



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Bergedorf

Bezirksamt Bergedorf - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - Postfach 800380 - 21003 Hamburg

FeWa Mobil Verwaltungs GmbH

[REDACTED]
Caffamacherreihe 7
20355 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfung - B/WBZ 2

Wentorfer Straße 38 a
21029 Hamburg
Telefax
040 - 4 279 06 - 047
E-Mail
Baupruefung@bergedorf.hamburg.de

[REDACTED]
Zimmer 113
Telefon - 040 - 428 91 - 43 32
Telefax 040 - 4 279 06 - 047
E-Mail Baupruefung@bergedorf.hamburg.de

GZ.: B/WBZ/05428/2015

Hamburg, den 26. Februar 2016

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang	17.12.2015
Grundstück	
Belegenheit	Mittlerer Landweg 87
Baublock	611-020
Flurstück	5461 in der Gemarkung: Billwerder

Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen, den dazugehörigen Folgeeinrichtungen und Nebeneinrichtungen

TEILBAUGENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt,
den Oberboden abzutragen, das vorhandene Gelände um 1,50 m aufzuschütten und die Oberflächenentwässerung, sowie notwendige Pfahlgründungen herzustellen.

Eine vorläufige Beurteilung hat ergeben, dass der Errichtung der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen (§ 72 Abs. 5 HBauO).

Die Zulassung der Arbeiten ersetzt nicht die Genehmigung für die bauliche Anlage. Für die mit dieser Teilbaugenehmigung genehmigten Bauabschnitte oder Bauteile können weitere Nebenbestimmungen mit der Baugenehmigung festgelegt werden.



Kunden-WC
Aufzug

Termine nach Vereinbarung unter der
Telefon-Nr.: 42891 - 4000

Öffentliche Verkehrsmittel:
S2, S21 Bergedorf
Bus 235 Rathaus Bergedorf
alle Busse Mohnhof

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. **Die befristete Sondernutzung für die Einrichtung der Baustelleneinrichtungen und Baustellenzufahrten**

Nebenbestimmungen

Die Dauer der Sondernutzungen Baustellenzufahrt ca. 70lfm und Gehwegüberfahrt zur Container- und Lagerfläche, Mannschaftsunterkünfte werden befristet für die Dauer vom 01.02.2016 bis 01.05.2017 erteilt.

Die Sondernutzung Baustellenzufahrt bis Ausfahrt ca. 265 lfm wird befristet für den Zeitraum 01.02.2016 bis 01.05.2016 erteilt.

Die genauen Flächen sind vor Beginn bei einem vor Ort Termin mit der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde festzulegen.

Hierfür hat sich der Bauherr mit

in Verbindung zu setzen.

Bei diesem Termin können ggf. weitere notwendige Auflagen zum Schutz der öffentlichen Flächen durch die Wegeaufsichtsbehörde erlassen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die straßenverkehrsbehördlichen Auflagen und Hinweise hingewiesen.

2. **Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) in der geltenden Fassung**

für das Entfernen von baubehinderndem Buschwerk und zwei kleinen Bäumen an der Nordseite der Fläche, südlich des dort vorhandenen Weges zu Mittlerer Landweg 65a und b in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (vgl. Vorlage 1/19 „Lageplan & Schnitte Auffüllung“).

3. **Wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse:**

3.1. **Wasserrechtliche Genehmigung [§ 15 HWaG] für das Verrohren eines Gewässers zur Herstellung einer Zufahrt mit Gehweg im Straßengraben Mittlerer Landweg**

3.2. **Wasserrechtliche Erlaubnis [§§ 8, 9 und 10 WHG] für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Oberflächengewässer Bahnverbindungsgraben (E 5,6)**

3.3. **Wasserrechtliche Erlaubnis [§§ 8, 9 und 10 WHG] für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Oberflächengewässer Luxgraben (E 1-4)**

Nebenbestimmungen

Die Gestattungen werden nach Bestandskraft in das Wasserbuch der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 20539 Hamburg, eingetragen:
zu 3.1. als Wasserrechtliche Genehmigung Nr. 1/16
zu 3.2. als Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 1/16
zu 3.3. als Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 2/16

Das Niederschlagswasser darf nur gedrosselt dem Vorfluter zugeleitet werden. Die Abflussspende ist begrenzt auf:

5 l/s* ha.

Gedrosselte Einleitung von dem Flurstück 5461 bei

AE = 8 ha insgesamt:

E 1 (TG 1+TG 5) $Q < / = 7,8$ l/s

E 2 (TG 2) $Q < / = 5,2$ l/s

E 3 (TG 3) $Q < / = 6,2$ l/s

E 4 (TG 7) $Q < / = 7,3$ l/s

E 5 (TG 4) $Q < / = 6,4$ l/s

E 5 (TG 6) $Q < / = 3,9$ l/s

Qgesamt $< / = 36,8$ l/s

Ausführungspläne zum Drosselorgan sind als Bestandspläne zur Abnahme nachzureichen.

Die Genehmigung umfasst nur die Verrohrung (DN500) des Gewässers Straßengraben Mittlerer Landweg im Gesamtumfang bis zu 22,00m (DN 500), gemessen in der Rohrsohle.

Diese Gestattung (Erlaubnis nach Wasserrecht) ist allgemein unbefristet, sie gilt bis zum Widerruf. Gestattungen sind -grundsätzlich- jederzeit widerruflich [§ 18 WHG]; sie stehen unter dem Vorbehalt weiterer Verpflichtungen und Auflagen [§ 13 WHG]. Die Gestattung ist grundstücksbezogen und geht auf den Rechtsnachfolger über. Bei einem Wechsel ist diese Urkunde zu übergeben und die Wasserbehörde zu benachrichtigen [§ 8 WHG].

Hinsichtlich des Einlaufbauwerkes im/am Gewässer einschl. temp. Einbauten wird mit dieser Gestattung auch die Zulassung nach § 15 Hamburgisches Wassergesetz -HWaG- erteilt [Wasserrechtliche Anlagengenehmigung].

Bedingungen und Auflagen Entwässerung Kleingartenverein (KlgV)

Die Entwässerung des KlgV über den Graben zwischen Vorhabensgebiet und KlgV ist zu jederzeit aufrecht zu erhalten. Sollten die erforderlichen Grabenunterhaltungsmaßnahmen an den Gräben (KlgV – Vorhabensgebiet; KlgV-Unterhaltungsweg Bahntrasse) nicht vor den Erdarbeiten erfolgen können und die Entwässerung noch nicht Richtung Mittleren Landweg verlaufen, so ist die Vorflut des Grabens Richtung Luxgraben durch konstruktive Maßnahmen (Verrohrungen) sicher zu stellen. Der Einsatz von technischen Mitteln (Pumpen) ist an dieser Stelle nicht zulässig.

Abnahme

Der Abschluss der Arbeiten ist der Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach Fertigstellung mitzuteilen, die eine Abnahme vornimmt und einen Abnahmeschein erstellt.

Die Anlagen gewässerrechtlichen Anforderungen sind zu beachten.

4. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Baugenehmigungsbehörde kommt im Rahmen der gemäß § 12 UVPG durchgeführten Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen zu dem Ergebnis, dass trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Hinblick auf einige Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltbeeinträchtigungen nicht vermieden werden können. Dies betrifft die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; Boden; Wasser und Landschaftsbild.

Durch die umzusetzende naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme, der Herstellung eines 7 ha großen extensiven Grünlandes als Teil einer 55 ha großen Gesamtmaßnahme zur Aufwertung von Grünlandbereichen mit Anhebung der Wasserstände, wird für die erheblichen Beeinträchtigungen eine hinreichende Kompensation gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erzielt. Die Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen.

Die gesamte UVP ist Bestandteil der Baugenehmigung und als Anlage 142 beigelegt.

Planungsrechtliche Grundlagen

Nicht überplanter Bereich Außenbereich nach § 35 BauGB,
§ 246 Abs. 14 BauGB
Baugesetzbuch

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides
- die Vorlagen Nummer

6	Antrag auf Verrohrung
114	Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsbehörde
132	Nachforderungen Wasserrecht
1 / 16	Flurkartenauszug
1 / 19	Lageplan & Schnitte Auffüllung
1 / 22	Baustelleneinrichtung
1 / 61	Gründungsbeurteilung
1 / 62	Darstellung Verrohrung
1 / 63	Lageplan Entwässerung
1 / 64	Stellungnahme
1 / 65	Merkblatt DWA-M153
1 / 66	Flächenberechnung
1 / 67	Bemessung Regenrückhalteraum
1 / 68	Kurzbericht Oberflächenentwässerung
1 / 71	Verkehrliche Kurzstellungnahme
1 / 94	Gründungsübersicht
1 / 99	Öffentliche Erschließungsstraßen
1 / 101	Regelskizze Überfahrt
1 / 102	Regelskizze Einleitung
1 / 103	Bodengrundgutachterliche Stellungnahme Pfahlgründungen
1 / 104	Pfahlgründung Haus 1-10
1 / 105	Pfahlgründung Haus 24-28
1 / 108	Stellungnahme Nr 5 Burmann, Mandel+Partner
1 / 109	Skizze Drainagen
1 / 114	Regenentwässerung
1 / 115	Prinzipübersicht Regenwasserableitung
1 / 116	Schnitt Grabenböschung
1 / 142	Umweltverträglichkeitsprüfung

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

5. Bestandteil dieser Teilbaugenehmigung ist die Abweichungsentscheidung der BSW vom 25.1.2016 mit folgendem Tenor:

Für die Errichtung und den Betrieb der in den Bauantragsunterlagen dargestellten Einrichtung zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden wird der Antragstellerin auf Grundlage des § 246 Abs. 14 BauGB die Abweichung von dem Bauverbot des § 35 BauGB gestattet. Voraussetzung ist, dass die Vorhabenträgerin eine Verpflichtungserklärung abgibt, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die bezirkliche Bauprüfdienststelle soll durch Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung sicherstellen.

Mit der vorliegenden Entscheidung wird lediglich über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden. Alle sonstigen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind gesondert zu prüfen. Die Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf die beantragte Nutzung als öffentlich-rechtliche Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende. Eine Wohnnutzung wird von ihr nicht erfasst.

Die Begründung der Abweichungsentscheidung ist der Anlage 114 zu diesem Bescheid zu entnehmen.

Die in der Abweichungsentscheidung geforderte Rückbauverpflichtung ist durch eine Baulast gesichert.

Die Eigentümer der angrenzenden oder betroffenen Grundstücke wurden im Rahmen eines Nachbarbeteiligungsverfahrens nach § 71 HBauO hinsichtlich der Planungsrechtlichen Abweichung beteiligt.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

6. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
- 6.1. Standsicherheit für die Pfahlgründungen - hierfür sind die erforderlichen Nachweise gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.

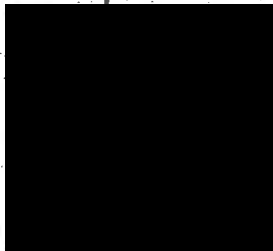
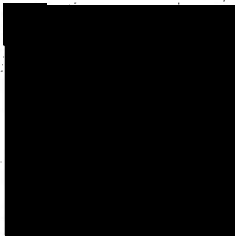
Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

- Anlage - bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - Auflagen und Hinweise zur Einleitung von Abwasser
- Anlage - bodenschutzrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - bundesbahnrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - Auflagen und Hinweise zur Benutzung von oberirdischen Gewässern
- Anlage - Auflagen und Hinweise zur Benutzung von Grundwasser
- Anlage - naturschutzrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - straßenverkehrsrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - wegerechtliche Auflagen und Hinweise



Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Baubeginnanzeige

Anlage zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Bergedorf
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt

Wentorfer Straße 38a
21029 Hamburg

AUFLAGEN

Baustelle

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Bauordnung und Hochbau
ABH 333
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Ansprechpartner: [REDACTED]

7. Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Ortstermin mit dem Amt für Bauordnung und Hochbau, Abteilung ABH 333, empfehlenswert, um mögliche Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme im Vorwege zu klären.
8. Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Passanten und/oder Nachbarn zu treffen. Geeignete Schutzmaßnahmen können sowohl organisatorischer Art (kurzzeitige oder andauernde Absperrungen) als auch baulicher Art (Bauzäune, Schutzdächer oder Schutztunnel) sein. Gefahrenbereiche sind zum Schutz unbeteiligter Dritter, insbesondere jedoch Kinder, durch einen 1,80 m hohen Bauzaun zu sichern. Zu- sowie Ausfahrten der Baustelle sind permanent geschlossen zu halten und nur für den erforderlichen Zeitraum -bspw. Anlieferverkehr- zu öffnen. Querungen durch Passantenverkehr sind so zu sichern (Sicherungspostenposten oder dgl.), dass zu keiner Zeit eine Gefährdung von der Baustelle und deren Baustellenverkehr ausgeht.
9. Für die durchzuführenden Bauarbeiten sind folgende Vorgaben für den sicheren Baubetrieb umzusetzen:
 - das Arbeitsschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften,
 - Bundes- Immissionsschutzgesetz
 - die Arbeitsstättenverordnung,
 - Betriebssicherheitsverordnung
 - die einschlägigen Technischen Baubestimmungen,
 - die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie
 - die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse

10. Für den Kranbetrieb ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit zu ermitteln, ob die Mindestanforderungen für die Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten (BetrSichV Anhang 2 Ziffer 4) sicher eingehalten werden. Sollten hieraus Maßnahmen zum sicheren Betrieb erforderlich sein, so sind diese auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.
Sollten Transporte über öffentliche Bereiche erfolgen, ist sicherzustellen, dass sich zum Zeitpunkt des Transportes keine Personen in diesen öffentlichen Bereichen aufhalten.
Bei der Aufstellung von Bauleitungs-, Pausen- und Sanitär-Containern ist darauf zu achten, dass diese Container nicht im Schwenkbereich der Krane aufgestellt werden (§ 3 (1) HBauO, § 14 (1 und 2) HBauO).
11. Beim Betrieb von Baumaschinen sind die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Bau-lärm) zu beachten.
12. Durch den Baustellenbetrieb sind schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten, die gemäß § 22 BImSchG nach dem Stand der Technik zu vermeiden sind. Die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
13. Als wesentliche Maßnahme der Vermeidung von schädlichem und unzumutbarem Baulärm sind die Bauarbeiten grundsätzlich werktags, d. h. Montag bis Samstag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, durchzuführen.
Vor Beginn der Bautätigkeiten ist noch in der Planungsphase zu prüfen, ob der Einsatz geräusch- und vibrationsarmer Bauverfahren möglich und zumutbar ist. Sollten aufgrund der Bodenbeschaffenheit Tiefgründungsarbeiten nur durch konventionelle Schlagrammen ausgeführt werden können, so gelten für diese Bautätigkeit nachstehende Maßnahmen:
14. Maßnahmen zur Vermeidung von Erschütterungen:
Unter Einbeziehung der gutachterlichen Erschütterungsprognose der DMT Gründungs-technik GmbH vom 16.12.2015 ist für den Fall, dass die Stahlbetonfertigpfähle mittels konventioneller Schlagramme in den Boden eingebracht werden, Nachstehendes umzusetzen:
 - Es ist immer nur eine Schlagramme zur Zeit zum Einbringen von Stahlbetonfertigpfählen zu betreiben.
 - Im Umkreis von 100 m um die Immissionsorte IM 1 und IM 2 sowie um den Bereich der Gebäude 52 und 53 im 4.BA sind zur Reduzierung der Baulärmimmissionen keine Rammarbeiten mit konventioneller Schlagramme auszuführen, sondern alternative Gründungsverfahren (z.B. Bohrpfähle) einzusetzen.
 - Zur Überwachung der Erschütterungsbelastungen sind während der gesamten Tief-gründungsarbeiten baubegleitende, kontinuierliche Erschütterungsmessungen an den Gebäuden im Umfeld durchzuführen.
 - Sollten die zum Einsatz kommenden Rammgeräte von den in der Erschütterungs-prognose zum Ansatz gebrachten Geräten (6t Fall-/Kolbengewicht, Pfahlquerschnitt 30 cm x 30 cm) nach oben hin abweichen, so ist durch einen Gutachter eine aktualisierte Erschütterungsprognose unter Anwendung detaillierter, tatsächlicher Angaben der Rammgeräte vorzunehmen.

- Es ist eine umfassende Information der Anwohner in den angrenzenden Wohnhäusern über die Baumaßnahme, das Bauverfahren sowie die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Baubetrieb vorzunehmen. Gleichzeitig hat in diesem Zusammenhang eine Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen in-folge der Baumaßnahme und die damit verbundenen Belästigungen zu erfolgen.

15. Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm:

Unter Bezug auf die Schallimmissionsprognose der DMT Gründungstechnik GmbH vom 04.12.2015 ist für den Fall, dass die Stahlbetonfertigpfähle mittels konventioneller Schlag-ramme in den Boden eingebracht werden sollen, Folgendes umzusetzen:

- Es ist immer nur eine Schlagramme zur Zeit mit Rammtätigkeiten zum Einbringen von Stahlbetonfertigpfählen zu betreiben.
- Der Betrieb der Schlagramme muss unter Verwendung einer effektiv wirksamen Schallschutzhaube am Rammbaren, die das Rammgut in die Ummantelung einbezieht (vgl. AVV Baulärm, Abschnitt VII), erfolgen.
- Die Betriebszeit der Ramme darf 8 Stunden am Tag nicht überschreiten.
- Das Rammgerät ist vor Ausführung von Rammarbeiten gegenüber dem nächstgelegenen Immissionsort „optimiert“ auszurichten, d.h. mit dem Heck zum Immissionsort, so dass sich der Mäkler in der Sichtachse zwischen dem Rammbaren und dem Immissionsort befindet.

16. Das aufzustellende Gerüst hat den Anforderungen gemäß § 5 BetrSichV in Verbindung mit den in Anhang 1 der BetrSichV festgelegten und dazu erlassenen „Allgemeinen Mindestanforderungen (Anhang 1, Ziffer 3.1 BetrSichV) sowie den „Besonderen Vorschriften für die Verwendung von Gerüsten“ (Anhang 1, Ziffer 3.2 BetrSichV) einschließlich deren mittels TRBS 2121 „Allgemeine Anforderungen“ und TRBS 2121 , Teil 1 „Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten“ veröffentlichten Konkretisierungen zu entsprechen.

17. Präventions- und Verfahrensgrundsätze:

a. Dem Bauherrn obliegt gemäß Baustellenverordnung (BaustellenV) die Gesamtverantwortung, den gesamten Bauablauf sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten. Oberstes Gebot ist es dabei, bereits bei der Bauplanung Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der auf der Baustelle Beschäftigten vorausschauend zu erkennen und diese durch ein systematisches Vorgehen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu vermeiden bzw. nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

Insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten sind die Grundsätze des ArbSchG (§ 4) zu berücksichtigen.

b. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 BaustellV ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Baustellenvorankündigung an das Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 33) zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Detaillierte Hinweise hierzu enthält das Merkblatt über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen der Freien und Hansestadt Hamburg, welches über nachfolgenden Internet-Link zum Download zur Verfügung steht.

<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>

c. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 BaustellV hat der Bauherr dafür zu sorgen, dass ein oder mehrere geeignete Koordinatoren bestellt werden oder er diese Aufgabe selbst wahrnimmt. Dies beinhaltet u.U., dass gemäß § 2 Absatz 3 der BaustellV vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und für den Fall, dass mit „gefährlichen Bautätigkeiten“ zu rechnen ist, gesonderte Maßnahmen für diese besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II (BaustellV) enthalten.

HINWEISE

18. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
19. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
20. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
["http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html"](http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html).

Anlage zum Bescheid

AUFLAGEN UND HINWEISE ZUR EINLEITUNG VON ABWASSER

Zuständige Stelle für die Bau-Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

Behörde für Umwelt und Energie,
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Abteilung Anlagenbezogener Gewässerschutz, Abwassertechnik-IB 3-
Grundstücksentwässerung, Indirekteinleiter
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Ansprechpartner: [REDACTED]

AUFLAGEN

Vorschriften

- Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)
in der Fassung vom 24.07.2001 (HmbGVBl. S. 258 ff),
zuletzt geändert am 17.12.2013 (HmbGVBl. S. 540, 542)
21. Im Verlauf der Regenwassergrundleitungen sind Reinigungsöffnungen, die in besteigbaren Schächten anzuordnen sind, entsprechend den Regelungen der DIN 1986-100:2008-05 Ziffer 6.6 einzubauen.
 22. Für Regenwasserleitungen, über die die Ableitung von Niederschlagswasser für vier Gebäude zusammengefasst wird, ist die ausreichende Dimensionierung vor Baubeginn nachzuweisen. Dabei darf die Abwasserableitung von befestigten Hofflächen nicht außer Acht gelassen werden.
 23. Für die Leitungsabschnitte zwischen den Drosseleinrichtungen und der jeweiligen Einleitstelle in das Gewässer sind wasserdichte Leitungen zu verwenden (keine Dränageleitungen).
 24. Bei Realteilung der Grundstücke müssen für die dauerhafte Sicherstellung der Abwasserableitung über Nachbargrundstücke entsprechend § 4 HBauO Baulasten gebildet werden. Bei den Baulastbildungen ist der gesamte Flächenbedarf der Rigolen einschließlich eines Arbeitsraumes für die Erneuerung oder Ausbesserung der Rigolen zu berücksichtigen.
 25. Für die Querung der öffentlichen Verkehrs- und Wegeflächen mit den Abwasserleitungen ist ein Nutzungsvertrag mit der zuständigen Stelle im Bezirksamt abzuschließen.

HINWEISE

26. Der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage für die Niederschlagswasserableitung ist abhängig von einer gültigen Wasserrechtlichen Erlaubnis, mit der die Bedingungen für die Einleitung von Abwasser (Niederschlagswasser) von dem Gelände in das oberirdische Gewässer festgelegt sind.
Wird die Wasserrechtliche Erlaubnis aufgehoben oder geändert, ist die Grundstücksentwässerungsanlage unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen den geänderten Anforderungen anzupassen.
27. Hofabläufe sind entgegen den Anforderungen an die Bauvorlagen, die sich aus der Bauvorlagenverordnung ergeben, nicht mit Höhenangaben versehen. Es sollte geprüft werden, ob ein ausreichender Höhenunterschied zwischen der Oberfläche der Rosten der Hofabläufe und der Erdgeschossfußböden besteht. Bei Überflutung der Entwässerungsanlage sollte kein Niederschlagswasser in die Gebäude gelangen können.
28. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).
29. Die für den Dichtheitsnachweis erforderlichen Prüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 17 b HmbAbwG und das Errichten, Ändern und Abbrechen von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb und unterhalb von Gebäuden, sowie der Einbau von Abwasserbehandlungsanlagen unabhängig des Einbauortes dürfen nur von Fachbetrieben, die das Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsorganisation führen, ausgeführt werden (§§13b u. 17b HmbAbwG). Anlage zum Bescheid

BODENSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Umweltschutz
U 2 - Bodenschutz \ Altlasten
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Ansprechpartner: [REDACTED]
E-Mail: U2Baugenehmigungen-stellungnahmen@bsu.hamburg.de

AUFLAGEN

30. Bei der Errichtung des Gebäudes sind vorsorglich bauliche Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Gasansammlungen und Gaseintritten in das Gebäude vorzusehen (§ 16 HBauO). Die baulichen Sicherungsmaßnahmen bestehen im Einzelnen aus:
- Horizontale Flächendränage (mindestens 30 cm) aus Material mit guten Drainageeigenschaften gem. DIN 18196 (z.B. schluffarmer Sand oder Kies) unterhalb der Bodenplatte.
 - Baufolie zwischen Flächendränage und Bodenplatte zum Schutz vor Zementschlämmen.
 - Vertikale Gasdränage bis zur Geländeoberkante, die direkt an die horizontale Flächendränage angeschlossen wird. Die Anforderungen bezüglich Material und Schüttbreite entsprechend den Anforderungen an die horizontale Flächendränage. Die vertikale Gasdränage ist an der Geländeoberfläche dauerhaft diffusionsoffen zu halten.
 - Durchbrüche (> DN 100) in Frostschränzen, Fundamentbalken, Streifen- und Ringfundamente zur Vermeidung gefangener Räume. Diese werden direkt unterhalb der Bodenplatte (auf Höhe der horizontalen Flächendränage) in einem Abstand von 2-3 m angeordnet.
 - Gasdichte Leitungsdurchführungen der Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Gebäudesohle und unterirdische Kelleraußenwände.
31. Sollten während der Bauarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden (Verfärbung, Geruch, Ausgasungen), ist das Bezirksamt Bergedorf, Technischer Umweltschutz, (Verbraucherschutz@bergedorf.hamburg.de) zu benachrichtigen. Außerhalb der Dienstzeit ist die Rufbereitschaft der Behörde für Umwelt und Energie, Tel.:040/42840-2300 zu informieren (§ 1 Abs. 1 Hamburgisches Bodenschutzgesetz).
32. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 Baugesetzbuch).

Aushubmaterial incl. Mutterboden ist unter Berücksichtigung der jeweils geltenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Freien- und Hansestadt Hamburg gemäß § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorrangig

wieder zu verwenden oder zu verwerten. Nur wenn eine Wiederverwendung oder Verwertung nach den rechtlichen Bestimmungen nicht angezeigt ist, ist das Aushubmaterial einer Beseitigung zuzuführen.

33. Bei der Verwertung von Aushubmaterial, das aufgrund seiner Eigenschaften (Humusgehalt, Schadstofffreiheit, Struktur) zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bzw. zum Auf- oder Einbringen in durchwurzelbare Bodenschichten geeignet ist, sind die Anforderungen des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.
Bei der Verwertung des Aushubmaterials unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in Technischen Bauwerken sind zusätzlich zu den Regelungen der §§ 9 ff. BBodSchV die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA Mitteilung 20)“ zu erfüllen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter <http://www.hamburg.de/mineral-bs/> zum Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg").

HINWEISE

34. Das geplante Bauvorhaben soll in der Elbmarsch errichtet werden. In diesem Gebiet sind organische Weichschichten (Klei und Torf) im Untergrund vorhanden. Infolge von Zersetzungsprozessen in diesen Böden können auf natürliche Weise Bodengase (Methan [CH₄] und Kohlendioxid [CO₂]) entstehen. Die Bodengase können bis in die oberflächennahen Bodenschichten aufsteigen und sich insbesondere unter versiegelten/bebauten Flächen anreichern und ggf. in bauliche Anlagen eindringen. Weiterführende Informationen zu dieser Thematik können der Broschüre „Methan aus Weichschichten, Sicheres Bauen bei Bodenluftbelastung“ unter: www.hamburg.de/altlasten entnommen werden. Diese Broschüre liegt auch in den Umweltdienststellen der Bezirksämter und dem Foyer der Behörde für Umwelt und Energie als Druckexemplar aus.
35. Bei Fragen zur Beseitigung/ Entsorgung von Aushubmaterial können Sie sich bei der Entsorgungsberatung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Abfallwirtschaft, Referat U32, beraten lassen

Anlage zum Bescheid

BUNDESBahnRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien Region Nord
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg

Ansprechpartner: [REDACTED]

Und

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin
Pestalozzistraße 1
19053 Schwerin

Ansprechpartner: [REDACTED]

AUFLAGEN

36. Die Standsicherheit der Bahnanlagen muss gewährleistet bleiben.
37. Es ist zu gewährleisten, dass anstehendes Wasser aus dem Baugebiet geordnet abfließt.
38. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf den unmittelbar angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden. Dies gilt auch für die Phase der Errichtung der Gebäude.
39. Für die Pfahlgründung und Aufschüttung des Geländes ist ein Standsicherheitsnachweis des Bahndammes infolge Rammeeinwirkung erforderlich und ein Monitoring für die Gleisanlage zu installieren.
Die Begleitung durch einen vom Eisenbahnbundesamt zertifizierten Prüfsingenieur ist zwingend erforderlich. Es wird die Inanspruchnahme eines Ingenieurbüros für Eisenbahndienstleistung empfohlen.

HINWEISE

40. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu berücksichtigen und zu dulden

Anlage zum Bescheid

AUFLAGEN UND HINWEISE ZUR BENUTZUNG VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Bergedorf
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Abteilung Wasserrecht
Wentorfer Straße 38a
21029 Hamburg

Ansprechpartner: [REDACTED]
E-Mail: Baupruefung@bergedorf.hamburg.de

AUFLAGEN

41. Bei der Ausführung und den Betrieb der Anlage sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes WHG
 - die Vorschriften des Hamburgischen Wassergesetzes HWaG
 - die Vorschriften der aufgrund des WHG bzw. des HWaG erlassenen Rechtsverordnungen.

Begründung

Auf der Grundlage der Anforderungen zum Binnenhochwasserschutz und zum Schutz von Gewässern vor hydraulischem Stress ist nur eine gedrosselte Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers möglich. Grundlagen zur Stauraumbemessung sind der angegebene Einleitgrenzwert bezogen auf die Fläche und ein 30-jährliches Regenereignis.

42. Das abzuleitende Niederschlagswasser darf nicht unbehandelt in ein Gewässer eingeleitet werden, die Behandlung muss dem Stand der Technik entsprechen [§ 57 i.V.m. 3 Ziff.11 und der Anlage 1 WHG]. Zur Beurteilung des Schadstoffpotentials und des Schutzbedürfnisses des Gewässers ist ein Nachweis nach dem DWA-Merkblatt M 153 vorzunehmen.
Die Nachweise für die einzelnen Teileinzugsgebiet 1-6 sind erbracht und der Nachweis positiv erfüllt. Für das Teilgebiet 7 (Straßenfläche) werden zur Behandlung Straßenabläufe für Nassschlamm eingebaut. Damit ist auch für dieses Teilgebiet der Nachweis erfüllt.
43. Bedingungen und Auflagen Einleitung
Die Gewässerbenutzung ist nur im Rahmen der anliegenden Beschreibung, Pläne und Berechnungen unter Beachtung der Änderungen zulässig.

44. Die Einhaltung der Einleitgrenzwerte sind durch den Einbau zugelassener Drosselorgane sicherzustellen. Datenblätter sind sonstigen Revisionsunterlagen der Wasserbehörde zur Abnahme auszuhändigen; werden mechanische Elemente, justierbare Schieber oder selbst regulierende Ausführungen verwendet, ist die dauerhafte Funktionssicherheit ggf. durch Wartungsvertrag nachzuweisen.
45. Das Speichervolumen des Regenrückhalteraums muss für eine maximale Überschreitungshäufigkeit (n) von $n < / = 0,03/a$ konzipiert sein. Demnach darf der Notüberlauf nur einmal innerhalb von 30 Jahren benötigt werden.
46. Einleitstelle
Die Einleitungen erfolgen ausschließlich über die im Lageplan gekennzeichneten Einleitstellen [i.W.: Anlage 1/63].
47. Es ist ein Auslaufbauwerk [REGELSKIZZE EINLEITSTELLE] herzurichten. Die Rohrsohle am Auslauf ist etwa 20cm über dem mittleren Wasserstand bzw. der trockenen Sohle des Gewässers anzuordnen. Die Umpflasterung aus Natursteinen ist auf Sauberkeitsschicht zu setzen und mind. 2/3 in Beton C 12/15 einzubinden, der Ablauf wird muldenförmig ausgebildet.
48. Die Anlage ist unverzüglich nach Verlegung der Entwässerungsleitung(en) herzustellen.
49. Die Anlage erhält die Reg.-Nr.: 1-16/1; 1-16/2 und 2-16/1 bis 2-16/4. Das Nummernschild wird von der Wasserbehörde zum Nutzungsbeginn ausgehändigt. Es wird am Einleitbauwerk/Drosselschacht befestigt oder auf Schildträger montiert (z.B. T-Eisen mit Quertraverse 0,50m ü.OKG mit 2 Bohrungen, Lochabstand: 18,5cm). Registrierschild und -träger sind zu unterhalten und ggf. zu erneuern.
50. Einleitstelle ist für Beauftragte der Wasserbehörde jederzeit zugänglich zu halten.
51. Beschaffenheit des Abwassers und Eigenüberwachung
Folgende Überwachungswerte sind im Ablauf einzuhalten:
 - Parameter: Temperatur
Analyseverfahren: DIN 38 404-C 4 oder elektrometrisch
 - Parameter: pH-Wert
Analyseverfahren: DIN 38 404-C 5
 - Parameter: Sauerstoff
Analyseverfahren: DIN-EN 25814 [G22]
 - Parameter: AFS abfiltrierbare Stoffe in der Originalprobe (i.d.O.)
Überwachungswert: 30 mg/l
Analyseverfahren: DIN-EN 872 (Nachwaschen des Filters mit je drei 50ml-Portionen dest.Wassers)
 - Parameter: Kohlenwasserstoffe
Überwachungswert: 5 mg/l
Analyseverfahren: DEV V H 53 mit der Maßgabe: Einsatz von Petrolether, Siedebereich 40 - 60° C, als Extraktionsmittel

- Parameter: chemischer Sauerstoffbedarf
Überwachungswert: 15 mg/l
Analyseverfahren: DIN 38 409-H 41
- Parameter: Sulfat
Überwachungswert: < 200 mg/l
Analyseverfahren: DIN EN 10304-2
- Parameter: Stickstoff ges. anorg.(als ? der Einzelbestimmungen NH4-N, NO2-N, NO3-N)
Überwachungswert: 21 mg/l
Analyseverfahren: DEV H12,DIN-EN 11732, DIN-EN 26777, DIN-EN 10304-2
- Parameter: Ammonium-N (NH4-N)
Überwachungswert: 1 mg/l
Analyseverfahren: DIN-EN 11732
- Parameter: Nitrit-N (NO2-N)
Überwachungswert: < 0,1 mg/l
Analyseverfahren: DIN-EN 26777
- Parameter: Eisen ges. (Fe ges)
Überwachungswert: 2,0mg/l
Analyseverfahren: DIN-EN ISO 1885
- Parameter: Eisen-II
Überwachungswert: < 0,5 mg/l
Analyseverfahren: DIN 38 406-E1
- Parameter: Mangan ges.
Überwachungswert: 1,0 mg/l
Analyseverfahren: DIN-EN IO 11885
- Parameter: Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
Überwachungswert: 0,2 mycro g/l
Analyseverfahren: Analog DIN EN ISO 17993

Die Einhaltung der Überwachungswerte ist durch öffentlich bestellte Sachverständige oder ein unabhängiges Institut/Labor zu belegen [§ 61 WHG].

52. Mit den Probenahmen ist spätestens 1 Woche nach Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beginnen.
53. Die Proben sind im ersten Monat wöchentlich zu ziehen.
Ab dem zweiten Monat werden die Intervalle neu festgelegt.
54. Die Analysen sind der Wasserbehörde innerhalb 3 Werktagen nach Probenahme unter Angabe der Belegenheit und der Erlaubnisnummer vorzulegen.
Sie sind um eine allgemeine Beurteilung der Abwasserqualität und der Funktionsfähigkeit der Anlage zu ergänzen.

Die Probenahmen sind an einem gesonderten Probenahmeschacht zu ziehen. Er ist als Probenahmestelle zu bezeichnen und für die Entnahme von mind. 3 l in je 1-l-Flaschen herzurichten. Die Probenahmestelle muss jederzeit zugänglich und stets verkehrssicher gehalten werden.

55. Es bleibt der Wasserbehörde vorbehalten, Untersuchungsumfang und -intervall zu ändern, eine weitergehende/veränderte Abwasserbehandlung zu fordern.
56. Allgemeine Bedingungen und Auflagen Einleitung
Bauliche Veränderungen oder Erweiterungen, die Einfluss auf die Einleitart oder -menge haben, sind vor Ausführung mit prüfungsfähigen Unterlagen bei der Wasserbehörde zu beantragen.
57. Dem Niederschlagswasser dürfen keine Stoffe hinzugefügt werden, die für ein Gewässer schädlich sind, insbesondere sind dies Benzine, Phenole, sonstige Öle und Fette, waschaktive Substanzen (z.B. Tenside, Phosphate, Seifen) sowie Schwermetalle (z.B. in Rostschutzfarben enthalten).
Das Einleiten von belastetem Grundwasser (Dränwasser) einschl. natürlicher Hintergrundbelastung (z.B. Eisen, Mangan, Sulfat) ist unzulässig. Der GestattungsinhaberIn hat im Rahmen der Eigenüberwachung Sichtkontrollen des Gewässers vorzunehmen. Bei erkennbarer Verunreinigung (z.B. Trübung, Flockung) ist unverzüglich die Wasserbehörde (Tel.: 428 91-4344/-4345 oder 0172 409 7294 bzw. 0172 746 2956) oder die Rufbereitschaft der Behörde für Umwelt und Energie (Tel.: 428 40-2300 bzw. über Polizei) zu benachrichtigen; die Einleitung ist zu unterbinden.
58. Im Einzugsbereich der zu entwässernden Flächen dürfen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte u.ä. nicht gewaschen, gereinigt, gewartet oder mit Betriebsstoffen versorgt werden. Desgleichen dürfen wassergefährdende Stoffe (Benzine, Öle, Lacke, Farben, Lösungsmittel etc.) oder Gegenstände, die mit diesen Stoffen verunreinigt oder behaftet sind, nicht gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden. Ausgenommen hiervon ist die zweckbestimmte Nutzung in den Gebinden und Bereichen, die gem. den Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hier-für geeignet und zugelassen sind. Unfälle mit vorgenannten Stoffen sind der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
59. Eine Stilllegung der Entwässerungsanlage ist der Wasserbehörde innerhalb eines Monats mitzuteilen. Wird die Gestattung widerrufen, ist die Einleitstelle vom Gestattungsinhaber zu beseitigen und eine natürlich begründete ersatzweise die ortsübliche Böschung herzurichten.
60. Der Gestattungsinhaber haftet für alle Schäden, die sich aus der mangelnden Unterhaltung und der Benutzung der Anlage ergeben und hält die Freie und Hansestadt von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
61. Sollte eine Veränderung der Einleitstelle, der Leitungstrasse pp aus öffentlichen Gründen erforderlich werden, kann die Wasserbehörde die Umlegung, erforderlichen-falls auch die Beseitigung, verlangen. Die Gewährung einer Entschädigung bleibt ausgeschlossen.

62. Bedingungen und Auflagen Durchlässe
Die Ausführung ist nur im Rahmen der anliegenden Beschreibung, Pläne und Berechnungen zulässig.
63. Die Anlage ist nach allgemein anerkannten Regeln fachgerecht mit geeigneten Materialien herzustellen.
Die Ausführung mit Schwerlastrohren wird empfohlen. Zur Auffüllung ist nur wasserunschädlicher Boden zu verwenden. Einzubringendes Bodenmaterial muss den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen –Technische Regeln–“ der LAGA mit den für Hamburg geltenden Ergänzungen genügen.
64. Die Anlage ist ohne Gefälle ($< / = 1:5000$) auf eine Sohlhöhe zu legen, die einer geordneten Entwässerung entspricht. Bezugspunkt für die Höhe sind die Regenwasserableitungen oberhalb und die Durchlässe unterhalb der Verrohrung. Die fachgerechte Höhe ist durch Nivellement nachzuweisen.
65. Im Bereich der Verrohrung ggf. einmündende Rohrleitungen sind nur über Revisionsschächte ($d = 1,00\text{m}$) anzuschließen.
66. Im Graben befindlicher Schlamm ist bis zur festen Sohle zu entfernen und -soweit erforderlich- durch Sand/Kies auszugleichen. Stirnwände sind nicht vorzusehen; die Seitenböschungen mit einer Neigung von 1:1 abzuflachen und zu begrünen, die Rohrendstücke sind profulgerecht anzuschneiden.
67. Allgemeine Bedingungen und Auflagen Durchlässe
Bauliche Anlagen dürfen über dem verrohrten Gewässerabschnitt und in einem Achsabstand von 3,00m nicht errichtet werden.
68. Beabsichtigte Veränderungen sind vor der Ausführung der Wasserbehörde mit prüffähigen Unterlagen anzuzeigen.
69. Der Genehmigungsinhaber verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Wartung, Unterhaltung und erforderlichenfalls Erneuerung der Anlage. Durch Alterung oder Nutzung abgängige oder beschädigte Rohrstücke sind unverzüglich instanzzusetzen. Diese Auflage schließt die regelmäßige Kontrolle des Durchlasses (mindestens 1 x jährlich) auf Funktionsfähigkeit ein. Sollten durch die Anlage Missstände im und am Gewässer entstehen, denen durch weitere Auflagen nicht abgeholfen werden kann, behält sich die Wasserbehörde vor, die Genehmigung zu widerrufen und die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes zu verlangen. Die Gewährung einer Entschädigung ist ausgeschlossen.
70. weitere Anforderungen
Neue bzw. umzulegende Ver- und Entsorgungsleitungen (Gas, Wasser, Abwasser, Strom etc.) sind entweder in die Zuwegung oder mindestens 1,00m unter die feste Grabensohle zu legen.
71. Bestehende, nicht mehr benötigte Leitungen sind fachgerecht zurückzubauen und ordnungsgemäß zu verschließen.

HINWEISE

72. Ausfertigung dieses Bescheides erhalten
der Grund-/Gewässereigentümer, der Unterhaltungspflichtige des Gewässers
73. Das Bezirksamt Bergedorf als Wasserbehörde kann bei einem durch das eingeleitete Wasser bedingten Verdacht auf einen Abwassermisstand Probeuntersuchungen anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Betreibers, von dessen Betriebsanlage die Belastung ausgeht.
74. Gestattungen (Wasserrechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse) sind auch im Rahmen der Bauausführung erforderlich für temporäre
 - 1) Entnahme von Bauwasser aus einem Gewässer [§ 8 WHG],
 - 2) Ein- oder Abdämmen, Verrohren oder Überbauen eines Gewässers [§ 15 HWaG],
 - 3) Aufstauen oder Absenken des Wasserspiegels [§ 22 HWaG]
75. Eine wasserrechtliche Erlaubnis zu Einleitung von Grund-/Drainage-/Stauwasser ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme und bei Erfordernis gesondert zu beantragen.
76. Es wird seitens der Wasserbehörde empfohlen aus Gründen der vollständigen Dokumentation schon während der Bauphase ein entsprechendes baubegleitendes Monitoring des austretenden Wassers vorzunehmen.
77. Zur Sicherung gegen Rückstau bei Wasserständen über Mittelwasser wird empfohlen eine Rückschlagklappe an dem Einleitbauwerk vorzusehen.
78. Es wird empfohlen, die Verrohrung unter der Zufahrt jeweils an den Enden mit Gittern zu versehen, um eine Grobverunreinigung durch Treibgut zu verhindern.
79. Nach dem die Erschließungsstraße öffentlich gewidmet wurde und somit in den Eigentum des Bezirksamtes übergeben worden ist, ist ein Antrag auf dauerhafte Sondernutzung für die Inanspruchnahme von Hamburger Grund (Verrohrung unter der Zufahrt) bei B/WBZ 32 zu stellen.
80. Erläuterungen
Die Erlaubnis zur Einleitung von anfallenden Stau- und Drainagewasser während der Bauphase entfällt zunächst. Das dafür entworfene Konzept sieht vor, in der Mitte der Baufelder eine entsprechende Auffangmulde auszubilden, die das Wasser der gesetzten Drainagen zwischenspeichert. Die Drainagen sollen den Konsolidierungsprozess des aufgebrachten Baugrundes beschleunigen. Diese Maßnahmen sind laut derzeitiger Zeitplanung in den Sommermonaten vorgesehen, um so die Verdunstung zur Beseitigung des Drainagewassers zu nutzen. Zeigt sich innerhalb der Bauzeit, dass das Wasser in einen Vorfluter übergepumpt werden muss, so ist ein entsprechender Antrag bei der Wasserbehörde zu stellen.
81. Der Graben welcher am Kleingartenverein von Süd nach Nord verläuft wird auf Länge des Erschließungsgebietes (l = ca. 84m) als wasserwirtschaftlich untergeordneter Graben eingestuft und untersteht somit nicht dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) und seinen Regelungen. Der Graben wird auf diese Länge verfüllt. Um die Vorflut des angrenzenden Kleingartenvereins (KlgV) weiterhin zu gewährleisten und zu erhalten wird die Fließfähigkeit der Gräben zwischen KlgV und

Vorhabensgebiet und parallel zum Bahndamm (von Ost nach West verlaufend) Richtung Mittlerer Landweg durch Unterhaltungsmaßnahmen wieder optimiert. Da diese Gräben auch zukünftig eine Vorflutfunktion (alleinig) für den KlGv wahrnimmt, werden diese aus wasserrechtlicher Sicht als Gewässer 2. Ordnung betrachtet. Demnach gelten für diese die Regularien des WHG und HWaG. Das Erschließungsgebiet wird nie diese Gräben zur Entwässerung beanspruchen. Die Einleitungen erfolgen ausschließlich in den Bahnverbindungs- und Luxgräben.

Anlage zum Bescheid

AUFLAGEN UND HINWEISE ZUR BENUTZUNG VON GRUNDWASSER

Zuständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Umweltschutz
Wasserwirtschaft
-als Wasserbehörde-
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Ansprechpartner: [REDACTED]

HINWEISE

82. Aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse mit durchgehenden Weichschichten und der flächenhaften Aufhöhung des Geländes um ca. 1,5 m wird keine Versickerung direkt in das Grundwasser erfolgen.
83. Das Grundwasser steht in diesem Gebiet gespannt unter den Weichschichten an.
84. Die Sickeranlagen (Retentionsrigolenverbund) sind in dem Aufhöhungsbereich oberhalb der Weichschichten einzubauen.
85. Das auf den versiegelten Flächen anfallende und abfließende Niederschlagswasser ist möglichst durch Dachbegrünung teilweise zurückzuhalten und nach Speicherung in den Rigolen gedrosselt den das Grundstück umgebenden Gewässern zu zuführen.
86. Die Einleitung ins Oberflächengewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
87. Durch den Aufbau der Rigolen wird ebenso das Stauwasser im Aufhöhungskörper drainiert.
88. Zur Setzungsbeschleunigung der flächenhaften Aufhöhung werden Vertikaldräns angeordnet.
Beim Einbau der Vertikaldräns muss eine Restmächtigkeit der Weichschichten von mindestens 1 m als hydraulische wirksame Trennschicht zum Schutz der darunter befindlichen Grundwasserleiter verbleiben.
Die Vertikaldräns dürfen die Weichschichten nicht durchstoßen und nicht bis in die unteren Sande geführt werden.

Anlage zum Bescheid


NATURSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Wentorfer Straße 38a
21029 Hamburg

Ansprechpartner: 

AUFLAGEN

89. Die Errichtung einer Unterkunft für Flüchtlinge mit bis zu 3.400 Plätzen stellt einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG dar, der durch einen landschaftspflegerischer Begleitplan (Vorlage 1/1) bilanziert wurde. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist entsprechend der Ausführungen des LBP (Herstellung einer Ausgleichsfläche Flurstück 342 in der Gemarkung Curslack) zu kompensieren. Der Antragsteller verpflichtet sich, die im „*Vertrag über naturschutzrechtliche Maßnahmen in Curslack für das Bauvorhaben für Flüchtlingsunterkünfte mit der Perspektive Wohnen am Mittleren Landweg*“ mit der Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Naturschutz, Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege ermittelten Kosten über 907.500 Euro für die auf dem Flurstück 342 durchzuführenden Maßnahmen zu übernehmen. Der Betrag ist innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Baugenehmigung zu zahlen. Das SOV ist von dem Verursacher unverzüglich über den Erhalt der Baugenehmigung zu informieren. Der Betrag ist auf das folgende Konto fristgerecht zu überweisen:
Zahlungsempfänger: Sondervermögen für Naturschutz und Landschaftspflege

90. Das Gebiet ist entlang der Straßen und Wege, auf den Spielflächen und anderen Freiflächen mit hochstämmigen, standortgerechten, einheimischen Laubbäumen, Hecken und Sträuchern entsprechend des eingereichten Freiflächenplan (Vorlage 1/21) zu begrünen. Pflanzqualität Laubbäume: Hochstamm (Länge zwischen Wurzel- und Kronenansatz beträgt 1.80m), 3 mal verpflanzt, Stammumfang: 14-16cm. Pflanzqualität Hecken: Sträucher (2 mal verpflanzte Heister), Höhe 0,80m, zwei Pflanzen pro lfd. m. Zukünftige Höhe der Abpflanzung mindestens 1.10m
91. Alle oben genannten Neupflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch dieselbe Art zu ersetzen. Die Laubbäume sind in ihrer natürlichen Wuchsform zu belassen (z. B. keine Kugel- oder Pyramidenform). Die Auswahl der Pflanzen ist nach der anliegenden Gehölzliste vorzunehmen. Die Bepflanzung ist in der ersten Pflanzperiode (Frühjahr/Herbst) nach Fertigstellung des Bauvorhabens, spätestens jedoch bis zum 30.10.2017 durchzuführen. Die erfolgte Durchführung ist der Dienststelle zwecks Überprüfung schriftlich anzuzeigen. Nutzen Sie hierfür den anliegenden Vordruck „Mitteilung über die Fertigstellung der Pflanzmaßnahme“.

92. Zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und als Ausgleich für die Versiegelten Flächen sind die Gebäude entsprechend der Ausführungen der UVS mit integriertem LBP (Vorlage 1/1) mit extensiver Dachbegrünung herzustellen.
93. Zum Schutz der angrenzenden, die Baufläche umgebenden Gehölzstrukturen sind diese vor Baustelleneinrichtung und während der gesamten Bauphase nach DIN 18920 abzuzäunen. An der Nordseite der Fläche dürfen das südlich des dort vorhandenen Weges zu Mittlerer Landweg 65a und b vorhandene Buschwerk und zwei kleiner Bäume in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar entfernt werden (vgl. Vorlage 1/19 „Lageplan & Schnitte Auffüllung“).
94. Die Beleuchtung während der Bauphase und die spätere Straßen- und Wegebeleuchtung ist nur mit insekten- und fledermausfreundlicher LED-Beleuchtung (mit max. 3000 Kelvin) entsprechend den Ausführungen der UVS mit integriertem LBP (Vorlage 1/1) zulässig.
95. Die Flächeninanspruchnahme (Herrichtung, Baustellenbeginn) ist aus Gründen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG grundsätzlich nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und Ende Februar vorgesehen. Bei späterem Maßnahmenbeginn ab 1. März kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst würden. Daher muß eine ökologische Baubegleitung dafür sorgen, dass mögliche Tötungen oder Verletzungen der Arten vermieden werden, so dass das Tötungsverbot des § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG nicht verletzt wird. Die ökologische Baubegleitung muß für das Bauvorhaben daher folgende Anforderungen erfüllen:
- Gegenstand der Kontrolle sind die Artengruppen der Amphibien (Moor- und Grasfrosch, Reptilien (Zauneidechse, Ringelnatter) und ggf. Vögel (Wiesenbrüter sind allerdings aufgrund der eingeschränkten Flächengröße nicht zu erwarten),
 - die Baufläche ist regelmäßig, also 2 – 3 mal pro Woche zu kontrollieren,
 - die Kontrollen beginnen mit den ersten bauvorbereitenden Maßnahmen und enden nach Abschluss der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten.

Sollten Tiere der o. g. Arten, bei den Kontrollen gefunden werden, müssen diese an einen geeigneten Ort umgesiedelt werden. Zur Abstimmung ist dann sofort die zuständige Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Naturschutz, Artenschutz, Ansprechpartner Herr Baumung zu informieren. Da nicht auszuschließen ist, dass bei der Umsiedlung der Tiere das Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt wird, ist hierfür ggfs. eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr.2 BNatSchG erforderlich, die kurzfristig von der zuständigen BUE/NGE3, Ansprechpartner Herr Baumung erteilt werden kann.

- Anlagen:
- Gehölzliste
 - Vertrag über naturschutzrechtliche Maßnahmen
 - Mitteilung über die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen

Biotopschutz

Zuständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Umwelt und Energie
Naturschutzamt
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Ansprechpartner: [REDACTED]



Abb 1: Lage der gesetzlich geschützten Biotope

96. Rund um das Plangebiet zum Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge am Mittleren Landweg befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope (siehe Abb.1). Wie in der Anlage zum Baugenehmigungsverfahren „Teilräumliche Entwicklungsplanung Mittlerer Landweg – Faunistische Potentiale und artenschutzfachliche Betrachtung“ vom 05.03.2013 der VSÖ-AG I. Brandt & A. Haack auf Seite 10 geschildert, dürfen die nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.
Dies betrifft in diesem Fall besonders den Wasserstand in den Feuchtbiotopen.
97. HGF: Naturnahes Gehölz feuchter bis nasser Standorte (Sumpfwald) im Südwesten des Plangebiets
In diesem Gebiet muss ein möglichst hoher Wasserstand dauerhaft sichergestellt werden.
Auswirkungen auf den Wasserstand der Sumpfwaldfläche ist in der Planung auszuschließen.
98. NRS: Schilf-Röhricht östlich des Plangebiets
Diese Bereiche dürfen für die Bewohner der Flüchtlingsunterkunft nicht zugänglich gemacht werden und sind von Müll und Störungen freizuhalten. Der Wasserstand darf durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

99. SEZ: Sonstiges, naturnahes, nährstoffreiches Kleingewässer (alter Hauptgraben) südöstlich des Plangebiets.
Dieses Biotop ist weitgehend naturnah und sehr ungestört und sollte dringend erhalten und vom Hauptwasserstand abgekoppelt bleiben.

NATURSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN RESULTIEREND AUS DER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

100. Die Schaffung einer direkten Wegeverbindung vom Vorhabenraum über den Luxgraben in den Bereich des Alten Bahndamms und über den Bahnverbindungsgraben in östlich gelegene Ruderalbereiche wird zum Schutz der dort vorkommenden wertvollen Arten und Lebensraumstrukturen untersagt.

Anlage zum Bescheid

STRASSENVERKEHRSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Straßenverkehrsbehörde
Polizeikommissariat 43
Ludwig-Rosenberg-Ring 57
21031 Hamburg

Ansprechpartner: [REDACTED]

AUFLAGEN

101. Die Baustraße ist so zu dimensionieren, dass auf der Baustraße Lkw-Begegnungsverkehr möglich ist. In Höhe der herzustellenden Gehwegüberfahrt ist ein Verkehrszeichen (VZ) 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit dem Zusatzzeichen 1028-30 StVO (Baustellenfahrzeuge frei) aufzustellen.
102. Im Abstand von jeweils 100 m zur Baustellenausfahrt VZ 101 StVO (Gefahrstelle) sind Zusatzzeichen 1006-33 StVO (Baustellenausfahrt) und 1004-30 StVO (100m) zu platzieren.
103. Um eine ungehinderte Nutzung der Baustellenausfahrt zu ermöglichen, sind neben und gegenüber der Gehwegüberfahrt Haltverbote einzurichten.
104. Durch Baufahrzeuge verursachte Verschmutzungen der Fahrbahn Mittlerer Landweg sind umgehend zu beseitigen (Besenwagen etc.), bzw. durch den Einsatz einer Reifenwaschanlage im Vorwege zu vermeiden.

HINWEISE

105. Sondernutzungsflächen im öffentlichen Verkehrsraum zwecks Materiallagerung sind grundsätzlich nicht vorhanden

Anlage zum Bescheid

WEGERECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Bergedorf
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Management des öffentlichen Raums
Verkehr und Erschließung
Kampweg 4
21035 Hamburg

Ansprechpartner: [REDACTED]

AUFLAGEN

106. Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen
Insbesondere sind zu beachten:
 - die Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG)
 - die Vorschriften der aufgrund des HWG erlassenen Rechtsvorschriften.
107. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind unverzüglich zu befolgen.
108. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vorzuzeigen.
109. Änderungen sowie die Beendigung der Nutzung sind unverzüglich schriftlich beim Wegewart sowie beim WBZ 31, Fax: 040-427906400; E-Mail: Kundenservice-WBZ@bergedorf.hamburg.de anzuzeigen.
110. Die vorhandene Gehwegüberfahrt ist in geeigneter Weise vor Verdrückungen zu schützen und verkehrssicher zu unterhalten.
111. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Nutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Eine Zufahrt für die Grundstücke Mittlerer Landweg 83, 85 sowie 65a, 65b ist jederzeit zu gewährleisten. Die Baustellenzufahrt ist verkehrssicher zu unterhalten und bei Dämmerung oder nachts ausreichend zu beleuchten.
112. Der Erlaubnisinhaber hat für den ordnungsgemäßen Zustand der Sondernutzungsfläche und der Umgebung zu sorgen, Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
113. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.

114. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
115. Den Leitungsbehörden ist jederzeit Zugriff auf die genutzte Fläche zu gewähren. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, Hydranten, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben. Das Abfließen von Oberflächenwasser muss gewährleistet bleiben.
116. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Nutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
117. Nach Beendigung der Sondernutzung ist die genutzte Fläche gereinigt und in einem verkehrssicheren Zustand wieder an das Bezirksamt zu übergeben. Sämtliche durch diese Sondernutzung entstandene Schäden werden zu Lasten des Antragstellers durch das Management des öffentlichen Raumes wieder hergestellt. Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.
118. Der Erlaubnisinhaber trägt die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche, bis sie von der Trägerin der Wegebauast wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.
119. Die provisorischen Sondernutzungsgehwegüberfahrten sind nach Absprache mit dem Wegewart herzustellen.
120. Die Herstellung der Gehwegüberfahrten hat durch eine Fachfirma, die ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 6 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen in der letzten geltenden Fassung (VOB/A) nachzuweisen hat, zu erfolgen.
Diese Nachweise können entfallen, wenn eine Firma beauftragt wird, die in der Liste A1, A2, FN oder N der Freien und Hansestadt Hamburg bereits registriert ist oder wenn die Firma beantragt, für diese Bauvorhaben in die Liste aufgenommen zu werden.
Für die Auftragserteilung ist ein vom Straßenbaulastträger vorgegebener Musterbauvertrag zu verwenden.

121. Die vorhandenen Straßenbäume sind gemäß DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen- und RAS-LP 4 – Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen während der Baumaßnahme vor Beschädigungen im Wurzel-; Stamm-und Kronenbereich ausreichend zu schützen. Sind im Zuge der Baumaßnahme Arbeiten innerhalb des Wurzelbereiches oder Rückschnittmaßnahmen im Kronenbereich notwendig so sind diese vor Ausführung mit MR62 (Ansprechpartner: [REDACTED]) abzustimmen.
122. Die Verrohrung im Bereich der Gehwegüberfahrt zur Baustellenfläche und späterer Einmündung der Erschließungsstraße ist zusätzlich durch Gitter (zur vorbeugenden Maßnahme für Grobverunreinigungen) zu sichern.
123. Das Verändern öffentlicher Wege, insbesondere das Aufgraben, bedarf einer gesonderten Erlaubnis nach § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG). Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen
124. Vor der Aufnahme der Bauarbeiten wird ein einweisender Ortstermin mit dem zuständigen Wegewart ([REDACTED]) und dem örtlichen Polizeikommissariat (PK 43 Kurt-A.-Körper-Chaussee 10, 21033 Hamburg) zur Festsetzung der Lage und Abmessung erforderlich. Die Abstimmungsergebnisse sind vor der Ausführung in einer Skizze verbindlich festzulegen.
125. Spätestens drei Arbeitstage vor Baubeginn ist ein Aufgrabeschein (§22 HWG) durch die ausführende Firma oder den Bauherrn im Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ3) zu lösen.
126. Während der Bauzeit erfolgt eine stichprobenartige Überwachung der einzuhaltenden Vorschriften durch den Wegewart.
127. Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Bauherr innerhalb von 10 Werktagen eine Fertigstellungsmeldung an den Wegewart zu geben. Die Abnahme der Arbeiten hat mit dem Zuständigen Wegewart zu erfolgen. Hierzu ist ein vom Straßenbaulastträger vorgegebenes Musterprotokoll zu verwenden. Zur Abnahme sind folgende Unterlagen durch den Bauherrn vorzulegen: Darstellung der Überfahrt im Lageplan (M 1:250), Abrechnungsnachweis inkl. Aufmaßen und Lieferbescheinigungen der verwendeten Materialien, eine wasserbaurechtliche Genehmigung (bei Grabenverrohrung). Nach der Abnahme tritt der ausführende Unternehmer die Mängelansprüche an die FHH, vertreten durch das Bezirksamt Bergedorf, ab. Die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche an die FHH betragen vier Jahre nach der Abnahme. Kommt die ausführende Firma in diesem Zeitraum einer Aufforderung zur Fristgerechten Mängelbeseitigung nicht nach, wird diese durch den Straßenbaulastträger veranlasst. Die Firma erhält für diese Ersatzvornahme einen Kostenfestsetzungsbescheid.
128. Alte Gehwegüberfahrten sind durch den Antragsteller auf eigene Kosten zurückzubauen. Geh- und Radwege sind gemäß Entwurfsrichtlinie 2 „Sonderbauweise für Radwege“, Bauweise 2-3 wiederherzustellen bzw. in den Übergangsbereichen anzuarbeiten. Auch hierfür hat der Antragsteller die Kosten zu übernehmen.

129. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass auf dem Grundstück anfallendes Oberflächenwasser nicht auf den öffentlichen Grund gelangt. Dies ist ggf. durch eine Entwässerungsrinne an der Grundstücksgrenze zu gewährleisten.
130. Weitere Infos finden Sie unter:
<http://www.hamburg.de/contentblob/4239136/data/download-pilotprojekt-gehwegueberfahrten.pdf>

HINWEISE

131. Für die Aufstellung der Verkehrszeichen des Halteverbots ist eine straßenbaubehördliche Anordnung beim zuständigen Polizeikommissariat 43 - Straßenverkehrsbehörde- Ludwig-Rosenberg-Ring 57 21031 Hamburg, Tel. 42865 4323, Fax: 42731 2705 Mail: pk43verkehr@polizei.hamburg.de einzuholen.

Mitteilung über die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen

Absender:

An das

Bezirksamt Bergedorf

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt

Abteilung Umwelt/Naturschutzangelegenheiten

Wentorfer Str. 38a

21029 Hamburg

Grundstück:

Belegenheit : Mittlerer Landweg 87

Baublock : 611-020

Flurstück.....: 5461 Gemarkung Billwerder

Vorgang:

Prüfgegenstand : Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende.....

Verfahren : Baugenehmigungsverfahren B/WBZ/05428/2015 -/Eingriffsregelung,
Baumschutz

Mitteilung über die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen

Hiermit teile ich mit, daß die

im oben genannten Bescheid geforderten Pflanzmaßnahmen am _____ fristgerecht und vollständig durchgeführt worden sind. Die geforderte Pflanzqualität und die Artenauswahl sind erfüllt.

Es wurden folgende Gehölze gepflanzt:

Pflanzenart	Pflanzqualität

(statt die Tabelle auszufüllen, kann auch die Rechnung, aus der o.g. Angaben hervorgehe sollten, als Anlage beigelegt werden)

Die Pflanzstandorte entsprechen der Vorlage 1/21 der Baugenehmigung.

Ort/Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

05 428 / 15

Bezirksamt Bergedorf (WBZ) Abteilung Umwelt/Naturschutzangelegenheiten
Wentorfer Straße 38a
21029 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Amt Bergedorf
WBZ

4.02.2016

Anlage

1 5.140
1 Ausfertigung

Standortgerechte, landschaftstypische Laubbäume und -sträucher für Bergedorf und die Vier- und Marschlande

(zusammengestellt nach der Broschüre „Der grüne Faden“ der Stadtentwicklungsbehörde und einschlägiger Fachliteratur)

Großkronige Laubbäume	Deutsche Bezeichnung	Bemerkung
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	sonnig/halbschattig (schattenverträglich)
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	sonnig/halbschattig (schattenverträglich), keine Staunässe!
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke	sonnig,
<i>Fagus sylvatica</i> **	Rotbuche	sonnig/schattig (hohe Schattenverträglichkeit)
<i>Fraxinus excelsior</i> *	Gemeine Esche	sonnig/halbschattig, hohes Ausschlagsvermögen
<i>Quercus robur</i> *	Stieleiche	sonnig/absonnig, hohes Ausschlagsvermögen, Überflutungstoleranz
<i>Salix alba</i> *	Weißweide	sonnig, keine Staunässe!, hohes Ausschlagsvermögen
Mittel- u. kleinkronige Laubbäume	Deutsche Bezeichnung	Bemerkung
<i>Acer campestre</i> **	Feldahorn	sonnig, keine Staunässe!
<i>Alnus glutinosa</i> *	Schwarzerle	sonnig/halbschattig, hohe Überflutungstoleranz, hohes Ausschlagsvermögen
<i>Carpinus betulus</i> **	Hainbuche	sonnig/schattig, keine Staunässe!
<i>Crataegus monogyna</i> **	Eingrifflicher Weißdorn	sonnig/halbschattig, hohes Ausschlagsvermögen
<i>Malus sylvestris</i> **	Wildapfel	sonnig/halbschattig
<i>Prunus avium</i> **	Vogelkirsche	sonnig/halbschattig keine Staunässe!, hohes Ausschlagsvermögen
<i>Prunus padus</i> *	Traubenkirsche	sonnig/halbschattig (schattenverträglich, hohes Ausschlagsvermögen)
<i>Pyrus pyraeaster</i> **	Wildbirne	sonnig/halbschattig
<i>Salix caprea</i> *	Salweide	sonnig/absonnig, hohe Überflutungstoleranz, gutes Ausschlagsvermögen
<i>Salix cinerea</i> *	Grauweide	sonnig/absonnig, hohe Überflutungstoleranz, gutes Ausschlagsvermögen
<i>Salix viminalis</i> *	Korbweide	sonnig/absonnig, hohe Überflutungstoleranz, gutes Ausschlagsvermögen
<i>Sorbus aucuparia</i> **	Eberesche („Vogelbeerbaum“)	sonnig/halbschattig, gewisse Überflutungstoleranz (keine Staunässe!), gutes Ausschlagsvermögen,
Laubsträucher und Heckenpflanzen	Deutsche Bezeichnung	Bemerkung
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	sonnig, keine Staunässe!
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	sonnig/schattig, keine Staunässe!
<i>Cornus sanguinea</i> *(sG!)	Roter Hartriegel	sonnig/halbschattig, gutes Ausschlagsvermögen,
<i>Corylus avellana</i> *	Haseleibl	sonnig/(schattig), gutes Ausschlagsvermögen, keine Staunässe!
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	sonnig/halbschattig, hohes Ausschlagsvermögen
<i>Euonymus europaeus</i> *(G!)	Pfaffenhütchen	sonnig/halbschattig, Überflutungstoleranz
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	sonnig/schattig (hohe Schattenverträglichkeit)
<i>Frangula alnus</i> *(G!)	Gemeiner Faulbaum	sonnig/schattig, hohes Ausschlagsvermögen
<i>Ilex aquifolium</i> (G!)	Stechpalme	immergrün, absonnig/schattig, gutes Ausschlagsvermögen
<i>Ligustrum vulgare</i> (sG!)	Liguster	sonnig/schattig (hohe Schattenverträglichkeit)
<i>Lonicera xylosteum</i> *(sG!)	Gemeine Heckenkirsche	sonnig/schattig, hohes Ausschlagsvermögen
<i>Prunus padus</i> *	Traubenkirsche	sonnig/halbschattig (schattenverträglich), hohes Ausschlagsvermögen
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	sonnig, nicht auf nassen Böden, gutes Ausschlagsvermögen
<i>Rhamnus catharticus</i> *(G!)	Kreuzdorn	sonnig/halbschattig,
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	sonnig/absonnig, nicht auf nassen Böden, gutes Ausschlagsvermögen
<i>Salix aurita</i> *	Ohrweide	sonnig/absonnig, Wurzelaufläufer bildend (Uferbefestiger)
<i>Sambucus nigra</i> *	Holunder („Fliederbeere“)	sonnig/halbschattig, hohes Ausschlagsvermögen
<i>Viburnum opulus</i> *	Gewöhnlicher Schneeball	sonnig/halbschattig, hohes Ausschlagsvermögen, Überschwemmungstoleranz
Kletterpflanzen	Deutsche Bezeichnung	Bemerkung
<i>Clematis vitalba</i>	Waldrebe	sonnig/halbschattig, (Kletterhilfe erforderlich)
<i>Hedera helix</i> (G!)	Gewöhnlicher Efeu	absonnig/schattig, hohes Ausschlagsvermögen
<i>Humulus lupulus</i>	Gewöhnlicher Hopfen	sonnig/halbschattig, (Kletterhilfe erforderlich)
<i>Lonicera caprifolium</i>	Echtes Geißblatt	sonnig/halbschattig, (Kletterhilfe erforderlich)

(G!): giftig!, (sG!): schwach giftig (= kann Übelkeit verursachen)

* auch für Grabenränder und Uferbereiche geeignet

** auch als Überhälter in Hecken/Laubstrauchreihen

Vertrag
über naturschutzrechtliche Maßnahmen in Curslack
für das
Bauvorhaben für Flüchtlingsunterkünfte mit der Perspektive Wohnen
am Mittleren Landweg

zwischen

der FEWA Mobil Verwaltungs GmbH
Caffamacherreihe 7
20355 Hamburg

- im folgenden Verursacher genannt -

und

dem Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege
Behörde für Umwelt und Energie
Abteilung Naturschutz
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

- im folgenden SOV genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Zweck und Gegenstand der Vereinbarung

Das Bezirksamt Bergedorf beabsichtigt, am Mittleren Landweg in der Gemarkung Billwerder eine ca. 8,1 ha große Fläche (Flurstück 1507 und 5461 teilweise) zwischen einem alten stillgelegten Bahndamm im Süden und dem Bahndamm der S-Bahn und der Fernbahn im Norden für den Neubau einer Unterbringung für Flüchtlinge und sonstige Asylsuchende zur Verfügung zu stellen. Auf der derzeit als intensives Grünland genutzten Fläche, sollen Unterbringungsmöglichkeiten für ca. 3.400 Personen mit den dazugehörigen Folgeeinrichtungen entstehen. Bauantragsteller für das Vorhaben ist die FEWA Mobil Verwaltungs GmbH.

Das Vorhaben ist auf Grundlage des § 246 Abs. 14 Baugesetzbuch [BauGB] in der durch das Asylbeschleunigungsgesetz geänderten Fassung zu genehmigen. Da das Vorhaben im Außenbereich liegt, sind die naturschutzrechtlichen Anforderungen auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens abzuarbeiten (vgl. für die Eingriffsregelung § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]) und können nicht auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren verlagert werden.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Der Verursacher ist nach § 15 BNatSchG als Eingriffsverursacher dafür verantwortlich, zeitgerecht Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (im Folgenden zusammenfassend nur als Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet) durchzuführen und diese dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Für den Eingriff wird nach dem Staatsrätemodell eine Kompensation für 211.500 Punkte nach dem Wertmaßstab Tier- und Pflanzenwelt und 211.500 Punkte nach dem Wertmaßstab Boden des Staatsrätemodells benötigt. Das SOV stellt hierfür eine Maßnahmenfläche in der Gemarkung Curslack bereit, wird die Ausgleichsmaßnahmen für

den Verursacher umsetzen und übernimmt abschließend die dauerhafte Pflegen sowie Unterhaltung.

Mit dieser Vereinbarung sollen die Einzelheiten dieser Flächenbereitstellung, Umsetzung und dauerhaften Pflege der Ausgleichsmaßnahmen und deren Finanzierung geregelt werden.

2. Bereitstellung von Ausgleichsflächen in der Gemarkung Curslack

2.1 Das SOV stellt die aus der

Anlage 1

ersichtliche Fläche, das Flurstück 342 in der Gemarkung Curslack, für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bereit.

- 2.2 Das SOV sichert zu, dass auf diesen Flächen der für den Eingriff durch das genannte Vorhaben erforderliche Kompensationsbedarf mit einer Aufwertung von 211.500 Punkten für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie von 211.500 Punkten für das Schutzgut Boden nach dem Staatsrätemodell erfüllt werden kann.

Tabelle 2

Die beigelegte Bewertung des Aufwertungspotenzials der bereit gestellten Fläche wird Gegenstand dieses Vertrages.

3. Umsetzung, dauerhafte Pflege und Unterhaltung von Ausgleichsmaßnahmen

- 3.2 Das SOV verpflichtet sich, für den Verursacher auf der bereitgestellten Ausgleichsfläche Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der in der

Anlage 3

näher beschriebenen Aufwertungsziele umzusetzen und dauerhaft zu pflegen, zu unterhalten und naturschutzfachlich zu begleiten.

4. Kosten

- 4.1 Der Verursacher erstattet dem SOV die Kosten für den Flächenerwerb, die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sowie deren dauerhaften Pflege und Unterhaltung zuzüglich der entstehenden Verwaltungskosten. Die dauerhafte Pflege wird endgültig über die Erstattung eines Einmalbetrages abgelöst, der einem achtzigfachen Jahrespflege-satz entspricht. Es besteht Einvernehmen zwischen den Parteien, dass der Verursacher dauerhaft berechtigt ist, die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen für das genannte Vorhaben zu nutzen.

- 4.2 Die abschließenden Kosten für die Maßnahmen für Flächenerwerb, Herrichtung, dauerhafte Pflege und 10 % Verwaltungspauschale betragen gemäß Anlage 4:
907.500 Euro.

[in Worten: neunhundertsiebentausendfünfhundert 00/100 Euro]

Der Betrag ist innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der ersten Teilbaugenehmigung zu zahlen. Das SOV ist von dem Verursacher unverzüglich über den Erhalt der Baugenehmigung zu informieren. Der Betrag ist auf das folgende Konto fristgerecht zu überweisen:



5. Kostenrückerstattung

Wird das Vorhaben nicht rechtskräftig und wurden auch keine Eingriffe auf dem in § 1 dieses Vertrages bezeichneten Gelände durchgeführt, so wird der in Nr. 4.2 genannte Betrag innerhalb eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung vom SOV an den Verursacher zurück erstattet. Der Betrag wird ohne eine Verzinsung erstattet.

6. Fristen

Das SOV wird Anfang 2016 mit der Herstellung der Maßnahmen beginnen.

7. Kündigung

Der Verursacher ist nur bei einer schwerwiegenden Pflichtverletzung aus diesem Vertrag zu einer Kündigung berechtigt. Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, wenn das SOV seinen Verpflichtungen nach den Ziffern 2 und 3 dieses Vertrages nicht nachkommt. Der Kündigung muss eine erfolglose Mahnung vorausgegangen sein.

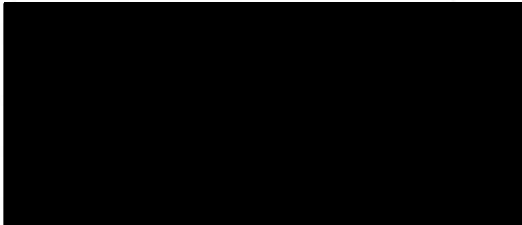
8. Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen diese Vereinbarung, ein Verzicht auf ein Recht aus dieser Vereinbarung sowie ihre Aufhebung bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Vereinbarung, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

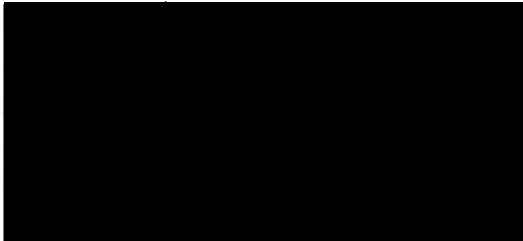
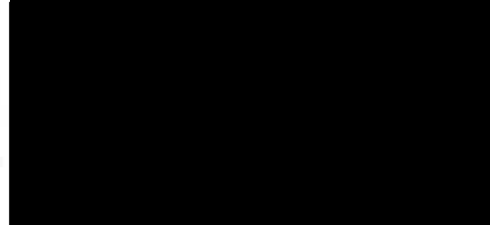
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte in diesem Vertrag ein für seine Durchführung regelungsbedürftiger Punkt nicht geregelt sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung des Vertrages gilt das als vereinbart, was gemäß Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt oder die Beteiligten zur Regelung des regelungsbedürftigen Punktes vereinbart hätten.

Hamburg, den 24. 02.2016

Hamburg, den 24.02 02.2016



für die Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Umwelt und Energie



für die Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Umwelt und Energie

Anlage 1: Ausgleichsfläche in der Gemarkung Curslack, Lageplan



Anlage 2:

Staatsrätemodell: Bilanzierung der Ausgleichsfläche Curslack

Kompensationsumfanges für die Naturhaushaltsfunktion Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Bestand				Planung			
Art der Fläche	Größe in m ²	Punkt-wert pro m ²	Punkt-wert	Art der Fläche	Größe in m ²	Punkt-wert pro m ²	Punkt-wert
Standorte mit fast ausschließlich vorkommenden Ubiquisten im Bereich der intensiv genutzten Grünländer	70.500	4	282.000	Extensiv genutzte Flächen im Bereich der Überflutungsflächen, die Flächen sind für viele ehemals verbreitete Arten von Bedeutung, RL-Arten kommen vereinzelt vor	35.250	8	282.000
				Extensiv genutzte Flächen auf denen neben Ubiquisten noch einige typische Arten vorkommen	35.250	6	211.500
Summe Bestand			282.000	Summe Planung			493.500

Kompensationsumfanges für die Naturhaushaltsfunktion Boden

Bestand				Planung			
Art der Fläche	Größe in m ²	Punkt-wert pro m ²	Punkt-wert	Art der Fläche	Größe in m ²	Punkt-wert pro m ²	Punkt-wert
Im Oberboden (bis 30 cm) durch landwirtschaftlich intensive Nutzung veränderter Boden	70.500	4	282.000	Unverdichteter Boden mit wenig in das Bodengefüge eingreifender Bewirtschaftung in einer Wassertiefe von 0 – 1 m	35.250	8	282.000
				Unverdichteter Boden mit wenig in das Bodengefüge eingreifender Bewirtschaftung	35.250	6	211.500
Summe Bestand			282.000	Summe Planung			493.500

Anlage 3 : Aufwertungsziele Ausgleichsfläche Curslack

Zur Wiederherstellung der beeinträchtigten Naturhaushaltsfunktionen und des Landschaftsbildes ist die Entwicklung von extensivem Grünland einschließlich flächendeckender Anhebung der Wasserstände vorgesehen. Im räumlichen Zusammenhang mit Ersatzmaßnahmen für die A 26 sollen artenreiche, extensiv genutzte Grünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel sowie für Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaften entwickelt werden. Die Umwandlung der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Intensivgrünland) hat zudem die Entwicklung einer reich strukturierten, extensiv genutzten Kulturlandschaft zum Ziel. Vorgesehen ist die Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen auf dem Flurstück 342 der Gemarkung Curslack im Bezirk Bergedorf. Das Flurstück hat eine Größe von ca. 70.500 m². Der überwiegende Teil der Fläche wird derzeit intensiv als Weide-Grünland genutzt, ist artenarm und hat nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Beetgrabenstruktur auf dem Flurstück ist noch im Gelände ablesbar, der derzeit niedrige Wasserstand in den Gräben und in der gesamten Fläche hat jedoch dazu geführt, dass ausschließlich wenige anspruchslose Arten in dem Gebiet vorkommen, naturraumtypische Feuchtgrünlandarten fehlen.

Die wesentliche Maßnahme zur Aufwertung der Fläche und zur Entwicklung eines artenreichen Grünlandlebensraumes stellt die flächendeckende Anhebung der Wasserstände dar. Vor dem Hintergrund, dass die zu entwickelnden Flurstücke einen großflächigen zusammenhängenden Grünlandkomplex mit den Maßnahmenflächen für die geplante A 26 bilden, können folgende Maßnahmen sichergestellt werden:

- Wiederherstellung der Beetgrabenstruktur zur Sicherung aquatischer Wanderungsbewegungen sowie der Be- und Entwässerungsfunktion,
- Herstellung eines Gewässerregimes zur Sicherstellung von hohen Grabenwasserständen (April bis Oktober 0,2m unter Geländeoberkante, November bis März Einstau bis zur Geländeoberkante (1,4 mNN)),
- Förderung von Flachwasserbereichen durch Abflachung und Aufweitung der Graben-ufer

Über die flächendeckende Anhebung der Wasserstände hinaus ist auf den Flächen die Aufrechterhaltung der Grünlandnutzung sicherzustellen und eine Verbrachung zu verhindern. Folgende Auflagen sind bei der Grünlandnutzung und -pflege zu berücksichtigen:

- Nutzung der Flächen als Wiese mit zweischüriger Mahd (1. Schnitt nicht vor dem 30. Juni) oder als Mäh-Weide (Viehbesatz max. 2 Tiere pro Hektar) jeweils mit Nachmahd ab Oktober, abweichende Mahdtermine können unter Berücksichtigung der faunistischen oder floristischen Entwicklung zugelassen werden,
- Verbot von Pflegeumbruch und Neuansaat sowie der Ausbringen von Pflanzenschutzmittel, Stickstoffdüngung, Kompost und dgl.
- Die Entwicklung artenreicher Grünlandstandorte erfolgt durch Mahdgutübertragung oder Einsaat von geeignetem autochthonem Saatgut,

Bedingt durch das Geländere Relief werden sich im nördlichen Teil des Flurstücks 342 sowie im Bereich der Beetgräben durch den Gewässeranstau auf 1,4 mNN auf ca. 50 % des Flurstücks in den Wintermonaten größere zusammenhängende Überflutungsflächen bilden.

Derartige Fläche haben sowohl für die Naturhaushaltsfunktion Boden als auch für die Naturhaushaltsfunktion Lebensraum für Tiere und Pflanzen eine wesentliche Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird den Überflutungsflächen im Rahmen der Bewertung nach Staatsrätemodel eine höhere Wertigkeit zugeordnet als den verbleibenden Aufwertungsflächen.

Anlage 4:
Kostenaufstellung für das Verfahren Mittlerer Landweg in Curslack

	Berechnungsgrundlage	Kosten [€]
Grunderwerb	Kaufpreis HWW Flurstücke 342: $70.494 \text{ m}^2 \times 3,50 \text{ €/m}^2 = 246.729,00 \text{ €}$ Grunderwerbssteuer 4,5 % von 246.729,00 € = 11.102,81 € Notarkosten für 342/1958: 1.800,00 €, FS 342 = 70 % = 1.260 € LIG Gebühr Grunderwerb für 342/1958: 2.500,00 €, FS 342 = 70 % = 1.750 € LIG Gebühr Pachtvertrag für 342/1958: 200,00 €, FS 342 = 70 % = 140 € LGV Grundbuch-Recherche Wegerechte 342/1958: 2.000,00€, FS 342 = 70% = 1.400 €	263.000
Herrichtung	Kostenzusammenstellung für die 56 ha Maßnahmengebiet	
	Maßnahmenfläche: Kostenberechnung Herstellung von Gräben, Flachwasserzone, Herstellung von 120 Rohrdurchlässen, 40 Grabenverschlüsse, 5 Stauanlagen, 29 Weidetoire, 1.700 m ³ Vorwendenaufhöhung usw.	344.761,15
	Umbau Sielgraben 16 (Ergebnis der hydraulischen Untersuchungen): Kostenberechnung: Rückbau Pumpen und Staubaugerwerke, 700 m Sielgrabenumbau, zwei Entnahmeschächte, Durchlass DN 700 tiefer liegen, 2.000 m ² Böschungssicherung, 1 größeres Stauwehr,	387.363,45
	Elektrifizierung und Steuerung der 7 Stauanlagen Kostenschätzung: (2x Hausanschluss, Antriebe f. Stauwehre, Kabeldüker, Stromkabel, Schaltschränke, Datentechnik, Pegel)	275.000,00
	Saatgut für Ansaat Aushubflächen 2 ha	7.500,00
	Bodenverbesserung: Bodenuntersuchungen ergaben: pH-Wertanpassung durch Kalk, Mangel an P ₂ O ₅ , K ₂ O	75.000,00
	Grünlandaufwertung: Umwandlung des artenarmen Grünlandes durch Regiosaatgut mit vielen Arten über mehrere Jahre	85.000,00
	Landwirtschaftliche Bewertung Dr Strottdrees: Erstbewertung mit Bodenuntersuchung 6.000 €, zwei Jahre Begleitung je 3.000 €	12.000,00
	Hydraulische Berechnung für die Sielgräben 15, 16, 17 und Maßnahmenfläche (abgeschlossen)	11.006,79
	Planungskosten Ing. Büro Maßnahmenfläche	63.000,00
	Planungskosten Ing. Büro Sielgraben 16	70.000,00
	Monitoring Wasserstände (7 Pegel) Einbau 2013 plus 1 Jahr Betrieb 12.840 €. Jährlicher 5.000 €/Jahr: 2015-17 = 15.000 €	28.000,00
	Monitoring Wiesenvögel zur Festlegung des jährlichen Mahdtermins und Erfolgskontrolle: 25 Jahre: 56 ha x 29 €/ha/Jahr	41.000,00
	Monitoring / Erfolgskontrolle / Grundlage für die Nachsteuerung Ersterfassung 500 €/ha = 28.000 €, 3tes und 5tes Jahr 350 €/ha = 19.600 € 2x = 39.200 €	67.200
	Betrieb von 7 automatisierten Stauanlagen / Pegel: Strom-, Telekommunikation und Wartung: 1.000 €/Jahr x 25 Jahre	25.000,00
	Zwischensumme für 56 ha	1.491.831,39
	Zwischensumme für 56 ha geründet	1.500.000,00
	Anteil Mittlerer Landweg (13 %)	195.000
Pflege	Vergütung für einen Bewirtschaftungsvertrag über 80 Jahre gemäß der Senatsdrucksache 2003/0810: 7,0494 ha x 650 €/ha x 80 Jahre = 366.568,80 €	367.000
Zwischensumme		825.000
Verwaltungspauschale: Das SOV berechnet für die entstehenden Kosten bei Ankauf, Umsetzung und Betreuung (Personal, Arbeitsplatzpauschale usw.) 10 % auf die Gesamtkosten		82.500
Kostenanteil (Brutto-Kostenschätzung) für das Vorhaben Mittlerer Landweg in Curslack		907.500

Tabelle Curslack: Flächengrößen und prozentuale Zuordnungen

	Flächengröße [m ²]	Prozentanteil an der Gesamtfläche
A26 Curslack	457.913	82 %
HWW FS 342	70.494	13 %
HWW FS 1958	31.191	5 %
Summe	555.598	100 %

An die Bauaufsichtsbehörde

Behörde (z.B. Bezirksamt Altona)

Dezernat / Amt (z.B. WBZ, Fachamt Bauprüfung)

Wird von der Behörde ausgefüllt

Eingangsstempel

Anzeige Mindestens eine Woche vorher mitteilen!

- Baubeginn**
- Abbruchbeginn** (Beseitigungsbeginn)
- Wiederaufnahmebeginn**

Verteiler:

- Blatt 1 **Bauaufsichtsbehörde** (zum Vorgang)
- Blatt 2 **Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**
Baustelleninspektor - BSW/ABH 33
- Blatt 3 **Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung**
- Blatt 4 **BG Bau**
Bezirksverwaltung Hamburg
Holstenwall 8 - 9, 20355 Hamburg

Das Geschäftszeichen entnehmen Sie bitte Ihrem Genehmigungsbescheid

Geschäftszeichen

Gz.:

Bauherrin / Bauherr

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Vorhaben

Grundstück

Belegenheit

Baublock

Flurstück

Nach § 72a Absatz 4 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) teile ich mit, dass am

mit der Ausführung des Vorhabens bzw. mit der Beseitigung der baulichen Anlage begonnen werden soll, bzw. die Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten wieder aufgenommen werden sollen.

Einen Wechsel der Bauleiterin bzw. des Bauleiters während der Bauausführung werde ich unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitteilen (§ 54 Absatz 2 HBauO).

Bauleiterin / Bauleiter nach § 57 HBauO (Name, Anschrift, Telefon, Handy, Fax, E-Mail)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
Datum / Unterschrift der Bauleiterin bzw. des Bauleiters

.....
Datum / Unterschrift der Bauherrin bzw. des Bauherrn

ANTRAG

05428/15

auf Erteilung einer **Wasserrechtlichen Genehmigung** nach § 15 Hamburgisches Wassergesetz -HWaG- in der Fassung vom 14.12.2007

- BRÜCKE, STEG, SLIP U.Ä. ANLAGE IM/AM/ÜBER GEWÄSSER
- GEWÄSSERVERROHRUNG (≤ 10M F. ZUWEGUNG / BAUSTELLENZUFAHRT)
- GEWÄSSERKREUZUNG (DÜKER, ROHRBRÜCKE U.Ä.)
- WASSERRECHTLICHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG ZUM BAUEN IM ÜSG (ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET)

auf Erteilung einer **Wasserrechtlichen Erlaubnis**

- nach §§ 8+9 Wasserhaushaltsgesetz-WHG i. d. Neufassung vom 31.07.2009
- EINLEITUNG (NIEDERSCHLAGS-, GRUND-, SCHMUTZWASSER-U.Ä.)
 - ENTNAHME OBERFLÄCHENWASSER/ (GRUNDWASSER NUR INFO)

auf Durchführung eines **Wasserrechtlichen Planverfahrens**

- nach §§ 68ff WHG i.V.m. §§ 47ff HWaG und UVP-pflichtige Vorhaben
- GEWÄSSERAUSBAU (NEUANLAGE, VERFÜLLUNG/VERROHRUNG (≥10M))

Antrag mit Anlagen (1-fach, Pläne 4-fach, Planverfahren: 24-fach) einreichen

Land Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
11.07.2015
8.12.2015
1 S.6
3 - Fertigung

An
Bezirksamt Bergedorf
-Wasserbehörde-
Wentorfer Straße 38 a
21029 Hamburg

1. Antragsteller

Vorname, Name: *Fehla Mobil Verwaltungs GmbH*
 Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort): *Caffamacherreihe 7, 20355 HH, Caffamacherreihe 7, 20355 Hamburg, Tel.: 049 40 609 005 10*

Datum: *08.01.16*

Fax: *mobil*

2. Angaben zum Grundstück

Lage des Grundstücks, dem die beantragte Nutzung dient (Straße, Hausnr.): *MITLERER LANDWEG IN HÖHE DER HAUSNUMMER 85*

Name EigentümerIn (wenn nicht Antragsteller) und Anschrift Eigentümer (Ort, Straße, Hausnr., Tel.): *6. VOLLMACHT*

Gemarkung: *BILLWERDER*
 Flurstück/e: *1507-1, 5461-1*
 Grundbuchblatt: *41-1139*

Art der Grundstücksnutzung: wohnen, landwirtschaftl./gärtnerisch, sonst. (z.B. gewerblich ganz/teilw.)

3. Angaben zur Gewässernutzung

Bezeichnung des Gewässers (z.B.: Siedgraben Nr. ...; Graben westl. von ...): *ANLAGE ZUM VORBESCHIED/DÜKER VOM 26. FEB.*

Anlage Brücke Wassertreppe Steg* (L/B: / m)
 (*je bebautes Grundstück 1 Steg von max 1x2m)

Gewässerverrohrung Schlengel Bootsslip Pfähle (Anz.: *22*; je L/B: / m)
 L: *50* m, Ø: DN *500*

Wasserverbandsanlagen neu Änd. Gem. Plan

Gewässerkreuzung (Düker, Rohrbrücke, Freileitung) Gas, Wasser, Strom, Medienrohr Anz. DN

sonstige Nutzung/Anlage Liegeplatz für Sportboote, Anz.: (an Wohngrundstücken höchstens 1) gewerbliche Liegeplätze:

Einleitung Abwasserart Niederschlagswasser Grundwasser

thermisch od. sonst. verändertes Wasser (z.B. Kühlwasser, Wärmetauscher) ldw./gärtn. Spül-/Gießwass. (ohne chem./biol. Reing.zusätze)

häuslich-fäkales Schmutzwasser sonst. (z.B. Feststoffe)

Einzugsgebiet Dachflächen: m² Hofflächen: m²

nur Baugrube/Rohrgraben (befristet)

Abwassermenge Regenwasser Q_r ges: l/s [q=300]

[Bemess. rD, T gem. DIN EN 752/1986/100, Rückhalt gem. DWA A 117] Grundleitung: DN

(Berechnungen beifügen!) sonstig. Wasser: m³/h, m³/d, m³/ges

geänd. 08.01.16

geänd. 08.01.16

Abwasserbehandlung Kläranlage [techn.Anlage, Bodenfilter] sonst.Behandlungsanlage
 Rw-Behandlungsanlage Behandlung nicht erford. [Bewertung nach DWA M 153]

<input type="checkbox"/> Entnahme Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> landwirtschaftlich/erwerbsgärtnerisch	<input type="checkbox"/> gewerblich (z.B. Bauwasser)
Entnahmearart	<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrend (Saison)	<input type="checkbox"/> einmalig/befristet
Entnahmemenge	<input type="checkbox"/> stationäre Anlage (gem.REGELSKIZZE)	<input type="checkbox"/> mobile Pumpe (s.DATENBLATT)
Verbleib des Wassers	<input type="checkbox"/> m³/ges. (nur befrist.Entnahme)	<input type="checkbox"/> gering (≤1m³/h)
	<input type="checkbox"/> m³/h: , m³/d: , m³/a:	
<input type="checkbox"/> Entnahme Grundwasser (nur Info s.a.→6)	<input type="checkbox"/> Versickerung/Verdunstung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Stauhaltung	<input type="checkbox"/> gewerbl./landwirtschaftl. Entnahme (station.)	<input type="checkbox"/> Kleinmenge f.d.Hausgebrauch: nur Anzeige erforderlich
<input type="checkbox"/> Gewässerausbau	<input type="checkbox"/> befristete Änderung der Stauhöhe Gewässer:	um m (± festgesetzt.Höhe)
	<input type="checkbox"/> Verrohrung (> 10m), L m, Ø	<input type="checkbox"/> Neuanlage gem. Plan
	Zweck:	<input type="checkbox"/> Verfüllung gem. Plan

4. Angaben zum Zeitraum

Beginn der Gewässernutzung: 01.02.2016 (bei befrist.Nutzung) Ende: —

5. Erläuterung, Begründung, Hinweis

6. Anlagen zum Antrag

allgemein	<input checked="" type="checkbox"/> Auszug aus der gültigen Flurkarte M 1:1000 mit Eigentürnachweis
	<input checked="" type="checkbox"/> kurze Beschreibung und Erläuterung zu Bauvorhaben/Nutzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Lageplan M 1:500 oder 250 m.Eintragung der Nutzungsanlage(n): Leitungen, Bauwerke pp
	<input type="checkbox"/> Bauwerkszeichnungen (Draufsicht/Schnitte/Ansichten/Details) oder Regelskizze
	<input type="checkbox"/> hydraul. bzw. abwasser-technische Berechnung
zusätzl. Einleitung	<input type="checkbox"/> nur Drän-/Grundwasser: Analytik, ggf.Beschreibung/Fließschema Behandlungsanlage
	<input type="checkbox"/> nur Schmutzwasser: detail.Beschreibung der Anlage (Bemessung, Funktion, Beschickung)
	Bauzeichnung (Draufsicht/Schnitte/Fließbild), bautechn. Zulassung, Wartungsplan
zusätzl. Entnahme	<input type="checkbox"/> Angaben zur Förderpumpe (s.Anlage Datenblatt)
	<input type="checkbox"/> nur Grundwasser: Anzeige m. Lageplan+Brunnenstandort - zuständig ist die Stadtentwicklung und Umwelt, Gewässerschutz -U 12-, Neuerfelder Str. 19, 21109 Hamburg ☎ 428 40-5315
zusätzl. Gewässerausbau (Planfeststellung)	<input type="checkbox"/> umfassende Beschreibung / Erläuterung des Vorhabens (Bestand/Planung)
	<input type="checkbox"/> Untersuchung/Berechnung zur Morphologie, Linienführung, Hydraulik
	<input type="checkbox"/> Bauwerkszeichnungen, Schnitte, Draufsichten, Ansichten, Details
	<input type="checkbox"/> UV-Untersuchung, landschaftspflegerischer Begleitplan
	<input type="checkbox"/> erf.falls weitere Unterlagen z.B. zu Baugrund, Grundwasser, Limnologie (Öko-Charakteristik)

7. Unterschrift(en)

Erklärung Eigentümer:

Als Grundeigentümer mit der beantragten Nutzung einverstanden.

S. VOLLMACHT

Unterschrift

Erklärung Betroffener, Anlieger, Nachbarn:

(sofern die (Gewässer-) Interessen Dritter berührt werden)

Als Betroffener/Anlieger des Gewässers mit der Nutzung einverstanden.

Unterschrift

Erklärung Antragsteller:

Die Arbeiten werden erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen; der vorzeitige Beginn ist kostenpflichtig. Mir ist bekannt, daß die beantragte Genehmigung nicht Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Zustimmungen nach dieser oder anderer Rechtsvorschriften ersetzt (§§ 8 WHG 19 HwaG). Soweit erforderlich beantrage ich hiermit gleichzeitig die Ausnahmegenehmigung nach § 3 Landschaftsschutzverordnung bzw. Wasserschutzgebiet VO.

Als Antragsteller bin ich auch Empfänger der Kostenrechnung (Gebühren).



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Bezirksamt Bergedorf
WBZ/2

per E-Mail

Amt für Bauordnung und Hochbau
ABH 2

Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon 040 – 42840-2274 Zentrale - 0
E-Fax 040 – 42 79 40 86 0

05 428 / 15

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
WBZ

01.02.2016

Anlage
A 5 M 9
Austertigung

Hamburg, den 01.02.2016

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
07.01.2016 B/WBZ/05428/2015

Anlage zum
Vorbescheid/Besch
vom 26. Feb. 2016

Fachbehördliche Entscheidung

Vorhaben	Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen
Eingang ABH 2:	12.01.2016
Belegenheit:	Mittlerer Landweg 87
Flurstück/e:	5461 in der Gemarkung Billwerder
Ausweisung:	Flächennutzungsplan: Gewerbliche Bauflächen (entlang Mittlerer Landweg: Gemischte Bauflächen) Baustufenplan Bergedorf: Bahnflächen (Festsetzung des Baustufenplans ist unwirksam) Außenbereich nach § 35 BauGB

Die Antragstellerin (FeWa Mobil Verwaltungs GmbH) beantragt den Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge/Asylbegehrende in einem Bereich, für den keine wirksame planungsrechtliche Festsetzung besteht.

Die bezirkliche Bauprüfdienststelle beteiligt ABH als höhere Verwaltungsbehörde für die Entscheidung nach § 246 Abs. 14 BauGB.

Entscheidung:

Für die Errichtung und den Betrieb der in den Bauantragsunterlagen dargestellten Einrichtung zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden wird der Antragstellerin auf Grundlage des § 246 Abs. 14 BauGB die Abweichung von dem Bauverbot des § 35 BauGB gestattet. Voraussetzung ist, dass die Vorhabenträgerin eine Verpflichtungserklärung abgibt, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die bezirkliche Bauprüfdienststelle soll durch Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung sicherstellen.

Mit der vorliegenden Entscheidung wird lediglich über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden. Alle sonstigen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind gesondert zu prüfen. Die Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf die beantragte Nutzung als öffentlich-rechtliche Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende. Eine Wohnnutzung wird von ihr nicht erfasst.

Begründung:

Das Grundstück „Gleisdreieck Billwerder“ mit einer Größe von ca. 151.000 m² befindet sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Der östliche Grundstücksteil (Ausgleichsmaßnahmen für Huckepackanlage HH-Billwerder) soll von der Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen werden. Für das hier geplante Vorhaben sollen die Flurstücke 1507-1 und 5461-1 (zusammen ca. 80.000 m²) bebaut werden.

Die Planung umfasst die Herstellung von bis zu 3.400 Plätzen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder asylbegehrenden Menschen in einer Folgeunterbringung nach § 53 Abs. 1 AsylG. Dafür ist die Errichtung eines Gebäudeensembles, bestehend aus 19 drei- bis viergeschossigen Baukörpern in Massivbauweise sowie einem Technikgebäude, geplant. Die Gebäude werden nicht unterkellert.

Die Unterbringung erfolgt in 780 Nutzungseinheiten im Standard des öffentlichen Wohnungsbaus - jedoch mit einer um 50 % erhöhten Belegungsdichte für die hier beantragte Nutzung. Für Gemeinschaftszwecke stehen Aufenthalts- und Betreuungsräume zur Verfügung. Der Gebäudekomplex enthält zudem ca. 800 m² Büroflächen für die Verwaltung und Betreuung - dezentral verteilt über die gesamte Anlage. Es werden Stellplätze für PKW, Fahrräder und Kinderspielflächen erstellt.

Eine Verpflichtungserklärung des im Auftrag der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) handelnden Betreibers, fördern und wohnen AöR, die Anlage nur als Flüchtlingsunterkunft im Rahmen der Baugenehmigung zu nutzen, liegt vor.

In 4 Gebäuden werden erdgeschossig Kindertageseinrichtungen geplant. Diese Nebennutzung dient ausschließlich den Kindern von Flüchtlingen/Asylbegehrenden.

Die Grünflächen sollen landschaftsplanerisch so gestaltet werden, dass sie den Bewohnern entsprechende Aufenthaltszonen bieten. Dem „Lageplan Technischer Freiflächenplan“ vom 16.12.2015 ist die Anordnung dezentraler Spielflächen mit Spielobjekten und Sitzgruppen zu entnehmen.

Flüchtlingsunterkünfte sind **nicht** nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert. Sie können daher im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Das ist hier der Fall.

Der Flächennutzungsplan weist „Gewerbliche Bauflächen“ (entlang Mittlerer Landweg „Gemischte Bauflächen“) aus. Eine Unterkunft für Flüchtlinge und Asylsuchende passt nicht zur im Flächennutzungsplan dargestellten „Gewerblichen Baufläche“. Aufgrund dieser Beeinträchtigung öffentlicher Belange kommt für eine Zulassung des Vorhabens nur eine auf Grundlage des § 246 Abs. 14 BauGB erteilte Abweichung von dem Bauverbot des § 35 BauGB in Frage.

Eine Zulassung des Vorhabens auf der Grundlage der Absätze 8 - 13 des § 246 BauGB ist nicht möglich:

Die angrenzende vorhandene Bebauung im Nordwesten und Südwesten ist durch Kleingärten geprägt und stellt keinen Bebauungszusammenhang her. Daher stellt die geplante Anlage kein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB dar. Die Voraussetzungen des § 246 Abs. 8 sind demnach nicht erfüllt.

Nach § 35 BauGB ist die Fläche dem Außenbereich (keine Bebauung, Landwirtschaft) zuzuordnen. Sie ist keine „Außenbereichsinsel“ im Sinne des § 246 Abs. 9 BauGB. Das Vorhaben steht nicht „im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit nach § 30 Absatz 1 oder § 34 zu beurteilenden bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs“.

Eine Zulassung auf Basis § 246 Abs. 10 – 12 BauGB scheidet aus, da sich das Vorhaben in einem unbeplanten Bereich befindet.

§ 246 Abs. 13 BauGB regelt die Zulässigkeit mobiler Unterkünfte bzw. die Umnutzung vorhandener Immobilien im Außenbereich mit einer Befristung auf 3 Jahre und enthält hierfür nur eine Teilprivilegierung im Sinne des § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB: Den Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Eine Genehmigung nach § 246 Abs. 13 BauGB käme daher nicht in Betracht, weil dem Vorhaben auch andere öffentliche Belange entgegengehalten werden müssten.

Ausweislich der Umweltverträglichkeitsstudie für das Vorhaben vom 14.12.2015 sind Verluste von Bodenfunktionen und Funktionsminderungen der Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt, der Verlust von Oberflächengewässern sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Das Vorhaben würde zudem schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schalleintrag des Schienenverkehrs ausgesetzt sein.

Damit stehen dem Vorhaben auch öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 5 BauGB entgegen. Ob und wie die Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Maßnahmen kompensiert, gemindert oder ausgeglichen werden können, spielt bei Anwendung des § 35 Abs. 2 BauGB keine Rolle. Diese Belange gehören nicht zum Katalog des § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB und verhindern dementsprechend die bauplanungsrechtliche Rechtfertigung des Vorhabens nach § 246 Abs. 13 BauGB. Für die hier geplante Errichtung einer dringend benötigten Folgeunterkunft in massiver Bauweise kommt dieser Zulassungstatbestand daher nicht in Frage.

Das Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren ist zum Zeitpunkt dieser fachbehördlichen Entscheidung noch nicht abschließend bekannt und wird von der genehmigenden Bauprüfungsstelle zu gewichten sein. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt werden.

Zur frühzeitigen Information der Nachbarn wurden bereits zwei Informationsveranstaltungen vom Bezirksamt Bergedorf durchgeführt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden die Nachbarn weiterhin informiert.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung der südwestlich angrenzenden Wohnbebauung (westlich vom Mittleren Landweg) bzw. der Nachbarn Mittlerer Landweg 83 und 85 durch das Vorhaben in Hinsicht auf eine erhöhte Lärmbelastigung durch Verkehrsaufkommen ist nicht zu erwarten:

Die Verkehrserschließung des Geländes für Kraftfahrzeuge erfolgt über eine Anbindung an den Mittleren Landweg. Die Verkehrstechnische Beurteilung aus der „Verkehrlichen Kurzstellungnahme“ der ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung vom 04.12.2015 hat ergeben, dass die beantragte Nutzung zu einem Verkehrszustand mit sehr geringem Kfz-Verkehr führen wird. Die Bewohner der Unterkunft werden in der Regel nicht motorisiert sein. In unmittelbarer Nähe befindet sich die fußläufig zu erreichende S-Bahn-Station Mittlerer Landweg. Die durch die Betreuung entstehende Verkehrsbelastung ist, im Verhältnis zur Größe der Anlage, zu vernachlässigen. Die Beurteilung wurde auch für den Baustellenzustand vorgenommen. Beide Zustände sind „anhand der vorliegenden Daten als verkehrstechnisch unproblematisch zu beurteilen.“

Es ist nicht zu erwarten, dass von dem Vorhaben unzumutbare Lärmimmissionen ausgehen. Spielplatzflächen wurden so geplant, dass die Baukörper diese weitestgehend abschotten. Es gibt nahezu keine bestehende angrenzende Wohnbebauung, auf die sich das geplante Vorhaben direkt auswirken könnte.

Das geplante Gebäudeensemble wird nördlich durch Bahnanlagen begrenzt.

Nordöstlich auf dem Flurstück 5461 befinden sich zwei Wohnhäuser (Mittlerer Landweg 65a und 65b). Der Abstand zur geplanten Bebauung beträgt mind. 35 m.

Östlich grenzen naturbestimmte Flächen (Ausgleichsfläche der Deutschen Bahn) an.

Südlich des Baugrundstücks befinden sich Grünflächen bzw. südwestlich auf dem Flurstück 1507 Kleingärten „KlgV. 603“. Auf dem nordwestlich angrenzenden Flurstück (auch 5461) befinden sich ebenfalls Kleingärten („Klgv. 603“).

Die nördlich der geplanten Zufahrt gelegenen Wohnhäuser Mittlerer Landweg 83 + 85 (Flurstücke 1506/1505) befinden sich in einem Abstand von mindestens 50 m zum letzten für die Unterbringung geplanten dreigeschossigen Baukörper (Nr. 52/53 im Funktionsplan vom 17.12.2015). Die verdichtet angeordnete Bebauung (Baukörper mit der Bezeichnung 23; 21/22; 48/47) beginnt - bezogen auf die vorgenannte Wohnbebauung - mit einem Abstand von ca. 140 m.

Aufgrund dieser Abstände kann davon ausgegangen werden, dass unzumutbare Beeinträchtigungen nicht entstehen werden.

Unterkünfte werden in Hamburg aufgrund der derzeit stetig steigenden Zahlen von Flüchtlingen und Asylbegehrenden dringend benötigt. Die BASFI geht derzeit von einem Unterbringungsbedarf von 79.000 bereitzustellenden Plätzen bis Ende 2016 für die Erstaufnahme und die Folgeunterbringung aus. Vgl. im Einzelnen Monitoringbericht „Schaffung von Unterkünften zur Flüchtlingsunterbringung durch die Freie und Hansestadt Hamburg“ Stand:12.01.2016.

<http://www.hamburg.de/contentblob/4665788/data/monitoringbericht-fluechtlinge.pdf>

Ohne die hier erforderliche Abweichung von § 35 BauGB können diese benötigten Unterkunftsmöglichkeiten in Hamburg nicht rechtzeitig bereitgestellt werden. Eine rechtzeitige und gleichzeitig bedarfsdeckende Mobilisierung aller Flächen, auf denen die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften ohne Zuhilfenahme des § 246 Abs. 14 BauGB möglich wäre, ist aus den im Monitoringbericht dargestellten Gründen gegenwärtig nicht möglich.

Auch wenn für ein Vorhaben dieser Nutzungsart, Größe und Lage ggf. ein Planungsbedarf im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB vorliegen könnte, wäre mit der langwierigen Aufstellung eines Bebauungsplans eine rechtzeitige Schaffung dringend benötigter Unterkünfte nicht zu bewerkstelligen. Gerade dieses Dilemma hat den Bundesgesetzgeber bewogen, die Erleichterungen des § 246 Abs. 14 BauGB einzuführen. Zum Schutz der gemeindlichen Planungshoheit und mit dem Ziel, durch die Anwendung des § 246 Abs. 14 BauGB keine bauplanungsrechtlichen Vorfestle-

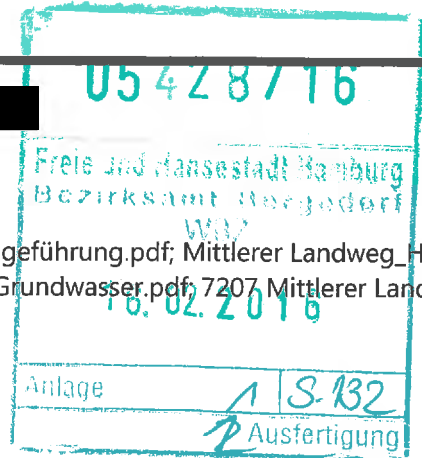
gungen zu verursachen, ist aber gleichzeitig die Rückbauverpflichtung des § 246 Abs. 14 Satz 5 BauGB eingeführt worden. Das Bestehen eines etwaigen Planungsbedarfs steht daher der Anwendung des § 246 Abs. 14 BauGB hier nicht entgegen.



Von:
Gesendet:
An:
Betreff:
Anlagen:

Freitag, 12. Februar 2016 11:47

BV Mittlerer Landweg
7207 MILA - Prinzipskizze Drainageführung.pdf; Mittlerer Landweg_HSE.PDF;
7207 Mittlerer Landweg ST02 - Grundwasser.pdf; 7207 Mittlerer Landweg
ST05 - Konzept Baudranage.pdf



Hallo

wie im Termin am 27.01.2016 besprochen haben wir unseren Bodengutachter gebeten eine Baudranage zu entwickeln und noch die folgenden offenen Punkte zu erarbeiten:

1. Analysen des Drainage-/Stau-/Grundwassers / s. Stellungnahme ST02 BMP
2. Plan mit Drainage Leitungen und Einleitstelle, mit Angabe uber die Einleitmenge / s. Stellungnahme ST05 BMP, Konzeptzeichnung Baudranage
3. Drosselratenblatt / erfolgt durch BWS

Bevor wir die Unterlagen ins Verfahren einreichen mochte ich gern die Gelegenheit nutzen und unser Dranagekonzept kurz erlautern. Ausgehend von der derzeitigen Beschaffenheit des Gelandes (Gelandehohen, Graben, etc.) wird der Oberboden um 20cm abgetragen. Die vorhandenen Graben werden abgeschottet und eine Einleitung findet ab diesem Zeitpunkt nicht mehr statt. Das abgeschobene Gelande wird entsprechend der Skizze ausmodelliert, so dass die Oberflachen nun in die Richtung der Graben entwassern. In den Graben wird ein Dranagesystem aus Sand und Rohr verlegt (Baudranage). Mittig auf dem Baufeld wird eine groe Mulde ausgebildet. Das Dranagesystem fuhrt samtliches Wasser in diese Mulde. Die Mulde wird auch bei der Aufhohung des Gelandes aufrecht erhalten. Das anfallende Dranagewasser wird in der Mulde gesammelt und soll grotenteils verdunsten. Als bald ausreichend Wasser sich in der Mulde gesammelt hat, wird dieses analysiert. Anhand der Analyse wird so dann der entsprechende Antrag zur Einleitung des Dranagewassers gestellt. Variante a wurde vorsehen, dass das Wasser bei schlechter und nicht aufbereitungsfahiger Qualitat uber Pumpen etc. ins Schmutzwassersiel einzuleiten. Variante b konnte aufbereitetes Wasser, sofern dies technisch moglich ist, durch Aufhebung der Abschottung und gedrosselt wie im Bestand einleiten.

Bitte kurz um Rucksprache, vielen Dank!

Mit freundlichen Gruen

Anlage zum
Verbescheid/E
vom 26. Fe

PGH Planungsgesellschaft Holzbau GmbH
Caffamacherreihe 7 | 20355 Hamburg
Telefon +49 40 609005-10
Telefax +49 40 609005-70

HRB Hamburg 55070

Auszug aus der Immobiliendatenbank

Auszug vom 14.10.2015

Maßstab 1:2500

Gemarkung: Billwerder

Flurstück(e): 1507-1, 5461-1



Freie und Hansestadt Hamburg

Landesbetrieb Immobilienmanagement
und Grundvermögen
Karte ist nach Norden ausgerichtet
Bearbeiterin: C.v.A.



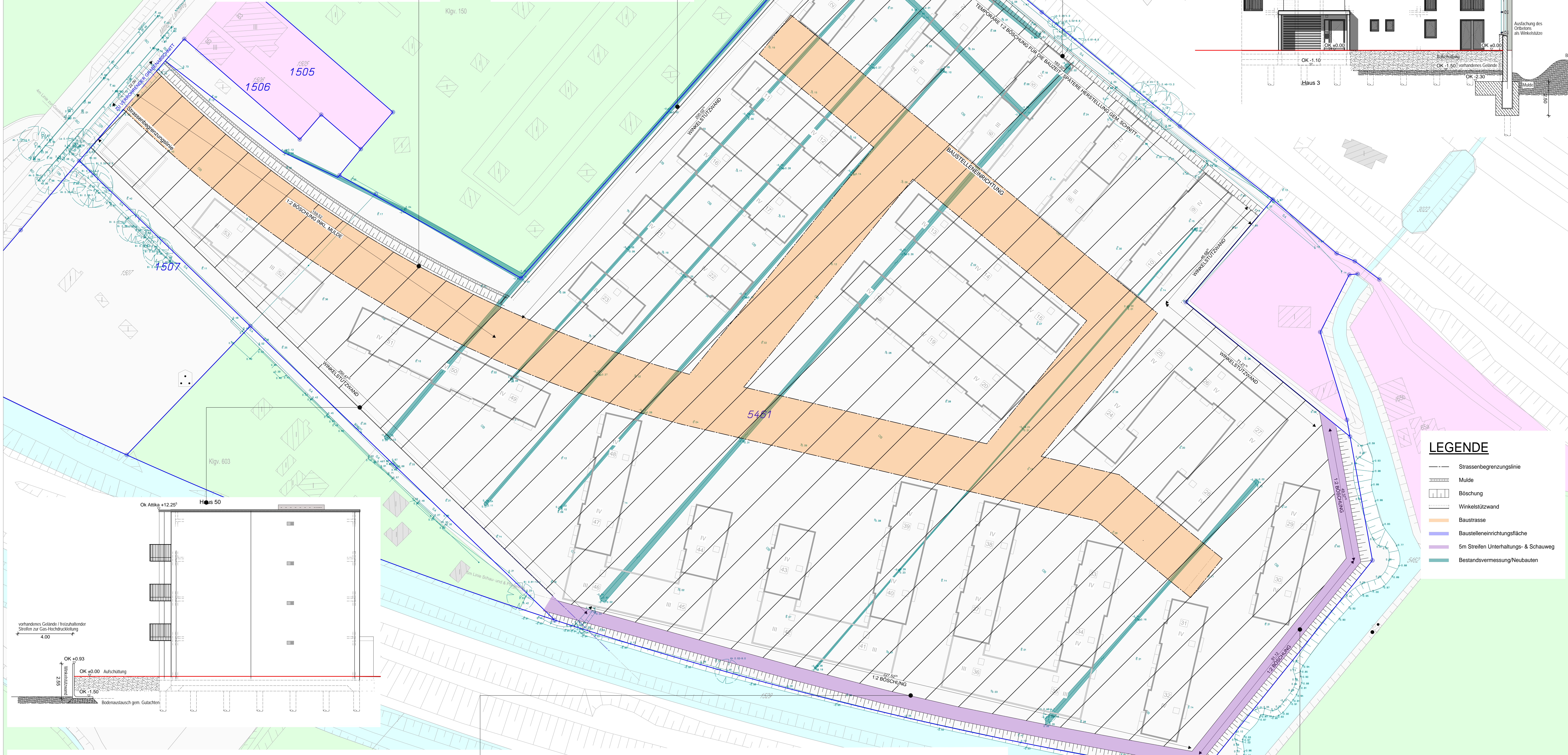
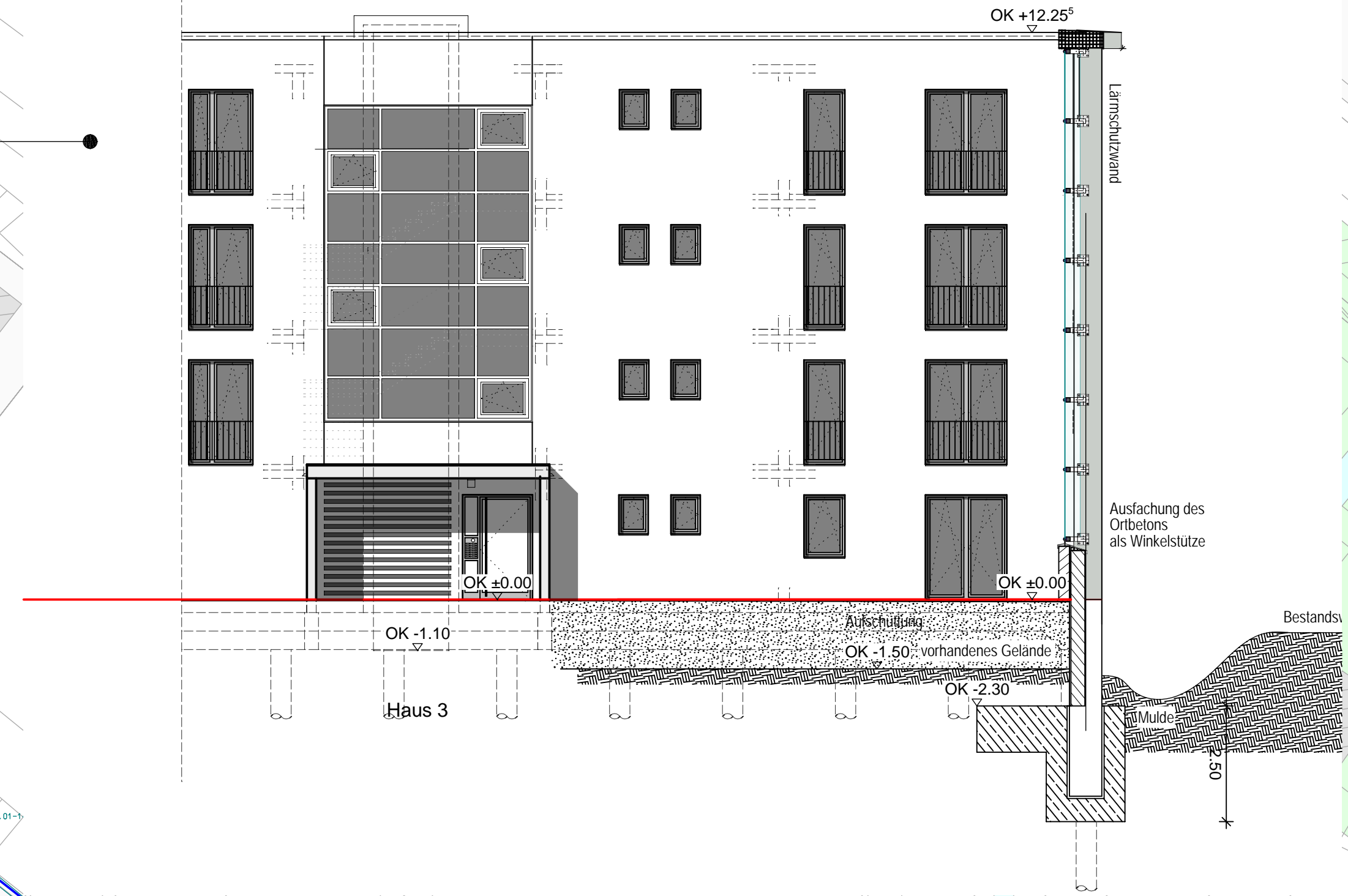
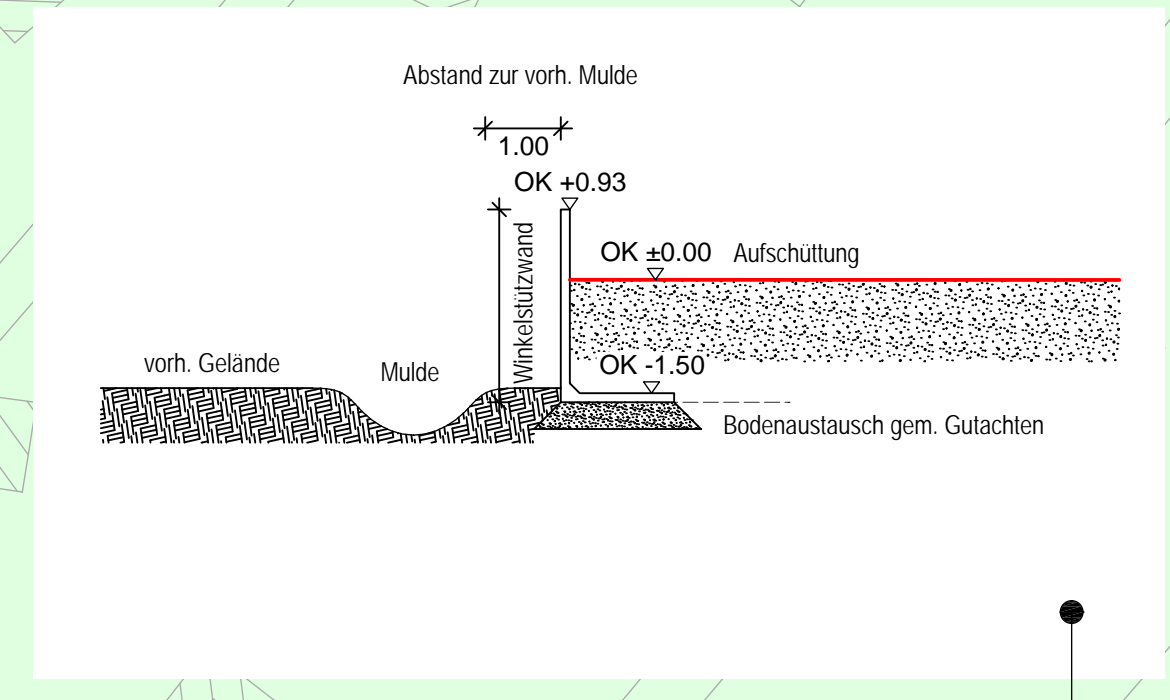
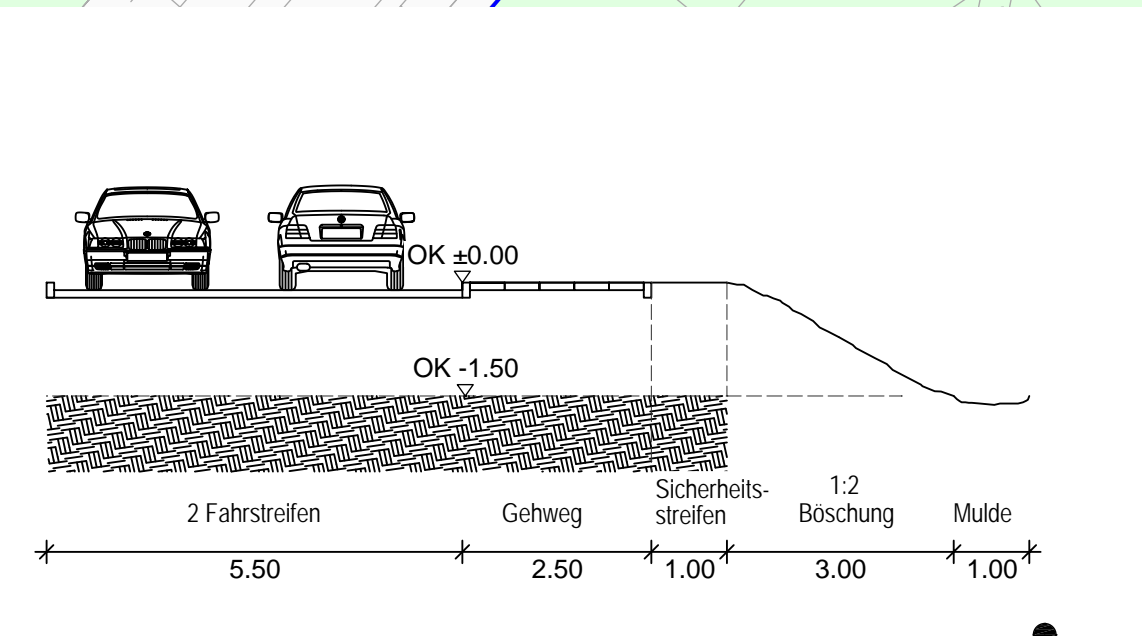
05428/15

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
WBZ

18.12.2015

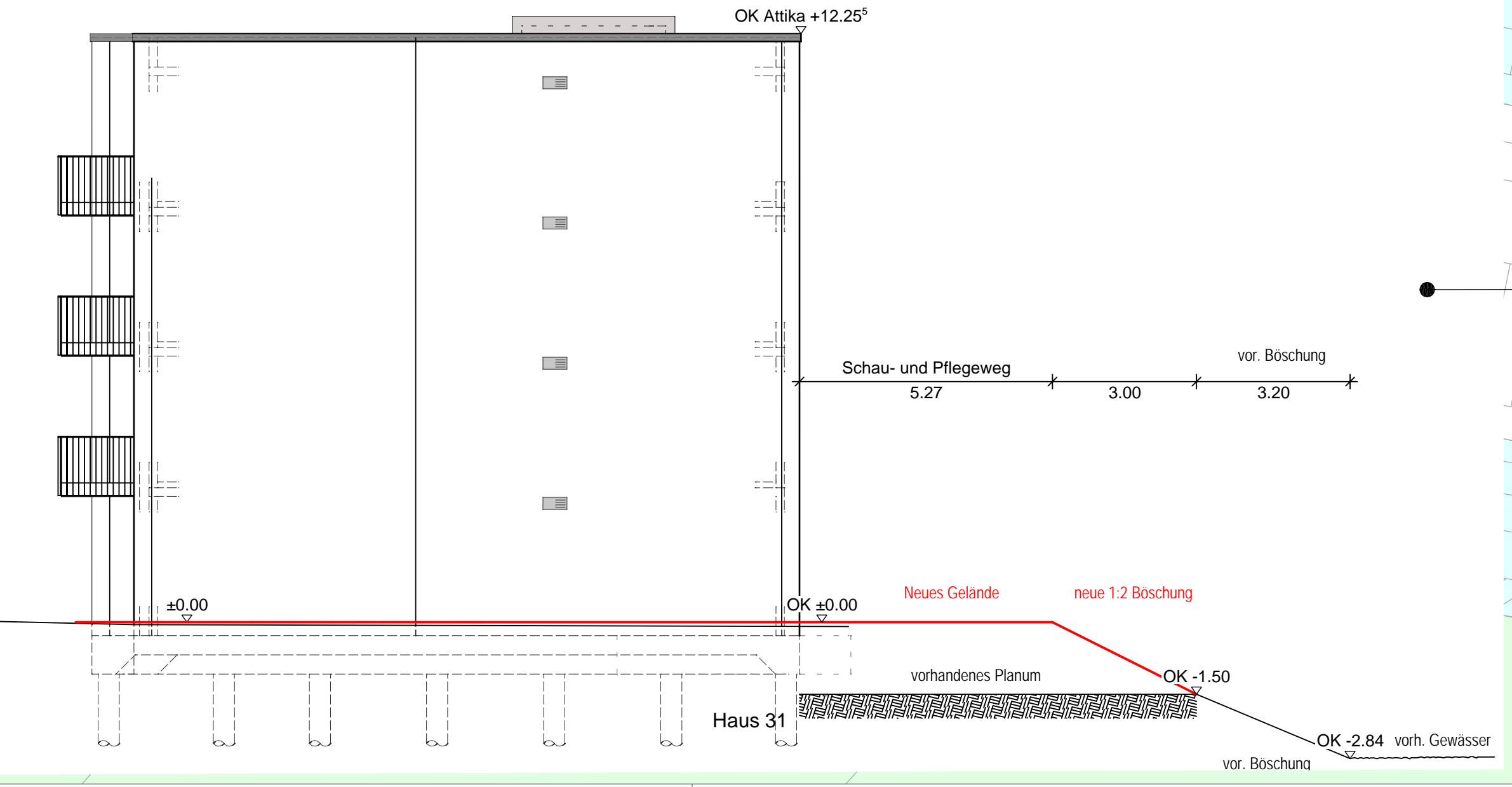
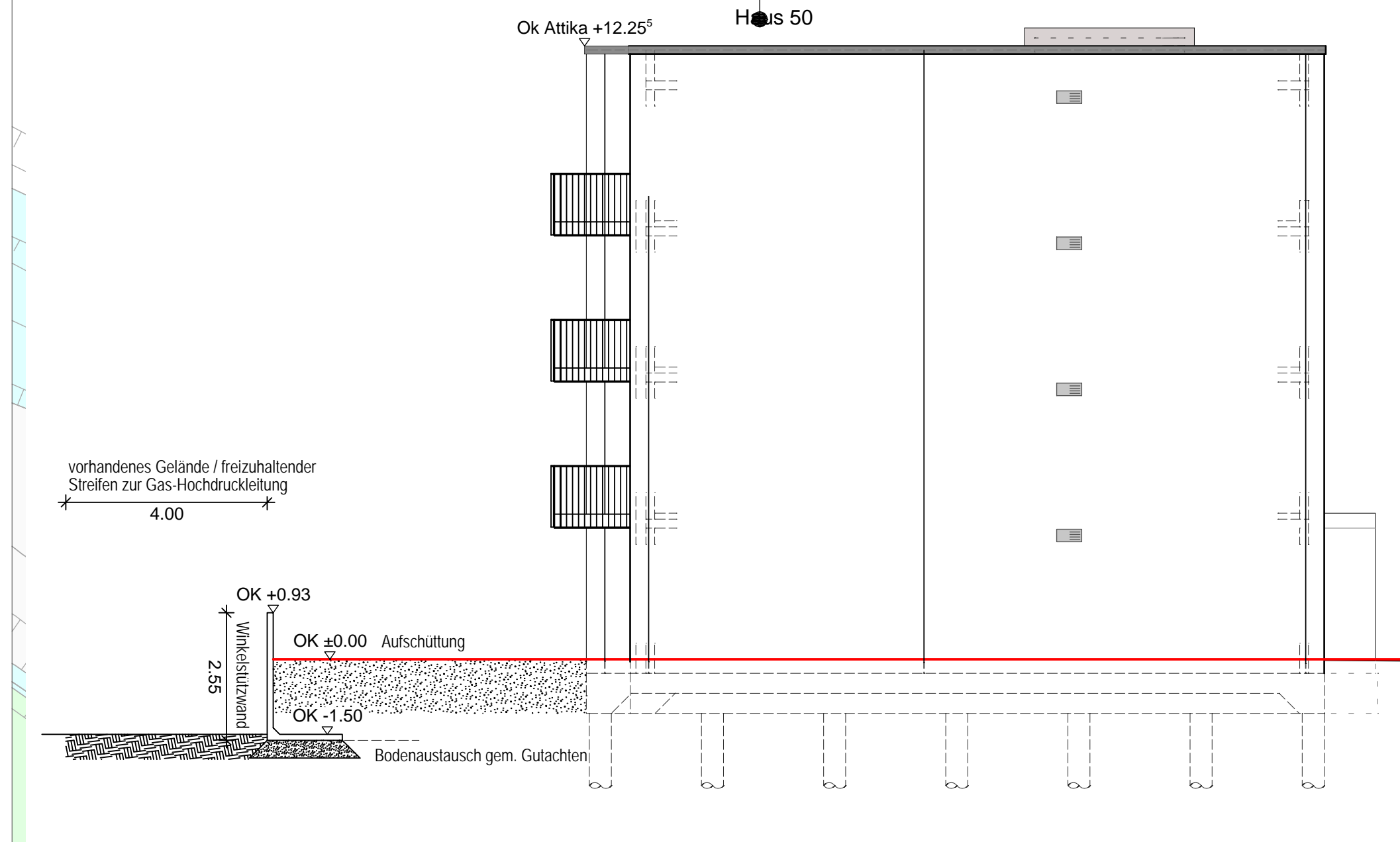
Anlage 1/16
29. Ausfertigung

Anlage zum
Vorbescheid/Be
vom 26. Feb.

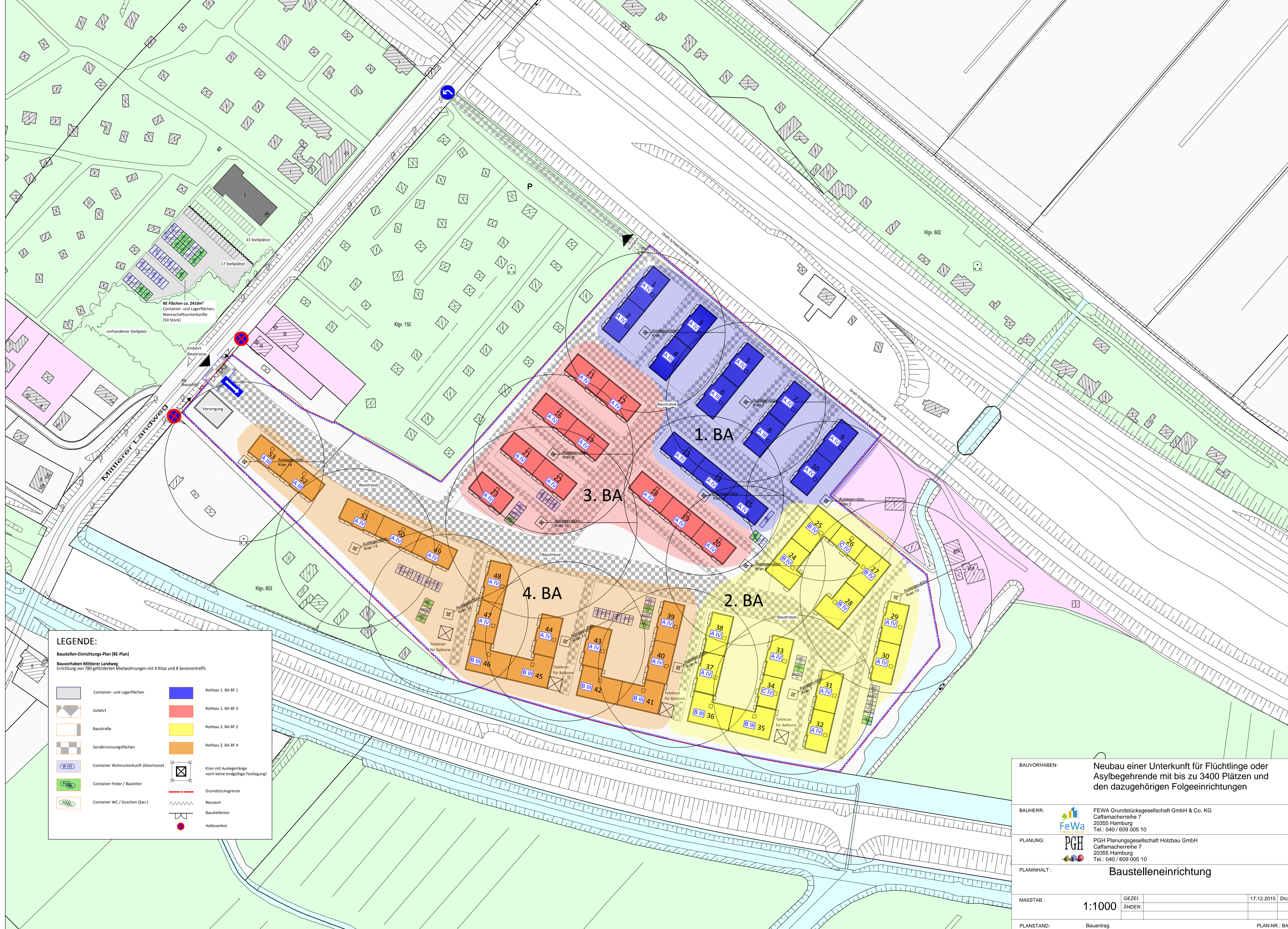


LEGENDE

- Strassenbegrenzungslinie
- ▨ Mulde
- ▨ Böschung
- ▨ Winkelstützwand
- ▨ Baustrasse
- ▨ Baustelleneinrichtungsfläche
- ▨ 5m Streifen Unterhaltungs- & Schauweg
- ▨ Bestandsvermessung/Neubauten



BAUVORHABEN:	Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbeglieder mit bis zu 3400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen		
BAUHERR:	FEWA Grundstücksgesellschaft GmbH & Co. KG Calfamacherreihe 7 20355 Hamburg Tel.: 040 / 609 005 10	PLANUNG:	PGH Planungsgesellschaft Holzbau GmbH Calfamacherreihe 7 20355 Hamburg Tel.: 040 / 609 005 10
PLANINHALT:	Lageplan & Schnitte Auffüllung Schnitte im M 1:100		
MASZSTAB:	1:500	GEZEI/ÄNDER:	17.12.2015 Gu/Ka
PLANSTAND:	Bauantrag	PLAN-NR.:	BA-00.01



LEGENDE:

Baustellen-Einrichtungs-Plan (BE-Plan)
 Bauvorhaben Mittlerer Landweg
 Errichtung von 780 geförderten Mietwohnungen mit 4 Kitas und 8 Seniorentreffs

	Container- und Lagerflächen		Rohbau 1. BA BF.1
	Zufahrt		Rohbau 1. BA BF.3
	Baustraße		Rohbau 2. BA BF.2
	Sondernutzungsflächen		Rohbau 2. BA BF.4
	Container Wohnunterkunft (Geschosse)		Kran mit Auslegerlänge noch keine endgültige Festlegung!
	Container Poller / Bauleiter		Grundstücksgrenze
	Container WC / Duschen (San.)		Bauzaun
			Baustellentor
			Halteverbot

BAUVORHABEN: **Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen**

BAUHERR: FEWA Grundstücksgesellschaft GmbH & Co. KG
 Caffamacherreihe 7
 20355 Hamburg
 Tel.: 040 / 609 005 10

PLANUNG: PGH Planungsgesellschaft Holzbau GmbH
 Caffamacherreihe 7
 20355 Hamburg
 Tel.: 040 / 609 005 10

PLANINHALT: **Baustelleneinrichtung**

MAßSTAB: **1:1000** GEZEI: 17.12.2015 Drc
 ÄNDER: _____

PLANSTAND: Bauantrag PLAN-NR.: BA-00.04
 H/B = 594 / 841 (0.50m²) Allplan 2015

05428/15

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
WBZ

GRÜNDUNGSBEURTEILUNG 18.12.2015

(TEIL 1: BERICHT)

Anlage

1 | 61
Ausfertigung

PROJEKT: NEUBAU VON MEHRFAMILIENWOHNHÄUSERN
MITTLERER LANDWEG

21035 HAMBURG

PLANUNG: PGH PLANUNGSGESELLSCHAFT
HOLZBAU GMBH
CAFFAMACHERREIHE 7

20355 HAMBURG

Anlage zum
Vorbescheid/Bescheid
vom 26. Feb. 2015

TRAGWERKS-
PLANUNG: [REDACTED]
INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR
BAUWESEN MBH
KRONSTIEG 41 - 43

22415 HAMBURG

PROJ. NR.: 7207

DATUM: 16.10.2015

GESCHÄFTSFÜHRENDE GESELLSCHAFTER: DIPL.-ING. DIETER KIRSCH DIPL.-ING. HENDRIK SCHRADER

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT HAMBURGER VOLKSBANK: IBAN DE28 2019 0003 0050 2419 07 BIC: GENODEF1HH2
AMTSGERICHT HAMBURG PR102 HAMBURGER SPARKASSE: IBAN DE88 2005 0550 1217 1400 92 BIC: HASPDEHHXXX

GRÜNDUNGSBEURTEILUNG:

NEUBAU VON MEHRFAMILIENWOHNHÄUSERN
MITTLERER LANDWEG, 21035 HAMBURG

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Baumaßnahme	4
3.	Baugrundverhältnisse	
3.1	Baugelände	5
3.2	Baugrundaufbau	11
3.3	Wasserstände, Beton-Stahlaggressivität	14
3.4	Bodenkennwerte, Bodenklassen	16
4.	Deklarationsanalysen	
4.1	Allgemeines	17
4.2	Sensor. Probenbewert. / Mischprobenzusammenst..	18
4.3	Bewertungskriterien	18
4.4	Chemische Analytik	21
4.5	Bewertung	21
5.	Flächenherrichtung	24
6.	Setzungen	
6.1	Allgemeines	26
6.2	Flach gegründete Gebäude	29
6.3	Tief gegründete Gebäude	29
6.4	Setzungen infolge der Geländeauffüllung	29
6.5	Mitnahmesetzungen	30
6.6	Zeit-Setzungsverhalten	33
6.7	Setzungen von Baukränen	35
7.	Gründungsempfehlung und Geotechnische Kategorie	37
8.	Tiefgründung Wohngebäude	
8.1	Pfahlarten	38
8.2	Tragfähiger Baugrund	40

8.3	Hindernisse im Baugrund	41
8.4	Zulässige Pfahlbelastungen	41
8.5	Horizontalbelastungen	43
8.6	Negative Mantelreibung	44
8.7	Kontrollprüfungen für Ortbetonpfähle	45
8.8	Pfahlprüfungen	45
8.9	Pfahlsetzungen	47
8.10	Besondere Hinweise	47
9.	Trockenhaltung der Gebäude	48
10.	Verkehrsflächen	
10.1	Allgemeines	49
10.2	F1-Schicht	49
10.3	Tragschicht	50
10.4	Verdichtungsanforderungen	50
10.5	Kontrollprüfungen	51
10.6	Leitungen	51
11.	Hinweise zu den Erdarbeiten	52
12.	Zusammenfassung	57

Anlagen

Lageplan	Anl.	1
Bodenprofile, Sondierdiagramme	2 -	14
Auswertung BBodSchV - Boden - Mensch	15 -	19
Auswertung BBodSchV - Boden - Nutzpflanze	20 -	24
Statistik Baugrundaufschlüsse / Setzungen		25

Anhang

Prüfbericht Nr. 2015P515913/1 Boden	Anh.	A1
Prüfbericht Nr. 2015P515904/1 Wasser		A2

1. Einleitung

Die Planungsgesellschaft Holzbau plant im Bahndreieck am Mittleren Landweg den Neubau von rd. 850 Sozialwohnungen in rd. 20 Wohnblöcken. Wir wurden beauftragt, für diese Baumaßnahme den Baugrund in Ergänzung zu den vorliegenden Altaufschlüssen zu erkunden und eine Gründungsbeurteilung mit Deklarationsanalysen des anstehenden Oberbodens zu erstellen.

Folgende Unterlagen stehen für die Bearbeitung zur Verfügung:

Städtebaulicher Entwurf mit der Anordnung der Wohnblöcke
(Variante B, ohne Maßstab, Datum und Plannummer

(Planungsgesellschaft Holzbau, PGH)

Schichtenverzeichnisse und gestörte Bodenproben von drei
Rammkernsondierungen (Kleinbohrungen nach DIN EN ISO 22475-
1), ausgeführt in der 40. KW 2015

Diagramme von 45 Spitzendrucksondierungen (DIN 4094), ausge-
führt in der 40. KW 2015

(Rösch Baugrunduntersuchungen GmbH)

Koordinaten und Geländehöhen für die Ansatzpunkte der Bau-
grundaufschlüsse, aus der 40. KW 2015

(Dipl.-Ing Oliver Keck)

Prüfbericht-Nr. 2015P515904 / 1 vom 16.10.2015 (Wasser)

Prüfbericht-Nr. 2015P515913 / 1 vom 16.10.2015 (Boden)

(Gesellschaft für Bioanalytik mbH, GBA)

2. Baumaßnahme

Bei den Wohnblöcken handelt es sich um nicht unterkellerte, dreigeschossige Mehrfamilienwohnhäuser mit zusätzlichem Staffelgeschoss in unterschiedlicher Anordnung und Größe (s. Abb. 1). Sie werden in Massivbauweise mit Stahlbetondecken und Mauerwerkswänden erstellt. Mit Blick auf die anstehenden Weichschichten sind für die Gebäude Tiefgründungen auf Pfählen geplant, die in die Gebäudesohlen von ca. 40 cm Dicke, ohne Fundamentbalken, integriert werden sollen.

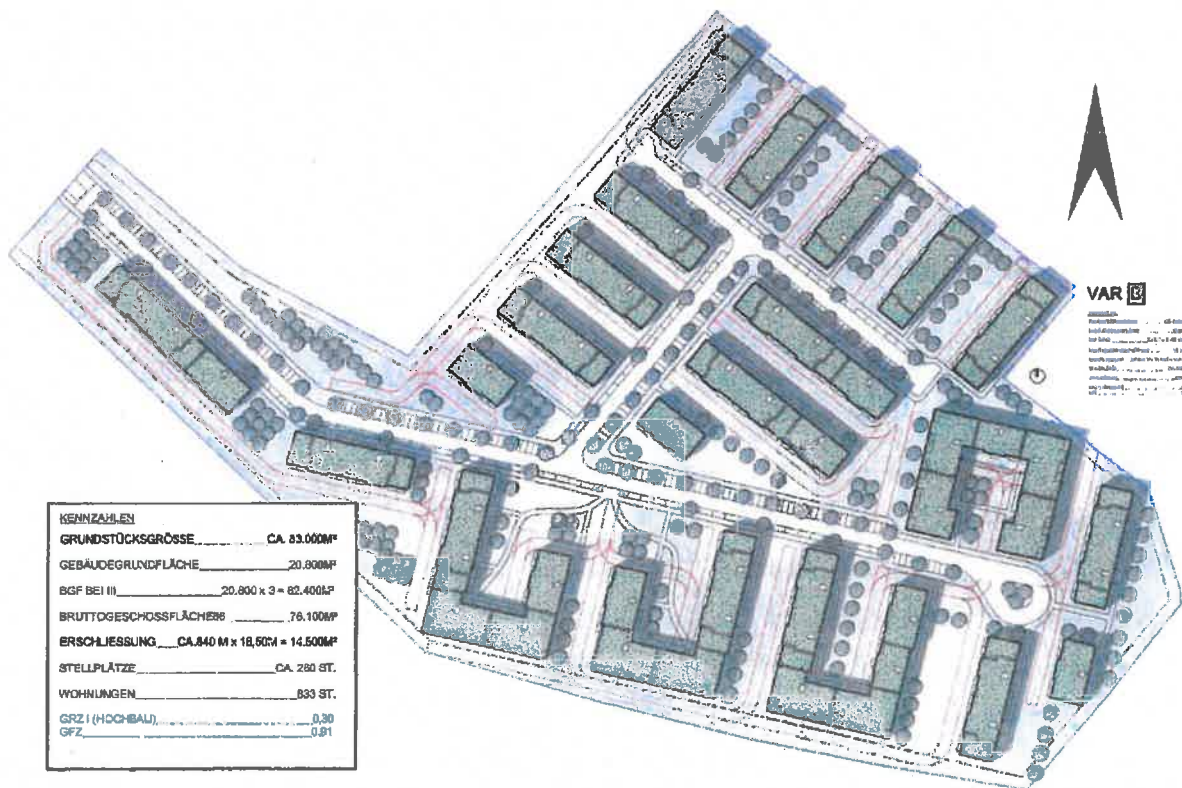


Abb. 1: Städtebaulicher Entwurf (pgh)

Im Vorwege der geplanten Bebauung ist die vorhandene rd. 8 ha große Fläche aufzufüllen und zu erschließen. Es handelt sich um eine vormals nur landwirtschaftlich genutzte Marschfläche, in der ab der Geländeoberfläche zunächst nur gering tragfähige Oberböden und organische Weichschichten anstehen. Neben den geplanten Erschließungsstraßen vom Mittleren Landweg aus, sind sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und die Fläche planmäßig zu entwässern.

Die zukünftigen Geländehöhen der Gebäude und Verkehrsflächen sind bislang nicht festgelegt worden. Für die Abschätzung von Gebäude-Setzungen wird eine mittlere Geschossflächenlast von $q_k = 15 \text{ kN/m}^2$ zugrunde gelegt. Für die Geländemodellierung wird von einer i.M. ca. 1.5 m dicken Sandauffüllung auf das Niveau von ca. +1.5 mNN ausgegangen.

3. Baugrundverhältnisse

3.1 Baugelände

Das 8.3 ha große Baugelände weist maximale Abmessungen von 207 m (Nord-Süd-Richtung) und 460 m (West-Ost-Richtung) auf. Es befindet sich östlich des Mittleren Landwegs, unweit südwestlich der gleichnamigen S-Bahnstation in Hamburg-Billwerder (Flurstück 5461).

Das Gelände liegt im Dreieck der Bahnstrecken Hamburg - Bergedorf im Norden sowie der ehemaligen Gleitrasse der Güterbahn als Spange um den Verschiebebahnhof Billwerder-Moorfleet im Westen. Heute befindet sich hier eine Straße im Bau (s. Abb. 2).

Die angrenzenden Bahndämme wurden seinerzeit auf +5.0 mNN bis +6.0 mNN aufgehört. Der Mittlere Landweg liegt im Gleisdreieck auf +1.1 mNN bis +1.3 mNN und steigt am Pfeifenstiel des Baugeländes

in Richtung Süden auf $>+2.2$ mNN bis $+3.9$ mNN an der Mittleren Landwegbrücke am Südlichen Bahngraben an.

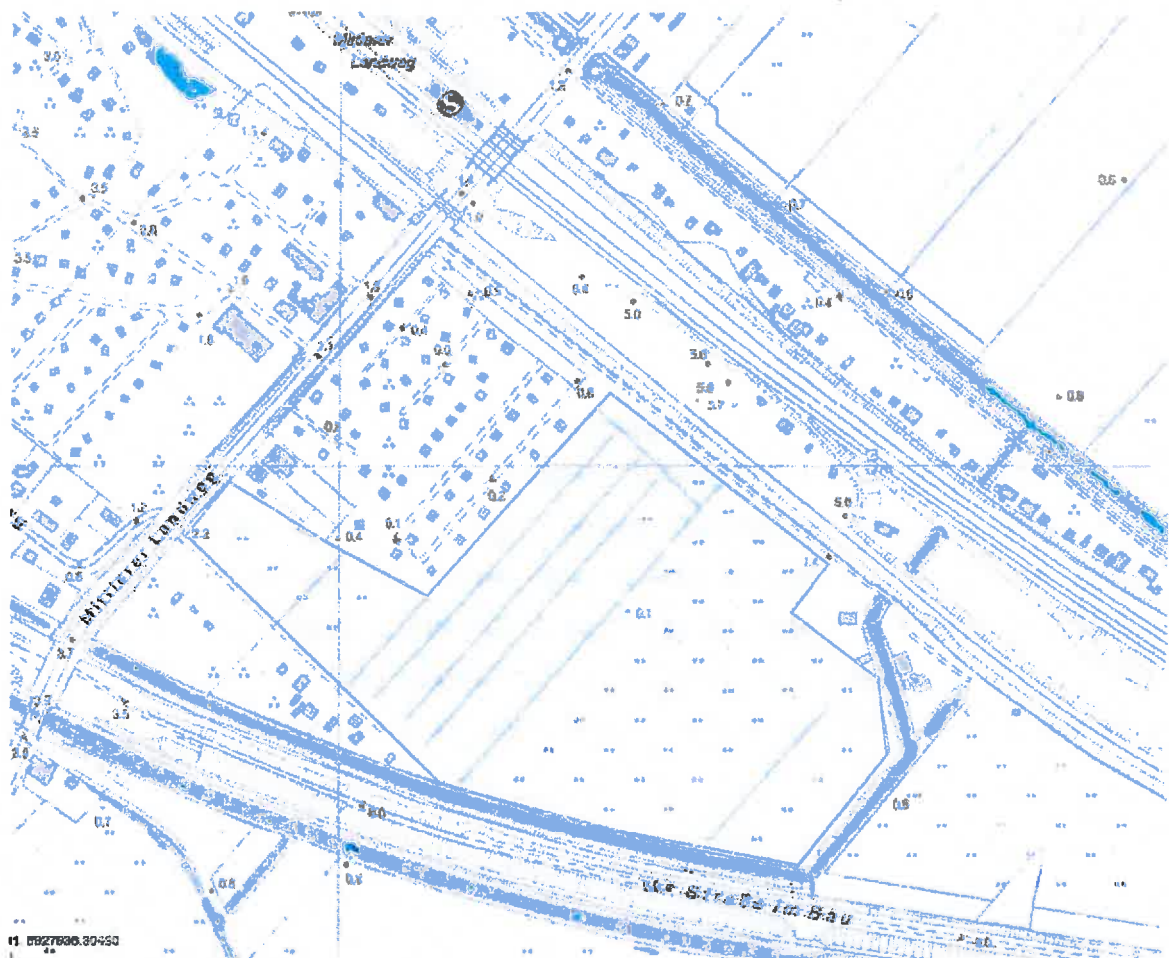


Abb. 2: Topografische Übersichtskarte des Baugeländes

Das Baugelände selbst ist noch nicht aufgehört und liegt mit seiner Oberfläche noch in Höhe des Urgeländes, das nach den eingemessenen Baugrundaufschlüssen des Vermessungsbüros Oliver Keck zwischen -0.2 mNN und $+1.0$ mNN (i.M. auf $+0.15$ mNN) liegt.

Die Fläche wurde in der Vergangenheit zumeist landwirtschaftlich genutzt. Sie ist zzt. mit Gräsern bewachsen und weist in unregelmäßigen Abständen Entwässerungsgräben auf, die mehrheitlich in

Nord-Süd-Richtung verlaufen und in den im Süden und Osten des Baugeländes angrenzenden Bahnverbindungsgraben entwässern. Der Bahnverbindungsgraben ist an den nördlichen Bahngraben der Gleisverbindung Hamburg-Bergedorf angeschlossen.

Das Entwässerungssystem wird künstlich durch Schöpfwerke auf einem Niveau von -0.8 mNN gehalten. In regenreichen Zeiten kann der Wasserspiegel auf ca. -0.3 mNN ansteigen.

Zurzeit kann das Gelände über zwei Stichstraßen vom mittleren Landweg aus angefahren werden. Die Stichstraße im Süden bedient die südlich anliegenden Kleingärten, sie liegt in Höhe des Urgeländes und ist im Spurbereich mit Grand befestigt. Im Norden ist die Straße am Bahndamm leicht erhöht (GOK ca. $+1.0$ mNN). Sie führt zu einem Hof mit einem Hauptgebäude (Nr. 65) und kleineren Nebengebäuden. Westlich des Baugeländes, an der Straße mittlerer Landweg bzw. nördlich des Pfeifenstiels, befinden sich zwei dreigeschossige Wohngebäude (Nr. 83 und 85) und eine Kleingartenkolonie.



Bild 1: Blick Richtung Osten entlang des südlichen Stichwegs



Bild 2: Blick Richtung Norden zur Randbebauung Nr. 83 und 85 und dem Mittleren Landweg (links verlaufend)



Bild 3: Blick Richtung Nordwesten auf die Kleingartensiedlung am Mittleren Landweg mit Entwässerungsgraben im Fokus



Bild 4: Blick Richtung Norden auf den Nördlichen Bahngraben



Bild 5: Östliches Baufeld entlang des südlich verlaufenden Bahnverbindungsgrabens



Bild 6: Bahnverbindungsgraben mit Anschluss eines Entwässerungsgrabens

Angaben über den Status des Kampfmittelverdacht es auf der Fläche von der Feuerwehr Hamburg stehen zzt. noch nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund wurden die Ansatzpunkte der Baugrundaufschlüsse im Vorwege der Eingriffe durch einen Befähigten nach §20 SprengG freigemessen.

Durch die natürliche Zersetzung der im Bau feld anstehenden Marschböden ist mit der Bildung von Methan und Kohlenstoffdioxid zu rechnen, die schädliche und/oder explosive Gas-Luft-Gemische bilden können. Das Gasbildungspotential der Böden kann mit Blick auf den unmittelbar ab Geländeoberkante anstehenden bindigen Boden sowie die geringen Grundwassersflurabstände zzt. nicht mit Bodenluftmessungen untersucht werden, daher sind Gassicherungsmaßnahmen vorzusehen. Hierzu liegt auch ein Schreiben der Behörde für Umwelt und Energie - U 25 - Altlasten Boden / Gas vom 15.10.2015 vor.

Gassicherungsmaßnahmen sind in Anlehnung an das Merkblatt der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Heute Behörde für Stadtentwicklung und Energie, BUE) 'Methan aus Weichschichten - Sicheres Bauen bei Bodenluftbelastung' vorzusehen. Dabei ist das Eindringen der Bodenluft in das Gebäude mit Hilfe von Flächen- und Vertikalfiltern sowie gasdichten Leitungsdurchführungen etc. zu verhindern.

Mit Blick auf die hoch bewerte, frei tragende, ca. 40 cm dicke Bodenplatte sowie die darunter anstehende schluffarme Tragschicht der Bohrebene und die schluffarme Sandauffüllung des Geländes (≤ 5 Gew.-% Schluffanteil) sowie vor dem Hintergrund, dass unter den Bodenplatten infolge der Geländesetzungen durch die Auffüllung langfristig ein Luftspalt von mehreren Zentimetern bis Dezimetern zu erwarten ist, braucht die Bohrebene u.E. nicht ausgebaut und gegen ein gering standfestes Sandmaterial mit einer Korngröße von ≥ 0.2 mm ausgetauscht zu werden. Die Bohrebene ist jedoch ordnungsgemäß mit einer Folien vor dem Eintritt von Zementschlämme zu schützen.

3.2 Baugrundaufbau

Allgemeines

Zur Erkundung der Baugrundverhältnisse wurden in der 41 KW. 2015, in Ergänzung der vorliegenden Altaufschlüsse, durch die Rösch Baugrunduntersuchungen GmbH, insgesamt 45 Drucksondierungen im Raster von ca. 45 m bis 50 m mit Tiefen von 19 m bis 25 m Tiefe sowie drei Rammkernsondierungen bis 10.0 m Tiefe ausgeführt.

Den Altaufschluss der KED-Ingenieurgesellschaft vom August 2011 bilden 20 Rammkernbohrungen von 10 m und 12 m Tiefe.

Die Lage aller Aufschlusspunkte ist aus dem Lageplan auf Anl. 1 ersichtlich. Die Bodenprofile der Neu- und Altaufschlüsse sowie die Diagramme der Spitzendrucksondierungen sind auf den Anlagen 2 bis 14 höhengerecht dargestellt.

Die Lage der Sondierungen ist durch das Vermessungsbüro Oliver Keck auf Grundlage eines georeferenzierten Sondierplanes unseres Büros vor Ort abgesteckt und die Ansatzpunkte in der Höhe (Normal Null) eingemessen worden.

Die Ansatzpunkte wurden aufgrund fehlender Angaben zur Kampfmittelfreiheit durch die Hanseatische Kampfmittelbergung GmbH (HKB) im Vorwege der Baugrundaufschlüsse freigemessen.

Zur Überprüfung des Oberbodens wurden zusätzlich 40 Handbohrungen bis zur Oberfläche des ungestörten Kleis/Torfes abgeteuft (s. Abschnitt 4).

Schichtenaufbau

Ausgehend von der unbefestigten Geländeoberfläche steht zunächst ein bindiger **Oberboden** bis in Tiefen zwischen 0.2 m und 0.8 m (i.M. von 0.4 m) aus **verwittertem Klei** an, der durch die landwirtschaftliche Nutzung aufgebrochen und leicht humusiert ist sowie Wurzelreste enthält. Nur örtlich, insbesondere im Bereich des Pfeifenstiels und entlang der Zufahrtswege im Norden und Süden sind in den Boden geringe Anteile von Bauschuttresten (i.W. Ziegelreste) eingetragen bzw. oberflächennahe, meist organische **Kleiauffüllungen** vorhanden.

Unter der oberen Bodenzone folgen organische Weichschichten aus überwiegend **Klei** und örtlich oberflächennah **Torf** sowie den gewöhnlichen Mischformen vom torfigen Klei bis zum kleiigen Torf. Den

organischen Weichschichten sind in unterschiedlicher Schichtdicke und Zusammensetzung **Sande** bzw. eine Wechsellagerung aus Sand und Kleistreifen eingelagert. Die organischen Weichschichten reichen in Wechsellagerung bis in Tiefen zwischen 1.5 m und 11.2 m (i.M. 5.9 m) unter OK Gelände. Die Sandeinlagerungen weisen dabei Dicken zwischen 0 m und 7.4 m (i.M. 1.6 m) auf.

Das Liegende bilden gewachsene Sande, die oberflächennah zum Teil nur locker gelagert sind und in größeren Tiefen eine mitteldichte, selten dichte Lagerung aufweisen.

Der Klei ist aufgrund der fehlenden Vorbelastung nach der bodenmechanischen Klassifikation unseres und des Ingenieurbüros KED als überwiegend weich, örtlich als weich/steif z.T. aber auch als breiig und breiig/weich zu beschreiben. Die Konsistenzen des Kleis sind neben den Bodenprofilen eingetragen. Es ist nicht auszuschließen, dass bei der Bestimmung der Zustandsgrenzen nach DIN 18122 örtlich Konsistenzahlen von $I_c \leq 0$ (Zustandsform flüssig) bestimmt werden.

Von Proben der organischen Weichschichten liegen die Ergebnisse von insgesamt 45 Wassergehaltsbestimmungen vor. Die Wassergehalte des Kleis liegen zwischen $29.6 \% \leq W_n \leq 108 \%$, i.M. bei 60 %. Der lagenweise vorhandene Torf weist Wassergehalte zwischen $151 \% \leq W_n \leq 237 \%$, i.M. bei 200 %, torfiger Klei zwischen $122 \% \leq W_n \leq 210 \%$, i.M. bei 160 % auf.

Die dem Klei eingelagerten Sandschichten sind i.d.R. locker gelagert.

Einzelheiten zur Schichtenfolge im Baufeld können den Sondierprofilen entnommen werden.

3.3 Wasserstände, Beton- und Stahlaggressivität

Wasserstände

Die Wasserstände im Baufeld werden durch den angrenzenden Bahnverbindungsgraben, untergeordnet durch den nördlichen Bahngraben beeinflusst. Sie stehen gespannt unter den organischen Weichschichten und in den Sandeinlagerungen an. Nach Angabe der Tiefbauabteilung Bergedorf wird der Wasserstand in den Gräben durch Schöpfwerke auf etwa -0.5 mNN bis -1.1 mNN, i.M. auf -0.8 mNN gehalten, kann nach Erkundigungen des Ingenieurbüros KED kurzzeitig bis -0.3 mNN ansteigen. Ungünstig sollte von einer maximalen Druckhöhe von ± 0.0 mNN ausgegangen werden.

Die Angaben im Geoportal bestätigen obige Aussagen. Danach sind nur geringe Grundwasserschwankungen zwischen -0.8 mNN und -0.5 mNN zu erwarten. Die Grundwasserfließrichtung ist südöstlich in Richtung des Stadtteils Neuallermöhe. Das hydraulische Gefälle und somit die Fließgeschwindigkeit sind im Plangebiet gering.

Niederschlagsabhängige Stauwasserstände können über den bindigen Bodenschichten und Einlagerungen im ganzen Baufeld auftreten und zzt. auf der Oberfläche den vorhandenen Entwässerungsgräben und, im Folgenden, dem Bahnverbindungsgraben zufließen.

Nach der Flächenaufhöhung ist in Abhängigkeit des zukünftigen Versiegelungsgrades jahreszeitlich mit unterschiedlich hohen und zur Baufeldmitte bzw. zu nicht entwässerten Randbereichen mit zunehmend hohen Stauwasserständen zu rechnen, die in den Randbereichen der Flächenaufhöhung austreten können und hier abgeführt werden müssen. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der späteren Verkehrsflächen empfehlen wir auch innerhalb des Planungsgebietes die Stauwasserhöhen mit Hilfe eines Dränagesystem (z.B. im Verlauf der Planstraßen) zu begrenzen (ca. 0.8 m unter OK Gelände).

Der Bemessungswasserstand für Gebäude, Rohrleitungen, etc. ist abhängig von der Höhenlage einer Planentwässerung. Ungünstig ist sonst mit Stauwasserständen bis OK zukünftiges Gelände, abfallend zu den unbefestigten Grenzen des Plangebietes zu rechnen.

Beton- und Stahlaggressivität

Zur Überprüfung der Beton- und Stahlaggressivität wurden aus den ausgeführten Rammkernsondierungen (RKS B2, RKS B5 und RKS D10) mit Hilfe temporärer Rammpegel drei Wasserproben entnommen und zur chemischen Analyse der Gesellschaft für Bioanalytik mbH (GBA) übergeben, die eine akkreditierte Untersuchungsstelle ist.

Nach den Analyseergebnissen aller Wasserproben ist das Grundwasser aufgrund des Parameters kalklösende Kohlensäure gemäß DIN 4030 der Expositionsklasse XA2 zuzuordnen und als mäßig betonangreifend zu beurteilen (s. Tab. 1 und Anhang A1).

Parameter	Einheit	Proben			Expositionsklasse gem. DIN 4030-1					
		2 B	5 B	10 D	XA1 schwach		XA2 mäßig		XA3 stark	
pH-Wert	-	6,9	6,9	7,0	≤ 6,5	≥ 5,5	< 5,5	≥ 4,5	< 4,5	≥ 4,0
kalklösende Kohlensäure	mg/l	47,0	47,0	46,0	≥ 15	≤ 40	> 40	≤ 100	> 100 bis zur Sättigung	
Ammonium	mg/l	4,0	4,1	4,1	≥ 15	≤ 30	> 30	≤ 60	> 60 ≤ 100	
Magnesium	mg/l	14,0	13,0	13,0	≥ 300	≤ 1000	> 1000	≤ 3000	> 3000 bis zur Sättigung	
Sulfat	mg/l	55,0	56,0	53,0	≥ 200	≤ 600	> 600	≤ 3000	> 3000 ≤ 6000	

Tab. 1: Betonaggressivität Grundwasser nach DIN 4030-1

Nach den Analyseergebnissen des Grundwassers sind die Korrosionswahrscheinlichkeiten von unlegierten und niedriglegierten Stählen gem. DIN 50929 nach Tabelle 2 anzunehmen (s. auch Anhang A1).

RKS		Mulden- und Lochkorrosion	Flächenkorrosion
B2	Unterwasserbereich	gering	sehr gering
	Wasser/Luft-Grenze	sehr gering	sehr gering
B5	Unterwasserbereich	gering	sehr gering
	Wasser/Luft-Grenze	sehr gering	sehr gering
D10	Unterwasserbereich	gering	sehr gering
	Wasser/Luft-Grenze	sehr gering	sehr gering

**Tab. 2: Korrosionswahrscheinlichkeit im Grundwasser
nach DIN 50929**

3.4 Bodenkennwerte, Bodenklassen

Die Kennwerte der einzelnen Bodenarten wurden nach bekannter Versuchsergebnisse vergleichbarer Bodenarten festgelegt. Für erdstatische Berechnungen können folgende Ansatzwerte sowie Angaben zu den Bodenklassen nach DIN 18 300 verwendet werden:

Bodenart	Raumgewicht		Scherfestigkeit			Steifemodul $E_{s,k}$ (MN/m ²)	Bodenklasse nach DIN 18300
	γ (kN/m ³)	γ' (kN/m ³)	φ'_k (°)	c'_k (kN/m ²)	$c_{u,k}$ (kN/m ²)		
Oberboden/ verw. Klei	16	6	25.0	5	20	1.0-1.0	4/2*
Torf	11	1	15.0	10	10-20	0.5	2
Klei	15	5	20.0	5	10-20	0.5-1.5	4/2*
Sand, eingel.	18	10	30	0	-	10-20	3
Sande, unter.	19	11	≥32.5	0	-	≥40	3, 5-7**

* bei weicher/breiger Konsistenz

** Steine, Gerölllagen, Findlinge möglich

Tab. 3: Bodenkennwerte, Bodenklassen

4. Deklarationsanalysen

4.1 Allgemeines

Zur Deklaration der im Baufeld anstehenden Oberböden sind von unserem Büro chemische Untersuchungen an fünf Bodenmischproben nach den Technischen Regeln der LAGA¹ sowie in Anlehnung an die BBodSchV² durchgeführt und bewertet worden, um eine Wiederverwendung in einer durchwurzelbaren Bodenschicht bewerten zu können.

Das ca. 8 ha große Baufeld wurde entsprechend der sich abzeichnenden Parzellierung der Fläche in fünf Abschnitte unterteilt (s. Abb. 3).

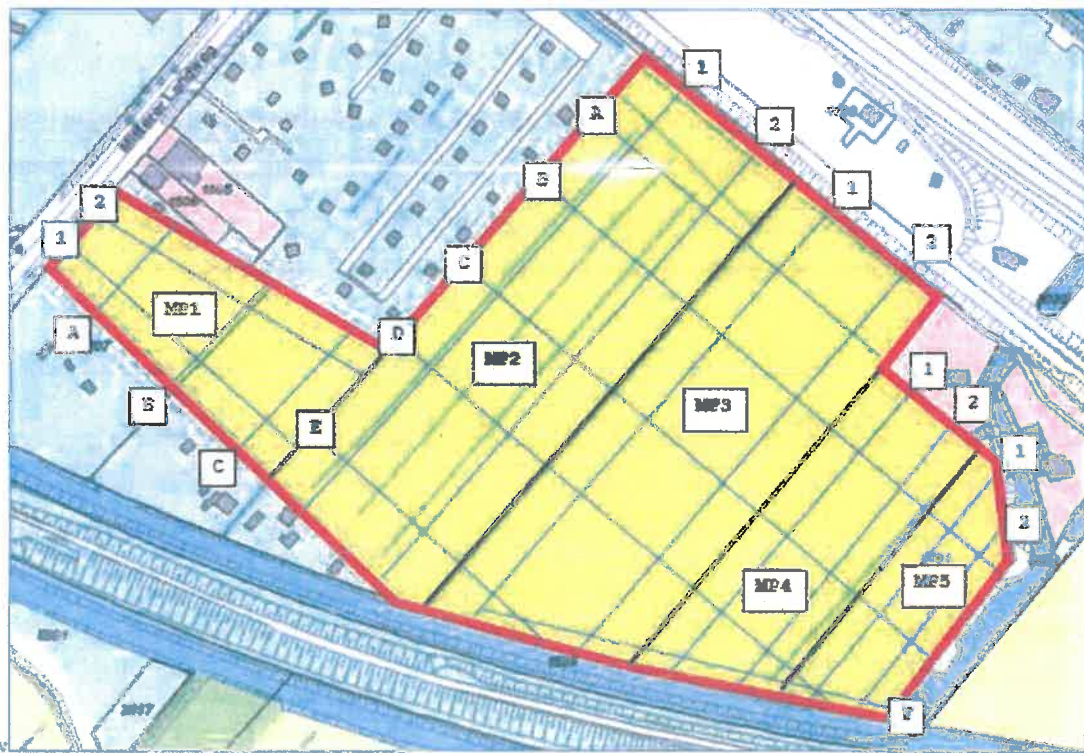


Abb. 3: Lageplan mit den Achsen der Oberbodenbeprobung

¹Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, Stand 05.11.2009

²Bundes-Bodenschutzverordnung und Altlastenverordnung - Anforderungen an die Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen und altlastverdächtigen Flächen, Stand 23.12.2004

Die Probennahme erfolgte mittels Handbohrungen. Die Ansatzpunkte sowie die jeweiligen Schichtmächtigkeiten des Oberbodens (verwitterter Klei) können der Tabelle 4 entnommen werden.

4.2 Sensorische Probenbewertung/Mischprobenzusammenstellung

Die mittels Handbohrungen entnommenen Einzelproben wurden vor Ort sensorisch überprüft, zu Mischproben zusammengestellt und in 370 ml Drahtbügelgläsern mit Gummiringdichtung luftdicht verpackt. Die Proben waren, bis auf vereinzelt Ziegelreste im Bereich des Pfeifenstiels (MP 1) sensorisch unauffällig. Ein Verdacht auf spezifische Schadstoffe ergab sich nicht.

Es wurden insgesamt fünf Mischproben (eine Mischprobe pro Rasterfläche) aus dem oberen verwitterten Bodenhorizont im Baufeld zusammengestellt (s. Tab. 4).

4.3 Bewertungskriterien

Für die Beurteilung der weiteren Verwendung von Aushubmaterialien liegen von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (kurz: **LAGA**) technische Regeln bezüglich der 'Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen' vor. In diesen Regeln sind definierte Zuordnungswerte für den möglichen Wiedereinbau von mineralischen Reststoffen bzw. seine Endablagerung in autorisierten Deponien aufgeführt. Die in der LAGA angegebenen Zuordnungswerte für verschiedene Einbauklassen bzw. zur Ablagerung in Deponien werden nachstehend erläutert:

Projekt:	Mittlerer Landweg						
Teilfläche	Achsen		Schichtdicke [m]	MAX [m]	MIN [m]	MITTEL [m]	Bemerkung
MP1	1	A	0.43	0.65	0.34	0.43	Ziegelreste
	2	A	0.34				
	1	B	0.36				
	2	B	0.44				
	1	C	0.34				
	2	C	0.65				
MP2	1	A	0.38	0.50	0.20	0.38	
	2	A	0.45				
	1	B	0.39				
	2	B	0.50				
	1	C	0.40				
	2	C	0.20				
	1	D	0.45				
	2	D	0.38				
	1	E	0.35				
	2	E	0.38				
MP3	1	A	0.40	0.65	0.30	0.39	Wasser in HB
	2	A	0.65				
	1	B	0.30				
	2	B	0.32				
	1	C	0.34				
	2	C	0.41				
	1	D	0.38				
	2	D	0.30				
MP4	1	B	0.28	0.40	0.28	0.35	
	2	B	0.34				
	1	C	0.40				
	2	C	0.36				
	1	D	0.33				
	2	D	0.32				
MP5	1	B	0.67	0.67	0.30	0.42	
	2	B	0.34				
	1	C	0.39				
	2	C	0.39				
	1	F	0.30				
	2	F	0.40				
Gesamte beprobte Fläche			MAX [m]	MIN [m]	MITTEL [m]		
Oberbodendicke			0.67	0.20	0.39		

Tab. 4: Zusammenstellung der Mischproben MP 1 bis MP 5

- Bodenaushub mit einem Zuordnungswert Z 0 kann uneingeschränkt eingebaut werden.
- Für Böden mit **Zuordnungswerten Z 1.1 bis Z 2** sind Einschränkungen beim Einbau zu beachten.
- Böden mit **Zuordnungswerten > Z 2** müssen gereinigt oder auf zugelassene Deponien verbracht werden.

Für die Bewertung des Oberbodens werden zusätzlich die Gefährdungspfade Boden-Mensch und Boden-Pflanze gemäß Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) herangezogen.

Werden die **Vorsorgewerte** der BBodSchV überschritten, ist unter Berücksichtigung von geogenen oder großflächig siedlungsbedingten Schadstoffgehalten in der Regel davon auszugehen, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Werden die **Prüfwerte** der BBodSchV unter Berücksichtigung der Bodennutzung überschritten, liegen in der Regel konkrete Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vor, so dass ggf. eine einzelfallbezogene Prüfung durchzuführen und festzustellen ist, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt.

Beim Überschreiten von **Maßnahmenwerten** ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodennutzung in der Regel von einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auszugehen und Maßnahmen werden erforderlich.

4.4 Chemische Analytik

Zur Überprüfung der Schadstoffgehalte sind die Mischproben der Gesellschaft für Bioanalytik mbH (GBA) übergeben worden, die eine akkreditierte Untersuchungsstelle für u.a. Boden, Bauschutt und Wasser ist. Die Ergebnisse der chemischen Analysen sind der Zusammenstellung in der Tabelle 5, den Anlagen 15 bis 24 sowie den zugehörigen Prüfberichten der GBA im Anhang zu entnehmen.

4.5 Bewertung

Insgesamt ist der Oberboden im Baufeld nach den technischen Regeln der LAGA im Mittel dem Zuordnungswert Z 2 zuzuordnen. Der Boden weist leichte Verunreinigungen (Z 1) mit allen untersuchten Schwermetallen auf. Wie für natürlich gewachsene organische Weichschichten typisch, sind die Analysenergebnisse für TOC (total organic carbon; gesamter organischer Kohlenstoff) entsprechend hoch ($TOC_{\text{mittel}} = 2.0 \text{ Masse-\%}$; LAGA Z 2). Die Mischproben weisen weiterhin einen leicht sauren pH-Wert (LAGA Z 1.2 bis >Z 2) auf, der zwischen 5.1 und 6.2 (im Mittel 5.6) liegt.

Ob der Oberboden eine Qualität aufweist, welche für Ackerbauflächen oder Nutzgärten geeignet ist, ist u.a. anhand der Prüf- und Maßnahmenwerte der BBodSchV zu prüfen. Daher sind ergänzende Analysen nach den in der BBodSchV geforderten Parametern durchgeführt worden.

Die Ergebnisse der chemischen Analysen sind den Anlagen 15 bis 19 (Wirkungspfad Boden-Mensch) und den Anlagen 20 bis 24 (Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze) zu entnehmen, wo sie den entsprechenden Prüf- und Maßnahmenwerten der BBodSchV gegenübergestellt sind.

Chemische Analyse von Bodenproben

Gem. Techn. Regeln LAGA : "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen." Stand : 05.11.2004

Projekt :

Probe Nr.	MP 1	MP 2	MP 3	MP 4	MP 5
Bodenart:	Oberboden	Oberboden	Oberboden	Oberboden	Oberboden
Entnahmestelle / Aufschluss-Nr.:	s. Tab. 4	s. Tab. 4	s. Tab. 4	s. Tab. 4	s. Tab. 4
Datum Probenentnahme:	08.10.2015	08.10.2015	08.10.2015	08.10.2015	08.10.2015
Analyselabor:	GBA	GBA	GBA	GBA	GBA
Protokoll-Nr.:	2015P515913 / 1	2015P515913 / 1	2015P515913 / 1	2015P515913 / 1	2015P515913 / 1
Labor-Auftrag:	15510099	15510099	15510099	15510099	15510099
Labor-Probe:	1	2	3	5	5

		ORIGINALSUBSTANZ									
	Masse-%	1,5	Z 1	0,5	Z 1	1	Z 1	2,0	Z 1	1	Z 1
TOC		<1,0	Z 0	<1,0	Z 0	<1,0	Z 0	<1,0	Z 0	<1,0	Z 0
EDX	mg/kg	<1,0	Z 0	<1,0	Z 0	<1,0	Z 0	<1,0	Z 0	<1,0	Z 0
Mineralöl - KW											
- Gesamtgehalt C10 bis C40	mg/kg	<100	Z 0	<100	Z 0	<100	Z 0	<100	Z 0	<100	Z 0
- mobiler Anteil bis C22	mg/kg	<90	Z 0	<90	Z 0	<90	Z 0	<90	Z 0	<90	Z 0
Cyanid ges.	mg/kg	<1,0	Z 0	<1,0	Z 0	<1,0	Z 0	<1,0	Z 0	<1,0	Z 0
Summe BTEX	mg/kg	<1,0	Z 0	<1,0	Z 0	<1,0	Z 0	<1,0	Z 0	<1,0	Z 0
Summe LCKW	mg/kg	<1,0	Z 0	<1,0	Z 0	<1,0	Z 0	<1,0	Z 0	<1,0	Z 0
Summe PCB _e	mg/kg	n.n.	Z 0	n.n.	Z 0	n.n.	Z 0	n.n.	Z 0	n.n.	Z 0
Summe PAK _e	mg/kg	1,82	Z 0	0,207	Z 0	0,314	Z 0	0,0310	Z 0	0,0330	Z 0
Benzo(a)pyren	mg/kg	0,13	Z 0	<0,050	Z 0	<0,050	Z 0	<0,050	Z 0	<0,050	Z 0
Arsen	mg/kg	16	Z 1	29	Z 1	30	Z 1	26	Z 1	26	Z 1
Blei	mg/kg	40	Z 0	48	Z 1	58	Z 1	46	Z 1	43	Z 1
Cadmium	mg/kg	0,67	Z 1	0,72	Z 1	0,73	Z 1	0,75	Z 1	0,61	Z 1
Chrom, ges.	mg/kg	35	Z 1	75	Z 1	71	Z 1	67	Z 1	61	Z 1
Kupfer	mg/kg	33	Z 1	54	Z 1	55	Z 1	47	Z 1	41	Z 1
Nickel	mg/kg	17	Z 1	39	Z 1	33	Z 1	32	Z 1	31	Z 1
Thallium	mg/kg	0,38	Z 0	0,73	Z 1	0,75	Z 1	0,71	Z 1	0,62	Z 1
Quecksilber	mg/kg	0,12	Z 1	0,19	Z 1	0,15	Z 1	0,14	Z 1	0,13	Z 1
Zink	mg/kg	97	Z 1	150	Z 1	152	Z 1	143	Z 1	135	Z 1

		ELUAT (100 g Probe / l)									
		6,2	Z 1,2	1	Z 1	13	Z 0	11	Z 0	10	Z 0
pH-Wert	-	14	Z 0	18	Z 0	13	Z 0	11	Z 0	10	Z 0
Leitfähigkeit	µS/cm	<0,80	Z 0	<0,60	Z 0	<0,60	Z 0	<0,60	Z 0	<0,60	Z 0
Chlorid	mg/l	<1,0	Z 0	2,3	Z 0	1	Z 0	<1,0	Z 0	<1,0	Z 0
Sulfat	mg/l	<5,0	Z 0	<5,0	Z 0	<5,0	Z 0	<5,0	Z 0	<5,0	Z 0
Cyanid ges.	µg/l	1,6	Z 0	0,78	Z 0	0,77	Z 0	0,61	Z 0	0,54	Z 0
Arsen	µg/l	1,4	Z 0	1,1	Z 0	1,4	Z 0	1,2	Z 0	1,2	Z 0
Blei	µg/l	<0,30	Z 0	<0,30	Z 0	<0,30	Z 0	<0,30	Z 0	<0,30	Z 0
Cadmium	µg/l	2,3	Z 0	2,1	Z 0	2,5	Z 0	1,6	Z 0	1,9	Z 0
Chrom, gesamt	µg/l	15	Z 0	14	Z 0	16	Z 0	15	Z 0	12	Z 0
Kupfer	µg/l	2,7	Z 0	3,3	Z 0	3,0	Z 0	2,8	Z 0	2,3	Z 0
Nickel	µg/l	<0,20	Z 0	<0,20	Z 0	<0,20	Z 0	<0,20	Z 0	<0,20	Z 0
Quecksilber	µg/l	13	Z 0	17	Z 0	19	Z 0	27	Z 0	29	Z 0
Zink	µg/l	<5,0	Z 0	<5,0	Z 0	<5,0	Z 0	<5,0	Z 0	<5,0	Z 0
Phenolindex	µg/l										

Zuordnung der Probe :	Z 1,2	Z 2	> Z 2	Z 2	Z 2
-----------------------	-------	-----	-------	-----	-----

Einbaumöglichkeiten des Bodens entsprechend den Zuordnungswerten

Z 0	Unbegrenzter Einbau möglich. Werte entsprechen natürlichem Boden.
Z 1 / Z 1,1	Einbau auch in hydrogeologisch ungünstigen Gebieten ohne Grundwasserbeeinträchtigung möglich.
Z 1,2	Einbau in hydrogeologisch günstigen Gebieten unter Einschränkungen möglich.
Z 2	Eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen möglich.
> Z 2	Einbau nur in Deponien zulässig.

Tab. 5: Ergebnis chemischer Analysen. Bewertung nach LAGA

In Bezug auf den Wirkungspfad Boden-Mensch werden die Prüfwerte für die sensibelste Bewertungsklasse (Kinderspielflächen) der BBodSchV durch den Parameter Arsen geringfügig überschritten. Dies ist jedoch auf die natürlichen Eigenschaften des Kleis zurückzuführen, sodass der Verdacht einer unnatürlichen, schädlichen Bodenverunreinigung oder Altlast u.E. nicht gegeben ist. Der Boden darf aus chemischen Gesichtspunkten also in allen Bereichen, bis auf Kinderspielflächen, wieder eingebaut werden.

In Bezug auf den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze wurden die Prüfwerte Nickel und Zink (Ackerbauflächen im Hinblick auf eine Wachstumsbeeinträchtigung bei Kulturpflanzen) sowie die Prüf- und Maßnahmenwerte für Cadmium und Blei (Ackerbauflächen/Nutzgärten im Hinblick auf Pflanzenqualität - für Brotweizenanbau oder stark Cadmium-anreichernde Gemüsearten) überschritten.

Auf Grund der Ergebnisse der chemischen Analysen ist der Boden nach den technischen Regeln der LAGA im Mittel dem Zuordnungswert Z 2 zuzuordnen. Ausschlaggebend für diese Bewertung sind die Parameter TOC und pH-Wert. Diese sind auf die natürliche geogene Hintergrundbelastung der organischen Weichschichten zurückzuführen und stellen damit kein Ausschlusskriterium für den Wiedereinbau oder ein Belassen des Bodens im Baufeld dar.

Anhand der Auswertung der Ergebnisse nach der BBodSchV Boden - Mensch ist der Oberboden größtenteils, auf Grund des in Kleiböden häufig natürlicherweise erhöhten Arsenwertes, nicht geeignet, um in Kinderspielflächen verbaut zu werden.

Gemäß der Auswertung nach der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze sind sowohl Prüfwerte als auch Maßnahmenwerte für die Bereiche 'Ackerbauflächen/Nutzgärten im Hinblick auf Pflanzenqua-

lität für Brotweizenanbau oder stark Cadmium-anreicherender Gemüsearten' und 'Ackerbauflächen im Hinblick auf eine Wachstumsbeeinträchtigung bei Kulturpflanzen' überschritten.

Unseres Erachtens handelt es sich bei diesem Oberboden nicht um schützenswerten Mutterboden im Sinne des Paragraphen §202 Baugesetzbuch - Schutz des Mutterbodens - sondern um, durchmengten, aufgebrochen und humosen verwitterten Klei der im Sinne agrarwirtschaftlicher Nutzung u.E. keine sinnvolle Verwendung findet. Wir empfehlen, den Boden im Baufeld zu belassen, zu planieren und zu überbauen. Zur Überprüfung der Stickstoffverfügbarkeit im Boden, die für einen nährstoffreichen Boden steht, wird zzt. Noch das Kohlenstoff-Stickstoff Verhältnis (C/N-Verhältnis) überprüft.

Sollte eine Deponierung erfolgen, ist auf Grund des örtlich hohen natürlich vorkommenden Parameters TOC (LAGA Z 1 bis Z 2) sowie dem leicht sauren pH-Wert (LAGA Z 1.2 bis >Z 2) mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen.

5. Flächenherrichtung / Geländeauffüllung

Um das Plangebiet für die Bebauung herzurichten und insbesondere für den erforderlichen Baustellenverkehr, aber auch den zukünftigen Straßenverkehr, ausreichend standfest und standsicher zu machen, ist eine Geländeauffüllung mittels schluffarmer Sande geplant.

Die Schichtdicke der Geländeauffüllung hat Einfluss auf die zu erwartenden Geländesetzungen und sollte daher so gering als möglich, jedoch aus o.g. Gründen der Standfestigkeit, so dick als nötig ausgeführt sein.

Mit Blick auf die zukünftige Verkehrsbelastung (Voraussichtlich Wohnstraße mit überwiegend Pkw-Verkehr und geringem Schwerlastanteil, etwa Bk 0,3 bis Bk 1,8 nach RStO 2012) empfehlen wir eine Auffüllung von etwa 1.5 m auf ca. +1.5 mNN. Eine Verringerung auf eine Schichtdicke von $d < 1.2$ m sollte im Bereich der Straßen u.E. nicht vorgesehen werden.

Die Geländeauffüllung nimmt auch Einfluss auf die Randbereiche. Hier können Mitnahmesetzungen entstehen, die insbesondere für angrenzende Gebäude ausschlaggebend sein können. Neben dem vorhandenen Bahngraben können Geländeauffüllungen die Standsicherheit der Uferböschung gefährden. Über die Art der Ufereinfassung und die Tiefe des Grabens bzw. etwaiger Solltiefen, Unterhaltungsbaggerzonen und erforderliche Unterhaltungswege liegen uns zzt. keine Informationen vor. Sie sind für die Planung von zulässigen Geländeauffüllungen festzustellen.

Aus o.g. Gründen ist es ggf. sinnvoll, die Geländeauffüllung außerhalb der zentralen Verkehrswege zu den Randbereichen hin abzuflachen. Auch ist denkbar, den anstehenden Oberboden im Sinne einer möglichst geringen Geländeauffüllung im Bereich der Verkehrswege abzutragen und so eine höhere Standfestigkeit zu erzielen.

Die Randbereiche können mit Neigungen von etwa $n \approx 1:2$ entweder abgeböschert oder, wenn die Platzverhältnisse dies nicht zulassen, mit Stützkonstruktionen gesichert werden. Mitnahmesetzungen können nur durch Böschungen, tief gegründete Winkelstützwände mit Abschirmplatten oder Spundwände reduziert bzw. ausgeschaltet werden.

Unter Umständen sind aus Unterhaltungszwecken des Bahnverbindungsgrabens besondere Auflagen zu befolgen (Unterhaltungsweg).

6. Setzungen

6.1 Allgemeines

Die zu erwartenden Setzungen des Geländes resultieren aus dem Eigengewicht der Geländeauffüllung und der Nutz-/Verkehrslasten sowie möglichen flach gegründete Bauwerken, etc. Auch Stauwasserstände innerhalb der Geländeauffüllung sind als setzungsrelevante Zusatzlasten zu betrachten.

Als setzungsbestimmend sind die organischen Weichschichten aus überwiegend weichem Klei und örtlichen Torflagen sowie dem verwitterten Klei an der Geländeoberfläche zu benennen, die unter der geplanten Geländeauffüllung Schichtdicken von mehreren Metern aufweisen und zu Setzungen von mehreren Dezimetern führen. Aus der hoch verdichteten Sandauffüllung und den unteren Sanden sind lediglich Setzungen von wenigen Millimetern bis Zentimetern zu erwarten.

Die Setzung von Böden setzt sich aus den drei Setzungsanteilen, Sofortsetzung, Primärsetzung (auch Konsolidierungssetzung) und Sekundärsetzung (auch Kriechsetzung) zusammen.

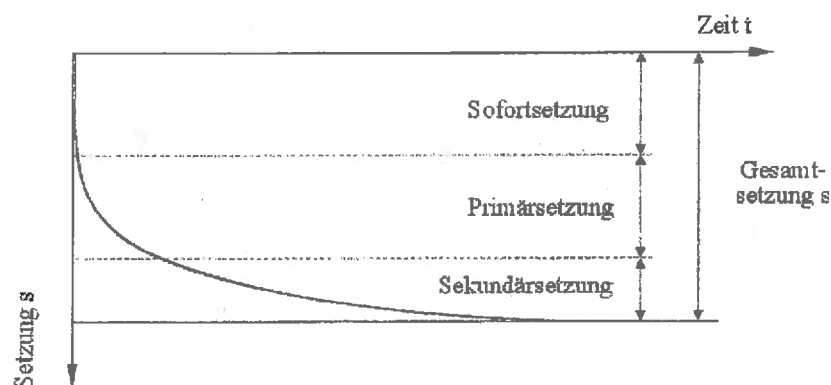


Abb. 4: Setzungsanteile

Die Setzungen in den nicht bindigen Böden treten nahezu zeitunabhängig, unmittelbar nach der Lastaufbringung infolge von Schubverformungen/Verdichtung ein (Sofortsetzungen). Bei bindigen Böden tritt eine Sofortsetzung i.d.R. nur untergeordnet durch eine volumentreue Verformung des Bodens (Verdrängung) auf.

Die Setzungen in den bindigen und organischen, nahezu wasserundurchlässigen Weichschichten treten im Wesentlichen zeitverzögert durch Konsolidation auf (Primärsetzungen). Gewisse Setzungsanteile sind auch auf Sofortsetzungen unter Volumenkonstanz (Verdrängung) und auf Sekundärsetzungen zurückzuführen.

Die Primärsetzungen entstehen durch Konsolidation, d.h. durch den Abbau von Porenwasserüberdruck. Das Porenwasser und ggf. Porenluft werden, entsprechend der Belastung und der Durchlässigkeit des Bodens, langsam unter Volumenabnahme aus den Poren gepresst. Bei der Setzungsermittlung werden zumeist nur die Primärsetzungen berechnet.

Die Größe und der zeitliche Verlauf von Sekundärsetzungen (Kriechsetzungen, vergl. Abb. 5) sind nur schwer abzuschätzen, können aber insbesondere bei weichen organischen Böden noch einen erheblichen Anteil an den Gesamtsetzungen ausmachen.

Auf der Anlage 25 sind alle Aufschlüsse nach ihren Setzungsbeeinflussenden Schichtdicken erfasst und die resultierenden Setzungen mit Hilfe gemittelter Steifezahlen nach dem Elastizitätsverfahren überschläglich berechnet, um die Größenordnung der zu erwartenden Verformungen an der Geländeoberfläche abschätzen zu können:

$$s = \sigma_k \times d / E_{s,k}$$

s	=	Setzung	[m]
σ_k	=	Spannung	[MN/m ²]
d	=	Schichtdicke	[m]
$E_{s,k}$	=	Steifemodul	[MN/m ³]

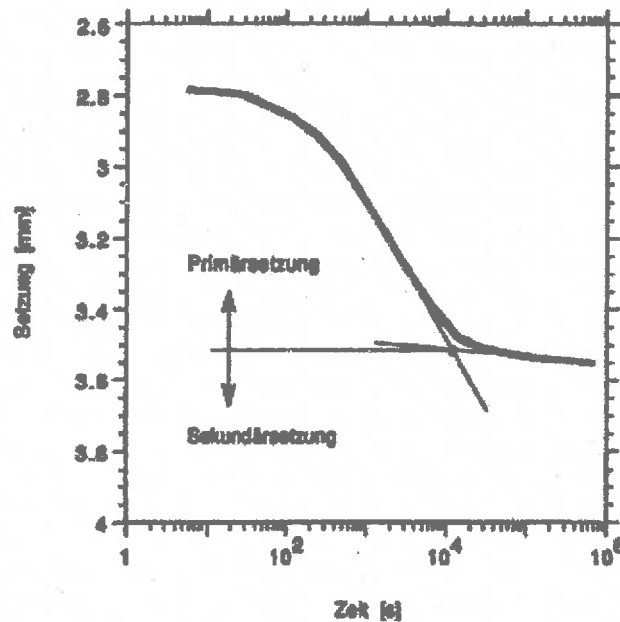


Abb. 5: Zeitlicher Verlauf von Primär- und Sekundärsetzungen

Hierbei sind mit Blick auf die untergeordneten Setzungsanteile in den unteren und oberen Sanden, lediglich die der organischen Weichschichten (mittlerer Steifemodul angesetzt $E_{s,k} = 1.0 \text{ MN/m}^3$) und der eingelagerten, zum Teil mit Kleilagen durchzogenen Sande (mittlerer Steifemodul angesetzt $E_{s,k} = 15 \text{ MN/m}^3$) berechnet worden. Es handelt sich dabei um die berechenbaren Primärsetzungen.

Durch die Betrachtung der unterschiedlichen Konsistenzen in den ausgeführten Baugrundaufschlüssen sowie unter Berücksichtigung der tatsächlich geplanten Geländemodellierung kann ggf. noch ein genaueres Bild des Setzungsverhaltens herausgearbeitet werden. Dabei können nur die Angaben in den Altaufschlüssen der KED-Ingenieurgesellschaft herangezogen werden. In Bereichen mit ungünstiger breiiger oder breiig weicher Konsistenz, können die zu erwartenden Setzungsbeträge durchaus noch höher sein.

6.2 Flach gegründete Gebäude

Unter der Annahme einer gleichmäßig verteilten Flächenlast von ca. 70 kN/m^2 wären nach einer überschläglichen Berechnung Setzungen von etwa $8 \text{ cm} \leq s \leq 54 \text{ cm}$, i.M. $s \approx 31 \text{ cm}$ zu erwarten (s. Anl. 25). Hierbei handelt es sich lediglich um die Primärsetzungen (Konsolidationssetzungen). Die nicht berechenbaren Sekundärsetzungen aus Kriechverformungen sind darin nicht enthalten und können bei organischen Böden langfristig die Größenordnung der Primärsetzungen erreichen. Aus diesem Grund sind die geplanten Wohngebäude auf Pfählen tief zu gründen.

6.3 Tief gegründete Gebäude

Bei Pfählen treten unter den Gebrauchslasten üblicher Weise Pfahlsetzungen von $s \leq 1.0 \text{ cm}$ auf, die für Wohngebäude ohne Belang sind. Bohrpfähle sind im Sinne der Gebrauchstauglichkeit entsprechend zu bemessen.

6.4 Setzungen infolge der Geländeauffüllung

Auf der Anlage 25 sind für die einzelnen Aufschlüsse die zu erwartenden Geländesetzungen (Primärsetzungen) unter einer Geländeauffüllung von $d = 1.0 \text{ m}$, $d = 1.25 \text{ m}$ und $d = 1.5 \text{ m}$ rechnerisch abgeschätzt worden. Danach ergeben sich folgende Größenordnungen:

Geländeauffüllung [m]	Setzungen [cm]		
	Min	Max	im Mittel
1.00	2	15	9
1.25	3	19	11
1.50	3	23	13

Tab. 6: Primärsetzungen aus Geländeauffüllungen

6.5 Mitnahmesetzungen

Zur Abschätzung von der Mitnahmesetzungen in den Randbereichen der Flächenauffüllung werden nachfolgend Beispielrechnungen für Auffüllungsdicken von 1.0 m und 1.5 m sowie die unterschiedlichen Formen des Randabschlusses (Böschung $n = 1:2$ bzw. Winkelstützen) unter Berücksichtigung einer mittleren Kleischichtdicke von $d = 4.5$ m mit Sandeinlagerungen von 1.5 m Dicke, entsprechend des mittleren Schichtenpaketes der in Wechsellagerung anstehenden Weichschichten durchgeführt. Für den Bereich der Winkelstützwände wird entsprechend der Geländeaufhöhung in gleicher Breite eine Zusatzbelastung von 10 kN/m^2 für Bodenaustauschmaßnahmen und Eigengewicht der Stützkonstruktion berücksichtigt. Die Berechnungen werden mit dem GGU-Programm 'Funda' durchgeführt und die Setzungen in Form von Isolinien mit Maßstab dargestellt. Sie sind in den Abbildungen 6 und 7 dargestellt.

Ausgehend vom Böschungsfuß bzw. Außenkante Winkelstützwand sind dabei noch in folgenden Abständen Setzungen von bis zu $s = 1.0$ cm zu erwarten:

Randabschluss	Einflussbreite mit Setzungen $s \leq 1.0$ cm [m]	
	Geländeauffüllung	
	$d = 1.0$ m	$d = 1.5$ m
Böschung	1.3	1.6
Winkelstütze	2.5	3.2

Tab. 7: Einflussbreiten [m] von Mitnahmesetzungen bis 1.0 cm bei einem mittleren Schichtenprofil (4.5 m Klei, 1.5 m Sandeinl.)

Bei ungünstigen Verhältnissen (große Kleischichtdicken und Geländeauffüllungen) kann der Einflussbereich von Setzungen der Größenordnung $s = 1.0$ cm auf bis zu ≥ 6.5 m (Winkelstütze) bzw. ≥ 4.7 m (Böschung) ansteigen (s. Abb. 8).

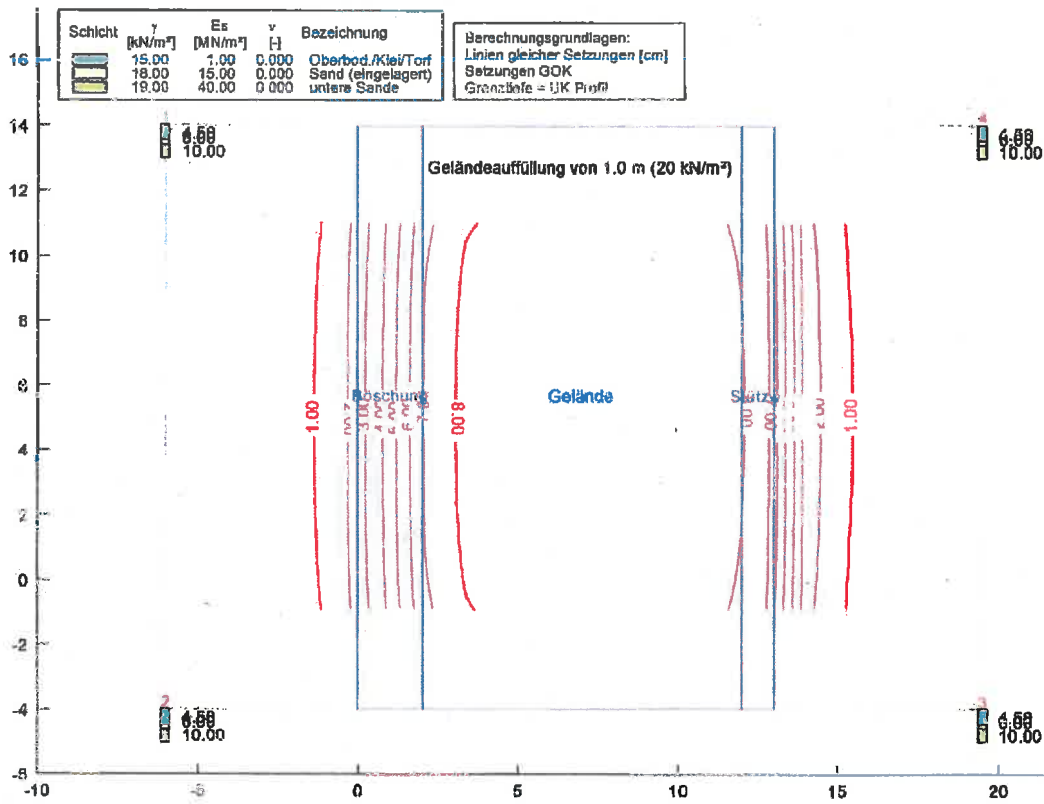


Abb. 6: Mitnahmesetzungen bei 1.0 m Geländeaufhöhung

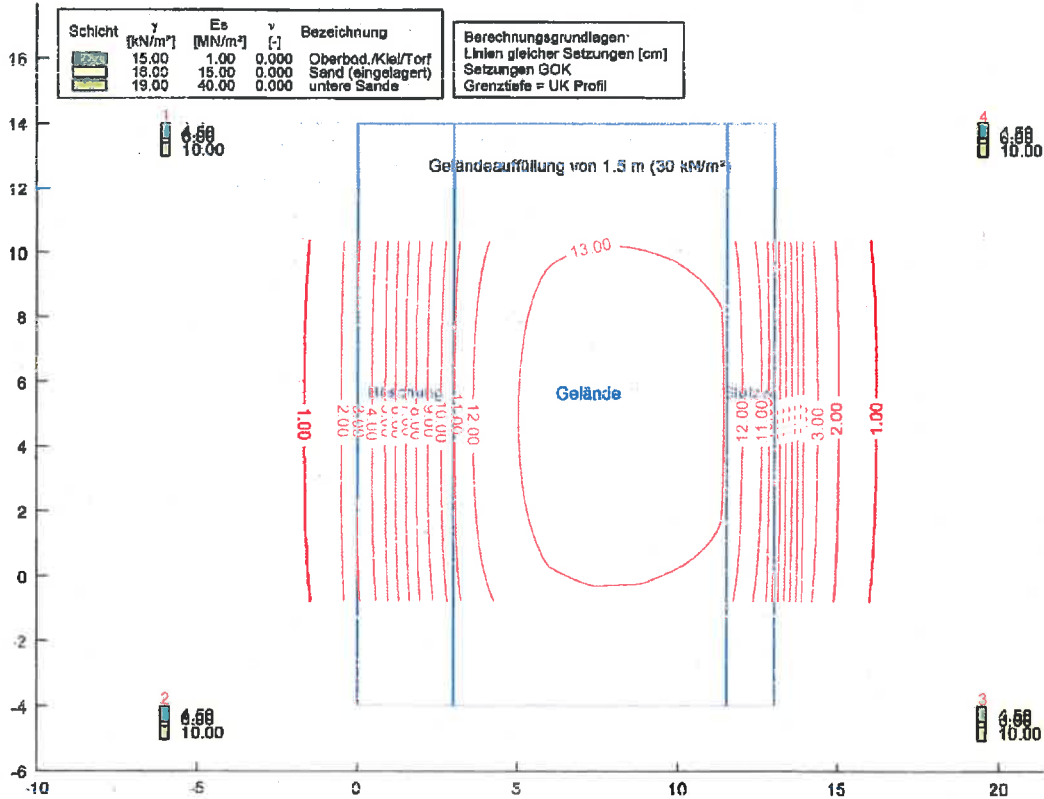


Abb. 7: Mitnahmesetzungen bei 1.5 m Geländeaufhöhung

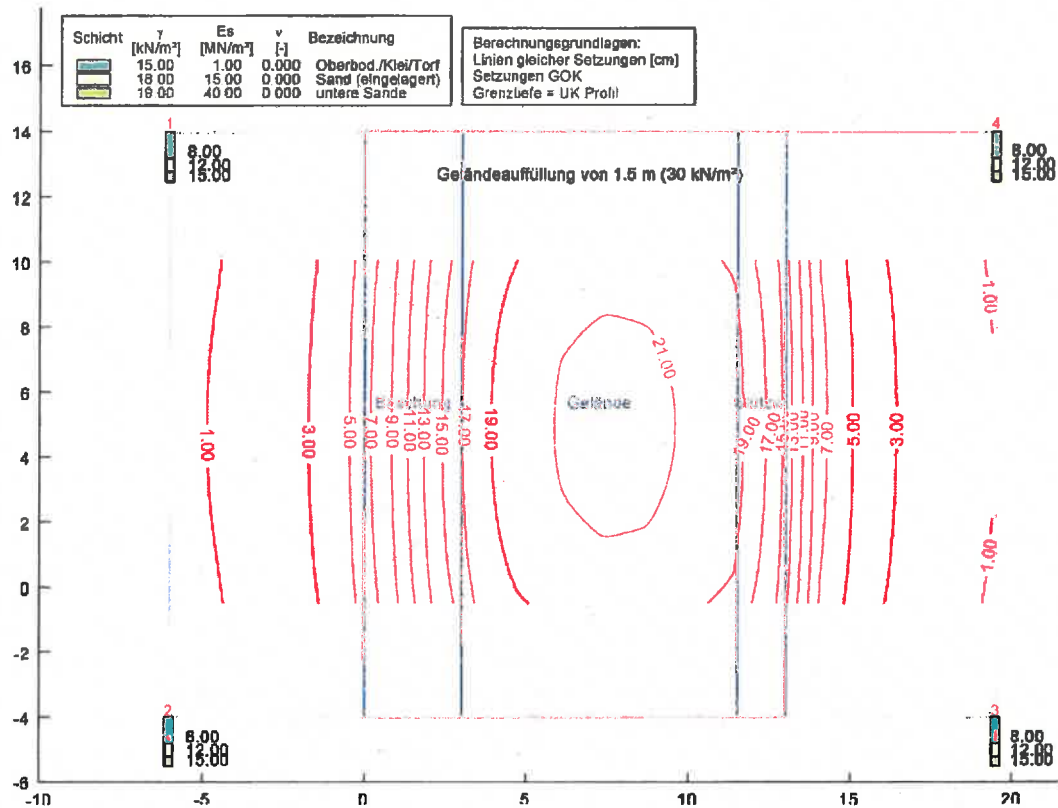


Abb. 8: Mitnahmesetzungen bei ungünst. Verhältnissen ($d = 1.5$ m)

Ungünstige Verhältnisse im Sinne der Berechnungen treten im Baufeld jedoch nur selten auf. Die Verhältnisse sind in Bezug auf die zu erwartenden Setzungen im Lageplan der Anlage 1 farblich markiert:

grün: günstig
gelb: durchschnittlich
rot: ungünstig

Ausgeschaltet werden können Mitnahmesetzungen beispielsweise durch Spundwände bis in die tragfähigen Sande oder reduziert werden, durch tief gegründete Stützkonstruktionen mit Abschirmelementen.

6.6 Zeitsetzungsverhalten

Das Zeitsetzungsverhalten wird insbesondere durch folgende Einflüsse bestimmt:

- Schichtdicke der Weichschichten (1.5 m bis 11.0 m)
- Durchlässigkeit der Weichschichten ($k \approx 1 \times 10^{-9}$ m/s)
- Zeitlicher Verlauf der Geländeauffüllung
- Entwässerungsmöglichkeiten des Porenwassers
- Anordnung von Vertikaldräns

Das Zeitsetzungsverhalten ist unabhängig der gewählten Dicke der Geländeauffüllung. Die Auffüllungsdicke bestimmt lediglich die Größe der Setzungen.

Zur Abschätzung des Zeitsetzungsverhaltens werden nachfolgend überschlägliche Berechnungen durchgeführt.

Unter Ansatz einer mittleren Schichtstärke organischer Weichschichten von 6.0 m ist, ohne zusätzliche Maßnahmen, davon auszugehen, dass 90 % der Konsolidationssetzungen erst nach rd. 2.5 Jahren abgeschlossen sind (s. Abb. 9). Bei günstigen Verhältnissen, mit nur 2.0 m Kleidicke, reduziert sich die Zeit einer 90 %-igen Konsolidation auf rd. 3.5 Monate (s. Abb. 10). Bei ungünstigen Verhältnissen kann die Konsolidationszeit bis 90% auf bis zu 4 Jahre ansteigen (s. Abb. 11).

Aus o.g. Zusammenhängen empfehlen wir zumindest im Bereich der Verkehrsflächen und in den Hauptleitungstrassen eine Setzungsbeschleunigung mittels Vertikaldräns vorzunehmen und die Straßen und Leitungen so spät als möglich einzubauen.

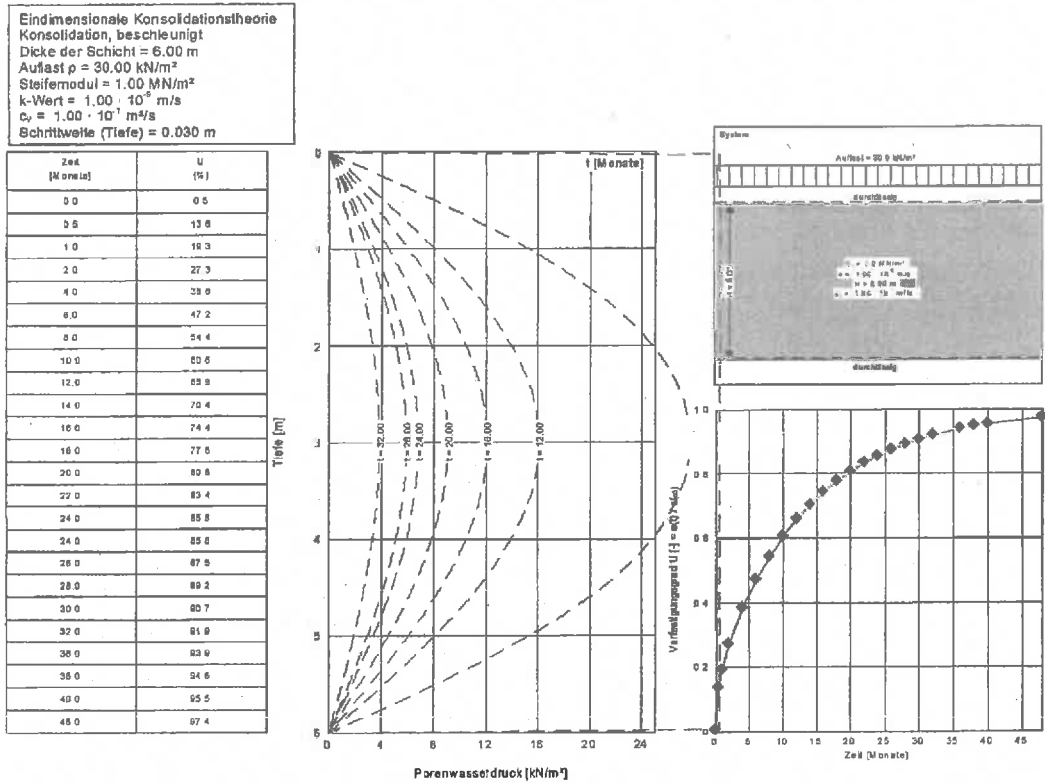


Abb. 9: Zeit-Setzungsverlauf bei 6.0 m Kleidicke

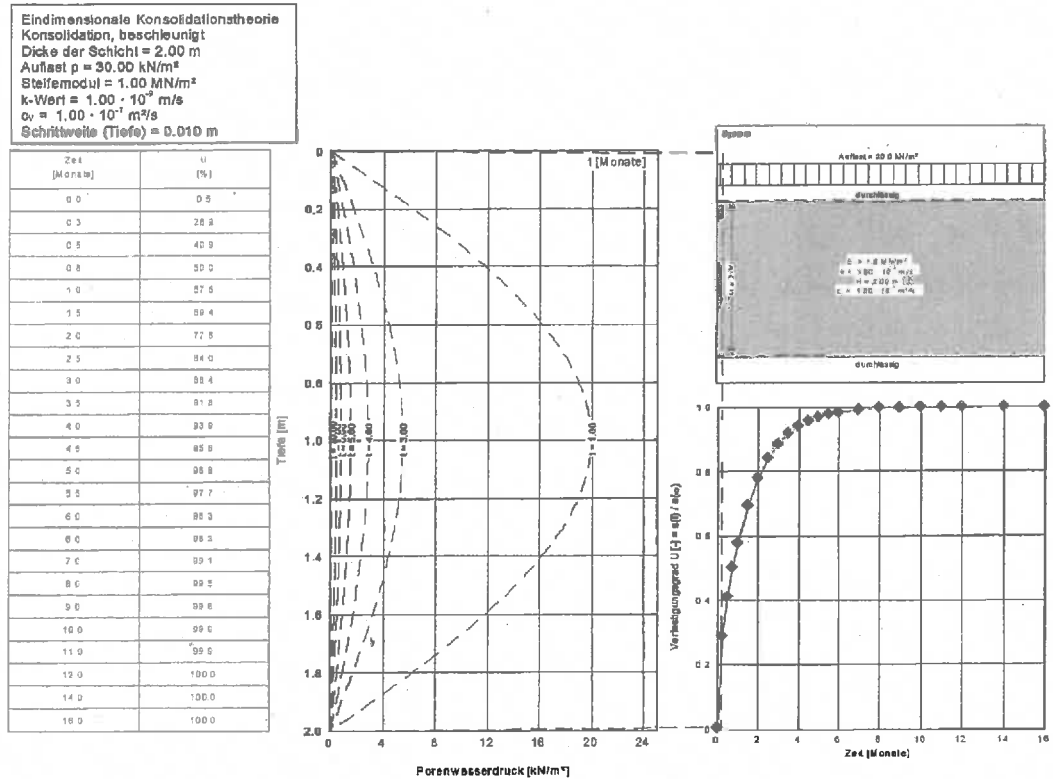


Abb. 10: Zeit-Setzungsverlauf bei 2.0 m Kleidicke

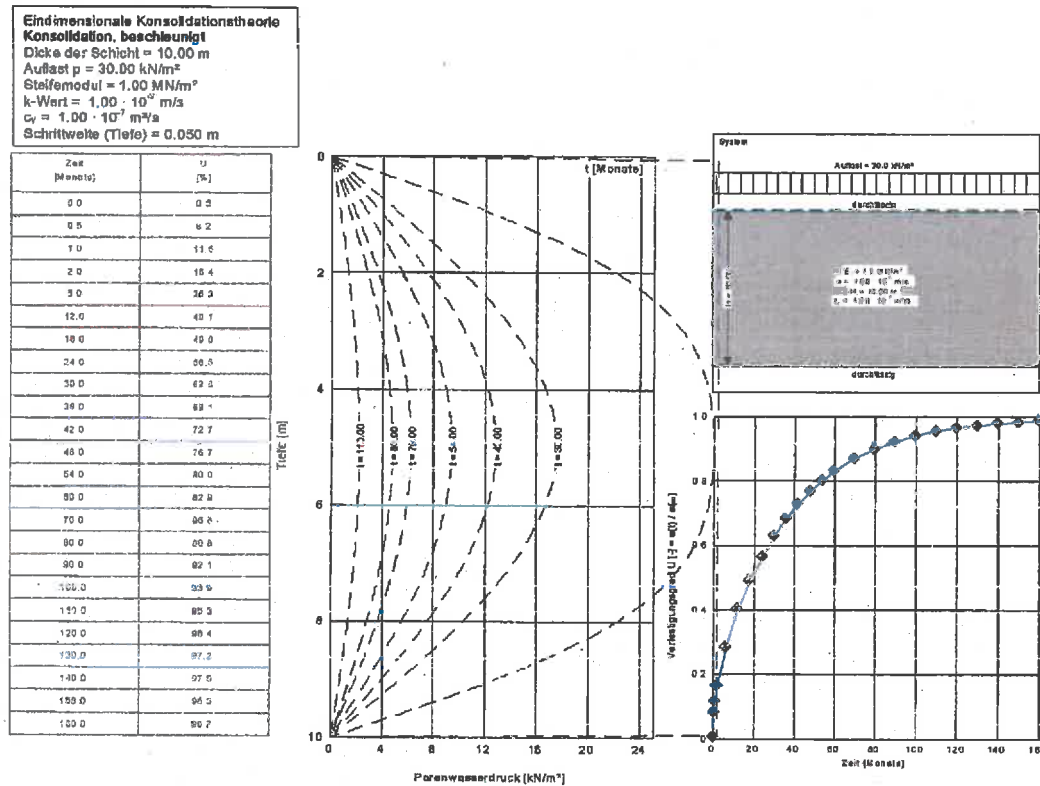


Abb. 11: Zeit-Setzungsverlauf bei 10,0 m Kleidicke

Durch die Anordnung von Vertikaldräns im Abstand von ca. $e \approx 1,5 \text{ m}$ kann die Zeit einer 90 %-igen Konsolidation bei einer mittleren Kleidicke von 6,0 m, wie auch bei ungünstigen Kleidicken von ca. 10,0 m, auf rd. 5 Monate verkürzt werden (s. Abb. 12). Durch eine Reduzierung des Dränabstandes auf $e \approx 1,0 \text{ m}$ verkürzt sich die Konsolidationszeit auf bis zu 2 Monate.

Die Sekundärsetzungen werden durch diese Maßnahme jedoch nicht nennenswert beeinflusst.

6.7 Setzungen von Baukränen

Die Baugrundverhältnisse beeinflussen auch die Standsicherheit von Baukränen. Insbesondere bei großen, schweren Baukränen sowie bei

Eindimensionale Konsolidationstheorie
 Konsolidation, beschleunigt
 System mit Vertikaldränagen
 Dicke der Schicht = 10.00 m
 Auflast $p = 30.00 \text{ kN/m}^2$
 Steifemodul = 1.00 MN/m^2
 k -Wert = $1.00 \cdot 10^{-4} \text{ m/s}$
 $\alpha_v = 1.00 \cdot 10^{-7} \text{ m}^2/\text{s}$
 Dränabstand $d_v = 1.500 \text{ m}$
 Dränradius $r_w = 0.050 \text{ m}$

Zeit [Monate]	U [%]
0.0	0.0
0.5	21.1
1.0	37.0
2.0	61.2
3.0	75.9
4.0	85.0
5.0	89.7
6.0	94.2
7.0	96.4
8.0	97.7
9.0	98.5
10.0	99.1
11.0	99.5
12.0	99.7
13.0	99.8
14.0	99.9
15.0	99.9
16.0	99.9
17.0	100.0
18.0	100.0
19.0	100.0
20.0	100.0
22.0	100.0
24.0	100.0

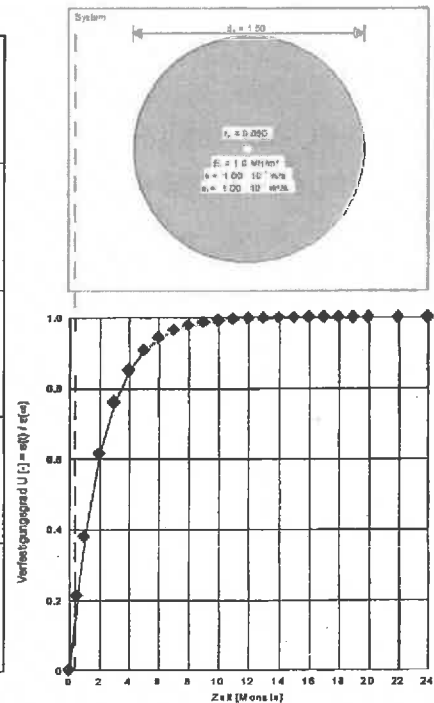
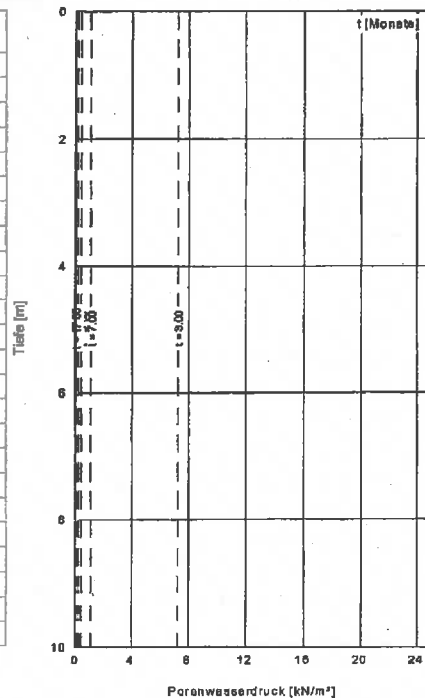


Abb. 12: Zeit-Setzungsverlauf bei 10.0 m Kleidicke
 mit V-Dräns $e = 1.5 \text{ m}$

Kränen mit einer langen Standzeit, sind bei Flachgründungen Standsicherheitsprobleme und Probleme der Vertikalität zu erwarten, so dass für diese voraussichtlich gesonderte Tiefgründungen erforderlich werden, wenn sie nicht in Fahrstuhlschächten auf der Sohle gegründet werden.

Klein Kräne mit kurzen Standzeiten können ggf. auf dem Sandpolster flach gegründet werden. Hier sind gesonderte Standsicherheitsnachweise für den jeweiligen Kran durchzuführen.

Aus o.g. zusammenhängen eignen sich ggf. auch Mobilkräne für die Errichtung der Gebäude.

7. Gründungsempfehlung und Geotechnische Kategorie

Auf dem Grundstück ist mit organischen Weichschichten von bis zu 12.0 m unter OK Gelände zu rechnen, die setzungsempfindlich sind und für die geplante, viergeschossige Bebauung zu unverträglichen Setzungen und Setzungsunterschieden führen würden. Aus diesem Grund sind für die Gebäude Pfahlgründungen zu planen, die die Lasten in die unter den Weichschichten anstehenden tragfähigen Sande führen. Dies kann auch für Turmdrehkräne oder anderweitige setzungsempfindliche Bauteile gelten.

Ohne eine Flächendränage können Stauwasserstände bis in die Nähe der Geländeoberfläche auftreten (s. Abs. 4). Aus diesem Grund sind besondere Trockenhaltungsmaßnahmen zu ergreifen (s. Abs. 9).

Winkelstützwände, Rohrleitungen u.d.gl. können auf Sandpolstern und Tragschichten flach gegründet werden, wenn die zu erwartenden Geländesetzungen in Kauf genommen werden und keine unzulässigen Mitnahmesetzungen resultieren. Andernfalls sind Bodenverbesserungsmaßnahmen bis hin zu Pfahlgründungen vorzusehen.

Wir empfehlen, im Bereich der Straßen, der Haupttrassen der Ver- und Entsorgungsleitungen und ggf. in gewissen Randbereichen zur Setzungsvorwegnahme einen vorübergehend überhöhten Einbau der Geländeauffüllung in Verbindung mit setzungsbeschleunigenden Maßnahmen (Vertikaldräns). Die Leitungen und Straßen sind dann so spät als möglich herzustellen, um die Restsetzungen zu minimieren. Die resultierenden Restsetzungen und Verformungen der Leitungen und Deckenbeläge müssen dann in Kauf genommen und nötigenfalls saniert werden.

Die Baumaßnahme entspricht einem normalen Schwierigkeitsgrad (GK II).

8. Tiefgründung Wohngebäude

8.1 Pfahlarten

Die gewachsenen Sande unter der organischen Weichschichten weisen ab unterschiedlichen Tiefen eine etwa mitteldichte Lagerung mit Spitzenwiderständen der Drucksonde von i.M. ca. $q_c \approx 10.0 \text{ MN/m}^2$ auf und können daher zum Lastabtrag herangezogen werden. Vereinzelt sind organische Einlagerungen (i.W. Klei) geringer Dicke vorhanden, die sicher durchteuft werden müssen.

Aufgrund der geplanten Plattengründung, ohne Pfahlbalken, treten voraussichtlich charakteristische Beanspruchungen von etwa $E_k = 1000 \text{ kN}$ auf.

Problematisch sind, aufgrund der jungen unvorbelasteten Marschflächen, die weichen und z.T. breiigen Kleischichten, die z.T. undrained Scherfestigkeiten von $c_u \leq 15 \text{ kN/m}^2$ aufweisen und somit bereichsweise unter der Frischbetonauflast von Ortbetonpfählen verdrängt werden können und es somit zu unzulässigen Aufweitungen des Pfahlquerschnittes und infolge eines unterschiedlichen Abbindeverhaltens in den Sanden ggf. ungünstig zu Pfahlabrissen kommen kann.

Aus diesem Grund empfehlen wir, für Ortbetonpfähle im Bereich der organischen Weichschichten Hüllrohre vorzusehen, die durch eine geeignete Materialwahl ggf. auch die negative Mantelreibung reduzieren.

Aufgrund der relativ kleinen Seelendurchmesser der gängigen Vollverdrängersysteme nach DIN EN 12699 und der zu gewährleistenden Betonüberdeckung würden voraussichtlich zu dünne Pfahlquerschnitte im organischen Horizont entstehen, die nicht für den Abtrag der Pfahllasten geeignet sind. Abhilfe können hier ggf. großformatige

Teilverdrängersysteme (z.B. \varnothing 62 cm) mit entsprechenden Seelenrohrdurchmessern (ca. 40 cm) oder herkömmliche Bohrpfähle nach DIN EN 1536 schaffen. Bei der Herstellung fällt jedoch Bohrgut an, das entsorgt werden muss und ggf. LAGA-Werten von $\geq Z$ 1.2 zuzuordnen ist. Durch den reduzierten Pfahlquerschnitt ist insbesondere bei Teilverdrängungsbohrpfählen von einer geringeren negativen Mantelreibung bei gleichzeitiger hoher Tragwirkung in den unteren Sanden mit dem unreduzierten Pfahlquerschnitt auszugehen.

Die Ausführung von Bohrpfählen mit Hüllrohren ist jedoch zeitintensiv und bedarf ggf. zusätzlicher Geräte, um den Fertigstellungstermin zu gewährleisten. Dafür können sie erschütterungs- und geräuscharm hergestellt werden.

Aus geotechnischer Sicht und mit Blick auf die begrenzte Ausführungszeit eignen sich insbesondere Fertigpfähle, deren Integrität nicht durch die anstehenden Weichschichten gefährdet wird und die zudem mit großer Geschwindigkeit hergestellt werden können. Fertigpfähle werden i.d.R. jedoch gerammt. Dies verursacht Erschütterungen und Lärm, was mit Blick auf die angrenzende Bebauung problematisch sein könnte. Zwar handelt es sich weitestgehend um Kleingärten und nur wenige massive Gebäude, jedoch können sich Schwingungen über das organische Weichschichtpaket im Grundwasser gut ausbreiten. Auch die Schallemissionen können bei Wohn- und Mischgebieten insbesondere bei einem gleichzeitigen Wirken mehrerer Rammen unzulässige Werte ergeben.

Rammpfähle nach DIN EN 12699 empfehlen wir aus o.g. Gründen nur zu wählen, wenn durch einen externen Sachverständigen für Schall- und Schwingungsemissionen im Vorwege sichergestellt werden kann, dass die Arbeiten nicht abgebrochen werden müssen und baubegleitende Erschütterungs- und Schallpegelmessungen durchgeführt werden.

Grundsätzlich erfordern Rammpfähle hier die sensible Beteiligung/Information der Nachbarn, bestenfalls durch einen Sachverständigen.

8.2 Tragfähiger Baugrund

Als tragfähiger Baugrund im Sinne der DIN-Normen für Pfahlgründungen sind mindestens mitteldicht gelagerte Sande zu betrachten, in denen Spitzendrücke $q_c \geq 10 \text{ MN/m}^2$ gemessen werden.

Entsprechende Sande stehen bereits i.d.R. ab Tiefen zwischen -5.5 mNN bis -12.6 mNN, i.M. bei -9.0 mNN an. Örtlich beginnen bereits höher tragfähige Sandschichten, die jedoch tiefer gelegene Kleieinlagerungen oder deutliche Rückgänge in der Lagerungsdichte verzeichnen. Für die Aufschlüsse DS B9, DS C8, DS F7 und DS G3 sind aufgrund fehlender, jedoch möglicher Kleieinlagerungen Mindestabsetztiefen zwischen -9.0 mNN und -10.2 mNN (i.M. bei -9.7 mNN) eingeführt worden. Die Oberfläche des tragfähigen Baugrundes ist für jeden Aufschluss aus der Tabelle auf Anlage 25 zu entnehmen sowie im Lageplan der Anlage 1 und den zugehörigen Sondierdiagrammen auf den Anlagen 2 bis 14 eingetragen.

Im Sinne einer wirtschaftlichen Gründung können die holozänen, reinen Sande mit mitteldichter Lagerung über dünnen organischen Einlagerungen ($d < 0.5 \text{ m}$) mit zum Lastabtrag herangezogen werden. Die Absetztiefe der Pfähle soll jedoch planmäßig mindestens 2.5 m unter den festgestellten Einlagerungen liegen. Es können die unteren Mantelreibungswerte der EA-Pfähle für einen Sondierwiderstand der Drucksonde von $q_c = 7.5 \text{ MN/m}^2$ in Ansatz gebracht werden.

Die Festlegung von Herstellungskriterien für den jeweiligen Pfahltyp, sollte zu Beginn der Pfahlherstellung in Abstimmung mit unserem Büro erfolgen.

8.3 Hindernisse im Baugrund

Die gewachsenen Sande, insbesondere die pleistozänen Sande im tragfähigen Baugrund, können Steine und Geröllschichten sowie ggf. auch Findlinge enthalten, welche die Einbringung von Pfählen beeinträchtigen und zu Schäden an Pfählen bzw. zum Abbruch des Herstellungsprozesses führen.

8.4 Zulässige Pfahlbelastungen

Allgemeines

Der Nachweis der äußeren Tragfähigkeit von Pfählen kann von der ausführenden Firma in Absprache mit unserem Büro anhand von Probelastungsergebnissen des gleichen Pfahltyps in vergleichbaren Baugrundverhältnissen erbracht werden. Alternativ können zur rechnerischen Ermittlung der erforderlichen Pfahllängen die mittleren charakteristischen Pfahlwiderstände im Grenzzustand der Tragfähigkeit (Pfahlspitzendruck und Pfahlmantelreibung bei Grenzsetzung s_g) nach den Empfehlungen der Arbeitskreise Pfähle (EA-Pfähle) in Ansatz gebracht werden. Für Mantelreibungswerte in Sanden über dünnen Kleieinlagerungen sind die unteren Werte in Ansatz zu bringen.

Die 2. Auflage der EA-Pfähle beruht auf den Festlegungen des Handbuchs EC 7-1 - Geotechnische Bemessung (DIN EN 1997-1). Somit sind bei Anwendung der aktuellen Ausgabe im Grenzzustand der Tragfähigkeit auch die Teilsicherheitsbeiwerte GEO-2 zu verwenden (ehemals GZ 1B). In dem Zusammenhang sind dann auch bei der Festlegung von Prüflasten bei statischen bzw. dynamischen Pfahlprobelastungen die neuen Regelungen in Bezug auf die Streuungsfaktoren zu beachten oder es ist im Vorwege Einigung mit der statischen Prüfstelle über den Ansatz von Streuungsfaktoren zu erzielen.

Ansatzwerte nach EA-Pfähle

Im Folgenden werden die mittleren Ansatzwerte der EA-Pfähle für die Ermittlung der erforderlichen Pfahllängen für Bohr- und Teilverdrängungsbohrpfähle nach DIN EN 1536 sowie für Stahlbetonfertigrampfpfähle nach DIN EN 12699 für einen mittleren Spitzenwiderstand der Drucksonde von $q_c = 10 \text{ MN/m}^2$ und $q_c = 15 \text{ MN/m}^2$ ($q_c = 7.5 \text{ MN/m}^2$ für obere reine Sande über nur dünnen Kleieinlagerungen, bei Verwendung von Hüllrohren in Abhängigkeit des Materials ggf. stark abzumindern) angegeben.

Spitzenwiderstand der Drucksonde $q_c \text{ [MN/m}^2\text{]}$	Bruchwert der Pfahlmantelreibung $\text{[kN/m}^2\text{]}$
7.5	abhängig vom Hüllrohr
10	85
15	125

Tab 8: Ansatzwerte zur Ermittlung der charakteristischen Pfahlmantelreibung von Bohrpfählen aus Stahlbeton

Bezogene Pfahlkopfsetzung s/D_s bzw. s/D_b	Pfahlspitzendruck $\text{[kN/m}^2\text{]}$ * bei einem mittleren Spitzenwiderstand q_c der Drucksonde	
	10 $\text{[MN/m}^2\text{]}$	15 $\text{[MN/m}^2\text{]}$
0.02	850	1250
0.03	1100	1600
0.10 (= s_g)	2500	3500

* Absetztiefen gem. Anl. 1 bzw. Anl. 25

Tab 9: Ansatzwerte zur Ermittlung des charakteristischen Pfahlspitzenwiderstands von Bohrpfählen aus Stahlbeton

Bohrpfähle empfehlen wir so zu bemessen, dass unter den charakteristischen Lasten rechnerische Pfahlsetzungen von $s \leq 1.0 \text{ cm}$ resultieren.

Wenn eine Bodenverdrängung von $> 30 \%$ des Schaftvolumens erzielt wird, können in Abstimmung mit der Prüfstelle für Baustatik für Teilverdrängungsbohrpfähle (oder Schneckenbohrpfahl) bei der Ermittlung der Mantelreibung für Bohrpfähle nach der EA-Pfähle Erhöhungsfaktoren von $f = 1.15$ bis 1.20 in Ansatz gebracht werden. Davon ist auszugehen, wenn das Verhältnis des Innendurchmessers D_i zum Außendurchmesser D_A der Bohrschnecke $D_i/D_A \geq 0.6$ beträgt.

Spitzenwiderstand Drucksonde q_c [MN/m ²]	Mantelreibung im tragf. Baugrund $q_{s,k}$ [kN/m ²]	Spitzen- druck* $q_{b,k}$ [kN/m ²]
7.5	30**	--
10	70	6500
15	110	9000

* Absetztiefen gem. Anl. 1 bzw. Anl. 25

** in oberen reinen Sanden über nur dünnen Einlagerungen

Tab. 10: Ansatzwerte zur Ermittlung der charakteristischen Grenztragfähigkeit von Fertigrammpfählen aus Stahlbeton

Für quadratische Fertigrammpfähle errechnet sich der äquivalente Pfahldurchmesser mit $D_{eq} = 1.13 \times a_s$ (a_s = Seitenlänge).

Als Nennweite für die Bemessung ist für die Ermittlung des Spitzenwiderstandes der volle Fußquerschnitt und für die Ermittlung des Mantelreibungswiderstandes die abgewickelte Mantelfläche in Ansatz zu bringen.

8.5 Horizontalbelastungen

Wenn Horizontalkräfte über Pfahlbiegung in den Baugrund eingeleitet werden sollen, können die damit verbundene Pfahlbeanspruchung und -verformung näherungsweise nach der Bettungsmodultheorie mit den Ansatzwerten der Tabelle 11 berechnet werden. Die Bettungsmoduln

wurden unter Berücksichtigung der in Tab. 3 angegebenen Steifezahlen nach DIN 1054 ermittelt. Für alle Schichten kann der Bettungsmodul vereinfacht als konstant angenommen werden.

Bodenart	Bettungsmodul $k_{s,k}$ [MN/m ³]
Auffüllung, sandig	40/D _s
Ob./Klei/Torf	1/D _s
Sandeinlagerungen	15/D _s
Sande	40/D _s

D_s = Durchmesser des Pfahles in m

Tab. 11: Bettungsmoduln

Die Pfahlneigung sollte $\geq 10:1$ sein, wenn Horizontallasten über Bettung abgetragen werden.

8.6 Negative Mantelreibung

Für das Gelände sind großflächige Sandauffüllungen geplant, die im Bereich der Häuser voraussichtlich keine setzungsbeschleunigenden Maßnahmen (Vertikaldräns) erhalten, aber auch dann voraussichtlich vor dem Abklingen der Primärsetzungen jedoch mit Sicherheit noch vor dem Abklingen der Sekundärsetzungen hergestellt werden. Aus diesem Grund ist für die Pfähle negative Mantelreibung ($\tau_{n,k}$) zu berücksichtigen, die als ständige Einwirkung bis zur Oberfläche der tragfähigen Sande (i.M. ca. -6.0 mNN, Neutraler Punkt) in Ansatz zu bringen ist.

Folgende Ansatzwerte sind für eine vereinfachte Berechnung der negativen Mantelreibung in Anlehnung an Abschnitt 4.4 der EA - Pfähle für die einzelnen Bodenarten ab UK Sohlplatte als konstanter Wert in Ansatz zu bringen:

Bodenart	Negative Mantel- reibung $\tau_{n,k}$ (kN/m ²)
Sandauffüllung	30
Oberboden, Torf, Klei mit Sandeinlagerungen	20

Tab. 12: Ansatzwerte der negativen Mantelreibung

8.7 Kontrollprüfungen für Ortbetonpfähle

Zum Qualitätsnachweis sind folgende Kontrollen bei der Pfahlherstellung zu beachten:

Die Lage des Bewehrungskorbes ist bei Beginn des Ziehens zu kontrollieren, ebenso das Absacken des Betonspiegels.

Der Betonspiegel im Rohr soll nicht nennenswert unter OK Bohrebene absacken, da sonst die Gefahr von Pfahleinschnürungen bestehen kann.

Das Bohrrrohr ist mit konstanter Geschwindigkeit zu ziehen bzw. herauszudrehen. Wir empfehlen, Sackmaßkontrollen sowohl in verschiedenen Tiefen als auch nach Herstellende durchzuführen. Sie sind ein wichtiges Hilfsmittel zur Kontrolle des Pfahldurchmessers.

8.8 Pfahlprüfungen

Probebelastungen

Für den Nachweis der Tragfähigkeit der Pfähle empfehlen wir, mit Blick auf die große Anzahl der Pfähle im Baufeld, je Pfahltyp

frühzeitig dynamische und/oder statische Pfahlprüfungen durchführen zu lassen, um die Pfahllängen ggf. optimieren zu können. Die Standorte der Probepfähle (Bauwerkspfähle) können nach Vorlage des Pfahlplanes von uns mit dem Pfahlhersteller abgestimmt werden.

Wegen der Zunahme der Pfahltragfähigkeit beim "Anwachsen" im Boden soll zwischen der Herstellung und der dynamischen Pfahlprüfung ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen. Für die Durchführung der Prüfungen ist ein Freifallgewicht von $G = 50 \text{ kN}$ erforderlich. Bei Rammpfählen kann der vorhandene Bär verwendet werden.

Die Auswertung der Messungen hat nach dem CAPWAP-Verfahren zu erfolgen. Beim Nachweis der zulässigen Belastung ist der Traglastanteil im nicht tragfähigen Baugrund vom Gesamtwiderstand abzuziehen.

Für statische Prüfungen sind ggf. Reaktionspfähle erforderlich, die i.d.R. zusätzlich gebohrt werden müssen.

Die Anzahl der Pfahlprüfungen hat Einfluss auf die Größe des in Ansatz zu bringenden Streuungsfaktors ξ . Dieser ist bei der Festlegung der Anzahl an Belastungsversuchen und ggf. bereits bei der Bemessung zu berücksichtigen. Eine zu geringe Anzahl an Probebelastungen kann zu unwirtschaftlichen Pfahllängen führen. Im Falle geplanter Probebelastungen sollte mit der Prüfstelle für Baustatik ABH 3 im Vorwege über die bei der Auswertung in Ansatz zu bringenden Steuungsfaktoren gesprochen werden.

Integritätsprüfungen

Es ist ein Verfahren zur Überprüfung der Unversehrtheit des Pfahles (Qualitätssicherung). Im Allgemeinen sind an mindestens 10 % der Gesamtzahl der Pfähle Integritätsprüfungen zur Eigenüberwachung

durchzuführen. Werden Schäden an den Pfählen bzw. ungenügende Pfahllängen ermittelt, ist der Prüfungsumfang zu erweitern.

Ebenfalls ist der Prüfungsumfang bereits planmäßig von Beginn an zu erweitern, wenn Ortbetonpfähle ohne Hüllrohre erstellt werden sollen.

8.9 Pfahlsetzungen

Bei vollständiger Ausnutzung der zulässigen Belastung von Fertigrampfpfählen ist mit Pfahlsetzungen von $s \leq 1.0$ cm zu rechnen.

Bohrpfähle sind so zu bemessen, dass die Setzungen unter den charakteristischen Lasten $s \leq 1.0$ cm betragen.

Entsprechende Setzungen können von der geplanten Wohnbebauung schadlos aufgenommen werden.

8.10 Besondere Hinweise

Pfahlabtreibungen

Benachbarte Pfähle unterschiedlicher Tiefenlage sind unter einer Neigung von 1:2 (vert.:horiz.) gegeneinander abzutreffen.

Herstellungsprotokolle

Von sämtlichen Pfählen sind Herstellungsprotokolle anzufertigen und zur Prüfung vorzulegen.

Anhand der Herstellungsdaten ist bei der Ausführung u.a. zu überprüfen, dass kein nennenswerter Abfall des Betriebsdruckes (Teilverdrängungsbohrpfahl) bzw. der Eindringung auf den Endhitzen (Rampfpfahl) zu verzeichnen sind, sonst sind die Pfähle zu verlängern.

Wir empfehlen zu Beginn der Baumaßnahme Herstellungskriterien in Abstimmung mit dem Baugrundgutachter festzulegen.

9. Trockenhaltung der Gebäude

In der Geländeauffüllung können, sofern keine planmäßige Flächendrainage vorgesehen wird, Stauwasserstände bis zur zukünftigen Geländeoberkante auftreten. In Abhängigkeit des Dränagesystems kann der Bemessungswasserstand reduziert werden.

Für die Gebäude sind tief gegründete ca. 40 cm dicke Stahlbetonsohlplatten geplant, die, sofern keine Flächendrainage vorgesehen wird, nach den Beanspruchungsklasse BK 1 (drückendes Wasser) auszulegen sind. Wird der Stauwasseranstieg sicher begrenzt, kann auch die Beanspruchung Bodenfeuchte und nicht stauendes Sickerwasser (BK 2 gem. WU-Richtlinie) in Ansatz gebracht werden. Die Bauwerkshinterfüllung, die Tragschicht/Bohrebene sowie die Sandauffüllung müssen dann aus stark durchlässigem ($k \geq 1 \times 10^{-4}$ m/s) bestehen.

Sohlen deren Oberfläche ≥ 10 cm über dem Gelände angeordnet werden, können unabhängig von der Flächendrainage auch mit einer bituminösen Abdichtung nach DIN 18195, Teil 4 versehen werden.

Unterirdische Bauteile (z.B. Unterfahren / Pumpensümpfe, etc.) sind gegen drückendes Wasser (BK1 bzw. 18195, Teil 6) abzudichten.

10. Verkehrsflächen

10.1 Allgemeines

Für die Bearbeitung wird von einer Verkehrsflächenhöhe auf ca. +1.5 mNN ausgegangen. Unter dem Oberbau sind danach schluffarme Sandauffüllungen (F1-geeignet) von ≥ 1.0 m Dicke vorhanden.

Durch die Geländeauffüllung ergeben sich zwangsläufig Setzungen die im Vorwege lediglich mit Vertikaldräns deutlich reduziert werden können. Sekundärsetzungen können auch nach Jahren noch auftreten und zu Verformungen im Deckenbelag führen.

Vor dem Aufbringen der Tragschichten sind sandige Aushubebenen mit einem schweren Oberflächenrüttler oder einer Rüttelwalze in mindestens 5 Übergängen zu verdichten.

Aus den Verkehrsbelastungen können sich unter Ansatz einer gleichmäßigen Flächenlast von ca. 10 kN/m^2 langfristig (bei Setzungsbeschleunigern / V-Dräns auch kurzfristig) Geländesetzungen von $1.0 \text{ cm} \leq s \leq 7.5 \text{ cm}$, i.M = 4.5 cm ergeben (s. Anlage 25). Wir empfehlen durch einen überhöhten Einbau von Baustraßen im Verkehrswegebereich Setzungen bestmöglich vorweg zu nehmen.

10.2 F1-Schicht

Sande mit einem Schluffanteil von $< 5 \text{ Gew.-%}$ erfüllen die Kriterien eines Frostschutzmaterials (F1). Das Sandmaterial ist vor der Verdichtung ausreichend, ggf. mehrfach zu wässern und mit einer Vibrationswalze (niedrige Frequenz) in mindestens fünf Übergängen zu verdichten. Entsprechende Aushubsande können als F1-Material verwendet werden.

10.3 Tragschicht

Als Schottertragschicht ist ein frostsicherer RC-Schotter oder Naturschotter für Tragschichten gemäß den in der ZTV SoB-StB angegebenen Sieblinienbereichen 0/32 oder 0/45 und gemäß den Technischen Lieferbedingungen TL SoB-StB einzubauen. Wird eine hydraulisch gebundene Tragschicht geplant, so sollte keine MV-Schlacke verwendet werden.

Werden Recycling-Materialien angeboten, dürfen sie nur entsprechend den technischen Regeln der LAGA eingebaut werden. Entsprechende Zertifikate bzw. behördliche Nachweise, aus denen die Einbauklasse gem. LAGA hervorgeht, sind vor dem Einbau durch den Lieferanten vorzulegen. Aufgrund der regulierten Wasserstände im Gelände darf der höchste zu erwartenden Wasserstand zu +1.0 mNN angesetzt werden.

Besondere Grundstücksaufgaben der BUE, z.B. hinsichtlich des Einbaus von MV-Schlacke, sind vom Lieferanten zu beachten.

10.4 Verdichtungsanforderungen

Die Verdichtungsanforderungen sind durch einen Verkehrsflächenplaner in Anhängigkeit der Belastungsklassen und des Verkehrsflächenaufbaus vorzugeben. Auf dem Sandplanum in ca. 1.0 m bis 1.2 m Höhe können bei optimaler Verdichtung und Sandqualität Verformungsmoduln von $80 \text{ MN/m}^2 \leq E_{v2} \leq 120 \text{ MN/m}^2$ erzielt werden.

10.5 Kontrollprüfungen

Anzahl und Lage der Prüfstellen sind so auf den Bauablauf abzustimmen, wie es zur Prüfung einer gleichmäßigen und ausreichenden Verdichtung notwendig ist. Gemäß ZTV T-StB ist folgender Mindestprüfungsumfang für Kontrollprüfungen vorzusehen:

- Korngrößenverteilung der Baustoffgemische je nach Erfordernis, mindestens jedoch alle 5000 t
- Verdichtungsgrad je nach Erfordernis, jedoch mindestens je angefangene 6000 m² Tragschicht, in kommunalen Straßenbau sind die Umfänge zu reduzieren.
- Verformungsmodul je nach Erfordernis
- Profilgerechte Lage in Abständen von <50 m
- Ebenheit je nach Erfordernis
- Einbaudicke oder Einbaugewicht

Zur Durchführung der Plattendruckversuche ist als Gegengewicht ein geeigneter Lastwagen mit 100 kN Achslast durch die ausführende Erdbaufirma zu stellen. Für Dichtebestimmungen sind im Vorwege Proctorkurven zu ermitteln. Kontrollprüfungen können durch unser Büro vorgenommen werden.

10.6 Leitungen

Im Randbereich von pfahlgegründeten Bauwerken sind bei der Einführung von Ver- und Entsorgungsleitungen Setzungen von $s = 50$ cm zu beachten, sofern keine V-Dräns eingebaut wurden.

Ver- und Entsorgungsleitungen sind an die tief gegründeten Sohlen anzuhängen oder in speziellen Kanälen zu verlegen.

Die Bodenüberdeckung von Rohrtrassen in Verkehrsflächen soll ≥ 0.8 m betragen.

Bindiger Bodenaushub aus Leitungsgräben sollte bei der Wiederverfüllung durch reine Sande ersetzt werden.

Die Verdichtung der **Grabenverfüllungen** von Ver- und Entsorgungsleitungen ist bei Aushubtiefen ≥ 1.0 m mit der leichten Rammsonde DPL-5 (DIN 4094-3:2002-01) zu kontrollieren. Unterhalb der oberen Störzone von ca. 40 cm Tiefe sollen die Schlagzahlen je 10 cm Eindringung $N_{10 \text{ i.M.}} \geq 10$, mindestens aber $N_{10} = 7$ betragen. Wenn die geforderten Werte nicht erreicht werden, ist der betreffende Bereich nachzuverdichten oder teilweise auszuräumen und nochmals lagenweise aufzufüllen und zu verdichten.

Unter Leitungen und Schächten sind je nach Objekt Sandpolster von ca. 50 cm Dicke (± 20 cm) vorzusehen.

11. Hinweise zu den Erdarbeiten

Geländeauffüllung

Zur Herrichtung des Geländes empfehlen wir nach der Rodung, wenn der obere Bodenhorizont nicht ausgebaut wird, diesen bei Trockenwetter mittels Glattmantelwalzen statisch zu planieren.

Die vorhandenen Entwässerungsgräben sind von Pflanzenresten und Sedimenten zu räumen, erhaltungspflichtige Gräben sind zu verrohren (z.B. am Mittleren Landweg).

Zur Vermeidung von Ausblutungen von Stauwasserständen in Randbereichen und zur Drainage der Fläche kann es sinnvoll sein, neue Gräben, ggf. versehen mit reversierbaren Dränrohren, anzuordnen.

Vor der Geländeauffüllung ist ein Trennvlies auf dem anstehenden bindigen Erdreich auszulegen.

Die Geländeauffüllung soll aus schluffarmen Sanden (Schluffanteil ≤ 5 Gew.-%) bestehen. Sie ist lagenweise, abgestimmt auf das Verdichtungsgerät, in mindestens mitteldichter Lagerung einzubauen. Zur Prüfung der ausreichenden Verdichtung ist ein Prüfverfahren festzulegen, dass ein getreues Bild über die Gleichmäßigkeit der Verdichtung und des Verformungsverhaltens, d.h. über Mittelwert und Streuung der Ergebnisse liefert. Folgende Prüfmethoden stehen Grundsätzlich zur Auswahl:

- M1: Vorgehensweise gemäß statischem Prüfplan
- M2: Vorgehensweise bei Anwendung flächendeckender dynamischer Messverfahren
- M3: Vorgehensweise zur Überwachung des Arbeitsverfahrens

Der Vergleich der Ergebnisse der Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen setzt voraus, dass sowohl die gleichen Prüfmethoden, als auch die gleichen Prüfverfahren zur Anwendung kommen.

Die Methode ist in der Leistungsbeschreibung festzulegen oder spätestens vor Beginn der Prüfungen zu vereinbaren. Sie kann auch als Sonderangebot seitens des Bieters eingebracht werden.

Zum Nachweis der Verdichtung eignen sich:

- Statische Plattendruckversuche nach DIN 18134
- Dynamische Plattendruckversuche nach TP BF-Stb Teil B 8.3
- Rammsondierungen nach DIN 4094 (DPL-5)
- Dichtebestimmungen nach DIN 18125
- flächendeckende dynamische Verdichtungskontrolle (EDVK)

Aufgrund des gering tragfähigen Untergrunds werden sich die Werte der Verdichtungsprüfungen i.d.R. in den oberen Auffüllungshorizonten verbessern.

Grundsätzlich ist eine mindestens mitteldichte Lagerung der Sande anzustreben. Folgende Verdichtungskriterien können herangezogen werden:

Der Verformungsmodul von statischen Plattendruckversuchen soll von $E_{v2} \geq 45 \text{ MN/m}^2$ auf Werte von ca. $E_{v2} \approx 100 \text{ MN/m}^2$ ansteigen. Der Verhältniswert soll sich entsprechend von $E_{v2}/E_{v2} \leq 2.6$ auf $E_{v2}/E_{v2} \leq 2.3$ verringern.

Der Verformungsmodul von statischen Plattendruckversuchen soll von $E_{vd} \geq 20 \text{ MN/m}^2$ auf Werte von ca. $E_{vd} \approx 50 \text{ MN/m}^2$ ansteigen.

Die Schlagzahlen der leichten Rammsonde sollten Werte von im Mittel $N_{10} = 10$, Kleinstwerte nicht unter $N_{10} = 7$ betragen.

Unter der Annahme des Sandeinbaus in insgesamt drei bis vier Lagen, soll die Proctordichte der Sande in der untersten Lage mindestens $D_{Pr} \geq 95 \%$ erreichen. Die zweite Lage soll $D_{Pr} \geq 97 \%$ aufweisen, die oberen Lagen $D_{Pr} \geq 100 \%$.

Schwingungen / Beweissicherung

Der anstehende, wassergesättigte Kleihorizont neigt dazu, Schwingungen durch den Baustellenverkehr weiter zu tragen. Hierdurch können auch bei Bauwerken in der Umgebung Erschütterungen hervorgerufen werden, die u.U. zu Schäden an benachbarten Bauwerken führen können. Diese Schwingungen können sich durch eine unkontrollierte Arbeitsweise ggf. gegenseitig beeinflussen und ungünstig überlagern.

Wir empfehlen, auch im Hinblick auf die ggf. im Fokus der Allgemeinheit stehenden Baumaßnahme, bereits im Zuge der Planung einen Sachverständigen für Erschütterungs- und Schallpegelmessungen hinzuzuziehen, um Fragen der zulässigen Frequentierung etc. beantworten zu können.

Durch diesen Sachverständigen sind auch die vorzusehenden Beweissicherungsmaßnahmen festzulegen. Neben den üblichen Lage- und Höhenmessungen sowie Sichtprüfungen an Gebäuden, Verkehrswegen und Leitungen sind baubegleitend auch, insbesondere auch bei Verwendung von Ramppfählen, erschütterungs- und Schallpegelmessungen vorzusehen, um ggf. auf Beschwerden adäquat reagieren zu können.

Baugrubensicherung

Baugrubensicherungen werden im Zuge der Erdarbeiten insbesondere für die Herstellung der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie für deren Schächte erforderlich. Der Baugrubenaushub kann mit einer Böschungsneigung von 45° gem. DIN 4124 durchgeführt werden. Bei Baugrubentiefen von $t \geq 1.75$ m oder beim Anfall von Stauwasser sind die Baugruben nach DIN 4124 zu verbauen. In der Regel eignen sich ein waagerechter Normverbau oder Stahltafeln (Krinks-Verbau).

Wasserhaltungen

Die Schachtgruben und Leitungsgräben liegen zum Teil in Höhe möglicher Stauwasserstände. Tief liegende Leitungsabschnitte können auch in den Grundwasserhorizont einbinden. Bei der Durchführung von Erdarbeiten sind daher Wasserhaltungsmaßnahmen mit geringen Absenkungstiefen einzuplanen.

Es eignen sich offene Wasserhaltungen. Bei starkem Wasserandrang können Kleinfiltersvakuumbrunnen kurzfristig zum Einsatz kommen. Entlang langer und tiefer Haltungen können auch Horizontalvakuumdräns in verkiesten Schlitzten sinnvoll sein.

Die größeren Stauwasserabsenkungen und die Einleitung des geförderten Wassers in die Kanalisation bzw. den Bahnverbindungsgraben sind genehmigungspflichtig. Die Beantragung der Genehmigungen kann im Namen des Bauherrn durch unser Büro erfolgen. Dafür sind Wasseranalysen (Einleitung) erforderlich. Im Hinblick auf die organischen Einlagerungen ist von einer Wasserqualität auszugehen, die ggf. nicht den Einleitgrenzwerten für das Regenwassersielnetz genügen.

Umwelttechnische Hinweise

Aus umwelttechnischer Sicht sind für die Wiederverwendung und den Einbau von Bodenaushub die 'Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen' der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu beachten.

Werden Recycling-Materialien angeboten, dürfen sie nur entsprechend den Technischen Regeln der LAGA eingebaut werden. Entsprechende Zertifikate bzw. behördliche Nachweise, aus denen die Einbauklasse gem. LAGA hervorgeht, sind vor dem Einbau durch den Lieferanten vorzulegen. Ob der Einbau von Materialien mit Zuordnungswerten > Z 0 gem. LAGA seitens des Bauherrn und den Behörden gestattet ist, muss vor Baubeginn geprüft werden.

12. Zusammenfassung

Die Planungsgesellschaft Holzbau plant im Bahndreieck am Mittleren Landweg den Neubau von rd. 850 Sozialwohnungen in rd. 20 Wohnblöcken.

Bei den Wohnblöcken handelt es sich um nicht unterkellerte, viergeschossige Mehrfamilienwohnhäuser in unterschiedlicher Anordnung und Größe, die in Massivbauweise mit Stahlbetondecken und Mauerwerkswänden errichtet werden.

Im Vorwege der geplanten Bebauung ist die vorhandene rd. 8 ha große Fläche aufzufüllen und zu erschließen. Wir empfehlen eine Auffüllung um etwa 1.5 m auf +1.5 mNN. Es handelt sich um eine vormals nur landwirtschaftlich genutzte Marschfläche, in der ab der Geländeoberfläche zunächst nur gering tragfähige Oberböden und organische Weichschichten anstehen. Daher sind für die Gebäude Tiefgründungen auszuführen und Gassicherungsmaßnahmen vorzusehen. Das Liegende bilden tragfähige Sande, deren Oberfläche im Mittel bei -6.0 mNN ansteht und ab i.M. -9.0 mNN ausreichend tragfähig für die Aufnahme von Pfahllasten ist.

Aufgrund der z.T. nur weichen bis breiigen Konsistenz der organischen Schichten besteht für Ortbetonpfähle die Gefahr von Inhomogenitäten im Pfahlschaft, sodass wir empfehlen, Hüllrohre vorzusehen oder Fertigpfähle anzuordnen. Fertigpfähle werden i.d.R. gerammt. Rammpfähle sind nur zuzulassen, wenn durch einen geeigneten Sachverständigen für Erschütterungs- und Schallpegelmessungen sichergestellt wird, dass die Arbeiten nicht abgebrochen werden müssen. Die Hinzuziehung eines entsprechenden Sachverständigen empfehlen wir auch mit Blick auf die Festlegung der zulässigen Baustellenfrequentierung. Angaben zur Bemessung der Pfähle sind im Abschnitt 8 enthalten.

Aus der geplanten Geländeaufhöhung resultieren Setzungen, die ohne setzungsbeschleunigende Maßnahmen mittels Vertikaldräns über Jahre andauern werden. Dies gilt nur für die maßgebenden Konsolidationssetzungen, Kriechsetzungen können nicht nennenswert beeinflusst werden und ebenfalls langfristig auftreten. Mit Blick auf die flach gegründeten Verkehrswege und Leitungstrassen empfehlen wir, einen überhöhten Einbau der Sandauffüllung und den Einsatz von V-Dräns in diesen Bereichen vorzusehen sowie die Leitungen und Verkehrsflächen so spät als möglich einzubauen, um die zu erwartenden Setzungen bestmöglich vorweg zu nehmen.

In den Randbereichen der Fläche sind in Abhängigkeit der Weichschichtdicken und Randeinfassungen Mitnahmesetzungen zu erwarten, die Einfluss auf angrenzende Verkehrswege und Gebäude nehmen können. Auch können die Grabensysteme in ihrer Standsicherheit gefährdet werden. Detaillierte Angaben zur Größenordnung von Setzungen sind dem Abschnitt 6 zu entnehmen. Die Solltiefen sowie die erforderlichen Unterhaltungswege für den Bahnverbindungsgraben sind für Standsicherheitsuntersuchungen zu erfragen.

Innerhalb der Geländeauffüllung können sich ohne eine kontrollierte Flächendränage Stauwasserstände bis in die Nähe der Geländeoberfläche bilden, die die Standsicherheit von Verkehrsflächen gefährden und zu drückendem Wasser an Gebäudesohlen führen. Wir empfehlen daher eine wirksame Flächendränage, mindestens im Bereich der Verkehrswege zu planen. In den Randbereichen ist das unkontrollierte Ausbluten von Stauwasserständen zu vermeiden. Hier eignen sich ggf. Gräben im anstehenden Kleihorizont oder ebenfalls Dränagen.

Der anstehende Oberboden eignet sich nur bedingt als Mutterboden im Sinne des Mutterbodenschutzgesetzes. Es handelt sich vielmehr um verwitterten Klei mit einem geringem humosen Anteil. Das Kohlestoff-Stickstoff Verhältnis wird zzt. noch untersucht. Vor dem

Hintergrund und der hohen Entsorgungskosten (voraussichtlich Z2-Kosten) kann der Boden u.E. überbaut werden.

Angaben zur Herrichtung der Fläche und zur Geländeauffüllung enthält der Abschnitt 11. Die Prüfmethode des Einbaus sind im Vorwege zu planen bzw. auszuschreiben.

BURMANN, MANDEL + PARTNER
Ingenieurbüro für Grundbau und Umwelttechnik



GRÜNDUNGSBEURTEILUNG
(TEIL 2: ANLAGEN / ANHANG)

PROJEKT: NEUBAU VON MEHRFAMILIENWOHNHÄUSERN
MITTLERER LANDWEG
21035 HAMBURG

PLANUNG: PGH PLANUNGSGESELLSCHAFT
HOLZBAU GMBH
CAFFAMACHERREIHE 7
20355 HAMBURG

**TRAGWERKS-
PLANUNG:** HELMUT WIEMER
INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR
BAUWESEN MBH
KRONSTIEG 41 - 43
22415 HAMBURG

PROJ. NR.: 7207

DATUM: 16.10.2015

GESCHÄFTSFÜHRENDE GESELLSCHAFTER: DIPL.-ING. DIETER KIRSCH DIPL.-ING. HENDRIK SCHRADER

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT HAMBURGER VOLKSBANK: IBAN DE28 2019 0003 0050 2419 07 BIC: GENODEF1HHZ
AMTSGERICHT HAMBURG PR182 HAMBURGER SPARKASSE: IBAN DE88 2005 0550 1217 1400 92 BIC: HASPDEHHXXX

**GRÜNDUNGSBEURTEILUNG: NEUBAU VON MEHRFAMILIENWOHNHÄUSERN
MITTLERER LANDWEG, 21035 HAMBURG**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Baumaßnahme	4
3.	Baugrundverhältnisse	
3.1	Baugelände	5
3.2	Baugrundaufbau	11
3.3	Wasserstände, Beton-Stahlaggressivität	14
3.4	Bodenkennwerte, Bodenklassen	16
4.	Deklarationsanalysen	
4.1	Allgemeines	17
4.2	Sensor. Probenbewert. / Mischprobenzusammenst..	18
4.3	Bewertungskriterien	18
4.4	Chemische Analytik	21
4.5	Bewertung	21
5.	Flächenherrichtung	24
6.	Setzungen	
6.1	Allgemeines	26
6.2	Flach gegründete Gebäude	29
6.3	Tief gegründete Gebäude	29
6.4	Setzungen infolge der Geländeauffüllung	29
6.5	Mitnahmesetzungen	30
6.6	Zeit-Setzungsverhalten	33
6.7	Setzungen von Baukränen	35
7.	Gründungsempfehlung und Geotechnische Kategorie	37
8.	Tiefgründung Wohngebäude	
8.1	Pfahlarten	38
8.2	Tragfähiger Baugrund	40

8.3	Hindernisse im Baugrund	41
8.4	Zulässige Pfahlbelastungen	41
8.5	Horizontalbelastungen	43
8.6	Negative Mantelreibung	44
8.7	Kontrollprüfungen für Ortbetonpfähle	45
8.8	Pfahlprüfungen	45
8.9	Pfahlsetzungen	47
8.10	Besondere Hinweise	47
9.	Trockenhaltung der Gebäude	48
10.	Verkehrsflächen	
10.1	Allgemeines	49
10.2	F1-Schicht	49
10.3	Tragschicht	50
10.4	Verdichtungsanforderungen	50
10.5	Kontrollprüfungen	51
10.6	Leitungen	51
11.	Hinweise zu den Erdarbeiten	52
12.	Zusammenfassung	57

Anlagen

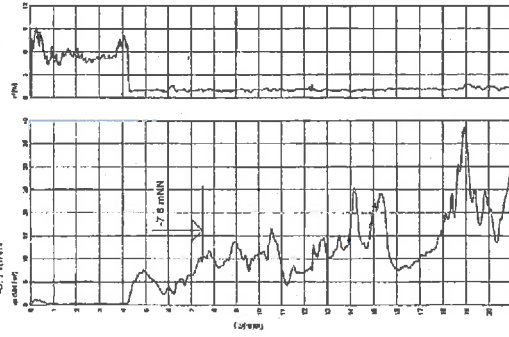
Lageplan	Anl.	1
Bodenprofile, Sondierdiagramme	2 - 14	
Auswertung BBodSchV - Boden - Mensch	15 - 19	
Auswertung BBodSchV - Boden - Nutzpflanze	20 - 24	
Statistik Baugrundaufschlüsse / Setzungen		25

Anhang

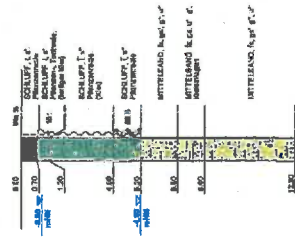
Prüfbericht Nr. 2015P515913/1 Boden	Anh.	A1
Prüfbericht Nr. 2015P515904/1 Wasser		A2

mN
200
100
000
-100
-200
-300
-400
-500
-600
-700
-800
-900
-1000
-1100
-1200
-1300
-1400
-1500
-1600
-1700
-1800
-1900
-2000
-2100
-2200
-2300

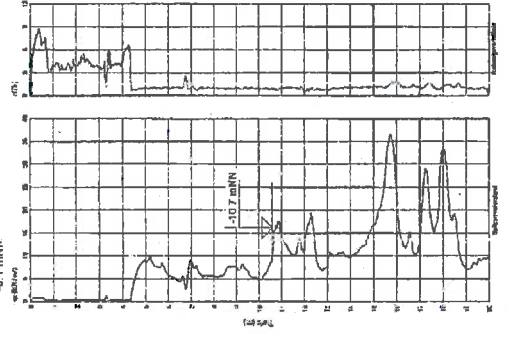
DS C4
-0.1 mN



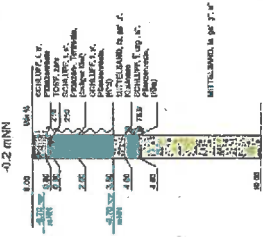
RKB 7°
+0.3 mN



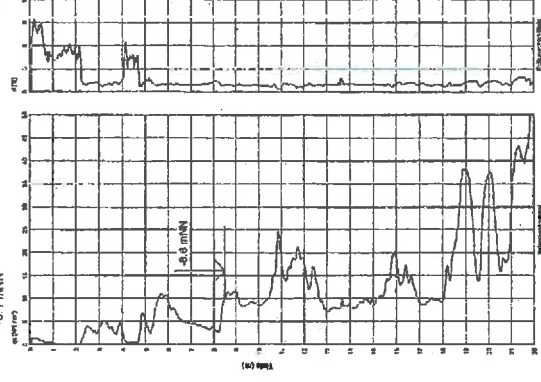
DS C5
-0.1 mN



RKB 8°
-0.2 mN



DS C5
-0.1 mN



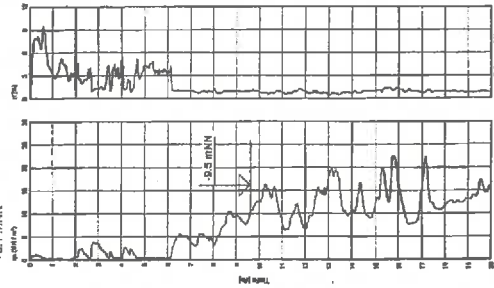
Lageplan
1. Lage
2. Lage
3. Lage
4. Lage
5. Lage
6. Lage
7. Lage
8. Lage
9. Lage
10. Lage
11. Lage
12. Lage
13. Lage
14. Lage
15. Lage
16. Lage
17. Lage
18. Lage
19. Lage
20. Lage
21. Lage
22. Lage
23. Lage
24. Lage
25. Lage
26. Lage
27. Lage
28. Lage
29. Lage
30. Lage
31. Lage
32. Lage
33. Lage
34. Lage
35. Lage
36. Lage
37. Lage
38. Lage
39. Lage
40. Lage
41. Lage
42. Lage
43. Lage
44. Lage
45. Lage
46. Lage
47. Lage
48. Lage
49. Lage
50. Lage
51. Lage
52. Lage
53. Lage
54. Lage
55. Lage
56. Lage
57. Lage
58. Lage
59. Lage
60. Lage
61. Lage
62. Lage
63. Lage
64. Lage
65. Lage
66. Lage
67. Lage
68. Lage
69. Lage
70. Lage
71. Lage
72. Lage
73. Lage
74. Lage
75. Lage
76. Lage
77. Lage
78. Lage
79. Lage
80. Lage
81. Lage
82. Lage
83. Lage
84. Lage
85. Lage
86. Lage
87. Lage
88. Lage
89. Lage
90. Lage
91. Lage
92. Lage
93. Lage
94. Lage
95. Lage
96. Lage
97. Lage
98. Lage
99. Lage
100. Lage

LAGEPLAN MESSANL. NR. 7207 - 1
**MITTLERER LAUFWEG
TROSS HAMBURG
NEUBAU WOHNLAGE**
BOCKENHOFER STRASSE 11
10245 BERLIN
BÜRO: 030 250 1111
FAX: 030 250 1112
E-MAIL: info@mittelweg.de
www.mittelweg.de

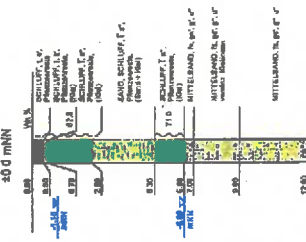
M = 1 : 100

2000
1500
1000
500
0
-500
-1000
-1500
-2000
-2500
-3000
-3500
-4000
-4500
-5000
-5500
-6000
-6500
-7000
-7500
-8000
-8500
-9000
-9500
-10000
-10500
-11000
-11500
-12000
-12500
-13000
-13500
-14000
-14500
-15000
-15500
-16000
-16500
-17000
-17500
-18000
-18500
-19000
-19500
-20000

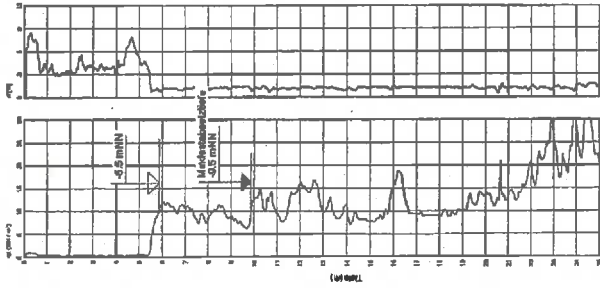
DS C7
+0.1 mNN



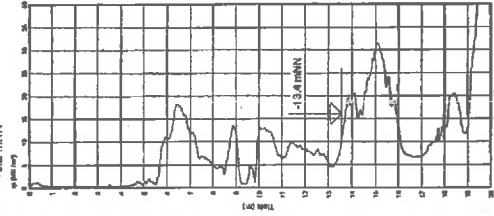
RKB 8*



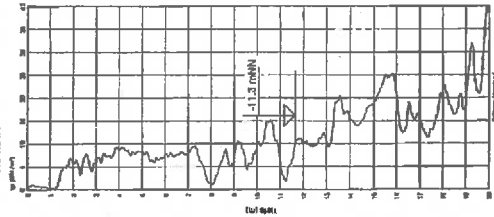
DS C8
+0.4 mNN



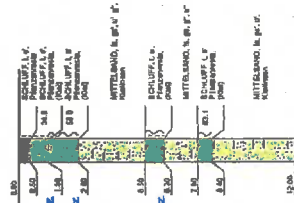
DS C9
+0.2 mNN



DS C10
+0.3 mNN



RKB 16*
+0.7 mNN



Legende

- Abbruch
- Ort. Charnier
- Maßstab 1:10
- Maßstab 1:50
- Maßstab 1:200
- Maßstab 1:500
- Maßstab 1:1000
- Maßstab 1:2000
- Maßstab 1:5000
- Maßstab 1:10000
- Maßstab 1:20000
- Maßstab 1:50000
- Maßstab 1:100000
- Maßstab 1:200000
- Maßstab 1:500000
- Maßstab 1:1000000

LAGERPLAN BLB NR. TW-1

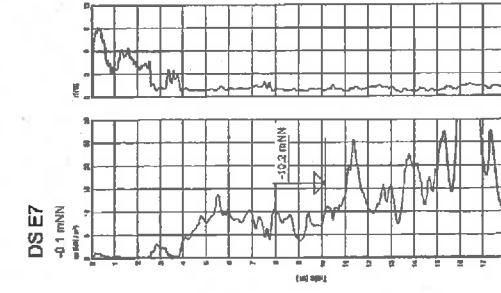
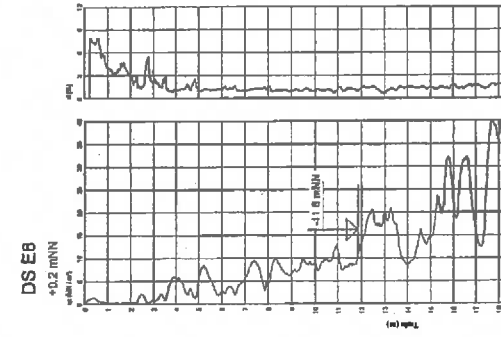
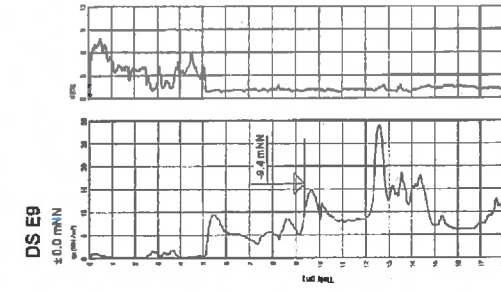
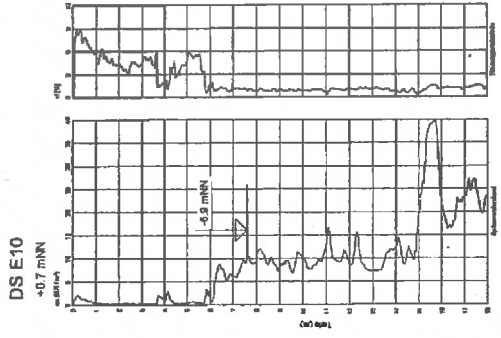
MITTLERER LANDWEG
21055 HAMBURG
NEUBAU WOHNLAGE
BODENPROFILE SONDERDRUCKME

BURMAN, JAHNKE, PARTNERGEBÄUDE
KROPPENHOFEN 1
22799 HAMBURG
T: 04103 31111-111 FAX: 04103 31111-112

M = 1 100

Legende
 1. Luft
 2. Regen - wind
 3. Wind
 4. Regen - wind
 5. Regen - wind
 6. Regen - wind
 7. Regen - wind
 8. Regen - wind
 9. Regen - wind
 10. Regen - wind
 11. Regen - wind
 12. Regen - wind
 13. Regen - wind
 14. Regen - wind
 15. Regen - wind
 16. Regen - wind
 17. Regen - wind
 18. Regen - wind
 19. Regen - wind
 20. Regen - wind
 21. Regen - wind
 22. Regen - wind
 23. Regen - wind
 24. Regen - wind
 25. Regen - wind
 26. Regen - wind
 27. Regen - wind
 28. Regen - wind
 29. Regen - wind
 30. Regen - wind
 31. Regen - wind
 32. Regen - wind
 33. Regen - wind
 34. Regen - wind
 35. Regen - wind
 36. Regen - wind
 37. Regen - wind
 38. Regen - wind
 39. Regen - wind
 40. Regen - wind
 41. Regen - wind
 42. Regen - wind
 43. Regen - wind
 44. Regen - wind
 45. Regen - wind
 46. Regen - wind
 47. Regen - wind
 48. Regen - wind
 49. Regen - wind
 50. Regen - wind
 51. Regen - wind
 52. Regen - wind
 53. Regen - wind
 54. Regen - wind
 55. Regen - wind
 56. Regen - wind
 57. Regen - wind
 58. Regen - wind
 59. Regen - wind
 60. Regen - wind
 61. Regen - wind
 62. Regen - wind
 63. Regen - wind
 64. Regen - wind
 65. Regen - wind
 66. Regen - wind
 67. Regen - wind
 68. Regen - wind
 69. Regen - wind
 70. Regen - wind
 71. Regen - wind
 72. Regen - wind
 73. Regen - wind
 74. Regen - wind
 75. Regen - wind
 76. Regen - wind
 77. Regen - wind
 78. Regen - wind
 79. Regen - wind
 80. Regen - wind
 81. Regen - wind
 82. Regen - wind
 83. Regen - wind
 84. Regen - wind
 85. Regen - wind
 86. Regen - wind
 87. Regen - wind
 88. Regen - wind
 89. Regen - wind
 90. Regen - wind
 91. Regen - wind
 92. Regen - wind
 93. Regen - wind
 94. Regen - wind
 95. Regen - wind
 96. Regen - wind
 97. Regen - wind
 98. Regen - wind
 99. Regen - wind
 100. Regen - wind

LAGER-NR. BEZUGS-NR. NR. TYP-1
MITTLERER LANDWEG
21033 HAMBURG
NEUBAU WOHNLAGEN
BOCKPROFLE BONDIERDIAGRAMME
 BOCKPROFLE TYP 1
 BOCKPROFLE TYP 2
 BOCKPROFLE TYP 3
 BOCKPROFLE TYP 4
 BOCKPROFLE TYP 5
 BOCKPROFLE TYP 6
 BOCKPROFLE TYP 7
 BOCKPROFLE TYP 8
 BOCKPROFLE TYP 9
 BOCKPROFLE TYP 10
 BOCKPROFLE TYP 11
 BOCKPROFLE TYP 12
 BOCKPROFLE TYP 13
 BOCKPROFLE TYP 14
 BOCKPROFLE TYP 15
 BOCKPROFLE TYP 16
 BOCKPROFLE TYP 17
 BOCKPROFLE TYP 18
 BOCKPROFLE TYP 19
 BOCKPROFLE TYP 20
 BOCKPROFLE TYP 21
 BOCKPROFLE TYP 22
 BOCKPROFLE TYP 23
 BOCKPROFLE TYP 24
 BOCKPROFLE TYP 25
 BOCKPROFLE TYP 26
 BOCKPROFLE TYP 27
 BOCKPROFLE TYP 28
 BOCKPROFLE TYP 29
 BOCKPROFLE TYP 30
 BOCKPROFLE TYP 31
 BOCKPROFLE TYP 32
 BOCKPROFLE TYP 33
 BOCKPROFLE TYP 34
 BOCKPROFLE TYP 35
 BOCKPROFLE TYP 36
 BOCKPROFLE TYP 37
 BOCKPROFLE TYP 38
 BOCKPROFLE TYP 39
 BOCKPROFLE TYP 40
 BOCKPROFLE TYP 41
 BOCKPROFLE TYP 42
 BOCKPROFLE TYP 43
 BOCKPROFLE TYP 44
 BOCKPROFLE TYP 45
 BOCKPROFLE TYP 46
 BOCKPROFLE TYP 47
 BOCKPROFLE TYP 48
 BOCKPROFLE TYP 49
 BOCKPROFLE TYP 50
 BOCKPROFLE TYP 51
 BOCKPROFLE TYP 52
 BOCKPROFLE TYP 53
 BOCKPROFLE TYP 54
 BOCKPROFLE TYP 55
 BOCKPROFLE TYP 56
 BOCKPROFLE TYP 57
 BOCKPROFLE TYP 58
 BOCKPROFLE TYP 59
 BOCKPROFLE TYP 60
 BOCKPROFLE TYP 61
 BOCKPROFLE TYP 62
 BOCKPROFLE TYP 63
 BOCKPROFLE TYP 64
 BOCKPROFLE TYP 65
 BOCKPROFLE TYP 66
 BOCKPROFLE TYP 67
 BOCKPROFLE TYP 68
 BOCKPROFLE TYP 69
 BOCKPROFLE TYP 70
 BOCKPROFLE TYP 71
 BOCKPROFLE TYP 72
 BOCKPROFLE TYP 73
 BOCKPROFLE TYP 74
 BOCKPROFLE TYP 75
 BOCKPROFLE TYP 76
 BOCKPROFLE TYP 77
 BOCKPROFLE TYP 78
 BOCKPROFLE TYP 79
 BOCKPROFLE TYP 80
 BOCKPROFLE TYP 81
 BOCKPROFLE TYP 82
 BOCKPROFLE TYP 83
 BOCKPROFLE TYP 84
 BOCKPROFLE TYP 85
 BOCKPROFLE TYP 86
 BOCKPROFLE TYP 87
 BOCKPROFLE TYP 88
 BOCKPROFLE TYP 89
 BOCKPROFLE TYP 90
 BOCKPROFLE TYP 91
 BOCKPROFLE TYP 92
 BOCKPROFLE TYP 93
 BOCKPROFLE TYP 94
 BOCKPROFLE TYP 95
 BOCKPROFLE TYP 96
 BOCKPROFLE TYP 97
 BOCKPROFLE TYP 98
 BOCKPROFLE TYP 99
 BOCKPROFLE TYP 100

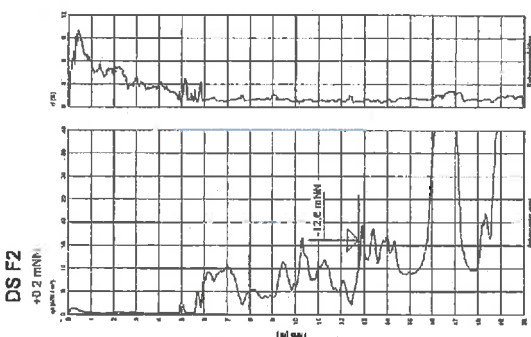
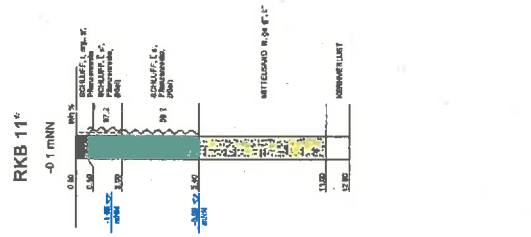
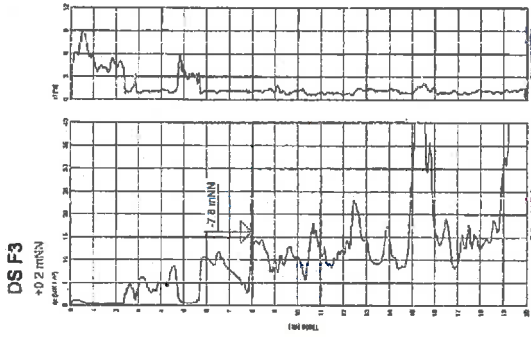
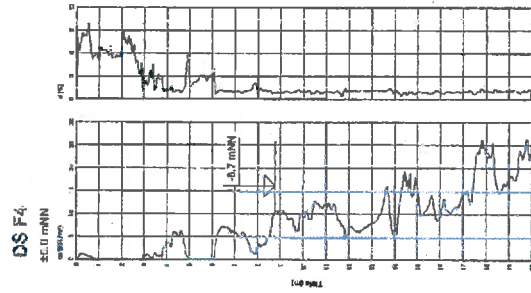
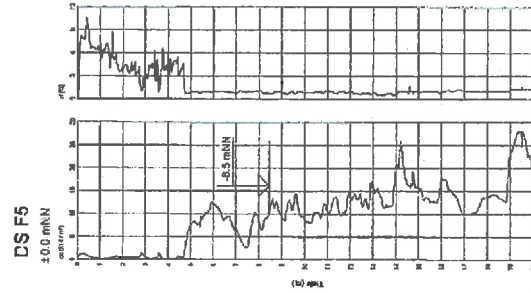


0.00
 1.00
 2.00
 3.00
 4.00
 5.00
 6.00
 7.00
 8.00
 9.00
 10.00
 11.00
 12.00
 13.00
 14.00
 15.00
 16.00
 17.00
 18.00
 19.00
 20.00
 21.00
 22.00
 23.00
 24.00

M = 1 : 100

1. Projekt
 2. Ort
 3. Auftraggeber
 4. Auftrag
 5. Maßstab
 6. Datum
 7. Zeichner
 8. Gezeichnet
 9. Geprüft
 10. Freigegeben
 11. Freigegeben durch
 12. Freigegeben am

KÄTZ ANGEN. IN. NR. 7237 - 1
 MITTLERER LANDWEG
 21033 HANSEBÜCK
 NEUBAU WOHNLAGEN
 BOHRPROFILE, SONDERBOHRUNGEN
 BRUNNEN, MANDEL - PARTIENBOHRUNGEN
 SONNENSTRAHLENBOHRUNGEN
 MANTELBOHRUNGEN
 BRUNNENBOHRUNGEN
 BRUNNENBOHRUNGEN
 BRUNNENBOHRUNGEN



M = 1 : 100

Chemische Analyse von Bodenproben

Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1999 geändert durch Art. 2 VO

Projekt :

Mittlerer Landweg

Probe-Nr.

MP 1

Bodenart:

Oberboden

Entnahmestelle Aufschluss-Nr.

s. Tab. 4

Prüfbericht-Nr.

2015P515913 / 1

Labor-Auftrag:

1E510099

Labor-Probe:

1

ANALYSENERGEBNISSE

Arsen	mg/kg	16
Blei	mg/kg	40
Cadmium	mg/kg	0,67
Cyanid ges.	mg/kg	<1,0
Chrom	mg/kg	35
Nickel	mg/kg	17
Quecksilber	mg/kg	0,12
Aldrin	mg/kg	<0,010
Benzo(a)pyren	mg/kg	<0,050
DDT	mg/kg	<0,010
Hexachlorbenzol	mg/kg	<0,0050
Hexachlorcyclohexan	mg/kg	<0,010
Pentachlorphenol	mg/kg	<0,010
Summw PCB ₆	mg/kg	n.n.

n.n. = nicht nachweisbar

Prüfwerte [mg / kg TM]

Kilmer-spielflächen	Prüfwerte [mg / kg TM]		
	Wohngebiete	Park- und Freizeitanlagen	Industrie- und Gewerbegebiete
25	50	125	140
200	400	1000	2000
10 ²	20 ³	50	60
50	50	50	50
200	400	1000	1000
70	140	350	900
10	20	50	80
2	4	10	--
2	4	10	--
40	80	200	--
4	8	20	200
5	*0	25	400
50	100	250	250
0,4	C, B	2	40

BEWERTUNG : WIRKUNGSPFAD BODEN - MENSCH

Überschreitung der Prüfwerte für:

- Kinderspielflächen:

2/3



In Haus- und Kleingärten, die soweit als Aufenthaltsbereiche für Kinder als auch für den Anbau von Nutzpflanzen genutzt werden ist für Cadmium der Wert von 2.0 mg/kg TM als Prüfwert anzuwenden.

Der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist ausgeräumt.

Chemische Analyse von Bodenproben

Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1999 geändert durch Art. 2 VO

Projekt :

Mittlerer Landweg

Probe Nr.:

MP 2

Bodenart:

Oberboden

Entnahmestelle Aufschluss-Nr.:

s. Tab. 4

Prüfbericht-Nr.:

2015P515913 / 1

Labor-Auftrag:

15510089

Labor-Probe:

2

ANALYSENERGEBNISSE

Substanz	Einheit	Ergebnis
Arsen	mg/kg	
Blei	mg/kg	48
Cadmium	mg/kg	0,72
Cyanid ges.	mg/kg	<1,0
Chrom	mg/kg	75
Nickel	mg/kg	39
Quecksilber	mg/kg	0,19
Aldrin	mg/kg	<0,010
Benzol(a)pyren	mg/kg	<0,050
DDT	mg/kg	<0,010
Hexachlorbenzol	mg/kg	<0,0050
Hexachlorcyclohexan	mg/kg	<0,010
Pentachlorphenol	mg/kg	<0,010
Summw PCB ₆	mg/kg	n.n.

n.n. = nicht nachweisebar

BEWERTUNG : WIRKUNGSPFAD BODEN - MENSCH

Überschreitung der Prüfwerte für:

Keine Überschreitung der Prüfwerte für:

- Kinderspielflächen



Prüfwerte [mg / kg TM]

Substanz	Wirkungspfad		
	Wohngebiete	Park- und Freizeitanlagen	Industrie- und Gewerbegebiete
Arsen	50	125	140
Blei	400	1000	2000
Cadmium	20 ³⁾	50	60
Cyanid ges.	50	50	50
Chrom	400	1000	1000
Nickel	140	350	900
Quecksilber	20	50	80
Aldrin	4	10	-
Benzol(a)pyren	4	10	12
DDT	80	200	-
Hexachlorbenzol	8	20	200
Hexachlorcyclohexan	10	25	400
Pentachlorphenol	100	250	250
Summw PCB ₆	0,8	2	40

Kinderspielflächen

2/3)

In Haus- und Kleingärten, die soweit als Aufenthaltsbereiche für Kinder als auch für den Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden ist für Cadmium der Wert von 2.0 mg/kg TM als Prüfwert anzuwenden.

Der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist nicht ausgeräumt.

Chemische Analyse von Bodenproben

Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1999 geändert durch Art. 2 VO

Projekt :

Mittlerer Landweg

Probe Nr.

MP 3

Bodenart:

Oberboden

Ermahmestelle Aufschluss-Nr.:

s. Tab. 4

Prüfbericht-Nr.:

2015P515913 / 1

Labor-Auftrag:

15510099

Labor-Probe:

3

ANALYSENERGEBNISSE

Arsen	mg/kg	
Blei	mg/kg	58
Cadmium	mg/kg	0,73
Cyanid ges.	mg/kg	<1,0
Chrom	mg/kg	71
Nickel	mg/kg	33
Quecksilber	mg/kg	0,15
Aldrin	mg/kg	<0,010
Benzo(a)pyren	mg/kg	<0,050
DDT	mg/kg	<0,010
Hexachlorbenzol	mg/kg	<0,0050
Hexachlorcyclohexan	mg/kg	<0,010
Pentachlorphenol	mg/kg	<0,010
Summw PCB ₆	mg/kg	n.n.

n.n. = nicht nachweisbar

BEWERTUNG : WIRKUNGSPFAD BODEN - MENSCH

Überschreitung der Prüfwerte für:

Keine Überschreitung der Prüfwerte für:

- Kinderspielflächen



Prüfwerte [mg / kg TM]

	Prüfwerte [mg / kg TM]		
	Wohngebiete	Park- und Freizeitanlagen	Industrie- und Gewerbegebiete
Kinderspielflächen	25	125	140
	200	1000	2000
	10 ²	50	60
	50	50	50
	400	1000	1000
	140	350	900
	20	50	80
	4	10	-
	4	10	12
	10	200	-
	3	20	200
	10	25	400
	100	250	250
	0,4	2	40

2/3

In Haus- und Kindergärten, die soweit als Aufenthaltsbereiche für Kinder als auch für den Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden ist für Cadmium der Wert von 2,0 mg/kg TM als Prüfwert anzuwenden.

Der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist nicht ausgeräumt.

Chemische Analyse von Bodenproben

Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1999 geändert durch Art. 2 VO

Projekt :

Mittlerer Landweg

Probe Nr.

MP 4

Bodenart:

Oberboden

Entnahmestelle Aufschluse-Nr.:

s. Tab. 4

Prüfbericht-Nr.:

2019F515913 / 1

Labor-Auftrag:

15510099

Labor-Probe:

4

ANALYSENERGEBNISSE

Arsen	mg/kg	
Blei	mg/kg	46
Cadmium	mg/kg	0,75
Cyanid ges.	mg/kg	<1,0
Chrom	mg/kg	67
Nickel	mg/kg	32
Quecksilber	mg/kg	0,14
Aldrin	mg/kg	<0,010
Benzo(a)pyren	mg/kg	<0,050
DDT	mg/kg	<0,010
Hexachlorbenzol	mg/kg	<0,0050
Hexachlorcyclohexan	mg/kg	<0,010
Pentachlorphenol	mg/kg	<0,010
Summw PCB ₆	mg/kg	n.n.

n.n. = nicht nachweisbar

BEWERTUNG : WIRKUNGSPFAD BODEN - MENSCH

Überschreitung der Prüfwerte für:

Keine Überschreitung der Prüfwerte für:

- Kinderspielflächen



Prüfwerte [mg / kg TM]

Kinderspielflächen

25	50	125	140
200	400	1000	2000
10 ³	20 ³	50	60
50	50	50	50
200	400	1000	1000
70	140	350	900
10	20	50	80
2	4	10	-
2	4	10	12
40	80	200	-
4	8	20	200
5	10	25	400
50	100	250	250
0,4	0,8	2	40



2/3)

In Haus- und Kleingärten, die soweit als Aufenthaltsbereiche für Kinder als auch für den Anbau von Nutzpflanzen genutzt werden ist für Cadmium der Wert von 2.0 mg/kg TM als Prüfwert anzuwenden.

Der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist nicht ausgeräumt.

Chemische Analyse von Bodenproben

Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1999 geändert durch Art. 2 VO

Projekt : Mittlerer Landweg

Probe Nr. **MP 5**
 Bodenart: Oberboden
 Entnahmestelle Aufschluss-Nr. s. Tab. 4
 Prüfbericht-Nr. 2015P615913 / 1
 Labor-Auftrag: 15510099
 Labor-Probe: 5

ANALYSENERGEBNISSE

Arsen	mg/kg	74
Blei	mg/kg	43
Cadmium	mg/kg	0,61
Cyanid ges.	mg/kg	<1,0
Chrom	mg/kg	61
Nickel	mg/kg	31
Queck Silber	mg/kg	0,13
Alurin	mg/kg	<0,010
Benzo(a)pyren	mg/kg	<0,050
DDT	mg/kg	<0,010
Hexachlorbenzol	mg/kg	<0,0050
Hexachlorcyclohexan	mg/kg	<0,010
Pentachlorphenol	mg/kg	<0,010
Summw. PCB ₆	mg/kg	n.n.

n.n. = nicht nachweisebar

BEWERTUNG : WIRKUNGSPFAD BODEN - MENSCH

Überschreitung der Prüfwerte für:
 Keine Überschreitung der Prüfwerte für:

- Kinderspielflächen



Prüfwerte [mg / kg TM]

Kinderspielflächen	Wohngebiete			Park- und Freizeitanlagen			Industrie- und Gewerbegebiete		
	25	50	125	200	400	1000	50	100	200
Arsen	25	50	125	200	400	1000	50	100	200
Blei	200	400	1000	2000	4000	10000	60	120	240
Cadmium	10 ²	20 ³	50	50	50	50	50	50	50
Cyanid	200	400	1000	2000	4000	10000	50	100	200
Chrom	70	140	350	700	1400	3500	80	160	320
Nickel	10	20	50	100	200	500	10	20	50
Queck Silber	2	4	10	20	40	100	2	4	10
Alurin	2	4	10	20	40	100	2	4	10
Benzo(a)pyren	40	80	200	400	800	2000	20	40	80
DDT	4	8	20	40	80	200	4	8	16
Hexachlorbenzol	5	10	25	50	100	250	5	10	25
Hexachlorcyclohexan	50	100	250	500	1000	2500	50	100	250
Pentachlorphenol	0,4	0,8	2	4	8	20	0,4	0,8	2
Summw. PCB ₆									

2/3

In Haus- und Kleingärten, die soweit als Aufenthaltsbereiche für Kinder als auch für den Anbau von Nutzpflanzen genutzt werden ist für Cadmium der Wert von 2.0 mg/kg TM als Prüfwert anzuwenden.

Der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist nicht ausgeräumt.

Chemische Analyse von Bodenproben

Gemäss Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1988 geändert durch Art. 2 VO vom 23.12.2004

Projekt : Mittlerer Landweg
Probe Nr.: MP 1
Bodenart: Oberboden
Erntemastteile Aufschluss-Nr.: s. Tab. 4
Prüfbericht-Nr.: 201SPS15913 / 1
Labor-Auftrag: 15510089
Labor-Probe: 1

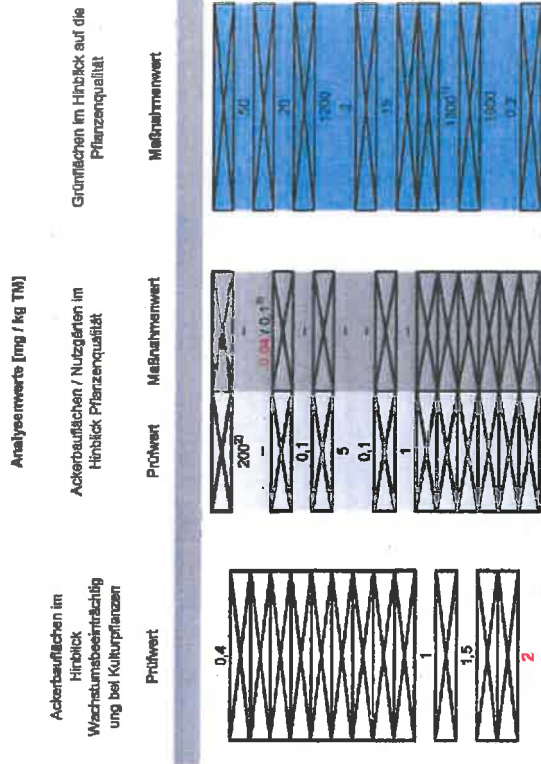
ANALYSEERGEBNISSE

Arsen (AN)	mg/kg	<0,020
Arsen (KW)	mg/kg	16
Cadmium (AN)	mg/kg	0,074
Cadmium (KW)	mg/kg	0,67
Blei (AN)	mg/kg	<0,050
Blei (KW)	mg/kg	40
Quecksilber (KW)	mg/kg	0,12
Thallium (AN)	mg/kg	0,012
Thallium (KW)	mg/kg	0,38
Benzol(s)pyren	mg/kg	0,13
Kupfer (AN)	mg/kg	<0,050
Kupfer (KW)	mg/kg	33
Nickel (AN)	mg/kg	0,53
Nickel (KW)	mg/kg	17
Summe PCB ₈	mg/kg	n.r.*
Zink (AN)	mg/kg	2,4

KW = Aufschluss im Königwasser-Extrakt; AN = Aufschluss im Ammoniumnitrat-Extrakt

BEWERTUNG : WIRKUNGSPFAD BOOEN - NUTZPFLANZE

- Ackerbauflächen im Hinblick auf Wachstumsbeeinträchtigung: Die Prüfwerte werden überschritten
- Ackerbauflächen / Nutzgärten im Hinblick auf die Pflanzenqualität: Die Maßnahmewerte werden überschritten
- Grünflächen im Hinblick auf Pflanzenqualität: Die Maßnahmewerte werden nicht überschritten



¹⁾ Bei Grünlandnutzung durch Schafe gilt als Maßnahmewert 200 mg/kg TM
²⁾ Bei Böden mit zeitweise reduzierenden Verhältnissen gilt ein Prüfwert von 50 mg/kg
³⁾ Auf Flächen mit Brotweizenanbau oder Anbau stark Cadmium-anreichernder Gemüsesorten gilt als Maßnahmewert 0,04 mg/kg TM, sonst gilt der Maßnahmewert 0,1 mg/kg TM

Chemische Analyse von Bodenproben

Gemäß Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1989 geändert durch Art. 2 VO vom 23.12.2004

Projekt : Mittlerer Landweg
Probe Nr.: MP 2
Bodenart: Oberboden
Eintragsstelle / Aufschluse-Nr.: 6. Feb. 4
Prüfbericht-Nr.: 2016PS15813 / 1
Labor-Auftrag: 15510089
Labor-Probe: 2

FINALERGEBNISSE:

Arsen (AN)	mg/kg	0,022
Arsen (KW)	mg/kg	26
Cadmium (AN)	mg/kg	0,22
Cadmium (KW)	mg/kg	0,72
Blei (AN)	mg/kg	0,14
Blei (KW)	mg/kg	48
Cupfer (KW)	mg/kg	0,12
Thallium (AN)	mg/kg	0,013
Thallium (KW)	mg/kg	0,73
Benzo(a)pyren	mg/kg	<0,050
Kupfer (AN)	mg/kg	0,087
Kupfer (KW)	mg/kg	54
Nickel (AN)	mg/kg	3,20
Nickel (KW)	mg/kg	38
Summw PCBs	n.n. ¹⁾	
Zink (AN)	mg/kg	4,2

KW = Aufschluss im Königwasser-Extrakt; AN = Aufschluss im Ammoniumnitrat-Extrakt

BEWERTUNG : WIRKUNGSPPAD BODEN - NUTZPFLANZE

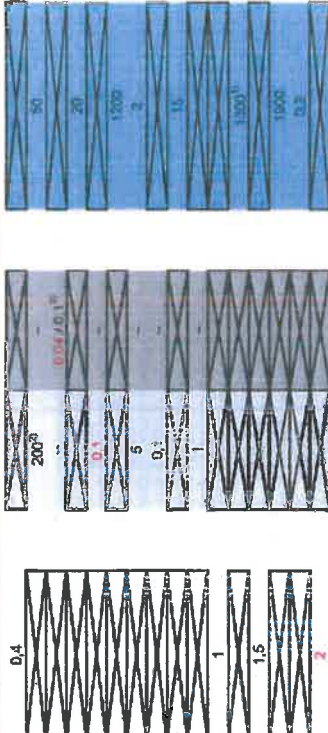
- Ackeraufflächen im Hinblick auf Wachstumsbeeinträchtigung: Die Prüfwerte werden überschritten
- Ackeraufflächen / Nutzgärten im Hinblick auf die Pflanzenqualität: Die Maßnahmen-/Prüfwerte werden überschritten
- Grünflächen im Hinblick auf Pflanzenqualität: Die Maßnahmenwerte werden nicht überschritten

Analysenwerte (mg / kg TM)

Ackerbauflächen im Hinblick auf Wachstumsbeeinträchtigung bei Kulturpflanzen

Ackerbauflächen / Nutzgärten im Hinblick auf Pflanzenqualität

Grünflächen im Hinblick auf Pflanzenqualität



¹⁾ Bei Grünlandnutzung durch Schafe gilt als Maßnahmenwert 200 mg/kg TM
²⁾ Bei Boden mit zahlreich reduzierenden Verrührlagen gilt ein Prüfwert von 50 mg/kg
³⁾ Auf Flächen mit Erbsenanzbau oder Anbau stark Cadmium-ansammlender Gemüsearten gilt als Maßnahmenwert 0,04 mg/kg TM, sonst gilt der Maßnahmenwert 0,1 mg/kg TM

Chemische Analyse von Bodenproben

Gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1999 geändert durch Art. 2 VO vom 23.12.2004

Projekt : Mittlerer Landweg

Probe-Nr. **MP 3**
 Bodenart **Oberboden**
 Erhebungsstelle **a. Tab. 4**
 Aufschluss-Nr. **2015PS15913 / 1**
 Prüfbericht-Nr. **15510089**
 Labor-Auftrag: **3**
 Labor-Probz: **3**

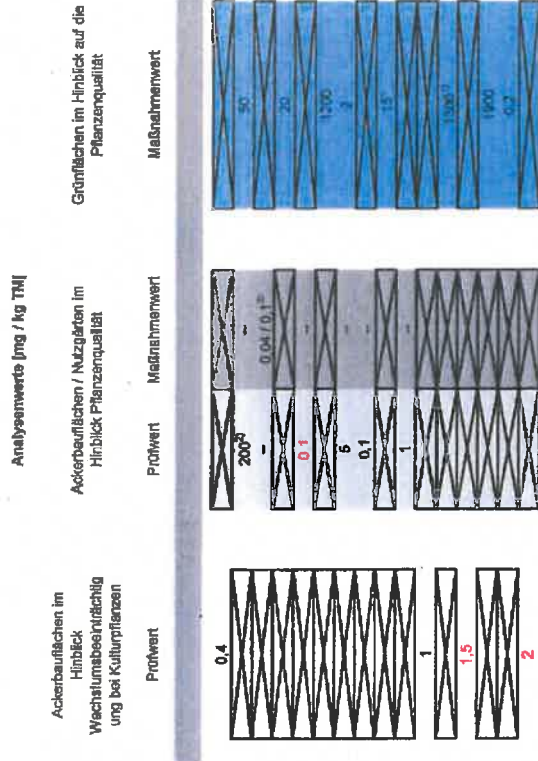
ANALYSEERGEBNISSE

Arsen (AN)	mg/kg	0,1
Arsen (KW)	mg/kg	30
Cadmium (AN)	mg/kg	0,015
Cadmium (KW)	mg/kg	0,73
Blei (AN)	mg/kg	0,63
Blei (KW)	mg/kg	58
Quecksilber (KW)	mg/kg	0,15
Thallium (AN)	mg/kg	0,027
Thallium (KW)	mg/kg	0,750
Benzo(a)pyren	mg/kg	<-0,050
Kupfer (AN)	mg/kg	0,270
Kupfer (KW)	mg/kg	95
Nickel (AN)	mg/kg	3,70
Nickel (KW)	mg/kg	33
Summe PCBs	mg/kg	n.r.*
Zink (AN)	mg/kg	7,1

KW = Aufschluss im Königswasser-Extrakt; AN = Aufschluss im Ammoniumnitrat-Extrakt

BEWERTUNG : WIRKUNGSPFAD BODEN - NUTZPFLANZE

- Ackebauflächen im Hinblick auf Wachstumsbeeinträchtigung: Die Prüfwerte werden überschritten
- Ackebauflächen / Nutzgärten im Hinblick auf die Pflanzenqualität: Die Prüfwerte werden überschritten
- Grünflächen im Hinblick auf Pflanzenqualität: Die Maßnahmewerte werden nicht überschritten



- 1) Bei Grünlandnutzung durch Schafe gilt als Maßnahmewert 200 mg/kg TM
- 2) Bei Böden mit zeitweise reduzierenden Verhältnissen gilt ein Prüfwert von 50 mg/kg
- 3) Auf Flächen mit Ertragsanbau oder Anbau stark Cadmium-armreicher Gemüsearten gilt als Maßnahmewert 0,04 mg/kg TM, sonst gilt der Maßnahmewert 0,1 mg/kg TM

Chemische Analyse von Bodenproben

Gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1988 geändert durch Art. 2 VO vom 23.12.2004

Projekt:

Mittlerer Landweg

Proble Nr. MP 4
 Bodenart Oberboden
 Erhnelmetalle Aufschluse-Nr. s. Tab. 4
 Prüfbericht-Nr. 2016P515913 / 1
 Labor-Auftrag: 15510089
 Labor-Pröber: 4

ANALYSE ERGEBNISSE

Arsen (AN)	mg/kg	0,027
Arsen (KW)	mg/kg	26
Caesium (AN)	mg/kg	0,23
Caesium (KW)	mg/kg	0,75
Cadmium (AN)	mg/kg	0,17
Cadmium (KW)	mg/kg	48
Quecksilber (KW)	mg/kg	0,14
Thallium (AN)	mg/kg	0,023
Thallium (KW)	mg/kg	0,71
Benzo(a)pyren	mg/kg	<0,050
Kupfer (AN)	mg/kg	0,10
Kupfer (KW)	mg/kg	47
Nickel (AN)	mg/kg	2,5
Nickel (KW)	mg/kg	32
Summw PCB ₆	n.n.*	n.n.*
Zink (AN)	mg/kg	3,9

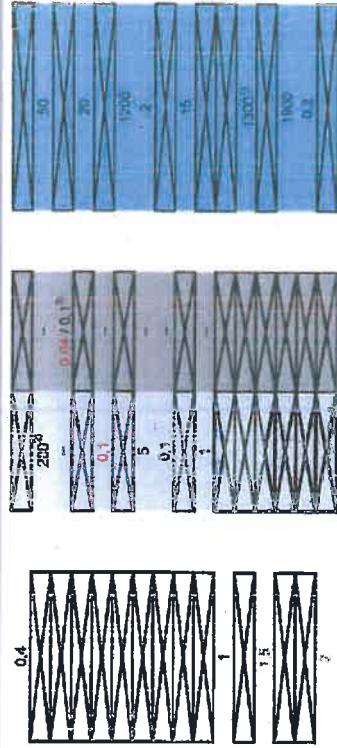
KW = Aufschluss im Königswasser-Extrakt; AN = Aufschluss im Ammoniumnitrat-Extrakt

BEWERTUNG: WIRKUNGSPFAD BODEN - NUTZPFLANZE

- Ackerbauflächen im Hinblick auf Wachstumsbeeinträchtigung: Die Prüfwerte werden überschritten
- Ackerbauflächen / Nutzgrößen im Hinblick auf die Pflanzenqualität: Die Maßnahmen-Prüfwerte werden überschritten
- Grünflächen im Hinblick auf Pflanzenqualität: Die Maßnahmenwerte werden nicht überschritten

Analysewerte [mg / kg TM]
 Ackerbauflächen / Nutzgrößen im Hinblick Pflanzenqualität
 Grünflächen im Hinblick auf die Pflanzenqualität:

Prüfwert Maßnahmenwert
 Prüfwert Maßnahmenwert



- 1) Bei Grünflächennutzung durch Schafe gilt als Maßnahmenwert 200 mg/kg TM
- 2) Bei Böden mit teilweise reduzierenden Verhältnissen gilt ein Prüfwert von 50 mg/kg
- 3) Auf Flächen mit Brodweizenanbau oder Anbau stark Calcium-anreicherender Gemüsearten gilt als Maßnahmenwert 0,04 mg/kg TM, sonst gilt der Maßnahmenwert 0,1 mg/kg TM

Chemische Analyse von Bodenproben

Gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1998 geändert durch Art. 2 VO vom 23.12.2004

Projekt :

Mittlerer Landweg

Probe Nr.

MP 5

Bodenart:

Oberboden

Ermahnungsstelle

A. Tab. 4

Prüfbericht-Nr.

2015P-515913 / 1

Labor-Auftrag:

15510089

Labor-Probe:

5

Analysewerte [mg / kg TM]

Ackerbauflächen im Hinblick auf Wachstumsbeeinträchtigung bei Kulturpflanzen

Ackerbauflächen / Nutzgärten im Hinblick auf Pflanzenqualität

Grünflächen im Hinblick auf die Pflanzenqualität

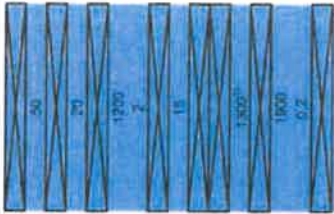
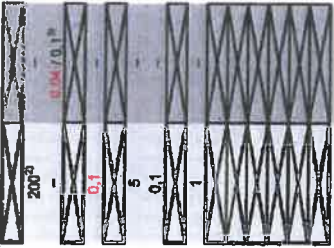
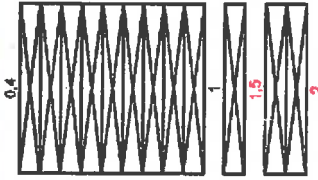
Prüfwert

Prüfwert

Maßnahmenwert

ANALYSEERGEBNISSE

Arsen (AN)	mg/kg	0,028		
Azwan (KW)	mg/kg	28		
Cadmium (AN)	mg/kg	0,22		
Cadmium (KW)	mg/kg	0,61		
Blei (AN)	mg/kg	0,18		
Blei (KW)	mg/kg	43		
Quecksilber (KW)	mg/kg	0,13		
Thallium (AN)	mg/kg	0,02		
Thallium (KW)	mg/kg	0,82		
Benzo(a)pyren	mg/kg	<0,050		
Kupfer (AN)	mg/kg	0,10		
Kupfer (KW)	mg/kg	41		
Nickel (AN)	mg/kg	3,2		
Nickel (KW)	mg/kg	31		
Summw PCBs	mg/kg	n.n.*		
Zink (AN)	mg/kg	4,0		



KW = Aufschluss im Königwasser-Extrakt; AN = Aufschluss im Ammoniumnitrat-Extrakt

BEWERTUNG : WIRKUNGSPFAD BODEN - NUTZPFLANZE

- Ackerbauflächen im Hinblick auf Wachstumsbeeinträchtigung: Die Prüfwerte werden überschritten
- Ackerbauflächen / Nutzgärten im Hinblick auf die Pflanzenqualität: Die Maßnahmen-Prüfwerte werden überschritten
- Grünflächen im Hinblick auf Pflanzenqualität: Die Maßnahmenwerte werden nicht überschritten

1) Bei Grünlandnutzung durch Schafe gilt als Maßnahmenwert 200 mg/kg TM
 2) Bei Böden mit zeitweiser reduzierenden Verhältnissen gilt ein Prüfwert von 50 mg/kg
 3) Auf Flächen mit Brombeerenanbau oder Anbau stark Cadmium-empfindlicher Gemüsesorten gilt als Maßnahmenwert 0,04 mg/kg TM, sonst gilt der Maßnahmenwert 0,1 mg/kg TM

7207		Wohnbebauung Mittlerer - Landeweg									
KRS 3	870	870	4,60	8,8	11,0	13,2	30,8	4,4	4,2	5,3	
KRS 4	900	900	4,00	8,3	10,5	29,2	36,9	5,3	4,1	5,3	
KRS 5	970	970	4,00	9,70	12,9	35,5	46,2	6,6	5,4	6,5	
KRS 6	970	970	4,00	9,70	12,9	35,5	46,2	6,6	5,4	6,5	
KRS 7	800	800	3,80	10,8	13,5	37,7	29,4	4,2	5,4	6,5	
KRS 8	460	0,60	4,60	8,6	10,8	30,1	28,9	4,3	4,3	5,3	
KRS 9	620	0,50	2,70	8,7	10,8	30,3	28,6	4,3	4,3	5,3	
KRS 10	750	0,70	4,20	9,4	13,0	30,3	28,6	4,3	4,3	5,3	
KRS 11	840	0,80	5,40	10,2	13,5	31,5	28,7	4,3	4,3	5,3	
KRS 12	530	0,40	5,30	8,5	10,7	29,9	28,9	4,3	4,3	5,3	
KRS 13	470	0,50	4,70	9,4	11,8	32,9	27,3	3,9	4,3	5,3	
KRS 14	500	0,50	5,00	8,1	10,2	28,5	25,7	3,7	4,3	5,3	
KRS 15	520	0,50	5,20	10,4	13,0	36,4	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 16	840	0,70	8,40	9,6	10,7	30,1	28,9	4,3	4,3	5,3	
KRS 17	420	0,50	4,20	8,4	10,5	29,4	28,4	4,2	4,3	5,3	
KRS 18	760	0,90	7,60	10,2	12,7	35,6	30,1	5,1	4,3	5,3	
KRS 19	840	0,80	8,40	9,6	10,7	30,1	28,9	4,3	4,3	5,3	
KRS 20	420	0,50	4,20	8,4	10,5	29,4	28,4	4,2	4,3	5,3	
KRS 21	550	0,40	5,50	8,0	10,0	28,0	28,0	4,0	4,3	5,3	
KRS 22	500	0,70	5,00	9,5	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 23	500	0,70	5,00	9,5	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 24	620	0,80	6,20	9,6	12,0	33,6	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 25	620	0,80	6,20	9,6	12,0	33,6	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 26	480	0,60	4,80	7,0	8,7	24,4	24,4	3,5	4,3	5,3	
KRS 27	410	0,50	4,10	6,3	7,9	22,2	22,2	3,2	4,3	5,3	
KRS 28	450	0,40	4,50	6,2	7,8	21,7	21,7	3,1	4,3	5,3	
KRS 29	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 30	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 31	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 32	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 33	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 34	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 35	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 36	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 37	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 38	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 39	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 40	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 41	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 42	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 43	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 44	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 45	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 46	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 47	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 48	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 49	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 50	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 51	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 52	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 53	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 54	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 55	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 56	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 57	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 58	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 59	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 60	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 61	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 62	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 63	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 64	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 65	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 66	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 67	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 68	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 69	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 70	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 71	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 72	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 73	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 74	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 75	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 76	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 77	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 78	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 79	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 80	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 81	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 82	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 83	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 84	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 85	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 86	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 87	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 88	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 89	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 90	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 91	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 92	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 93	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 94	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 95	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 96	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 97	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 98	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 99	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	
KRS 100	500	0,50	5,00	10,0	12,5	35,0	30,4	5,2	4,3	5,3	

Drucksonderungen	-8,98	Mittel ohne Ausreißer
3 Familienkonditionen	-5,50	Max ohne Ausreißer
20 Aufwandskassen		
80 insgesamt		

Anhang A 1

GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH · Flensburger Str. 15 · 25421 Pinneberg

Bumann, Mandel + Partner
Ingenieurbüro für Grundbau und Umwelttechnik

Gasstraße 18 Haus 6b

22761 Hamburg



Prüfbericht-Nr.: 2015P515913 / 1

Auftraggeber	Bumann, Mandel + Partner Ingenieurbüro für Grundbau und Umwelttechnik
Eingangsdatum	09.10.2015
Projekt	Mittlerer Landweg
Material	Boden
Kennzeichnung	siehe Tabelle
Auftrag	Proj.Nr. 7207
Verpackung	Weckgläser
Probenmenge	je ca. 300-400 g
Auftragsnummer	15510099
Probenahme	durch den Auftraggeber
Probentransport	GBA
Labor	GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH
Analysenbeginn / -ende	09.10.2015 - 16.10.2015
Methoden	siehe letzte Seite
Unteraufträge	
Bemerkung	
Probenaufbewahrung	Wenn nicht anders vereinbart, werden Feststoffproben drei Monate und Wasserproben bis zwei Wochen nach Prüfberichtserstellung aufbewahrt.

Pinneberg, 16.10.2015



Projektbearbeitung

Die Prüfungsergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die genannten Prüfgegenstände. Ohne schriftliche Genehmigung der GBA darf der Prüfbericht nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

Seite 1 von 7 zu Prüfbericht-Nr.: 2015P515913



Prüfbericht-Nr.: 2015P515913 / 1

Mittlerer Landweg

Zuordnung gem. LAGA-Boden (M20, Fassung 2004) / Bodenart "Sand"

Auftrag		15510099	15510099	15510099	15510099				
Probe-Nr.		001	002	003	004				
Material		Boden	Boden	Boden	Boden				
Probenbezeichnung		MP 1	MP 2	MP 3	MP 4				
Probeneingang		09.10.2015	09.10.2015	09.10.2015	09.10.2015				
Analysenergebnisse	Einheit								
Trockenrückstand	Masse-%	82,3	---	71,4	---	73,1	---	74,6	---
EOX	mg/kg TM	<1,0	Z0	<1,0	Z0	<1,0	Z0	<1,0	Z0
Kohlenwasserstoffe	mg/kg TM	<100	Z0	<100	Z0	<100	Z0	<100	Z0
mobiler Anteil bis C22	mg/kg TM	<50	Z0	<50	Z0	<50	Z0	<50	Z0
Cyanid ges.	mg/kg TM	<1,0	Z0	<1,0	Z0	<1,0	Z0	<1,0	Z0
Summe BTEX	mg/kg TM	<1,0	Z0	<1,0	Z0	<1,0	Z0	<1,0	Z0
Summe LCKW	mg/kg TM	<1,0	Z0	<1,0	Z0	<1,0	Z0	<1,0	Z0
Summe PAK (EPA)	mg/kg TM	1,82	Z0	0,207	Z0	0,314	Z0	0,0510	Z0
Benzo(a)pyren	mg/kg TM	0,13	Z0	<0,050	Z0	<0,050	Z0	<0,050	Z0
PCB Summe 6 Kongenere	mg/kg TM	n.n.	Z0	n.n.	Z0	n.n.	Z0	n.n.	Z0
Aufschluss mit Königswasser		---		---		---		---	
Arsen	mg/kg TM	16	Z1	29	Z1	30	Z1	26	Z1
Blei	mg/kg TM	40	Z0	48	Z1	58	Z1	46	Z1
Cadmium	mg/kg TM	0,67	Z1	0,72	Z1	0,73	Z1	0,75	Z1
Chrom ges.	mg/kg TM	35	Z1	75	Z1	71	Z1	67	Z1
Kupfer	mg/kg TM	33	Z1	54	Z1	55	Z1	47	Z1
Nickel	mg/kg TM	17	Z1	39	Z1	33	Z1	32	Z1
Quecksilber	mg/kg TM	0,12	Z1	0,19	Z1	0,15	Z1	0,14	Z1
Thallium	mg/kg TM	0,38	Z0	0,73	Z1	0,75	Z1	0,71	Z1
Zink	mg/kg TM	97	Z1	150	Z1	152	Z1	143	Z1
TOC	Masse-% TM	1,5	Z1	2,2	Z2	2,5	Z2	2,0	Z2
Eluat									
pH-Wert		6,2	Z1.2	5,6	Z2	5,1	>Z2	5,6	Z2
Leitfähigkeit	µS/cm	14	Z0	18	Z0	13	Z0	11	Z0
Chlorid	mg/L	<0,60	Z0	<0,60	Z0	<0,60	Z0	<0,60	Z0
Sulfat	mg/L	<1,0	Z0	2,3	Z0	1,0	Z0	<1,0	Z0
Cyanid ges.	µg/L	<5,0	Z0	<5,0	Z0	<5,0	Z0	<5,0	Z0
Phenolindex	µg/L	<5,0	Z0	<5,0	Z0	<5,0	Z0	<5,0	Z0
Arsen	µg/L	1,6	Z0	0,78	Z0	0,77	Z0	0,61	Z0
Blei	µg/L	1,4	Z0	1,1	Z0	1,4	Z0	1,2	Z0
Cadmium	µg/L	<0,30	Z0	<0,30	Z0	<0,30	Z0	<0,30	Z0
Chrom ges.	µg/L	2,3	Z0	2,1	Z0	2,5	Z0	1,6	Z0
Kupfer	µg/L	15	Z0	14	Z0	16	Z0	15	Z0
Nickel	µg/L	2,7	Z0	3,3	Z0	3,0	Z0	2,6	Z0
Quecksilber	µg/L	<0,20	Z0	<0,20	Z0	<0,20	Z0	<0,20	Z0
Zink	µg/L	13	Z0	17	Z0	19	Z0	27	Z0

() = Zuordnungswert in Klammern gilt nur in besonderen Fällen (siehe LAGA TR Boden)

Prüfbericht-Nr.: 2015P515913 / 1
Mittlerer Landweg

Auftrag		15510099	15510099	15510099	15510099
Probe-Nr.		001	002	003	004
Material		Boden	Boden	Boden	Boden
Probenbezeichnung		MP 1	MP 2	MP 3	MP 4
Probeneingang		09.10.2015	09.10.2015	09.10.2015	09.10.2015
<i>Analysenergebnisse</i>	<i>Einheit</i>				
Fraktion < 2 mm	Masse-%	100,0	100,0	100,0	100,0
Fraktion > 2 mm	Masse-%	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1
Organochlorpestizide					
Aldrin	mg/kg TM	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
o,p-DDE	mg/kg TM	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
p,p-DDE	mg/kg TM	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
o,p-DDD	mg/kg TM	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
p,p-DDD	mg/kg TM	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
o,p-DDT	mg/kg TM	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
p,p-DDT	mg/kg TM	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
Hexachlorbenzol	mg/kg TM	0,0058	<0,0050	<0,0050	<0,0050
Summe HCH	mg/kg TM	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
α-HCH	mg/kg TM	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
β-HCH	mg/kg TM	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
γ-HCH	mg/kg TM	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
δ-HCH	mg/kg TM	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
ε-HCH	mg/kg TM	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
Pentachlorophenol	mg/kg TM	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
Extraktion mit Ammoniumnitrat					
Cadmium (aus NH ₄ NO ₃)	mg/kg TM	0,074	0,22	0,015	0,23
Blei (aus NH ₄ NO ₃)	mg/kg TM	<0,050	0,14	0,63	0,17
Thallium (aus NH ₄ NO ₃)	mg/kg TM	0,012	0,013	0,027	0,023
Arsen (aus NH ₄ NO ₃)	mg/kg TM	<0,020	0,022	0,059	0,027
Kupfer (aus NH ₄ NO ₃)	mg/kg TM	<0,050	0,067	0,27	0,10
Nickel (aus NH ₄ NO ₃)	mg/kg TM	0,53	3,2	3,7	2,5
Zink (aus NH ₄ NO ₃)	mg/kg TM	2,4	4,2	7,1	3,9

() = Zuordnungswert in Klammern gilt nur in besonderen Fällen (siehe LAGA TR Boden)

Prüfbericht-Nr.: 2015P515913 / 1
Mittlerer Landweg
Zuordnung gem. LAGA-Boden (M20, Fassung 2004) / Bodenart "Sand"

Auftrag		15510099	
Probe-Nr.		005	
Material		Boden	
Probenbezeichnung		MP 5	
Probeneingang		09.10.2015	
Analysenergebnisse	Einheit		
Trockenrückstand	Masse-%	74,1	---
EOX	mg/kg TM	<1,0	Z0
Kohlenwasserstoffe	mg/kg TM	<100	Z0
mobiler Anteil bis C22	mg/kg TM	<50	Z0
Cyanid ges.	mg/kg TM	<1,0	Z0
Summe BTEX	mg/kg TM	<1,0	Z0
Summe LCKW	mg/kg TM	<1,0	Z0
Summe PAK (EPA)	mg/kg TM	0,0530	Z0
Benzo(a)pyren	mg/kg TM	<0,050	Z0
PCB Summe 6 Kongenere	mg/kg TM	n.n.	Z0
Aufschluss mit Königswasser			---
Arsen	mg/kg TM	26	Z1
Blei	mg/kg TM	43	Z1
Cadmium	mg/kg TM	0,61	Z1
Chrom ges.	mg/kg TM	61	Z1
Kupfer	mg/kg TM	41	Z1
Nickel	mg/kg TM	31	Z1
Quecksilber	mg/kg TM	0,13	Z1
Thallium	mg/kg TM	0,62	Z1
Zink	mg/kg TM	135	Z1
TOC	Masse-% TM	1,9	Z2
Eluat			
pH-Wert		5,5	Z2
Leitfähigkeit	µS/cm	10	Z0
Chlorid	mg/L	<0,60	Z0
Sulfat	mg/L	<1,0	Z0
Cyanid ges.	µg/L	<5,0	Z0
Phenolindex	µg/L	<5,0	Z0
Arsen	µg/L	0,54	Z0
Blei	µg/L	1,2	Z0
Cadmium	µg/L	<0,30	Z0
Chrom ges.	µg/L	1,9	Z0
Kupfer	µg/L	12	Z0
Nickel	µg/L	2,3	Z0
Quecksilber	µg/L	<0,20	Z0
Zink	µg/L	29	Z0

() = Zuordnungswert in Klammern gilt nur in besonderen Fällen (siehe LAGA TR Boden)

Prüfbericht-Nr.: 2015P515913 / 1
Mittlerer Landweg

Auftrag		15510099
Probe-Nr.		005
Material		Boden
Probenbezeichnung		MP 5
Probeneingang		09.10.2015
Analysenergebnisse	Einheit	
Fraktion < 2 mm	Masse-%	100,0 ---
Fraktion > 2 mm	Masse-%	<0,1 ---
Organochlorpestizide		---
Aldrin	mg/kg TM	<0,010 ---
o,p-DDE	mg/kg TM	<0,010 ---
p,p-DDE	mg/kg TM	<0,010 ---
o,p-DDD	mg/kg TM	<0,010 ---
p,p-DDD	mg/kg TM	<0,010 ---
o,p-DDT	mg/kg TM	<0,010 ---
p,p-DDT	mg/kg TM	<0,010 ---
Hexachlorbenzol	mg/kg TM	<0,0050 ---
Summe HCH	mg/kg TM	n.n. ---
α-HCH	mg/kg TM	<0,010 ---
β-HCH	mg/kg TM	<0,010 ---
γ-HCH	mg/kg TM	<0,010 ---
δ-HCH	mg/kg TM	<0,010 ---
ε-HCH	mg/kg TM	<0,010 ---
Pentachlorphenol	mg/kg TM	<0,010 ---
Extraktion mit Ammoniumnitrat		---
Cadmium (aus NH ₄ NO ₃)	mg/kg TM	0,22 ---
Blei (aus NH ₄ NO ₃)	mg/kg TM	0,18 ---
Thallium (aus NH ₄ NO ₃)	mg/kg TM	0,020 ---
Arsen (aus NH ₄ NO ₃)	mg/kg TM	0,028 ---
Kupfer (aus NH ₄ NO ₃)	mg/kg TM	0,10 ---
Nickel (aus NH ₄ NO ₃)	mg/kg TM	3,2 ---
Zink (aus NH ₄ NO ₃)	mg/kg TM	4,0 ---

() = Zuordnungswert in Klammern gilt nur in besonderen Fällen (siehe LAGA TR Boden)

Prüfbericht-Nr.: 2015P515913 / 1
Mittlerer Landweg
Angewandte Verfahren und Bestimmungsgrenzen

Parameter	Bestimmungs- grenze	Einheit	Methode
Trockenrückstand	0,40	Masse-%	DIN ISO 11465 ^a
EOX	1,0	mg/kg TM	DIN 38414 (S17) ^a
Kohlenwasserstoffe	100	mg/kg TM	DIN EN 14039 i.V.m. LAGA KW/04 ^a
mobiler Anteil bis C22	50	mg/kg TM	DIN ISO 16703 i.V.m. LAGA KW/04 ^a
Cyanid ges.	1,0	mg/kg TM	DIN ISO 17380 ^a
Summe BTEX		mg/kg TM	DIN ISO 22155 ^a
Summe LCKW		mg/kg TM	DIN ISO 22155 ^a
Summe PAK (EPA)		mg/kg TM	DIN ISO 18287 ^a
Benzo(a)pyren	0,050	mg/kg TM	DIN ISO 18287 ^a
PCB Summe 6 Kongenere		mg/kg TM	DIN ISO 10382 ^a
Aufschluss mit Königswasser			DIN EN 13657 ^a
Arsen	1,0	mg/kg TM	DIN EN ISO 16171 ^a
Blei	1,0	mg/kg TM	DIN EN ISO 16171 ^a
Cadmium	0,10	mg/kg TM	DIN EN ISO 16171 ^a
Chrom ges.	1,0	mg/kg TM	DIN EN ISO 16171 ^a
Kupfer	1,0	mg/kg TM	DIN EN ISO 16171 ^a
Nickel	1,0	mg/kg TM	DIN EN ISO 16171 ^a
Quecksilber	0,10	mg/kg TM	DIN EN ISO 16171 ^a
Thallium	0,30	mg/kg TM	DIN EN ISO 16171 ^a
Zink	1,0	mg/kg TM	DIN EN ISO 16171 ^a
TOC	0,050	Masse-% TM	DIN ISO 10694 ^a
Eluat			DIN EN 12457-4 ^a
pH-Wert			DIN EN ISO 10523 ^a
Leitfähigkeit		µS/cm	DIN EN 27888 (C8) ^a
Chlorid	0,60	mg/L	DIN EN ISO 10304-1/-2 (D19/20) ^a
Sulfat	1,0	mg/L	DIN EN ISO 10304-1/-2 (D19/20) ^a
Cyanid ges.	5,0	µg/L	DIN EN ISO 14403 (D6) ^a
Phenolindex	5,0	µg/L	DIN EN ISO 14402 (H37) ^a
Arsen	0,50	µg/L	DIN EN ISO 17294-2 (E29) ^a
Blei	1,0	µg/L	DIN EN ISO 17294-2 (E29) ^a
Cadmium	0,30	µg/L	DIN EN ISO 17294-2 (E29) ^a
Chrom ges.	1,0	µg/L	DIN EN ISO 17294-2 (E29) ^a
Kupfer	1,0	µg/L	DIN EN ISO 17294-2 (E29) ^a
Nickel	1,0	µg/L	DIN EN ISO 17294-2 (E29) ^a
Quecksilber	0,20	µg/L	DIN EN ISO 17294-2 (E29) ^a
Zink	10	µg/L	DIN EN ISO 17294-2 (E29) ^a
Fraktion < 2 mm	0,10	Masse-%	DIN 18123 ^a
Fraktion > 2 mm	0,10	Masse-%	DIN 18123 ^a
Organochlorpestizide			
Aldrin	0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382 ^a

Prüfbericht-Nr.: 2015P515913 / 1
Mittlerer Landweg
Angewandte Verfahren und Bestimmungsgrenzen

Parameter	Bestimmungs- grenze	Einheit	Methode
o,p-DDE	0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382 ^a
p,p-DDE	0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382 ^a
o,p-DDD	0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382 ^a
p,p-DDD	0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382 ^a
o,p-DDT	0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382 ^a
p,p-DDT	0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382 ^a
Hexachlorbenzol	0,0050	mg/kg TM	an. DIN EN ISO 6468-F1 ^a
Summe HCH		mg/kg TM	berechnet
α-HCH	0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382 ^a
β-HCH	0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382 ^a
γ-HCH	0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382 ^a
δ-HCH	0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382 ^a
ε-HCH	0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382 ^a
Pentachlorphenol	0,010	mg/kg TM	DIN ISO 14154 ^a
Extraktion mit Ammoniumnitrat			DIN 19730 ^a
Cadmium (aus NH ₄ NO ₃)	0,0050	mg/kg TM	DIN EN ISO 17294-2 (E29) ^a
Blei (aus NH ₄ NO ₃)	0,050	mg/kg TM	DIN EN ISO 17294-2 (E29) ^a
Thallium (aus NH ₄ NO ₃)	0,010	mg/kg TM	DIN EN ISO 17294-2 (E29) ^a
Arsen (aus NH ₄ NO ₃)	0,020	mg/kg TM	DIN EN ISO 17294-2 (E29) ^a
Kupfer (aus NH ₄ NO ₃)	0,050	mg/kg TM	DIN EN ISO 17294-2 (E29) ^a
Nickel (aus NH ₄ NO ₃)	0,050	mg/kg TM	DIN EN ISO 17294-2 (E29) ^a
Zink (aus NH ₄ NO ₃)	0,050	mg/kg TM	DIN EN ISO 17294-2 (E29) ^a

Die mit ^a gekennzeichneten Verfahren sind akkreditierte Verfahren. Die Bestimmungsgrenzen können matrixbedingt variieren.

Anhang A 2

GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH · Flensburger Str. 15 · 25421 Pinneberg

Burmann, Mandel + Partner
Ingenieurbüro für Grundbau und Umwelttechnik

Gasstraße 18 Haus 6b
22761 Hamburg


Prüfbericht-Nr.: 2015P515904 / 1

Auftraggeber	Burmann, Mandel + Partner Ingenieurbüro für Grundbau und Umwelttechnik
Eingangsdatum	12.10.2015
Projekt	Mittlerer Landweg
Material	Wasser
Kennzeichnung	siehe Tabelle
Auftrag	Analytik gem. Vorgabe des Auftraggebers
Verpackung	Glas- und PE-Flaschen
Probenmenge	ca. 1,5 L
Auftragsnummer	15510156
Probenahme	durch den Auftraggeber
Probentransport	Auftraggeber
Labor	GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH
Analysenbeginn / -ende	12.10.2015 - 16.10.2015
Methoden	siehe letzte Seite
Unteraufträge	
Bemerkung	
Probenaufbewahrung	Wenn nicht anders vereinbart, werden Feststoffproben drei Monate und Wasserproben bis zwei Wochen nach Prüfberichtserstellung aufbewahrt.

Pinneberg, 16.10.2015

Projektbearbeitung

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die genannten Prüfgegenstände. Ohne schriftliche Genehmigung der GBA darf der Prüfbericht nicht auszugswise veröffentlicht werden.

Seite 1 von 3 zu Prüfbericht-Nr.: 2015P515904 / 1

GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH
Flensburger Str. 15 · 25421 Pinneberg
Telefon +49 (0)4101 7946-0
Fax +49 (0)4101 7946-26
E-Mail pinneberg@gba-group.de
www.gba-group.de

Hypovereinsbank
IBAN DE45 2003 0000 0050 4043 92
SWIFT-BIC HYVEDEMM300
Commerzbank Hamburg
IBAN DE67 2004 0000 0449 6444 00
SWIFT-BIC COBADE33XXX

Sitz der Gesellschaft:
Hamburg
Handelsregister:
Hamburg HRB 42774
USt-Id.Nr. DE 118 554 138
St.-Nr. 47/723/00196

Geschäftsführer:
Manfred Giesecke
Ralf Murzen
Dr. Roland Bernerth
Carsten Schaffers
Dr. Harwig Döllefeld



25 Jahre
1989-2014

Prüfbericht-Nr.: 2015P515904 / 1
Mittlerer Landweg

Auftrag		15510156	15510156	15510156
Probe-Nr.		001	002	003
Material		Wasser	Wasser	Wasser
Probenbezeichnung		2 B 6,50 m 09.10.15	5 B 6,50 m 09.10.15	10 D 6,50 m 09.10.15
Probemenge		ca. 1,5 L	ca. 1,5 L	ca. 1,5 L
Probeneingang		12.10.2015	12.10.2015	12.10.2015
Analysenergebnisse	<i>Einheit</i>			
Betonaggressivität				
pH-Wert		6,9	6,9	7,0
Geruch		unauffällig	unauffällig	unauffällig
Permanganat-Verbrauch	mg KMnO ₄ /L	35	35	32
Gesamthärte	°dH	12	12	12
Härtehydrogencarbonat	°dH	15	15	15
Nichtcarbonathärte	°dH	0,0	0,0	0,0
Magnesium	mg/L	14	13	13
Ammonium	mg/L	4,0	4,1	4,1
Sulfat	mg/L	55	56	53
Chlorid	mg/L	100	100	100
Kohlendioxid, kalklösend	mg/L	47	47	46
Stahlaggressivität				
Säurekapazität bis pH 4,3	mmol/L	5,28	5,21	5,21
Calcium	mg/L	65	61	61

Prüfbericht-Nr.: 2015P515904 / 1
Mittlerer Landweg
Angewandte Verfahren und Bestimmungsgrenzen

Parameter	Bestimmungs- grenze	Einheit	Methode
Betonaggressivität			DIN 4030 Teil 2
pH-Wert			DIN EN ISO 10523 ^a
Geruch			DEV-B1/2 ^a
Permanganat-Verbrauch	2,0	mg KMnO ₄ /L	DIN 38409-H4 ^a
Gesamthärte		°dH	DIN 38409-H6/ DIN EN ISO 17294-2 (E29) ^a
Härtehydrogencarbonat		°dH	DIN 38 405-D8 ^a
Nichtcarbonathärte		°dH	berechnet
Magnesium	0,10	mg/L	DIN EN ISO 11885 (E22) ^a
Ammonium	0,20	mg/L	DIN EN ISO 11732 (E23) ^a
Sulfat	0,50	mg/L	DIN EN ISO 10304-1/-2 (D19/20) ^a
Chlorid	0,60	mg/L	DIN EN ISO 10304-1/-2 (D19/20) ^a
Kohlendioxid, kalklösend	5,0	mg/L	DIN 4030 (Heyer) ^a
Stahlaggressivität			DIN 50929 Teil 3
Säurekapazität bis pH 4,3	0,010	mmol/L	DIN 38409-H7-1-2 ^a
Calcium	0,020	mg/L	DIN EN ISO 11885 (E22) ^a

Die mit ^a gekennzeichneten Verfahren sind akkreditierte Verfahren. Die Bestimmungsgrenzen können matrixbedingt variieren.

Anlage zu Prüfbericht 2015P515904

Probe-Nr.: 15510156 / 001

Probenbezeichnung: 2 B 6,50 m 09.10.15

Tabelle 1: Expositionsklassen für Betonkorrosion durch chemischem Angriff durch Grundwasser nach DIN 4030 Teil 1 (06/2008), Tabelle 4

	Messwert	Einheit	Expositionsklasse		
			XA1	XA2	XA3
pH-Wert	6,9		6,5 - 5,5	< 5,5 - 4,5	< 4,5 - 4,0
Kohlendioxid, kalklösend	47	mg/L	15 - 40	> 40 - 100	> 100
Ammonium	4,0	mg/L	15 - 30	> 30 - 60	> 60 - 100
Magnesium	14	mg/L	300 - 1000	> 1000 - 3000	> 3000
Sulfat	55	mg/L	200 - 600	> 600 - 3000	> 3000 - 6000
Chlorid	100	mg/L	—	—	—
Gesamthärte	12	°dH	—	—	—
Härtehydrogencarbonat	15	°dH	—	—	—
Permanganat-Verbrauch	35	mg KMnO ₄ /L	—	—	—

Kurzbeurteilung: Das Wasser ist in die Expositionsklasse XA2 einzustufen.

Anlage zu Prüfbericht 2015P515904

Probe-Nr.: 15510156 / 002

Probenbezeichnung: 5 B 6,50 m 09.10.15

Tabelle 1: Expositionsklassen für Betonkorrosion durch chemischem Angriff durch Grundwasser nach DIN 4030 Teil 1 (06/2008), Tabelle 4

	Messwert	Einheit	Expositionsklasse		
			XA1	XA2	XA3
pH-Wert	6,9		6,5 - 5,5	< 5,5 - 4,5	< 4,5 - 4,0
Kohlendioxid, kalklösend	47	mg/L	15 - 40	> 40 - 100	> 100
Ammonium	4,1	mg/L	15 - 30	> 30 - 60	> 60 - 100
Magnesium	13	mg/L	300 - 1000	>1000-3000	> 3000
Sulfat	56	mg/L	200 - 600	> 600 - 3000	> 3000 - 6000
Chlorid	100	mg/L	---	---	---
Gesamthärte	12	°dH	---	---	---
Härtehydrogencarbonat	15	°dH	---	---	---
Permanganat-Verbrauch	35	mg KMnO ₄ /L	---	---	---

Kurzbeurteilung: Das Wasser ist in die Expositionsklasse XA2 einzustufen.

Anlage zu Prüfbericht 2015P515904

Probe-Nr.: 15510156 / 003

Probenbezeichnung: 10 D 6,50 m 09.10.15

Tabelle 1: Expositionsklassen für Betonkorrosion durch chemischem Angriff durch Grundwasser nach DIN 4030 Teil 1 (06/2008), Tabelle 4

	Messwert	Einheit	Expositionsklasse		
			XA1	XA2	XA3
pH-Wert	7,0		6,5 - 5,5	< 5,5 - 4,5	< 4,5 - 4,0
Kohlendioxid, kalklösend	46	mg/L	15 - 40	> 40 - 100	> 100
Ammonium	4,1	mg/L	15 - 30	> 30 - 60	> 60 - 100
Magnesium	13	mg/L	300 - 1000	>1000-3000	> 3000
Sulfat	53	mg/L	200 - 600	> 600 - 3000	> 3000 - 6000
Chlorid	100	mg/L	--	--	--
Gesamthärte	12	°dH	--	--	--
Härtehydrogencarbonat	15	°dH	--	--	--
Permanganat-Verbrauch	32	mg KMnO4/L	--	--	--

Kurzbeurteilung: Das Wasser ist in die Expositionsklasse XA2 einzustufen.

Anlage zu Prüfbericht 2015P515904

Probe-Nr.: 15510156 / 001

Probenbezeichnung: 2 B 6,50 m 09.10.15

Tabelle 1: Beurteilung von Wässern gem. DIN 50929 Teil 3

Nr.	Merkmal und Dimension / Einheit			Bewertungs- ziffer
		unlegierte Eisen	verzinkten Stahl	
1	Wasserart - fließende Gewässer - stehende Gewässer - Küste von Binnenseen - anaerob. Moor, Meeresküste	N1	M1	N1 -1
		0	-2	
		-1	1	
		-3	-3	
		-5	-5	
2	Lage des Objektes - Unterwasserbereich - Wasser / Luft-Bereich - Spritzwasserbereich	N2	M2	N2 0
		0	0	
		1	-6	
		0,3	-2	
3	c (Cl-) + 2c (SO4²⁻) / mol/m³ < 1 > 1 bis 5 > 5 bis 25 > 25 bis 100 > 100 bis 300 > 300	N3	M3	N3 -2
		0	0	
		-2	0	
		-4	-1	
		-6	-2	
		-7	-3	
		-8	-4	
4	Säurekapazität bis pH 4,3 mol/m³ < 1 1 bis 2 > 2 bis 4 > 4 bis 6 > 6	N4	M4	N4 4
		1	-1	
		2	1	
		3	1	
		4	0	
		5	-1	
5	c (Ca²⁺) / mol/m³ < 0,5 0,5 bis 2 > 2 bis 8 > 8	N5	M5	N5 0
		-1	0	
		0	2	
		1	3	
		2	4	
6	pH-Wert < 5,5 5,5 bis 6,5 > 6,5 bis 7,0 > 7,0 bis 7,5 > 7,5	N6	M6	N6 -1
		-3	-6	
		-2	-4	
		-1	-1	
		0	1	
		1	1	

 Bewertungszahlsumme Unterwasserbereich: $W0 = N1 + N3 + N4 + N5 + N6 + N3/N4 =$
-0,50

 Bewertungszahlsumme Wasser/Luft-Grenze: $W1 = W0 - N1 + N2 \times N3 =$
0,50
Abschätzung der Korrosionswahrscheinlichkeiten:

W0- bzw. W1 - Werte	Mulden- und Lochkorrosion	Flächen- korrosion
≥ 0	sehr gering	sehr gering
-1 bis -4	gering	sehr gering
<-4 bis -8	mittel	gering
<-8	hoch	mittel

Anlage zu Prüfbericht 2015P515904

Probe-Nr.: 15510156 / 002

Probenbezeichnung: 5 B 6,50 m 09.10.15

Tabelle 1: Beurteilung von Wässern gem. DIN 50929 Teil 3

Nr.	Merkmal und Dimension / Einheit			Bewertungs- ziffer
		unlegierte Eisen	verzinkten Stahl	
1	Wasserart - fließende Gewässer - stehende Gewässer - Küste von Binnenseen - anaerob. Moor, Meeresküste	N1	M1	N1 -1
		0	-2	
		-1	1	
		-3	-3	
		-5	-5	
2	Lage des Objektes - Unterwasserbereich - Wasser / Luft-Bereich - Spritzwasserbereich	N2	M2	N2 0
		0	0	
		1	-6	
		0,3	-2	
3	c (Cl-) + 2c (SO4²⁻) / mol/m³ < 1 > 1 bis 5 > 5 bis 25 > 25 bis 100 > 100 bis 300 > 300	N3	M3	4,0 N3 -2
		0	0	
		-2	0	
		-4	-1	
		-6	-2	
		-7	-3	
		-8	-4	
4	Säurekapazität bis pH 4,3 mol/m³ < 1 1 bis 2 > 2 bis 4 > 4 bis 6 > 6	N4	M4	5,2 N4 4
		1	-1	
		2	1	
		3	1	
		4	0	
		5	-1	
5	c (Ca²⁺) / mol/m³ < 0,5 0,5 bis 2 > 2 bis 8 > 8	N5	M5	1,5 N5 0
		-1	0	
		0	2	
		1	3	
		2	4	
6	pH-Wert < 5,5 5,5 bis 6,5 > 6,5 bis 7,0 > 7,0 bis 7,5 > 7,5	N6	M6	6,9 N6 -1
		-3	-6	
		-2	-4	
		-1	-1	
		0	1	
		1	1	

 Bewertungszahlsumme Unterwasserbereich: $W0 = N1 + N3 + N4 + N5 + N6 + N3/N4 =$
-0,50

 Bewertungszahlsumme Wasser/Luft-Grenze: $W1 = W0 - N1 + N2 \times N3 =$
0,50
Abschätzung der Korrosionswahrscheinlichkeiten:

W0- bzw. W1 - Werte	Mulden- und Lochkorrosion	Flächen- korrosion
≥ 0	sehr gering	sehr gering
-1 bis -4	gering	sehr gering
<-4 bis -8	mittel	gering
<-8	hoch	mittel

Anlage zu Prüfbericht 2015P515904

Probe-Nr.: 15510156 / 003

Probenbezeichnung: 10 D 6,50 m 09.10.15

Tabelle 1: Beurteilung von Wässern gem. DIN 50929 Teil 3

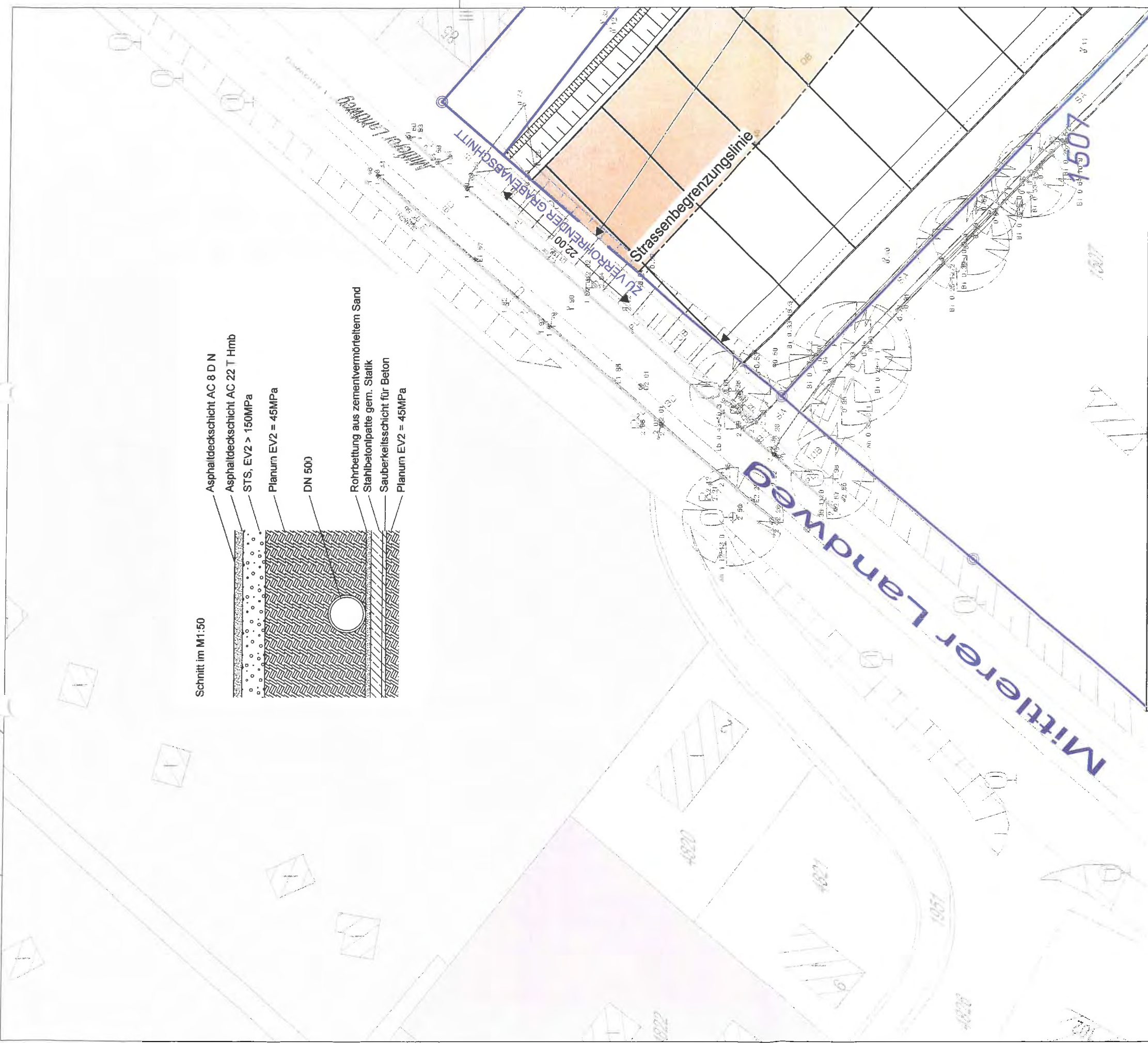
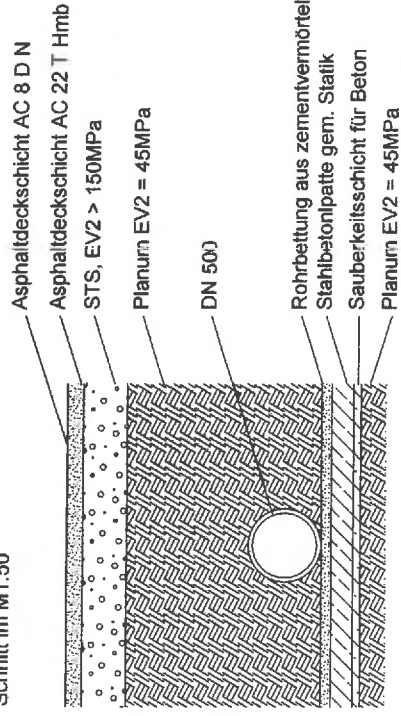
Nr.	Merkmal und Dimension / Einheit			Bewertungs- ziffer
		unlegierte Eisen	verzinkten Stahl	
1	Wasserart	N1	M1	N1
	- fließende Gewässer	0	-2	
	- stehende Gewässer	-1	1	-1
	- Küste von Binnenseen	-3	-3	
	- anaerob. Moor, Meeresküste	-5	-5	
2	Lage des Objektes	N2	M2	N2
	- Unterwasserbereich	0	0	0
	- Wasser / Luft-Bereich	1	-6	
	- Spritzwasserbereich	0,3	-2	
3	c (Cl-) + 2c (SO₄²⁻) / mol/m³	N3	M3	N3
	< 1	0	0	
	> 1 bis 5	-2	0	3,9
	> 5 bis 25	-4	-1	
	> 25 bis 100	-6	-2	
	> 100 bis 300	-7	-3	
	> 300	-8	-4	
4	Säurekapazität bis pH 4,3 mol/m³	N4	M4	N4
	< 1	1	-1	
	1 bis 2	2	1	
	> 2 bis 4	3	1	
	> 4 bis 6	4	0	5,2
	> 6	5	-1	
5	c (Ca²⁺) / mol/m³	N5	M5	N5
	< 0,5	-1	0	
	0,5 bis 2	0	2	1,5
	> 2 bis 8	1	3	
	> 8	2	4	
6	pH-Wert	N6	M6	N6
	< 5,5	-3	-6	
	5,5 bis 6,5	-2	-4	
	> 6,5 bis 7,0	-1	-1	7,0
	> 7,0 bis 7,5	0	1	
	> 7,5	1	1	

 Bewertungszahlsumme Unterwasserbereich: $W0 = N1 + N3 + N4 + N5 + N6 + N3/N4 =$
-0,50

 Bewertungszahlsumme Wasser/Luft-Grenze: $W1 = W0 - N1 + N2 \times N3 =$
0,50
Abschätzung der Korrosionswahrscheinlichkeiten:

W0- bzw. W1 - Werte	Mulden- und Lochkorrosion	Flächen- korrosion
>= 0	sehr gering	sehr gering
-1 bis -4	gering	sehr gering
<-4 bis -8	mittel	gering
<-8	hoch	mittel

Schnitt im M1:50



BAUVORHABEN:

**Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge
 oder Asylbehrende mit bis zu 3400
 Plätzen und den dazugehörigen Folge-
 einrichtungen**



FeWa Mobil Verwaltungs GmbH
 Caffamacherreihe 7
 20355 Hamburg
 Tel.: 040 / 609 005 10



PGH Planungsgesellschaft Holzbau GmbH
 Caffamacherreihe 7
 20355 Hamburg
 Tel.: 040 / 609 005 10

PLANINHALT:

Ausschnitt Verrohrung

MASZSTAB:

1:500

GEZEI:

ÄNDER:

PLANSTAND: Bauantrag

H/B = 420 / 297 (0.12m²)

Anlage zum
 Vorbescheid/Desc
 vom 26. Feb. 2016

Anlage

22.01.2016

Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Bergedorf

05 428 / 1 5

17.12.2015

12 Ausfertigung

PLANNR.: BA-00.03

Alplan 2015



Entwässerungskonzept: Dezentraler Rückhalt in Kiesrigolen

Aufgrund der begrenzten Einleitungsmöglichkeiten in den Vorfluter, der dichten Bebauung und dem Ausschluss der Versickerung in das Grundwasser wurden für das Entwässerungskonzept Lösungen zum dezentralen Rückhalt gewählt:

Dachbegrünung Bei jedem Wohngebäude wird mind. 50 % der Dachfläche extensiv mit max. 8 cm Substrathöhe begrünt.

Retentionsrigolen Unterirdische Speicher in der Aufhöhung, Füllmaterial Grobkies (Speicherkoefizient 0,35), durchgehende, geschlitzte Drainage-Rohrleitungen für eine optimierte Ableitung, Verteilung und Spülung der Rigolen, Spül- und Wartungsschächte.

Die Rigolen drainieren auch den Aufhöhungskörper. Eine zusätzliche Flächendrainage ist nicht erforderlich.

Teilgebiet 7 (TG 7)	
ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	
Einzugsgebietsfläche	A _E ~ 14.690 m ²
mittlerer Abflussbeiwert	ψ _m ~ 0,69
abflusswirksame Fläche	A _U ~ 10.140 m ²
Drosselabfluss	Q _{Dr,max} ~ 7,3 l/s
erfordl. Retentionsvolumen	V _{erf.} ~ 440 m ³
Kiesrigole	L ~ 750 m
	B ~ 2,5 m
	H ~ 0,7 m
vorhan. Retentionsvolumen	V _{vorh.} ~ 460 m ³

Teilgebiet 5 (TG 5) / PRIVATGRUNDSTÜCK	
Einzugsgebietsfläche	A _E ~ 7.570 m ²
mittlerer Abflussbeiwert	ψ _m ~ 0,49
abflusswirksame Fläche	A _U ~ 3.730 m ²
Drosselabfluss	Q _{Dr,max} ~ 3,8 l/s
erfordl. Retentionsvolumen	V _{erf.} ~ 150 m ³
Kiesrigole	L ~ 350 m
	B ~ 1,5 m
	H ~ 1,0 m
vorhan. Retentionsvolumen	V _{vorh.} ~ 180 m ³

Teilgebiet 6 (TG 6) / PRIVATGRUNDSTÜCK	
Einzugsgebietsfläche	A _E ~ 7.680 m ²
mittlerer Abflussbeiwert	ψ _m ~ 0,51
abflusswirksame Fläche	A _U ~ 3.920 m ²
Drosselabfluss	Q _{Dr,max} ~ 3,9 l/s
erfordl. Retentionsvolumen	V _{erf.} ~ 150 m ³
Kiesrigole	L ~ 370 m
	B ~ 1,5 m
	H ~ 1,0 m
vorhan. Retentionsvolumen	V _{vorh.} ~ 190 m ³

Teilgebiet 1 (TG 1) / PRIVATGRUNDSTÜCK	
Einzugsgebietsfläche	A _E ~ 7.970 m ²
mittlerer Abflussbeiwert	ψ _m ~ 0,46
abflusswirksame Fläche	A _U ~ 3.680 m ²
Drosselabfluss	Q _{Dr,max} ~ 4 l/s
erfordl. Retentionsvolumen	V _{erf.} ~ 140 m ³
Kiesrigole	L ~ 210 m
	B ~ 2,5 m
	H ~ 1,0 m
vorhan. Retentionsvolumen	V _{vorh.} ~ 180 m ³

Teilgebiet 2 (TG 2) / PRIVATGRUNDSTÜCK	
Einzugsgebietsfläche	A _E ~ 10.240 m ²
mittlerer Abflussbeiwert	ψ _m ~ 0,51
abflusswirksame Fläche	A _U ~ 5.180 m ²
Drosselabfluss	Q _{Dr,max} ~ 5,2 l/s
erfordl. Retentionsvolumen	V _{erf.} ~ 210 m ³
Kiesrigole	L ~ 300 m
	B ~ 2,5 m
	H ~ 1,0 m
vorhan. Retentionsvolumen	V _{vorh.} ~ 260 m ³

Teilgebiet 3 (TG 3) / PRIVATGRUNDSTÜCK	
Einzugsgebietsfläche	A _E ~ 12.240 m ²
mittlerer Abflussbeiwert	ψ _m ~ 0,50
abflusswirksame Fläche	A _U ~ 6.110 m ²
Drosselabfluss	Q _{Dr,max} ~ 6,2 l/s
erfordl. Retentionsvolumen	V _{erf.} ~ 240 m ³
Kiesrigole	L ~ 310 m
	B ~ 2,5 m
	H ~ 1,0 m
vorhan. Retentionsvolumen	V _{vorh.} ~ 270 m ³

Teilgebiet 4 (TG 4) / PRIVATGRUNDSTÜCK	
Einzugsgebietsfläche	A _E ~ 12.650 m ²
mittlerer Abflussbeiwert	ψ _m ~ 0,49
abflusswirksame Fläche	A _U ~ 6.200 m ²
Drosselabfluss	Q _{Dr,max} ~ 6,4 l/s
erfordl. Retentionsvolumen	V _{erf.} ~ 250 m ³
Kiesrigole	L ~ 320 m
	B ~ 2,5 m
	H ~ 1,0 m
vorhan. Retentionsvolumen	V _{vorh.} ~ 280 m ³

Zeichenerklärung

- Grenze der Aufhöhung, Fläche A ~ 7,6 ha (PGH, Stand 17.12.2015)
- Baukörper / Wohngebäude
- Straßenverkehrsflächen
- Aussenanlagen
- 5m - Streifen Unterhaltungs- und Schauweg
- Teileinzugsgebiete
- Flächen zur unterirdischen Retention in Rigolen
- Drainage-Rohr/ Ableitung
- Kontroll-/Wartungsschacht
- Drosselschacht mit Notüberlauf vor Einleitung in den Vorfluter
- Fließrichtung Gebäudeentwässerung
- Einleitstelle
- Umbau Entwässerungsgraben

Berechnungsgrundsätze

Bemessung des erforderlichen Retentionsvolumens nach DWA-A117 (Nachweis mit dem einfachen Verfahren)

Niederschlagshöhen und -spenden nach den Regenreihen der Freien und Hansestadt Hamburg (2003)
Drosselabflusspende gemäß Vorgabe der Wasserbehörde: 5 l/s*ha
Wiederkehrzeit T = 30 Jahre bei ungünstigster Dauerstufe

Für darüber hinausgehende Ereignisse oder für den Fall von mehreren aufeinanderfolgenden Starkregenereignissen bei noch vorhandener Teilfüllung des Speichers wird ein Notüberlauf im Drosselbauwerk vorgesehen.

Bei der Gestaltung der Höhenentwicklung sind Notwasserwege für den Fall eines Anlagenversagens bzw. für Extremereignisse einzuplanen.

Anmerkung: Aufgrund der Bemessungsjährlichkeit von 30 Jahren bei der ungünstigsten Regendauerstufe wird mit dem vorgesehenen Retentionsvolumen auch der Überflutungsnachweis nach DIN 1086-100 Gleichung (18) für die privaten Grundstücke erfüllt.

Flächenangaben nach dem überarbeiteten städtebaulichen Entwurf (Stand: 25.11.2015)
Auf Grund der Planungstiefe werden folgende Annahmen getroffen, die im weiteren Planungsverlauf auf die tatsächliche Flächenversiegelung anzupassen sind:

- 50% der Gebäudedachflächen werden als Gründach ausgeführt
- 50% der Freiflächen werden durch Pflaster/Wegebau teilversiegelt
- 30% der Straßenverkehrsflächen werden asphaltiert
- 70% der Straßenverkehrsflächen werden gepflastert (Gehwege, Stellplätze, Grünflächen werden vernachlässigt)

Mittlere Abflussbeiwerte ψ _m	
Dachflächen, konventionell	1,0
Dachflächen, extensiv begrünt	0,5
Straßenverkehrsflächen asphaltiert	0,9
Wege-/Pflasterflächen einschl. Stellplätze	0,6
Grünflächen	0,1

Weitere Planungsrandbedingungen / Annahmen:

- Das Gelände wird flächenhaft aufgehängt.
- Der Abstand der GOK bis zum Grund-/Stauwasser beträgt mind. 1,5 m.
- Die Entwässerung der Erschließungsstraße und der privaten Grundstücke ist getrennt zu planen. Laut H-Bau-O § 4 (3) ist eine gemeinsame Leitung für höchstens vier Grundstücke zulässig. Es wird von einer Realteilung pro Baukörper ausgegangen.

nachrichtliche Darstellung folgender Plangrundlagen:

- Digitale Stadtgrundkarte von Hamburg (Stand: 16.10.2015); ETRS89 GK3 (Lagestatus 320)
- Lage- und Höhenplan Vermessungsingenieur Klaus-Ekkehard Bröddau (Stand 22.10.2015), ETRS89 GK3 (Lagestatus 320)
- Lageplan & Schnitte Auffüllung, PGH - Planungsgesellschaft Holzbau (Stand 17.12.2015)
Der Plan wurde anhand von Grundstücksgrenzen eingepasst. Bezüglich der Lagegenauigkeit wird von Seiten BWS keine Gewährleistung übernommen.
- Funktionsplan, PGH - Planungsgesellschaft Holzbau (Stand 17.12.2015)
Der Plan wurde anhand von Grundstücksgrenzen eingepasst. Bezüglich der Lagegenauigkeit wird von Seiten BWS keine Gewährleistung übernommen.
- Entwurf Straßenplanung, BPR (Stand 30.11.2015); ETRS89 GK3 (Lagestatus 320)

Planverfasser:	BWS GmbH BODEN ■ WASSER ■ WATER ■ SOIL Golenstraße 14 • D-20097 Hamburg • Fon: +49 (0)40 - 23 16 65-00	www.bws-grund.de max@bws-grund.de
Erstellt:	21.12.2015	
Bearbeitet:	N. H.	
CAD:	S. T.	
Geprüft:	L. K.	

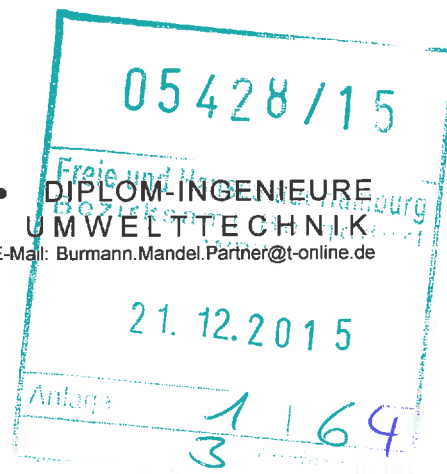
Auftraggeber:	FeWa In Hamburg Zuhause	Fewa Grundstücksgesellschaft GmbH Co. KG Caffamacherreihe 7 20355 Hamburg
---------------	-----------------------------------	--

Projekt:	Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbewerber Mittlerer Landweg, Bergedorf Oberflächenentwässerung	Lageplan:
----------	--	---------------

Planinhalt:	Lageplan mit Entwässerungskonzept
-------------	-----------------------------------

Anlage:	1	Maßstab:	1: 1.000	Lagebezug:	ETRS89 - GK3	Blattgröße [cm]:	84,1 x 59,4	Registriernummer:	15.P.67-201
---------	---	----------	----------	------------	--------------	------------------	-------------	-------------------	-------------

BURMANN, MANDEL + PARTNER • DIPLOM-INGENIEURE
INGENIEURBÜRO FÜR GRUNDBAU UND UMWELTECHNIK
GASSTRASSE 18 HAUS 6b 22761 HAMBURG TEL: 040 / 89 60 37 FAX: 040 / 890 16 21 E-Mail: Burmann.Mandel.Partner@t-online.de



Per E-Mail: Guljas@agh-pgh.de

PGH Planungsgesellschaft Holzbau GmbH

[REDACTED]
Caffamacherreihe 7

20355 Hamburg

Proj.Nr. 7207
21.12.2015
Sr/he

Projekt: Mittlerer Landweg, 21035 Hamburg
Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder
Asylbegehrende mit bis zu 3400 Plätzen

Hier: Grundwasser / Wasserhaltungen

Bezug: E-Mail vom 14.12.2015 (pgh)
Gründungsbeurteilung vom 16.10.2015

STELLUNGNAHME NR. 2

Anlage zum
~~Verbescheid/Bes~~
vom 26. Feb. [REDACTED]

1. Einleitung

Die Planungsgesellschaft Holzbau plant im Bahndreieck am Mittleren Landweg den Neubau von Sozialwohnungen für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3400 Plätzen. Hierfür liegt unsere Gründungsbeurteilung vom 16.10.2015 vor.

Wir wurden aufgefordert zu verschiedenen Themen des Grundwassers und zu möglichen Wasserhaltungen Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst.

GESCHÄFTSFÜHRENDE GESELLSCHAFTER: DIPL.-ING. DIETER KIRSCH DIPL.-ING. HENDRIK SCHRADER

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT
AMTSGERICHT HAMBURG PR182

HAMBURGER VOLKSBANK: IBAN DE28 2019 0003 0050 2419 07 BIC: GENODEF1HH2
HAMBURGER SPARKASSE: IBAN DE88 2005 0550 1217 1400 92 BIC: HASPDEHHXXX

2. Bauzeitliche Wasserhaltungen

Im Rahmen der Bautätigkeit wird lediglich Niederschlagswasser in Form von Stauwasser und, im Zeitraum der Konsolidierung, Porenwasser aus dem Kleihorizont anfallen. Das Grundwasser steht gespannt unter dem abdichtenden Kleihorizont an und wird im Rahmen des Neubaus nicht abgesenkt oder gefördert, da die Arbeiten im Auffüllungshorizont stattfinden. Die Druckhöhe des Grundwassers liegt bei -0.8 mNN, demnach besteht auch nicht die Gefahr, dass es bis über das derzeitige Geländeniveau (± 0.0 mNN), z.B. durch V-Dräns aufsteigt.

Aus vorgenannten Gründen wurde im Rahmen unserer Bearbeitung auch lediglich die Betonaggressivität des Grundwassers überprüft, um die Beton der Gründungspfähle für die Bebauung entsprechend auszuliegen. Eine Wasseranalyse nach dem Parameterumfang der BUE im Falle von Wasserhaltungsmaßnahmen ist aus o.g. Gründen nicht erforderlich.

Grundsätzlich ist bauzeitlich nicht von einer anderen, als sonst über die Gräben abgeleiteten Wasserqualität auszugehen. Es handelt sich weiterhin um Niederschlagswasser, welches auch zzt. auf den bindigen Kleischichten anfällt und dem Gefälle folgend den umliegenden Gräben zufließt. Die Mengen des zu erwartenden Porenwassers, das in Folge der Konsolidation ausgepresst wird, sind im Vergleich zu den in diesem Zeitraum zu erwartenden Niederschlagsmengen relativ gering. Sofern es zu einer nachweisbaren Verunreinigung des abzuführenden Stauwassers kommt, wird damit ordnungsgemäß verfahren.

Es werden Setzungen von i.M. etwa 15 cm erwartet. Hierbei handelt es sich um das ausgepresste Porenwasser. Unter der Annahme, dass etwa $1/3$ des Porenwassers in die unteren Sande und ca. $2/3$ nach an die Geländeoberfläche ausgetrieben werden. Ergibt sich über den

Zeitraum der beschleunigten Konsolidation (ca. 0.5 Jahre) eine Wassermenge von 100 mm/m^2 . Als jährliche Niederschlagsmenge können rd. 800 mm/m^2 in Ansatz gebracht werden. In einem halben Jahr handelt es sich somit vereinfacht um ca. 400 mm/m^2 Niederschlagswasser. Von den o.g. Wassermengen werden voraussichtlich jedoch nur nach Starkregenereignissen nennenswerte Wassermengen bis in die Kanäle gelangen. Das meiste Wasser wird bei geringen Niederschlagsintensität bzw. in Trockenperioden verdunsten.

Die Entnahme von Porenwasser oder Oberflächenwasser aus dem Grabensystem ist nicht möglich bzw. aus o.g. Gründen nicht zielführend, da es nicht dem zukünftigen Baugrubenwasser entspricht. Es ist geplant, das tatsächlich im Rahmen der Bauausführung anfallende Wasser zu beproben, welches auf den Flächen anfällt und mit Dräagen abgeleitet werden muss. Das Wasser wird dann nach den Regeln der BUE über das Sielsystem der FHH oder den Hauptentwässerungsgraben (Bahnverbindungsgraben) entsorgt und erforderlichenfalls im Vorwege aufbereitet.

Entsprechende Anträge zur Fassung und Einleitung anfallenden Stauwasser werden baubegleitend gestellt. Da es sich nicht um Eingriffe in den Grundwasser- bzw. einen Stauwasserhorizont (schwebendes Grundwasser) handelt, bestehen unsererseits keine Bedenken gegenüber der Aussicht auf eine Genehmigung der entsprechenden Abteilungen der BUE (U 12 oder U 31).

Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt über einen noch festzulegenden Übergabepunkt an das städtische Sielnetz oder einem geeigneten Zulauf in das Grabensystem am Grundstück. Hierbei werden wirksame Maßnahmen gegen eine mögliche Ufererosion vorgenommen. Im Falle einer Sieleinleitung werden wir uns kurzfristig mit Hamburg Wasser in Verbindung setzen und die erforderlichen Abstimmungen treffen.

3. Veränderung des Grundwassers

Durch die geplante Bebauung sind keine nachteiligen Veränderungen für das Grundwasser zu erwarten. Es werden weder die Wasserstände bzw. Druckverhältnisse noch die Wasserqualität negativ beeinflusst.

Im Rahmen des Neubauvorhabens wird darauf geachtet, dass die für die Nachbarbebauung erforderlichen Vorflutersysteme zur Abführung von Oberflächenwasser erhalten bzw. neu geschaffen werden.

BURMANN, MANDEL + PARTNER
Ingenieurbüro für Grundbau und Umwelttechnik



Sr/he

7207 Mittlerer Landweg ST02 = Grundwasser

Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M153

Einzugsgebiet: TG 1 + TG 5
Gewässer: Luxgraben
Einleitstelle: EL 1

05428/15

Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Bergedorf
 WBZ

21.12.2015

Anlage
 G10
 Ausfertigung

Gewässer (Tabelle A.1a)	Typ	Gewässerpunkte G
gestauter großer Flachlandbach*	G10	12 65

Gebiet	Bestimmung der Flächenanteile f _i (Kapitel 4)				Luftbelastung L _i (Tabelle A.2)		Flächenbelastung F _i (Tabelle A.3)		Abflussbelastung B _i B _i = f _i * (L _i + F _i)
	A _{E,i} [ha]	ψ _i	A _{U,i} [ha]	f _i	Typ	Pkt	Typ	Pkt	
Gründach	0,25	0,50	0,12	0,17	L1	1	F1	5	1,00
Dach	0,25	1,00	0,25	0,33	L1	1	F2	8	2,99
Weg	0,53	0,60	0,32	0,43	L1	1	F3	12	5,59
Grün	0,53	0,10	0,05	0,07	L1	1	F1	5	0,43
Summe			0,74	1,00					B_{ges} = 10,01

B ≤ G	Keine Behandlung erforderlich
--------------	--------------------------------------

angesetzte Belastungsgrößen:

Luftbelastung:

L1 - Siedlungsbereiche mit geringem Verkehrsaufkommen

Flächenbelastung:

- F1 - Gründächer / Grünflächen
- F2 - Dachflächen in Wohngebieten
- F3 - Rad- und Gehwege

Anlage zum
~~Vorbescheid/Besc~~
 vom 26. Feb. 2015

* Annahme gemäß Angabe Bezirksamt Bergedorf

Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M153

Einzugsgebiet: TG 2
Gewässer: Luxgraben
Einleitstelle: EL 2

Gewässer (Tabelle A.1a)	Typ	Gewässerpunkte G
gestauter großer Flachlandbach*	G10	12

Gebiet	Bestimmung der Flächenanteile f_i (Kapitel 4)				Luftbelastung L_i (Tabelle A.2)		Flächen- belastung F_i (Tabelle A.3)		Abflussbelastung B_i
	$A_{E,i}$ [ha]	ψ_i	$A_{U,i}$ [ha]	f_i	Typ	Pkt	Typ	Pkt	$B_i = f_i \cdot (L_i + F_i)$
Gründach	0,20	0,50	0,10	0,19	L1	1	F1	5	1,15
Dach	0,20	1,00	0,20	0,38	L1	1	F2	8	3,46
Weg	0,31	0,10	0,03	0,06	L1	1	F3	12	0,79
Grün	0,31	0,60	0,19	0,36	L1	1	F1	5	2,18
Summe			0,52	1,00					$B_{ges} = 7,58$

$B \leq G$	Keine Behandlung erforderlich
------------------------------	--------------------------------------

angesetzte Belastungsgrößen:

Luftbelastung:

L1 - Siedlungsbereiche mit geringem Verkehrsaufkommen

Flächenbelastung:

- F1 - Gründächer / Grünflächen
- F2 - Dachflächen in Wohngebieten
- F3 - Rad- und Gehwege

* Annahme gemäß Angabe Bezirksamt Bergedorf

Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M153

Einzugsgebiet: TG 3
Gewässer: Luxgraben
Einleitstelle: EL 3

Gewässer (Tabelle A.1a)	Typ	Gewässerpunkte G
gestauter großer Flachlandbach*	G10	12

Gebiet	Bestimmung der Flächenanteile f_i (Kapitel 4)				Luftbelastung L_i (Tabelle A.2)		Flächen- belastung F_i (Tabelle A.3)		Abflussbelastung B_i
	$A_{E,i}$ [ha]	ψ_i	$A_{U,i}$ [ha]	f_i	Typ	Pkt	Typ	Pkt	$B_i = f_i \cdot (L_i + F_i)$
Gründach	0,23	0,50	0,11	0,19	L1	1	F1	5	1,12
Dach	0,23	1,00	0,23	0,37	L1	1	F2	8	3,36
Weg	0,38	0,10	0,04	0,06	L1	1	F3	12	0,82
Grün	0,38	0,60	0,23	0,38	L1	1	F1	5	2,26
Summe			0,61	1,00					$B_{ges} = 7,56$

$B \leq G$	Keine Behandlung erforderlich
------------------------------	--------------------------------------

angesetzte Belastungsgrößen:

Luftbelastung:

L1 - Siedlungsbereiche mit geringem Verkehrsaufkommen

Flächenbelastung:

- F1 - Gründächer / Grünflächen
- F2 - Dachflächen in Wohngebieten
- F3 - Rad- und Gehwege

* Annahme gemäß Angabe Bezirksamt Bergedorf

Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M153

Einzugsgebiet: TG7
Gewässer: Luxgraben
Einleitstelle: EL 4

Gewässer (Tabelle A.1a)	Typ	Gewässerpunkte G
gestauter großer Flachlandbach*	G10	12

Gebiet	Bestimmung der Flächenanteile f_i (Kapitel 4)				Luftbelastung L_i (Tabelle A.2)		Flächenbelastung F_i (Tabelle A.3)		Abflussbelastung B_i
	$A_{E,i}$ [ha]	ψ_i	$A_{U,i}$ [ha]	f_i	Typ	Pkt	Typ	Pkt	$B_i = f_i \cdot (L_i + F_i)$
TG7	1,47	0,69	1,01	1,00		1	F3	12	13,00
Summe			1,01	1,00				$B_{ges} =$	13,00

$B > G$	Behandlung erforderlich
------------------------------	--------------------------------

max. zul. Durchgangswert	$D_{MAX} = G/B_{ges} =$	0,92
--------------------------	-------------------------	-------------

vorgesehene Behandlungsmaßnahmen	Typ	Durchgangswert D_i
Straßenabläufe für Nass-Schlamm	D26	0,9
Produkt aller $D_i =$		0,90

Emissionswert	$E = B \cdot D =$	11,70
----------------------	-------------------------------------	--------------

$E \leq G$	Maßnahmen ausreichend
------------------------------	------------------------------

angesetzte Belastungsgrößen:

Luftbelastung:

L1 - Siedlungsbereiche mit geringem Verkehrsaufkommen

Flächenbelastung:

F3 - wenig befahrene Verkehrsflächen in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten

angesetzte Behandlungsmaßnahme:

D26 - Straßenabläufe für Nass-Schlamm

* Annahme gemäß Angabe Bezirksamt Bergedorf

Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M153

Einzugsgebiet: TG 4
Gewässer: Bahnverbindungsgraben
Einleitstelle: EL 5

Gewässer (Tabelle A.1a)	Typ	Gewässerpunkte G
gestauter großer Flachlandbach*	G10	12

Gebiet	Bestimmung der Flächenanteile f_i (Kapitel 4)				Luftbelastung L_i (Tabelle A.2)		Flächen- belastung F_i (Tabelle A.3)		Abflussbelastung B_i
	$A_{E,i}$ [ha]	ψ_i	$A_{u,i}$ [ha]	f_i	Typ	Pkt	Typ	Pkt	$B_i = f_i \cdot (L_i + F_i)$
Gründach	0,22	0,50	0,11	0,18	L1	1	F1	5	1,07
Dach	0,22	1,00	0,22	0,36	L1	1	F2	8	3,22
Weg	0,41	0,10	0,04	0,07	L1	1	F3	12	0,86
Grün	0,41	0,60	0,25	0,40	L1	1	F1	5	2,39
Summe			0,62	1,00				$B_{ges} =$	7,54

$B \leq G$	Keine Behandlung erforderlich
------------------------------	--------------------------------------

angesetzte Belastungsgrößen:

Luftbelastung:

L1 - Siedlungsbereiche mit geringem Verkehrsaufkommen

Flächenbelastung:

- F1 - Gründächer / Grünflächen
- F2 - Dachflächen in Wohngebieten
- F3 - Rad- und Gehwege

* Annahme gemäß Angabe Bezirksamt Bergedorf

Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M153

Einzugsgebiet: TG 6
Gewässer: Bahnverbindungsgraben
Einleitstelle: EL 6

Gewässer (Tabelle A.1a)	Typ	Gewässerpunkte G
gestauter großer Flachlandbach*	G10	12

Gebiet	Bestimmung der Flächenanteile f_i (Kapitel 4)				Luftbelastung L_i (Tabelle A.2)		Flächen- belastung F_i (Tabelle A.3)		Abflussbelastung B_i
	$A_{E,i}$ [ha]	ψ_i	$A_{U,i}$ [ha]	f_i	Typ	Pkt	Typ	Pkt	$B_i = f_i \cdot (L_i + F_i)$
Gründach	0,15	0,50	0,08	0,20	L1	1	F1	5	1,18
Dach	0,15	1,00	0,15	0,39	L1	1	F2	8	3,54
Weg	0,23	0,10	0,02	0,06	L1	1	F3	12	0,76
Grün	0,23	0,60	0,14	0,35	L1	1	F1	5	2,11
Summe			0,39	1,00					$B_{ges} = 7,59$

$B \leq G$	Keine Behandlung erforderlich
------------------------------	--------------------------------------

angesetzte Belastungsgrößen:

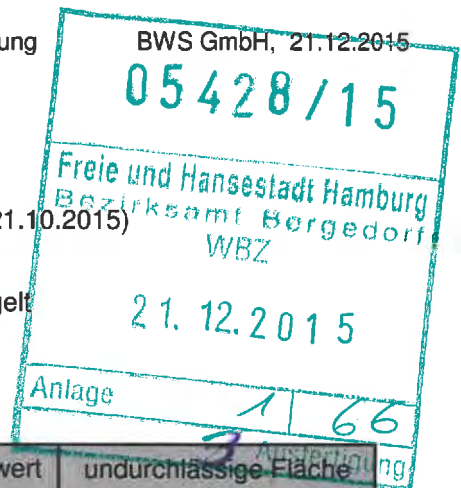
Luftbelastung:

L1 - Siedlungsbereiche mit geringem Verkehrsaufkommen

Flächenbelastung:

- F1 - Gründächer / Grünflächen
- F2 - Dachflächen in Wohngebieten
- F3 - Rad- und Gehwege

* Annahme gemäß Angabe Bezirksamt Bergedorf



Flächenberechnung

Flächenangaben nach dem Städtebaulichen Konzept, Variante B (Stand: 21.10.2015)

Annahme: 50% der Gebäudeflächen werden als Gründach ausgeführt

50% der Freiflächen werden durch Pflaster/Wegebau teilversiegelt

30% der Straßenverkehrsflächen werden asphaltiert

70% der Straßenverkehrsflächen werden gepflastert

Typ	Einzugsgebietsfläche		Abflussbeiwert Ψ_m	undurchlässige Fläche	
	A_E [m ²]	[ha]		A_u [m ²]	[ha]

Teilgebiet 1

Gründach extensiv (<10cm)	1.115	0,11	0,50	558	0,06
Dach	1.115	0,11	1,00	1.115	0,11
Grünfläche	2.870	0,29	0,10	287	0,03
Pflaster/Wege	2.870	0,29	0,60	1.722	0,17
Σ	7.970	0,80	0,46	3682	0,37

Teilgebiet 2

Gründach extensiv (<10cm)	1.990	0,20	0,50	995	0,10
Dach	1.990	0,20	1,00	1.990	0,20
Grünfläche	3.130	0,31	0,10	313	0,03
Pflaster/Wege	3.130	0,31	0,60	1.878	0,19
Σ	10.240	1,02	0,51	5176	0,52

Teilgebiet 3a

Gründach extensiv (<10cm)	1.120	0,11	0,50	560	0,06
Dach	1.120	0,11	1,00	1.120	0,11
Grünfläche	1.860	0,19	0,10	186	0,02
Pflaster/Wege	1.860	0,19	0,60	1.116	0,11
Σ	5.960	0,60	0,50	2982	0,30

Teilgebiet 3b

Gründach extensiv (<10cm)	1.160	0,12	0,50	580	0,06
Dach	1.160	0,12	1,00	1.160	0,12
Grünfläche	1.980	0,20	0,10	198	0,02
Pflaster/Wege	1.980	0,20	0,60	1.188	0,12
Σ	6.280	0,63	0,50	3126	0,31

Teilgebiet 4

Gründach extensiv (<10cm)	2.215	0,22	0,50	1.108	0,11
Dach	2.215	0,22	1,00	2.215	0,22
Grünfläche	4.110	0,41	0,10	411	0,04
Pflaster/Wege	4.110	0,41	0,60	2.466	0,25
Σ	12.650	1,27	0,49	6200	0,62

Anlage zum
Vorbescheid/Bescheid
vom 26. Feb. 20

Typ	Einzugsgebietsfläche		Abflussbeiwert	undurchlässige Fläche	
	A_E			A_u	
[-]	[m ²]	[ha]	[-]	[m ²]	[ha]

Teilgebiet 5

Gründach extensiv (<10cm)	1.345	0,13	0,50	673	0,07
Dach	1.345	0,13	1,00	1.345	0,13
Grünfläche	2.440	0,24	0,10	244	0,02
Pflaster/Wege	2.440	0,24	0,60	1.464	0,15
Σ	7.570	0,76	0,49	3726	0,37

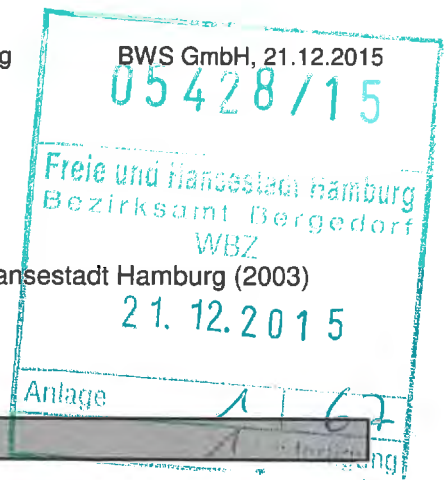
Teilgebiet 6

Gründach extensiv (<10cm)	1.540	0,15	0,50	770	0,08
Dach	1.540	0,15	1,00	1.540	0,15
Grünfläche	2.300	0,23	0,10	230	0,02
Pflaster/Wege	2.300	0,23	0,60	1.380	0,14
Σ	7.680	0,77	0,51	3920	0,39

Teilgebiet 7

Asphalt/Straße	4.407	0,44	0,90	3.966	0,40
Pflaster/Wege	10.283	1,03	0,60	6.170	0,62
Σ	14.690	1,47	0,69	10136	1,01

Gesamtfläche	73.040	7,30	0,53	38.947	3,89
---------------------	---------------	-------------	-------------	---------------	-------------



Bemessung von Regenrückhalteräumen nach DWA-A117 Nachweis mit dem einfachen Verfahren

Niederschlagshöhen und -spenden nach den Regenreihen der Freien und Hansestadt Hamburg (2003)

Einzugsgebiet: Teilgebiet 1

$$V_{s,u} = (q_{dr,max} - q_{dr}) \cdot D \cdot L \cdot L \cdot 0,06$$

A_E	0,80	ha	n	0,03	1/a
A_{Eges}	0,80	ha	L	200,00	m
ψ_m	0,46	-	v	1,00	m/s
A_u	0,37	ha	t_f	3,33	min
$Q_{dr,max}$	4,00	l/s	f_A	1,00	-
Q_{dr}	5,02	l/(s·ha)	f_z	1,20	-

Dauerstufe D	Nieder- schlags- höhe h_N	Zugehörige Regen- spende r	Drosselab- flussspende $q_{dr,r,u}$	Differenz $r - q_{dr,r,u}$	spezifisches Speicher- volumen $V_{s,u}$
min	mm	l/(s·ha)	l/(s·ha)	l/(s·ha)	m³/ha
5	12,5	416	11	405	146
10	18,7	311	11	300	216
15	22,3	248	11	237	256
30	28,5	158	11	147	318
45	32,1	119	11	108	350
60	34,7	96	11	85	368
90	37,8	70	11	59	383
120	40,1	55,7	11	45	387
150	42,1	46,7	11	36	387
180	43,7	40,5	11	30	384
240	46,5	32,3	11	21	370

V_{erf}	143	m³
-----------	------------	----

erforderliches Retentionsvolumen

h_R	1,00	m
b_R	2,50	m
l_R	210	m
s_{RR}	0,35	[-]
$V_{R,vorb.}$	184	m³

Höhe Kiesrigole
Breite Kiesrigole
Länge Kiesrigole
Annahme: Grobkiesfüllung Körnung 8/32
vorhandenes Retentionsvolumen

$t_{Entl.}$	10	h
-------------	----	---

erforderliche Entleerungsdauer

Anlage zum
Vorbescheid/Doss
vom 26. Feb. 20

Bemessung von Regenrückhalteräumen nach DWA-A117 Nachweis mit dem einfachen Verfahren

Niederschlagshöhen und -spenden nach den Regenreihen der Freien und Hansestadt Hamburg (2003)

Einzugsgebiet: Teilgebiet 2

$$V_{\text{erf}} = (r_{D(m)} - q_{\text{dr,max}}) \cdot D \cdot L \cdot L_A \cdot 0,06$$

A_E	1,02	ha	n	0,03	1/a
A_{Eges}	1,02	ha	L	200,00	m
ψ_m	0,51	-	v	1,00	m/s
A_u	0,52	ha	t_f	3,33	min
$Q_{dr,max}$	5,20	l/s	f_A	1,00	-
q_{dr}	5,08	l/(s·ha)	f_z	1,20	-

Dauerstufe D	Nieder- schlags- höhe h_N	Zugehörige Regen- spende r	Drosselab- flussspende $q_{dr,r,u}$	Differenz $r - q_{dr,r,u}$	spezifisches Speicher- volumen $V_{s,u}$
min	mm	l/(s·ha)	l/(s·ha)	l/(s·ha)	m³/ha
5	12,5	416	10	406	146
10	18,7	311	10	301	217
15	22,3	248	10	238	257
30	28,5	158	10	148	320
45	32,1	119	10	109	353
60	34,7	96	10	86	371
90	37,8	70	10	60	388
120	40,1	55,7	10	46	394
150	42,1	46,7	10	37	396
180	43,7	40,5	10	30	395
240	46,5	32,3	10	22	385

V_{erf}	205	m³	erforderliches Retentionsvolumen
------------------	------------	----	---

h_R	1,00	m	Höhe Kiesrigole
b_R	2,50	m	Breite Kiesrigole
l_R	300	m	Länge Kiesrigole
s_{RR}	0,35	[-]	Annahme: Grobkiesfüllung Körnung 8/32
$V_{R,vorh.}$	263	m³	vorhandenes Retentionsvolumen

$t_{\text{Ent.}}$	11	h	erforderliche Entleerungsdauer
-------------------	----	---	--------------------------------

Bemessung von Regenrückhalteräumen nach DWA-A117 Nachweis mit dem einfachen Verfahren

Niederschlagshöhen und -spenden nach den Regenreihen der Freien und Hansestadt Hamburg (2003)

Einzugsgebiet: Teilgebiet 3

$$V_{s,u} = (r_{D(n)} - q_{dr,r,u}) \cdot D \cdot f_z \cdot f_A \cdot 0,06$$

A_E	1,22	ha	n	0,03	1/a
A_{Eges}	1,22	ha	L	200,00	m
ψ_m	0,50	-	v	1,00	m/s
A_u	0,61	ha	t_r	3,33	min
$Q_{dr,max}$	6,20	l/s	f_A	1,00	-
q_{dr}	5,07	l/(s·ha)	f_z	1,20	-

Dauerstufe D	Nieder- schlags- höhe h_N	Zugehörige Regen- spende r	Drosselab- flussspende $q_{dr,r,u}$	Differenz $r - q_{dr,r,u}$	spezifisches Speicher- volumen $V_{s,u}$
min	mm	l/(s·ha)	l/(s·ha)	l/(s·ha)	m³/ha
5	12,5	416	10	406	146
10	18,7	311	10	301	217
15	22,3	248	10	238	257
30	28,5	158	10	148	319
45	32,1	119	10	109	353
60	34,7	96	10	86	371
90	37,8	70	10	60	388
120	40,1	55,7	10	46	394
150	42,1	46,7	10	37	395
180	43,7	40,5	10	30	393
240	46,5	32,3	10	22	383

V_{erf}	241	m³	erforderliches Retentionsvolumen
-----------	------------	----	---

h_R	1,00	m	Höhe Kiesrigole
b_R	2,50	m	Breite Kiesrigole
l_R	310	m	Länge Kiesrigole
s_{RR}	0,35	[-]	Annahme: Grobkiesfüllung Körnung 8/32
$V_{R,vorb.}$	271	m³	vorhandenes Retentionsvolumen

$t_{Ent.}$	11	h	erforderliche Entleerungsdauer
------------	----	---	--------------------------------

Bemessung von Regenrückhalteräumen nach DWA-A117 Nachweis mit dem einfachen Verfahren

Niederschlagshöhen und -spenden nach den Regenreihen der Freien und Hansestadt Hamburg (2003)

Einzugsgebiet: Teilgebiet 4

$$V_{s,u} = (r_{D(n)} - q_{dr,r,u}) \cdot D \cdot f_z \cdot f_A \cdot 0,06$$

A_E	1,27	ha	n	0,03	1/a
A_{Eges}	1,27	ha	L	200,00	m
ψ_m	0,49	-	v	1,00	m/s
A_u	0,62	ha	t_i	3,33	min
$Q_{dr,max}$	6,40	l/s	f_A	1,00	-
q_{dr}	5,06	l/(s·ha)	f_z	1,20	-

Dauerstufe D	Nieder- schlags- höhe h_N	Zugehörige Regen- spende r	Drosselab- flusspende $q_{dr,r,u}$	Differenz $r - q_{dr,r,u}$	spezifisches Speicher- volumen $V_{s,u}$
min	mm	l/(s·ha)	l/(s·ha)	l/(s·ha)	m³/ha
5	12,5	416	10	406	146
10	18,7	311	10	301	216
15	22,3	248	10	238	257
30	28,5	158	10	148	319
45	32,1	119	10	109	352
60	34,7	96	10	86	370
90	37,8	70	10	60	387
120	40,1	55,7	10	45	392
150	42,1	46,7	10	36	393
180	43,7	40,5	10	30	391
240	46,5	32,3	10	22	380

V_{erf}	244	m³
-----------	------------	----

erforderliches Retentionsvolumen

h_R	1,00	m
b_R	2,50	m
l_R	320	m
s_{RR}	0,35	[-]
$V_{R,vorh.}$	280	m³

Höhe Kiesrigole
Breite Kiesrigole
Länge Kiesrigole
Annahme: Grobkiesfüllung Körnung 8/32
vorhandenes Retentionsvolumen

$t_{Entl.}$	11	h
-------------	----	---

erforderliche Entleerungsdauer

Bemessung von Regenrückhalteräumen nach DWA-A117 Nachweis mit dem einfachen Verfahren

Niederschlagshöhen und -spenden nach den Regenreihen der Freien und Hansestadt Hamburg (2003)

Einzugsgebiet: Teilgebiet 5

$$V_{s,u} = (q_{dr,max} - q_{dr,u}) \cdot D \cdot G \cdot L \cdot 0,05$$

A_E	0,76	ha	n	0,03	1/a
A_{Eges}	0,76	ha	L	200,00	m
ψ_m	0,49	-	v	1,00	m/s
A_u	0,37	ha	t_f	3,33	min
$Q_{dr,max}$	3,80	l/s	f_A	1,00	-
q_{dr}	5,02	l/(s·ha)	f_z	1,20	-

Dauerstufe D	Nieder- schlags- höhe h_N	Zugehörige Regen- spende r	Drosselab- fluss- spende $q_{dr,r,u}$	Differenz $r - q_{dr,r,u}$	spezifisches Speicher- volumen $V_{s,u}$
min	mm	l/(s·ha)	l/(s·ha)	l/(s·ha)	m³/ha
5	12,5	416	10	406	146
10	18,7	311	10	301	217
15	22,3	248	10	238	257
30	28,5	158	10	148	319
45	32,1	119	10	109	352
60	34,7	96	10	86	371
90	37,8	70	10	60	387
120	40,1	55,7	10	46	393
150	42,1	46,7	10	37	394
180	43,7	40,5	10	30	393
240	46,5	32,3	10	22	382

V_{erf}	147	m³
-----------	------------	----

erforderliches Retentionsvolumen

h_R	1,00	m
b_R	1,50	m
l_R	350	m
s_{RR}	0,35	[-]
$V_{R,vorh}$	184	m³

Höhe Kiesrigole
Breite Kiesrigole
Länge Kiesrigole
Annahme: Grobkiesfüllung Körnung 8/32
vorhandenes Retentionsvolumen

t_{Ent}	11	h
-----------	----	---

erforderliche Entleerungsdauer

Bemessung von Regenrückhalteräumen nach DWA-A117 Nachweis mit dem einfachen Verfahren

Niederschlagshöhen und -spenden nach den Regenreihen der Freien und Hansestadt Hamburg (2003)

Einzugsgebiet: Teilgebiet 6

$$V_{erf} = (Q_{dr,max} - q_{dr}) \cdot D \cdot t_r \cdot C_{0,06}$$

A_E	0,77	ha	n	0,03	1/a
A_{Eges}	0,77	ha	L	200,00	m
ψ_m	0,51	-	v	1,00	m/s
A_u	0,39	ha	t_r	3,33	min
$Q_{dr,max}$	3,90	l/s	f_A	1,00	-
q_{dr}	5,08	l/(s·ha)	f_z	1,20	-

Dauerstufe D	Nieder- schlags- höhe h_N	Zugehörige Regen- spende r	Drosselab- flusspende $q_{dr,r,u}$	Differenz $r - q_{dr,r,u}$	spezifisches Speicher- volumen $V_{s,u}$
min	mm	l/(s·ha)	l/(s·ha)	l/(s·ha)	m³/ha
5	12,5	416	10	406	146
10	18,7	311	10	301	217
15	22,3	248	10	238	257
30	28,5	158	10	148	320
45	32,1	119	10	109	353
60	34,7	96	10	86	372
90	37,8	70	10	60	389
120	40,1	55,7	10	46	395
150	42,1	46,7	10	37	397
180	43,7	40,5	10	31	396
240	46,5	32,3	10	22	386

V_{erf}	156	m³
-----------	------------	----

erforderliches Retentionsvolumen

h_R	1,00	m
b_R	1,50	m
l_R	375	m
s_{RR}	0,35	[-]
$V_{R,vorh}$	197	m³

Höhe Kiesrigole
Breite Kiesrigole
Länge Kiesrigole
Annahme: Grobkiesfüllung Körnung 8/32
vorhandenes Retentionsvolumen

t_{Entl}	12	h
------------	----	---

erforderliche Entleerungsdauer

Bemessung von Regenrückhalteräumen nach DWA-A117 Nachweis mit dem einfachen Verfahren

Niederschlagshöhen und -spenden nach den Regenreihen der Freien und Hansestadt Hamburg (2003)

Einzugsgebiet: Teilgebiet 7

$$V_{s,u} = (Q_{dr,max} - Q_{dr,u}) \cdot D \cdot L \cdot L \cdot 0,06$$

A_E	1,47	ha	n	0,03	1/a
A_{Eges}	1,47	ha	L	500,00	m
ψ_m	0,69	-	v	1,00	m/s
A_u	1,01	ha	t_r	8,33	min
$Q_{dr,max}$	7,30	l/s	f_A	1,00	-
Q_{dr}	4,97	l/(s·ha)	f_z	1,20	-

Dauerstufe D	Nieder- schlags- höhe h_N	Zugehörige Regen- spende r	Drosselab- flussspende $Q_{dr,r,u}$	Differenz $r - Q_{dr,r,u}$	spezifisches Speicher- volumen $V_{s,u}$
min	mm	l/(s·ha)	l/(s·ha)	l/(s·ha)	m³/ha
5	12,5	416	7	409	147
10	18,7	311	7	304	219
15	22,3	248	7	241	260
30	28,5	158	7	151	326
45	32,1	119	7	112	362
60	34,7	96	7	89	383
90	37,8	70	7	63	407
120	40,1	55,7	7	48	419
150	42,1	46,7	7	39	426
180	43,7	40,5	7	33	431
240	46,5	32,3	7	25	433
360	50,6	23,4	7	16	420

V_{erf}	439	m³
-----------	------------	----

erforderliches Retentionsvolumen

h_R	0,70	m
b_R	2,50	m
l_R	750	m
s_{RR}	0,35	[-]
$V_{R,vorh.}$	459	m³

Höhe Kiesrigole
Breite Kiesrigole
Länge Kiesrigole
Annahme: Grobkiesfüllung Körnung 8/32
vorhandenes Retentionsvolumen

$t_{Entl.}$	17	h
-------------	----	---


erforderliche Entleerungsdauer

05 42 8 / 15	
Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Bergedorf WBZ	
22.12.2015	
Anlage	1 68
9 Ausfertigung	

KURZBERICHT

Titel: **Neubau einer Unterkunft
für Flüchtlinge oder Asylbegehrende
Mittlerer Landweg**

- Oberflächenentwässerung -

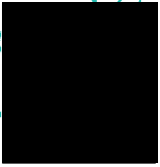
Datum: 21.12.2015
 Auftraggeber: Fewa Grundstücksgesellschaft GmbH Co. KG
 Caffamacherreihe 7
 20355 Hamburg
 Ansprechpartner: 

Auftragnehmer: BWS GmbH

Aktenzeichen: 15.P.67/MIL

Projektleitung: 

Projektbearbeitung:

Anlage zum
 Vorbescheid/Besc 
 vom 26. Feb. 2015

BWSGmbH
 BODEN ■ WASSER ■ WATER ■ SOIL

INHALT		Seite
1	Allgemeines	1
2	Gegenwärtiger Zustand	1
3	Planungs- und Bemessungsvorgaben	2
4	Geplanter Zustand	4
5	Bewertung der Regenwasserbehandlung gemäß M153	6
6	Verwendete Unterlagen	7

Tabellen

Tab. 1:	Teilgebiete	2
Tab. 2:	Mittlerer Abflussbeiwert	3

Anlagen

Anl. 1:	Lageplan mit Entwässerungskonzept
Anl. 2:	Hydraulische Bemessungen Flächenberechnung Retentionsberechnung nach DWA-A 117
Anl. 3:	Bewertungsverfahren nach DWA-M 153

1 Allgemeines

Das etwa 7,6 ha große Plangebiet befindet sich in Hamburg-Allermöhe. Die Fläche liegt nordwestlich des Mittleren Landweg und wird im Nordosten durch die S-Bahntrasse sowie im Süden und Osten vom Luxgraben bzw. dem Bahnverbindungsgraben begrenzt. Sowohl nordwestlich als auch südwestlich grenzen Parzellen der Kleingartenvereine 150 und 603 an das Plangebiet. Die Ausdehnung des Plangebietes in Nord-Süd-Richtung beträgt bis ca. 300 m und in West-Ost-Richtung bis ca. 500 m. Die vorhandenen Geländehöhen liegen gem. digitalem Geländemodell etwa zwischen - 0,3 mNHN und + 1,0 mNHN.

2 Gegenwärtiger Zustand

Bodenverhältnisse

Die Bodenverhältnisse werden hier zusammenfassend dargestellt. Eine detaillierte Beschreibung ist dem Bericht zur Gründungsbeurteilung von Brumann, Mandel + Partner, Okt. 2015 [1] zu entnehmen. Der Baugrund weist oberflächlich weitgehend bindige Oberböden i.M. von 0,4 m auf. Unterhalb befinden sich überwiegend organische Weichböden aus Klei und vereinzelt Torf. Die Weichschichten, teilweise auch in Wechsellagerung aus Sanden und Kleistreifen, weisen Tiefen von 1,5 m bis 11,2 m auf. Unter den Weichschichten stehen gewachsene Sande an. Die Wasserstände stehen gespannt unter den Weichschichten und in den Sandeinlagerungen an. Gem. den Angaben im Geoportal schwanken die Grundwasserstände zwischen - 0,8 mNHN und - 0,5 mNHN. Auf den bindigen Schichten im Plangebiet sind niederschlagsabhängige Stauwasserbildungen zu erwarten.

Für die gesamte Fläche des Plangebietes ist im Vorwege der Baumaßnahme eine Aufhöhung von i.M. 1,5 m vorgesehen. Es wird von einer Sandauffüllung ausgegangen.

Gewässersituation und Vorflut

Das Plangebiet entwässert über Entwässerungsgräben in den Lux- bzw. in den Bahnverbindungsgraben, welcher in den südlichen Bahngraben mündet. Über das gesamte weitläufige Grabensystem entwässern weitere Einzugsgebiete nördlich und östlich des Plangebietes schließlich in die Dove-Elbe. Der Wasserstand wird über das Schöpfwerk Allermöhe am Allermöher Deich 41 geregelt. Der Betriebswasserstand liegt bei - 0,85 mNHN/ - 0,8 mNHN. Der Wasserstand kann zwischen -1,10 mNHN und - 0,45 mNHN pendeln.

3 Planungs- und Bemessungsvorgaben

Es ist für alle Grundstücke, ob öffentlich oder privat, eine einheitliche Einleitmengenvorgabe von der Wasserbehörde von $5 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha})$ einzuhalten, um die Entwässerung der nördlich und östlich liegenden Flächen, die ebenfalls über das Grabensystem entwässern, weiterhin gewährleisten zu können. Die Entwässerung der Erschließungsstraße und der privaten Grundstücke ist getrennt zu planen.

Laut H-Bau-O § 4 (3) ist eine gemeinsame Leitung für höchstens vier Grundstücke zulässig. Es wird von einer Realteilung pro Baukörper ausgegangen. Aus dieser Vorgabe ergeben sich folgende 7 Einzugsgebiete, die für sich unabhängig erschließbar sind.

Tab. 1: Teilgebiete

Teilgebiete	A [m ²]
Teilgebiet 1 (TG 1)	7.970
Teilgebiet 2 (TG 2)	10.240
Teilgebiet 3 (TG 3)	12.240
Teilgebiet 4 (TG 4)	12.650
Teilgebiet 5 (TG 5)	7.570
Teilgebiet 6 (TG 6)	7.680
Teilgebiet 7 (TG 7) (Straßenverkehrsfläche)	14.690

Die Dimensionierung der Rückhalteräume erfolgt für jedes Einzugsgebiet nach dem DWA-Arbeitsblatt 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ [4] für ein 30-jährliches Niederschlagsereignis bei ungünstigster Dauerstufe mit dem einfachen Bemessungsverfahren, s. Anl. 2.

Aufgrund der o.g. Bemessungsjährlichkeit von 30 Jahren wird mit dem vorgesehenen Retentionsvolumen auch der Überflutungsnachweis nach DIN 1086-100 Gleichung (18) für die privaten Grundstücke erfüllt, s. Anl. 2. Für darüberhinausgehende Ereignisse oder für den Fall von mehreren aufeinanderfolgenden Starkregenereignissen bei noch vorhandener Teilfüllung des Speichers wird ein Notüberlauf im Drosselbauwerk vorgesehen. Bei der Gestaltung der Höhenentwicklung sind Notwasserwege für den Fall eines Anlagenversagens bzw. für Extremereignisse einzuplanen.

Die Niederschlagshöhen und -spenden wurden aus den Bemessungsregen, Regenreihen der Freien und Hansestadt Hamburg, Amt für Bau und Betrieb, Abteilung Gewässer (2003) [6] bestimmt.

Aufgrund der fehlenden detaillierten Angabe zur Flächenversiegelung des Plangebietes und der Planungstiefe werden folgende Annahmen getroffen, die im weiteren Planungsverlauf auf die tatsächliche Flächenversiegelung anzupassen sind:

- 50% der Gebäudedachflächen werden als Gründach ausgeführt
- 50% der Freiflächen werden durch Pflaster/ Wegebau teilversiegelt
- 30% der Straßenverkehrsflächen werden asphaltiert
- 70% der Straßenverkehrsflächen werden gepflastert
- Gehwege, Stellplätze und Grünflächen in der Straßenverkehrsfläche wurden vernachlässigt

In Abhängigkeit der geplanten Flächentypen und der Art der Befestigung wurden die Abflussbeiwerte gemäß den empfohlenen mittleren Abflussbeiwerten des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser (August 2007)“ [5] wie folgt angesetzt:

Tab. 2: Mittlerer Abflussbeiwert

Flächentyp / Befestigung	ψ_{FB}
Dachflächen, konventionell	1,0
Dachflächen, extensiv begrünt	0,5
Straßenverkehrsflächen, asphaltiert	0,9
Wege-/ Pflasterflächen einschl. Stellplätze	0,6
Grünfläche	0,1

4 Geplanter Zustand

Aufgrund der begrenzten Einleitungsmöglichkeiten in den Vorfluter, der dichten Bebauung und dem Ausschluss der Versickerung in das Grundwasser wurden für das Entwässerungskonzept Lösungen zum dezentralen Rückhalt gewählt:

- Dachbegrünung
- Retentionsrigolen

Es ist eine extensive Dachbegrünung mit max. 8 cm Substrathöhe auf mind. 50 % der Dachfläche je Wohngebäude vorgesehen.


Das Niederschlagswasser ist gedrosselt aus den Teilgebieten TG 1, TG 2, TG 3, TG 5 und TG 7 vom Luxgraben, aus den Teilgebieten TG 4 und TG 6 vom Bahnverbindungsgraben aufzunehmen. Das erforderliche Retentionsvolumen je Teilgebiet wird durch unterirdische Speicher in der Aufhöhung als Retentionsrigole hergestellt. Der Zulauf zur Rigole erfolgt über entsprechend dimensionierte Rohrleitungen. Für eine optimierte Verteilung, Ableitung sowie Spülung der Rigolen ist eine durchgehende Drainage-Rohrleitung inkl. Spül- und Wartungsschächten mit integriertem Sandfang vorgesehen. Das Füllmaterial der Rigole besteht aus Grobkies mit der Kornverteilung 8/ 32 mm mit einem Speicherkoeffizienten von mind. 0,35. Die Drainage-Rohrleitung ist durchgehend geschlitzt vorzusehen. Durch den vorgesehenen Aufbau der Rigolen wird auch der Aufhöhungskörper dräniert und eine zusätzliche Flächen-Drainage ist nicht erforderlich. Die Einleitung in den jeweiligen Graben erfolgt über einen Drosselschacht inkl. einem Notüberlauf.

Die Oberflächenentwässerung kann durch die gewählten Entwässerungs-/ Retentionselemente mit wenig Platzbedarf realisiert werden.

Die Dimensionierung sowie vorgesehene Lage und Einleitstellen sind im Lageplan (s. Anl. 1) enthalten. Die tabellarisch aufgeführten Bemessungen sind der Anl. 2 zu entnehmen.

Mit dem Bauvorhaben ist teilweise die vorhandene Entwässerung des nordwestlich gelegenen Kleingartenvereins 150 zu überplanen. Derzeit verläuft ein Entwässerungsgraben von Nordost nach Südwest zwischen den beiden Gebieten in den Luxgraben. Durch die Erschließung des Plangebietes kann eine Entwässerung in den Luxgraben nicht aufrechterhalten werden.

Die Oberflächenentwässerung ist daher über den vorhandenen Graben in entgegengesetzter Richtung vorgesehen. Anschließend erfolgt ^{unwärts} nordöstlich des Plangebietes der Anschluss an den Bahnverbindungsgraben. Auf letzterem Abschnitt ergeben sich bei einer offenen Ableitung ~~aufgrund der Bestandshöhen des vorhandenen Weges~~ Einschnitttiefen von größer 2 m. Um diese zu vermeiden wird hier von Seiten des Verfassers eine Verrohrung vorgeschlagen. Der vorhandene Weg kann hierfür entsprechend als Arbeits- und Schauweg zur Unterhaltung genutzt werden.

fänd.
17.02.16


5 Bewertung der Regenwasserbehandlung gemäß M153

Für die Prüfung einer ggf. erforderlichen Regenwasserbehandlung wurde das Bewertungsverfahren gemäß des DWA-Merkblatt 153 angewendet und in Anl. 3 angeführt.

Hierbei wurden nach Vorgabe der Wasserwirtschaft der Lux- und der Bahnverbindungsgraben als Gewässertyp G 10 „gestauter großer Flachlandbach“ eingestuft. Die Belastung aus der Fläche wird laut Verkehrsplanung durch ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung gering angesehen, so dass hier eine geringe Flächenverschmutzung mit wenig befahrenen Verkehrsflächen in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten angenommen wird. Der Einfluss aus der Luft wird aufgrund des geringen Verkehrsaufkommen ebenfalls als gering angenommen.

Für das Teilgebiet 7 (Verkehrsflächen) überschreitet die resultierende Belastungspunktzahl die für den Vorfluter relevante Gewässerpunktzahl geringfügig. Demnach ist eine Regenwasserbehandlung mit einem Durchgangswert von 0,9 erforderlich. Die Einleitung in die Retentionsrigolen erfolgt gemäß ZTV-Siele Hamburg, A 4.1 [7] bzw. gemäß der DIN 4052 Teil 1-4 [2] über mehrteilige Straßenabläufe mit Nassschlammfang (Trummen). Diese Anlagen werden gemäß dem DWA- M 153 als Anlagentyp D26 mit einem Durchgangswert von 0,9 eingestuft, sodass zur Erfüllung des Nachweises keine weiteren Reinigungsanlagen erforderlich werden.

Gemäß dem tabellarischen Bewertungsverfahren ist für das anfallende Oberflächenwasser der privaten Flächen (TG 1 bis TG 6) aufgrund der vorhandenen Qualitätsbeschaffenheit keine zusätzliche Behandlung erforderlich.

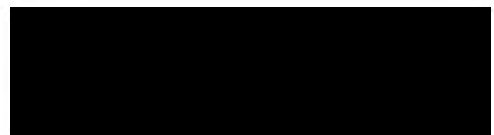
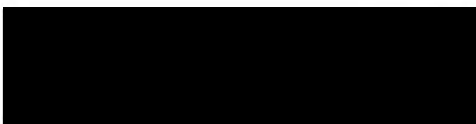
6 Verwendete Unterlagen

- [1] Burmann, Mandel + Partner (2015): Neubau von Mehrfamilienhäusern Mittlerer Landweg, Gründungsbeurteilung
- [2] DIN EN 752:2008 (2008): Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
- [3] DIN 4052-1-4:2006-05 (2006): Betonteile und Eimer für Straßenabläufe
- [4] DWA (2006): Arbeitsblatt DWA-A-117: Bemessung von Regenrückhalteräumen
- [5] DWA (2007): Merkblatt DWA-M 153: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser
- [6] Freie und Hansestadt Hamburg, Amt für Bau und Betrieb, Abteilung Gewässer (2003): Bemessungsregen, Regenreihen der Freien und Hansestadt Hamburg
- [7] Hamburg Wasser (2015): ZTV-Siele Hamburg

verfasst:

BWSGmbH
BODEN ■ WASSER ■ WATER ■ SOIL
Golenstraße 14 • D-20097 Hamburg • Fon: +49 (0)40 - 23 16 65-00

Hamburg, 21.12.2015



ARGUS
STADT- UND VERKEHRSPANUNG
05 42 8 / 15

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
WBZ

22.12.2015

Anlage 1 | 71
12 Ausfertigung

Bauvorhaben Mittlerer Landweg

Verkehrliche Kurzstellungnahme

Projektnummer: 2015301-VS

Stand: 04.12.2015

ANLASS

Die PGH Planungsgesellschaft Holzbau GmbH plant im Bahndreieck am Mittleren Landweg den Neubau von rd. 780 Sozialwohnungen in rd. 20 Wohnblöcken. Vorerst sollen diese Wohneinheiten der Unterbringung von Flüchtlingen dienen.

Die Erschließung für den Kfz-Verkehr erfolgt über eine Anbindung an den Mittleren Landweg an einer gegenüber dem Luxweg um ca. 50 m nach Norden versetzten Einmündung.



Abbildung 1: Erschließung Bauvorhaben

Es wird von einer unsignalisierten Einmündung ausgegangen, in der der Verkehr auf dem Mittleren Landweg vorfahrtberechtigt wird.

Die verkehrstechnische Machbarkeit des Erschließungszustandes ist in der vorliegenden Stellungnahme zunächst für die Bauphase sowie den Zwischenzustand im Zuge der Unterbringung von Flüchtlingen qualitativ zu beurteilen.

BESTANDSVERKEHR

Bei einer von der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation überreichten Knotenpunktzählung von Do., d. 23.06.2011, wurde für die Straße Mittlerer Landweg, nordöstlich Rungedamm, ein Tagesverkehr von ca. 3.000 Kfz/ 24 Std mit einem Schwerverkehrsanteil von ca. 9 % erhoben. Diese Zählung wird für die vorliegende Stellungnahme als hinreichend aktuell und präzise betrachtet. Zumal die seit dem verlaufene Siedlungsentwicklung im Umfeld nicht auf gravierende Veränderungen im Verkehrsaufkommen hindeutet.

VERKEHRSTECHNISCHE BEURTEILUNG

Zustand Baustelle

Es werden voraussichtlich 150 Lkw-Touren am Tag gefahren werden, d.h. ca. 150 Lkw-Fahrten zum Gelände sowie 150 Lkw-Fahrten zurück auf den Mittleren Landweg.

Es wird davon ausgegangen, dass maximal ein Drittel der Lkw-Touren in der morgendlichen Spitzenstunde stattfindet.

Unter der Annahme eines – eher hohen – Spitzenstundenanteils von 10 % im Mittleren Landweg entstehen im Einmündungsbereich der Neuerschließung somit in der Summe ca. 400 Fahrzeugbewegungen.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Orientierungswerte des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen kann davon ausgegangen werden, dass diese Gesamtbelastung (vgl. grüner Pfeil in Abbildung 2) eindeutig unterhalb der Belastungsgrenze von unsignalisierten Knotenpunkten liegt (vgl. roter Bereich in Abbildung 2). Es sind darüber hinaus noch Puffer für Steigerungen vorhanden.

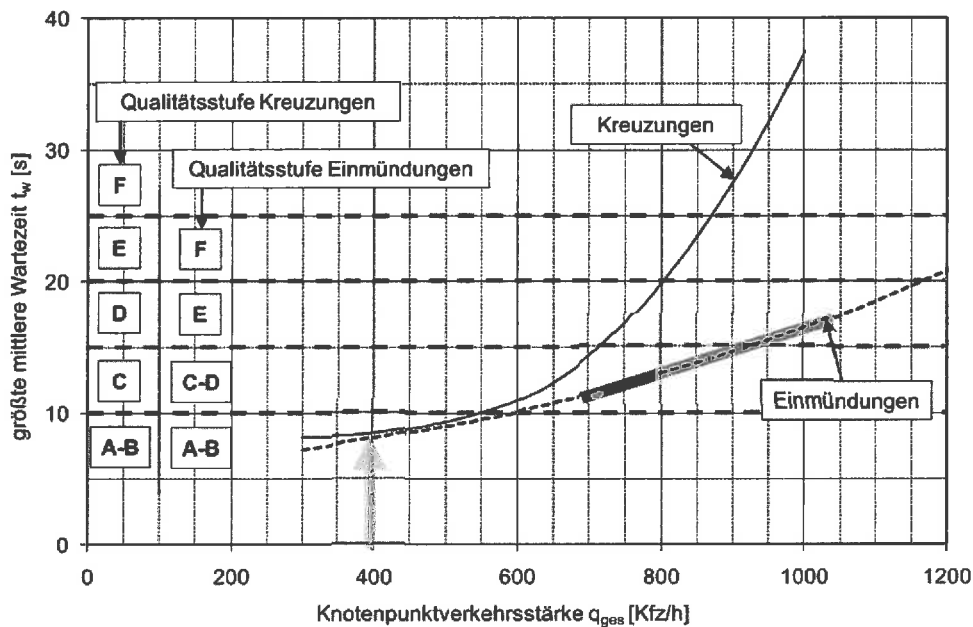


Abbildung 2: Verkehrsqualität Einmündungsbereich (HBS)

Darüber hinaus sprechen die hohe Sichtweite sowie ein Vergleich mit den benachbarten Knotenpunkten für die verkehrstechnische Machbarkeit der o.g. Erschließung im Baustellenzustand.

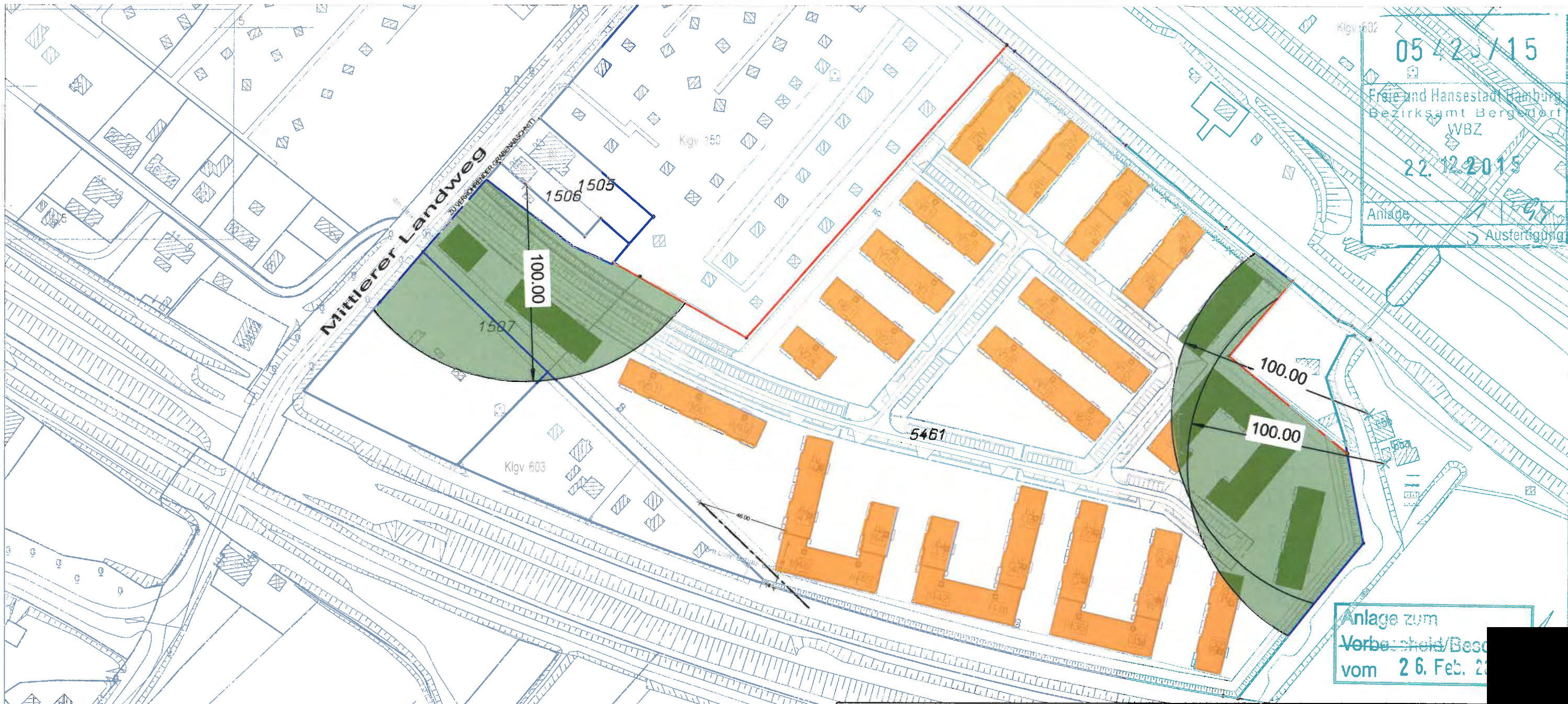
Zustand Flüchtlingsunterkünfte

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zwischennutzung des Areals durch Flüchtlingsunterkünfte zu einem Verkehrszustand mit sehr geringem Kfz-Verkehr führen wird. Die Flüchtlinge selbst werden in aller Regel nicht motorisiert sein. Darüber hinaus wird es einzelne Fahrten von betreuenden Diensten geben, deren Größenordnung für die vorliegende Beurteilung jedoch vernachlässigbar sein wird.

FAZIT

Die beiden beschriebenen Zwischenzustände sind offenkundig anhand der vorliegenden Daten als verkehrstechnisch unproblematisch zu beurteilen.

Sollten Vorbehalte an der Belastbarkeit der Einschätzung bestehen, sind genauere Daten zu erheben und anhand gängiger Berechnungsverfahren zu beurteilen.



Klgr 602
 05.12.2015
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Bergedorf
 WBZ
 22.12.2015
 Anlage
 Ausfertigung

Anlage zum
 Verzeichnis/Beschreibung
 vom 26. Feb. 2015

Erläuterung Gründungsübersicht

Aus der statischen Vorbemessung der Gebäude ergeben sich ca. 55 Pfähle pro Haus für die Tiefgründung. Die Prognosen vom Institut für Dynamische Messtechnik im Bauwesen (DMT) haben sowohl die Schallimmissionen bei Rammarbeiten zum Einbringen von Stahlbetonfertighälen als auch die Erschütterungsimmissionen geprüft.

Als Ergebnis einer ersten Voruntersuchung wurden um die Bestandsbauten Bereiche mit einem 100m Radius definiert in denen - zur Reduzierung der Baulärmimmissionen - ein alternatives Gründungsverfahren zum Einsatz kommen soll. In diesen Bereichen werden die Pfähle gebohrt. Auf dem restlichen Baufeld werden die Pfähle gerammt.

Auf dieser Grundlage und der statischen Vorbemessung ergeben sich folgende Verhältnisse bei der Gründungsart (gerundet auf volle Häuser, je Haus 55 St. Pfähle):

- Ramppfähle = 42 Häuser = 42 x 55 = 2.310 Ramppfähle ~ 78 %
- Bohrpfähle = 12 Häuser = 12 x 55 = 660 Bohrpfähle ~ 22 %

BAUVORHABEN:

Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen



FEWA Mobil Verwaltungs GmbH
 Caffamacherreihe 7
 20355 Hamburg
 Tel.: 040 / 609 005 10



PGH Planungsgesellschaft Holzbau GmbH
 Caffamacherreihe 7
 20355 Hamburg
 Tel.: 040 / 609 005 10

PLANINHALT:

Gründungsübersicht

MASZSTAB:

1:2000

GEZEI:

17.12.2015 Gu

ÄNDER:

PLANSTAND:

Bauantrag

PLAN-NR.: BA-00.05

Baumaßnahme: Wohnerschließung Mittlerer Landweg**Teilbaumaßnahme: Öffentliche Erschließungsstraßen****Erläuterungsbericht**

05 4 2 8 / 1 5	
Freie und Hansestadt Hamburg Bezirk Bergedorf WBZ	
22.12.2015	
Anlage	1 99
5 Ausfertigung	

1	ANLASS DER PLANUNG	2
2	VORHANDENER ZUSTAND	2
2.1	Allgemeines	2
3	GEPLANTER ZUSTAND	3
3.1	Allgemeines	3
3.2	Ruhender Verkehr	3
3.3	Öffentliches Grün	3
3.4	Öffentliche Beleuchtung	4
3.5	Entwässerung	4
3.6	Barrierefreiheit	4
3.7	Ausstattung	4
4	PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
5	UMSETZUNG DER PLANUNG	5
5.1	Grunderwerb	5
5.2	Kosten und Finanzierung	5
5.3	Planungs-, Entwurfs- und Baudienststelle	5
5.4	Bautermine	5

Anlage zum
Vorbescheid/Besch
vom 26. Feb. 20

1 Anlass der Planung

Die Planungsgesellschaft Holzbau plant im Bahndreieck am Mittleren Landweg den Neubau von rd. 850 Sozialwohnungen in rd. 20 Wohnblöcken. Vorerst sollen diese Wohneinheiten der Unterbringung von Flüchtlingen dienen.

Die Bearbeitung der Erschließungsplanung erfolgt durch das Büro ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung in enger Zusammenarbeit mit BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner mbB.

Inhalt des Vorentwurfes sind die straßenbaulichen Maßnahmen der neu zu erschließenden öffentlichen Verkehrsflächen.

2 Vorhandener Zustand

2.1 Allgemeines

Der Planungsbereich umfasst die vormals als landwirtschaftlich genutzte Marschfläche am Mittleren Landweg. Zurzeit ist sie mit Gräsern bewachsen und weist in unregelmäßigen Abständen Entwässerungsgräben auf, die mehrheitlich in Nord-Süd-Richtung verlaufen und in den im Süden und Osten angrenzenden Bahnverbindungsgräben entwässern.

Die folgende Abbildung (Abb. 1) zeigt die Lage des Planungsgebietes.

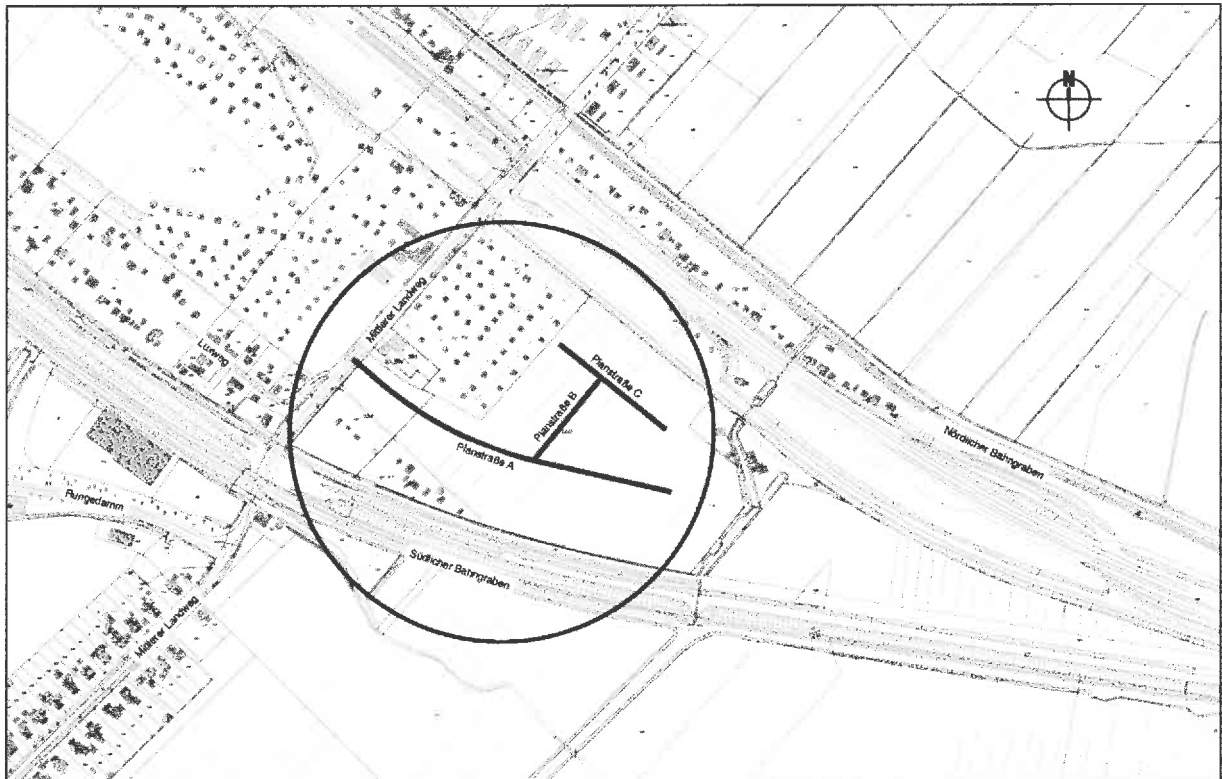


Abb. 1: Lage in Marschfläche (Quelle: Stadtgrundkarte von Hamburg)

3 Geplanter Zustand

3.1 Allgemeines

Ziel der Baumaßnahme ist die Erschließung des Plangebietes mit Hilfe der Planstraßen A, B und C sowie Anbindung an die Straße „Mittlerer Landweg“.

Der geplante Querschnitt mit 18,25 m Breite sieht beidseitig einen Gehweg mit 2,50 m Breite vor, der durch anschließende Sicherheitstrennstreifen mit einer Breite von 0,65 m von den geplanten Senkrechtstellplätzen auf der einen und Längsstellplätzen auf der anderen Seite getrennt wird. Die Fahrbahn erhält eine Breite von 5,50 m, die auf Höhe der geplanten Querungsstellen auf eine Breite von 4,00 m eingeengt wird. Zudem sind in regelmäßigen Abständen zwischen den Parkständen Baumstandorte geplant.

Die Planstraße A mündet in einen gemäß PLAST 7 berechneten Wendekreis ohne Nutzungsbeschränkung mit mittlerer Begrünung, der von Müllfahrzeugen befahren werden kann. Planstraße C hingegen endet beidseitig mit einem Wendehammer, der nur für Pkw ausgelegt ist. Müllfahrzeuge sollen am östlichen Ende der Planstraße C über eine, öffentlich nutzbar zu machende, Feuerwehrezufahrt Richtung Planstraße A fahren. Am westlichen Ende ist der Abstand von der Einmündung zum Wendehammer deutlich kürzer, sodass eine Einfahrt des Müllfahrzeugs nicht erforderlich wird.

Die Festlegung des Oberbaus gemäß ER 1 erfolgt im Rahmen der weiteren Planung (voraussichtlich Wohnstraße mit überwiegend Pkw-Verkehr und geringem Schwerlastanteil, Bk 1,0 Zeile C nach ER 1).

Laut Baugrundgutachten ist der anstehende Oberboden im Baufeld nicht ausreichend tragfähig und im Mittel dem Zuordnungswert Z 2 zuzuordnen. Um das Plangebiet für die zukünftige Straßenplanung ausreichend standfest und standsicher zu machen, ist eine Geländeauffüllung bis OK Straßenplanum von 1,50 m Höhe mittels schluffarmer Sande geplant.

3.2 Ruhender Verkehr

In den jeweiligen Planstraßen sind auf der einen Seite Senkrechtparkstände und auf der anderen Seite Längsparkstände geplant. Bei der Anordnung war grundlegend auf die Lage der Feuerwehrezufahrten zu achten. Eine Trennung der Parkstände erfolgt in regelmäßigen Abständen durch Baumscheiben (mind. nach jedem 4. Parker ein Baum).

Damit ergibt sich vorläufige eine Stellplatzanzahl von ca. 230 Stück incl. barrierefreier Parkstände.

3.3 Öffentliches Grün

Es sind sowohl zwischen den Senkrechtparkständen als auch zwischen den Längsparkständen Baumstandorte geplant. Die Baumscheiben sind gemäß PLAST 6 auszubilden.

3.4 Öffentliche Beleuchtung

Im gesamten Planungsgebiet müssen Leuchten angeordnet werden.

3.5 Entwässerung

Die Fahrbahn, die Längsparkstände und der dahinterliegende Gehweg erhalten eine Einseitneigung (Fahrbahn 2,5%, Parkstände und Gehweg 3,0%) in Richtung Senkrechtparkstände. Die Senkrechtparkstände und der dahinterliegende Gehweg erhalten eine gegenläufige Einseitneigung in Richtung Fahrbahn mit 3,0%. Somit ergibt sich der Tiefpunkt der Querneigung zwischen Fahrbahn und Senkrechtparkständen. Die Entwässerung des Verkehrsraums erfolgt über eine Gussasphaltrinne und in regelmäßigen Abständen angeordneten Trummen. Diese leiten das Wasser in ein Rigolensystem, das derzeit vom Büro BWS geplant wird.

3.6 Barrierefreiheit

Im gesamten Planungsgebiet sind Querungsstellen geplant. Diese ermöglichen durch eine barrierefreie Gestaltung mit taktilen Elementen und entsprechenden Bordhöhen den Blinden oder Sehbehinderten sowie den Gehbehinderten das sichere Queren der Fahrbahn.

Die Richtungsfelder erhalten eine Breite von 50 cm und bestehen aus taktilen Pflastersteinen (Rippenplatte) im Format 25x25 cm. Die Richtung der Rippen zeigt dabei dem Blinden oder Sehbehinderten die Querungsrichtung an. Die Sperrfelder im Bereich der Nullabsenkung werden ebenfalls in Rippenplatten ausgeführt (Format 25x25 cm). Diese sind parallel zur Bordkante angeordnet.

Das Auffinden der Richtungsfelder wird durch Aufmerksamkeitsfelder (Format 50x50 cm) entlang der Gebäude oder Aufmerksamkeitsstreifen erzielt. Die Richtungsfelder sind senkrecht zu den Aufmerksamkeitsfeldern vorgesehen.

Eine detaillierte Planung der taktilen Leitsysteme erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.

3.7 Ausstattung

Als Abgrenzung der Parkflächen werden Fahrradbügel aufgestellt. Die genaue Anzahl und Anordnung wird ebenfalls im Zuge der weiteren Planung abgestimmt.

4 Planungsrechtliche Grundlagen

Der Bau der Erschließungsanlagen erfolgt auf Basis des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 14. März 1966.

5 Umsetzung der Planung

5.1 Grunderwerb

Grunderwerb ist nicht erforderlich.

5.2 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Umbaumaßnahmen werden vom Investor getragen.

5.3 Planungs-, Entwurfs- und Baudienststelle

Planung, Entwurf und Bauausführung erfolgen durch den Investor in Abstimmung mit dem Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamts Bergedorf.

5.4 Baudetermine

Die Straßenbaumaßnahme ist für Frühjahr 2016 geplant.

Verfasst:

ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung

Admiralitätstraße 59

20459 Hamburg

BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner mbB

Döhrbruch 103

30559 Hannover

Hamburg, den 11.11.2015

gez. Beyna

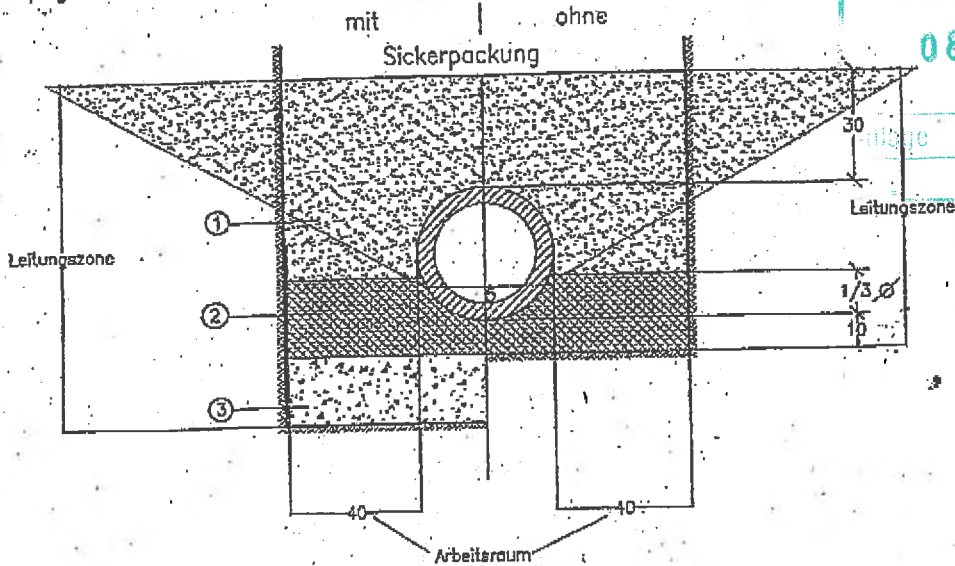
Regelskizze Grabenverrohrung für Überfahrten

05428/15

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
WBZ

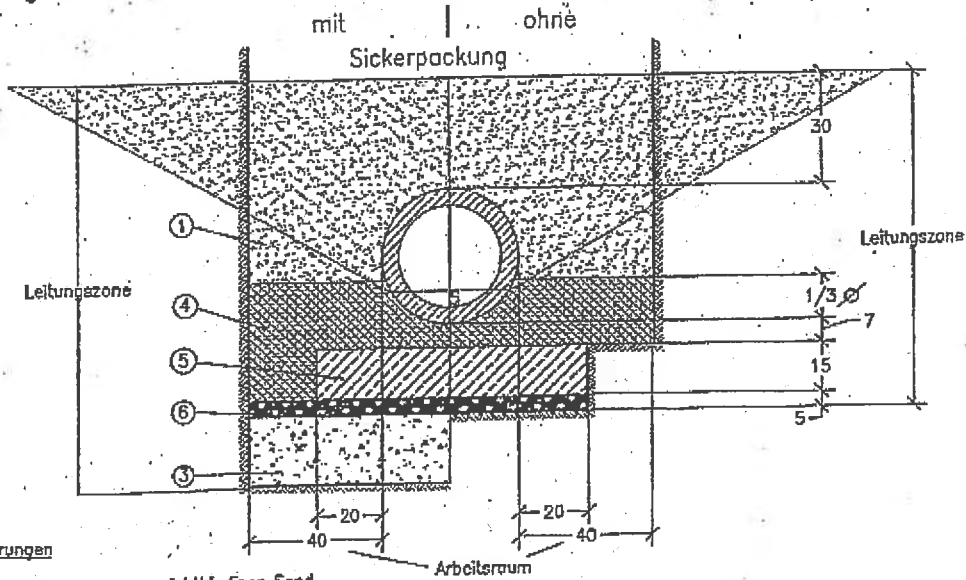
08.01.2016

Einbau von Rohren mit / ohne Sickerpackung auf tragfähigem Untergrund



1. 101
3. Ausfertigung

Einbau von Rohren auf Stahlbetonplatte mit/ohne Sickerpackung auf nicht tragfähigem Untergrund



Erklärungen

- ① Verdichtungsfähiger, nichtbindiger Sand bzw. stark sandiger Kies, Größtkorn 20 mm
- ② Abdeckschicht für Sickerpackung und Bettung aus zementvermörteltem Sand
- ③ Sickerpackung aus Ziegelsplitt oder Kies, bei starkem Grundwasseranfall größer 500l/Tag erforderlich
- ④ Rohrbettung aus zementvermörteltem Sand
- ⑤ Stahlbetonplatte / Bohle
- ⑥ Abdeckschicht für ③, Sauberkeitsschicht für ⑤ aus Beton

Bezirksamt Bergedorf
als Wasserbehörde

Anlage zur Wasserechtlichen
Genehmigung

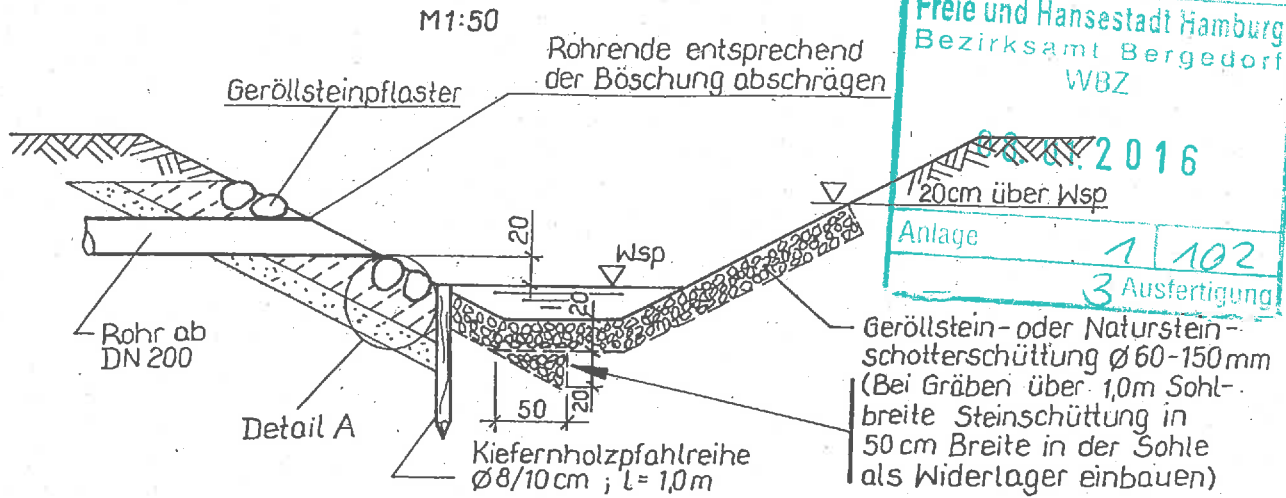
Nr. _____ vom _____

Anlage zum
Vorbescheid/Besc
vom 26. Feb. 20

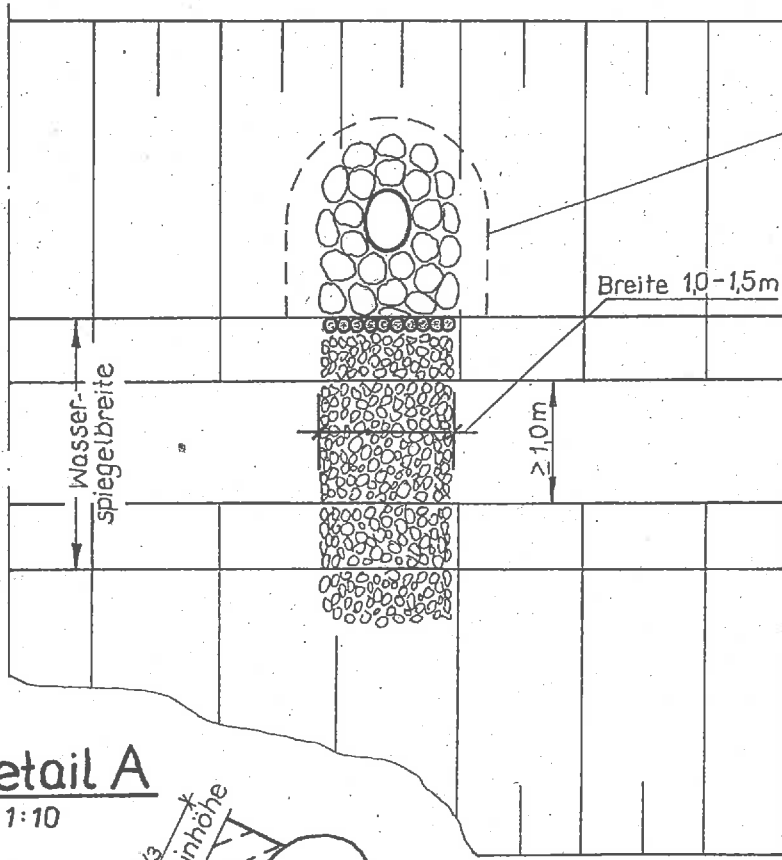
Regelskizze

Rohreinlauf über DN 150
in Graben mit „ständiger Wasserführung“

05,428/15
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
WBZ
2016
Anlage 1/102
3 Ausfertigung



Draufsicht



Nach Bedarf eine Reihe Rasensoden oder Rollrasen verlegen

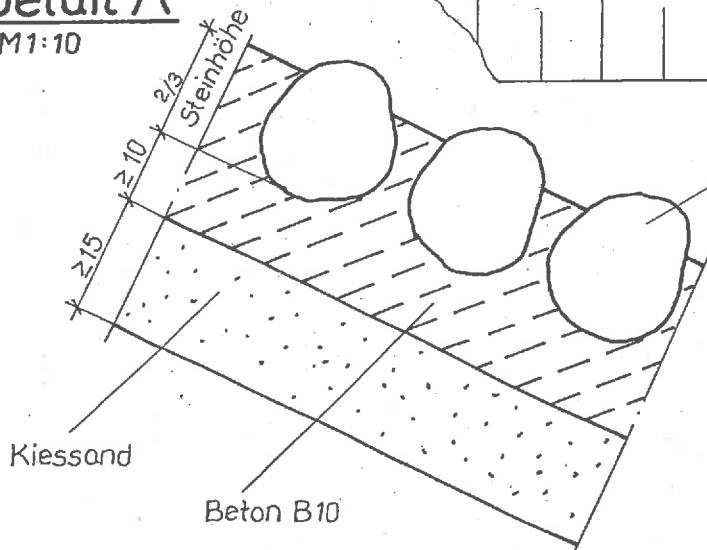
Anlage zum
Verbescheid/Doc
vom 26. Feb. 20

Materialbedarf

- ca. 30 Geröllsteine \varnothing 15-30
- ca. 0,30 m³ Beton
- ca. 0,30 m³ Kiessand
- ca. 15 Kiefernholzpfähle
- ca. 1,0 m³ Geröll \varnothing 60/150mm

Detail A

M1:10



Geröllsteine \varnothing 15-30cm
²/₃ in Beton B10 versetzt
auf mind. 10cm
Betonunterbau und
15cm Kiessand

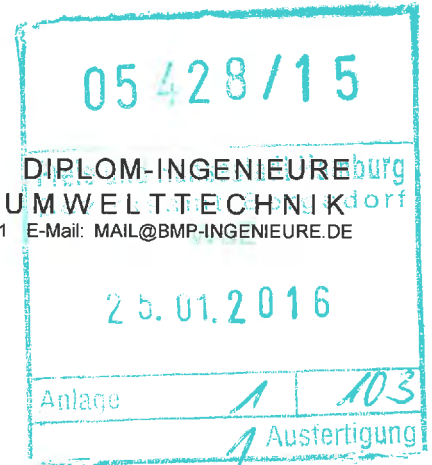
Bezirksamt Bergedorf

als Wasserbehörde

Anlage zur Wasserrechtlichen

Erlaubnis - Genehmigung

Nr. _____ vom _____



Per E-Mail: [REDACTED]

PGH Planungsgesellschaft Holzbau GmbH

[REDACTED]
Caffamacherreihe 7

20355 Hamburg

Proj.Nr. 7207
22.01.2016
Sr/he

Projekt: Mittlerer Landweg, 21035 Hamburg
Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder
Asylbegehrende mit bis zu 3400 Plätzen

Hier: Standsicherheit Bahndamm

Bezug: E-Mail vom 19.10.2015 (Eisenbahn- Bundesamt)
Gründungsbeurteilung vom 16.10.2015

STELLUNGNAHME NR. 4

Anlage zum
~~Vorbescheid/Beauftrag~~
vom 26. Feb. 2016 [REDACTED]

1. Einleitung

Die Planungsgesellschaft Holzbau plant im Bahndreieck am Mittleren Landweg den Neubau von Sozialwohnungen für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3400 Plätzen. Hierfür liegt unsere Gründungsbeurteilung vom 16.10.2015 vor. Auf Anfrage des Bezirksamtes Hamburg-Bergedorf vom 13.10.2015 nimmt das Eisenbahn-Bundesamt (Außenstelle Hamburg/Schwerin, Frau Ohm) in der E-Mail vom 19.10.2015 wie folgt Stellung zur geplanten Neubebauung im Abstand von <40 m zur Gleis:

GESCHÄFTSFÜHRENDE GESELLSCHAFTER: DIPL.-ING. DIETER KIRSCH DIPL.-ING. HENDRIK SCHRADER

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT
AMTSGERICHT HAMBURG PR182

HAMBURGER VOLKSBANK: IBAN DE28 2019 0003 0050 2419 07 BIC: GENODEF1HH2
HAMBURGER SPARKASSE: IBAN DE88 2005 0550 1217 1400 92 BIC: HASPDEHHXXX

1. Grundsätzlich müssen hierzu mit den Betreiber der Gleisanlagen in Kontakt treten (DB Netz AG, Regionalbereich Nord).

Dieser Forderung ist der Bauherr mit Besprechungen in der 03.KW 2016 nachgekommen. Es haben Besprechungen mit Herrn Woltdt (Zuständig für das Gleisbett) und Herrn Glamann (Zuständig für den Dammkörper) stattgefunden, in denen die Maßnahme und erforderlichen Stellungnahmen bzgl. des Schreibens des Eisenbahn-Bundesamtes abgestimmt wurden

2. Aufgrund der Gleisnähe und des beschriebenen Baugrundes sollte ein Prüffingenieur der vom EBA zugelassen ist.

Die Prüfung soll durch die Jörss-Blunck-Ordemann Beratende Ingenieure (Herrn Ordemann) durchgeführt werden, welche die gewünschte Qualifikation besitzt.

3. Es sind die Mindestabstände gem. DS 800 01 zwischen Schiene und Straße in Abhängigkeit der gegenseitigen Höhenlage einzuhalten.

Die bestehende Anliegerstraße am Dammfuß befindet sich zwischen dem Bauvorhaben und Neubauvorhaben. Sie ist eingefasst von beidseitig parallel verlaufenden Entwässerungsgräben. Die Geleise liegen auf einer Höhe von ca. +5.0 mNN (südliches Gleis) bis +7.0 m (nördliche Trasse). Das aufgefüllte Baugebiet liegt auf ca. +1.5 mNN, etwa in Höhe der Anliegerstraße. Der Abstand der Neubauten zum Dammfuß beträgt in etwa 10.0 m.

Wir wurden vom Bauherrn beauftragt, die Standsicherheit des Bahndammes mit Blick auf die geplante Baumaßnahme zu bewerten. Dies ist nach Rücksprache mit der Prüffingenieur und der DB Netz AG inhaltlich die wesentliche Fragestellung.

2. Standsicherheit Bahndamm

Das Baufeld und der Bahndamm befinden sich in der Hamburger Elbmarsch, östliche des Mittleren Landwegs (s. Abb. 1). Ab der Höhe der ehemaligen Geländeoberfläche (ca. ± 0.0 mNN, Deiche auch höher) stehen organischen Weichschichten aus überwiegend Klei und örtlich Torf an, die in einer mittleren Tiefe von -6.0 mNN durch Sande etwa mitteldichter Lagerung unterlagert werden. Für den Damm ist von einer Auffüllung mit wechselnden Bodenschichten auszugehen.

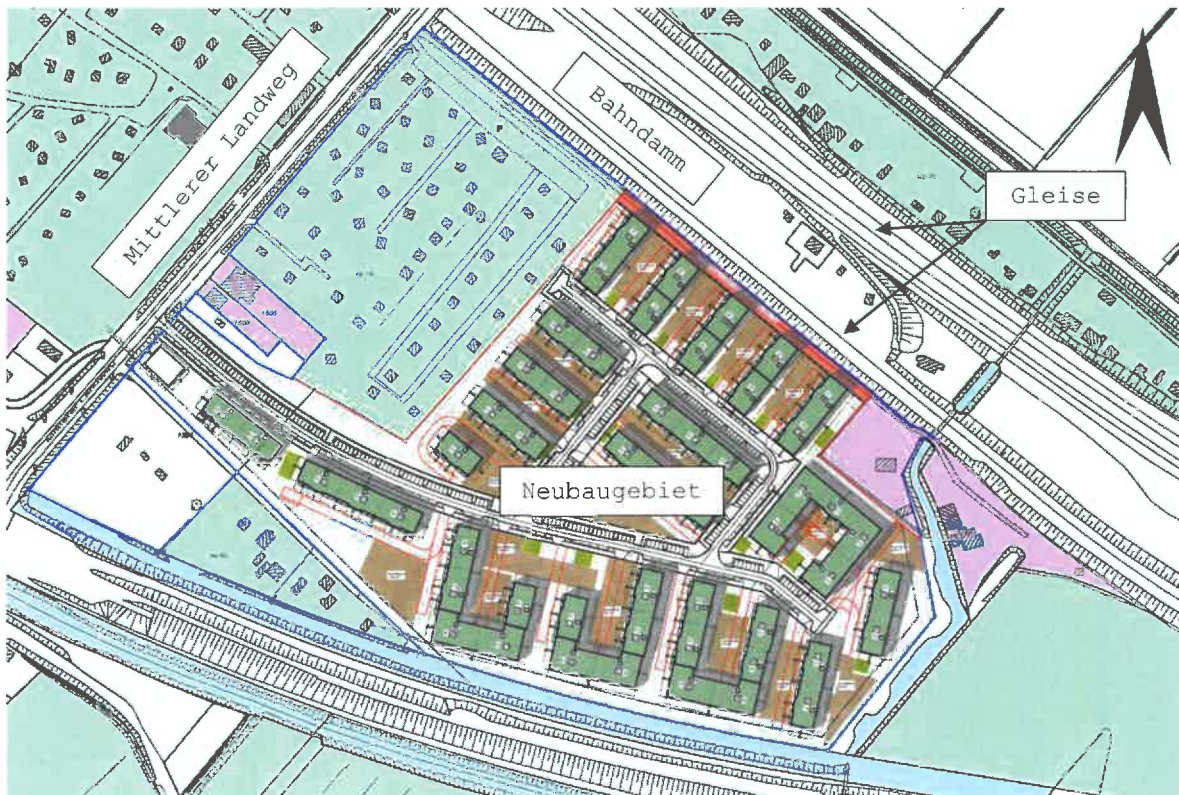


Abb. 1: Lageplan Baufeld / Bahndamm mit Gleisanlagen

Die Bahntrasse wurde mit Hilfe eines Dammes standsicher errichtet. Für das Baufeld ist eine Geländeauffüllung mit Sanden von ca. 1.5 m dicke auf etwa $+1.5$ mNN geplant.

Durch die Geländeauffüllung ist im Randbereich der Geländeauffüllung mit Mitnahmesetzungen zu rechnen, die bei ungünstigen Bodenverhältnissen im Dammkörper rd. 20 cm ausmachen und sich je nach Böschungsbildung (Böschung oder Winkelstütze) mit dem Abstand zur Auffüllung rasch abbauen. Selbst neben einer Winkelstütze sind in einem Abstand von ca. $5\text{ m} \leq e \leq 8\text{ m}$ keine nennenswerten Setzungen ($s \leq 1.0\text{ cm}$) mehr zu erwarten, sodass durch die Geländeauffüllung kein negativer Einfluss auf den rd. 10 m entfernt liegenden Bahndamm (-Fuß, s. Abbildungen 2 bis 5) zu erwarten ist.

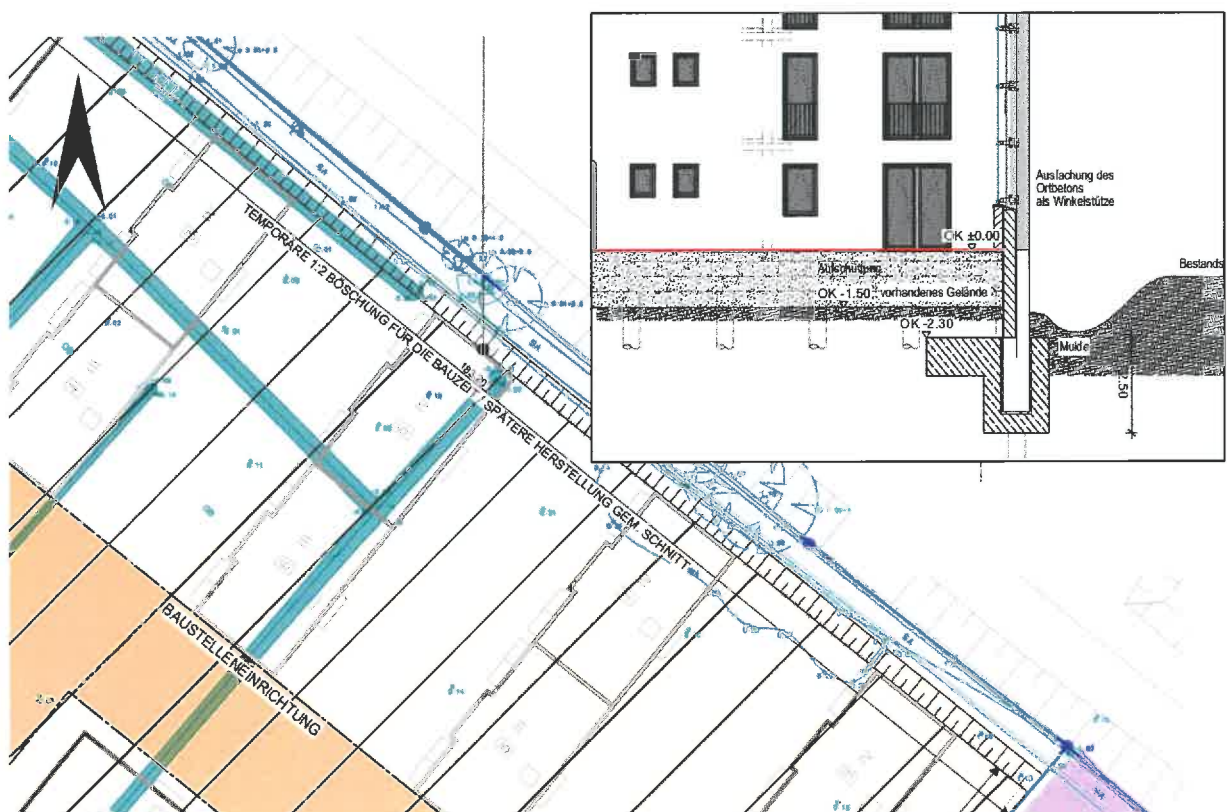


Abb. 2: Detail Übergangsbereich Baufeld / Bahndamm

Die geplante Pfahlgründung der Gebäude verhindert den Setzungseinfluss durch die Bebauung. Die Gründungspfähle führen zu einer 'Verdübelung' des Baugrundes, weshalb diese Maßnahme in Bezug auf die

Standesicherheit des Bahndammes eher von Vorteil wäre. Unseres Erachtens hat die erstellte Pfahlgründung aber keinen nennenswerten Einfluss den Bahndamm.

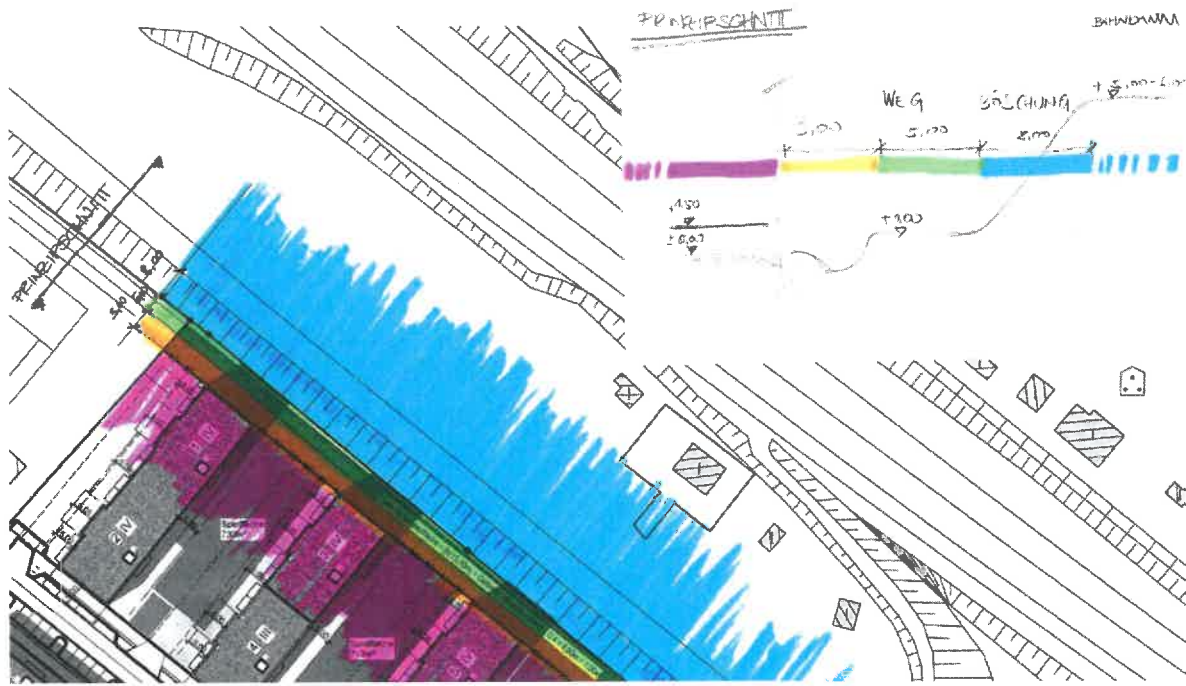


Abb. 3: Darstellung Abstand Bebauung / Bahndamm (pgh)

Die Pfahleinbringung wird im Rahmen der Bauausführung gutachterlich begleitet. Aufgrund der angrenzenden Bebauung und der geplanten Bautätigkeit ist auch ein Beweissicherungsverfahren vorgesehen, welches Setzungsmessungen und Erschütterungsmessungen einschließt. Um der Besorgnis eines negativen Einflusses auf den Bahndamm beizukommen, ist neben unserer Beurteilung die Einbeziehung des Bahndammes in die Beweissicherung vorgesehen. Geplant ist insbesondere, die Gleishöhen der südlichen Trasse im Verlauf der Arbeiten an insgesamt drei Punkten zu überprüfen und auch einen Schwingungsaufnehmer an der Böschung zu installieren. Hiermit soll baubegleitend nachgewiesen werden, dass die Baumaßnahme, wie zu erwarten ist, keinen negativen Einfluss auf den benachbarten Bahndamm nimmt.

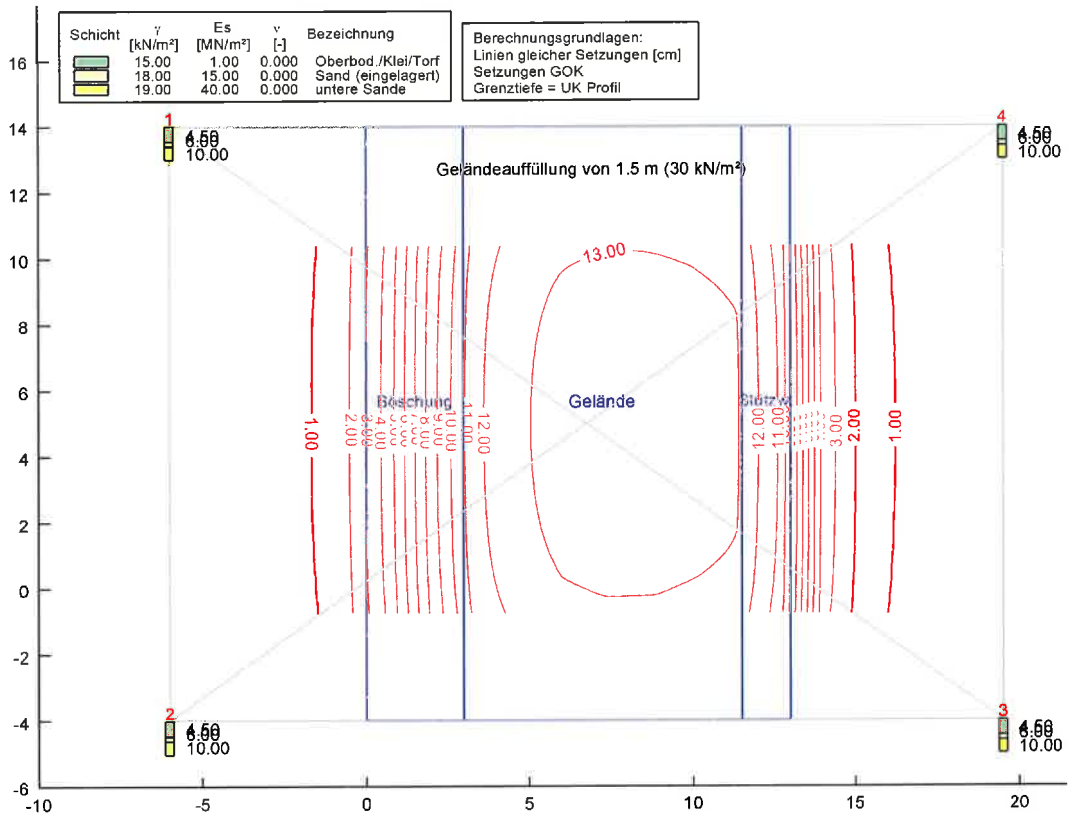


Abb. 4: Mitnahmesetzungen bei 1.5 m Geländeaufhöhung

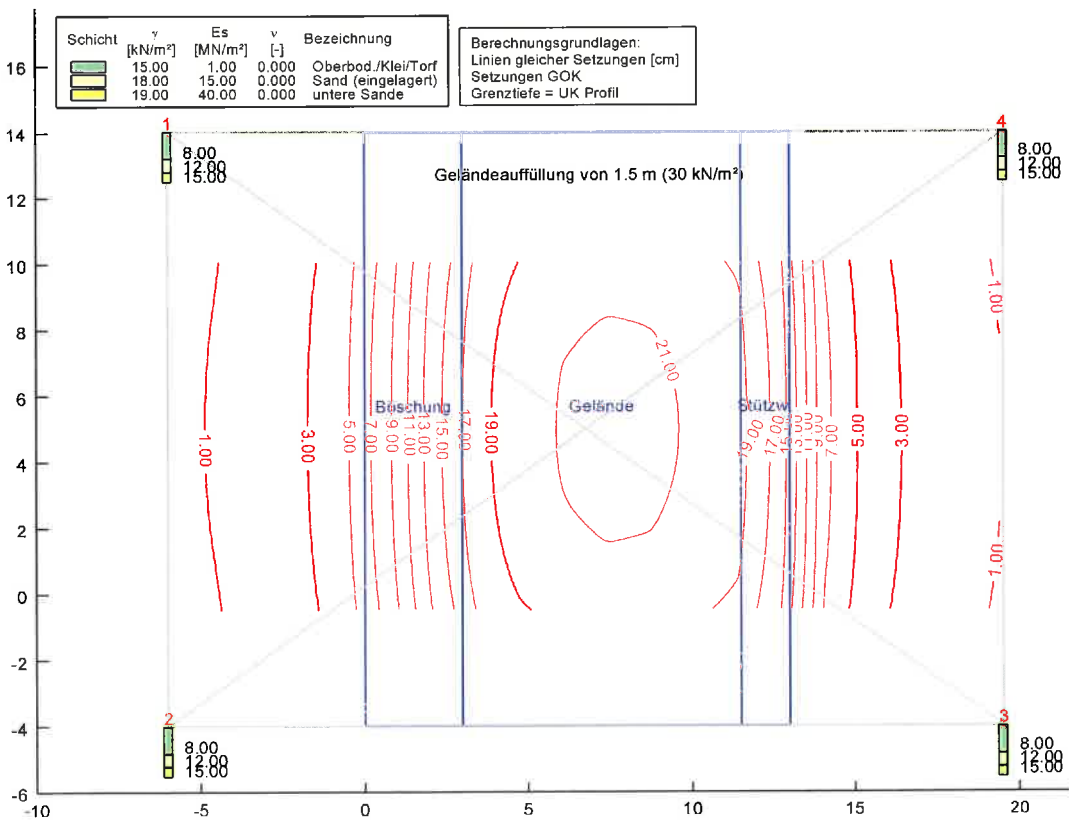


Abb. 5: Mitnahmesetzungen bei ungünst. Verhältnissen (d = 1.5 m)

Die geplante Beweissicherung ist der Deutschen Bahn vom beauftragten Gutachter kenntlich zu machen. Für Messungen im Gleisabschnitt sind entsprechende Sicherungsposten etc. zu beauftragen.

Auch ist durch die geplante Geländeauffüllung/Neubaumaßnahme nicht von einer Veränderung von Wasserständen auszugehen. Die Stauwasserstände über dem Klei sind bislang durch ein oberflächennahes Grabensystem reguliert worden, welches im Randbereich erhalten bleibt und im Baufeld zukünftig durch Rigolen mit entsprechender Wirkung übernommen wird. Die Grundwasserstände sind unbeeinflusst.

3. Fazit

Insgesamt sehen wir infolge der geplanten Neubaumaßnahme keinen nennenswerten Einfluss auf den benachbarten Bahndamm. Trotzdem ist festgelegt worden, das geplante Beweissicherungsverfahren auf den südlichen Bahndamm zu erweitern, um einen entsprechenden Nachweis führen zu können.

BURMANN, MANDEL + PARTNER
Ingenieurbüro für Grundbau und Umwelttechnik



Sr/he

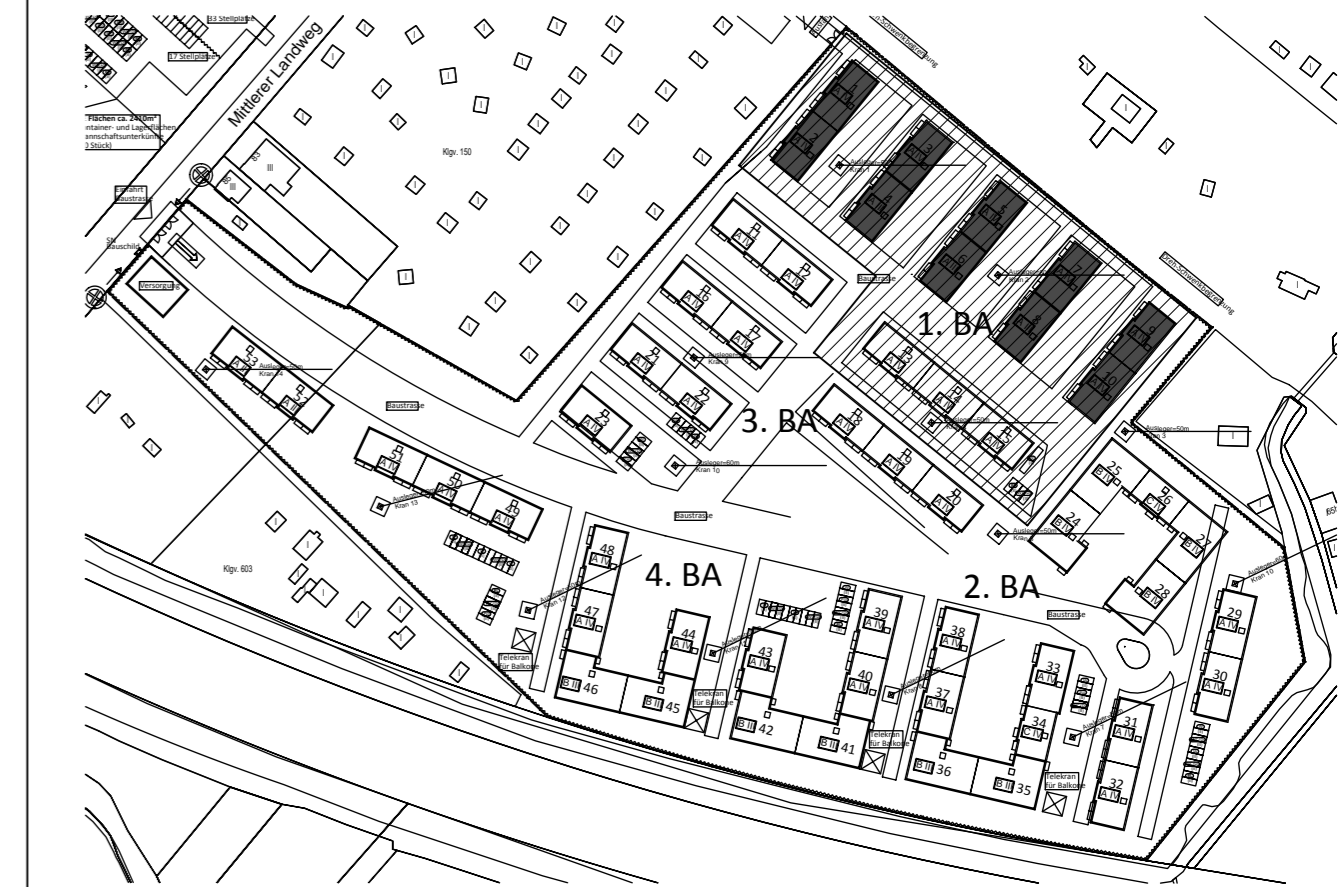
7207 Mittlerer Landweg ST04 - Standsicherheit Bahndamm

KEINE AUSFÜHRUNGSZEICHNUNG !!

Bemessungswasserstand= = m ü.NN

Baunull ±0,00 = m ü.NN

1510/151 T V-BA01-01 00



05			
04			
03			
02			
01			
Index	Datum	Name	Änderung

HELMUT WIEMER
 Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH
 Krohnstieg 41-43 • 22415 Hamburg
 Tel. 040 / 644 21 03-0 • Fax. 040 / 644 21 03-47

Bauvorhaben : **Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen**

Bauherr : FEWA Grundstücksgesellschaft GmbH & Co. KG
 Caffamacherreihe 7, 20355 Hamburg

Planungsphase : **Entwurfsplanung**

Bauteil : **Pfahlgründung**
 Haus 1-10
 (Block a-e)

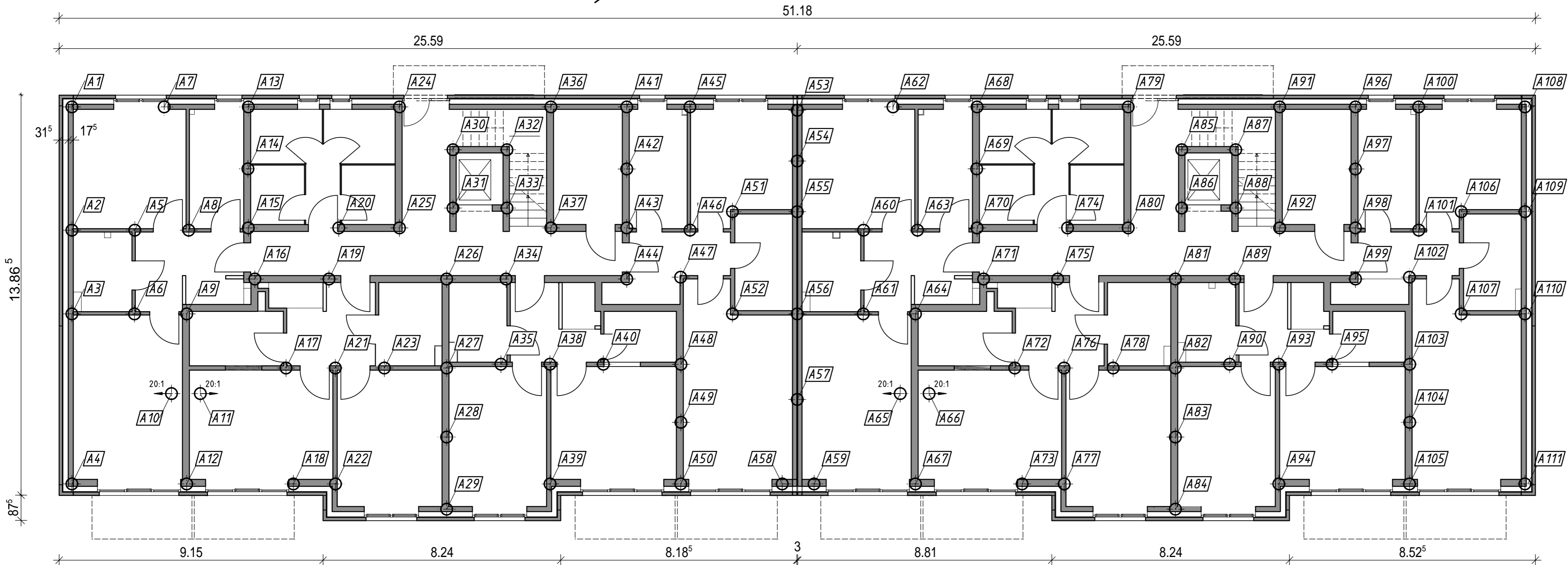
Auftrag Nr.: **1510/151-BA01**

Plan-Nr.: **T V-BA01-01** **00**

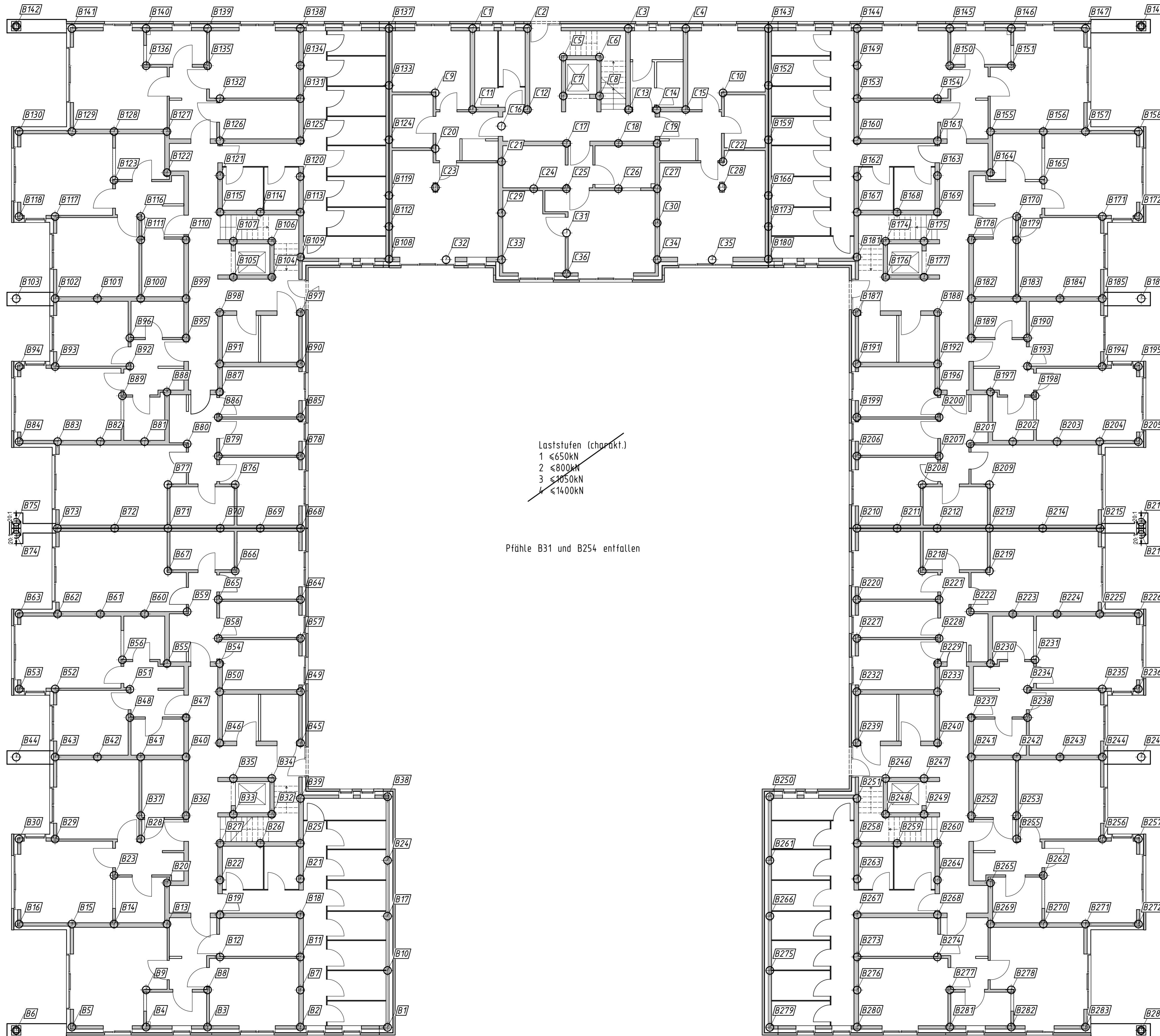
Tragwerks- Vorkonzept
 Baubauabschnitt
 Plan-Nr.

Laststufen (charakt.)
 1 ≤650kN
 2 ≤800kN
 3 ≤1050kN
 4 ≤1400kN

Sohle h=45cm



Sohle h=45cm



Laststufen (charakt.)
 1 ≤650kN
 2 ≤800kN
 3 ≤1050kN
 4 ≤1400kN

Pfähle B31 und B254 entfallen

KEINE AUSFÜHRUNGSZEICHNUNG !!

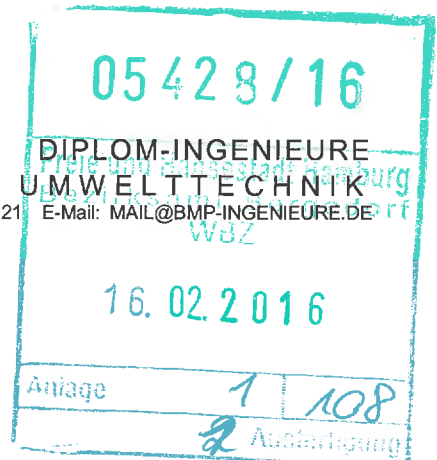
Bemessungswasserstand= = m ü.NN

Baunull ±0,00 = m ü.NN

1510/151 T V-BA02-01 | 00



05			
04			
03			
02			
01			
Index	Datum	Name	Änderung
Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH Krahnstieg 41-43 • 22415 Hamburg Tel. 040 / 644 21 03-0 • Fax. 040 / 644 21 03-47			
Bauvorhaben : Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen			
Bauherr : FEWA Grundstücksgesellschaft GmbH & Co. KG Caffamacherreihe 7, 20355 Hamburg		Gezeichnet : 21.01.2016 /SH Geprüft :	
Planungsphase : Entwurfsplanung			Gesehen : Maßstab : 1 : 100
Bauteil :		Auftrag Nr.: 1510/151-BA02	
Pfahlgründung Haus 24-28 (Block g1+g2)		Plan-Nr.: T V-BA02-01 00	



Per E-Mail: [REDACTED]

PGH Planungsgesellschaft Holzbau GmbH

[REDACTED]
Caffamacherreihe 7

20355 Hamburg

Proj.Nr. 7207
28.01.2016
Sr/he

- Projekt: Mittlerer Landweg, 21035 Hamburg
Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder
Asylbegehrende mit bis zu 3400 Plätzen
- Hier: Konzept der baubegleitenden Entwässerung
- Bezug: Besprechung vom 22.01.2016 bei der pgh
- Anhang: Lagepläne Bauablauf, Rigolen und Bestandsgräben

STELLUNGNAHME NR. 5



1. Einleitung

Im Rahmen der Bauausführung wird Oberflächenwasser über dem bindigen Kleihorizont anfallen, mit dem Umgegangen werden muss. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Niederschlagswasser, in Teilen aber auch um Porenwasser aus dem Klei, das infolge der geplanten Geländeauffüllung und der Konsolidation des Kleis auftritt. Das Porenwasser des Kleis ist erfahrungsgemäß Eisen- und ggf. Ammoniumhaltig. Eine unmittelbare Einleitung in die umliegenden Entwässerungsgräben ist daher grundsätzlich zunächst zu vermeiden.

GESCHÄFTSFÜHRENDE GESELLSCHAFTER: DIPL.-ING. DIETER KIRSCH DIPL.-ING. HENDRIK SCHRADER

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT
AMTSGERICHT HAMBURG PR182

HAMBURGER VOLKSBANK: IBAN DE28 2019 0003 0050 2419 07 BIC: GENODEF1HH2
HAMBURGER SPARKASSE: IBAN DE88 2005 0550 1217 1400 92 BIC: HASPDEHHXXX

2. Wassermengen

Wie bereits in unserer Stellungnahme Nr. 2, vom 21.12.2015, erläutert wird, tritt das Porenwasser entsprechend des Konsolidationsprozesses jedoch nur langfristig und, im Vergleich zu den Niederschlägen, nur in geringen Mengen auf, sodass das diese sich örtlich unvermeidbar Vermengen werden.

Es werden Setzungen von i.M. etwa 15 cm erwartet. Hierbei handelt es sich um das ausgepresste Porenwasser. Dadurch, dass die Dräns nicht durch den Kleihorizont geführt werden dürfen, sondern ca. 1.0 m über der Basis abgesetzt werden müssen, ist davon auszugehen, dass etwa 1/6 des Porenwassers in die unteren Sande und ca. 5/6 des Wasser nach oben, an die Geländeoberfläche, ausgetrieben werden. Danach ergibt sich über den Zeitraum der beschleunigten Konsolidation im Bereich der Fahrwege (ca. 0.5 Jahre) eine Wassermenge von 125 mm/m². Als jährliche Niederschlagsmenge können rd. 800 mm/m²/a in Ansatz gebracht werden. In einem halben Jahr handelt es sich somit vereinfacht um ca. 400 mm/m² an Niederschlagswasser. Im Vergleich zum Porenwasser entspricht die einem Anteil von 76 %. Im Bereich nicht setzungsbeschleunigter Flächen, die den wesentlichen Anteil der Fläche ausmachen, ist diese Porenwassermenge über einen Zeitraum von ca. 2.5 Jahren zu erwarten. Hier liegt der Anteil des Niederschlagswassers bei 94 %. Grundsätzlich ist daher im Vergleich zu den zu erwartenden Niederschlägen von einer nur geringen Menge an Porenwasser auszugehen. Im Bereich nicht vorbelasteter Grundstückbereiche kann von einer annähernden Regenwasserqualität gesprochen werden.

Die tatsächliche Wasserqualität kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht nachgewiesen werden und kann in Abhängigkeit der Regenereignisse und Konsolidationsvorgänge durchaus unterschiedlich sein. Insgesamt ist jedoch langfristig mit einer Abnahme von Schad-

stofffrachten im Oberflächenwasser zu rechnen, da die Konsolidationsvorgänge im Straßenraum vorweg genommen werden und das Verhältnis von Porenwasser zu Niederschlägen immer weiter abnimmt. Hierbei ist auch die asymptotische Abnahme der Konsolidationsprozesse und des Anfalls von Porenwasser zu berücksichtigen.

3. Umgang mit dem Oberflächenwasser

Das Porenwasser wird zunächst im Bereich des temporären Straßendamms der zukünftigen Anliegerstraßen austreten, da hier mit der Geländeauffüllung begonnen wird und eine Setzungsvorwegnahme mittels V-Dräns geplant ist.

In den Straßenkörpern sollen Bauhilfsdränagen installiert werden, die das Wasser in Richtung der Mitte des Baufeldes abführen. Hierfür soll das vorhandene Grabensystem genutzt werden (vergl. Abs. 4), welches tiefer liegt, als die Fläche und mit beginnender Bautätigkeit in den verschiedenen Bereichen z.T. abgesperrt werden soll.

Mit Beginn der Erdarbeiten wird zunächst ein Teil des vorhandenen Oberbodens abgeschoben, der vom derzeitigen Pächter der Fläche wiederverwendet werden soll. Dabei wird darauf Wert gelegt, dass die bereits jetzt schon relativ tief liegenden Fläche in der Mitte des Baufeldes (GOK aktuell -0.1 mNN bis $+0.1$ mNN, also etwa ± 0.0 mNN) einen Tiefbereich bildet. Im Rahmen des rückschreitenden Erdaushubes werden auch die vorhandenen Entwässerungsgräben von ihren Sedimenten befreit. Im Bereich des Straßenkörpers wird eine etwa mittig gelegene Mulde ausgebildet in der die Baudränage verlegt wird. Das Anfallende Wasser kann dann über Muldensysteme in den Freiflächen oder über das vorhandene Grabensystem, ggf. unter Zuhilfenahme von Pumpstationen, in die Baufeldmitte abgeleitet werden.

Zunächst ist die Ausbildung einer Ringstraße im Bereich der späteren Anliegerstraße vorgesehen, um einen Kreisverkehr für die Erdtransporte zu schaffen (s. Abb. 1 - grün dargestellt). Daran schließen sich die Bauabschnitte für die Gebäudebereiche (1. BA bis 4. BA) an, in denen zunächst die Geländeauffüllung, und im Folgenden, die Gründungs- und Hochbauarbeiten vorgenommen werden. Die Bauabschnitte Nr. 3 und 4 werden in Ihrer Abfolge getauscht, sodass im Baufeld zunächst die äußere Bebauung errichtet und zuletzt der Bauabschnitt in der Mitte des Baufeldes realisiert wird. Somit besteht die Möglichkeit in der Mitte des Baufeldes eine Fläche vorzusehen, in der das anfallende Oberflächenwasser zunächst gesammelt und verdunstet werden kann. Nötigenfalls ist es entsprechend seiner Wasserqualität abzuleiten.

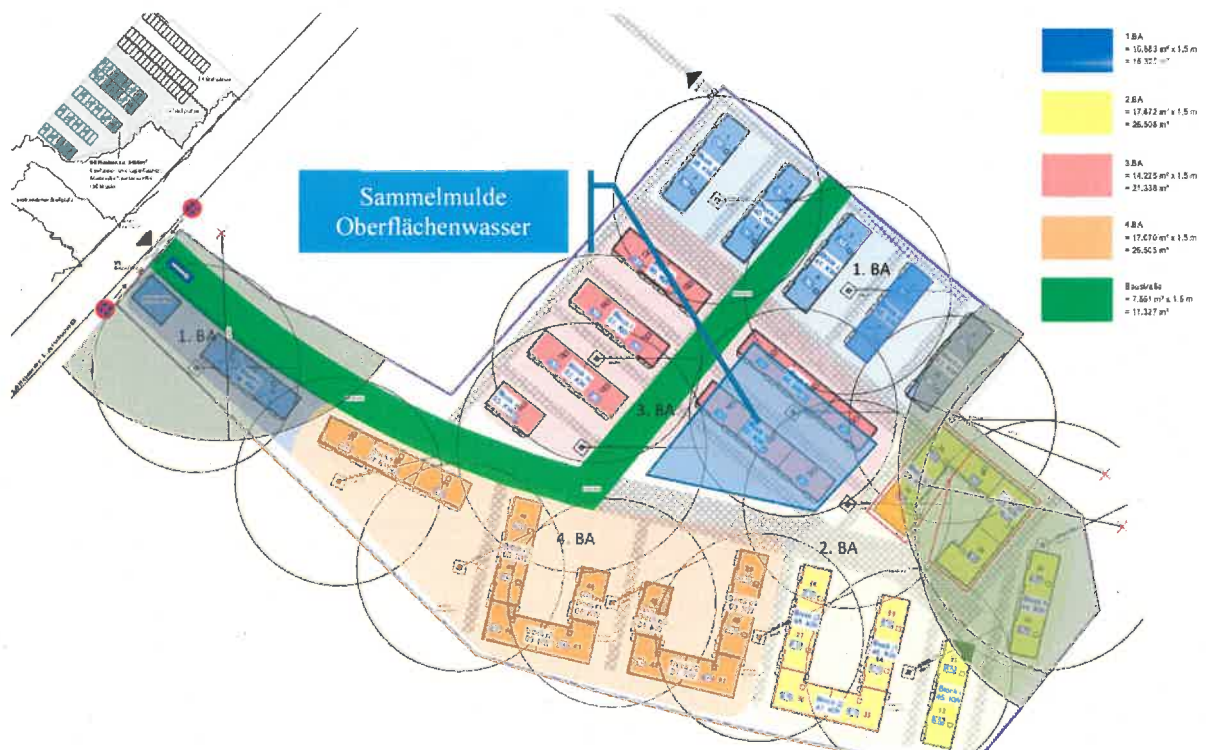


Abb. 1: Lageplan mit Eintragung der Bauabschnitte

In Abhängigkeit der Wasserqualität kann das Wasser dann, entweder in den mittleren Bahngraben, ggf. nach vorheriger Aufbereitung, oder über das Schmutzwassersielnetz abgeführt werden.

Mit fortschreitendem Bauablauf sollen die für den Endzustand geplanten Retentionsrigolen (s. Abb. 2) das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen und, wie für den Endzustand geplant, in den Bahngraben abführen.



Abb. 2: Flächenentwässerung mittels Retentionsrigolen

4. Vorhandenes Grabensystem

Das vorhandene Grabensystem ist der Abbildung 3 zu entnehmen. Die Gräben im Bereich der Kleigartenkolonie und an der nördlichen Anliegerstraße (rot gekennzeichnet) werden weiterhin betrieben, bis die neu geplante Entwässerung auf der Nordostseite des Baufeldes, an der Unterführung des Bahnverbindungsgrabens am Bahndamm, gewährleistet ist.

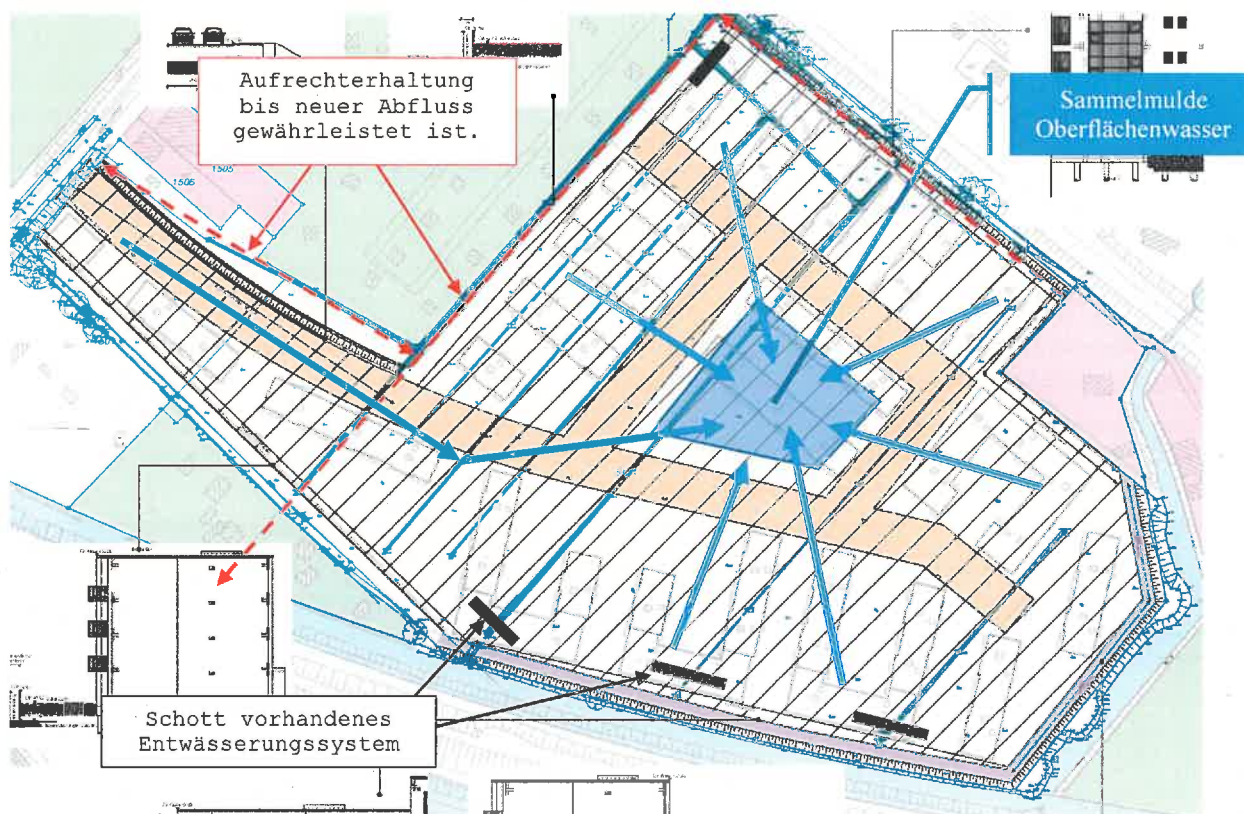


Abb. 3: Vorhandenes Grabensystem auf dem Baufeld

Das übrige Grabensystem wird mit beginnender Bautätigkeit in den jeweiligen Bereichen vom Abfluss getrennt (abgeschottet) und dazu genutzt anfallendes Oberflächenwasser, örtlich unter Zuhilfenahme bauzeitlicher Zusatzmulden/-Gräben bzw. örtlicher Pumpstationen in die Baufeldmitte abzuleiten, wo es weitgehend verdunstet oder abgeführt werden soll.

Das vorliegende Konzept ist im Verlauf der Planung und der Bauausführung mit den Planern und ausführenden Firmen weiter zu spezifizieren und, sofern es beschlossen werden soll, auch die Planungssicherheit durch Abstimmungen mit den zuständigen Behörden bzw. ggf. durch Wasserrechtliche Genehmigungen zu erlangen.

BURMANN, MANDEL + PARTNER
Ingenieurbüro für Grundbau und Umwelttechnik

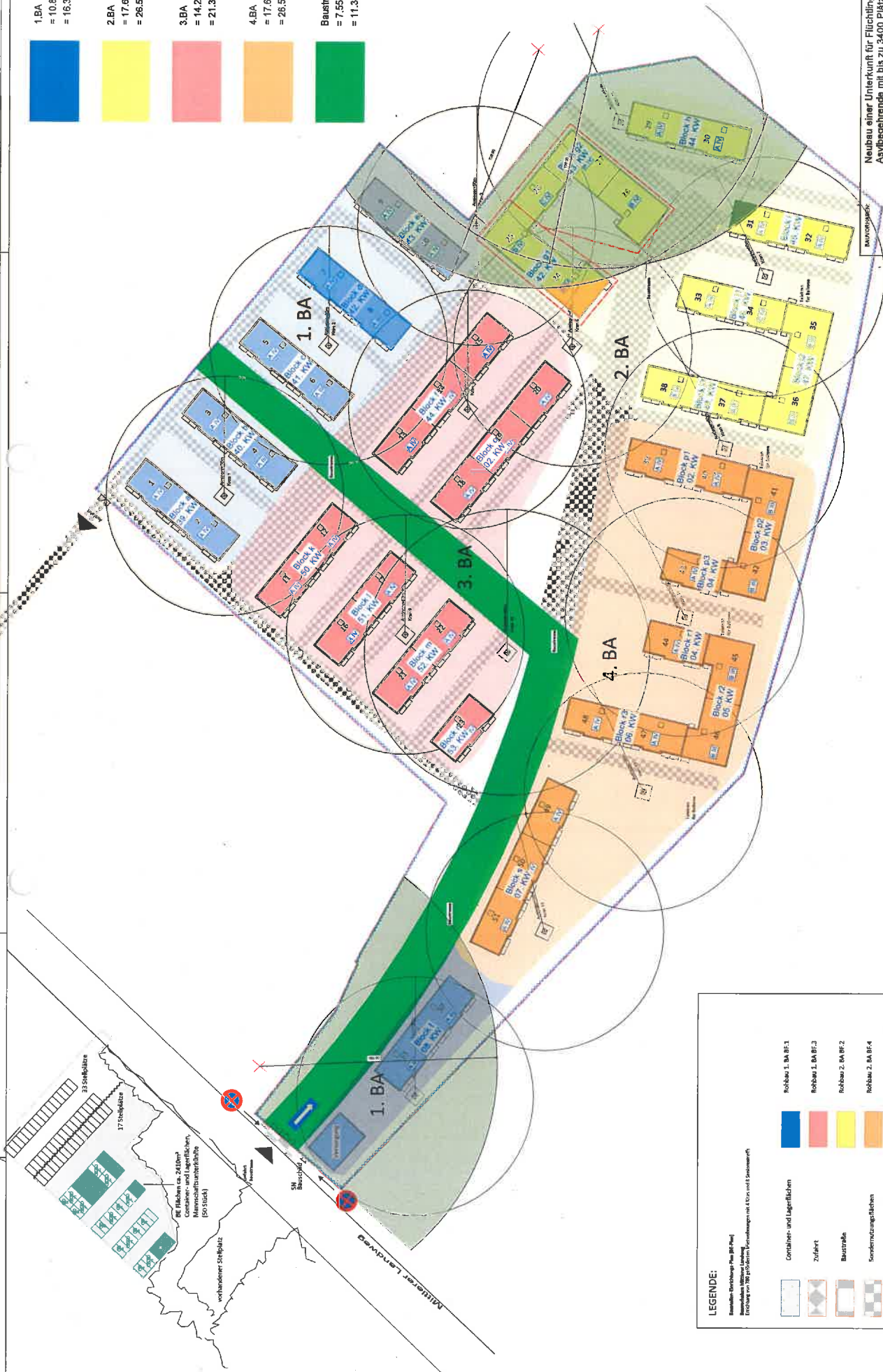


Kopie: Lutz.Krob@bws-gmbh.de

Sr/he

7207 Mittlerer Landweg ST05 - Konzept Baudranage

- 1.BA = 10.883 m² x 1,5 m = 16.325 m²
- 2.BA = 17.672 m² x 1,5 m = 26.508 m²
- 3.BA = 14.225 m² x 1,5 m = 21.338 m²
- 4.BA = 17.670 m² x 1,5 m = 26.505 m²
- Baustraße = 7.551 m² x 1,5 m = 11.327 m²



LEGENDE:
 Besondere Einrichtungen (wie Bfz-Plan)
 Entschieden am 08.02.2015 durch die Baubehörde (Kombi mit 4, 5, 6 und 8. Gewerke)

	Container- und Lagerflächen		Hohbau 1. BA BF-1
	Zufahrt		Hohbau 1. BA BF-3
	Baustraße		Hohbau 2. BA BF-2
	Sondernutzungsflächen		Hohbau 2. BA BF-4
	Container-Wohnunterkunft (einobrig)		Baustraße
	Container-Poker / Baubüro		Grundstücksgrenze
	Container WC / Duschern (San.)		Baumark
	Halteverbot		Baumaterial

Einige Flächen ca. 24,00m² Container- und Lagerflächen, abgestuft in 10m-Stein (50 Stück)

BAUVORHABEN:
 Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbewerber mit bis zu 3400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen

BAUHER: FeWa Markt Entwicklung GmbH
 Cofinanzierungsvertrag
 2025 Hamburg
 TEL. 040 / 7528 025 10

FeWa

PLANUNG: FeWa Planungsbüro
 Cofinanzierungsvertrag
 2025 Hamburg
 TEL. 040 / 7528 025 10

PLANNUMMER: Arbeitsplan "Fertigstellung"

MAßSTAB: 1:750

PLANSTAND: Ausführungsplanung

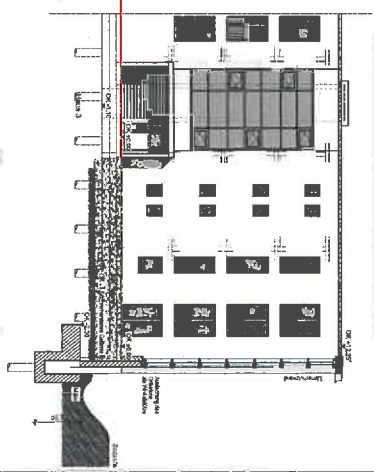
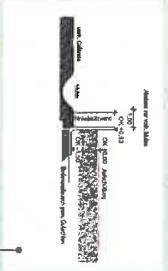
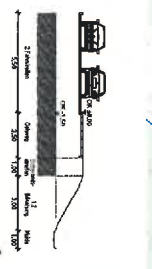
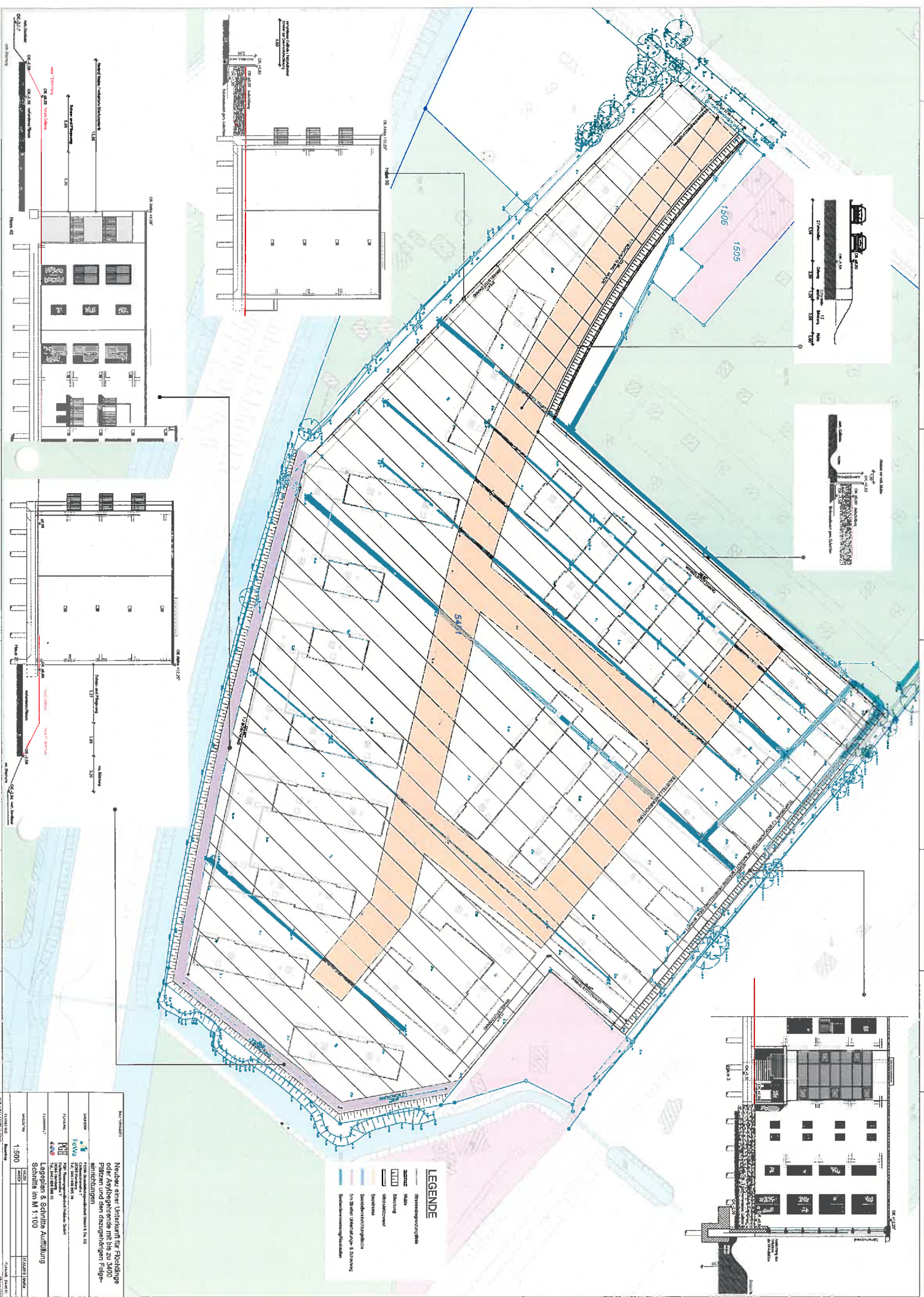
VERZEICHNIS: 01.02.2015 Dc
 02.02.2015 TWT

PROJEKTNUMMER: FeWa-Mkt-24-018

SEITE: 14

DATE: 08.02.2015

VORABZUG



LEGENDE

Stabwerkstruktur
 Mauerwerk
 Stahlbeton
 Stahlbetondecke
 Stahlbetondecke
 Stahlbetondecke
 Stahlbetondecke
 Stahlbetondecke

Neubau einer Unterkunft für 2400
 oder Abfertigung mit bis zu 2400
 Plätzen und den dazugehörigen Folge-
 Schichten im M 1:100

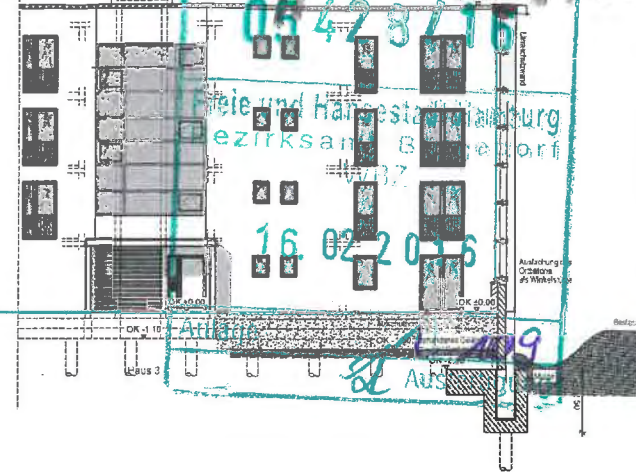
Legenplan & Schnitt
 Schichten im M 1:100

MAßSTAB 1:500

PROJEKTANT
 VERLEGER
 DATUM

Prinzipkizze
Drainageführung

#7207 Milla
05 42 87 16



Anlage zum
Verbescheid/Best
vom 26. Feb. 2016

pland. 16.02.16

70 Rufen
V = Vorrückung

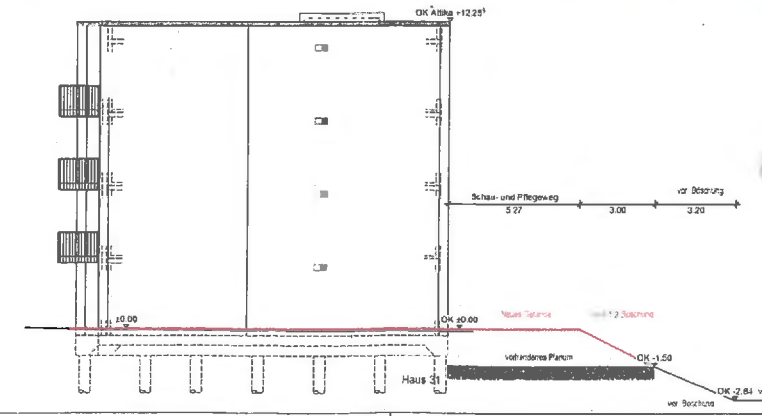
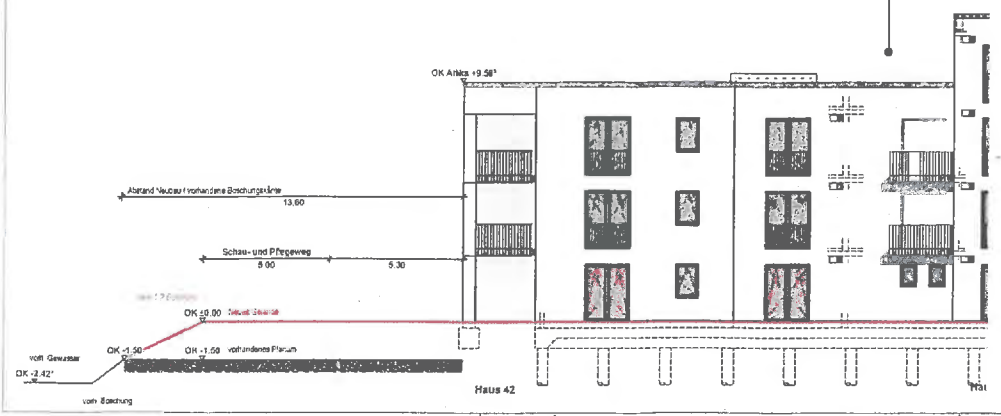
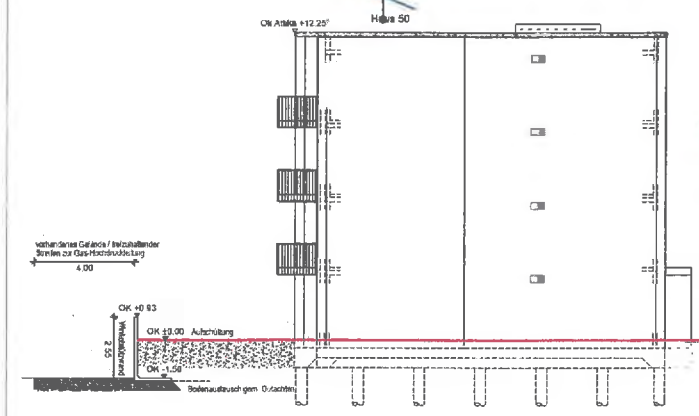
Auflage



- LEGENDE
- Strassenbegrenzungslinie
 - ▭ Mulde
 - ▭ Böschung
 - ▭ Winkeleinzwand
 - ▭ Baustrasse
 - ▭ Baustelleneinrichtungsböschung
 - ▭ im Straßen Unterhaltungs- & Schauweg
 - ▭ Bestandsvermessung/Neubaufen



BYP
102.02.2016

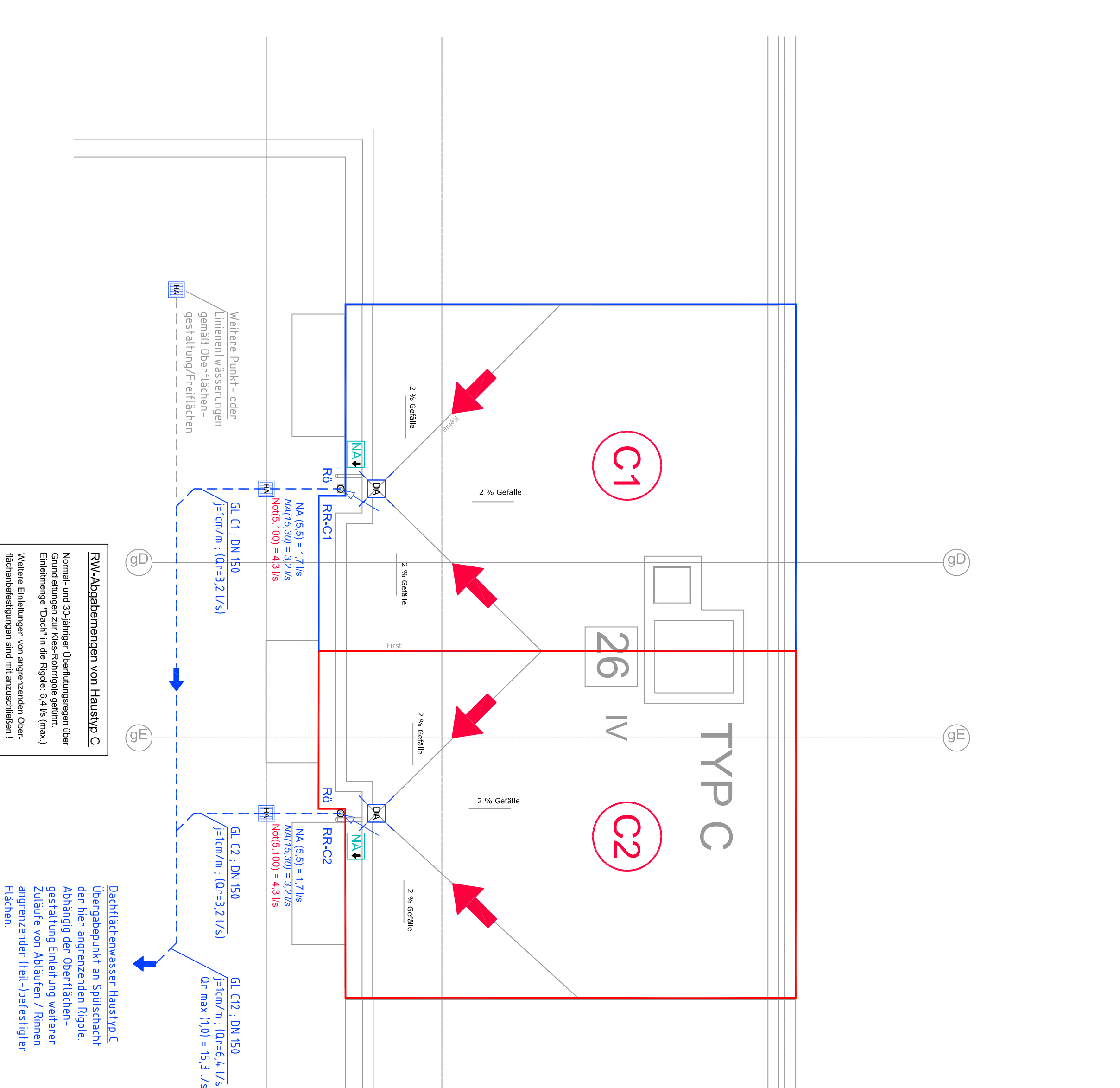
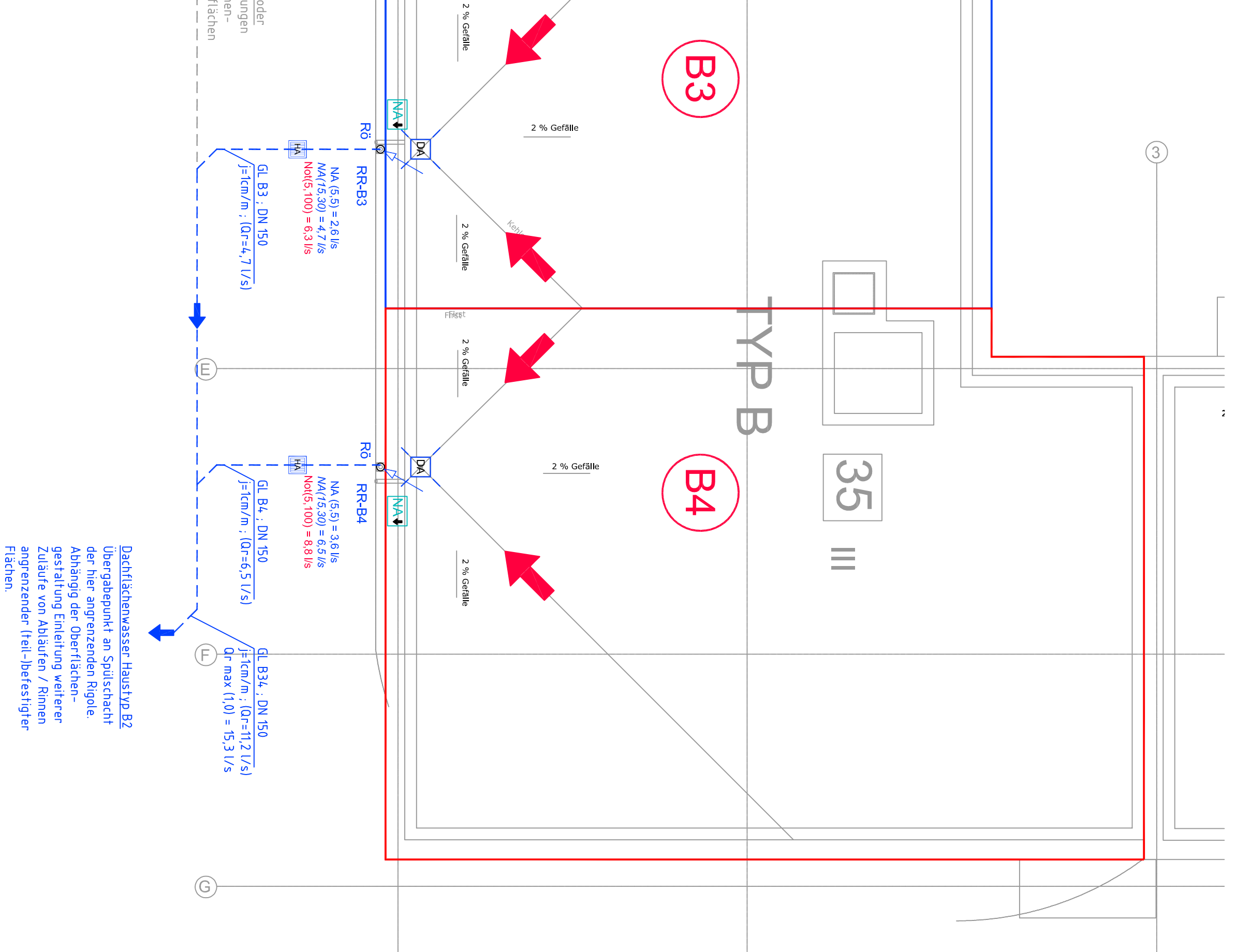
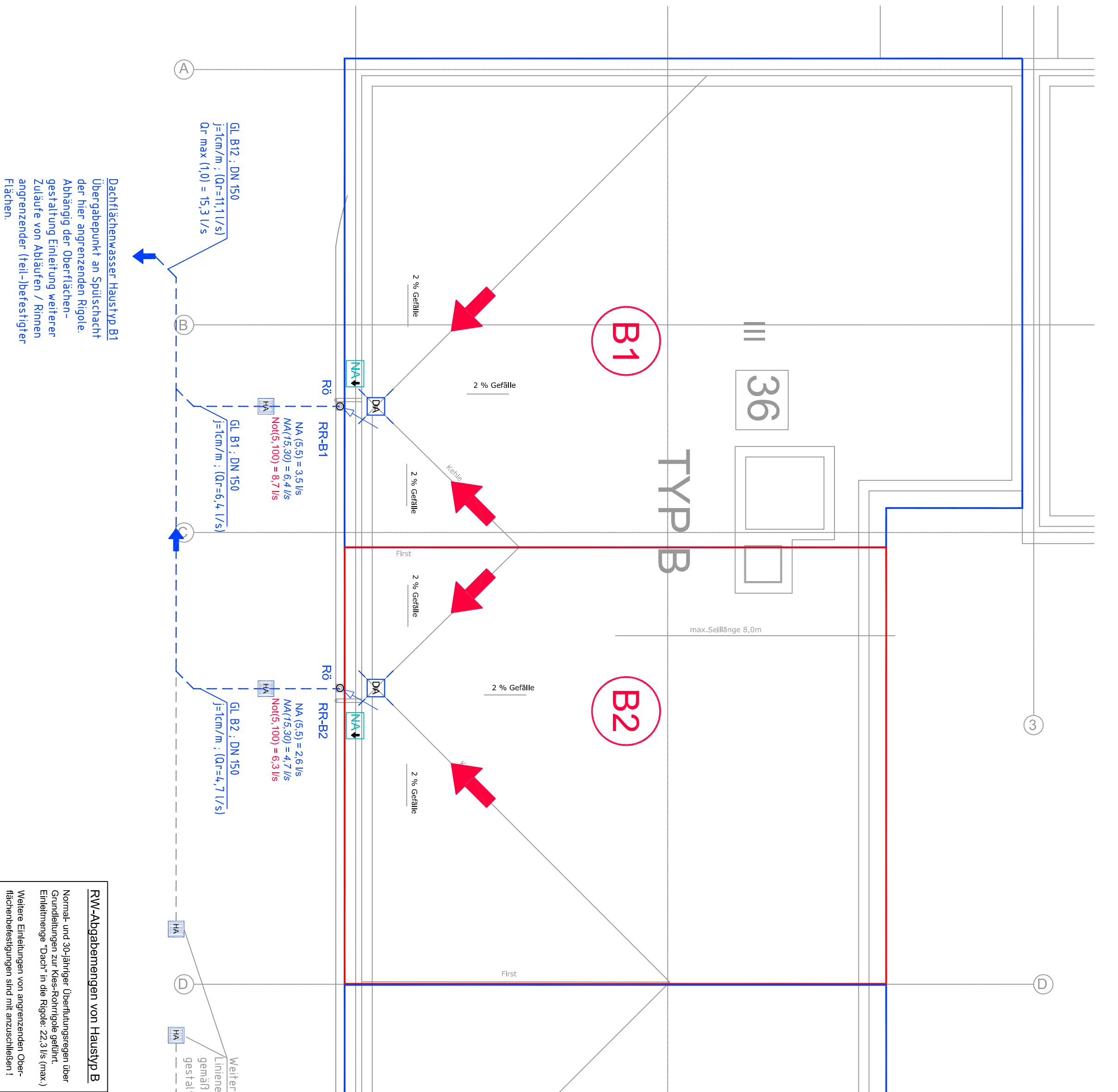
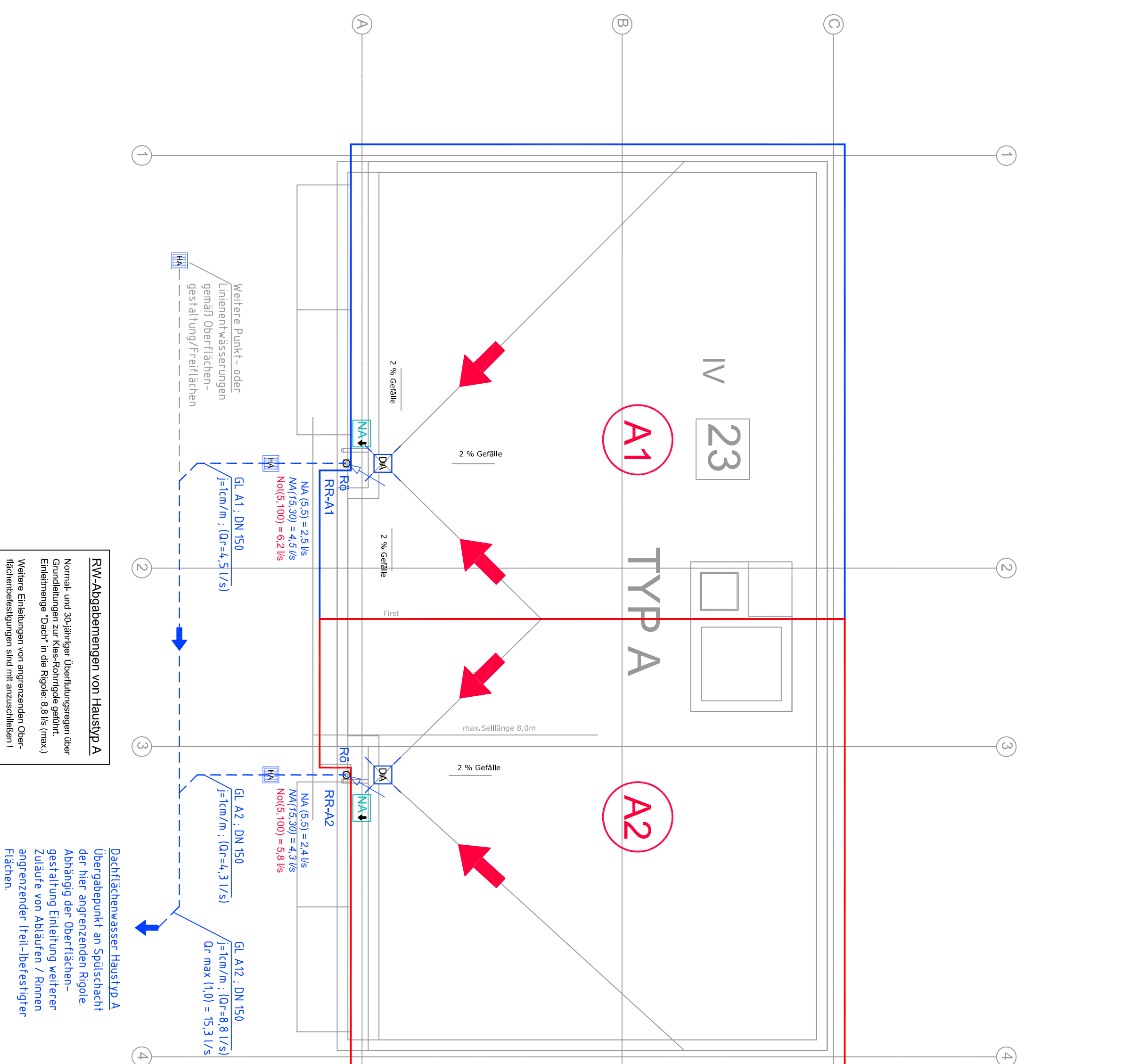
Rechts oberflächengefälle in
Richtung der Größen/
Drainagen beim
Abtrag d. Oberbodens



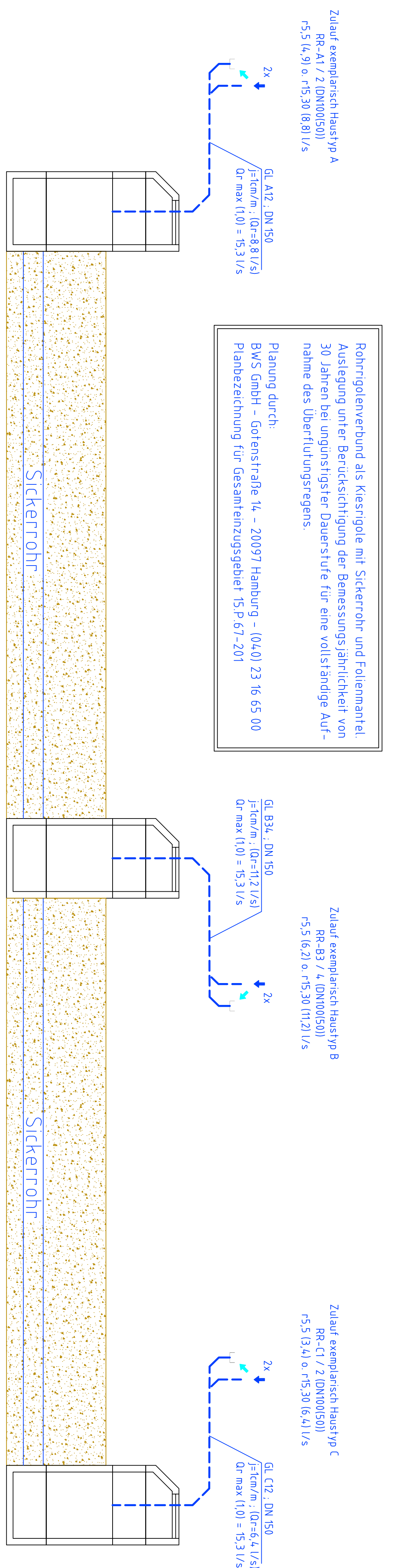
MÜCKENHAGEN	Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbewerber mit bis zu 3400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen
BRUNNEN	FeWa FEWA Grundbesitzgesellschaft GmbH & Co KG Carl-Neuberg-Str. 7 20255 Hamburg Tel.: 040 / 600 005 16
PLANUNG	PCH PCH Planungsgesellschaft Holzbar GmbH Carl-Neuberg-Str. 7 20255 Hamburg Tel.: 040 / 600 005 16
PLANSTAAT	Lageplan & Schnitte Auffüllung Schnitte im M 1:100
STAND	1:500
PROJEKTANT	Bauwerk
PROJEKTANT	17.12.2015 GvW
PROJEKTANT	PLAN-NR. 64.03.01



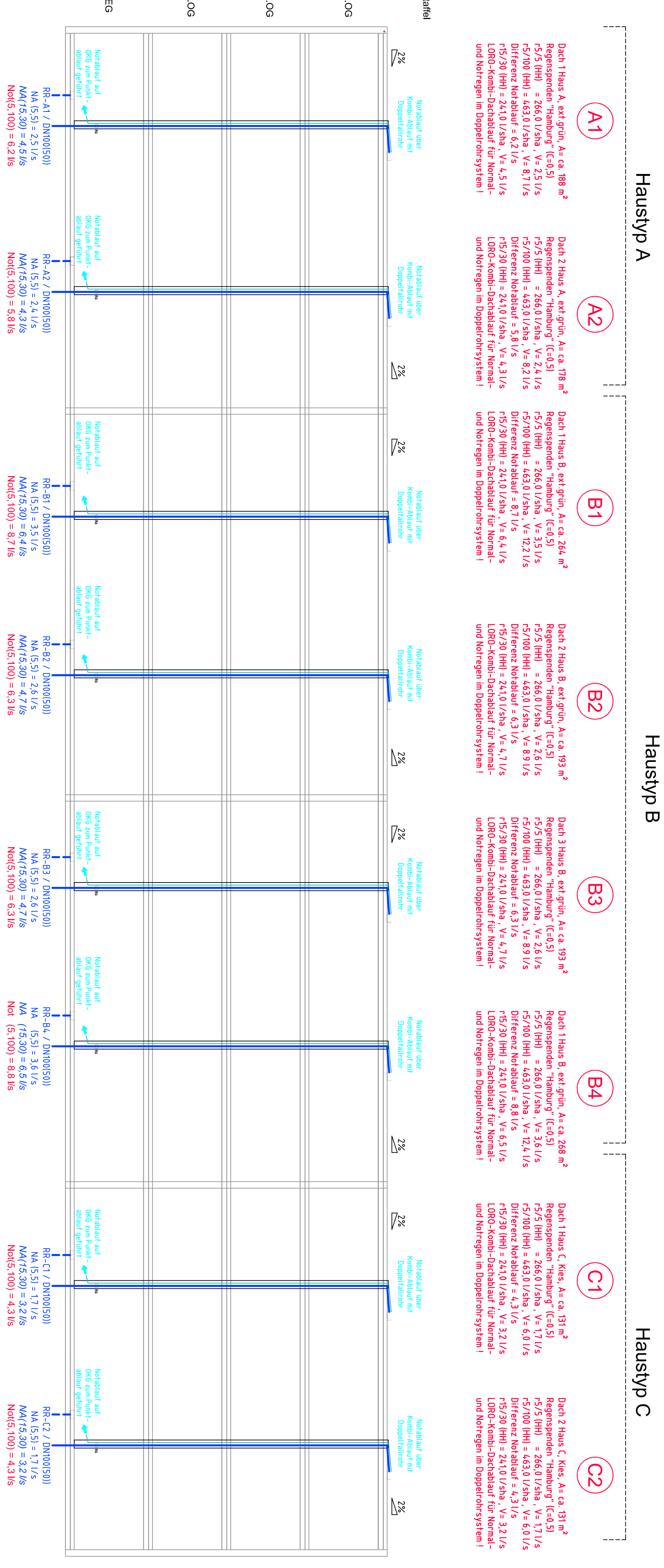
BAUVORHABEN:	Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen		
BAUHERR:	 FeWa Mobil Verwaltungen GmbH Callenscherreihe 7 20355 Hamburg Tel.: 040 / 609 005 10		
PLANUNG:	 PGH Planungsgesellschaft Holzbau GmbH Callenscherreihe 7 20355 Hamburg Tel.: 040 / 609 005 10		
PLANINHALT:	Regenentwässerung		
MAßSTAB:	1:500	GEZEI:	16.02.2016 Drc
		ÄNDER:	
PLANSTAND:	Ausführungsplanung		PLAN-NR.: BA-00.08
HB = 841 / 1189 (1,00m²)			Allplan 2016



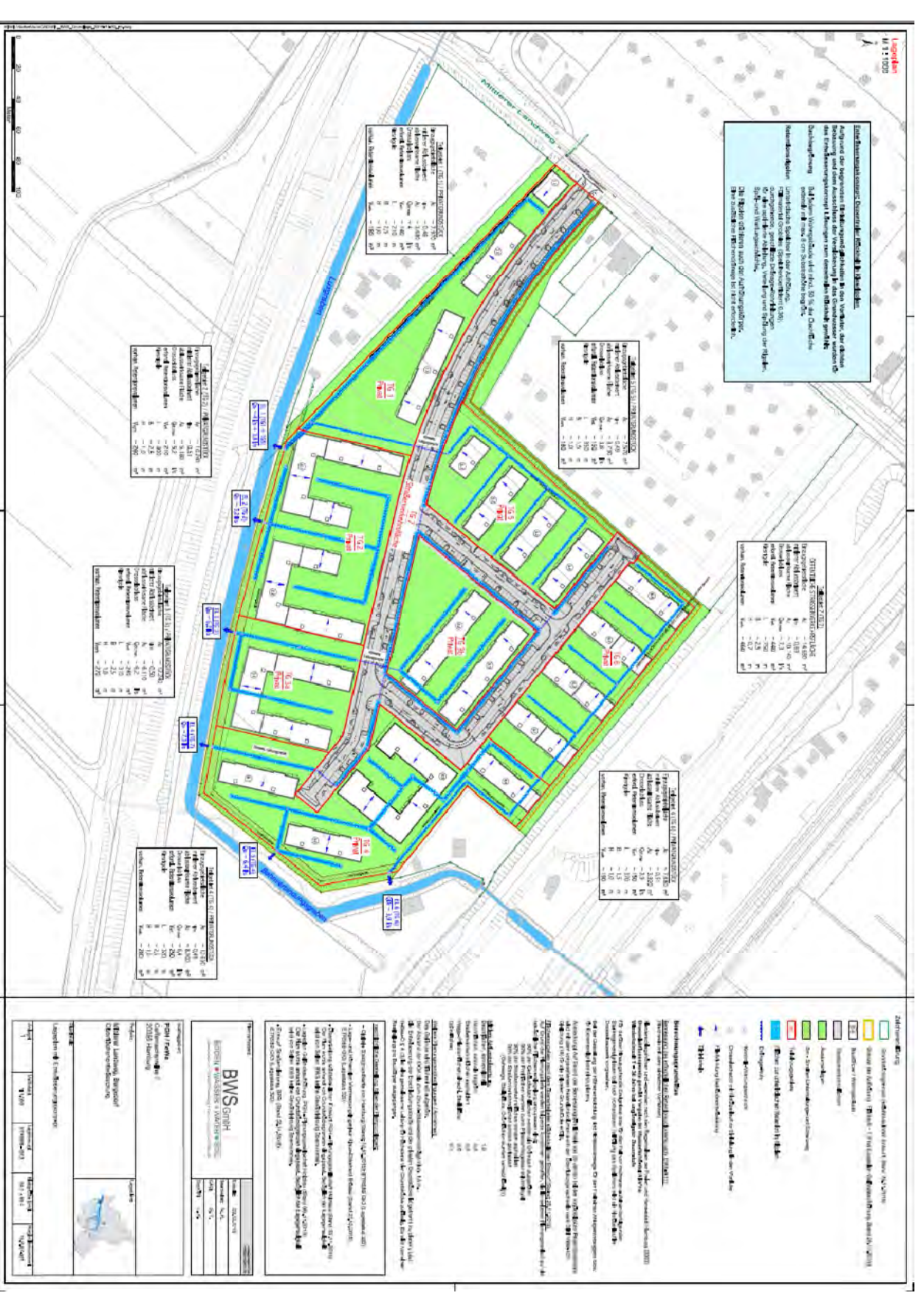
RW-Prinzipschema: Rigolenanbindung des Dachflächenwassers der Haustypen A - C ; M ohne



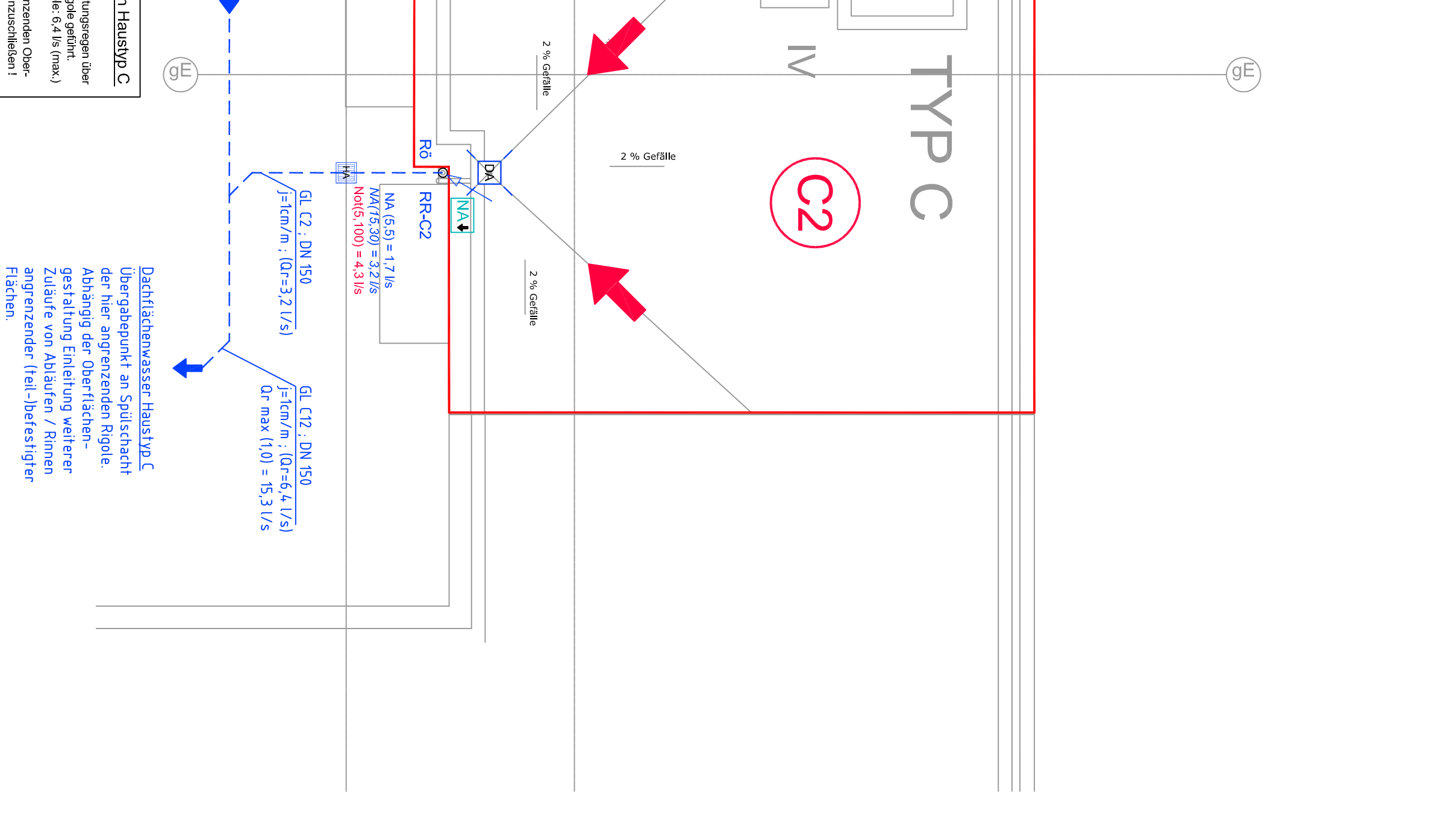
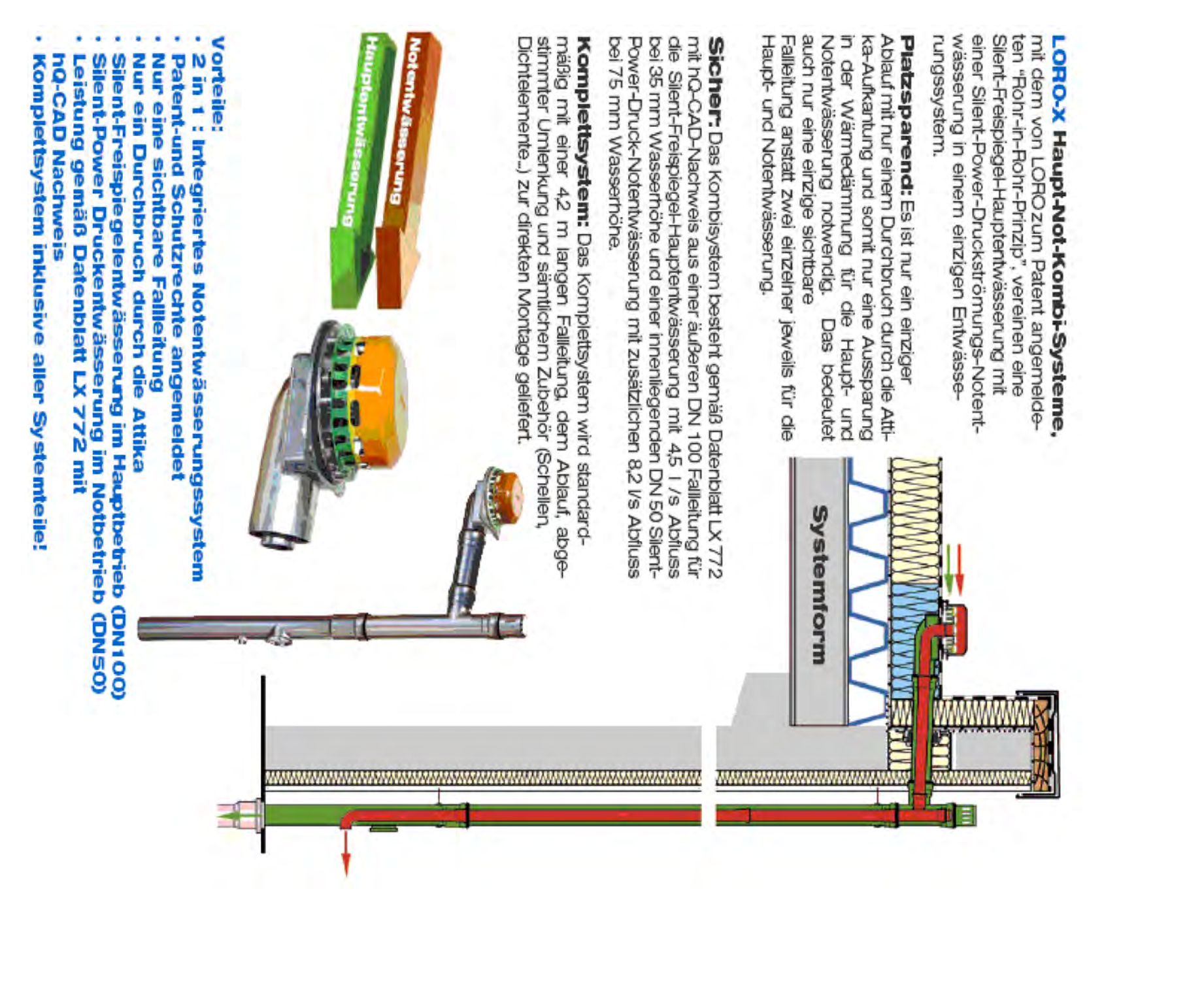
RW-Strangschema: Wohngebäude Haustypen A - C ; M ohne



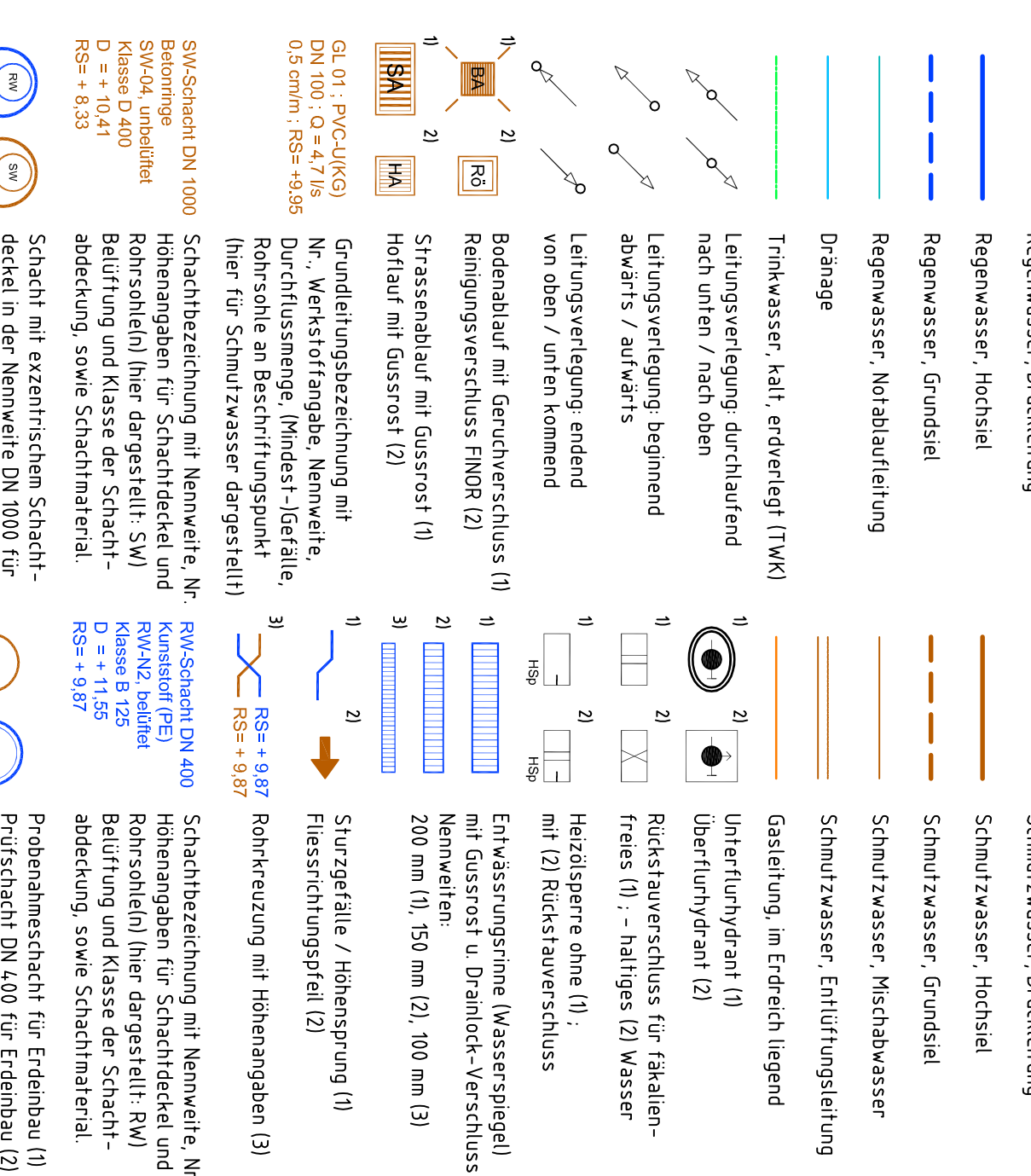
Lageplan / Entwässerungskonzept (BWS GmbH) ; M ohne



Doppelrohrsystem Normal- / Notregen



LEGENDE SANITÄRTECHNIK - GRUNDENTWÜNGEN

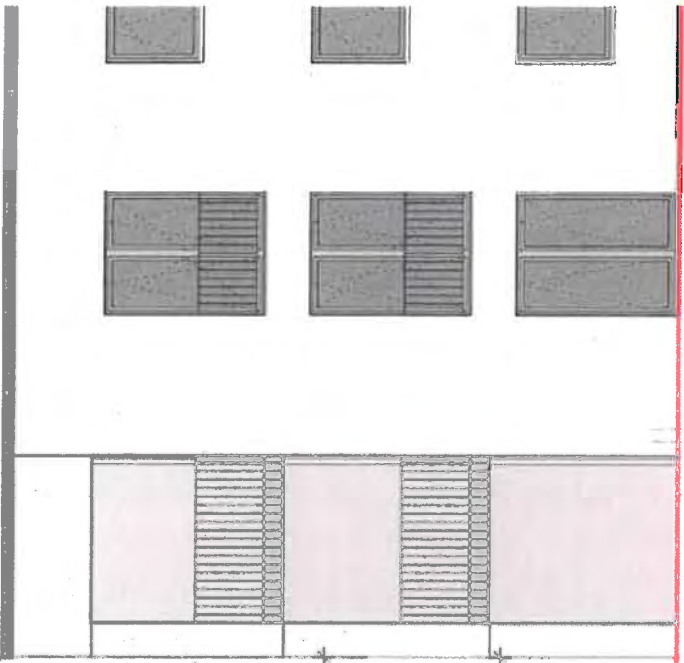


Erfüllungen zum Baustand der Genehmigungsunterlagen

Text detailing the fulfillment of requirements for the building status of the approval documents. It includes information about the planning and construction phases.

Project information and contact details for MPTU. It includes the name of the project, the client, and the contact information for the company.

OK Attika +9.58[±]



05 420 / 15

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
WBZ

24. 02. 2016

Anlage	1	M6
	2	Ausfertigung

Haus 42

Abstand Neubau / vorhandene Böschungskante
13.60

Schau- und Pflegeweg
5.00

5.30

neue 1:2 Böschung

OK ±0.00 Neues Gelände

ca. 1:3

±P +0.20mNN - +0.40mNN

vord. Gewässer

±-0.85mNN

vord. Böschung

Anlage zum
Vorbescheid/Be
vom 26. Feb.

— abgestimmter Schnitt BUEHLIS und B/HRIS

05 428 / 15

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
WBZ

25. 02. 2016

Anlage

1 | 142
3 Ausfertigung

Teil
Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung
für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder
Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den
dazugehörigen Folgeeinrichtungen
am
Mittleren Landweg“

Anlage zum
~~Vorbeseid/Beschl~~
vom 26. Feb. 20

Datum: 25.02.2016

Bearbeiter: 

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass der Planung/ Aufgabe des Teils Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung	1
2	Schutzgebiete	1
	2.1 Nationale Schutzgebiete.....	1
	2.2 Internationale Schutzgebiete	1
	2.3 Gesetzlich geschützte Biotope	2
3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	3
	3.1 Rechtsgrundlage.....	3
	3.2 Eingriffsermittlung und Bewertung	4
	3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz	4
	3.4 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	6
4	Besonderer Artenschutz	8
	4.1 Rechtsgrundlage.....	8
	4.2 Methodik.....	9
	4.3 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	9
5	Umweltverträglichkeitsprüfung	11
	5.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	11
	5.1.1 Methodik.....	11
	5.1.2 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	12
	5.1.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	16
	5.1.4 Boden.....	17
	5.1.5 Wasser	18
	5.1.6 Klima/Luft.....	19
	5.1.7 Landschaftsbild	19
	5.1.8 Kultur- und Sachgüter	20
	5.1.9 Wechselwirkungen.....	20
	5.2 Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen	22
	5.2.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	22
	5.2.2 Minderungsmaßnahmen	24
	5.2.3 Kompensationsmaßnahmen.....	24
	5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen	25
	5.3.1 Schutzgut Mensch	25
	5.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	26
	5.3.3 Schutzgut Boden.....	26
	5.3.4 Schutzgut Wasser.....	27
	5.3.5 Schutzgut Landschaftsbild	27
	5.4 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung	28

**Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für
Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen
Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“**

6	Berücksichtigung der Stellungnahmen	29
6.1	Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit.....	29
6.2	Berücksichtigung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	76
7	Anlagenverzeichnis	142

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Schutzgebiete

1 Anlass der Planung/ Aufgabe des Teils Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung

Eine Unterbringung für ca. 3.400 Flüchtlinge/Asylbegehrende soll am Mittleren Landweg auf dem Flurstück 1507 und teilweise 5461 in der Gemarkung Billwerder der FHH errichtet werden. Im Folgenden werden die zu beachtenden umwelt- und naturschutzfachlichen Belange bezüglich dieses Vorhabens zusammengefasst dargestellt und bewertet sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als Auflage für die Baugenehmigung abgeleitet.

2 Schutzgebiete

2.1 Nationale Schutzgebiete

Aktuell ist weder im direkten Vorhabenbereich noch im Nahbereich des Vorhabens ein Schutzgebiet ausgewiesen. Das nächst gelegene Naturschutzgebiet (NSG) ist das NSG „Boberger Niederung“. Das NSG „Die Reit“ befindet sich südlich des Vorhabenraumes. Beide NSGs liegen mindestens 1 km vom Vorhabenraum entfernt.

Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete sind LSG „Boberg“ ca. 800 m nördlich und LSG „Allermöhe“ ca. 1,2 km südlich des Vorhabenraumes.

Die nationalen Schutzgebiete werden in Richtung Süden durch den Alten Bahndamm, großflächige Grünlandbereiche, die A 25 sowie Wohnbebauung am Moorfleeter und Allermöher Deich getrennt. Weiterhin ist das Gewerbe- und Industriegebiet am Rungedamm näher an den Schutzgebieten gelegen. Nach Norden erfolgt die Trennung durch eine hochfrequentierte gehölzbestandene Bahntrasse und anschließenden Grünlandflächen und dem Billwerder Billdeich mit Wohnbebauungen.

Beeinträchtigungen bestehender nationaler Schutzgebiete sind durch das Vorhaben entsprechend nicht zu erwarten.

2.2 Internationale Schutzgebiete

Von der Öffentlichkeit sowie den Naturschutzverbänden wird im Rahmen der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden/sonstigen Trägern öffentlicher Belangen vorgetragen, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sei.

In der ausgelegten UVS wird auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Naturschutzgebiete eingegangen. Aufgrund der Entfernung von mindestens 1 km zum NSG „Boberger Niederung“ im Norden und mindestens 1,3 km in Richtung Süden zum NSG „Die Reit“ sind keine Umweltauswirkungen auf diese Schutzgebiete zu erwarten. Wesentliche

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Schutzgebiete

Teile der NSGs sind gleichzeitig FFH (Fauna-Flora-Habitat) -Gebiete. „Die Reit“ ist darüber hinaus auch als SPA-Gebiet (Special Protected Area/EU-Vogelschutzgebiet) ausgewiesen.

Eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für Projekte nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Schutzgebiet des Natura 2000-Verbundes erheblich zu beeinträchtigen. Von dem hier gegenständliche Bauvorhaben gehen jedoch keine Wirkungen aus, die – auch im Verbund mit anderen Vorhaben – zu erheblichen Beeinträchtigungen in Schutzgebieten nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie führen können. Die gehölzbestandenen Bahndämme und im Falle des nördlichen Bahndamms von S-Bahn und Fernbahn stark frequentierte Verkehrsstrasse stellen zudem eine deutliche Trennung zu den Schutzgebieten dar. Das NSG und FFH/SPA-Gebiet „Die Reit“ ist zudem durch die A 25 räumlich deutlich vom Vorhaben getrennt. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung sowie der Vorbelastung durch die Verkehrsstrassen nicht zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die FFH- bzw. SPA-Gebiete ist somit nicht erforderlich.

2.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Nahbereich des Vorhabens befinden sich verschiedene gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 14 HmbBNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope. Es handelt sich um:

- naturnahe Gehölze feuchter bis nasser Standorte im Nordosten, durch das südliche Gleisbett des nördlichen Bahndamms vom Vorhabenraum getrennt (im Südwesten durch eine Kleingartenanlage vom Vorhaben getrennt)
- halbruderale Gras- und Staudenfluren mit Röhrichten und Großseggenriedern im Osten (durch den Bahnverbindungsgraben vom Vorhabenraum getrennt) sowie den
- Bahndamm mit trockenrasen-Biotopen im Süden des Vorhabengebietes (durch den Luxgraben vom Vorhaben getrennt)

Alter Bahndamm und Gras- und Staudenfluren östlich des Vorhabenraumes und südlich des Alten Bahndamms sind zur Ausweisung als NSG vorgesehen.

Vom Bauvorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen, da sich im direkten Vorhabenraum keine befinden und die im Nahbereich befindlichen sicher vom Vorhabenraum getrennt sind (vgl. oben und siehe Biotopbestandsplan in der faunistischen Potentialabschätzung von Brandt & Haack 2013).

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben wird sachlich und rechtlich mit Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. §§ 13, 14 BNatSchG verbunden sein. Deshalb war zum vorliegenden Bauantrag die sogenannte Eingriffsregelung anzuwenden und der Vorhabenträger zur Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beschriebenen Ersatzmaßnahmen zu verpflichten. Der LBP ist integrativer Teil der UVS (Umweltverträglichkeitsstudie). Das Vorhaben ist damit auch in Ansehung der Erfordernisse der Eingriffsregelung gerechtfertigt.

3.1 Rechtsgrundlage

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BNatSchG vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistung und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind nach dieser Vorschrift dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen.

Soweit Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, ist der Verursacher verpflichtet, diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Ziel von Ausgleich und Ersatz ist, durch einen Eingriff gestörte Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle gleichartig und gleichwertig wiederherzustellen.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind weiterhin unvermeidbar i.S.d. § 13 BNatSchG. Das Vermeidungsverbot verpflichtet dazu, aus dem Kreis der mit einem Eingriff verbundenen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt diejenigen zu unterlassen, die vermeidbar sind. Eine Vermeidbarkeit wäre aber nur dann gegeben, wenn die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Wahl anderer Standorte oder Ausführungsvarianten hätte vermieden werden können. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht dagegen als unvermeidbar

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

hin¹. Nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind dann zusätzlich Möglichkeiten zur schonenderen Umsetzung zu berücksichtigen.

3.2 Eingriffsermittlung und Bewertung

Mit dem Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter zu erwarten, wie im LBP² ausführlicher und nachvollziehbar dargestellt wird:

Bezüglich des Schutzguts Boden ist der Verlust von Bodenfunktionen zu erwarten. Dies resultiert aus dem z.T. aus Bodenschutzgründen notwendigen Teilabtrag des Oberbodens auf einer ca. 8 ha großen Fläche, der anschließenden Kiesaufschüttung um ca. 1,5 Höhenmeter und des Einbaus eines Rigolensystems zur Entwässerung der Aufschüttungsfläche sowie der Versiegelung von ca. 39.300 m² (20.800 m² Gebäudegrundfläche, 15.500 m² Erschließungsfläche, 3.000 m² Stellplatzfläche). Natürliche Bodenfunktionen sind durch ersteres stark eingeschränkt und im versiegelten Bereich nahezu vollständig unterbunden.

Mit der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme und betriebsbedingte Störungen ist weiterhin eine Funktionsminderung der Flächen als Lebensraum für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt verbunden. Lediglich auf den als Grün- und Freizeit zu gestaltenden nicht versiegelten Freiflächen werden insbesondere für Ubiquisten nutzbare Lebensräume entstehen. Weiterhin können bestimmte Tierarten/-gruppen wie Gebäudebrüter oder Fledermäusen ggf. Habitate bieten. Für das Schutzgut Wasser ist der Verlust von Oberflächengewässern, sprich im Wesentlichen schmale Beetgräben sowie für das Schutzgut Landschaftsbild, die Veränderung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft zugunsten der Wohnbebauung und der damit einhergehenden Veränderung von Sichtbeziehungen als erhebliche Beeinträchtigung, verbunden. Im Bestand kann man vom Mittleren Landweg das Gleisdreieck als im Wesentlichen offene Grünland- bzw. ganz im Osten Ruderalfläche weit einsehen. Eingeschränkt durch bestehende Baumstrukturen kann man vom alten Bahndamm als Spaziergänger/Radfahrer und vom neuen Bahndamm als Zugpassagier ebenfalls diese Fläche wahrnehmen. Dies wird nach Realisierung des Bauvorhabens durch die Wohngebäude und zu pflanzende Bäume bestimmt werden.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz

Gemäß § 13 BNatSchG sind nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren. Geschuldet ist danach eine Kompensation der eingriffsbetroffenen ökologischen Funktionen des Naturhaushalts³.

¹ BVerwGE 104, 144; Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, Rn 758

² EGL (2015): UVS mit integriertem LBP zum Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende am Mittleren Landweg, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag PGH, Hamburg

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Zur Verminderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind in der Planung extensiv begrünte Dachflächen auf allen geplanten Gebäuden vorgesehen.
- Sicherstellung von sachgerechtem Baumschutz der angrenzenden Gehölzbestände zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen.
- Weiterhin werden aus artenschutzrechtlichen Gründen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die für das Schutzgut Tiere ebenfalls wirksam werden (vgl. Kap. 5.2).
- Als Minderungsmaßnahme ist eine grüne Gestaltung der Frei- und Straßenräume innerhalb des Plangebietes zu nennen, die insbesondere bei Entfaltung der angedachten Bäume langfristig dem Gebiet einen grüneren Charakter verleihen soll.

Kompensationsmaßnahmen

Zur Wiederherstellung der beeinträchtigten Naturhaushaltsfunktionen und des Landschaftsbildes ist die Entwicklung von extensivem Grünland einschließlich flächendeckender Anhebung der Wasserstände auf bisher intensiv genutztem Grünland auf dem Flurstück 342 der Gemarkung Curslack im Bezirk Bergedorf auf einer Fläche von ca. 7ha vorgesehen.

Es handelt sich dabei um eine Teilfläche einer etwa 55 ha großen Gesamtmaßnahme, die überwiegend zur Kompensation von Eingriffen resultierend aus dem Bau der Bundesautobahn (A) 26 vorgesehen sind. Ziel der Maßnahmen ist es, artenreiche, extensiv genutzte Grünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel sowie für Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaften unter Anhebung des Grundwasserstandes zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen.

Im Bestand 2015 wird die Kompensationsfläche überwiegend intensiv als Weide-Grünland genutzt und ist von Artenarmut mit nur geringer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen gekennzeichnet. Die Beetgrabenstruktur ist von niedrigen Wasserständen geprägt.

Durch im UVS integrativen LBP aufgeführte Maßnahmen soll die naturschutzfachliche Aufwertung der Kompensationsfläche zum extensivem Grünland erfolgen (nähere Maßnahmen siehe EGL 2015, Kapitel 6.2)⁴.

³ Beck-online, Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG § 19, Rn 10

⁴ EGL (2015): UVS mit integriertem LBP zum Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende am Mittleren Landweg, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag PGH, Hamburg

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

3.4 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellte Eingriffsbilanzierung ist nachvollziehbar und vollständig. Die Bilanzierung wurde auf der Grundlage des Staatsrätemodells⁵, einer Vereinbarung der Fachbehörden über die anzuwendenden Maßstäbe bei der Anwendung der Eingriffsregelung, vorgenommen. Für das Schutzgüter Landschaftsbild und Wasser kommt eine verbal-argumentative Methodik zum Tragen. Für das Schutzgut Wasser darüber hinaus ein metrischer Ansatz. Dies entspricht der üblichen Praxis bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung im Bundesland Hamburg.

Eingriffsbilanz

Im Ergebnis weist der LBP ein Kompensationserfordernis gemäß Staatsrätemodell in Höhe von 200.000 Punkten für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie in Höhe von 240.600 Punkten für das Schutzgut Boden aus.

Für das Schutzgut Wasser ist der Verlust gemäß LBP von 550 lfm Gräben (im Wesentlichen Beetgräben) sowohl in ihrer Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen als auch in der wasserwirtschaftlichen Bedeutung zu kompensieren.

Das Schutzgut Landschaftsbild erfährt die Veränderung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft zugunsten der Wohnbebauung und die hiermit verbundenen Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen.

Ausgleichsbilanz

Durch die Herstellung von ca. 7 ha Extensivgrünland mit einer teilflächigen Anhebung des Grundwasserstandes, so dass Überflutungsflächen entstehen, werden gemäß LBP auf Grundlage des Staatsrätemodells jeweils 211.500 Punkte für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Boden erreicht.

Während dies laut integrativem LBP eine Überkompensation von 11.500 Punkten für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bedeutet, verbliebe rechnerisch eine Unterkompensation von 40.600 Punkten für das Schutzgut Boden.

Die BUE, als Fachbehörde für die Eingriffsregelung, macht hingegen im Rahmen der Beteiligung am UVP-Verfahren in Ihrer Stellungnahme⁶ deutlich, dass eine vollumfängliche Kompensation mittels der vorgesehenen Ersatzmaßnahmen erfolgt. Mit diesen sind demnach verschiedene Maßnahmen zur Bodenverbesserung verbunden. Für das Planfeststellungsverfahren zur A 26 wurde eine rechnerisch durchschnittliche Aufwertung um 5 Punkten pro m² sowohl für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als auch für das Schutzgut Boden angesetzt. Legt man diese Aufwertung der Teilfläche auf dem Flurstück 342 zugrunde, wären beide Schutzgüter überkompensiert. Die BUE macht hier deutlich, dass das Staatsrätemodell mit der Bewertung von Naturgütern durch Punkte zwar ein in Hamburg bewährtes Instrument der Eingriffsbilanzierung ist, zum anderen aber „nur“

⁵ Dienstliche Handreichung aus dem Staatsräte-Arbeitskreis am 28.05.1991

⁶ Stellungnahme der BUE, NGE 32 vom 20.01.2016, TöB 16 in Kap. 6.2

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

eine Entscheidungshilfe bei der Abwägung der Frage nach dem Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen darstelle. Rechtlich ist ein Eingriff gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch eine Ersatzmaßnahme kompensiert, sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Dies ist auch nach Ansicht der BUE durch die hier vorgesehene Ersatzmaßnahme erfolgt, so dass demzufolge eine vollständige Kompensation anzunehmen ist.

Durch die Wiederherstellung der Beetgrabenstruktur auf ca. 2.800 m Länge im Zusammenhang mit der Extensivgrünlandherstellung wird der Verlust von 550 lfm Beetgräben in vollem Umfang kompensiert.

Die Entwicklung des Extensivgrünlandes hat gemäß integrativem LBP eine „reich strukturierte, extensiv genutzten Kulturlandschaft“ auf einer Fläche von 7 ha zum Ziel. Derartige Flächen stellen einen wesentlichen Bestandteil des naturraumtypischen Landschaftsbildes dar. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen bieten somit ausreichend Möglichkeiten für eine erkennbare visuelle Aufwertung des Landschaftsraums und stellen eine ausreichende Kompensation für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar.“

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Besonderer Artenschutz

4 Besonderer Artenschutz

4.1 Rechtsgrundlage

Bei der Verwirklichung baulicher Vorhaben sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sog. Zugriffsverbote zu beachten.

Danach ist es: „verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Für diese Zugriffsverbote sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG folgende Besonderheiten bzw. Einschränkungen zu berücksichtigen:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Besonderer Artenschutz

4.2 Methodik

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (AFB) (EGL 2015 b) werden die Wirkfaktoren der Planung ermittelt, beschrieben und daraus potentielle Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG⁷ herausgestellt. Anschließend werden die planungsrelevanten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten verbal-argumentativ herausgearbeitet. Wesentlich sind hierbei die Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Arten, die unter § 44 BNatSchG fallen. Im Ergebnis werden Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien als relevante Tiergruppen und deren artenschutzrechtliche Betroffenheit herausgestellt. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, werden wirksame Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Die im AFB angewandte Methodik ist nachvollziehbar. Von der zuständigen Fachbehörde für den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG wurde keine Mängel festgestellt.

4.3 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (EGL 2015 b) sind unter Berücksichtigung folgender artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen:

- Durchführung der Flächenaufhöhung in der Zeit vom (1. Oktober bis Ende Februar) zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen auf Brutvögel,
- Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen falls es zu einer Verschiebung des Bauablaufes kommt,
- Sicherstellung von sachgerechtem Baumschutz der angrenzenden Gehölzbestände zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen,
- Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil für die Außenbeleuchtung (LEDs mit max. 3000 Kelvin) mit Abdeckvorrichtungen als Schutz vor horizontaler Abstrahlung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Tiere.

Nach Angabe BUE/NGE 33 als zuständiger Fachbehörde für den besonderen Artenschutz sind Vergrämuungsmaßnahmen nicht erforderlich, da Wiesenbrüter auf dieser Vorhabenfläche nicht zu erwarten sind. Für die Arten Zauneidechse und Haselmaus bietet die Vorhabenfläche keine geeigneten Habitatstrukturen. Eine ökologische Baubegleitung wird dennoch empfohlen.

Hinsichtlich der Meidung von Jagdgebieten von Fledermäusen sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Sumpfrohrsänger außerhalb der Brutzeit können Verbotstatbestände dadurch ausgeschlossen werden, dass im räumlichen Zusammenhang

⁷ Eine Betroffenheit von nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG geschützten Pflanzenarten ist nicht erforderlich, da solche Arten nicht im Vorhabenraum (intensiv genutztes Grünland) vorkommen.

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Besonderer Artenschutz

Ausweichhabitate vorhanden sind, d.h. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin gegeben ist.

Der Eintritt eines Umweltschadens § 3 des USchadG i. V. § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG ist mit der Realisierung der Planung nicht gegeben.

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß HmbUVPG⁸ Anlage 1 Nr. 2.6 ist für den Bau eines Städtebauprojektes ab 2 ha Grundfläche (geregelt nach BauNVO) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. SL 30 kommt im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zu dem Schluss, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Entsprechend wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Maßgabe des HmbUVPG in entsprechender Anwendung der Teile 1 und 2 des UVPG⁹ durchgeführt.

Die UVP besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) sowie aus der darauf beruhenden Bewertung (§ 12 UVPG). Diese Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen.

5.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

5.1.1 Methodik

Die im Folgenden aufgeführten Angaben über die Umweltauswirkungen stammen im Wesentlichen aus der vom Vorhabenträger vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) unter fachlich/rechtlich erforderlicher Berücksichtigung der von der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden/sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des UVP-Verfahrens.

Die UVS ist fachlich und methodisch nicht zu beanstanden: Inhaltlich und methodisch basiert die Studie auf einer Bestandsbewertung folgender Schutzgüter:

- Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Landschaftsbild
- Kultur und Sachgüter

Es kommt im Rahmen der Bestandsbewertung ein verbal-argumentativ Ansatz in einer dreistufigen Bewertungsskala (hoch, mittel, gering) zum Einsatz unter Berücksichtigung von Vorbelastungen.

⁸ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996, (HambGVBl. Nr. 49, S. 310), zuletzt geändert am 02. Dezember 2013 (HambGVBl. Nr. 49 S.484)

⁹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490)

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für die Bewertung der durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen werden die projektbedingten Wirkfaktoren ermittelt und die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

Anschließend erfolgt eine Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der unvermeidbaren erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und der daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen. Auf Minderungsmaßnahmen wird ebenfalls abgestellt.

5.1.2 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der Vorhabensbereich kann im heutigen Zustand als Folge der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und der fehlenden Zugänglichkeit für Erholungszwecke nicht genutzt werden. Eine gewisse Bedeutung für die Erholungsnutzung hat der an das Vorhabengebiet angrenzende Fuß- und Radweg auf dem alten Bahndamm, die durch eine starke Verlärmung durch den benachbarten Schienenweg gemindert ist.

Für die Wohnnutzung hat das an das Vorhabengebiet angrenzende Umfeld nur eine geringe Bedeutung. Es befinden sich dort nur vereinzelt Wohnhäuser. Im Nahbereich des Vorhabens befinden darüber hinaus Kleingartenanlagen.

In Bezug auf die Auswirkungen auf den Menschen ist nach vom Vorhaben ausgehende Umweltauswirkungen (A) und nach von Bestandsnutzungen auf das Vorhaben wirkende Umweltauswirkungen (B) zu unterscheiden.

5.1.2.1 Vom Vorhaben ausgehende Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen auf den Menschen bestehen im Wesentlichen in einer Veränderung der Lärmimmissionssituation. Die Verwirklichung des Vorhabens hat dabei Lärmauswirkungen sowohl während der Bauphase als auch während des späteren Betriebs zur Folge. Weiterhin sind die Erschütterungen resultierend aus den Bautätigkeiten zu betrachten.

Baubedingte Auswirkungen:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch die baubedingten akustischen und optischen Störreize zu erwarten.

Neben dem Baustellenverkehr werden vor allem mit den erforderlichen Gründungsarbeiten zur Erstellung der Pfahlgründung Lärmauswirkungen verbunden sein.

Für die nächstgelegene Wohnbebauung am Mittleren Landweg werden durch den Gutachter (DMT GRÜNDUNGSTECHNIK GMBH) Erschütterungsbelastungen prognostiziert, die auch für das nächstgelegene Wohngebäude nicht über 4 mm/s im Fundamentbereich liegen werden, so dass sich Belastungen deutlich unterhalb der DIN-Anhaltswerte für

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Wohngebäude ergeben werden. Darüber hinaus handelt es sich um temporäre Beeinträchtigungen nur während der Tageszeit innerhalb einer kurzen Bauphase.

Die mit den baubedingten Rammtätigkeiten verursachten Erschütterungen führen daher nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen weder für den Menschen noch für das Sachgut Wohngebäude.

Nach den Feststellungen des Gutachters (DMT GRÜNDUNGSTECHNIK GMBH) gehen die baubedingten Lärmemissionen hauptsächlich vom Rammvorgang zum Einbringen von Stahlbetonfertigpfählen aus. Dabei werden die Rammarbeiten mit 2 Rammen ausgeführt werden, wobei allerdings immer nur eine Ramme zur Zeit Stahlbetonfertigpfähle in den Baugrund einbringt, während die andere Rammkolonne mit Vorbereitungs- bzw. Randtätigkeiten beschäftigt ist.

Nach den Ergebnissen des Lärmgutachtens für Rammtätigkeiten werden die Richtwerte der AVV Baulärm durch dieses im Hinblick auf die Vermeidung von Immissionen optimierte Vorgehen ganz überwiegend eingehalten.

An zwei Immissionsorten, 1 und 2, werden die Richtwerte nach den Ergebnissen des Gutachtens geringfügig (nur um ca. 1 dB) überschritten. Die Überschreitung der angesetzten Immissionsrichtwerte wird sich dabei auch nur vergleichsweise kurzzeitig ergeben, nämlich für den Immissionsort 1 über einen Zeitraum von ca. 2 Wochen und für den Immissionsort 2 für die Dauer von maximal 3 Tagen. Die geringfügigen Richtwertüberschreitungen von lediglich 1 dB(A) liegen deutlich unter den in Ziffer 4.1 der AVV Baulärm vorgesehenen Bereich von mehr als 5 dB(A) Richtwertüberschreitungen, in denen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden sollen.

Die Rammtätigkeiten werden daher auch aus lärmimmissionsschutzrechtlicher Sicht zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch führen.

Dies gilt auch für die weiteren Bautätigkeiten und auch für die im Rahmen der Geländeaufröschung auftretenden Lärmbelastungen als Folge des Baustellenverkehrs besonders für den Materialtransport, der von Süden von der A 25 über den Rungedamm und den Mittleren Landweg her erfolgen soll.

Vorgesehen ist die Anfahrt auf die Fläche von der Südwestecke des Vorhabengebietes zwischen der Kleingartenanlage (Klgv. 603) und dem Haus Mittlerer Landweg 85. Die Abfahrt der Lkw von der Fläche erfolgt über die Nordwestecke zwischen dem Parkplatz des Kleingartenvereins (Klgv. 150) und dem Bahndamm. Während der Bauphase wird von täglich 150 Lkw-Fahrten ausgegangen, wobei ca. ein Drittel der Lkw-Fahrten in den morgendlichen Spitzenstunden stattfinden wird.

Durch den Baustellenverkehr wird die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge auf dem Mittleren Landweg nördlich des Rungedamms gemäß UVS-Ausführungen nicht wesentlich steigen, wobei allerdings der LKW-Anteil temporär während der Bauzeit zunehmen wird.

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei den vor allem tagsüber stattfindenden Bauarbeiten werden sich auch keine nennenswerten visuellen Beeinträchtigungen durch Lichtreflexe ergeben.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Lärmwirkungen

Die heute im Umfeld des Vorhabens vorhandene Wohnnutzung wird infolge der vorgesehenen Schallschutzwände eine Lärmreduzierung erfahren, die vor allem die heute durch den Schienenverkehr stark verlärmten Wohnhäuser (Immissionsorte 1 und 2) betrifft.

Das Vorhaben wird dagegen insoweit zu einer veränderten Lärmsituation führen, dass bei der geplanten Nutzung zu Wohnzwecken bzw. im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung andere Geräusche verursacht werden, als durch die derzeit vorhandene landwirtschaftliche Nutzung. Von erheblichen Auswirkungen dieser Geräusche ist dagegen nicht auszugehen. Die etwa mit dem kindlichen Spielen oder auch mit einer sportlichen Betätigung verbundenen Geräusche sind dabei als selbstverständlicher Ausdruck freier Entfaltung der Persönlichkeit bzw. der kindlichen Entfaltung anzusehen. Diese bewertet das HmbLärmSchG als grundsätzlich verträglich mit anderen Nutzungen. Schädliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Nennenswerte Betroffenheiten durch zunehmenden Verkehrslärm etwa im Bereich vorgesehener Stellplatzflächen sind im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung nicht zu erwarten, da nur in Ausnahmefällen Flüchtlinge über PKW verfügen werden. Selbst bei einer späteren Nutzung des Gebiets als Wohngebiet würde es nicht zu einer Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete kommen.

Schattenwirkungen

Die vorliegende Schattenstudie stellt in zwölf Lageplänen die Situation der Schattenentwicklung dar. Die Darstellungen umfassen nicht nur das Neubauvorhaben, sondern auch die anschließenden Grundstücke. Untersucht wurden jeweils drei jahreszeitliche Situationen (21. März, 21. Juni und 21. September) unter Berücksichtigung des Tagesgangs der Sonne von morgens (ca. 30-60 min nach Sonnenaufgang) bis abends (ca. 30-60 min vor Sonnenuntergang). Da die benachbarten Wohngebäude am Mittleren Landweg zu keiner der geprüften Zeiten beschattet werden, kann festgehalten werden, dass sich im Vergleich zur heutigen Situation keine wesentlichen Änderungen ergeben werden und keine erheblichen vorhabenbedingten Verschattungsbelastungen zu erwarten sind. Auch die zur Freizeit genutzten Wohngrundstücksflächen am Mittleren Landweg und das Kleingartenareal wird nicht unzumutbar verschattet. Lediglich in den frühen Morgenstunden wird die östlichste Reihe der Kleingartenhäuschen des Milan-Kleingartenvereins und in den Abendstunden die drei Kleingartenparzellen östlich des Vorhabens von Herbst bis frühen Frühjahr durch geplante Gebäude verschattet. Dabei ist zu beachten, dass Kleingärten im Wesentlichen in der Vegetationszeit, also von Frühjahr bis Herbst genutzt werden, so dass keine nicht unzumutbaren Verschattungen zu erwarten sind.

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch können somit ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Schallschutzwände ist lärmtechnisch sogar mit einer Verbesserung der Schienenverkehrslärmsituation für bereits bestehende Wohnnutzungen zu rechnen.

5.1.2.2 Anlagenbedingte Lärmwirkungen und Lärmwirkungen auf das Vorhaben

Im Rahmen der Betrachtung zum Schutzgut Mensch war auch zu berücksichtigen, ob der geplanten Nutzung zur Flüchtlingsunterbringung die Lage im unmittelbaren Einflussbereich einer Gleisstrecke entgegensteht.

Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchungen (LÄRMKONTOR 2015) ergeben sich durch den Schienenverkehr in Teilbereichen des Vorhabengebiets bzw. im Bereich der vorgesehenen Gebäude nennenswerte Immissionsbelastungen vor allem zur besonders schutzwürdigen Nachtzeit.

Soweit die schalltechnische Untersuchung hier die Immissionswerte der 16. BImSchV, also der sog. Verkehrslärmschutzverordnung heranzieht, ist zu berücksichtigen, dass diese hier keine unmittelbare Anwendung findet. Bei dem Vorhaben geht es nicht um den Bau oder die wesentliche Änderung eines Verkehrsweges (vgl. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV), sondern um den Bau eines Gebäudes im Einflussbereich eines unveränderten Schienenweges. Die Bewertungen dieser Verordnung können hier daher nur unterstützend herangezogen werden. Nicht verlangt werden kann dagegen, dass die vorgesehenen für den Schutz einer Wohnnutzung vorgesehenen Grenzwerte auf die Flüchtlingsunterbringung übertragen werden, zumal dieser gegenüber der Wohnnutzung – als Folge des zeitlich begrenzten Aufenthalts – eine geringere Schutzwürdigkeit zukommt.

Die schalltechnische Untersuchung stellt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen am Nordrand der geplanten Bebauung an den äußeren Nordfassaden sowie an der äußeren Ostfassade des am östlichsten geplanten Gebäudes im 2. und 3. Obergeschoss fest, dass 60 dB(A) überschritten werden. 60 dB(A) werden teilweise als Schwellenwert für eine mögliche Gesundheitsgefährdung angesehen wird. Dieser hohe Wert wird für die übrigen Außenfassaden der Gebäude nicht erreicht.

Gesundheitliche Gefahren für die untergebrachten Flüchtlinge können jedoch ausgeschlossen werden. Im Rahmen einer Schutzauflage ist vorgesehen, dass in zum Schlafen genutzten Räumlichkeiten ein Innenpegel sichergestellt wird, der einen gesunden Schlaf nicht beeinträchtigt.

Dabei ist nicht erforderlich, dass dasjenige Schallschutzziel erreicht wird, das üblicherweise für Wohngebiete bestimmt wird. Vielmehr erscheint unter Anwendung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen für Flüchtlingsunterkünfte¹⁰ aufgrund der zeitlich

¹⁰ BSW/ABH 2: Bauprüfdienst (BPD) 1/2016, Bauordnungsrechtliche Anforderungen an Unterkünfte für die öffentlich-rechtliche Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

begrenzten Aufenthaltsdauer ein um ca. 5 dB(A) vermindertes Schallschutzniveau gegenüber normalen Wohnungen vertretbar. Die erforderlichen Schalldämmmaße aus der Tabelle 8, Spalte 4 der DIN 4109 (Anforderungen für Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches) können demzufolge um 5 dB(A) vermindert werden.

Im Ergebnis sind daher auch in Ansehung der Lärmeinwirkungen auf geplante Unterkünfte durch die vorhandene Bahntrasse keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzzut Mensch zu befürchten.

5.1.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

Anlieferungsverkehr und Bautätigkeiten bewirken akustische und optische Störreize für störungsempfindliche Tierarten im und um das Vorhabengebiet. Dazu zählen insbesondere avifaunistische Arten. Weiterhin werden baubedingt temporär die vollständige Vorhabenfläche sowie die Freifläche westseitig des Mittleren Landwegs auf Höhe der Vorhabenfläche in Anspruch genommen. Auf diesen Flächen wird störungsbedingt ein Brüten avifaunistischer Arten unwahrscheinlich. Allerdings ist der Flächengröße und -begrenzung durch Gehölzbestände geschuldet ein Vorkommen von Wiesenbrütern auch im Bestand 2015 nicht zu erwarten. Hingegen sind die gehölzbestandenen Randbereiche und die Schilfbestände der Gräben potentiell und 2007 von Mitschke (siehe Brandt & Haack 2013) nachgewiesene Habitate für (schilfbestände betreffend) z.B. Sumpfrohrsänger. Im Rahmen des UVP-Verfahrens wurde auf das Vorkommen von z.B. der Ringelnatter hingewiesen. Diese fällt unter die Eingriffsregelung. Durch die ökologische Baubegleitung soll aber auch eine Tötung von Individuen auch dieser Art nach Möglichkeit vermeiden werden. Von den vorgesehenen Kompensationsflächen in Curslack profitiert auch die Art Ringelnatter.

Die wesentlichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren und ihren Lebensräumen treten durch die Flächeninanspruchnahme der ca. 8 ha intensiv genutzten Grünlandfläche im Bereich des direkten Vorhabens auf. Der aktuelle Vegetationsbestand geht durch das Vorhaben vollständig verloren und die entstehenden Lebensräume (Wohngebäude, Erschließungsflächen, Stellplatzanlagen und Freiflächen) bieten kaum bzw. nur sehr eingeschränkt Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Bau- und anlagenbedingt sind erhebliche Beeinträchtigungen von Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Eine erhöhte Frequentierung der angrenzenden Flächen wie z.B. dem alten Bahndamm, der mit trockenen Ruderalfluren und randlichen Gehölzstrukturen eine Lebensraum für wertvolle Pflanzen aber auch Tiere, wie Fledermäuse, gebüschbrütende Vogelarten und Insekten

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

bietet, durch Spiel, Sport sowie Lagern abseits der Wege durch die Unterbringung von bis zu ca. 3.400 Personen ist nicht vollkommen auszuschließen. Allerdings wirken der Lux- und Bahnverbindungsgraben als Barriere für ein direktes Betreten aus dem Vorhabenraum heraus. Der alte Bahndamm bietet sich weiterhin aufgrund der lediglich kleinflächigen und stark geneigten offenen Bereichen nur bedingt zum Lagern und Grillen an. Im Norden und z.T. auch im Süden schränken Bestandsgehölze die Betretbarkeit der Bahndamböschungen ein. Darüber hinaus soll der Alte Bahndamm Teil eines Naturschutzgebietes werden, so dass die zuständige Fachbehörde für ausreichenden Schutz der ökologisch wertvollen Bereiche Sorge tragen wird.

Weiterhin ist ein erhöhtes Vorkommen von Haustieren (Katzen und Hunde) in angrenzende Flächen, mit der sich hieraus ergebenden Beeinträchtigung vor allen Dingen von bodenbrütenden Vogelarten und Reptilien nicht vollständig auszuschließen. Allerdings kann beim Bezug durch Flüchtlinge, anders als bei einer Wohnbebauung, nicht von der Haltung solcher Tiere ausgegangen werden. Auf die weitergehende Frage, inwieweit die von Hunden oder Katzen ausgehende Gefährdung von Tieren zu erheblichen Beeinträchtigungen der faunistischen Ausstattung in angrenzenden Flächen führen kann, braucht daher nicht eingegangen zu werden.

Störungen durch anlagebedingten Lärm, Lichtreflexe und Bewegungsmuster auf Arten der benachbarten Lebensräume können als weitere betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten sein. Der Vorhabenraum liegt aufgrund der beiden Bahndämme mit Randgehölzen in einer relativ isolierten Landschaftssituation. Die Wirkungen von betriebsbedingten Störungen (Licht, Lärm, Bewegung) aus dem Vorhabenraum auf darüber hinausgehende Gebiete sind daher sehr begrenzt. Darüber hinaus kommen insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel (geringer UV-Anteil, Frequenz: max. 3.000 Kelvin, Abdeckvorrichtungen als Schutz vor horizontaler Abstrahlung) zum Einsatz.

Betriebsbedingt, also durch Nutzungsänderungen und die hieraus resultierenden optischen und akustischen Störreize werden im weiteren Umfeld des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen der Naturhaushaltsfunktion Lebensraum für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben verursacht.

5.1.4 Boden

Bezüglich des Schutzguts Boden ist der Verlust von Bodenfunktionen zu erwarten. Dies resultiert aus dem anlagenbedingt notwendigen Teilabtrag des Oberbodens auf der gesamten Vorhabenfläche von ca. 8 ha, der anschließenden Kiesaufschüttung um ca. 1,5 Höhenmeter und des Einbaus eines Rigolensystems zur Entwässerung der Aufschüttungsfläche. Natürliche Bodenfunktionen werden dadurch stark eingeschränkt und verändert.

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Ca. 39.300 m² (20.800 m² Gebäudegrundfläche, 15.500 m² Erschließungsfläche, 3.000 m² Stellplatzfläche) werden voll versiegelt, wodurch die Bodenfunktionen nahezu vollständig unterbunden werden.

Diese Art der Flächeninanspruchnahme mit sehr starker Einschränkung/Veränderung der natürlichen Bodenfunktionen bzw. der auf ca. 50 % der Vorhabenfläche geplanten Vollversiegelung sind als erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu bewerten.

5.1.5 Wasser

Oberflächengewässer

Bau- und Anlagebedingt kommt es durch die Flächeninanspruchnahme zu dem Verlust von ca. 550 lfm Gräben, davon ca. 465 lfm Beetgräben.

Die Entwässerung des Kleingartengebiets, westlich an den Vorhabenraum anschließend, wird durch eine Unterhaltungsmaßnahme des Randgrabens aufrechterhalten und langfristig gewährleistet. Der Randgraben verläuft direkt östlich des Kleingartengebietes in Richtung Norden, knickt dann nach Westen ab bis er in den Graben am Mittleren Landweg mündet. Dieser Graben wird keine Funktion für die Entwässerung des Vorhabengebietes haben. Dessen Entwässerung erfolgt über das geplante Kiesrigolensystem, welches nach Süden in den Bahnverbindungs- und Luxgraben entwässert. Die Entwässerung des Kleingartengeländes und des Gartenbereiches weiterer Anrainer wird somit aufrechterhalten, wenn nicht sogar verbessert, und auch während der Baumaßnahme nicht unterbrochen. Durch das Bauvorhaben sind weder während der Bauphase, noch anlagen- oder betriebsbedingt Wasserschäden für angrenzende Flächen oder Objekte zu erwarten.

Eine Wiederherstellung von Gräben im Bereich der Vorhabenfläche ist somit nicht vorgesehen. Durch den Verlust von etwa 465 lfm Beet- und ca. 85 m Grabenflächen innerhalb des direkten Vorhabensbereichs sind somit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Oberflächengewässer zu erwarten.

Grundwasser

Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser führt die Flächeninanspruchnahme (Teilabtrag Oberboden und 1,5 Höhenmeter Kiesbettaufrag/Rigolensystemeinbau auf der gesamten ca. 8 ha großen Vorhabenfläche sowie anteilig Vollversiegelung von ca. 4 ha) zum Verlust der beschränkten Grundwasserneubildungsfunktion auf der Vorhabenfläche. Vor dem Hintergrund der untergeordneten Bedeutung der Fläche für die Grundwasserneubildung (das Ingenieurbüro BWS würde dem Gebiet sogar keine Bedeutung für die Grundwasserneubildung zuordnen) kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich das Vorhaben nicht auf die Grundwasserverhältnisse auswirkt. Die Flächen im Bereich der aufgehöhten unversiegelten Freiflächen leisten weiterhin einen gewissen Teilbeitrag zur

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Grundwasserneubildung. Bedingt durch das vorhabenspezifische Entwässerungskonzept sind in angrenzenden Flächen keine Anhebungen des Grundwasserstandes zu erwarten.

Das Vorhaben führt darüber hinaus weder zu einem Schadstoffeintrag durch belastete Abwässer noch zu Veränderungen der Grundwasserströmungsverhältnisse. Entsprechende Monitoringmaßnahmen mit erforderlichenfalls daraus resultierenden Minderungsmaßnahmen zum Porenwasser, zwecks Vermeidung des Eindringens von ammonium- und eisenhaltigem Porenwasser in den Grundwasserleiter/Oberflächengewässer sind Bestandteil der Baugenehmigung. Weiterhin wird zum Schutz des Grundwasserleiters ein Verfahren gewählt, das beim Einbau von Vertikaldräns eine Restmächtigkeit von 1 m Weichschichten als hydraulisch wirksame Trennschicht erhält.

Durch das geplante Vorhaben sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten.

5.1.6 Klima/Luft

Durch die bau- und anlagenbedingte Vollversiegelung von 4 ha Intensivgrünland wird die mikroklimatische Situation im Vorhabenraum verändert bzw. beeinträchtigt (insbesondere schnellere Erwärmung). Alle Gebäude sind mit Herstellung von begrünten Flachdächern vorgesehen, so dass dieser Effekt erheblich gemindert wird, indem Temperaturextreme minimiert werden, was sich positiv auf das Mikroklima als auch auf das lufthygienische Potential der Gebäudes auswirkt. Da mittels der Gründächer und der vorgesehenen unversiegelten Freiflächen der deutlich überwiegende Teil der Niederschläge in der Vegetationsschicht aufgefangen und durch Verdunstung wieder in die Luft abgegeben werden kann, schafft diese Luftfeuchte ein angenehmeres Mikroklima, da dadurch Luft in versiegelten Quartieren abgekühlt wird. Ein wesentlicher Anstieg im Bereich des Straßenverkehrs und daraus resultierende klimaschädliche Abgase sind nicht zu erwarten.

Regional oder sogar für das Großklima hat das Bauvorhaben keine Auswirkungen.

Durch das geplante Vorhaben sind entsprechend keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

5.1.7 Landschaftsbild

Es werden drei- bis viergeschossige Wohngebäude errichtet sowie verkehrliche Erschließungsflächen, Stellplatzanlagen und neu gestalteten Freiflächen auf bisher intensiv genutztem Grünland hergestellt. Der Einblick in das im Bestand offene grüne Gleisdreieck ist als Landschaftsfenster zu bewerten und wird infolge der Baurealisierung geschlossen. Vom alten Bahndamm ist nur sehr eingeschränkt aufgrund bestehender Bahndammrandgehölze der Einblick in den Vorhabenraum möglich, jedoch wird auch dieser entsprechend verändert.

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Weiträumig wird die geplante Bebauung bedingt durch die Gehölzbestände am nördlichen (neuen) und südlichen (alten) Bahndamm sowie in den Kleingärten, am Mittleren Landweg und im Vorhabenraum zur Pflanzung vorgesehene Bäume nicht erheblich landschaftsbildwirksam sichtbar sein.

Die Veränderung des Landschaftsbildes durch Verlust einer größeren Grünlandfläche als Kulturraumzeiger sowie des o.g. Landschaftsfensters und der kleineren Einblicke vom für die Naherholung wichtigen Weg auf dem alten Bahndamm in eine Grünfläche durch Errichtung eines Flüchtlingswohnquartier sind als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

5.1.8 Kultur- und Sachgüter

Während die UVS darauf abstellt, dass keine Kultur- und Sachgüter im Vorhabenbereich noch im Umfeld des Vorhabens vorhanden sind, zeigt das Denkmalschutzamt im Rahmen der TöB-Beteiligung auf, dass am Billwerder Bildeich mehrere denkmalgeschützte Gebäude vorhanden sind.

Zu nennen sind hier u.a. Billwerder Bildeich Nr. 226 (Hofanlage), Nr. 254 (Feuerwehrräume), Nr. 256 (Wohnwirtschaftsgebäude), Nr. 266 (Wohnhaus), Nr. 272 (Wohnwirtschaftsgebäude mit Vorfahrt), Nr. 330 (Hofanlage) etc..

Diese Gebäude befinden sich alle in einem Abstand von mindestens 800 m zum geplanten Bauvorhaben und sind räumlich durch den gehölzbestandenen Damm von S-Bahn und Fernbahn getrennt. Beeinträchtigungen der Bausubstanz durch z.B. Erschütterungen während der Bauphase können, bedingt durch die Entfernung, ausgeschlossen werden. Visuelle Auswirkungen durch die anlagebedingte Überformung der Landschaftsstruktur im direkten Vorhabenbereichs können, bedingt durch die Entfernung zum Bauvorhaben vor allen Dingen aber durch die Einbindung des Vorhabens mit dem nördlich angrenzenden mindestens 15 m hohen Gehölzbestand auf dem Bahndamm, ausgeschlossen werden.

Sonstige Wirkungen auf in Vorhabennähe bestehende Gebäude, insbesondere Erschütterungswirkungen durch Rammarbeiten während der Bauphase, werden im Kapitel Schutzgut Mensch behandelt. Erhebliche Auswirkungen sind diesbezüglich gemäß UVS bzw. Erschütterungsgutachten der DMT GRÜNDUNGSTECHNIK GMBH nicht zu erwarten.

Die grundsätzliche Aussage in der UVS, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter hat, greift entsprechend weiterhin.

5.1.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen werden in der UVS unter den einzelnen Schutzgütern betrachtet ohne diese als solche zu bezeichnen, so dass hier einige wesentliche gesondert dargestellt werden.

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

In direkter oder indirekter Form sind alle Schutzgüter miteinander verbunden, z.B. in folgender Weise:

Das Schutzgut Landschaftsbild korreliert unmittelbar mit der Erholungseignung, die für das Schutzgut Mensch von hoher Bedeutung sein kann. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist erheblich, jedoch führt dies nicht zwingend zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Erholungseignung. Im konkreten Vorhaben ist dies darauf zurückzuführen, dass der Vorhabenraum schon im Bestand nicht für die Erholungsnutzung zur Verfügung steht (isolierte Lage ohne Spazier- oder Radwege).

Bau- und betriebsbedingt besteht eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Mensch und Tiere/Pflanzen/Boden. So entnimmt der Mensch Mutterboden und somit die Vegetationsschicht, der im Bestand Tieren (und Bodenorganismen) sowie Pflanzen Lebensraum bietet. Pflanzen und Tiere sind im Bestand vorwiegende Lebensraumnutzer und der Mensch im Zuge der Mahd/Düngung nur kurzzeitiger „Gastnutzer“. Ramm- und weitere Bautätigkeiten wirken störend auf Mensch und Tiere (Vogelfauna). Mit Fertigstellung des Bauvorhabens (anlagenbedingt) soll eine qualifizierte fachgerechte Freiraumgestaltung unter Realisierung von Grünstrukturen aber auch Spiel- und Sport- sowie Wegeflächen erfolgen. Die Wechselwirkung wird sich entsprechend ändern, so dass Mensch und Tier/Pflanzenraum auf der Vorhabenfläche gemeinsam „Hauptnutzer“ sind. Allerdings wird das Arteninventar sich noch mehr in Richtung Ubiquisten entwickeln. Dazu gehören z.B. Gebäudebrüter und langfristig auch Gehölzbrüter, die im Bestand keinen bzw. zweitäre nur randlich Brutmöglichkeiten fanden.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltgütern im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG können unter anderem durch bestimmte Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen. Gemeint ist damit ein Wechsel bei den Auswirkungen eines Vorhabens. Dies gilt insbesondere für Vorhaben, deren Ziel vorrangig dem Schutz oder der Verbesserung eines der Umweltfaktoren dient, wie bestimmte Vorhaben nach Wasserrecht (z.B. Bau einer Abwasserbehandlungsanlage). Hierbei ist es häufig so, dass das Ziel, das eine Umweltmedium zu schützen, nur auf Kosten anderer Schutzgüter erreicht werden kann.

So wird im Norden eine durchsichtige Schallschutzwand auf dem Vorhabenraum errichtet. Dass die durchsichtigen Elemente aus Glas bestehen, hat den positiven sehr wichtigen Effekt, dass sich die zukünftigen Bewohner aufgrund bleibender Sicht durch die Schallschutzwand hindurch nicht erschlagen fühlen, was bei einer ca. 15 m hohen Wand anderenfalls zu erwarten wäre. Weiterhin kann so auch Lichteinfall auf den Weg am nördlichen Bahndamm sowie dessen Böschung sichergestellt werden. Nachteilig ist hingegen zu sehen, dass eine solche Schallschutzwand reflektierend statt absorbierend für Schallemissionen von Seiten der Bahntrasse aber auch vom Vorhabenraum (Türenknallen, Unterhaltungen etc.) wirken. Dies kann sich auf Anrainer oder Tierarten (Brutvögel) auswirken. Erhebliche Auswirkungen hieraus resultierend werden jedoch nicht erwartet. Hier wird den zuerst genannten Bedürfnissen der Vorrang gewährt, da davon auszugehen ist, dass die Schallreflexionen vom Vorhabenraum im Wesentlichen innerhalb desselben

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

verbleiben werden (aufgefangen von südlich stehenden geplanten Gebäuden und Grünstrukturen) und die Richtung Bahn reflektierten keine erheblichen Auswirkungen auf sonstige Anwohner haben. Auf Tierarten insbesondere Vogelarten kann dies auch keine erhebliche Auswirkung haben, da der nördliche Bahndamm durch den Bahnverkehr an sich sehr stark verlärmert ist und störungsempfindliche Arten dort nicht zu erwarten sind.

Durch die geplanten Gründächer treten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Lokalklima, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere auf, indem Sie neuen Lebensraum für Bodenorganismen, Pflanzen und Tiere (z.B. Insekten) bieten, gleichzeitig als Wasserretentionsraum dienen und positiv auf Lokalklima wirken (keine Extremtemperaturen oder zu trockene Luft). Das mildere Lokalklima ist als positiv Umweltauswirkung für den Menschen aber auch ubiquiste Tier- und Pflanzenarten zu bewerten.

5.2 Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

An dieser Stelle werden alle Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung, dem besonderen Artenschutz und der Umweltverträglichkeit resultierend dargestellt. Erforderlichenfalls werden diese näher mittels der Auflagen in der Baugenehmigung dargestellt oder auch Auflagen darüber hinaus beschieden, um einer wirksamen Umweltvorsorge gerecht zu werden.

5.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Schutzgut Mensch

- Bei der Errichtung der Gebäude sind vorsorgliche bauliche Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Gasansammlungen und Gaseintritten in die Gebäude vorzusehen,
- Errichtung einer Lärmschutzwand, die die nördlichen Giebelseiten der fünf Gebäude am nördlich (neuen) Bahndamm verbinden, um erhebliche Lärmimmissionen für die Menschen in der beantragten Flüchtlingsunterkunft zu vermeiden.
- Der Schallschutznachweis ist auf Basis der DIN 4109 (Anforderungen für Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches) zu erbringen. Die erforderlichen Schalldämmmaße können um 5 dB gemindert werden.
- Während der Rammarbeiten, die nur tags erfolgen sollten, sollten die Erschütterungswirkungen überwacht werden und erforderlichenfalls Gegenmaßnahmen ergriffen werden (nähere Ausführung in der Baugenehmigung).

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

- Sicherstellung von sachgerechtem Baumschutz der angrenzenden Gehölzbestände zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen. Dies betrifft insbesondere die Gehölze auf der Böschung des nördlichen Bahndamms.
- Die Schaffung einer direkten Wegeverbindung vom Vorhabenraum über den Luxgraben in den Bereich des Alten Bahndamms und über den Bahnverbindungsgraben in östlich gelegene Ruderalbereiche sollte zum Schutz der dort vorkommenden wertvollen Arten und Lebensraumstrukturen vermieden werden.
- Die Flächeninanspruchnahme (Herrichtung, Baustellenbeginn) ist aus Gründen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG grundsätzlich nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und Ende Februar vorgesehen. Bei späterem Maßnahmenbeginn ab 1. März kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst würden. Daher soll eine ökologische Baubegleitung dafür sorgen, dass mögliche Tötungen oder Verletzungen der Arten vermieden werden, so dass das Tötungsverbot des § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG nicht verletzt wird. Aus Sicht der BUE sollte die ökologische Baubegleitung für das Bauvorhaben daher folgende Anforderungen erfüllen:
 - Gegenstand der Kontrolle sind die Artengruppen der Amphibien (Moor- und Grasfrosch, Reptilien (Zauneidechse, Ringelnatter) und ggf. Vögel (Wiesenbrüter sind allerdings aufgrund der eingeschränkten Flächengröße nicht zu erwarten),
 - die Baufläche sollte regelmäßig, also 2 – 3 mal die Woche kontrolliert werden,
 - die Kontrollen beginnen mit den ersten bauvorbereitenden Maßnahmen und enden nach Abschluss der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten,
 - Tiere der o. g. Arten, die bei der Kontrolle gefunden werden, müssen an einen geeigneten Ort umgesiedelt werden. Da nicht auszuschließen ist, dass bei der Umsiedlung der Tiere das Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt wird, ist hierfür ggfs. eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr.2 BNatSchG erforderlich, die kurzfristig von der BUE, Ansprechpartner Herr Baumung erteilt werden kann.
- Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil für die Außenbeleuchtung (LEDs mit max. 3000 Kelvin) mit Abdeckvorrichtungen als Schutz vor horizontaler Abstrahlung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Tiere.

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Schutzgut Wasser

- Zwecks Vermeidung des Eindringens von ammonium- und eisenhaltigem Porenwasser in den Grundwasserleiter/Oberflächengewässer werden folgende Maßnahmen als Auflage in der Baugenehmigung festgeschrieben:
 - Monitoring für die Einleitung von Wasser aus dem Rigolensystem in Lux- bzw. Bahnverbindungsgraben, so dass erforderlichenfalls Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen ergriffen werden können
 - Anwendung eines Verfahrens, das beim Einbau von Vertikaldräns eine Restmächtigkeit von 1 m Weichschichten als hydraulisch wirksame Trennschicht erhält

5.2.2 Minderungsmaßnahmen

- Als Minderungsmaßnahme für die Beeinträchtigungen aller Schutzgüter mit Ausnahme des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter wird eine grüne Gestaltung der Frei- und Straßenräume innerhalb des Plangebietes mittels qualifizierter Freiraumplanung und -ausführung vorgesehen. Insbesondere bei Entfaltung der geplanten Baumpflanzungen wird dem Gebiet langfristig ein grüner Charakter verliehen, indem in der Vegetationsperiode diese die massive Bauweise der geplanten Gebäude abmildern. Die Gebäude werden dann nicht mehr so landschaftsbildwirksam sein.
- Zur Verminderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind in der Planung extensiv begrünte Dachflächen auf allen geplanten Gebäuden vorgesehen.

5.2.3 Kompensationsmaßnahmen

Zur Wiederherstellung der beeinträchtigten Naturhaushaltsfunktionen und des Landschaftsbildes ist die Entwicklung von extensivem Grünland einschließlich flächendeckender Anhebung der Wasserstände und Wiederherstellung der Beetgrabenstruktur auf bisher intensiv genutztem Grünland auf dem Flurstück 342 der Gemarkung Curslack im Bezirk Bergedorf auf einer Fläche von ca. 7 ha vorgesehen.

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Bezirksamt Bergedorf bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 UVPG. Gegenstand der hier vorzunehmenden Bewertung ist die Beurteilung, d.h. die objektive Einschätzung der in der zusammenfassenden Darstellung benannten Umweltauswirkungen. Es ist zu prüfen, ob im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge die Umweltauswirkungen vernachlässigbar, hinnehmbar, vermeidbar bzw. ausgleich- oder ersetzbar sind oder die Umweltauswirkungen eines Vorhabens nicht hingenommen werden können. Ausschlaggebend sind diesbezüglich erhebliche Umweltauswirkungen. Das Ergebnis der Bewertung nach § 12 UVPG wird im Rahmen der Baugenehmigung berücksichtigt. Auf deren Grundlage werden dort auch Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen beauftragt.

Maßstab der Bewertung sind nach § 12 UVPG die geltenden Gesetze in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der im UVPG genannten Schutzgüter. Die Bewertung stellt demnach die diesbezüglich ausgerichtete Anwendung umweltbezogener Tatbestands- und Ermessensmerkmale einschlägiger Fachgesetze dar.

Ergänzend wird im Rahmen der Bewertung auch auf die Wirkungen der Kompensationsmaßnahmen auf die jeweiligen Schutzgüter eingegangen.

5.3.1 Schutzgut Mensch

5.3.1.1 Vom Vorhaben ausgehende Umweltauswirkungen

Die Lärm- und Schattenwirkungen wurden geprüft. Baubedingt sind wie in Kap. 5.1.2.1 ausgeführt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten, weder durch Erschütterungen (Pfahlrammungen) noch durch Bau- und Verkehrslärm. Gleiches gilt für anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen.

Durch die geplanten Gebäude werden gesunde Wohnverhältnisse für bestehende Wohngebäude am Mittleren Landweg auch im Hinblick auf Verschattungen nicht erheblich beeinträchtigt. Auch für zur Freizeitgestaltung genutzte Grundstücksflächen und Kleingartenareale sind keine unzumutbaren Verschattungssituationen zu erwarten.

Durch die vorgesehenen Schallschutzwände ist sogar mit einer Verbesserung der Schienenverkehrslärmsituation für bereits bestehende Wohnnutzungen zu rechnen.

5.3.1.2 Umweltwirkungen auf das Vorhaben

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch im Vorhabenraum ausgehend von der Bahntrasse können anlagen- und betriebsbedingt aufgrund vorgesehener Schallschutzmaßnahmen und der bautechnischen Ausführung der Gebäude ausgeschlossen werden.

**Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für
Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen
Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“**

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

5.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bau- und anlagenbedingt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt durch den Verlust von 8 ha Intensivgrünland und 550 lfm Gräben (deutlich überwiegend Beetgräben) mit ihrer Vegetation zu erwarten.

Die mit der Inanspruchnahme der Fläche verbundene Beeinträchtigung ist insoweit erheblich, als dadurch der aktuelle Vegetationsbestand vollständig verloren geht und der Bereich künftig nur noch sehr eingeschränkt als Lebensraum für Tiere und Pflanzen geeignet ist. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass es sich um sehr erhebliche Beeinträchtigungen handelt, da sich die vom Vorhaben in Anspruch genommene Fläche auch im Bestand 2015 aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als artenarm in Hinblick auf Vegetation und Fauna darstellt sowie aufgrund der durch randliche Gehölzstrukturen fehlenden Flächenoffenheit wertvollen Wiesenbrütern keinen Lebensraum bietet. Eine größere Bedeutung kommt hier den Grabenbereichen zu, in denen feuchtigkeitsliebende Pflanzenarten und diesen Lebensraumanspruch bedürftige Tierarten wie z.B. der Sumpfrohrsänger anzutreffen sind.

Die gerade im Hinblick auf die avifaunistische Artenvielfalt wertvollen Strukturen in den westlich angrenzenden Kleingärten, den Gehölzstrukturen auf den Bahnböschungen und den feuchten Ruderalfluren im Osten sind von der Flächeninanspruchnahme oder anderen als erheblich zu bewertenden Auswirkungen nicht betroffen.

Durch die Herstellung von ca. 7 ha Extensivgrünland mit Anhebung der Grundwasserstände und Wiederherstellung von 2.800 m Beetgräben, an denen sich sukzessiv standortgerechte Vegetation ausbilden wird, werden die mit dem Vorhaben verbundenen, erheblichen Beeinträchtigungen vollständig kompensiert.

5.3.3 Schutzgut Boden

Die Inanspruchnahme von ca. 8 ha mit sehr starker Einschränkung/Veränderung der natürlichen Bodenfunktionen durch 1,5 m Kiesaufhöhung (nachdem Oberboden teilweise abgetragen wurde) bzw. der auf ca. 50 % der Vorhabenfläche geplanten Vollversiegelung sind als erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu bewerten. Das Vorhaben zieht im direkten Vorhabenbereich den nahezu vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen nach sich. Die künftig verbleibenden Freiflächen, die vorhabenbedingt mit einem wasserdurchlässigen Material aufgehört werden, erfüllen noch geringe Funktionen für die Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen.

Dieser Eingriff ist auch aufgrund der großen Erdmassen, die abgetragen bzw. aufgetragen werden, als sehr massiv zu bewerten. Das Bodenschutzamt bewertet den Oberboden im Bestandszustand 2015 als Mutterboden. Allerdings stellt die Gründungsbeurteilung von Burmann, Mandel und Partner dar, dass der zum Abtrag vorgesehene Oberboden kein schützenswerten Mutterboden im Sinne des Paragraphen § 202 Baugesetzbuch - Schutz

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

des Mutterbodens – wäre, sondern lediglich ein durchmengter, aufgebrochener und humoser verwitterter Klei der im Sinne agrarwirtschaftlicher Nutzung. Es handelt sich entsprechend um keinen besonders seltenen oder höchst wertvollen Boden. Hinzu kommt, dass dieser durch die landwirtschaftliche Düngung mit Nähr- bzw. Schadstoffen belastet ist.

Durch die Herstellung von ca. 7 ha Extensivgrünland mit Anhebung der Grundwasserstände und Wiederherstellung von 2.800 m Beetgräben, an denen sich sukzessiv standortgerechte Vegetation ausbilden wird, wird diese erhebliche Beeinträchtigung vollständig kompensiert.

5.3.4 Schutzgut Wasser

Durch den Verlust von etwa 465 lfm Beet- und ca. 85 lfm Grabenflächen innerhalb des direkten Vorhabenbereichs sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Oberflächengewässer zu erwarten, der aber nicht als starker oder massiver Eingriff zu bewerten ist, aufgrund fehlender übergeordneter Bedeutung von Beetgräben und der entwässerungstechnisch entbehrlichen Grabenfläche. Das Grundwasser wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Mittels der Wiederherstellung von 2.800 lfm Beetgräben auf den ökologischen Ersatzflächen wird der Eingriff vollständig kompensiert.

5.3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Die Veränderung des Landschaftsbildes durch Verlust einer größeren Grünlandfläche als Kulturraumzeiger sowie eines Landschaftsfensters und der kleineren Einblicke vom für die Naherholung wichtigen Weg auf dem alten Bahndamm in eine Grünfläche durch Errichtung eines Flüchtlingswohnquartiers sind als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Da das Bauvorhaben in einer relativ isolierten landschaftsbildwirksamen Situation gelegen ist (in Richtung Norden, Osten und Süden durch die Lage im Gleisdreieck mit den Bahndämmen und diese begleitenden Gehölze begrenzt, so dass das Flüchtlingsquartier nicht darüber hinaus landschaftsbildwirksam ist), die Bäume östlich am Mittleren Landweg mit angrenzendem Kleingartenverein den Blick in den Vorhabenraum und auf die entstehenden Gebäude mindestens stark einschränkt sowie landschaftsbildwirksame Baumpflanzungen im Bereich des Landschaftsbildfensters (Bestand 2015) ebenfalls die Sicht auf die geplanten Gebäude einschränken wird, ist der Eingriff in das Landschaftsbild zwar als erheblich aber als lediglich lokal wirksam zu bewerten.

Eine Kompensation des Eingriffs durch die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ist, im Sinne des § 15 Absatz 2 BNatSchG, durch eine landschaftsgerechte Wiederherstellung des Landschaftsbildes möglich. Sowohl die Anreicherung von typischen Landschaftselementen und Kleinstrukturen als auch die Entwicklung von landschaftsraumtypischen Landnutzungsformen, wie auf der Kompensationsflächen in Curlack Flst 342 vorgesehen,

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

stellen eine geeignete Kompensation dar. Die Umwandlung der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Intensivgrünland) hat zudem die Entwicklung einer reich strukturierten, extensiv genutzten Kulturlandschaft auf einer Fläche von 7 ha zum Ziel. Derartige Flächen stellen einen wesentlichen Bestandteil des naturraumtypischen Landschaftsbildes dar. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen bieten gemäß UVS somit ausreichend Möglichkeiten für eine erkennbare visuelle Aufwertung des Landschaftsraums und stellen eine ausreichende Kompensation für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar.

5.4 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Baugenehmigungsbehörde kommt im Rahmen der gemäß § 12 UVPG durchgeführten Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen zu dem Ergebnis, dass trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Hinblick auf einige Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltbeeinträchtigungen nicht vermieden werden können. Dies betrifft die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; Boden; Wasser und Landschaftsbild.

Durch die umzusetzende naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme, der Herstellung eines 7 ha großen extensiven Grünlandes als Teil einer 55 ha großen Gesamtmaßnahme zur Aufwertung von Grünlandbereichen mit Anhebung der Wasserstände, wird für die erheblichen Beeinträchtigungen eine hinreichende Kompensation gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erzielt.

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

6 Berücksichtigung der Stellungnahmen

6.1 Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
01 27.12.2016	<p>Das Gebiet Gleisdreieck wäre der letzte Landschaftskorridor und einzige Biotopverbindung zwischen NSG "Boberge" und "Die Reit".</p> <p>Der Vorhabenraumes hätte eine Bedeutung als Lebensraum (Nahrungssuche, Brut- und Nistplatz) für Tier- und Pflanzenwelt (Weißstorch, Ringelnatter, Kreuzotter, Frösche, Fledermäuse, Eisvogel, Waldschnepfe und mehr) und als Durchzugsraum für Wildgänse. Zur Uferschnepfe liege ein Gutachten vor, dass drei Brutpaare entlang des Mila testierte. Dieser bedeutende Landschaftsraum würde unwiderruflich zerstört. Gewerbe- und Industriebebauung an der A1/A25 (Rungedamm) hätte diesen Korridor schon erheblich reduziert.</p>	<p>Die Vorhabenfläche am Mittleren Landweg „Gleisdreieck“ ist im Flächennutzungsplan (FNP) und im Landschaftsprogramm als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Sie ist demnach nicht Teil des Biotopverbundes oder des Grünen Netzes. Mit der Darstellung im FNP wird die Planungsabsicht der FHH behördenverbindlich kundgetan, auf der Vorhabenfläche Bauflächen zu realisieren. Durch die Realisierung der Vorhabenfläche wird der bestehende Landschaftskorridor im Bereich des Gleisdreiecks von ca. 1 km auf 600 m Breite reduziert. Dies wird naturschutzfachlich gemäß Lapro als ausreichend breit erachtet. Die naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche des Landschaftskorridors sollen durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet „Allermöher Marsch“ geschützt werden. Weiterhin sind gemäß Landschaftsrahmenplan die weiteren Landschaftsraumkorridorbereiche als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen.</p> <p>Die Vorhabenfläche selbst stellt sich weitestgehend als intensiv genutztes Grünland ohne Artenbesonderheiten sondern Vorkommen von überwiegend Ubiquisten („Allerweltsarten“) dar, so dass dieser eine geringen Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zuzuordnen ist, wie aus der UVS und dem Artenschutzfachbeitrag ersichtlich ist.</p> <p>Nach Auskunft der BUE als zuständige Fachbehörde für den besonderen Artenschutz kommt die Uferschnepfe nicht im Vorhabenraum sondern lediglich südlich des alten Bahndamms vor. Das Vorkommen der Kreuzotter ist im Vorhabengebiet auszuschließen, die Art ist im norddeutschen Tiefland an die</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>Wie kann eine UVP im Januar stattfinden, da zu dieser Zeit Untersuchungen nicht sinnvoll möglich wären.</p> <p>Naturschutzfachlich bedeutende Gebiete sollten geschützt werden.</p>	<p>wenigen verbliebenen Mooregebiete gebunden und findet im Vorhabengebiet keinen adäquaten Lebensraum. Die Waldschnepfe – eine Art der feuchten Laub- und Mischwälder – kommt in Hamburg in Gebieten wie dem Duvenstedter Brook, dem angrenzenden Wohldorfer Wald sowie Wittmoor und Raakmoor vor. Die für diese Art erforderlichen Habitate fehlen im Vorhabengebiet, sodass ein Vorkommen dieser Art im Vorhabengebiet ebenfalls 100% ausgeschlossen werden kann. Das grundsätzliche Vorkommen von verschiedenen Tieren und Pflanzen im Vorhabengebiet ist durch die Darstellung der Biotope / Lebensräume im UVS integrierten landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt. Sowohl Vögel, Amphibien, Reptilien als auch Fledermäuse werden bei der Ermittlung des Eingriffs somit berücksichtigt. Die im Gebiet vorkommenden Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, sowie die europäischen Vogelarten werden zudem im Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt.</p> <p>Die UVS legt bereits vorhandene Daten zugrunde. Die Biotopaussattung und das Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke wurden darüber hinaus im Herbst 2015 geprüft.</p> <p>Dies erfolgt im Nahbereich des Vorhabenraumes, welches selbst kein naturschutzfachlich bedeutendes Gebiet darstellt, mittels Ausweisung eines neuen Naturschutzgebietes, dass die naturschutzfachlich wertvollen Flächen östlich und südlich des Vorhabenraumes umfassen soll.</p>
02	Zu berichtigen wären:	

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
07.01.2016	<p>UVS/ Punkt 2.1 Es gebe keinen Kleingartenverein Milan 95 e.V. Beidseitig des Mila wäre nur der Gartenbauverein Mittlerer Landweg e.V. Nr. 603 existent.</p> <p>Hier wäre auf beiden Seiten des Mittleren Landweges zulässige Wohnnutzung vorhanden.</p> <p>AFB/ Punkt 5. „Wie alt ist die Studie über die Arten im Gleisdreieck? Warum ist die Ringelhatter nicht aufgeführt wo sie doch im Gleisdreieck ein starkes Vorkommen hat? Im Internet habe ich dieses unter WIKIPEDIA gefunden.“ In Dt. wäre die Ringelhatter besonders geschützt und dürfte daher nicht belästigt, gefangen oder getötet werden. Warum wird diese Richtlinie nicht angewandt, was werden Sie in dieser Sache unternehmen bis Baubeginn oder nehmen Sie die Vernichtung der Tiere billigend in Kauf?</p>	<p>Kenntnisnahme, jedoch nicht UVP-relevant.</p> <p>Beiderseits des Mittleren Landwegs weist der Baustufenplan Bergedorf ein Außengebiet aus. Dies ist nach der Rechtsprechung als obsolet einzustufen. Bauvorhaben wären demnach nach § 34 bzw. § 35 BauGB zu beurteilen. Die vorhandene Bebauung erfüllt nicht die Kriterien des § 34 BauGB und ist nach § 35 BauGB als Außenbereich zu beurteilen. Im Außenbereich sind ausschließlich privilegierte Nutzungen zulässig. Die vorhandenen Gebäude am Mittleren Landweg genießen Bestandsschutz.</p> <p>UVS und AFB sind aus dem Jahr 2015, die faunistische Potentialabschätzung aus 2013. Die Ringelnatter ist nicht den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zuzuordnen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Art somit nicht durchzuführen.</p>
03 13.01.2016	<p>Es wird zu Bedenken gegeben, dass die „Natur und Tierwelt“ im Vorhabenraum sehr gefährdet seien durch das Vorhaben. Es wird auf die Bedeutung als Landschaftskorridor hingewiesen als Verbindung zwischen NSG „die Reit“ und „Boberger Niederung“.</p> <p>Eine Verengung des bestehenden Landschaftskorridors könnte Zugvögel beeinflussen. Der Vorhabenraum sei Lebensraum sehr vieler Tier- und Pflanzenarten. Weißstorch, weißer Reiher, Spatzen, Sperlinge,</p>	<p>Siehe Bürger 1, 1. Abs.</p> <p>Das Vorkommen von Weißstorch, Reiher, Rohrkolben (Pompeel) und Maulwurf im Vorhabengebiet ist durch die Darstellung des Grünlandhabitats im LBP berücksichtigt. Diese</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>überfliegende Gänsegruppen, Pomesel und Maulwurfshügel wurden gesehen.</p> <p>Weiterhin werden starke Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel und daraus erwachsende Überschwemmungen befürchtet infolge der angedachten Aufhöhung des Vorhabenraums.</p>	<p>und viele weitere Arten werden bei der Ermittlung des Eingriffs berücksichtigt und ihr Lebensraum durch die Entwicklung von großflächig, extensiv genutzten Grünlandhabitaten als Ersatzflächen im Bereich Curslack kompensiert.</p> <p>Das Vorkommen von Haussperlings und Feldsperlings ist zudem im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt. Hier wird aufgezeigt, dass sowohl ein vorhabenbedingter Lebensraumverlust des gebäudebrütenden Haussperlings und des gebüsch- und baumbrütenden Feldsperlings als auch eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden können. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung von Zugvögeln ist nicht zu erwarten.</p> <p>Im Vorhabenraum sind flächendeckend gering wasserdurchlässige Deckschichten (Weichschichten) oberhalb des Grundwasserleiters vorhanden. Die Wasserstände in der geplanten Bodenaufhöhung werden durch das geplante Kiesrigolensystem reguliert und niedrig gehalten. Eine Durchsickerung von Wasser aus der Bodenaufhöhung durch die Weichschichten in den Grundwasserleiter wird allenfalls in einem sehr geringen Maße stattfinden. Vorhabenbezogene Auswirkungen auf den Grundwasserstand und daraus erwachsende Überschwemmungen sind daher ausgeschlossen.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
04 13.01.2016	<p>Präambel/ Abschließende Bemerkungen: Die Flüchtlingspolitik und die Unterkunft in Großunterkünften wird kritisiert.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Unterlagen seien sehr unvollständig. So fehlten Informationen zur erforderlichen Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung, Schulen, Polizei etc.). Somit sei eine abschließende Prüfung für den Bürger und den UVP-Ausführenden nicht möglich. 2. und 8. Es stelle sich eine Sicherheitsfrage für den Menschen durch fehlende Fluchtwege: beidseits 15 m hohe Lärmschutzwände, Graben- und Vorflutersysteme im Bahndammbereich, einzige räumlich sehr enge Zugänglichkeit des Gebietes über den Mittleren Landweg. Weiterhin gebe es keine Sicherheitskonzepte für Rettungskräfte und Feuerwehr, z.B. Müllcontainerbrände. 3. Es entstehe ein „Ghetto“ und bleibe dies dauerhaft mit Auswirkungen auf die Billwerder Anwohner und die Kulturlandschaft. 4. Es sind tags und nachts hohe Lärmbelastungen durch den Schienenverkehr zu erwarten. „Hochwertige und ruhige Aufenthaltszonen“ seien daher nicht vorhanden, wie bisher beschrieben. Lärm mache aggressiv und sei zu vermeiden. 	<p>Kenntnisnahme, jedoch nicht UVP-relevant.</p> <p>1 bis 3: Kenntnisnahme, jedoch nicht UVP-relevant.</p> <p>Es trifft zu, dass das Plangebiet tags und insbesondere im Nachtzeitraum von Lärmimmissionen des Schienenverkehrs belastet ist. Durch eine Auflage in der Baugenehmigung wird jedoch sicher gestellt wird, dass in den zum Schlafen genutzten Räumen bei ausreichender Belüftung ein Innenpegel sichergestellt wird, der einen gesunden Schlaf nicht beeinträchtigt. Nicht erforderlich ist dagegen, dass die vorgesehenen für den Schutz einer Wohnnutzung in der 16. BImSchV vorgesehenen Grenzwerte insgesamt auf die Flüchtlingsunterbringung übertragen werden. Zu berücksichtigen ist hier, dass die Flüchtlingsunterbringung anders als eine Wohnnutzung zeitlich begrenzt erfolgen wird. Der in der 16. BImSchV für den Tag vorgesehene Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV wird überdies fast flächendeckend eingehalten. An</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>5. Es fehlte an der Untersuchung der Auswirkungen der Schallschutzwände auf den natürlichen Lichteinfall und die Stauwirkung für Emissionen/Immissionen im „Trichter-Gleisdreieck“, auch in Brandfällen.</p> <p>6. Es gebe falsche Abfallprognosen, da hier andere Entsorgungsgewohnheiten zu erwarten seien.</p> <p>7. PKW-Stellplätze wären nicht ausreichend vorhanden.</p> <p>8. Aufstellbereiche für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge fehlten.</p> <p>9. Der Kitabedarf sei fehlergeschätzt.</p> <p>10. Das erforderliche Blockheizkraftwerk sei emissions- und immissionsrelevant (Lärm, Luft) und fehle in der UVS.</p>	<p>den lärmabgewandten nach innen gerichteten Fassaden der Gebäude werden an den Plangebietsrändern auch deutlich geringere Beurteilungspegel erreicht, spricht dass sich diese Bereiche als Aufenthaltszonen anbieten.</p> <p>Im Bestand wird der nördliche Bahndamm aufgrund seines Gehölzbestandes und des südlich anschließenden Gehölzbestandes nur sehr eingeschränkt besonnt. Nach Errichtung der Schallschutzwand wird der nördliche Bahndamm z.T. besser besonnt, da die Schallschutzwand in einer durchsichtigen Ausführung geplant ist. Eine Stauwirkung für Emissionen/Immissionen ist durch die Schallschutzwand nicht zu erwarten. Im Vorhabenraum werden keine immissionschutzrechtlich relevanten Emissionen erzeugt. Für das Vorhaben sind dagegen die Emissionen der Bahntrasse relevant. Zum einen sind dies Schall- und zum anderen Erschütterungsemissionen. Gesundheitsgefährdende also erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten, wie mittels Schallgutachten nachgewiesen wird.</p> <p>6 bis 9: Kenntnisnahme, jedoch nicht UVP-relevant.</p> <p>Ein BHKW ist nicht Teil des Bauantrages. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen (vor Realisierung des BHKW). Es ist in der UVP davon auszugehen, dass das BHKW den gesetzlichen Anforderungen entsprechen wird. Die Vorschrift des § 22 BImSchG fordert auch für die Errichtung und den</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellngn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>11. Es bestehen Sicherheitsbedenken für die heutigen Anwohner, da Aufsicht, Hausmeister oder Sicherheitskräfte vor Ort fehlen und lediglich eine Verwaltungseinrichtung von 7.30 Uhr bis 15 Uhr geöffnet hätte.</p> <p>12. Wiederholung 2., 8. und 11.</p> <p>13. Aussagen zur Zunahme von Fußgänger-, Radfahrer-, PKW- sowie LKW-Verkehr fehlen.</p> <p>Es werden Vorschläge zur Flüchtlingsunterbringung gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Wohnhaus-Massivbauweise; Sicherstellung der Rückbaubarkeit aller Maßnahmen und Eingriffe. • Stark reduzierte Verdichtung Bewohner/Wohnraum und Berücksichtigung der Billweder Anwohner und deren Bedürfnisse • Erstellung eines Sicherheits- und Feuerwehrkonzeptes unter besonderer Betrachtung der Fluchtwegsituation • Sicherheitskonzept und örtlich ständig anwesende Sicherheitskräfte in Verantwortung der Betreiber 	<p>Betrieb nicht gesondert nach dem Bundesimmissionschutzgesetz genehmigungsbedürftiger Anlagen, dass diese so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und auch nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu besorgen, dass es durch ein Blockheizkraftwerk zu erheblichen Lärmauswirkungen oder Belastungen des Schutzguts Luft kommt.</p> <p>11 bis 13: Kenntnisanahme, jedoch nicht UVP-relevant.</p> <p>Durch eine Baulast ist die öffentlich-rechtliche Sicherung zum Rückbau erfolgt. Es soll darüber hinaus angestrebt werden, Baurecht für Wohnen mittels Bebauungsplan zu schaffen.</p> <p>Kenntnisanahme, jedoch nicht UVP-relevant.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellngn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
05 16.01.2016	Der Bürger teilt mit, dass das Kleingartengelände nicht einer anderen Nutzung zugeführt werden sollte, da er es für eine „unzulässige Vermischung mit dem anstehenden Baugenehmigungsverfahren“ halte.	Eine Nutzungsänderung für bestehende Kleingartenareale ist nicht vorgesehen.
06 18.01.2016	<p>Das Dorf Billwerder und sein umgebender Landschaftsraum seien einzigartig in Norddeutschland, das Bezirksamt hätte seine Bedeutung für fast ganz Deutschland herausgehoben. Einzigartig durch seine Lage im Übergangsbereich Geest/Sanddüne/Bille/Marsch mit noch erkennbarer Struktur eines Marschhufen-Dorfes. Die politischen Gremien und die Verwaltung seien sich einig darüber, diesen Charakter zu erhalten.</p> <p>Ein Trinkwasserschutzgebiet wird gefordert für den Billwerder Landschaftsraum.</p> <p>Verschiedene Pflanzen- und Tierarten, die in Billwerder leben, ständen auf der „Roten Liste Dt.“.</p> <p>Auf die Bedeutung des Landschaftskorridors / Biotopverbundes wird hingewiesen.</p> <p>Die Flächen südlich des Billwerder Gleisdreiecks sollen unter Naturschutz gestellt werden, dies wird auch für nördlich anschließende Flächen gefordert. Nördlich liegt die Vorhabenfläche. Weiterhin wäre die Ausweisung eines Naturschutzgebietes auch für die Grünflächen zwischen Billwerder Bildeich und Bahnstrecke HH-Berlin erforderlich.</p>	<p>Der Bahndamm von Fernbahn und S-Bahn stellt eine deutliche landschaftliche Zäsur zwischen dem Dorf Billwerder und dem Planungsraum dar. Dies gilt auch für den alten Bahndamm, der den Vorhabenraum im Süden begrenzt. Die gehölzbestandenen Bahndämme leisten zudem eine Eingrünung der Vorhabenfläche gegenüber den nördlich und südlich angrenzenden Flächen. Eine vorhabenbedingte Veränderung der charakteristischen und landschaftstypischen Struktur des Marschhufen-Dorfes Billwerder ist somit auszuschließen.</p> <p>Nicht UVP-relevant. Es sind keine übergeordneten Planungen zur Darstellung eines Trinkwasserschutzgebietes bekannt.</p> <p>siehe Bürger 3</p> <p>Siehe Bürger 1, 1. Abs.</p> <p>Die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist nicht Teil des Vorhabens, also nicht UVP-relevant.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>In Billwerder wäre eine dorferträgliche Wohnbebauung möglich.</p> <p>Weiterhin wird auf die soziale Problemfelder, die sich aus der Vorhabenrealisierung ergeben könnten, abgestellt.</p> <p>Es fehle an einem ordnungsgemäßen Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Es hätte ein intransparentes Ausschreibungs-/Vergabeverfahren zur Beauftragung der Planungs- und Bauleistungen und zum Verkauf des Grundstückes gegeben.</p> <p>Der LKW-Durchgangsverkehr sei für den Mittleren Landweg und den Billwerder Bildeich schon jetzt eine ernste Belastung und würde sich „deutlich verschärfen“ durch die geplante Bebauung.</p> <p>Es gebe eine stark genutzte P+R-Platzsituation an der S-Bahnstation Mittlerer Landweg im Bestand, die „ersatzlos aufgehoben“ worden wäre.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kennntnisnahme. S.o. zu Aussagen bezüglich Zäsurtrennung durch Bahndämme.</p> <p>Kennntnisnahme, jedoch nicht UVP-relevant.</p> <p>Die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll angestrebt werden.</p> <p>Kennntnisnahme, jedoch nicht UVP-relevant.</p> <p>Bei der Betrachtung der baubedingten Auswirkungen wurde auch der Baustellenverkehr betrachtet. Die Baustelle soll ausschließlich vom Süden her (Rungedamm) erschlossen werden, so dass auf dem Billwerder Bildeich keine Mehrbelastung zu erwarten ist. Die Verkehre auf dem Mittleren Landweg werden durch einen Baustellenlogistiker geplant. Der LKW-Anteil wird in einzelnen Bauphasen (Transport von Bodenmaterial, Kies, Schotter und sonstigem Baumaterial) kurzfristig zunehmen. Für die spätere Nutzung des Vorhabenraumes ist mit keinem verkehrstechnisch relevanten Mehrverkehr durch LKW zu rechnen.</p> <p>Kennntnisnahme, jedoch nicht UVP-relevant.</p>
07 18.01.2016	<p>Integrationsfragestellungen werden aufgezeigt.</p> <p>Das „grüne Billwerder“, als Naherholungsgebiet und Lebensraum von Tier</p>	<p>Kennntnisnahme, jedoch nicht UVP-relevant.</p> <p>Die Boberger Düne als städtisches Naherholungsgebiet und der</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>und Mensch werde langfristig zerstört. Die Naherholungsqualität der Boberger Dünen sowie des Eichbaumsees würden darunter leiden.</p>	<p>Eichbausee als Bezirkspark stellen innerhalb des Hamburger Freiraumverbundsystems überregional bedeutende Naherholungsgebiete dar, die von Menschen aus ganz Hamburg besucht werden. Eine Zunahme der Anwohner im näheren Umfeld der Gebiete hat somit - bezogen auf die gesamthamburger Bevölkerung - eine unerhebliche Erhöhung der Besucherzahlen zur Folge.</p>
08 18.01.2016	<p>UVS und AFB beruhen auf nicht ausreichenden Daten. Mit Ausnahme der Zierlichen Tellerschnecke seien keine eigenen Daten erhoben worden.</p> <p>Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung fehle.</p>	<p>Für den Vorhabenraum liegen umfassende Daten für die Avifauna aus dem Jahr 2007 sowie Daten aus dem Artenkataster der BSU vor, die im Zusammenhang mit dem Teilräumlichen Entwicklungsplan „Mittlerer Landweg“ erhoben wurden (BRANDT & HAACK 2013). Darüber hinaus wurde vorhabenbezogen im Jahr 2015 eine Biotopkartierung durchgeführt. Die Vergleichbarkeit der Biotopausstattung in den Jahren 2007 und 2015 lässt eine Übertragung des faunistischen und floristischen Arteninventar zu, die verwendeten Daten sind somit als ausreichend anzusehen.</p> <p>In der ausgelegten UVS wird auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Naturschutzgebiete eingegangen. Eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für Projekte nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Schutzgebiet des Natura 2000-Verbundes erheblich zu beeinträchtigen. Von dem hier gegenständliche Bauvorhaben gehen jedoch keine Wirkungen aus, die – auch im Verbund mit anderen Vorhaben – zu erheblichen Beeinträchtigungen in Schutzgebieten nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie führen können. Aufgrund der Entfernung</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellngn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>UVS Kurzdarstellung des Vorhabens (S.6) Die UVS stütze sich auf veraltete Bewohnerzahlen für die Flüchtlingsunterbringung. Es seien nicht von 3.400 Bewohnern sondern ca. 4.000 Bewohner wären realistisch. Desto mehr Bewohner im Quartier lebten, desto größer sei der Druck auf angrenzende sensible Lebensräume (Schutzgüter).</p> <p>Schutzgut Wasser (S. 16/17) Lux- und Bahnverbindungsgraben wären wesentliche Vernetzungsstrukturen. Es fehlten Auflagen zum Schutz dieser während und nach Ende der Bauphase. Die Baukörper reichen bis auf wenige Meter an die Gewässer heran, woraus bau- und betriebsbedingt nachhaltige Beeinträchtigungen (Verdichtungen, Eintrag von Bauresten, Schmier- und Treibstoffen, Verschlechterung der Wasserqualität) zu erwarten sind. Diese Beeinträchtigungen sind nicht berücksichtigt, was unbedingt nachzuarbeiten ist. Betroffen sind vor allem: Wasserpflanzen, Amphibien,</p>	<p>von mindestens 1 km zum NSG „Boberger Niederung“ im Norden und mindestens 2 km in Richtung Süden zum NSG „Die Reit“ sind auch keine Umweltauswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten. Diese Naturschutzgebiete sind z.T. als FFH-Gebiete gemeldet. Die gehölzbestandenen Bahndämme und im Falle des nördlichen Bahndamms von S-Bahn und Fernbahn stark frequentierte Verkehrsstrasse stellen zudem eine deutliche Trennung zu den Schutzgebieten dar. Dass FFH-Gebiet „Die Reit“ ist zudem durch die A 25 räumlich deutlich getrennt. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die beiden Gebiete ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Die anfängliche Zahl von 4.000 Bewohnern wurde im Laufe des Verfahrens auf max. 3.400 korrigiert.</p> <p>Es wird in der UVS grundsätzlich davon ausgegangen, dass zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen alle Maßnahmen entsprechend dem neuesten Stand der Technik berücksichtigt werden (standortgerechte Bauverfahren, Sicherung der Baustelle vor Unfällen mit Schadstoffen, schadstoffarme Baumaschinen etc.). Baubedingte Beeinträchtigungen der Gewässer können somit ausgeschlossen werden.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>Mollusken.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Rigolensystems im Hinblick auf die zu bewältigenden Wasservolumina und Filterwirkung ist nicht geklärt. Die Besiedlung der als Vorfluter vorgesehenen Gräben mit Tier- und Pflanzenarten ist nur ansatzweise bekannt. Es können somit keine Aussagen über die Empfindlichkeit der Lebensgemeinschaft im Vorfluter gegenüber dem eingeleiteten vielfältig belasteten Oberflächenwasser gemacht werden. Dieser Tatbestand ist als relevant anzusehen und zu prüfen.</p> <p>Schutzgut biologische Vielfalt (S.28/29)</p> <p>Die Annahme, dass der Alte Bahndamm ausschließlich als Wegeverbindung genutzt werden wird, ist unrealistisch. Etwa 4000 Bewohner, untergebracht auf engstem Raum, werden sehr wohl den sonstigen ökologisch sensiblen Alten Bahndamm in vielfältiger Form stark nutzen und belasten. So können z.B. Grasbrände in den Trockenbiotopen durch unachtsames Grillen nicht ausgeschlossen werden. Diese betriebsbedingten Auswirkungen (Eingriffe) in die Gebüsch- und Trockenlebensräume werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die UVS geht weiterhin von der falschen Annahme aus, dass in Phase I keine Beeinträchtigungen durch Haustiere zu erwarten sind, weil Haustierhaltung nicht erlaubt sei. Niemand wird dieses Verbot kontrollieren und schon gar nicht durchsetzen wollen.</p>	<p>Der Einwand ist nicht begründet. Die Leistungsfähigkeit ist hydraulisch gemäß den Anforderungen der zuständigen Wasserbehörde für sehr seltene Regenereignisse nachgewiesen (30-jährliches Regenereignis). Im Straßenraum werden Nassfiltertrümmen für den Schadstoffrückhalt eingebaut. Der sogenannte stoffliche Nachweis gem. DWA-Merkblatt 153 wurde geführt. Dies kann den vom 23.12.2015 – 20.01.2016 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen entnommen werden.</p> <p>Der Alte Bahndamm ist sowohl Teil des 2. Grünen Ringes als auch Grüne Wegeverbindung innerhalb des übergeordneten Hamburger Freiraumverbundsystems und stellt bereits heute eine wichtige und viel genutzte Wegeverbindung für Fahrradfahrer und Spaziergänger z.T. mit Hunden dar. In dieser Funktion wird der alte Bahndamm durch die Bewohner in jedem Fall genutzt werden, Die Fläche bietet sich jedoch aufgrund der lediglich kleinflächigen und stark geneigten offenen Bereichen nur bedingt zum Lagern und Grillen an. Darüber hinaus soll der Alte Bahndamm Teil eines Naturschutzgebietes werden, so dass die zuständige Fachbehörde für ausreichenden Schutz der ökologisch wertvollen Bereiche Sorge tragen wird.</p> <p>Gegen die Annahme eines vorhabensbedingt zunehmenden Prädatorendrucks durch Hunde und Hauskatzen spricht bereits, dass in der Flüchtlingsunterbringung – anders als bei einer Wohnbebauung – nicht von der Haltung solcher Tiere ausgegangen werden kann. Auf die weitergehende Frage,</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>Betroffen durch diese Eingriffe sind vor allem besonders seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, wie Zauneidechse, Ringelnatter, Haselmaus und Insekten. Die Insektenfauna ist am Alten Bahndamm erst unzureichend kartiert. Trotzdem ist bereits jetzt bekannt, dass der Alte Bahndamm eines der für Hautflügler (z.B. Wildbienen) wertvollsten Gebiete im Großraum Hamburg ist. Die Gesamtzahl der Arten und die der Rote-Liste Arten übersteigt teilweise sogar den Bestand des NSG Boberger Niederung.</p> <p>Zum Beispiel wurden am Alten Bahndamm 5 Arten nachgewiesen, die in Norddeutschland bisher als ausgestorben galten und 8 Arten, die vom Aussterben bedroht sind. An in Hamburg bedrohten Pflanzenarten kommen Fiederzwenke und Karthäuser-Neilke vor.</p> <p>Die UVS kommt zu dem Schluss, dass die Bebauung im direkten</p>	<p>inwieweit die von Hunden oder Katzen ausgehende Gefährdung von Tieren zur Annahme eines vorhabensbedingten Verbotstatbestandes führen kann, braucht daher nicht eingegangen zu werden.</p> <p>Das grundsätzliche Vorkommen der verschiedenen Tier- und Pflanzenarten im Vorhabengebiet ist durch die Darstellung der Biotope/Lebensräume im LBP berücksichtigt. Das gesamte Spektrum des Arteninventars wird in diesem Zusammenhang bei der Ermittlung des Eingriffs berücksichtigt und ihr Lebensraum, sofern er betroffen ist, kompensiert.</p> <p>Das angesprochene Vorkommen der Zauneidechse ist zudem im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt. Hier wird aufgezeigt, dass sowohl ein vorhabenbedingter Lebensraumverlust als auch eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden können. Zudem wird dargestellt, dass die Gefahr der Tötung bzw. Verletzung aufgrund einer Erhöhung der Prädatordichte durch den Verzicht einer direkten Verbindung des Wohngebietes mit dem Bahndamm und die trennende Wirkung des Luxgrabens ausgeschlossen werden kann. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Vorkommen soll geschützt und erhalten werden mittels Ausweisung als NSG. Durch das Vorhaben sind diese Pflanzenarten nicht betroffen.</p> <p>Die Aussage, dass 60 % der jetzt noch vorhandenen</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>Vorhabensgebiet erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes biologische Vielfalt nach sich zieht. Die Auswirkungen auf das weitere Umfeld werden lediglich in punkto optische und akustische Auswirkungen beurteilt. Die Tatsache, dass durch die Maßnahme etwa 60 % der jetzt noch vorhandenen Vernetzungskapazität zwischen den Landschaftsräumen der Elbmarschen und dem Geestrand nicht ausgleichbar verloren geht und somit sehr wohl erhebliche negative Auswirkungen auf das weitere Umfeld zu erwarten sind, wird an dieser Stelle und auch nicht an anderer Stelle der UVS thematisiert. (Siehe hierzu auch Fachbeitrag: Teilräumliche Entwicklungsplanung Mittlerer Landweg Faunistische Potentialanalyse und artenschutzfachliche Betrachtung S.57).</p> <p>Ebenfalls nicht eingegangen wird auf die Tatsache, dass durch die Lärmschutzwand (190 m lang und 15 m hoch) die Südböschung des neuen Bahndammes vollständig verschattet wird. Für licht- und wärmeliebende Arten (potentiell hier u.a. Haselmaus und Zauneidechse) wird dieser Standort auf 190 m Länge unbewohnbar. Dies ist als schwer wiegender Eingriff zu bewerten.</p> <p>Die zu erwartenden gravierenden Beeinträchtigungen von Altem Bahndamm, Bahnverbindungs- und Luxgraben werden in der UVS falsch (Bahndamm) bzw. gar nicht (Gräben) bewertet. Insbesondere durch diese Tatsache sind zwingend andere Schlussfolgerungen in Bezug auf die Umweltwirkungen des geplanten Vorhabens zu ziehen. Es ergibt sich hieraus nicht nur ein erheblich höherer Eingriffsumfang, sondern auch die</p>	<p>Vernetzungskapazität zwischen den Landschaftsräumen der Elbmarschen und dem Geestrand vorhabenbedingt verloren geht, kann nicht nachvollzogen werden. Das ca. 8,1 ha große Vorhabensgebiet stellt nur einen sehr geringen Flächenanteil dar innerhalb des Landschaftskorridors mit den großflächigen Grünlandflächen von Billwerder Ost und West und dem Ausgleichskorridor Allermöhe. Durch die Realisierung der Vorhabenfläche wird der bestehende Landschaftskorridor im Bereich des Gleisdreiecks von ca. 1 km auf 600 m Breite reduziert. Dies wird naturschutzfachlich gemäß Lapro als ausreichend breit erachtet. Die naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche des Landschaftskorridors sollen durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet „Allermöher Marsch“ geschützt werden. Weiterhin sind gemäß Landschaftsrahmenplan die weiteren Landschaftsraumkorridorbereiche als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen.</p> <p>Bereits heute ist der nördliche Bahndamm mit einem dichten Gehölzbestand bewachsen, somit hat sich hier ein Habitat entwickelt, das vor allen Dingen schattenliebende Arten Lebensraum bietet. Erhebliche Veränderungen des Artenbestandes sind durch die Verschattung der geplanten Gebäude somit nicht zu erwarten. Die Schallschutzwand wird licht- und sichtdurchlässig realisiert. Die von BRANDT & HAACK (2013) festgestellten Zauneidechsen nachweise finden sich auf dem alten Bahndamm und auf den lichten Bereichen der Bahnanlage zwischen den Bahndämmen des nördlichen Bahndammes. Eine Beschattung dieses Bereiches durch die Lärmschutzwand kann daraus resultierend ausgeschlossen werden.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>Erfordernis einer deutlich ausgeweiteten artenschutzrechtlichen Prüfung und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben. Die Verbundfunktionen der oben genannten beiden Lebensräume müssen in der UVS dargestellt werden (z.B. Bahnverbindungsgraben als einzige Wasserachse in diesem Bereich unter der Bahntrasse hindurch. Alter Bahndamm: Bedeutung als "Schwesterlebensraum" zu den Trockenbiotopen der Boberger Niederung mit gleich- oder höherwertiger Ausstattung in Bezug auf Lebensraumspezifität von Insektenarten).</p> <p>Davon abgeleitet müssten die Auswirkungen beschrieben werden, die sich aus den Beeinträchtigungen der oben genannten Lebensräume auf die Umgebung, insbesondere die bestehenden (Reit, Boberger Niederung) und geplante NSG's (Ausgleichskorridor Allemöhe) sowie das Biotopverbundkonzept der FFH ergeben. Die zu erwartenden Ergebnisse und Prüfungen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Rechtshindernissen für das Vorhaben führen.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Umweltauswirkungen (S.33) Es fehlen Maßnahmen zur Sicherung von Luxgraben und Bahnverbindungsgraben während der Bauphase sowie zur nachhaltigen Sicherung ihrer Vernetzungsfunktion.</p> <p>Außerdem: Wurden überhaupt Alternativen geprüft, um den Eingriff in die Vernetzungsstruktur im Sinne einer Kompromisslösung zu minimieren?</p>	<p>Die Inhalte der Stellungnahme wiederholen sich. Siehe oben.</p> <p>Luxgraben und Bahnverbindungsgraben bleiben in ihrer Funktion als Vernetzungsbiotop erhalten, das Vorhaben zieht weder eine Flächeninanspruchnahme der beiden Gewässer nach sich noch eine Veränderung der Gewässerqualität. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten. Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen werden alle Maßnahmen entsprechend dem neuesten Stand der Technik durchgeführt (standortgerechte Bauverfahren, Sicherung der Baustelle vor Unfällen mit Schadstoffen, schadstoffarme Baumaschinen etc.).</p> <p>Im Rahmen der UVS und anschließenden UVP ist eine Alternativenprüfung über das Vorhabengebiet hinaus nicht</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegleitende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>(Z.B. Verschiebung des Vorhabens diagonal nach Nordwesten auf die andere Seite des Bahndammes, Splittung ...?)</p> <p>Eingriffsregelung (S.38) Zu erwartende Beeinträchtigungen von Lux- und Bahnverbindungsgraben, des Alten Bahndammes sowie Verschattung der südlichen Bahndammböschung nicht berücksichtigt.</p> <p>Naturschutzfachliche Kompensation (S.38) Die Kompensationsfläche sollte aus naturschutzfachlichen Gründen in räumlicher Nachbarschaft zur Eingriffsfläche liegen und den Biotopverbund zwischen Ausgleichskorridor und der Boberger Niederung/Bille stärken. (S. auch § 15 Abs.3 Bundesnaturschutzgesetz)</p>	<p>erforderlich. Aufgrund der Flüchtlingsströme werden dringend größere Standorte zur Flüchtlingsunterbringung wie am Vorhabenraum benötigt. Der Hamburger Senat hat deshalb vorgegeben, dass im Bezirk Bergedorf unter Berücksichtigung aller Rechtsnormen dieser Vorhabenraum am Mittleren Landweg zur Realisierung einer solchen Flüchtlingsunterkunft dienen soll. Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt hier zudem in einem Baugenehmigungsverfahren eines privaten Antragstellers. Anders als etwa in einem Bauleitplanverfahren besteht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens keine Möglichkeit zur Beplanung eines größeren Bereichs. Dem Antragsteller fehlt insoweit auch ein Zugriff auf andere Grundstücke, auf denen ein solches Vorhaben umgesetzt werden könnte.</p> <p>Bereits heute ist der Bahndamm mit einem dichten Gehölzbestand bewachsen, somit hat sich hier ein Habitat entwickelt, das vor allen Dingen schattenliebende Arten Lebensraum bietet. Erhebliche Veränderungen des Artenbestandes sind durch die Verschattung somit nicht zu erwarten.</p> <p>Eine rechtliche Anforderlichkeit zur unmittelbaren „räumlichen Nachbarschaft“ der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlichen Kompensation zum Eingriffsort ist nicht gegeben, der rechtlich erforderliche Bezug zum betroffenen Naturraum ist mit der vorgesehenen Kompensation jedoch verbunden. Die Kompensationsfläche wird dauerhaft wiedervermässt sowie extensiv gepflegt werden, so dass dadurch sowohl eine Wiedervernetzung von Feuchtlebensräumen sowie eine Aufwertung des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellngn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>Zusammenfassung Zu beanstanden ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die UVS gehe zum Teil von unrealistischen Annahmen und überholten Zahlen aus. 2. Die Funktion der Maßnahmefläche als nicht ersetzbare Vernetzungsstruktur wird nicht thematisiert. Ein schwerer Mangel! 3. Eine zu erwartende betriebsbedingte Gefährdung von Lux- und Bahnverbindungsgraben wird nicht in Erwägung gezogen und in der Folge werden auch keine Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung genannt. 4. Die Verschattung der Südböschung am neuen Bahndamm wird nicht berücksichtigt. 5. Das Vorkommen der Ringelnatter (RL 2 HH) im Vorhabengebiet wird nicht behandelt und bewertet. 6. FFH-Verträglichkeitsstudie fehlt. 7. Unter Berücksichtigung der dargestellten Kritikpunkte ist eine Neubewertung vorzunehmen. <p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Im Gegensatz zum Gutachten, das Verbotstatbestände ausschließt, liegen sehr wohl Verbotstatbestände vor, und zwar aufgrund des Vorkommens</p>	<p>erfolgt. Dass dennoch ein enger räumlicher Zusammenhang fachlich sinnvoll wäre, wird nicht bezweifelt, allerdings steht die Maßnahme in Curslack, Flst 342 unmittelbar vor der Umsetzung und zwischen Ausgleichskorridor und Boberger Niederung sind keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen unmittelbar verfügbar. Auch wird bei der Kompensationsmaßnahme gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht genommen. Das Flurstück ist nicht von hoher agrarstruktureller Bedeutung und es entstehen keine unzumutbaren Belastungen der Agrarwirtschaft.</p> <p>Siehe oben, alle hier angesprochenen Punkte sind oben bereits erwidert worden.</p> <p>Der Alte Bahndamm ist sowohl Teil des 2. Grünen Ringes als auch Grüne Wegeverbindung innerhalb des übergeordneten</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellung. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
09 19.01.2016	<p>von Zauneidechse und Haselmaus. Verbotstatbestände entstehen durch die Ansiedlung von 3800 bis 4000 Bewohner in unmittelbarer Nachbarschaft zum alten Bahndamm, wodurch eine betriebsbedingte Entwertung bis hin zur Teilerstörung von Lebensräumen entlang des Bahndammes zu erwarten sind. Dies gilt besonders, da die Bewohner in Phase I in sehr beengten Verhältnissen leben werden und der Bahndamm problemlos in wenigen Minuten über den Mittleren Landweg zu erreichen ist.</p> <p>Die Vorkommen der beiden Arten am alten Bahndamm stellen derzeit eines von 5 (Haselmaus) bzw. 6-9 (Zauneidechse) noch vorhandenen Vorkommen der Arten in Hamburg dar (Brandt & Haack 2013). Die Populationen beider Arten können aufgrund der Seltenheit geeigneter Lebensräume nicht ohne weiteres ausweichen und sind daher durch das Vorhaben vom Erlöschen bedroht.</p> <p>Die Zauneidechse wurde zudem auch am neuen Bahndamm festgestellt. (S .auch Anmerkung UVS zur Lärmschutzwand an Südböschung des neuen Bahndammes).</p> <p>Handlungsempfehlung für beide Arten ist der Erhalt der Lebensräume am alten Bahndamm und die Schaffung einer funktionstfähigen Verbindung zu den Lebensräumen der Boberger Niederung.</p>	<p>Hamburger Freiraumverbundsystems und stellt bereits heute eine wichtige und viel genutzte Wegeverbindung für Fahrradfahrer und Spaziergänger mit Hunden dar. In dieser Funktion wird der alte Bahndamm durch die Bewohner in jedem Fall genutzt werden, Die Fläche bietet sich jedoch aufgrund der lediglich kleinflächigen und stark geneigten offenen Bereichen nur bedingt zum Lagern und Grillen an. Zudem wird – entsprechend der in der Teilräumlichen Entwicklungsplanung (Brandt und Haack 2013) vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen für Haselmaus und Zauneidechse – auf eine direkte Wegeverbindung von der geplanten Wohnbebauung zum Bahndamm verzichtet. Vor diesem Hintergrund geht der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag davon aus, dass das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 auslöst.</p> <p>Weder für Zauneidechse noch für Haselmaus sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.</p>
	<p>Das Vorhabengebiet wäre ein wertvolles Gebiet, notwendig und unabdingbar erhaltenswert für Fauna und Flora in einem international als anerkannt einzigartig und überregional äußerst wertvoll bestätigten Verbindungsbereich und „Trittbrett“ zwischen dem Billwerder/Allermöher Marschland und der Boberger Niederung.</p> <p>Weiterhin werden Bedenken bezüglich sozialer und kultureller Belange</p>	<p>Siehe Bürger 1</p> <p>Kenntnisnahme, jedoch nicht UVP-relevant.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
20.01.2016	<p>und damit einhergehend die Integration in Frage gestellt.</p> <p>Kurz vor Einsendeschluß unserer Einwände gegen die unglaublich unsinnige und zerstörerische Bauplanung im Gleisdreieck am Mittleren Landweg in Hamburg-Billwerder, möchte ich Sie, die Planer im Bezirk Bergedorf und die zuständigen Hamburger Senatoren, fragen, ob Sie überhaupt bei ihrem verwerflichen Tun daran denken, wie nachwachsende Kinder, Nachbarn, Freunde, selbst die eigene Familie über Sie urteilen werden - und dieses schon in allernächster Zukunft?</p> <p>Bedenken Sie dieses Urteil, der Ihnen gegenwärtig vielleicht noch zugeneigten Personen, welches Sie nachhaltig verfolgen wird, Ihre Stellung und soziale Position in der Gesellschaft bedeuten und bezeichnen wird!</p>	<p>Kenntnisnahme, jedoch nicht UVP-relevant.</p>
10 19.01.2016	<p>Es werden Bedenken bezüglich sozialer und kultureller Belange und damit einhergehend die Integration in Frage gestellt. Weiterhin wird die Gefahr von zunehmender Kriminalität und Gewalt gegen Frauen gesehen. Kitas, Schulen und weitere Einrichtungen wären nicht ausreichend vorhanden. Die Lage bürge Sicherheitsrisiken bei Nofällen oder Brand. Die vorhandenen dezentralen Flächen/Immobilien für Flüchtlingsunterbringung wären im Bezirk noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Auf die Bedeutung und Gefährdung des Landschaftskorridor wird hingewiesen.</p> <p>Es wird sich der Stellungnahme von Bürger-Nr. 11 angeschlossen.</p>	<p>Kenntnisnahme, jedoch nicht UVP-relevant.</p> <p>Siehe Bürger 1</p> <p>Siehe Bürger 11</p>
11	<p>Fläche kann nach dem geltenden Bauplanungsrecht nicht – auch nicht unter Ausnutzung von § 246 Abs. 14 BauGB – auf rechtmäßige Weise durch die Erteilung einer Baugenehmigung gestattet werden. Es bedarf</p>	<p>Für das Baugenehmigungsverfahren aber nicht für das UVP-Verfahren relevant. Hinzu kommt, dass die Regelung des § 246 Abs. 14 BauGB</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Relevante Auszüge 20.01.2016</p>	<p>zwingend einer Bauleitplanung. Nähere Ausführung S.6-7 der Stellungn.</p> <p>Auslegungszeitraum von vier Wochen wäre erforderlich.</p> <p>Die vorliegende Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass auf Datenerhebungen verzichtet wurde. Schon dies macht die Prüfung in wesentlichen Teilen unbrauchbar.</p> <p>1. Umweltbestandsaufnahme und -bewertung, vgl. (§ 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 UVPG)</p> <p>Sowohl in der Umweltverträglichkeitsstudie, als auch in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird insbesondere auf</p>	<p>gerade geschaffen wurde, um auch ohne vorheriges langwieriges Bauleitplanverfahren Bauvorhaben für die Unterbringung von Flüchtlingen schaffen zu können. Es ist dennoch vorgesehen, für den Vorhabenbereich im Nachgang des Genehmigungsverfahrens einen Bebauungsplan aufzustellen mit dem Ziel, Wohnen zu ermöglichen.</p> <p>Der mit der Stellungnahme verbundene Vorwurf, die Beteiligung sei zeitlich unzureichend gewesen, trifft nicht zu. Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung folgt den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 des HmbUVPG sowie des § 9 Abs. 3 UVPG. Danach wird das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht und mitgeteilt, wo die maßgeblichen Unterlagen eingesehen werden können. Für Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist danach ein angemessener Zeitraum zu bestimmen. Der hier eingeräumte Zeitraum für die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen erscheint auch angesichts des Umfangs der Unterlagen und der zeitlichen Dringlichkeit der Bauvorhabenrealisierung (Flüchtlingsströme) angemessen.</p> <p>BUE als zuständige Fachbehörde bestätigt die Nutzbarkeit der Potentialabschätzung 2013, die z.T. auf faunistische Daten aus dem Jahr 2007 zurückgreift und Vertretbarkeit der Potentialabschätzung sowie Datengrundlage im Rahmen des AFB 2015 bzw. Schutzgut Tiere im LBP 2015. Dies kann insbesondere fachlich vertreten werden, da unveränderte Lebensraumausstattung (die grundsätzlich und eindeutig als naturschutzfachlich nicht besonders wertvoll oder hochwertig zu bezeichnen ist). Dies ist in für diesen Lebensraum (intensiv</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellngn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>Untersuchungen von Mitschke aus dem Jahr 2007 verwiesen, die seinerzeit im Rahmen der (später aufgegebenen) Bebauungsplanung Allermöhe 29 und Billwerder 27 / Allermöhe 30 erstellt worden waren. Dazu, ob diese Untersuchungen in ihrer Quantität und Qualität seinerzeit ausreichend waren, kann hier nicht Stellung genommen werden, da die Untersuchungen den Unterlagen nicht beigelegt sind. Insoweit besteht keine Nachvollziehbarkeit. Jedenfalls aber sind Untersuchungen des Jahres 2007 bereits zu alt, um im Jahr 2016 Grundlage einer Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sein zu können.</p> <p>Eine Aussagekräftige Aufstellung der „vorhandenen Daten“ findet sich bei den Unterlagen nicht.</p> <p>„Als belastbare Grundlage können in der Regel nur solche Daten angesehen werden, die nicht älter sind als fünf Jahre.“</p>	<p>genutztes Grünland) als zuverlässige Feststellung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft zu verstehen. Die „Beweglichkeit der Tierarten“ ist dabei insofern nicht von Relevanz, dass der Lebensraum „einfach nicht mehr hergibt“. Hier greift die Angabe von Bürger 11: „Anerkannt ist in der Rechtsprechung [...], dass ein lückenloses Arteninventar nicht erbracht werden muss, wenn sich aus fachlicher Sicht eine bis ins letzte Detail gehende Untersuchung erübrigt.“ Weiterhin stellt Bürger 11 selbst dar: „Das System der UVP mag [...] erlauben, auf einzelne detaillierte Erhebungen zu verzichten, soweit Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten sind.“</p> <p>Für die Potentialabschätzung 2013 ist das konkrete Bauvorhaben nicht relevant. Die Potentialabschätzung betrachtet das Vorkommen pot. Arten unabhängig vom konkreten Vorhaben, hier ist nur der Raum und die Ausdehnung des Vorhabens relevant. Weiterhin lagen der Öffentlichkeit zugänglich entsprechende einschlägige Lagepläne zur Potentialabschätzung im Rahmen der Einsichtnahme aus.</p> <p>In der Potentialabschätzung 2013 sind ihr zugrunde gelegten Daten aufgeführt. Der AFB legt diese sowie die Untersuchungen von Haack 2015 zur Zierlichen Tellerschnecke zugrunde. Des Weiteren erfolgte eine aktuelle Biotop-Aufnahme des Vorhabenraumes.</p> <p>Diese Regel greift hier nicht, da „... in der Rechtsprechung [...] [anerkannt ist], dass ein lückenloses Arteninventar nicht erbracht werden muss, wenn sich aus fachlicher Sicht eine bis ins letzte Detail gehende Untersuchung erübrigt.“</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>Im Übrigen sind die Ergebnisse der Teilräumlichen Entwicklungsplanung für die UVP insoweit unzureichend, als sie schon nach der Aufgabenstellung nur Lebensraumpotentiale darstellen sollten, nicht aber definitive Vorkommensnachweise erbringen.</p> <p>Potenzialabschätzungen sind unter worst-case-Betrachtungen insbesondere für nicht gefährdete, häufig auftretende Arten oder solche mit geringer Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren oder mit gutem Ausweichvermögen zulässig. Bei möglicherweise entscheidungskritischen Arten sollte sich die Betrachtung jedoch nicht ausschließlich auf eine Potenzialabschätzung stützen. Unsicherheiten im Bereich besonders oder streng geschützter Arten müssen dazu führen, den möglicherweise berührten Verbotstatbestand als erfüllt anzusehen und entsprechende Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen vorzusehen. Nicht zulässig ist für die UVP ebenso wie für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) hingegen das hier gewählte Vorgehen, nämlich ein Vorkommen unmittelbar in dem Vorhabenbereich oder unmittelbar angrenzend ohne nähere Angabe zur Qualität oder Quantität zwar für möglich zu halten, aber nicht positiv anzunehmen und sodann anhand grober Prognosen zu unterstellen, dass erhebliche Auswirkungen jedenfalls nicht zu erwarten seien (weswegen es auf den Bestand dann auch nicht ankomme). Hiermit wird eine best-case-Betrachtung vorgenommen, die den Vorsorgezweck der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu erfüllen vermag.</p> <p>(4.) Alternativen sind darzustellen, soweit sie vom Vorhabenträger geprüft wurden. Eine solche Prüfung erfolgte hier nicht.</p>	<p>Die Ergebnisse der Potentialabschätzung im Rahmen der Teilräumlichen Entwicklungsplanung sind durch die zuständige Fachbehörde als ausreichend bestätigt. Die Potentialabschätzung betrachtet alle zu der Zeit verfügbaren faunistischen Daten sowie ergänzend Potentiale.</p> <p>Die faunistische Potentialabschätzung 2013 legt neben verfügbaren Daten auch das grundsätzliche Potential der Vorhabenfläche (in der Potentialabschätzung Teilraum 4) als faunistischen Lebensraum zugrunde. Diese Potentialabschätzung ist als worst-case-Betrachtung angelegt und auch diese legt der AFB und LBP, Schutzgut Tiere zugrunde. Im Ergebnis dessen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Bezüglich des Schutzgutes Tiere sind im Hinblick auf die Brutvogelfauna erhebliche Auswirkungen zu erwarten, die mit Realisierung der naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahme Curslack, Flst 342 vollständig kompensiert wird.</p> <p>Aufgrund der Flüchtlingsströme werden dringend größere Standorte zur Flüchtlingsunterbringung wie am Vorhabenraum benötigt. Der Hamburger Senat hat deshalb vorgegeben, dass</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>II. Mangelhafte Erfassung und Bewertung einzelner Schutzgüter und der ihnen drohenden Auswirkungen Die hier vorliegende UVP geht aber so weit, dass sie nahezu jede Beeinträchtigung außer dem Flächenverbrauch negiert und daher flächendeckend auf Ermittlungen verzichtet.</p> <p>Es handle sich um kein intensiv genutztes Grünland, da „lediglich zweimal im Jahr gemäht werde.“</p> <p>Es wird auf das soziale Wohlbefinden (auch soziale Beziehungen) der Anwohner als erforderliches Prüfungskriterium in der UVS abgestellt (S.16). Dies wäre speziell bei diesem Vorhaben über die „klassische“ UVS hinaus zu prüfen.</p>	<p>im Bezirk Bergedorf unter Berücksichtigung aller Rechtsnormen dieser Vorhabenraum am Mittleren Landweg zur Realisierung einer solchen Flüchtlingsunterkunft dienen soll. Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt hier zudem im Baugenehmigungsverfahren eines privaten Antragstellers. Anders als etwa in einem Bauleitplanverfahren besteht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens keine Möglichkeit zur Beplanung eines größeren Bereichs. Dem Antragsteller fehlt insoweit auch eine Zugriffsmöglichkeit auf andere Grundstücke, auf denen ein solches Vorhaben ebenfalls umgesetzt werden könnte.</p> <p>Nicht korrekt. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen für Boden, Tiere und Pflanzen zu erwarten. Weitere Umweltauswirkungen, wie z.B. auf Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope können begründet ausgeschlossen werden.</p> <p>Nicht die aktuelle Nutzung sondern die Artenzusammensetzung ist entscheidend um den Biotoptyp auf Grünlandflächen festzustellen. So handelt es sich hier um eine sehr dichte Grasnarbe nahezu ohne Kräuteranteil, was ein intensives Grünland beschreibt.</p> <p>Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind auch die Auswirkungen auf den Menschen. Es gibt für hier zu betrachtenden Vorhaben keine rechtliche Vorgabe, die Umweltverträglichkeitsprüfung oder auch das entsprechende Fachgutachten um weitere Prüfkriterien zu erweitern.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>a) Wirkfaktor Erschütterungen Für das DMT-Gutachten zur Einschätzung der Erschütterungswirkungen auf die bestehenden Wohngebäude sei relevant, um welche Art von Boden es sich handle. Im Vorhabenraum sei dieser sehr speziell und es sei nicht herausgestellt, um welche Böden es sich handle, die als Vergleichsböden für „vergleichbare Rammarbeiten im Hamburger Raum“ dienen, die den Schluss zulassen, dass max. 3mm/s Schwingungsgeschwindigkeiten im Fundamentbereich auftreten würde und daraus resultierend keine unmittelbare Überlastung der Wohngebäude zu erwarten sei.</p> <p>Zu erwartende „Mitnahmesetzungen“ könnten gemäß DMT Einfluss auf angrenzende Verkehrswege und Gebäude (nach K&P müssten dies die des Mittleren Landwegs 83,85 und 65 sein) nehmen und die Standsicherheit der Grabensysteme gefährden.</p> <p>Dies sei nicht in die UVS einbezogen.</p> <p>Es fehle die Berücksichtigung der konkreten Beschaffenheit der Häuser. Mila 83 sei 1900 erbaut ohne Gründung, geschwiege denn Pfahlgründung. Es ruhe mit einem Schüttfundament buchstäblich auf der Erdoberfläche und sei für deren Veränderungen daher besonders anfällig. Selbst das Vorbeifahren von Güterzügen sei im Haus teilweise spürbar. Herangezogen werden müsse nach der DIN 4150-3 daher mindestens die Kategorie der Zeile 3, nämlich diejenige für „Bauten, die wegen ihrer besonderen Erschütterungsempfindlichkeit nicht denen nach Zeile 1 und 2 entsprechen und besonders erhaltenswert (z. B. unter Denkmalschutz stehend) sind“.</p> <p>Die Erfahrungen mit Gebäuden der vorliegenden Beschaffenheit auf den konkreten Boden-verhältnissen dürften nicht dem Regelfall der DIN 4150-3</p>	<p>Das als Vergleich herangezogene Bauvorhaben liegt lediglich 700m östlich der nun geplanten Maßnahme (Hamburg-Allermöhe) und wurde im Jahre 2009 durchgeführt, so dass hier laut DMT-Stellungnahme vom 06.02.2016 von einer vergleichbaren Baugrundsituation ausgegangen werden kann und daher ist der Vergleich angebracht. Während beim hiesigen Bauvorhaben die Wohngebäude minimal 100 m entfernt liegen, lagen die Wohngebäude vom Vergleichsvorhaben ca. 60 m entfernt. Bei der damaligen Messung wurden lediglich 1,7mm/s und 1,2mm/s gemessen, so dass die von DMT angegebenen max. 3mm/s eine Angabe mit deutlichem Sicherheitspuffer darstellt und keinesfalls erwartet wird. Darüber hinaus ist eine Überwachung der tatsächlich auftretenden Erschütterungsbelastungen an den unmittelbar betroffenen Gebäuden vorgesehen. Mittels Frühwarnsystem können erforderlichenfalls Anpassungen der Rammarbeiten erfolgen. So erfolgt auch eine Berücksichtigung des besonderen Bauzustandes der Gebäude wie dem am Mittleren Landweg Nr. 83. Auch während der Bauphase wird eine Funktionsfähigkeit der Gräben sichergestellt.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>entsprechen und sind gutachterlich nicht dargetan. Ob der Schutz der Gebäudesubstanz am Mittleren Landweg 83 gewährleistet ist, ist daher vollständig offen und kann und muss nicht von den Einwendern im Rahmen ihrer Stellungnahme geprüft und dargelegt werden. Hier ist vielmehr eine individuelle Beurteilung durch den Vorhabenträger zu fordern.</p> <p>Eine mindestens ebenso hohe Empfindlichkeit, wie das Haus des Einwenders Frommann weist das Gebäude Mittlerer Landweg 65 auf. Bei diesem handelt es sich um ein ehemaliges Behelfsheim, das ebenfalls nicht über eine für Wohnhäuser ansonsten übliche Stabilität verfügt.</p> <p>Jedenfalls die Gebäude Mittlerer Landweg 83 und 65 sind danach als in ihrer Standsicherheit unmittelbar bedroht anzusehen, was eine Verletzung des Schutzguts Mensch i. S. d. UVP bedeutet, die nicht tragbar ist. Gleiches gilt hinsichtlich der dauerhaft bewohnten Kleingartenlauben im direkten und im weiteren Umfeld der Vorhabenfläche. Diese seien ebenfalls nicht berücksichtigt.</p> <p>b) Wirkfaktor Lärm Es wird auf die nicht rechtliche Sicherung der LWS auf der Bahntrasse abgestellt. Bei Nichtrealisierung würden die zukünftigen Bewohner einer zu hohen Lärmbelastung ausgesetzt und klagen.</p>	<p>Der in der Stellungnahme aufgezeigte Zusammenhang zwischen der Lärmschutzwand und der Lärmbelastung für die künftigen Bewohner trifft zwar durchaus zu. Ein ausreichender Schutz der künftigen Bewohner kann aber im Rahmen der Baugenehmigung durch eine Schutzaufgabe auch für den denkbaren Fall sichergestellt werden, dass die im Schallgutachten berücksichtigte LSW nicht bereits bei Bezug der neuen Gebäude fertig gestellt ist. Die LSW Bahntrasse ist nämlich für den notwendigen Schutz der Bewohner nicht unverzichtbar. Im Rahmen der angesprochenen Schutzaufgabe ist vorgesehen, dass in zum Schlafen genutzten Räumlichkeiten ein Innenpegel sichergestellt wird, der einen gesunden Schlaf</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>Die Verkehrsbelastung des Mittleren Landwegs dürfte ebenfalls unzutreffend prognostiziert worden sein. Die Herstellung von etwa 833 Wohneinheiten an einem Standort, der zwar über eine S-Bahn-Anbindung verfügt, aber weder über eine gute Buserschließung, noch über eine unmittelbare Nahversorgung oder eine große Anzahl fußläufig zu erreichender Schulen oder Arbeitsplätze, dürfte realistisch betrachtet im Durchschnitt zu deutlich mehr als einem Kfz pro Haushalt und einer zusätzlichen Verkehrsbelastung von mehreren Kfz-Bewegungen pro Haushalt und Tag führen. Ausdrücklich ist aber auf eine Berechnung der betriebsbedingten, vorhabenbezogenen Schallmission verzichtet worden, UVS, Ziffer 3.2.1 (S. 27), was mindestens einen weiteren Verfahrens-, und in Anbetracht der tatsächlich zu erwartenden Belastung möglicherweise auch einen Ergebnisfehler darstellt. Die Verkehrsprognose für den Mittleren Landweg ist einer Berechnung aus 2006 zuzüglich eines Aufschlags von 5% entnommen und ergibt dann 4000 Kfz/24 Std, Lärmkontor, Schalltechnische Untersuchung, S. 5. Wenn zusätzlich nur jeder erforderliche Stellplatz von einem Kfz pro Tag an- und abgefahren würde, läge die Belastung bereits um 16,6 % über dem angenommenen Prognosewert.</p>	<p>nicht beeinträchtigt. Dazu ist nicht erforderlich, dass dasjenige Schallschutzziel erreicht wird, dass üblicherweise für Wohngebiete bestimmt wird (Innenpegel von max. 30 dB(A)). Vielmehr erscheint für Flüchtlingsunterkünfte aufgrund der zeitlich begrenzten Aufenthaltsdauer ein um ca. 5 dB(A) vermindertes Schallschutzniveau gegenüber normalen Wohnungen vertretbar. Die Nutzung der zum Schlafen genutzten Räumlichkeiten wird damit auch ohne Fertigstellung der LSW auf der Bahntrasse möglich sein, wenn die insoweit erforderlichen Schalldämmmaße realisiert werden.</p> <p>Bei der Ermittlung der künftigen Verkehrsbelastung ist zu berücksichtigen, dass das beantragte Vorhaben zunächst nicht Wohnzwecken dient, sondern der Unterbringung von Flüchtlingen. Die Hinweise zur durchschnittlichen Anzahl von Kfz in deutschen Haushalten mögen daher zwar zutreffen. Sie betreffen allerdings nicht die hier vorgesehene Unterbringung von Flüchtlingen, bei denen von einem deutlich geringeren Kfz-Bestand auszugehen ist. Es ergeben sich daher keine Anhaltspunkte dafür, dass die der UVS zugrunde liegenden Annahmen zur Verkehrssituation unzutreffend wären und demzufolge – entsprechend der vorgebrachten Stellungnahme – Schallmissionen unterschätzt würden.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbewerber mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>c) Wirkfaktor Wassereindring Das Vorhaben unterbricht, wie sogleich unter 2. ausführlich dargestellt werden wird, die Entwässerung des benachbarten Kleingartengebiets 150. Die Herstellung einer anderweitigen geordneten Wasserableitung ist bislang nicht gesichert. Der angekündigte Zeit- und Bauablauf lässt vermuten, dass die Entwässerung temporär unterbrochen wird. Dies wird voraussichtlich im Februar/März der Fall sein. Mit nicht unerheblichen Niederschlägen in dieser Zeit ist zu rechnen. Der Gartenbereich des Einwenders Frommann wird infolgedessen für längere Zeit nicht nutzbar sein. Wasserschäden am Haus sind durchaus möglich. Weiterhin wären Schäden an den Lauben der Kleingartenparzelle sowie Verletzungsgefahr durch größere vereiste Flächen im Winter in der Kleingartenparzelle möglich.</p> <p>Es gäbe einen Verlust von 550 lfm Graben gemäß UVS. Der Graben auf der Flurstücksgrenze zwischen Vorhabengebiet und Kleingartenanlage wird ... verrohrt.</p> <p>Ein Entwässerungskonzept besteht allerdings noch nicht. Den UVP-Unterlagen ist lediglich ein Kurzbericht der BWS GmbH beigelegt, der nicht mehr als Hinweise für die weitere Planung enthält. In diesem Bericht heißt es:</p>	<p>Zu c) Wirkfaktor Wassereindring Die Entwässerung des Kleingartengebiets 150 wird durch eine Unterhaltungsmaßnahme des Randgrabens aufrechterhalten und langfristig gewährleistet. Der Randgrabenverläuft direkt östlich des Kleingartengebietes in Richtung Norden, knickt dann nach Westen ab bis er in den Graben am Mittleren Landweg mündet. Dieser Graben wird keine Funktion für die Entwässerung des Vorhabengebietes haben. Dessen Entwässerung erfolgt über das geplante Kiesrigolensystem, welches nach Süden in den Luxgraben entwässert. Die Entwässerung des Kleingartengeländes und des Gartenbereiches des Einwenders Frommann wird somit aufrecht erhalten, wenn nicht sogar verbessert und auch während der Baumaßnahme nicht unterbrochen. Durch das Bauvorhaben sind entsprechend weder Wasserschäden, noch größere Eisflächen in der Kleingartenparzelle zu erwarten.</p> <p>Der Graben zwischen Vorhabengebiet und Kleingartenanlage wird entsprechend der o.g. Ausführung nicht mehr verrohrt, sondern unterhalten. Der Grabenverlust reduziert sich. Die Ausgleichsmaßnahme auf dem Flst 342, Gemarkung Curslack wird jedoch nicht reduziert.</p> <p>Eingriffe in das bestehende Grabensystem wie oben ausgeführt erheblich reduziert. Der Graben zwischen Kleingärten und Vorhabenraum soll dauerhaft unterhalten werden. Ausgelegt wurden die UVS-Unterlagen. Die UVP wird gemäß HmbUVPG i.V.m. UVPG erst nach Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>„Mit dem Bauvorhaben ist teilweise die vorhandene Entwässerung des nordwestlich gelegenen Kleingartenvereins 150 zu überplanen. Derzeit verläuft ein Entwässerungsgraben von Nordost nach Südwest zwischen den beiden Gebieten in den Luxgraben. Durch die Erschließung des Plangebiets kann eine Entwässerung in den Luxgraben nicht aufrechterhalten werden“, BWS, Kurzbericht, Ziffer 4 (S. 4).</p> <p>Der Lageplan, Anlage 1 zu dem Kurzbericht, stellt nur das Entwässerungskonzept für die Vorhabenfläche dar und zeigt die Abflüsse von dort in den Luxgraben und in den Bahnverbindungsgraben – bzw. deutet sie an. Zuflüsse aus der Kleingartenanlage in das neue Entwässerungssystem sind nicht vorgesehen.</p> <p>Nach den Aussagen des Geschäftsführers der verantwortlichen Planungsgesellschaft in einem persönlichen Termin u. a. mit dem Einwender Frommann und der Unterzeichnerin am 11.01.2016 im Bezirksamt Bergedorf, wurde von diesem ausdrücklich ausgeführt, dass zuerst die Flächenerhöhung um 1,5 m vorgenommen werde und danach Aushebungen für Rigolen bzw. sonstige unterirdische Entwässerung vorgenommen werde. Das Entwässerungskonzept sei auch noch nicht fertiggestellt. Man werde voraussichtlich in der folgenden Woche (dies ist die 3. KW 2016, vom 18.01.-24.01.2016) wissen, wann es fertig sein werde.</p> <p>Die UVP ist damit insoweit mangelhaft, als sie die zukünftige Entwässerung des Kleingartengebiets ungelöst lässt.</p>	<p>Die Entwässerung des Kleingartengebiets 150 wird durch eine Unterhaltungsmaßnahme des Randgrabens aufrechterhalten und langfristig gewährleistet. Die Entwässerung des Vorhabenraumes wird vollständig getrennt davon über ein Rigolensystem mit Entwässerung in den Luxgraben erfolgen.</p> <p>Die UVP wird im Februar 2016 durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme des Bürgers Nr. 11 wurde die UVS zur Einsichtnahme ausgelegt. Die UVP berücksichtigt die Unterhaltungsmaßnahme des Bestandsgrabens zur Entwässerung des Kleingartenbereichs sowie die davon unabhängige Entwässerung des Vorhabenraumes über ein</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>Das beschriebene Vorgehen und die Zeitplanung, die Geländeaufschüttung bereits im Februar vorzunehmen, lassen befürchten, dass die Entwässerung des Kleingartenvereins zumindest für einen nicht unerheblichen Zeitraum ungelöst bleiben wird. Die Folgeschäden, die hierdurch zu erwarten sind, wurden bereits unter 1. c) dargestellt.</p> <p>b) Ökologischer Zustand der Gräben des Luxgrabens und des Bahnverbindungsgrabens Der Luxgraben und der Bahnverbindungsgraben fallen als oberirdische Gewässer unter den Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Sie sind von diesem nicht nach § 2 Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Hamburgischen Wassergesetzes (HmbWaG) ausgenommen, da sie jedenfalls der Vorflut von Grundstücken mehrerer Eigentümer dienen. Die UVS rechnet ihnen eine hohe Wertigkeit zu, UVS, Ziffer 2.4. (S. 16).</p> <p>Die Einleitung des Niederschlagswassers bedarf der Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG. Diese ist, da es sich bei dem Erlaubnisverfahren um ein förmliches Verfahren handelt, nicht von der Konzentrationswirkung des § 62 HBauO umfasst.</p>	<p>Rigolensystem in den Luxgraben. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwässerungssituation sind Gegenstand der UVP. Dabei geht es auch um die Erfassung und Bewertung der vorhabenbedingten Veränderungen der Entwässerungssituation auch in der Nachbarschaft des Vorhabens. Es ist dagegen nicht Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung, ein Entwässerungskonzept zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für die Nachbarschaft zu finalisieren.</p> <p>Das Entwässerungskonzept wird zz. weiter bearbeitet. Die einzelnen Bauabfolgen bei der Herstellung der Bodenaufhöhung sind inzwischen geplant und liegen als Lageplan und Schemadarstellung vor. Durch entsprechende Maßnahmen wie der Einsatz von Baudränagen wird sichergestellt, dass im Kleingartenbereich keine Wasserschäden durch das Bauvorhaben entstehen.</p> <p>Der Luxgraben und Bahnverbindungsgraben sind nach dem WHG und dem HWaG als Gewässer 2.Ordnung einzustufen. Dies ist in der wasserrechtlichen Betrachtung auch so berücksichtigt worden.</p> <p>Es sind keine Gründe dafür erkennbar, warum die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser nicht als Bestandteil der Baugenehmigung verfügt werden kann. Die Wasserbehörde war im förmlichen</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>Dennoch ist der Grabenzustand im Rahmen der UVP zu ermitteln und sind die Auswirkungen der zusätzlichen Einleitung zu bewerten. Die wasserrechtliche Bewertung ist im Baugenehmigungsverfahren nicht vollkommen unbeachtlich. Für das Immissionsschutzrecht ist anerkannt, dass die Genehmigungserteilung ausgeschlossen ist, soweit eine gebotene wasserrechtliche Erlaubnis nicht erteilt werden kann, weil der wasserrechtlichen Erlaubnis unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen,</p> <p>vgl. aus jüngster Zeit z. B. VG Magdeburg, Urt. v. 07.07.2015 - 4 A 222/14 – juris Rn. 52.</p> <p>Nichts anderes gilt hier. Genehmigungssystematisch betroffen sind hier öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB sowie die ausreichende Erschließung des Grundstücks, die ohne die Entwässerung nicht gewährleistet ist.</p> <p>Oberirdische Gewässer sind nach § 27 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Ob und wenn ja unter welchen Auflagen diese Anforderungen eingehalten werden können, entzieht sich auf der Basis der vorliegenden Daten einer fachlichen Bewertung. Daten über den chemischen Zustand beider Gräben liegen ausdrücklich nicht vor, UVS, Ziffer 2.4. (S. 16), solche über den ökologischen Zustand werden nicht thematisiert.</p>	<p>Baugenehmigungsverfahren eingebunden.</p> <p>Es liegt für das Projekt ein entsprechendes Entwässerungskonzept vor. Die wasserrechtlichen Anforderungen der bezirklichen Wasserbehörde dienen als Planungsgrundlage zu diesem Konzept und wurden entsprechend berücksichtigt. Demnach bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände, die gegen eine entsprechende wasserrechtliche Einleiterlaubnis sprechen. Auch in der UVP wird – dem Vorhalt entsprechend – die Einleitung auch berücksichtigt.</p> <p>Um die Gewässer vor hydraulischem Stress zu schützen ist es im Bezirk Bergedorf seit Jahren Standard, dass von der Wasserbehörde für alle Gewässer Einleitbegrenzungen vorgegeben werden. Dies hat zur Folge, dass die Bauherren auf dem eigenen Grund einen entsprechend Zwischenstauer einzuplanen und umzusetzen haben (dezentrale Regenwasserbewirtschaftung). Dieser Speicher gibt das gesammelte Niederschlagswasser mittels Drosslung verzögert und mit einem konstanten Einleitwert in den Vorfluter (in diesem Falle Lux-/Bahnverbindungsgraben) ab. Eine überschlägliche Prüfung der Qualität der anfallenden Niederschlagswässer auf</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>Die Entwässerung einer zu erheblichen Teilen versiegelten Fläche von ca. 8 ha Größe kann auch nicht als derartig irrelevant angesehen werden, dass eine Betrachtung sich erübrigen würde, weil Veränderungen des Gewässerzustandes nicht zu erwarten wären. Aufgrund der vollständigen Umnutzung und Umgestaltung der Fläche gilt dies ausdrücklich auch, obwohl die bisherige Grünfläche (soweit Wasser dort nicht versickerte) in die gleichen Gräben entwässert.</p> <p>Hinweisen möchten wir darüber hinaus auf § 11 Abs. 1 WHG. Hiernach können die Erlaubnis und die Bewilligung für ein Vorhaben, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt</p>	<p>den Flächen unter Berücksichtigung der späteren Nutzung findet mittels DWA-M 153 statt. Die Gewässer Lux- und Bahnverbindungsgraben gehören nicht dem berichtspflichtigen Gewässernetz gemäß EG-WRRRL an (berichtspflichtig sind nur Gewässer die ein Einzugsgebiet größer 10 km² aufweisen), so dass eine Untersuchung der biologischen und chemischen Qualitätskomponenten hier nicht ohne Anlass erfolgt. Anlassbezogene Untersuchung eines Gewässers bedeutet, dass es Hinweise geben muss, dass das Gewässer stark belastet ist bzw. von diesem Gewässer Belastungen auf andere Gewässer einwirken. In diesem Fall würde eine Überwachung gemäß EG-WRRRL zu Ermittlungszwecken durchgeführt werden, um der Quelle auf den Grund zu gehen. Dies ist hier aber nicht der Fall. Derzeit ist in keinem der berichtspflichtigen Hamburger Gewässer das gute ökologische Potenzial und der gute chemische Zustand erreicht, so dass in der Regel Maßnahmen durchgeführt werden müssen, die zur Erreichung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie führen.</p> <p>Die Entwässerung der neuversiegelten Flächen findet in der Baugenehmigung Beachtung.</p> <p>Das Baugenehmigungsverfahren, für das die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, berücksichtigt auch die angesprochene Einleitung. Wäre eine die Einleitung</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>werden, das seinerseits den Anforderungen des UVPG entspricht. Diese Vorschrift ist hier einschlägig.</p> <p>3. Schutzgut Luft Das Vorhaben umfasst als erstes Gebäude am Mittleren Landweg ein zentrales Blockheizkraftwerk zur Beheizung und Warmwasserbereitung für das Gebiet, vgl. die Baubeschreibung der PGH, S. 1.</p> <p>Die Auswirkungen des Blockheizkraftwerks sind nicht aufgeführt; genannt wird nicht einmal dessen Leistungsstärke. Eine Anlage dieser Art erfordert zwingend eine Behandlung der zu erwartenden Emissionen und Immissionen in der UVP – unabhängig davon, wie schadstoffarm der Betrieb im Einzelfall sein mag. Hieran fehlt es vollständig.</p> <p>4. Schutzgut Boden Das Schutzgut Boden wurde unzureichend betrachtet. Von den natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a bis c BBodSchG wurde eine Funktion, nämlich diejenige als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. c BBodSchG), nicht betrachtet. Hier heißt es in der UVS: „Diese Bodenfunktion kann grundsätzlich nur anhand von Bodenproben bewertet werden. Da für das Untersuchungsgebiet keine Bodenproben</p>	<p>nicht von der Konzentrationswirkung umfasst, setze die Anwendung des § 11 WHG voraus, dass die Einleitung als Gegenstand einer wasserrechtlichen Entscheidung gemäß § 8 WHG ihrerseits einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen würde.</p> <p>Ein BHKW ist nicht Teil des Bauantrages. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen (vor Realisierung des BHKW). Es ist in der UVP davon auszugehen, dass das BHKW den gesetzlichen Anforderungen entsprechen wird. Die Vorschrift des § 22 BImSchG fordert auch für die Errichtung und den Betrieb nicht gesondert nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftiger Anlagen, dass diese so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und auch nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu besorgen, dass es durch ein Blockheizkraftwerk zu erheblichen Lärmauswirkungen oder Belastungen des Schutzguts Luft kommt.</p> <p>Die in Hamburg übliche Praxis ist es, die Wertigkeit des Schutzgutes Boden nicht ausschließlich anhand der Bodenfunktionen zu ermitteln, sondern auf der Grundlage des Staatsrätemodells. Im Rahmen der vorliegenden UVS wurden die von dem Vorhaben betroffenen Böden dementsprechend als Böden eingestuft, bei dem der Oberboden durch die Bewirtschaftung bis zu einer Tiefe von 30 cm verändert wurde, auf dem eine konventionelle landwirtschaftliche Nutzung</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbewerber mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>vorliegen, wird die Funktion nicht bewertet. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Substrate eine nachrangige Bedeutung im Hinblick auf Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften haben.“ UVS Ziffer 2.3, S. 15.</p> <p>Aufgabe der UVS ist es, wie dargestellt, nicht allein, vorhandene Daten auszuwerten, sondern die erforderlichen Daten gegebenenfalls zu erheben und dann auszuwerten. Ein Verzicht auf die Erhebung der Filter- und Puffereigenschaft des Bodens wäre danach allenfalls dann zulässig gewesen, wenn diese für die weitere Betrachtung als „hoch“ unterstellt worden wäre. Mit der von der UVS angenommenen nachrangigen Bedeutung als Lebensraum (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a BBodSchG) und als Archiv der natur- und Kulturgeschichte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG), sowie der hohen Bedeutung für den Naturhaushalt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. b BBodSchG), hätte die Gesamtbewertung des Bodens dann nicht mehr eine geringe Wertigkeit, sondern, aufgrund der höheren Bedeutung der Funktionen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a bis c BBodSchG gegenüber § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG, eine hohe Wertigkeit ergeben müssen.</p> <p>Selbst, wenn man dem so nicht folgen wollte, wäre aufgrund der Erkenntnislücke mindestens eine mittlere Gesamtwertigkeit anzunehmen gewesen, die das Ausgleichsbedürfnisse ebenfalls erhöht und das Vorhaben in seiner derzeitigen Form als rechtswidrig erscheinen lässt.</p> <p>5. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Hinsichtlich der Betrachtung von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt weisen die UVS und der AFB zahlreiche Mängel auf. Diese zusammengenommen zeigen, dass die tatsächliche Wertigkeit der Fläche als Bestandteil des Hamburgischen Biotopverbunds und als Verbindungselement zwischen den Naturschutzgebieten Boberger Niederung und Die Reit auf Basis der vorhandenen Angaben nicht</p>	<p>stattfindet. Derartigen Flächen ist entsprechend dem Staatsrätemodel ein Punktwert von 4 Pkt. / m² zuzuordnen, dies entspricht einer geringen Bedeutung. Zudem muss festgehalten werden, dass in der UVS – aufgrund langjähriger Erfahrungen mit Böden in diesem Naturraum – eine Bewertung der Bodenfunktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium vorgenommen wurde, mit dem Ergebnis, dass die anstehenden Böden eine nachrangige Bedeutung haben.</p> <p>Im Rahmen der UVS wird – wie in der Stellungnahme auch angegeben – auch eine Bedeutung im Hinblick auf Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften berücksichtigt. Es ist nicht anzunehmen, dass sich durch weitere Daten eine andere Einstufung bzw. höhere Wertigkeit des Schutzguts Boden ergeben hätte. Durch die in der UVS berücksichtigten, vorliegenden und auch aktuellen Daten ist eine für die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichende Datengrundlage gegeben. Nicht nachvollziehbar ist vor diesem Hintergrund die Aussage, dass sich das Vorhaben in der derzeitigen Form als rechtswidrig darstelle. Auch ein weitergehender Kompensationsbedarf ergibt sich aus den Darstellungen nicht.</p> <p>Das im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführte Beteiligungsverfahren dient auch dazu, mögliche Mängel oder Ergänzungsbedarfe von Fachgutachten aufzuzeigen, damit die Hinweise von Bürgern und fachkundigen Stellen bei der Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>zuverlässig beurteilt (also auch nicht verneint) werden kann.</p> <p>a) Arten- und Habitatschutz Die Artenfassung der UVS ist insgesamt unzureichend. Einzelne Arten werden – mit Ausnahme der Zierlichen Tellerschnecke – nicht betrachtet. Der AFB erschöpft sich weitgehend in allgemeinen Wiedergaben der Rechtslage sowie in der Negierung von Auswirkungen des Vorhabens auf den ehemaligen Bahndamm, der durch den Luxgraben von der Vorhabenfläche getrennt werde.</p>	<p>können. Die gilt entsprechend auch für die Bewertungen im Rahmen der Beurteilung des speziellen Artenschutzes. Die Hinweise vervollständigen insoweit die Informationen der Behörde. Dass die angeführten Unterlagen dagegen so gravierende Mängel aufweisen, dass sie zur Bewertung der Umweltauswirkungen ungeeignet wären, lässt sich aus der vorgebrachten Kritik nicht schließen. Der Umgang mit den Kritikpunkten im Einzelnen wird gesondert dargestellt.</p> <p>Die BUE als zuständige Fachbehörde bestätigt die Nutzbarkeit der Potentialabschätzung 2013, die z.T. auf faunistische Daten aus dem Jahr 2007 zurückgreift und Vertretbarkeit der Potentialabschätzung sowie Datengrundlage im Rahmen des AFB 2015 bzw. Schutzgut Tiere im LBP 2015. Dies kann insbesondere fachlich vertreten werden, da unveränderte Lebensraumausstattung (die grundsätzlich und eindeutig als naturschutzfachlich nicht besonders wertvoll oder hochwertig zu bezeichnen ist). Dies ist in für diesen Lebensraum (intensiv genutztes Grünland) als zuverlässige Feststellung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft zu verstehen. Die „Beweglichkeit der Tierarten“ ist dabei insofern nicht von Relevanz, dass der Lebensraum „einfach nicht mehr hergibt“. Hier greift die Angabe von Bürger 11: „Anerkannt ist in der Rechtsprechung [...], dass ein lückenloses Arteninventar nicht erbracht werden muss, wenn sich aus fachlicher Sicht eine bis ins letzte Detail gehende Untersuchung erübrigt.“ Weiterhin stellt Bürger 11 selbst dar: „Das System der UVP mag [...] erlauben, auf einzelne detaillierte Erhebungen zu verzichten, soweit Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten sind.“</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt, wäre in Anbetracht der auf und an der Vorhabenfläche vorzufindenden Arten aber erforderlich gewesen. Die einzelnen Umweltprüfungen überschneiden sich zwar teilweise, haben aber dennoch unterschiedliche Maßstäbe und machen einander nicht entbehrllich.</p> <p>Einige Anwohner und Kleingartenpächter haben letztes Jahr, sowie in den vorangegangenen Jahren zahlreiche Tiere auf oder nahe der Vorhabenfläche beobachtet, deren Auflistungen sie der Bürgerinitiative übergeben haben, und die wir (teilweise mit Fotos) als Anlage 2 beifügen. Selbst, wenn man eine gewisse Irrtumsquote bei der Erkennung der Tiere berücksichtigt, ergeben diese Auflistungen ein anschauliches Bild des tatsächlichen Zustands der Tierwelt am und auf dem Gleisdreieck. Im Folgenden können wir ausdrücklich nur exemplarisch die Unzulänglichkeit der Betrachtung hinsichtlich einiger Arten aufzuführen.</p> <p>(1) Zierliche Tellerschnecke Einzig für die Zierliche Tellerschnecke wurde im Rahmen des AFB eine zusätzliche Erhebung durchgeführt. In einfach gelagerten Fällen können kurzfristige Erhebungen ausreichen. Handelt es sich um besonders</p>	<p>Eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für Projekte nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind; ein Schutzgebiet des Natura 2000-Verbundes erheblich zu beeinträchtigen. Von dem hier gegenständliche Bauvorhaben gehen jedoch keine Wirkungen aus, die – auch im Verbund mit anderen Vorhaben – zu erheblichen Beeinträchtigungen in Schutzgebieten nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie führen können. Aufgrund der Lage des Vorhabenraumes in mindestens 1,5 km Entfernung (Luftlinie) zu den FFH-Gebieten, zusätzlich durch die Landschaftszäsuren alter und neuer Bahndamm mit Gehölzbestand abgetrennt von der weiteren Landschaft, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG wurde in Form eines AFB geprüft. Dieser legt u.a. die Untersuchung von Haack 2015 bezüglich der zierlichen Tellerschnecke zugrunde.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>schutzwürdige oder empfindliche Arten, ist der Untersuchungsbedarf höher zu veranschlagen, Erb, Untersuchungsumfang und Ermittlungstiefe in Umweltprüfungen, Berlin 2013, S. 90 ff. Ob die durchgeführte einzige Erhebung hier ausreichte, muss in erster Linie fachlich bewertet werden. Eine solche Bewertung ist nicht möglich, da die angebliche Erhebung nicht dokumentiert ist. Die UVS nennt weder das Datum der durchgeführten Erhebung, noch die angewandten Methoden. Unter diesen Umständen ist die Nichtbetroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen lediglich eine Behauptung. (2) Weißstorch Gesichtet worden wäre jüngst der Weißstorch. Dass das in Bezug genommene Gutachten von Mitschke aus dem Jahr 2007 keinen Revier-nachweis führen konnte, reicht unabhängig der Unbrauchbarkeit dieser Studie aufgrund ihres Alters jedenfalls in Anbetracht der auch neueren Sichtungungen nicht aus, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf den Weißstorch auszuschließen.</p> <p>(3) Zauneidechse Es wird auf das Vorkommen der Zauneidechse am alten und neuen Bahndamm hingewiesen (nachgewiesen von Brandt und Haack im Rahmen der faunistischen Potentialabschätzung).</p> <p>Die vorgenommene Betrachtung ist im Hinblick auf das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, sowie hinsichtlich des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unzutreffend. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot ist entgegen der Annahme des AFB, AFB, Ziffer 5.2.3 (S. 19), zu erwarten. Der Luxgraben</p>	<p>Im Ergebnis der AFB sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Auf den AFB und das Ergebnis weist die UVS auf S. 29, 4. Abs. hin. Die Untersuchung der Zierlichen Tellerschnecke wurde von einem Fachspezialisten für Mollusken durchgeführt. Die gewählten Untersuchungsmethoden mit der zuständigen Fachbehörde (BUE, NGE 3, Referat Arten- und Biotopschutz) abgestimmt. Entsprechend besteht keinerlei fachlicher Zweifel bezüglich der Untersuchungsmethodik.</p> <p>Der dem Vorhaben am nächsten gelegene aktuelle besetzte Weißstorchhorst befindet sich auf dem Milchhof Reitbrook, Vorderdeich und liegt Luftlinie 2 km vom Vorhaben entfernt. Die wesentlichen Nahrungshabitate des Weißstorches sind im Umkreis von 1 km um den Horst im Bereich der feuchten Grünländer an der Dove-Eibe auf dem Kleinen Brook und in Reitbrook. Somit kann ausgeschlossen werden, dass das Grünland am Mittleren Landweg eine essentielle Nahrungsfläche des Weißstorches ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Potentialabschätzung liegt dem AFB zugrunde und wurde berücksichtigt.</p> <p>Gegen die Annahme eines vorhabensbedingt zunehmenden Prädatorendrucks durch Hunde und Hauskatzen spricht bereits, dass in der Flüchtlingsunterbringung – anders als bei einer Wohnbebauung – nicht von der Haltung solcher Tiere ausgegangen werden kann. Auf die weitergehende Frage,</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>stellt kein unüberwindliches Querungshindernis zwischen dem neuen Quartier und dem schützenswerten Lebensraum dar. Vielmehr ist der Alte Bahndamm über den Mittleren Landweg unmittelbar erreichbar. Katzen werden diesen Weg ebenso finden, wie Menschen mit Hunden und Menschen ohne Hunde.</p> <p>Außer der Zunahme der Prädatoren ist auch die Beeinträchtigung durch die zu erwartenden naherholungsstehenden Spaziergänger auf dem Alten Bahndamm geeignet, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verletzen. Das Gebiet dürfte über bloße Spaziergänge hinaus infolge des Vorhabens auch umfänglich zu weiteren Freizeitaktivitäten, beispielsweise zum Grillen, genutzt werden. Die hierdurch zu befürchtende Unruhe und Vermüllung wirken sich ebenfalls negativ auf den Bahndamm als Lebensraum für Flora und Fauna aus. Diese Aspekte enthält der AFB nicht. Störungen durch die Bewohner des neuen Quartiers sind dem Vorhaben aber ebenso zuzurechnen, wie die Störungen durch von ihnen gehaltene Haustiere.</p> <p>(4) Ringelnatter Regelmäßig wurden auf oder nahe der Vorhabenfläche Exemplare der Ringelnatter (Matrix matrix) gesehen, die als größere Population am Quergraben hinter dem Kleingartengelände Sonnengrund lebt. Die letzte Sichtung war im August 2015 (vgl. Anlage 2). Auch die Potenzialanalyse der Teilräumlichen Entwicklungsplanung hat das dortige Untersuchungsgebiet als Lebensraumpotential für die Ringelnatter angesehen und zwar in auf den Teilflächen „Alter Bahndamm, Boberg, Billwerder Ost-Acker, Gewerbe Moorfleet u.a.“. Brandt & Haack 2013, Tabelle 3 (Ziffer 5.3.3, S. 28).</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>inwieweit die von Hunden oder Katzen ausgehende Gefährdung von Tieren zur Annahme eines vorhabensbedingten Verbotstatbestandes führen kann, braucht daher nicht eingegangen zu werden.</p> <p>Gegen die Annahme eines vorhabensbedingt zunehmenden Prädatorendrucks durch Hunde und Hauskatzen spricht bereits, dass in der Flüchtlingsunterbringung – anders als bei einer Wohnbebauung – nicht von der Haltung solcher Tiere ausgegangen werden kann. Auf die weitergehende Frage, inwieweit die von Hunden oder Katzen ausgehende Gefährdung von Tieren zur Annahme eines vorhabensbedingten Verbotstatbestandes führen kann, braucht daher nicht eingegangen zu werden.</p> <p>Auch das Spazierengehen auf den vorhandenen Wegeverbindungen – selbst wenn es den späteren Bewohnern der Gebäude zuzurechnen wäre – führt nicht ohne weiteres zur Erfüllung eines dem Vorhaben zurechenbaren Verbotstatbestandes im Sinne des speziellen Artenschutzrechts.</p> <p>Gemäß § 44 (5) beziehen sich die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG für ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten. Die Ringelnatter ist dementsprechend nicht im ASB abzuhandeln.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>Dies umfasst die Vorhabenfläche und den unmittelbar angrenzenden Bereich (Alter Bahndamm). Die Ringelhalter ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. c BNatSchG i. V. m. der Anlage 1 zur BArt-SchV besonders geschützt und als Art der Vorwarnliste Bestandteil der Roten Liste Hamburgs. Das Ausbleiben einer Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 ist nicht gewährleistet.</p> <p>(5) Kammolch Eine weitere Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, deren Beobachtung Anwohner mehrfach vorgetragen haben, ist der Kammolch (Triturus cristatus). Mit zu beachten sind hier diejenigen Fälle, in denen Anwohner Feuersalamander gesehen haben wollen. Feuersalamandersichtungen in den Vier- und Marschlanden sind in der Regel tatsächlich Kammolch-Sichtungen. In dem nahegelegenen Naturschutzgebiet Die Reit befindet sich eines der größten Kammolch-Vorkommen in Hamburg. Auch der Kammolch ist also zu erfassen und die Auswirkungen des Vorhabens auf ihn und seine Lebensräume zu bewerten.</p> <p>b) Mangelhaftigkeit der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme Es wird erläutert, dass die Ausweisung eines Naturschutzgebietes kein Ausgleich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die für dieses Baugenehmigungsverfahren greife, darstelle.</p> <p>Es wird dargestellt, dass ein eingriffsortnäherer Ausgleich „optimal“ wäre.</p> <p>(2) Keine Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild</p>	<p>Der Kammolch zeigt eine enge, nahezu ganzjährige Gewässerbindung und besiedelt besonnte, mittelgroße bis größere Gewässer / tiefe Teiche mit einer gut entwickelten Unterwasservegetation im Bereich von extensiv genutztem Grünland und Laubwäldern. Derartige Lebensräume kommen innerhalb und im Nahbereich des Vorhabengebietes nicht vor. Nachweise von Anwohnern, die für das Gebiet u.a. auch Laubfrösche gemeldet haben mit Verweis auf Fotos eines Grünfrosches, stellen in diesem Zusammenhang keine verwertbare Quelle dar.</p> <p>Die UVS mit integriertem LBP legt Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 342 Curslack zugrunde. Eine Schutzgebietsausweisung stellt nämlich keinen naturschutzrechtlichen Ausgleich dar.</p> <p>Dies ist rechtlich nicht erforderlich. Darüber hinaus bedarf es der Flächenverfügbarkeit, welche im eingriffsnäheren räumlichen Zusammenhang nicht gegeben ist.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>Die vorgesehene Maßnahme stellt keine Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild dar.</p> <p>Es soll nicht bestritten werden, dass Ausgleichsmaßnahmen eine doppelte Funktion erfüllen können. Wird durch auf einen funktionalen Ausgleich von Beeinträchtigungen des abzielen-den Maßnahmen der betroffene Raum in optischer Hinsicht landschaftsgerecht neu gestaltet, können die Maßnahmen zugleich einen hinreichenden landschaftsbezogenen Ausgleich bewirken. Das Erfordernis einer Ableitung der Kompensation aus dem Eingriff bleibt jedoch bestehen,</p> <p>vgl. Fischer-Hüftle/Schumacher, Hieran scheidet es vorliegend. Die optische Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben ist massiv. Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Anzahl von 19 dreibis viergeschossigen Wohnblöcken unterschiedlicher Größe sowie eines Blockheizkraftwerks und zweier Lärmschutzwände in bislang offener Landschaft.</p> <p>Die Verbesserung des Landschaftsbildes durch einen Übergang von intensiver in extensive Grünlandnutzung ist hingegen minimal. Gleiches gilt für die Erhöhung von Wasserständen in vorhandenen Gräben. Die Wiederherstellung einer Beetgrabenstruktur ist ebenfalls nicht ausreichend, um beispielsweise die verlorenen Sichtbeziehungen vom Alten Bahndamm und vom Mittleren Landweg in Richtung der Vorhabenfläche zu kompensieren. Zu fordern wäre mindestens eine zusätzliche echte Wiederherstellung bzw. Neuanlage typischer Biotop- und Gehölzstrukturen.</p>	<p>Der Vorhabenraum befindet sich nicht in einer offenen Landschaft, sondern in einem durch zwei gehölzbestandene Bahndämme eingefassten Bereich, der nur von wenigen Stellen einsehbar ist. UVS einschließlich LBP zeigen auf, dass das Vorhaben eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes an dieser Stelle zur Folge hat. Dieser Eingriff wird entsprechend § 15 (2) BNatSchG im Rahmen der Freiraumplanung durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Raumes und die Einbindung der Bebauung in die Landschaft maßgeblich vermindert. Dennoch ist der Stellungnahme insoweit zuzustimmen, dass auch unter Berücksichtigung der Freiraumplanung ein Kompensationsdefizit verbleibt, welches in Ansehung des konkreten Eingriffs zu kompensieren ist. Eine Kompensation im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG setzt konkret für das Landschaftsbild voraus, dass das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet wird. Dies ist entsprechend den Ausführungen in der vorgelegten Unterlage UVS/LBP durch die Anreicherung von typischen Landschaftselementen und Kleinstrukturen als auch durch die Entwicklung von landschaftsraumtypischen Landnutzungsformen auch möglich. Die mit der Kompensationsmaßnahme vorgesehene Umwandlung von derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen führt zur Entwicklung einer reich strukturierten, extensiv genutzten Kulturlandschaft, die einen wesentlichen Bestandteil des naturraumtypischen Landschaftsbildes darstellen wird. Die damit verbundene visuelle Aufwertung des Landschaftsraums stellt im Ergebnis eine ausreichende Kompensation für die mit dem Vorhaben verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>(3) Rechtliche Sicherung nicht erkennbar</p> <p>Ob Sie trotz der derzeit bestehenden extensiv landwirtschaftlichen Nutzung durch einen Dritten überhaupt in ausreichendem zeitlichen Zusammenhang mit dem Eingriff beginnen kann, ist nicht erkennbar.</p> <p>Aufgrund der Dauerhaftigkeit des Eingriffs und der damit verbundenen Ausgleichspflicht ist – dies nur ergänzend – die Durchführung und die Unterhaltung der Maßnahmen jedenfalls für die nächsten 25 bis 30 Jahre im Baugenehmigungsbescheid festzusetzen.</p> <p>C. Rügefähige Rechtsverletzungen Die dargestellte Mangelhaftigkeit der UVP ist nicht nur eine Frage der objektiven Rechtswidrigkeit der zu erteilenden Baugenehmigung. Das Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) findet nach seinem § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. c auch Anwendung für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach landesrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. § 4 Abs. 1 UmwRG bezog sich dem ursprünglichen Wortlaut nach nur auf Fälle, in denen eine UVP vollständig fehlt. In dieser Auslegung war die Vorschrift mit Art. 11 der Richtlinie 2011/92 nicht vereinbar, wie der EuGH bereits 2013 in seiner Altrip-Entscheidung, EuGH, Urt. v. 07.11.2013 – C-72/12 – (Altrip), juris Rn. 37 f., festgestellt hat, unvereinbar. Dies hat der EuGH jüngst in der Entscheidung vom 15. Oktober 2015 im Vertragsverletzungsverfahren der</p>	<p>Es besteht keine rechtliche Grundlage für die Darstellung der rechtlichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der UVS-Auslage. Zwecks dessen wurde ein Vertrag zwischen Vorhabenträger und dem Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege geschlossen.</p> <p>Es ist vom Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen, die Ausgleichsfläche im Jahr 2016 zu realisieren.</p> <p>Die Maßnahme wird für mindestens 25 Jahre unterhalten.</p> <p>Bei den Darlegungen handelt es sich um die Rechtsauffassung, die die gerichtliche Überprüfung von Zulassungsentscheidungen über Vorhaben betrifft, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Diese betrifft die Durchführung der UVP nicht. Aus Sicht der Zulassungsbehörde gibt es keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der behaupteten rechtlichen Fehler der UVP, wie bereits im Einzelnen zu den aufgeführten Kritikpunkten dargelegt wurde. Insbesondere ist für das Vorhaben auch nicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet worden.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>Kommission gegen die Bundesrepublik Deutsch-land, EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – C-137/14 – juris, mit Verweis auf das Altrip-Urteil erneut bestätigt:</p> <p>„Ferner hat er in Rn. 37 jenes Urteils entschieden, dass die Anwendbarkeit der nationalen Vorschriften zur Umsetzung von Art. 11 der Richtlinie 2011/92 nicht allein auf den Fall beschränkt werden kann, dass die Anfechtung der Rechtmäßigkeit auf eine unterbliebene Umweltverträglichkeitsprüfung gestützt wird. Der Ausschluss ihrer Anwendbarkeit in dem Fall, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwar durchgeführt wurde, aber mit – unter Umständen schwerwiegenden – Fehlern behaftet war, würde den Bestimmungen der Richtlinie 2011/92 weitgehend ihre praktische Wirksamkeit nehmen. Ein solcher Ausschluss liefe daher auch dem in Art. 11 dieser Richtlinie genannten Ziel zu-wider, einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.</p> <p>In Rn. 38 des genannten Urteils wird darauf hingewiesen, dass die letztgenannte Vor-schrift die Mitgliedstaaten daran hindert, die Anwendbarkeit der zur Umsetzung dieses Artikels ergangenen Vorschriften auf den Fall zu beschränken, dass die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung aufgrund einer unterbliebenen Umweltverträglichkeitsprüfung angefochten wird, und nicht auf den Fall zu erstrecken, dass eine solche Prüfung zwar durchgeführt wurde, aber fehlerhaft war.</p> <p>Demzufolge verstößt § 4 Abs. 1 UmwRG gegen Art. 11 der Richtlinie 2011/92.“</p> <p>EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – C-137/14 – juris Rn. 48 ff.</p> <p>Die zwischenzeitliche Änderung des § 4 Abs. 1 UmwRG fand hier noch keine Betrachtung. Nunmehr sind Fälle, in denen die Aufhebung einer Entscheidung verlangt werden kann, nicht mehr nur das Ausbleiben einer UVP (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwRG), sondern auch solche, in denen eine erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung nicht durchgeführt wurde (§ 4 Abs.</p>	<p>Wie im Einzelnen bereits ausgeführt wurde, weisen die der Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde liegenden Unterlagen auch keine gravierenden Mängel auf. Wie ebenfalls bereits dargelegt, werden die Hinweise aus den abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt und ergänzen dabei teilweise auch die behördlichen Informationen.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>1 S. 1 Nr. 2 UmwRG) und solche, in denen ein anderer Verfahrensfehler vorliegt, der nicht geheilt worden ist, nach seiner Art und Schwere mit den in den Nummern 1 und 2 genannten Fällen vergleichbar ist und der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat; zur Beteiligung am Entscheidungsprozess gehört auch der Zugang zu den Unterlagen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen sind (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UmwRG).</p> <p>Ein solcher Fehler liegt hier infolge der massiven Mangelhaftigkeit der ausliegenden Unterlagen vor. Die Unterlagen gewährleisten eine fachgerechte Entscheidung nicht. Die Öffentlichkeit kann zu einem erheblichen Teil der zu erwartenden Umweltauswirkungen auch nicht Stellung nehmen, sondern lediglich auf deren Fehlen hinweisen. Wir verweisen insoweit auf unsere obigen Ausführungen (B.).</p> <p>Ob ein Vorhaben dabei aus europarechtlichen Aspekten heraus UVP-pflichtig ist, ist dabei irrelevant. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem UmwRG auch von vorn herein den gleichen Rechtsschutzstandard für alle – auch „nur“ aufgrund landesrechtlicher Vorschriften – UVP-pflichtige Vorhaben eingeführt und dies in seiner Reaktion auf die Altrip-Entscheidung, mit der § 4 Abs. 1 UmwRG wiederum für alle Vorhaben erweitert hat, bestätigt.</p> <p>D. Zusammenfassung Schlagwortartig ergeben sich folgende Hauptmängel der Umweltverträglichkeitsprüfung: <input type="checkbox"/> Die erforderlichen Kartierungen der Flora und Fauna haben nicht stattgefunden.</p>	<p>Die vorliegende Potentialabschätzung mit Daten aus 2007 sowie die Aktualisierung der Daten zum Biotopbestand innerhalb des Vorhabengebietes und im näheren Umfeld und damit einhergehende anzunehmende nicht wesentlich geänderte Nutzung durch faunistische Arten sind gemäß Fachbehörde,</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p><input type="checkbox"/> Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlt vollständig.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Unschädlichkeit der Rammarbeiten für die umliegenden Gebäude wurde nicht dargelegt</p> <p><input type="checkbox"/> Die Verträglichkeit der Geländeaufhöhung für die angrenzenden Gebäude wurde nicht dargelegt</p> <p><input type="checkbox"/> Die Auswirkungen der Geländeaufhöhung, der Grabenzuschüttungen und der Rammarbeiten auf die Kleingärten sind offen,</p> <p><input type="checkbox"/> Die ökologische Verträglichkeit der Entwässerung in den Luxgraben und den Bahnverbindungsgraben ist nicht dargelegt,</p> <p><input type="checkbox"/> Das geplante Blockheizkraftwerk wurde nicht in die Betrachtung einbezogen,</p>	<p>BUE Arten- und Biotopschutz ausreichend.</p> <p>Aufgrund der Lage des Vorhabenraumes in mindestens 1,5 km Entfernung (Luftlinie) zu den FFH-Gebieten, zusätzlich durch die Landschaftszäsuren alter und neuer Bahndamm mit Gehölzbestand abgetrennt von der weiteren Landschaft, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten.</p> <p>Es wurde ein Erschütterungsgutachten erstellt. Darüber hinaus werden die tatsächlichen Erschütterungen während der Rammarbeiten überwacht. Mittels Frühwarnfunktion können die Rammarbeiten erforderlichenfalls angepasst werden.</p> <p>Die Wasserstände in der geplanten Bodenaufhöhung werden durch das geplante Kiesrigolensystem reguliert und niedrig gehalten. Hierzu wurden auch entsprechende Modellberechnungen durchgeführt. Aussickerungen aus der Bodenaufhöhung in die umliegenden Flächen werden durch Dränagen vermieden.</p> <p>Die UVS stellt auf S. 24 dar, dass durch das geplante Kies-Rigolen-System mit dezentraler Rückhaltung eine Vorreinigung der eingeleiteten Niederschlagswasser mit den als Filter wirkenden, vorgeschalteten Trümmen gewährleistet ist. Die ökologische Verträglichkeit ist somit nicht nur sichergestellt sondern auch in der UVS dargelegt.</p> <p>Ein BHKW ist nicht Teil des Bauantrages. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen (vor Realisierung des BHKW). Es</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p><input type="checkbox"/> Die Errichtung der Lärmschutzwand auf dem Bahndamm ist nicht gesichert; der Lärmkonflikt damit insgesamt nicht gelöst.</p>	<p>ist in der UVP davon auszugehen, dass das BHKW den gesetzlichen Anforderungen entsprechen wird. Die Vorschrift des § 22 BImSchG fordert auch für die Errichtung und den Betrieb nicht gesondert nach dem Bundesimmissionschutzgesetz genehmigungsbedürftiger Anlagen, dass diese so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und auch nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu besorgen, dass es durch ein Blockheizkraftwerk zu erheblichen Lärmauswirkungen oder Belastungen des Schutzguts Luft kommt.</p> <p>Die LSW Bahntrasse ist für den notwendigen Schutz der Bewohner nicht unverzichtbar. Im Rahmen der angesprochenen Schutzauflage ist vorgesehen, dass in zum Schlafen genutzten Räumlichkeiten ein Innenpegel sichergestellt wird, der einen gesunden Schlaf nicht beeinträchtigt. Dazu ist nicht erforderlich, dass dasjenige Schallschutzziel erreicht wird, dass üblicherweise für Wohngebiete bestimmt wird (Innenpegel von max. 30 dB(A)). Vielmehr erscheint für Flüchtlingsunterkünfte aufgrund der zeitlich begrenzten Aufenthaltsdauer ein um ca. 5 dB(A) vermindertes Schallschutzniveau gegenüber normalen Wohnungen vertretbar. Für Flüchtlingsunterkünfte ist daher gemäß neuem Bauprüfdienst der BSW ein Zuschlag von 5 dB(A) vorgesehen. Um zu gewährleisten, dass der notwendige Lärmschutz auch unabhängig von der vorgesehenen Lärmschutzwand besteht, wurde in die Baugenehmigung eine entsprechende Schutzauflage aufgenommen. Die Nutzung der</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p><input type="checkbox"/> Der Eingriffsausgleich wurde nicht erbracht.</p> <p>Auch im Übrigen wird die Baugenehmigung unter anderem aus den unter A. angeführten Gründen rechtswidrig sein, was unsere Mandanten ebenfalls gerichtlich rügen können.</p>	<p>zum Schließen genutzten Räumlichkeiten wird damit auch ohne Fertigstellung der LSW auf dem Bahndamm möglich sein, wenn die insoweit erforderlichen Schalldämmmaße realisiert werden.</p> <p>Wie die Fachbehörde im Rahmen des UVP-Verfahrens mitteilte, werden die Eingriffe mittels vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert.</p> <p>Siehe oben.</p>
12 20.01.2016	<p>Es wird auf den Landschaftskorridor und den Vorhabenraum als hochwertigen Lebensraum für seltene Tiere und Pflanzen abgestellt.</p>	<p>Siehe Bürger 1</p>
13 20.01.2016	<p>Es werden die Hamburger Politik, die das Bauvorhaben unterstützt sowie der Chef der Bergedorfer Verwaltung kritisiert. Das Vorhaben sie u.a. aus sozialen Gründen nicht vertretbar. Pendler-PKW-Parkplätze gingen verloren.</p> <p>Der Lebensraum für Rehe, Hasen, wertvolle Kleinlebewesen, Rast- und Sammelplatz von Graugänsen sowie das Jagdrevier von Greifvögeln, wie Bussarde, Falken und Milan gingen verloren. Weiterhin wären Zugvogelrouten betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme, jedoch nicht UVP-relevant.</p> <p>Die Berücksichtigung der Lebensräume von Hase, Reh und Kleinlebewesen sowie als Rastplatz und Jagdrevier für verschiedene Vögel ist in die Bewertung der Biotope insbesondere der Grünlandfläche eingeflossen. Entsprechend ihrer Wertigkeit werden die Lebensraumverluste durch die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland kompensiert.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bürger-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
14 20.01.2016	Die städtebauliche Entwicklung in Billwerder wird kritisiert. Der Integritationserfolg bezüglich der Flüchtlinge, die im Vorhabengebiet untergebracht werden sollen, wird in Frage gestellt. Infrastruktur (Schule etc.) wären nicht ausreichend. Der Landschaftskorridor ginge verloren.	Kenntnisnahme, jedoch nicht UVP-relevant. Siehe Bürger 1
15 20.01.2016	Die Anzahl der angedachten Flüchtlinge mit Äußerung zu daraus erwachsenden sozialen, kulturellen und kriminellen Problemfeldern werden geäußert.	Kenntnisnahme, jedoch nicht UVP-relevant.

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

6.2 Berücksichtigung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
01 Angelsport- Verband Hamburg e.V. Geschäftsstelle	In den vorgenannten Flurstücken wurden bis heute keine Bodenproben entnommen, eine verlässliche Bestimmung der vorhandenen Flora und ein Monitoring der Fauna ist ebenso nicht erkennbar.	Bodenproben sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich; für die Betrachtung der Bodenfunktionen lagen ausreichende Unterlagen vor, die in der UVS benannt werden. Für den Untersuchungsraum liegen umfassende Daten für die Avifauna aus dem Jahr 2007 sowie Daten aus dem Artenkataster der BSU vor, die im Zusammenhang mit dem Teilräumlichen Entwicklungsplan „Mittlerer Landweg“ erhoben wurden (BRANDT & HAACK 2013). Darüber hinaus wurde vorhabenbezogen im Jahr 2015 eine Biotopkartierung durchgeführt. Die Vergleichbarkeit der Biotopausstattung in den Jahren 2007 und 2015 lässt eine Übertragung des faunistischen und floristischen Arteninventar zu, die verwendeten Daten sind somit als ausreichend anzusehen.
02_1 Arbeitsgemeinsch aft Naturschutz Hamburg 20.01.2016	Die Notwendigkeit für die ordentliche Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden steht außer Frage. Aus Sicht des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes stehen der beantragten großflächigen Inanspruchnahme der unversiegelten Grünlandflächen von insgesamt ca. 8,1 ha im Gleisdreieck Billweder für das Bauvorhaben jedoch maßgebliche schwerwiegende Belange entgegen. Das geplante Bauvorhaben verursacht erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und der Schutzgüter Boden, Oberflächengewässer und Landschaftsbild.	Dies kann begründet zurückgewiesen werden. Siehe dazu im Folgenden. Die UVS mit integrierten LBP zeigt in Kap. 3 auf, dass das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Oberflächengewässer und Landschaftsbild nach sich zieht. Dementsprechend werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen zur Kompensation der

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbeherrnde mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Insbesondere ist die geplante Bebauung der Grünlandflächen nicht mit den Anforderungen des Landschaftskorridors Allemöhe und des Biotopverbundes, sowie des § 1a Abs. 2 des BauGB, der einen flächensparenden Umgang mit Grund und Boden vorgibt, zu vereinbaren und daher naturschutzfachlich als unverträglich abzulehnen. Zusätzliche Flächeninanspruchnahme und neue Bodenversiegelungen sind durch u.a. die Nutzung vorhandener ungenutzter Gebäude, Flächenrecycling, Nachverdichtung zu vermeiden. In dieser Hinsicht beanstanden wir, dass es an einer Betrachtung von dementsprechenden alternativen Unterbringungsmöglichkeiten im Bezirk Bergdorf fehlt, die grundsätzlich vor einer Inanspruchnahme von unversiegelten und grünen Flächen stehen muss. Hierbei ist anstelle einer Großunterkunft auch die Unterbringung aufgeteilt in kleineren Einheiten sachdienlicher/sinnvoller.</p> <p>In der zum UVP-pflichtigen Vorhaben vorgelegten UVS sind folgende Mängel enthalten, die wir beanstanden: Die UVS bezieht sich bei der Bewertung der Auswirkungen des Bauvorhabens nur eingeschränkt auf das eigentliche Vorhabengebiet und blendet unzulässigerweise die Bedeutung des Gebietes im großräumigen Zusammenhang (Biotopverbund) und die möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens darauf aus. Dies stellt einen schwerwiegenden Bewertungsmangel dar.</p> <p>Der Bau der A 25 und die Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen zwischen Bahnlinie und Autobahn haben zur Einengung und zunehmenden Isolierung der Grünlandgebiete geführt.</p> <p>Die Flächen des Gleisdreiecks sind Bestandteil der einzigen noch</p>	<p>Eingriffe erarbeitet. Der Einwendung der AG Naturschutz kann somit gefolgt werden. Dahingegen kann der Einwendung, dass die geplante Bebauung der Grünlandflächen nicht mit den Anforderungen des Landschaftskorridors Allemöhe vereinbar ist, nicht gefolgt werden. Die Vorhabenfläche „Gleisdreieck“ am Mittleren Landweg ist im Flächennutzungsplan (FNP) und im Landschaftsprogramm (LAPRO) als Gewerbliche Baufläche / Gewerbe dargestellt und ist weder Teil des Biotopverbundes noch des Freiraumverbundsystems. Die geplante Baufläche liegt im breiten Korridor zwischen den Landschaftsräumen Billwerders und den Vier- und Marschlanden und hat insoweit gewisse Verbindungsfunktionen für diese.. Dieser verläuft in diesem Bereich östlich der Baufläche. Die hier dargestellten Biotopverbundflächen haben eine ausreichende Breite und Größe, um die Funktionsfähigkeit des großräumigen Biotopverbunds in diesem Bereich auch bei Umsetzung der Baumaßnahme zu gewährleisten. Mit der Darstellung als Gewerbliche Baufläche / Gewerbe sowohl im FNP als auch im LAPRO wird die Planungsabsicht der FHH behördenverbindlich kundgetan, auf der Vorhabenfläche Bauflächen zu realisieren. Die naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche im Süden des Vorhabens, die im Landschaftsprogramm (LAPRO) als Teil des Freiraumverbundes (1. und 2. Grüner Ring) gekennzeichnet sind, sollen durch die Ausweisung als</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>übriggebliebenen Landschaftsverbinding zwischen der Geestkante und den Marschengebieten im Hamburger Stadtgebiet östlich der Innenstadt. Der Bereich um die S-Bahnstation Mittlerer Landweg hat durch seine Lage herausragende Bedeutung im Biotopverbund und ist Bestandteil des 2. Grünen Ringes. Der Landschaftskorridor Allermöhe mit Brutvorkommen von u.a. Bekassine, Feldlerche, Kiebitz, Löffelente, Rotschenkel, Schafstelze, Uferschnepfe und Wiesenpieper gehört zu den bedeutenden Wiesenvogel-Brutgebieten in Hamburg. In den Wettern und Gräben kommen Fischarten von gemeinschaftlichem Interesse wie Rاپfen, Steinbeißer und Schlammpeitzger vor, ebenso Großmuscheln und das Gebiet weist bedeutende Laichvorkommen des Moorfroschs auf. Auch die Eignung als Habitat für charakteristische Libellen- und Feuchtgebiets-Heuschreckenarten ist gegeben. Mit dem Landschaftskorridor Allermöhe ist die letzte Anbindung dieses Raumes an die noch ausgedehnten Acker- und Grünlandgebiete der Vier- und Marschlande erhalten.</p> <p>Zusammen bilden diese Flächen eine Vernetzung der Naturschutzgebiete Boberger Niederung und Die Reit und sind aus diesem Grund von herausragender Bedeutung für den Naturschutz und den Biotopverbund.</p> <p>Ein großes Manko der UVS besteht in der Tatsache, dass bei der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter nicht auf die Korridorfunktion sowie die Bedeutung des Vorhabengebietes für den Biotopverbund eingegangen wird. Dies ist unverständlich, da in dem Gutachten Teilräumliche Entwicklungsplanung Mittlerer Landweg (TE) an zahlreichen Stellen die Wertigkeit in dieser Hinsicht dargestellt wird. Der Bedeutung des Planungsgebietes, das in der TE als Teilgebiet 4 ausgewiesen ist, wird dementsprechend ein ganzes Kapitel (Kap. 7) gewidmet. Aber auch bei der Betrachtung von Artengruppen wird dies in der TE thematisiert, z.B. für die Zauneidechse. Am Bahndamm handelt es sich um eines von nur noch sechs Vorkommen in Hamburg. In der TE heißt es „Entscheidend für diese Arten ist</p>	<p>Naturschutzgebiet „Allermöher Marsch“ geschützt werden. Eine vorhabenbedingte Inanspruchnahme dieser naturschutzfachlich wertvollen Flächen kann ausgeschlossen werden. Die Alternativenprüfung kann sich in der UVP nur auf das Vorhabengebiet beziehen, da es sich um ein Bauvorhaben im Zusammenhang mit einem Bauantrag von einem privaten Antragsteller handelt.</p> <p>Die Aussagen in Hinblick auf das Vorkommen der Brutvorkommen von Bekassine, Feldlerche, Kiebitz, Löffelente, Rotschenkel, Schafstelze, Uferschnepfe und Wiesenpieper sowie das Vorkommen von Rاپfen, Steinbeißer und Schlammpeitzger beziehen sich auf den Landschaftskorridor Allermöhe in seiner Gesamtheit und nicht auf das direkte Vorhabengebiet. Die faunistisch wertvollen Bereiche innerhalb des Korridors werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, sie liegen außerhalb des Vorhabenraumes bzw. des Teilraums 4 der „TE“. Die faunistisch wertvollen Flächen sollen vielmehr durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet „Allermöher Marsch“ geschützt werden.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbewehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>die Vernetzung geeigneter Lebensräume innerhalb des Planungsgebietes und mit den Lebensräumen der Umgebung.“</p> <p>Durch die Barriere-Funktion des neuen Wohngebietes am Mittleren Landweg (Gleisdreieck) würde die Verbindung zu den Lebensräumen in der Umgebung z.B. den FFH- bzw. Vogelschutzgebieten NSG Boberg und Die Reit und dem zukünftigen NSG Allermöher Marsch erheblich eingeschränkt und in ihren Vernetzungsfunktionen (u.a. als Wanderweg und Lebensraum europarechtlich besonders geschützter Arten wie, z.B. Fledermäuse, Kammmolch) beeinträchtigt.</p>	<p>Ebenso kann der Einwendung der AG Naturschutz hinsichtlich der Aussagen zur Bedeutung des Teilraumes 4 in der Teilräumlichen Entwicklungsplanung Mittlerer Landweg (TE) nicht gefolgt werden. Die faunistische Charakterisierung des Teilraumes 4 wird in Kap. 6.4 der UVS dargestellt. Die in diesem Kapitel aufgeführten, für diesen Teilraum relevanten, Artengruppen werden in der UVS bzw. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Vorhaben behandelt und detailliert betrachtet. Das Kap. 7 der TE stellt die Bedeutung des gesamten Untersuchungsgebietes des TE dar. Für den als Grünland genutzten Teilraum 4 wird im Vergleich zu den nördlich des Bahndamms gelegenen großflächigen Grünlandbereichen eine Bedeutung als Trittsteinbiotop „vermutet“. Eine darüber hinausgehende übergeordnete Bedeutung des Teilraums 4 kann bereits in der TE nicht belegt werden. Bereits heute bietet das intensiv genutzte Grünland keine Lebensraumfunktionen für die Zaunidechse, sodass der Verlust von Trittsteinbiotopen und Vernetzungsfunktionen durch die geplante Bebauung ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Der Landschaftskorridor bleibt in ausreichende Breite mit seiner Funktion zur Verbindung/Vernetzung zwischen nördlich und südlich liegenden Räumen bestehen (vgl. oben). Es wird im Wesentlichen lediglich die intensiv genutzte Grünlandfläche in Anspruch genommen. Die übergeordneten Gräben bleiben bestehen. Im Artenschutzfachbeitrag wird die</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>In dieser Hinsicht besteht die Notwendigkeit, das Vorhaben auf FFH-Verträglichkeit zu überprüfen. Die UVS berücksichtigt diesen Belang und die Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des NATURA-2000 Netzes nicht. Auf Grund der überragenden Bedeutung des Vorhabengebietes als Verbindungskorridor und für den Biotopverbund, sind in erster Linie Maßnahmen zu ergreifen, die diese Funktionen in größtmöglichem Ausmaß erhalten. Es ist daher unbedingt erforderlich, das Planungsgebiet am östlichen Ende so zu verkleinern, so dass sich die Breite des südlich geplanten NSG in vollem Umfang als Korridor nach Norden fortsetzt.</p>	<p>Planungsrelevanz nach § 44 BNatSchG geschützter Arten und die Auswirkung auf diese geprüft. Ein Vorkommen des Kammmolchs ist beispielsweise aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Vorhabenraum nicht zu erwarten.</p> <p>In der ausgelegten UVS wird auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Naturschutzgebiete eingegangen. Eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für Projekte nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Schutzgebiet des Natura 2000-Verbundes erheblich zu beeinträchtigen. Von dem hier gegenständliche Bauvorhaben gehen jedoch keine Wirkungen aus, die – auch im Verbund mit anderen Vorhaben – zu erheblichen Beeinträchtigungen in Schutzgebieten nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie führen können aufgrund der Entfernung von mindestens 1 km zum NSG „Boberger Niederung“ im Norden und mindestens 2 km in Richtung Süden zum NSG „Die Reit“ sind keine Umweltauswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten. Diese Naturschutzgebiete sind z.T. als FFH-Gebiete gemeldet. Die gehölzbestandenen Bahndämme und im Falle des nördlichen Bahndamms von S-Bahn und Fernbahn stark frequentierte Verkehrsstrasse stellen zudem eine deutliche Trennung zu den Schutzgebieten dar. Dass FFH-Gebiet „Die Reit“ ist zudem durch die A 25 räumlich deutlich getrennt. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

ToB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Grundsätzlich sind Kompensationen in Form von Extensivierung, der Anhebung von Wasserständen und Wiederherstellung von Gräben zu begrüßen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Korridors sowie des generell anzuwendenden Prinzips einer Kompensation in räumlicher Nähe sind Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Planungsgebietes zu bevorzugen. Dafür bieten sich Flächen zwischen dem Bahndamm und dem Billwerder Bildeich an. Die Flächen befinden sich im städtischen Besitz. Die geforderte Entwicklung zu extensiviertem Grünland einschließlich flächendeckender Anhebung des Wasserstandes von 70.500 m² und die Wiederherstellung eines derzeit nur noch rudimentär vorhandenen Grabensystems (2.800 m lt. UVS) ist dort ebenso möglich wie in dem im UVS vorgeschlagenen Gebiet Curslack. Dies würde der Sicherung und dem langfristigen Ziel der Erweiterung des im Süden befindlichen und für Wiesenvögel äußerst wertvollen Allemöher Korridors (zukünftiges NSG Allemöher Marsch) dienen und gleichzeitig auch einen direkten Ersatz der Revierverluste des Sumpfrohrsängers darstellen.</p>	<p>aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die beiden Gebiete ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG ist eine Ersatzmaßnahme im „betroffenen Naturraum“ durchzuführen. Diese gesetzliche Voraussetzung ist erfüllt. Die Ausgleichsfläche wird dauerhaft wiedervernässt sowie extensiv gepflegt werden, so dass dadurch sowohl eine Wiedervernetzung von Feuchtlebensräumen sowie eine Aufwertung des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes erfolgt. Dass dennoch ein enger räumlicher Zusammenhang fachlich sinnvoll wäre, wird nicht bezweifelt, allerdings steht die Maßnahme in Curslack, Fist 342 unmittelbar vor der Umsetzung und zwischen Ausgleichskorridor und Boberger Niederung sind keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen unmittelbar verfügbar. Bestimmte städtische Flächen sind für andere Nutzungen vorgesehen. So ist die Vorhabenfläche als Baufläche gemäß FNP und LAPRO vorgesehen. Für Wiesenvögel ist die Vorhabenfläche nicht geeignet, wie die BUE als Fachbehörde für den besonderen Artenschutz mitteilte. Diese Aussage findet sich auch in der TE bestätigt, es heißt hier „Offenland-Bodenbrüter sind auf den für diese Arten</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Die Ermittlung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, sowie die artenschutzrechtliche Prüfung sind unvollständig und nicht hinreichend:</p> <p>Generell ist zu bemängeln, dass für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens nur Potenzialanalysen und veraltete avifaunistische Daten aus dem Jahr 2007 aus der TE zugrunde gelegt werden.</p>	<p>recht kleinflächigen Grünlandflächen nicht vorhanden". Darüber hinaus werden aufgrund der Flüchtlingsströme dringend größere Standorte zur Flüchtlingsunterbringung wie am Vorhabenraum benötigt. Der Hamburger Senat hat deshalb vorgegeben, dass im Bezirk Bergedorf unter Berücksichtigung aller Rechtsnormen dieser Vorhabenraum am Mittleren Landweg zur Realisierung einer solchen Flüchtlingsunterkunft dienen soll.</p> <p>Grundsätzlich sind Daten, nicht älter als fünf Jahre, fachlich anerkannt als Grundlage für die Bewertung des Schutzgut Tieres in der Eingriffsregelung bzw. im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz. Die BUE als zuständige Fachbehörde bestätigt die Nutzbarkeit der Potentialabschätzung 2013, die z.T. auf faunistische Daten aus dem Jahr 2007 zurückgreift und Vertretbarkeit der Potentialabschätzung sowie Datengrundlage im Rahmen des AFB 2015 bzw. Schutzgut Tiere im LBP 2015. Dies kann insbesondere fachlich vertreten werden, da eine unveränderte Lebensraumausstattung (die grundsätzlich und eindeutig als naturschutzfachlich nicht besonders wertvoll oder hochwertig zu bezeichnen ist) vorliegt und demzufolge davon auszugehen ist, dass sich das Arteninventar auch nicht maßgeblich verändert hat. Dies ist in für diesen Lebensraum (intensiv genutztes Grünland) als zuverlässige Feststellung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft zu</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Die TE gibt zahlreiche Hinweise, dass Bestandsaufnahmen bzw. weitere Feldbeobachtungen erforderlich sind. Beispielsweise wurden die in der TE genannten Funde der Haselmaus (FFH-Art) aus 2011/2012 nicht in die UVS aufgenommen. Zitat TE: „Das Vorkommen am Alten Bahndamm stellt derzeit eines der nur fünf bekanntesten Vorkommen dar und hat daher eine sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung und muss bei möglichen Eingriffsplanungen artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.“</p>	<p>verstehen. Die „Beweglichkeit der Tierarten“ ist dabei insofern nicht von Relevanz, dass der Lebensraum „einfach nicht mehr hergibt“.</p> <p>„Anerkannt ist in der Rechtsprechung [...], dass ein lückenloses Arteninventar nicht erbracht werden muss, wenn sich aus fachlicher Sicht eine bis ins letzte Detail gehende Untersuchung erübrigt.“ „Das System der UVP mag [...] erlauben, auf einzelne detaillierte Erhebungen zu verzichten, soweit Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten sind.“</p> <p>Entsprechend der Aussagen im TE zu Betroffenheit der Haselmaus durch die Entwicklung eines Klimawohnquartiers ist festzuhalten, dass die geplante Bebauung einer Flüchtlingsunterkunft im „Gleisdreieck“ ebenfalls keine unmittelbare Betroffenheit nach sich zieht. Indirekte Auswirkungen durch freilaufende Katzen und Hunde werden, durch den Verzicht auf eine direkte Wegeverbindung des Wohnquartiers zum stillgelegten Bahndamm, vermieden. Zudem ist in öffentlich rechtlichen Unterbringungen das Halten von Haustieren nicht erlaubt, sodass die Erhöhung von Prädatoren ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus wird der alte Bahndamm in Bestand bereits durch Spaziergänger, auch mit Hunden, genutzt, sodass die Beeinträchtigung der Haselmausvorkommen bereits besteht. Darüber hinaus werden Bereiche, in denen die Haselmaus und Zauneidechse festgestellt wurden Bestandteil des geplanten NSG.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Ebenso bleibt die Bedeutung des Planungsgebietes für die Zug- und Rastvögel unberücksichtigt. In der TE heißt es dazu: „Vereinzelte wurden jedoch Rastvorkommen im Teilraum 4 (Planungsgebiet) beobachtet, welche die Größenordnung landesweiter Bedeutung erreichen dürften.“ Und weiter: „...muss die Bedeutung des Untersuchungsgebietes und seiner Teilräume (vor allem Teilraum 4), bei künftigen Eingriffsbewertungen besonders berücksichtigt und ggf. speziell untersucht werden.“</p> <p>Aufgrund der mangelnden Untersuchungen auch weiterer besonders geschützter Arten wie u.a. Fledermäuse, Zauneidechse, Moorfrosch, Kammolch und Vogelarten, sowie deren Betroffenheiten können zum einen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden und zum anderen können erforderlich werdende CEF- und FCS-Maßnahmen nicht aufgezeigt werden.</p> <p>Weiterhin fehlt in der UVS die Betrachtung möglicher Verdrängungseffekte als Auswirkung auf die nahegelegenen Bestände der vom Aussterben bedrohten Uferschnepfe. Nach TE soll als Vermeidungsmaßnahme die Gebäudehöhe 10 m nicht überschritten werden, damit die Bebauung den Bahndamm bzw. den Gehölzbestand nicht überragt. Die geplanten Gebäude sind jedoch bis zu einer Höhe von 12,25 Oberkante ausgelegt. Auf Grund der Bedeutung des Uferschnepfenbestands, auch im Hinblick auf ein mögliches Schutzziel des geplanten NSG Allermöher Marsch, ist die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme der TE unbedingt einzuhalten.</p>	<p>Das Gebiet bietet aufgrund seiner geringen Flächengröße und der Lage zwischen den beiden Gehölzbeständen Bahndämmen nur einen suboptimalen Lebensraum als Rast und Nahrungsgebiet für Zug- und Gastvögel. Die TE trifft unterstützend hierzu die Aussage, dass regelmäßige und bedeutsame Rastvogelvorkommen im Gebiet nicht bekannt sind. Vereinzelt und zeitweilig konnten Gänsetrupps im Teilraum 4 beobachtet werden, die vom Ausgleichskorridor in den Teilraum wechseln.</p> <p>Im gesonderten Artenschutzfachbeitrag, der den TöBs zur Beteiligung übermittelt und zur öffentlichen Einsichtnahme auslag, wird der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG vollständig und korrekt abgearbeitet. Weitergehende Untersuchungen werden von der Fachbehörde als nicht erforderlich angesehen. Die genannten Verbotstatbestände sind dementsprechend auch nach fachbehördlicher Einschätzung nicht zu befürchten.</p> <p>Bereits heute stellen der alte Bahndamm, der ca. 6 Meter vom umliegenden ebenen Relief aufragt und zu großen Teilen Gehölzbeständen ist (Baumhöhe randlich bis ca. 15 m), sowie die Gehölze am Südlichen Bahngraben und an der Allermöher Landscheide für die Offenlandart Uferschnepfe eine markante Geländestruktur dar. Die BUE teilt des Weiteren diesbezüglich mit, dass es bereits östlich (Neuallermöhe) wie auch westlich (Gewerbegebiet Allermöhe) hohe Bauten gibt und das Gebiet südlich</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellngn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, welche Auswirkungen der Schattenwurf der Gebäude und der Lärmschutzwand auf die Lebensräume des angrenzenden Bahndamms hat.</p> <p>Zur Sicherung der Lebensraumeignung für die Zierliche Tellerschnecke sowie für die festgestellten Vorkommen anderer weitgebender Mollusken, sind die Empfehlungen des Artenschutzgutachtens auf S. 29 als Artenschutzmaßnahmen unumgänglich und festzusetzen.</p> <p>In der UVS ist bei der schutzbezogenen Ermittlung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen keine einheitliche Bewertung zu erkennen. Auf S. 28 wird zunächst dargestellt, dass es durch Nutzungsänderungen Beeinträchtigungen der angrenzenden Vegetationsbestände geben kann. Gleich darauf werden die</p>	<p>vom hohen Lärmschutzwall der Autobahn A 25 begrenzt wird, und dies bisher keinen Einfluss auf die Uferschnepfe gezeigt habe.</p> <p>Auswirkungen durch Schattenwurf der Gebäude auf den südlich gelegenen Bahndamm sind, bedingt durch die Himmelsrichtung, nicht gegeben. Der nördlich gelegene Bahndamm ist vollständig gehölzbestanden. Das Vorkommen von wärme- und lichtliebenden Arten kann hier ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der Habitate durch Schattenwurf sind nicht zu erwarten.</p> <p>Im Bericht von Haack 2015 zur ZTS heißt es auf S. 29: „Aus den Befunden der Mollusken-Untersuchung ergeben sich aufgrund des nicht mehr vorhandenen Vorkommens der streng geschützten Zierlichen Tellerschnecke keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf spezielle Artenschutzmaßnahmen. Es sollte jedoch angestrebt werden, geeignete Voraussetzungen für eine erneute Ansiedlung der Art in den randlichen Gewässern zu erhalten und zu entwickeln.“ Bei denn den angegebenen Maßnahmen handelt es sich um eine Empfehlung zur Aufwertung der Gewässer und Gewässerrandbereiche. Eine zwingende rechtliche Anforderung besteht hierfür nicht.</p> <p>Die UVS benennt, bezogen auf die jeweiligen Wirkfaktoren, in Kap. 3.2 die potenziell durch das Vorhaben verursachten, möglichen Beeinträchtigungen und konkretisiert diese</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellung. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>risikomindernden Faktoren (Barrierefunktion des Luxgrabens, steile Böschung des Bahndamms, und das Spiel- und Sportangebot auf der Vorhabensfläche) beschrieben und der Schluss gezogen, dass im Umfeld des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht werden. Dieses Fazit wird im Artenschutzfachlichen Beitrag, z.B. in Bezug auf Brutvögel und Reptilien wiederholt.</p> <p>Dies steht im Widerspruch zu den in der „Teilräumlichen Entwicklungsplanung“ (TE) formulierten Beurteilung. Die TE geht davon aus, dass die erhöhte Einwohnerzahl mit dem einhergehenden erhöhten Nutzungsdruck sowie die Aktivitäten von Hunden und Katzen, z.B. bei der Zauneindeckung sehr wohl eine erhöhte Mortalität auslösen können und somit u.U. ein Verbotstatbestand im Hinblick auf das Tötungsverbot und die Gefährdung der lokalen Population vorliegt. Nach TE sind daher Artenschutzmaßnahmen zu ergreifen, z.B. die Anlage von Ei-Ablagebetten im Falle der Zauneindeckung. Die UVS greift diese Artenschutzbelange nicht auf und fällt damit weit hinter die Einschätzung der TE in Bezug auf die Auswirkungen zurück.</p> <p>Der erhöhte Nutzungsdruck auf die angrenzenden naturnahen Flächen wird in der UVS insgesamt unterbewertet. „Die Nutzung der Fläche zur Unterbringung von ca. 3.400 Personen (laut aktuellen Presseberichten 3.600 – 4000) in der 1. Phase und ca. 2.000 Personen in der 2. Phase wird eine erhöhte Frequentierung der angrenzenden Flächen durch Spiel, Sport sowie Lagern abseits der Wege nach sich ziehen. Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume durch diesen Wirkfaktor können nicht ausgeschlossen werden.“ Die Auswirkungen werden im nachfolgenden Kapitel bezogen auf dieses Schutzgut ermittelt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit als unerheblich bewertet (wegen steiler Böschungen und schwer überwindbare Gräben...).</p>	<p>anschließend für den Planungsraum. Dies führt bei einzelnen Wirkfaktoren dazu, dass diese bezogen auf den konkreten Planungsraum keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Es handelt sich somit nicht um eine widersprüchliche Aussage, sondern um eine Differenzierung des Sachverhaltes. Der Widerspruch zum TE in Hinblick auf erhöhten Nutzungsdruck bzw. Aktivitäten von streunenden Hunden und Katzen ist bedingt durch die Tatsache, dass die Haltung von Haustieren in Unterkünften für Flüchtlinge nicht gestattet ist, anders zu beurteilen als für das Klimaquartier im TE. Auch in Bezug auf den besonderen Artenschutz ist daher nicht zu befürchten, dass vorhabensbedingt das Tötungsverbot verletzt würde.</p> <p>Dieser Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Die UVS stellt den Sachverhalt korrekt dar.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Diese Bewertung bezieht sich jedoch nur direkt auf das Baugebiet, die anzunehmenden Auswirkungen auf die umliegende naturnahe Landschaft (erreichbar z.B. über den Mittleren Landweg) werden nicht betrachtet und außer Acht gelassen.</p> <p>Es fehlt in dieser Hinsicht z.B. die Betrachtung der möglichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die größtenteils gesetzlich geschützten Biotope und die dort vorkommenden besonders geschützten Arten im Bereich des direkt benachbarten alten Bahndammes, der in Teilen aufgrund seiner ökologischen Wertigkeit als NSG ausgewiesen werden soll. Ebenso mangelt es an einer Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen der Flächen am neuen Bahndamm und der Auswirkungen auf die Gewässerlebensräume und Uferbereiche des Bahnverbindungsgrabens und des Luxgrabens. In der Folge fehlen für den sich daraus ergebenden größeren Eingriffsumfang die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen.</p>	<p>Bei den im Umfeld des Vorhabensgebietes vorhandenen naturnahen Gebieten handelt es sich um großflächig zusammenhängende Grünlandgebiete nördlich und südlich des Vorhabens. Diese Gebiete können nur in den Randbereichen von Erholungssuchenden genutzt werden, da keine öffentlichen bzw. gar keine Wege in die Flächen hineinführen. Vor allen Dingen die für diese Flächen charakteristischen, störungsempfindlichen Wiesenvögel, nutzen diese randlichen Flächen kaum, da hier wegebegleitende Gehölzstrukturen die erforderliche Offenheit des Geländes einschränken, Erhebliche Beeinträchtigungen sind hier somit nicht zu erwarten.</p> <p>Die UVS zeigt in Kap. 3.1.1 die baubedingten Wirkfaktoren auf und begründet, dass u.a. durch bereits vorhandene Lärmquellen und Lichtreflexe (Fernbahn und S-Bahn) störungsempfindliche Tierarten das Umfeld des Vorhabens meiden. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können somit ausgeschlossen werden. Ebenso wurde für die betriebsbedingten Wirkfaktoren differenziert hergeleitet, inwiefern es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt oder nicht. Demzufolge werden für den Verlust von wasserführenden, nährstoffreichen Gräben im Zusammenhang mit den Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Curslack, auf einer Länge von 2.800 m Gräben wieder hergestellt. Der Eingriff in das Grabensystem ist somit</p>

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Die Betrachtung der Schutzgüter zielt bei den wasserführenden, nährstoffreichen Gräben (FGR) auf die häufiger vorkommenden Pflanzenarten ab. Die Biotopkartierung aus 2008 weist die Gräben mit einer Wertstufe 6 aus, wobei insgesamt 35 Pflanzenarten, darunter drei Arten der RL HH und zwei Arten der RL D vorkommen. Dies belegt beispielhaft, dass die Inhalte der zugrunde gelegten Fachgutachten nicht in vollem Umfang Eingang in die UVS gefunden haben.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung: Zur Verminderung der Auswirkung auf das Schutzgut Klima/Luft sind in der Planung extensiv begrünte Dachflächen vorgesehen, in welchem Umfang diese Maßnahme ergriffen werden soll, ist allerdings nicht dargestellt.</p> <p>3. Die Anforderungen der WRRL sind nicht berücksichtigt:</p> <p>Bei Planungen, bei denen Gewässer und damit die Belange der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) betroffen sind, müssen weitergehende Informationen dargestellt und Bewertungen vorgenommen werden, um dem gesetzlichen Auftrag zu genügen. Dazu im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Neben den Darstellungen zu den vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind darüber hinaus der ökologische und chemische Zustand der Gewässer sowie die vorhabensbedingten Auswirkungen auf diese darzustellen. <input type="checkbox"/> Auf Basis der Beeinträchtigungen der Gewässer (Stoffeinträge, Zuschütten, Verrohrung...) ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt oder die Zielerreichung erschwert wird. <input type="checkbox"/> Zwar gehören die hier betroffenen Gewässer nicht zu den berichtspflichtigen Gewässern in Hamburg. Die o.g. Punkte gelten gleichwohl vollumfänglich und 	<p>kompensiert.</p> <p>Die Biotopkartierung stellt die Situation der Gräben im Jahr 2008 dar. Im Rahmen der Erarbeitung der UVS wurde eine Überprüfung der Biotope vor Ort durchgeführt. Der Artenbestand entsprach zum Zeitpunkt der Geländebegehung, bedingt durch Grabenräumung, dem in der UVS dargestellten mit dem Vorkommen von Ubiquisten und einigen wenigen typischen Arten.</p> <p>Alle Gebäude erhalten eine extensive Dachbegrünung, sowohl auf den Staffelgeschossen als auch auf den Hauptdächern. Die Ausführung wird nach den Anerkannten Regeln der Technik durchgeführt.</p> <p>Im Rahmen der WRRL gilt es den Zustand bzw. das Verschlechterungsverbot bezogen auf den Oberflächenwasserkörper und nicht auf den einzelnen kleinen Gewässerabschnitts zu betrachten. In Bezug auf das Vorhaben ist somit der Wasserkörper der Bille mit dem dazugehörigen Grabensystem zu betrachten. Bezogen auf den Wasserkörper der Bille, kann davon ausgegangen werden, dass die kleinflächigen und lokal stark eingegrenzten Beeinträchtigungen bzw. Verluste der anthropogen geschaffenen, nährstoffreichen Gräben nicht zu einer Verschlechterung des Wasserkörpers führen. Die Betrachtungsebene für Beurteilung derartiger</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>müssen entsprechend geprüft werden – z.B. in einem eigenen Fachbeitrag WRRL.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Notwendigkeit zur Niederschlagsabwasserreinigung wurde gemäß M153 berechnet. Sowohl bei diesem als auch beim geplanten Verfahren über AFS werden nur allgemeine Vorgaben gemacht. Die konkreten Ziele der WRRL für einzelne Qualitätskomponenten bleiben unberücksichtigt. „Angaben über den chemischen Zustand der Gewässer liegen nicht vor“ heißt es auf S. 16 UVS. Die ggf. für einen schlechten Zustand auslaggebenden Stoffe sind also nicht bekannt. Daher ist auch nicht bekannt, ob diese vorhabensbedingt eingetragen werden würden. Es konnte also nicht geprüft werden, ob ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt</p> <p>Da sich das geplante Gebiet im Außenbereich befindet, sind die Vorgaben gemäß §38 WHG für Gewässerrandstreifen zu beachten. Innerhalb von 5m ab Böschungsoberkante ist eine Bewirtschaftung vorzunehmen, die dem Zweck der Gewässerrandstreifen gerecht wird: „Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen“ (§38 (1)). Befestigte Wege genügen dem nicht.</p> <p>Bzgl. des Antrags auf wasserrechtliche Genehmigung ist zweifelhaft, ob auf Grund der Länge der Verrohrung mit ≥ 50 Metern nicht stattdessen ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren notwendig wäre.</p>	<p>Beeinträchtigungen ist somit naturschutzfachlich sinnvoller die Eingriffsregelung und nicht die WRRL. Die Eingriffsregelung wird angewandt.</p> <p>Die Anwendung von M 153 für die Notwendigkeit zur Niederschlagswasserbehandlung ist Stand der Technik in Hamburg</p> <p>Mit der Umsetzung des zwischen BUE/U13 und B/MR5 erneut abgestimmten Querschnittes, wird ein Streifen von 7,00 bis 13,00 m Breite zwischen Gewässer und Bebauung entlang des Luxgrabens und des Bahnverbindungsgraben freigehalten. Der Streifen beinhaltet die bestehende Böschung, sowie einen als Schotterrasen oder ähnlich herzustellenden grünen Pflegestreifen, sowie einer flach angeböschten Freifläche. Diese Flächen dienen der Pflege und Entwicklung des Gewässers.</p> <p>Auf die Verrohrung des Kleingartenrandgrabens wird verzichtet und stattdessen erfolgt eine Unterhaltung bestehender Gräben um das Kleingartengelände. Lediglich ein Grabenstück auf der Vorhabenfläche wird verrohrt. Ein Plangenehmigungsverfahren ist hier nicht erforderlich.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Fazit: Das beantragte Bauvorhaben ist aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Wie dargelegt, sind die Auswirkungen des Bauvorhabens nicht umfassend erfasst und bewertet, so dass für das Genehmigungsverfahren entscheidungserhebliche Unterlagen und die Abarbeitung von Prüfbelangen als Grundlage zur Beurteilung des Vorhabens fehlen.</p> <p>Das Gebiet ist auch aufgrund der unmittelbaren Lage zu naturschutzfachlich hoch wertvollen Flächen der Bahndämme, des erheblichen Erschließungsaufwandes (Schallschutzmaßnahmen, Aufhöhung der Flächen um 1,5 m, Pfahlgründung für die Gebäude, ungeeignete hydrologische Gegebenheiten für Versickerung des Oberflächenwassers, direkt unter Flur anstehendes oberflächennahes Grundwasser) ungeeignet.</p>	<p>Die Einschätzung der AG Naturschutz wird zur Kenntnis genommen.</p>
02_2 Nabu Bergedorf 20.01.2016 Relevante Auszüge	<p><u>UVS</u> Statt von 3.400 sei laut Presse und Infoveranstaltungen von bis zu 4.000 Flüchtlingen auszugehen.</p> <p>1.2 zu Kap. 3.1 der UVS: Ermittlung der Wirkfaktoren 1.2.1 zu Kap. 3.1.1 der UVS: Baubedingte Wirkfaktoren <input type="checkbox"/> Flächeninanspruchnahme Da das Baufeld bis auf wenige Meter an den Luxgraben und den Bahnverbindungsgraben heranreicht, ist davon auszugehen, dass es ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Verlust von Uferstrukturen durch Abbrüche, Verpressung, Baustoffablagerungen, Vermüllung und Schadstoffeinträgen kommt. Dieser Wirkfaktor ist bisher nicht erwähnt und daher nachzutragen. <input type="checkbox"/> Schadstoffeinträge Da das Baufeld bis auf wenige Meter an den Luxgraben und den Bahnverbindungsgraben heranreicht, ist davon auszugehen, dass Schadstoffe insbesondere Baureststoffe, Schmier- und Treibstoffe in die Gewässer</p>	<p>Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die Unterbringung von ca. 3.400 Flüchtlingen. Daher trifft die Angabe in der UVS zu.</p> <p>Es wird in der UVS grundsätzlich davon ausgegangen, dass zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen alle Maßnahmen entsprechend dem neuesten Stand der Technik berücksichtigt werden (standortgerechte Bauverfahren, Sicherung der Baustelle vor Unfällen mit Schadstoffen, schadstoffarme Baumaschinen etc.). Baubedingte Beeinträchtigungen der Gewässer können somit ausgeschlossen werden.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbeherrnde mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>gelangen. Die Beschreibung dieses Wirkfaktors ist nachzutragen.</p> <p><input type="checkbox"/> Akustische und optische Störreize sowie Erschütterungen Es wird die schallisierende Wirkung des gehölzbestandenen alten Bahndamms beschrieben, um die geringe Betroffenheit des Bestandes störungsempfindlicher Wiesenvögel im Ausgleichskorridor Allerhöhe zu belegen. Die Betroffenheit der Brutvogelgemeinschaft des alten Bahndamms selbst durch diesen Wirkfaktor ist bisher nicht erwähnt und daher nachzutragen.</p> <p>1.2.2 zu Kap. 3.1.3 der UVS: Betriebsbedingte Wirkfaktoren</p> <p><input type="checkbox"/> Schadstoffeinträge Die Leistungsfähigkeit der geplanten Entwässerung im Hinblick auf die zu bewältigenden Wasservolumina und die Filterwirkung des Rigolensystems ist noch nicht abschließend geklärt (Presseberichte bz).</p> <p>Weiterhin ist die Besiedlung der als Vorfluter vorgesehenen Gräben mit Tier- und Pflanzenarten nicht ausreichend bekannt und wäre nachzuholen. Es können also noch keine Aussagen über die Empfindlichkeit der Lebensgemeinschaft gemacht und die zu erwartenden Gewässerbelastungen gegenübergestellt werden. Dieser Wirkfaktor ist daher als relevant anzusehen und zu prüfen.</p>	<p>Bei den baubedingten akustischen und optischen Störreizen einschließlich Erschütterungen handelt es sich um Auswirkungen, die nur temporär für den Zeitraum von einer Brutperiode auf die Brutvogelgemeinschaft der Gehölze einwirken. In der nächsten Brutperiode können die Reviere wieder in vollem Umfang genutzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Einwand ist nicht begründet. Die Leistungsfähigkeit ist hydraulisch gemäß den Anforderungen der zuständigen Wasserbehörde für sehr seltene Regenereignisse nachgewiesen (30-jährliches Regenereignis). Im Straßenraum werden Nassfiltertrümmen für den Schadstoffrückhalt eingebaut. Der sogenannte stoffliche Nachweis gem. DWA-Merkblatt 153 wurde geführt und liegt der zuständigen Behörde vor.</p> <p>In der UVP kann davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Entwässerungssystem mit einem Kies-Rigolensystem und den als Behandlung zwischengeschalteten Trümmen für Nassschlamm eine Vorreinigung des anfallenden und abzuleitenden Niederschlagswassers stattfindet, sodass auf Grund dieser Reinigungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung bzw. Veränderung des Gewässers</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>1.3 zu Kap. 3.2.2 der UVS: Ermittlung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Die zu erwartende gravierende Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> der Gebüsch- und Trockenlebensräume am alten Bahndamm,</p>	<p>zu erwarten sind. In der konzentrierten Baugenehmigung wird die Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers erteilt. Seitens der Fachbehörde gibt eine für den Dienstgebrauch nutzbare Parameterliste mit Prüf- und „Unbedenklichkeitswerten“ für die Einleitung von Baugrubenwasser in ein Regenziel oder Gewässer, welche ebenfalls für die Beurteilung von Einleitungen von Drainage/Stauwasser und in diesem Falle über Rigolen gesammeltes Niederschlagswasser (welches mit Drainagewasser vergleichbar ist) dient. Die Überwachung der Wasserqualität der Einleitungen ist in der wasserrechtlichen Stellungnahme/Gestattung als Bedingung und Auflage formuliert. Die geforderten Parameter sind nach Herstellung des Entwässerungssystems durch den Vorhabenträger in regelmäßigen Zeitabständen durch entsprechende Analysen nachzuweisen (Monitoring). Dies ist übliche Praxis. Die Gräben wurden auf das Vorkommen der zierlichen Tellerschnecke untersucht mit dem Ergebnis, dass diese nicht vorkommt. Weiterhin konnten in diesem Zusammenhang 23 Wasserschnecken- und acht Muschelarten festgestellt werden. Mittels des geplanten Entwässerungssystems und des Monitorings zum Einleitungswasser soll eine erhebliche Beeinträchtigung der Wasserqualität der Gräben und somit der Wasserfauna und -vegetation ausgeschlossen werden.</p> <p>Die UVS stellt in Kap. 1.2 die im Nahbereich des Vorhabens vorkommende gesetzlich geschützte</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p><input type="checkbox"/> der Gewässerlebensräume von Bahnverbindungsgraben und Luxgraben,</p> <p><input type="checkbox"/> der Gebüsche und trockenen Böschungen am neuen Bahndamm</p> <p><input type="checkbox"/> und des Röhrichts und feuchtegeprägter Ruderalfluren östlich des Bahnverbindungsgrabens</p> <p>ist in der vorliegenden UVS falsch (alter Bahndamm) bzw. gar nicht (Gräben, neuer Bahndamm, östliche gelegene Biotope) bewertet. Die anzunehmende Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigung dieser Biotope ergibt sich aus ihrer bereits ohne aktuelle faunistische und floristische Untersuchungen erkennbaren naturschutzfachlichen Bedeutung: Es handelt sich größtenteils um geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG und § 14 des HmbBNatSchAG. Im Falle des alten Bahndamms ist aufgrund der Artenausstattung sogar die Ausweisung zum Naturschutzgebiet vorgesehen.</p> <p>Insbesondere durch diese Tatsache sind zwingend andere Schlussfolgerungen in Bezug auf die Umweltwirkungen des geplanten Vorhabens zu ziehen. Es ergibt sich hieraus nicht nur ein erheblich höherer Eingriffsumfang als in der UVS dargestellt, sondern auch die Erfordernis einer deutlich ausgeweiteten artenschutzrechtlichen Prüfung und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben. Die zu erwartenden Ergebnisse dieser Prüfungen führen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Rechtshindernissen für das Vorhaben.</p> <p>Eine kleinteiligere Lösung an diesem und/oder an mehreren anderen unproblematischeren Standorten stellt daher vermutlich die naturschutzfachlich, aber auch sozial und finanziell verträglichere Lösung dar.</p>	<p>Biotope dar, innerhalb des Vorhabenraumes kommen keine gesetzlich geschützten Biotope vor. In Kap. 3.1 der UVS wird dargelegt, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu maßgeblichen Beeinträchtigungen führen. Darauf aufbauend werden in Kap. 3.2 die relevanten Wirkfaktoren in Hinblick auf die konkreten schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen dargestellt. In diesen Kapiteln wird dargestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Gebüsch- und Trockenlebensräume am alten Bahndamm, die Gewässerlebensräume von Bahnverbindungsgraben und Luxgraben, die Gebüsche und trockenen Böschungen am neuen Bahndamm sowie die Röhricht und feuchtegeprägten Ruderalfluren östlich des Bahnverbindungsgrabens zu erwarten sind. Der Einwendung dass die Punkte nicht betrachtet wurden, kann somit nicht gefolgt werden. Darüber hinaus wird der Hinweis des Nabu in der UVP aufgegriffen und die Auseinandersetzung mit den gesetzlich geschützten Biotopen in einem gesonderten Kapitel behandelt, ebenfalls mit dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bezüglich des Einwandes der FFH-Verträglichkeitsprüfungs-erfordernis siehe Abs. 1 S. der Berücksichtigungsempfehlung zu diesem TöB 2.2.</p> <p>Im Rahmen der UVS und anschließenden UVP ist eine Alternativenprüfung über das Vorhabengebiet hinaus nicht erforderlich. Aufgrund der Flüchtlingsströme werden dringend größere Standorte</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Dies soll im Folgenden erläutert werden.</p> <p>1.3.1 Gebüsch- und Trockenlebensräume am alten Bahndamm Die zu betrachtenden Wirkfaktoren sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> baubedingt: akustische und optische Störreize sowie Erschütterungen während der Bauphase <input type="checkbox"/> betriebsbedingt: Nutzungsänderung (Vertritt, Lagern mit Feuerstellen, Entfernung oder Zerstörung von Vegetation und Bodenauflage), akustische und optische Störreize (inklusive Lichtverschmutzung), Schadstoffeinträge (Müll), Nährstoffeinträge <p>Anhand der bisher vorhandenen Unterlagen über Fauna und Flora des Alten Bahndamms, insbesondere BRANDT & HAACK (2013), ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in Bezug auf die Lebensräume des alten Bahndamms abzuleiten. Naturschutzfachliche Relevanz haben nach bisherigem Kenntnisstand vor allem folgende</p>	<p>zur Flüchtlingsunterbringung wie am Vorhabenraum benötigt. Der Hamburger Senat hat deshalb vorgegeben, dass im Bezirk Bergedorf unter Berücksichtigung aller Rechtsnormen dieser Vorhabenraum am Mittleren Landweg zur Realisierung einer solchen Flüchtlingsunterkunft dienen soll. Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt hier zudem in einem Baugenehmigungsverfahren eines privaten Antragstellers. Anders als etwa in einem Bauleitplanverfahren besteht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens keine Möglichkeit zur Beplanung eines größeren Bereichs. Dem Antragsteller fehlt insoweit auch ein Zugriff auf andere Grundstücke, auf denen ein solches Vorhaben umgesetzt werden könnte.</p> <p>Baubedingte akustische und optische Störreize wurden betrachtet, vgl. UVS Kap. 3.1.1. s.o..</p> <p>Betriebsbedingte Auswirkungen durch Nutzungsänderung sowie akustische und optische Störreize wurden in Kap. 3.2 der UVS schutzgutbezogen betrachtet, mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen nach sich zieht.</p> <p>Das grundsätzliche Vorkommen der verschiedenen Tier- und Pflanzenarten im Vorhabengebiet ist durch die Darstellung der Biotope/Lebensräume im LBP berücksichtigt. Das gesamte Spektrum des</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellngn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Angaben zur Stellungnahme</p> <p>Artengruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Reptilien (insbesondere Zauneidechse und Ringelnatter) <input type="checkbox"/> Säugetiere (insbesondere Haselmaus, Fledermäuse) <input type="checkbox"/> die Insektengruppe der Hautflügler (Wildbienen, Hummeln, Sandwespen etc.) <input type="checkbox"/> Pflanzen <input type="checkbox"/> Vögel <p>Bei Untersuchung weiterer Tiergruppen, zum Beispiel der Tag- und Nachtfalter, Käfer, Heuschrecken, Landschnecken, sind in diesem Trockenlebensraum weitere naturschutzfachlich bedeutende Funde zu erwarten.</p> <p>Reptilien: Zauneidechse und Ringelnatter sind in der Roten Liste Hamburgs als stark gefährdet eingestuft, ihre Populationen und Lebensräume daher unbedingt zu schützen. Die Zauneidechse ist zudem auch als Folge ihres europarechtlichen Schutzes durch das deutsche Artenschutzrecht als streng geschützt erfasst. Eine genauere Betrachtung erfolgt daher in Kapitel 2 dieser Stellungnahme.</p> <p>Säugetiere: Auch die Haselmaus unterliegt dem Artenschutzrecht als streng geschützt. Dies zeigt ebenfalls ihre naturschutzfachliche Bedeutung und Schutzwürdigkeit. Näheres hierzu in Kapitel 2.</p> <p>Alle heimischen Fledermausarten sind ebenfalls artenschutzrechtlich streng</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Arteninventars wird in diesem Zusammenhang bei der Ermittlung des Eingriffs berücksichtigt und ihr Lebensraum, sofern er betroffen ist, kompensiert. Streng geschützte Arten wie Zauneidechse, Fledermäuse und Vögel werden darüber hinaus im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt.</p> <p>Das grundsätzliche Vorkommen der verschiedenen Tier- und Pflanzenarten im Vorhabengebiet ist durch die Darstellung der Biotope/Lebensräume berücksichtigt. Das Vorkommen von streng geschützten Arten dieser Artengruppen kann ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Trockenlebensräume auf dem Alten Bahndamm kann wie in Kap. 3.2.2 der UVS dargestellt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Vorkommen der Zauneidechse ist im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt. Hier wird aufgezeigt, dass sowohl ein vorhabenbedingter Lebensraumverlust als auch eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden können. Zudem wird dargestellt, dass die Gefahr der Tötung bzw. Verletzung aufgrund einer Erhöhung der Prädatordichte durch den Verzicht einer direkten Verbindung des Wohngebietes mit dem Bahndamm und die trennende Wirkung des Luxgrabens ausgeschlossen werden kann. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) können somit ausgeschlossen</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>geschützt und zu untersuchen. Hierzu ebenfalls Kapitel 2.</p> <p>Hautflügler: Der Bestand an Hautflüglern ist bisher nur unvollständig erfasst. Bereits die aktuell gesicherten Nachweise für diese Artengruppe (BRANDT & HAACK, 2013) weisen den alten Bahndamm als eines der fünf für diese Artengruppe wertvollsten Gebiete im Großraum Hamburg aus. So wurden festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> 5 Arten RL „Norddeutschland“ 0 (galten als ausgestorben), davon 2 Arten mit einzigem aktuellen Fundort im Gebiet von Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, <input type="checkbox"/> 8 Arten RL 1 (vom Aussterben bedroht), <input type="checkbox"/> 7 Arten RL 2 (stark gefährdet), <input type="checkbox"/> 3 Arten RL R (Arten am Rande ihres Verbreitungsgebietes, meist sehr kleine Vorkommen), <input type="checkbox"/> 18 Arten RL 3 (gefährdet), <input type="checkbox"/> 4 Arten RL G (Gefährdung anzunehmen), <input type="checkbox"/> 9 Arten RL V (Vorwarnliste) <p>Pflanzenarten: Auf dem alten Bahndamm befinden sich naturschutzfachlich besonders wertvolle Vorkommen von Pflanzenarten. Beispielfhaft seien die Karthäuser-Nelke und die Fiederzwenke genannt, beide RL HH 1 (vom Aussterben bedroht). Die Karthäuser-Nelke ist nach Artenschutzrecht besonders geschützt.</p> <p>Vögel: Im Bereich des alten Bahndamms befinden sich Brutvorkommen einiger Arten</p>	<p>werden. Diese Vermeidungsmaßnahme dient entsprechend der Arbeit von BRANDT & HAACK (2013) auch der Vermeidung eines Verbotstatbestandes in Hinblick auf die Haselmaus.</p> <p>s.o. Aussagen zur Darstellung / Bewertung von Biotopen und Lebensräumen, dies beinhaltet auch das Vorkommen von Hautflüglern. Das Vorkommen von streng geschützten Hautflüglern ist für den Planungsraum nicht bekannt und aufgrund der Lebensraumausstattung (intensives Grünland aus dichter Grasnarbe, sehr geringer Kräuteranteil) nicht zu erwarten, insofern können artenschutzrechtliche Betroffenheiten ausgeschlossen werden.</p> <p>s.o. Aussagen zur Darstellung / Bewertung von Biotopen und Lebensräumen, dies beinhaltet auch das Vorkommen von gefährdeten und besonders geschützten Pflanzenarten. Das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten kann auf dem Bahndamm ausgeschlossen werden.</p> <p>s.o. Aussagen zur Darstellung / Bewertung von Biotopen und Lebensräumen, dies beinhaltet auch</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>der Roten Liste und der Vorwarnliste, wie Neuntöter, Gelbspötter, Nachtigall, Sumpfrohrsänger (MITSCHKE 2007 in BRANDT & HAACK, 2013). Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Artenschutzrecht und werden daher in Kapitel 2 erneut betrachtet.</p> <p>Die Annahme in der UVS, dass eine Entwertung und Teilerstörung der Lebensräume entlang des alten Bahndamms nicht zu erwarten ist, wenn 4.000 Menschen in unmittelbarer Nachbarschaft leben und eine Zuwegung unter Umgehung des Lux-Grabens über den Mittleren Landweg besteht, ist fachlich nicht haltbar. Die Ermittlung des Umfangs der vorhabenbedingten Beeinträchtigung der Arten und Lebensräume des alten Bahndamms ist daher dringend nachzuarbeiten. Die Kenntnis dieser Beeinträchtigungen ist von essenzieller Bedeutung zur Ermittlung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens und der Ableitung von Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensräume des alten Bahndamms sind daher fachlich korrekt nachzuarbeiten.</p> <p>1.3.2 Gewässerebensräume von Bahnverbindungsgraben und Luxgraben Die zu betrachtenden Wirkfaktoren sind: <input type="checkbox"/> baubedingt: Flächeninanspruchnahme, Schadstoffeinträge <input type="checkbox"/> betriebsbedingt: Schadstoffeinträge (Abwässer, Müll), Uferzerstörung (Freizeitnutzung)</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind für folgende Artengruppen zu erwarten: Wasserpflanzen, Amphibien, Süßwassermollusken, Fische, Vögel (z. B. Eisvogel).</p>	<p>das Vorkommen von Vögeln. Die Betroffenheit der Vogelwelt ist darüber hinaus im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abgearbeitet.</p> <p>Der Einwendung wird nicht gefolgt, die UVS mit integriertem LBP bzw. AFB sowie die o.g. Darstellungen kommen zum Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Darüber hinaus ist eine Flüchtlingsunterkunft von 3.400 und nicht 4.000 Menschen beantragt. Weiterhin kann nicht angenommen werden, dass diese Menschenzahl sich (evt. sogar gleichzeitig) und hauptsächlich zur Freizeitgestaltung auf dem alten Bahndamm aufhalten. Im Vorhabenraum sind Freiflächen, Bolz- und Spielflächen vorgesehen. Darüber hinaus soll eine Integration stattfinden.</p> <p>Es wird in der UVS grundsätzlich davon ausgegangen, dass zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen alle Maßnahmen entsprechend dem neuesten Stand der Technik berücksichtigt werden (standortgerechte Bauverfahren, Sicherung der Baustelle vor Unfällen mit Schadstoffen, schadstoffarme Baumaschinen etc.). Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen der Gewässer sind daher nicht zu erwarten. Betriebsbedingt wird ein Wasserqualitätsmonitoring durchgeführt, um erhebliche betriebsbedingte</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>1.3.3 Gebüsch und trockene Böschungen am neuen Bahndamm Die zu betrachtenden Wirkfaktoren sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> anlagebedingt: Flächenverlust durch den Bau der Lärmschutzwand, Verschattung der Südböschungen <p>Auch an neuen Bahndamm wurden Vorkommen der Zauneidechse festgestellt. Die daraus abzuleitenden vorhabenbedingten Auswirkungen auf diese Art wurden in der UVS nicht dargestellt und sind nachzuarbeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> betriebsbedingt: Nutzungsänderung (Vertritt, Entfernung oder Zerstörung von Vegetation und Bodenaufflage), Schadstoffeinträge (Müll), Nährstoffeinträge (Eutrophierung mit einhergehender Vegetationsveränderung). <p>1.3.4 Röhricht und feuchtegeprägte Ruderalfluren östlich des Bahnverbindungsgrabens Die zu den anderen Biotopstruktur vorgebrachten Hinweise werden hier ebenfalls vorgebracht.</p>	<p>Beeinträchtigungen zu vermeiden.</p> <p>Für den Bau der Lärmschutzwand auf der Bahntrasse wird ein gesondertes Verfahren durchgeführt. Im Zuge dessen sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu betrachten. Bezüglich der südlich des Bahndamms zu errichtenden Schallschutzwand ist darzustellen, dass der Bahndamm bereits im Bestand mit einem dichten Gehölzbestand bewachsen ist und auch südlich Gehölze den Bahndammweg begleiten, somit hat sich hier ein Habitat entwickelt, das vor allen Dingen schattenliebende Arten Lebensraum bietet. Erhebliche Veränderungen des Artenbestandes sind durch die Schallschutzwand somit nicht zu erwarten.</p> <p>Die steile Böschung des nördlichen Bahndamms, zum Großteil Baumbeständen sowie Unterwuchs aufweisend, stellt keine geeignete Freizeit- oder Wegefläche dar. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Böschung hinauf aus einem Flüchtlingsquartier mit festen Wohngebäuden und geplanter funktionsfähiger Müllentsorgung Schad- und Nährstoffeinträge erfolgen.</p> <p>Der Bahnverbindungsgraben stellt aufgrund seiner Breite kein ohne weiteres überwindbares Hindernis dar. Eine Brücke ist nicht geplant.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Obwohl in der UVS der Bestand an Vögeln (z. B. Arten der Vorwarnliste, wie Kuckuck, Sumpfrohrsänger, Nachtigall) und Fledermausquartieren auf dieser Fläche genannt werden, werden die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Biotope nicht untersucht. Dies ist nachzuarbeiten.</p> <p>1.3.5 Grünland im Bereich des Baufeldes Die Beurteilung der Auswirkungen auf die in diesem Bereich anzutreffenden Rastvogelbestände (BRANDT & HAACK, 2013) fehlt bisher in der UVS.</p> <p>Bei BRANDT & HAACK (2013) wird eine Beschränkung der Bauhöhe auf unter 10 m empfohlen, um Auswirkungen auf den Bestand der Uferschnepfe im Bereich des geplanten NSG Ausgleichskorridor Allermöhe zu vermeiden. Dieser Konflikt wird in der vorliegenden UVS nicht erwähnt und ist zu bearbeiten.</p>	<p>Somit kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben weder einen Verlust von Revierplätzen für Nachtigall, Kuckuck und Sumpfrohrsänger noch einen Verlust an Fledermausquartieren im Bereich der feuchtegeprägten Ruderalflur östlich des Bahnverbindungsgrabens nach sich zieht</p> <p>Das Gebiet bietet aufgrund seiner geringen Flächengröße und der Lage zwischen den beiden Gehölzbeständen Bahndämmen nur einen suboptimalen Lebensraum als Rast- und Nahrungsgebiet für Zug- und Gastvögel. Die TE trifft unterstützend hierzu die Aussage, dass regelmäßige und bedeutsame Rastvogelvorkommen im Gebiet nicht bekannt sind. Vereinzelt und zeitweilig konnten Gänsetrupps im Teilraum 4 beobachtet werden, die vom Ausgleichskorridor in den Teilraum wechseln.</p> <p>Bereits heute stellen der alte Bahndamm, der ca. 6 Meter vom umliegenden ebenen Relief aufragt und zu großen Teilen gehölzbestanden ist (Baumhöhe randlich bis ca. 15 m), sowie die Gehölze am Südlichen Bahngraben und an der Allermöher Landscheide für die Offenlandart Uferschnepfe eine markante Geländestruktur dar. Die BUE teilt des Weiteren diesbezüglich mit, dass es bereits östlich (Neuallermöhe) wie auch westlich (Gewerbegebiet Allermöhe) hohe Bauten gibt und das Gebiet südlich vom hohen Lärmschutzwall der Autobahn A 25 begrenzt wird, und dies bisher keinen Einfluss auf die Uferschnepfe gezeigt habe.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>1.3.6 Biotopverbund Die wichtige Verbundfunktion der vorgenannten Lebensräume muss in der UVS dargestellt werden (z. B. Bahnverbindungsgraben als einzige Wasserachse in diesem Bereich unter der Bahntrasse hindurch, Bedeutung des Bahndamms als „Schwesterlebensraum“ zu den Trockenbiotopen der Boberger Niederung mit gleich- oder höherwertiger Ausstattung in Bezug auf die Vielfalt und Lebensraumspezifität von Insektenarten).</p> <p>Insbesondere ist zu klären, in welcher Weise und durch welche Strukturen die Populationen trockenheitsliebender Arten (Reptilien, Hautflügler) in der Boberger Niederung mit denen des alten Bahndamms vernetzt sind und sich austauschen.</p> <p>Davon abgeleitet müssten dann die Auswirkungen beschrieben werden, die sich aus der Entwertung der Lebensräume auf die Umgebung, insbesondere die vorhandenen (Die Reit-, Boberger Niederung) und geplanten NSG's (Ausgleichskorridor Allerhöhe) sowie das Biotopverbundkonzept der Freien und Hansestadt Hamburg ergeben.</p> <p>1.3.7 zu Kap. 6.1.1 der UVS: Kompensation Es fehlt der Ausgleich für die obengenannten Lebensräume: <input type="checkbox"/> Gebüsch- und Trockenlebensräume am alten Bahndamm, <input type="checkbox"/> Gewässerlebensräume von Bahnverbindungsgraben und Luxgraben, <input type="checkbox"/> Gebüsche und trockene Böschungen am neuen Bahndamm <input type="checkbox"/> Röhricht und feuchtegeprägte Ruderalfluren östlich des Bahnverbindungsgrabens</p> <p>Der Ausgleich für den Lux- und Bahnverbindungsgraben fehlt. Es werden zwar neue Grabenbiotope geschaffen, aber nicht in ausreichendem Umfang, da nur die Bereiche der Überbauung berücksichtigt sind.</p>	<p>Das Vorhaben, verursacht die Bebauung von intensiv genutztem, artenarmen Grünland mit Beetgrabenstrukturen. Diese Flächen bieten vorrangig Lebensraum für Ubiquisten und feuchtigkeitsliebende Arten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Trockenlebensräumen ist – wie in der UVS dargestellt – durch die Bebauung nicht zu erwarten. Sowohl der alte als auch der neue Bahndamm stehen in ihrer Verbundfunktion zur Boberger Niederung weiterhin zur Verfügung. Lux- und Bahnverbindungsgraben werden durch das Vorhaben bleiben erhalten. Einzuleitendes Niederschlagswasser unterliegt einem Monitoring (siehe Berücksichtigungsempfehlung zu Punkt 1.2.2 des Nabu).</p> <p>Da es - wie oben dargestellt - nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der vom Einwanderer aufgeführten Lebensräume kommt, sind für diese Lebensräume auch keine Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln.</p> <p>Aufgrund fehlender Eingriffe sind keine Ausgleichs bezüglich des Lux- und Bahnverbindungsgrabens erforderlich. Das Vorhaben zieht lediglich die Überbauung von 550 lfm Beetgräben nach sich. Auf</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Weiterhin ist kein Ausgleich für die Beeinträchtigung von Gehölzen und feuchten Hochstaudenfluren vorgesehen.</p> <p>Die Kompensationsfläche sollte aus naturschutzfachlichen Gründen in räumlicher Nachbarschaft zur Eingriffsfläche liegen und den Biotopverbund zwischen dem NSG Die Reit, dem geplanten NSG Ausgleichskorridor Allermöhe und dem NSG Boberger Niederung sowie der Verbundachse entlang der Bille stärken. Nur so haben betroffene Populationen von Pflanzen und Tieren die Möglichkeit, den vorhabensbedingten Beeinträchtigten auszuweichen. Geeignete Flächen liegen im Bereich zwischen Bahntrasse und Billwerder Bildeich.</p> <p>Insbesondere ist das Vorhandensein von Reststrukturen von Trockenlebensräumen oder neu entstandenen Sekundärbiotopen entlang von Gewerbeflächen oder Verkehrswegen und ihre derzeitige und potenzielle Funktion als Verbundbiotope für Trockenlebensräume zu untersuchen. Die daraus resultierenden Ergebnisse sind für eine funktionierende Kompensation der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von essenzieller Bedeutung.</p> <p>Zahlreiche Einzelvorschläge zur Kompensation und Stärkung des Biotopverbundes sind BRANDT & HAACK (2013) zu entnehmen.</p>	<p>einer Länge von 2.800 m wird es zu einer deutlichen Aufwertung von Gewässerlebensräumen auf der vorgesehenen Ausgleichsfläche in Curslack kommen.</p> <p>Eine rechtliche Erforderlichkeit einer gleichartigen Kompensation (Ausgleich) ist nicht gegeben, das Gesetz sieht die Möglichkeit für eine gleichwertige Kompensation vor. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung zeigt auf, dass der Eingriff in seiner Gesamtheit kompensiert ist.</p> <p>Eine rechtliche Erforderlichkeit zur „räumlichen Nachbarschaft“ von Eingriff- und Ausgleichort ist nicht gegeben. Dass dennoch ein enger räumlicher Zusammenhang fachlich sinnvoll wäre, wird nicht bezweifelt, allerdings steht die Maßnahme in Curslack, Fist 342 unmittelbar vor der Umsetzung und zwischen Ausgleichskorridor und Boberger Niederung sind keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen unmittelbar verfügbar.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellngn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 2.1 zu Kap. 5.1: Zu bewertende Arten Die Behandlung der Haselmaus fehlt im Fachbeitrag und ist nachzutragen. Sie wurde am alten Bahndamm nachgewiesen (BRANDT & HAACK, 2013), der durch das Vorhaben beeinträchtigt wird (s. Kap. 1.3.1).</p> <p>Fledermäuse können durch Straßen- und Gebäudebeleuchtung in ihrem Aktivitätszyklus beeinflusst werden, so dass sich kürzere tägliche Jagdzeit und daraus resultierend eine schlechtere Ernährungssituation ergeben kann. Dies kann bis zu verlangsamtem Wachstum der Jungen in den Wochenstuben führen. Die Reaktion auf intensive Beleuchtung ist abhängig von der betroffenen Art (HELD, HÖLKER & JESSEL, 2013). Eine pauschale Annahme, dass Vergrämung nicht zu einem Verlust von Individuen oder der Aufgabe von Wochenstuben führen wird, ist fachlich nicht haltbar. Eine Untersuchung des vorhandenen Artenspektrums und der Nutzung des Gebietes (Tagesquartiere, Winterquartiere, Wochenstuben, Jagdbiotope) ist dagegen erforderlich.</p>	<p>Bereits BRANDT & HAACK, (2013) zeigen auf, dass ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus im Bereich des Alten Bahndamms zwar möglich ist, da die Art in angrenzenden Abschnitten des Alten Bahndamms nachgewiesen wurde. Zeigen aber auch auf, dass eine unmittelbare Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht erkennbar ist, da das geplante Baugebiet im Grünlandbereich umgesetzt werden soll. Um indirekte Verluste zu vermeiden wird von BRANDT & HAACK, (2013) aufgeführt, auf eine direkte Wegeverbindung zwischen Wohngebiet und Bahndamm zu verzichten. Dieser Forderung wird gefolgt. Eine Beeinträchtigung der Haselmaus ist somit nicht zu erwarten.</p> <p>Bereits BRANDT & HAACK, (2013) zeigen auf, dass mögliche Quartiervorkommen von Fledermäusen im Gebiet ausschließlich am vorhandenen Gebäudebestand zu erwarten sind. Diese sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Ebenso sind durch das Vorhaben keine Gehölzstrukturen betroffen, die ggf. auch als Quartier von Fledermäusen genutzt werden könnten. BRANDT & HAACK, (2013) zeigen darüber hinaus auf, dass keine essentiellen Nahrungsgebiete betroffen sind. Untersuchungen werden diesbezüglich in Abstimmung mit der BUE als nicht erforderlich angesehen.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der ToBs

ToB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Das Vorkommen des Moorfrosches ist laut BRANDT & HAACK (2013) zwischen den Bahndämmen belegt. Das Vorkommen des Kammmolchs ist möglich. Für beide Arten sind Untersuchungen im Vorhabensbereich und seiner Umgebung (auch Sommerlebensräume) erforderlich. Entsprechende Kartierungen fehlen. Daher können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese beiden Arten nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Weiterhin fehlt die Betrachtung des Nachkerzenschwärmers. Nach BRANDT & HAACK (2013) sind entlang des südlichen Bahngrabens und damit im Einflussbereich der Straßen- und Gebäudebeleuchtung des geplanten Vorhabens für die in Hamburg nachgewiesene Art geeignete Nahrungspflanzen vorhanden.</p> <p>2.2 zu Kap. 5.2 Betroffenheit von Arten 2.2.1 Haselmaus Es werden weitere Ausführungen mit Hinweis auf Brandt & Haack 2013 gemacht und daraus die Erforderlichkeit von artenschutzrechtlichen</p>	<p>BRANDT & HAACK, (2013) zeigen auf, dass die beiden streng geschützten Amphibienarten Kammmolch und Moorfrosch im Planungsraum bodenständig vorkommen könnten und empfehlen zur abschließenden Bewertung des Plangebietes eine Überprüfung der Bestandssituation. Der Kammmolch zeigt eine enge, nahezu ganzjährige Gewässerbindung und besiedelt besonnte, mittelgroße bis größere Gewässer / tiefe Teiche mit einer gut entwickelten Unterwasservegetation im Bereich von extensiv genutztem Grünland und Laubwäldern. Derartige Lebensräume kommen innerhalb und im Nahbereich des Vorhabensgebietes nicht vor. Nach Begehung der Fläche mit der Fachbehörde wurde aus diesem Grund auf eine Erfassung des Amphibienbestandes verzichtet, da eine Betroffenheit ausgeschlossen wurde.</p> <p>BRANDT & HAACK, (2013) zeigen auf, dass im Eingriffsbereich des Vorhabens keine geeigneten Lebensräume des Nachkerzenschwärmers vorhanden sind. Die Art benötigt als Wirtspflanze verschiedene Weidenröschenarten oder Nachtkeze und Blutweiderich. Bei diesen Arten handelt es sich um Arten der ruderale Staudenfluren, diese werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt. Eine Betroffenheit der Art kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Da wie oben zu Punkt 2.1 ausgeführt keine Betroffenheit der Haselmaus zu erwarten ist, kann</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Angaben zur Stellungnahme</p> <p>Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen abgeleitet.</p> <p>2.2.2 Fledermäuse Es wird erneut auf erforderliche Untersuchungen und ggf. daraus resultierende Anforderungen artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen angestellt.</p> <p>2.2.3 Vögel In Bezug auf Vögel entstehen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Beeinträchtigung von Gebüsch- und Feuchtlebensräumen am alten Bahndamm und östlich des Bahnverbindungsgrabens sowie von Gewässerlebensräumen am Luxgraben.</p> <p>Diese Verbotstatbestände könnten durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung geeigneter Lebensräume in der Nähe) eventuell vermieden werden. Derartige Maßnahmen sind jedoch im Gutachten nicht beschrieben und daher nachzuarbeiten.</p> <p>Insbesondere sind Nachtigall, Neuntöter, Sumpfrohrsänger, Eisvogel, Gelbspötter, Kuckuck, Hänfling und Feldsperling betroffen.</p> <p>Punkt 1.3.5 wird wiederholt.</p>	<p>dem Einwand nicht gefolgt werden.</p> <p>Da wie oben zu Punkt 2.1 ausgeführt keine Betroffenheit der Haselmaus zu erwarten ist, kann dem Einwand nicht gefolgt werden.</p> <p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag geht, mit Ausnahme von Neuntöter und Eisvogel, artspezifisch auf die vom Einwander aufgeführten Arten ein und zeigt auf, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verursacht werden. Für den Eisvogel gilt entsprechend BRANDT & HAACK (2013), dass das Revier nur sehr sporadisch besetzt ist und sich der Eisvogel in seiner Habitatnutzung an eine Bebauung anpassen kann. Eine Betroffenheit dieser Art kann somit ausgeschlossen werden. Für den Neuntöter – eine Art die an Gehölzstrukturen gebunden ist – gehen BRANDT & HAACK (2013) davon aus, dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann, sofern eine Beseitigung von Gehölzen vermieden wird. Da das Vorhaben ausschließlich die Beseitigung von Einzelbäumen erfordert und die Fällung in der gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG naturschutzfachlich zulässigen Zeit durchgeführt wird, kann auch für diese Art eine artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgeschlossen werden.</p> <p>s.o.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Angaben zur Stellungnahme</p> <p>2.2.4 Zauneidechse Für die Zauneidechse sind mit Sicherheit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten.</p> <p>Die Vorkommen der Art am alten Bahndamm stellt derzeit eins von sechs bis neun noch vorhandenen Vorkommen der Arten in Hamburg dar (Brandt & Haack 2013).</p> <p>Die Zauneidechse wurde zudem auch am neuen Bahndamm festgestellt. Die Südfanke des Bahndamms, somit der attraktive Teil dieses Lebensraums wird durch eine Lärmschutzwand zerstört oder entwertet (Beschattung).</p> <p>Durch die inselartigen Vorkommen besteht die Gefahr des Erlöschens der lokalen Populationen. Dies und auch die durch bau- oder betriebsbedingte Einwirkungen mögliche Tötung von Individuen der Arten ist nach Artenschutzrecht verboten.</p> <p>Es treten die in Kap. 2.2.1 genannten Erfordernisse der Maßnahmeplanung und des Genehmigungsverfahrens ein.</p> <p>2.2.5 Moorfrosch und Kammmolch Es wird erneut auf erforderliche Untersuchungen und ggf. daraus resultierende Erforderlichkeit artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das Vorkommen der Zauneidechse ist im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt. Hier wird aufgezeigt, dass sowohl ein vorhabenbedingter Lebensraumverlust als auch eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden können. Zudem wird dargestellt, dass die Gefahr der Tötung bzw. Verletzung aufgrund einer Erhöhung der Prädatorendichte durch den Verzicht einer direkten Verbindung des Wohngebietes mit dem Bahndamm (vgl. BRANDT & HAACK 2013) und die trennende Wirkung des Luxgrabens ausgeschlossen werden kann. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Die von BRANDT & HAACK (2013) festgestellten Zauneidechsen nachweise finden sich auf dem alten Bahndamm und auf den lichten Bereichen der Bahnanlage zwischen den Bahndämmen des nördlichen Bahndamms. Eine Beschattung dieses Bereiches durch die Lärmschutzwand kann ausgeschlossen werden.</p> <p>s.o.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Kompensationsmaßnahmen angestellt.</p> <p>2.2.6 Nachtkerzenschwärmer Es wird erneut auf erforderliche Untersuchungen und ggf. daraus resultierende Erforderlichkeit artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen angestellt.</p> <p>3 FFH-Verträglichkeitsstudie Die Auswirkungen der Funktionserhebung von Verbindungsbiotopen im Bereich des geplanten Vorhabens auf die Natura 2000-Schutzgebiete Boberger Niederung und Die Reit muss untersucht werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist die Beibehaltung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und der in Anhang II der FFH-Richtlinie oder Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannten Arten („in Schutzgebieten zu schützende Arten“) zu gewährleisten. Es muss die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Netzes der Natura 2000-Gebiete nachgewiesen werden (Kohärenz).</p> <p>Für die beiden genannten FFH- bzw. EU-Vogelschutzgebiete hat das Vorhabens-Gebiet eine wichtige Verbundfunktion <input type="checkbox"/> als Lebensraum EU-geschützter Arten nach Anh. I EU-Vog.-RL (Eisvogel, Neuntöter),</p> <p><input type="checkbox"/> als mögliche Wanderroute EU-geschützter Arten nach Anh. II FFH-RL (Biber, Fischotter)</p> <p><input type="checkbox"/> wahrscheinlich als Lebensraum EU-geschützter nach Anh. II FFH-RL: Fledermausarten, Kammolch, Fischarten (Schlammpeitzger, Steinbeißer) und Molluskenarten (Windelschnecken der Gattung <i>Vertigo</i>).</p> <p>Zur Bedeutung des Vorhabensgebietes im Biotopverbund, u. a. auch im</p>	<p>s.o.</p> <p>Eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für Projekte nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Schutzgebiet des Natura 2000-Verbundes erheblich zu beeinträchtigen. In der UVS wird auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Naturschutzgebiete eingegangen. Aufgrund der Entfernung von mindestens 1 km zum NSG „Boberger Niederung“ im Norden und mindestens 2 km in Richtung Süden zum NSG „Die Reit“ sind keine Umweltauswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten. Diese Naturschutzgebiete sind z.T. als FFH-Gebiete gemeldet. Die gehölzbestandenen Bahndämme und im Falle des nördlichen Bahndamms von S-Bahn und Fernbahn stark frequentierte Verkehrsstrasse stellen zudem eine deutliche Trennung zu den Schutzgebieten dar. Dass FFH-Gebiet „Die Reit“ ist zudem durch die A 25 räumlich deutlich getrennt. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung und der Wirkungen der Autobahn und genutzten Bahntrasse als zu wertenden wesentlichen</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellngn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete siehe Brandt & Haack (2013) Kap 7.</p> <p>Das Vorkommen von Schlammpeitzger und Steinbeißer ist im Lux- und im Bahnverbindungsgraben zu untersuchen. Ihr Vorkommen im Nördlichen und Südlichen Bahngraben ist bereits nachgewiesen (BRANDT & HAACK, 2013), das Vorkommen in den vom Vorhaben betroffenen Gräben daher sehr wahrscheinlich. Für Schnecken der Gattung <i>Vertigo</i> bestehen im Ufergenist der Gräben geeignete Lebensräume.</p>	<p>Vorbelastungen nicht zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die beiden Gebiete ist somit nicht erforderlich.</p>
<p>03 Archäologisches Museum Hamburg Stadtmuseum Harburg Helmsmuseum 14.01.2016</p>	<p>Keine Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>04 BASFI-Zentraler Koordinierungssta b Flüchtlinge 18.01.2016</p>	<p>Keine Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>05</p> <p>BGV-Amt für Verbraucherschutz - V 513</p> <p>18.01.2016</p>	<p>1. Lärm, insbesondere Schalltechnisches Gutachten</p> <p>Das Schalltechnische Gutachten kommt zu dem Schluss, dass ein Teil des Plangebietes trotz zweier Lärmschutzwände tags und nachts hoch lärmbelastet sein wird. Teilweise überschreiten die Nachtwerte die juristische Schwelle zur Gesundheitsgefahr von 60 dB(A) nachts, so an den nach Nordosten gerichteten Außenfassaden der oberen Stockwerke, wo Belastungen von 67 dB(A) tags/68 dB(A) nachts auftreten. Diese Werte liegen weit über dem von der Weltgesundheitsorganisation angestrebten Zielwert (40 dB(A)nachts, NNGL, 2009). Aber auch die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für Wohnen – teils auch die für Mischgebiete - werden nicht überall eingehalten oder nur gerade eben.</p>	<p>Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass durch eine Auflage in der Baugenehmigung sicher gestellt wird, dass in den zum Schlafen genutzten Räumen bei ausreichender Belüftung ein Innenpegel sichergestellt wird, der einen gesunden Schlaf nicht beeinträchtigt. Dazu ist nicht erforderlich, dass dasjenige Schallschutzziel erreicht wird, das üblicherweise für Wohngebiete bestimmt wird (Innenpegel von max. 30 dB(A)). Vielmehr erscheint für Flüchtlingsunterkünfte aufgrund der zeitlich begrenzten Aufenthaltsdauer ein um ca. 5 dB(A) vermindertes Schallschutzniveau gegenüber normalen Wohnungen vertretbar. Dies kann sowohl baulich umgesetzt werden, indem die insoweit erforderlichen Schalldämmmaße realisiert werden, als auch durch die entsprechende Zuordnung von zum Schlafen genutzter Räumlichkeiten in lärmabgewandte Bereiche. Einer detaillierten Festlegung der insoweit zulässigen Nutzung für einzelne Räumlichkeiten bedarf es daher nicht. Das insoweit festgelegte Schutzziel ist auch im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes ausreichend bemessen.</p> <p>Gesundheitsgefährdende Schallimmissionen sind in den Schlafräumen entsprechend nicht zu erwarten. Ein Schallgutachten stellt dar, wie sich die Schallsituation an den Außenfassaden der geplanten Gebäude insbesondere aufgrund der Schallemissionen darstelle, ausgehend von der genutzten Bahntrasse nördlich des Vorhabenraumes.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

ToB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Im Schalltechnischen Gutachten bleibt an mehreren Stellen offen, von welchen Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV jeweils gesprochen wird: sind es die IGW für Wohngebiete (59 dB(A) tags/49 dB(A) nachts) oder die für Mischgebiete (64 dB(A) tags/54 dB(A) nachts)? Es wird gebeten, hier durch entsprechende Ergänzungen mehr Klarheit zu schaffen.</p> <p>Das Schalltechnische Gutachten enthält ferner Formulierungen, die möglicherweise missverstanden werden können. So heißt es zum Beispiel, dass sich „... nur vereinzelt an den Nordostfassaden Überschreitungen der Schwelle der Gesundheitsgefährdung laut Rechtsprechung von 60 dB(A) nachts“ ergeben. Laut Schallprognose treten sie an den Nordostfassaden jedoch regelmäßig auf. Möglicherweise ist gemeint, dass die Überschreitungen nur an den Nordostfassaden auftreten. In diesem Fall sollte „an den Nordostfassaden“ in Komma gesetzt werden, um Missverständnissen vorzubeugen.</p>	<p>Soweit die schalltechnische Untersuchung die Immissionswerte der 16. BImSchV, also der sog. Verkehrslärmschutzverordnung, heranzieht, ist zu berücksichtigen, dass diese hier keine unmittelbare Anwendung findet. Bei dem Vorhaben geht es nicht um den Bau oder die wesentliche Änderung eines Verkehrsweges (vgl. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV), sondern um den Bau eines Gebäudes im Einflussbereich eines unveränderten Schienenweges. Die Bewertungen dieser Verordnung können hier daher nur unterstützend herangezogen werden. Eine durchgehende Erfüllung der für Wohngebiete vorgesehenen Immissionsgrenzwerte ist daher nicht erforderlich. Da auch in Mischgebieten das Wohnen ausdrücklich vorgesehen ist, kann bei Einhaltung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte noch von einer Zumutbarkeit des Lärms für Wohnen ausgegangen werden, zumal tagsüber die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete größtenteils eingehalten werden.</p> <p>Unter Voraussetzung der beiden Lärmschutzwände ergeben sich an den Plangebietsgrenzen in Schienennähe nur vereinzelt an den Nordostfassaden Überschreitungen der Schwelle der Gesundheitsgefährdung laut Rechtsprechung von 60 dB(A) nachts. Die Nordostfassaden mit Beurteilungspegeln von bis zu 67 dB(A) tags / 68 dB(A) nachts, welche durch eine Lärmschutzwand verbunden sind, sollen laut Vorhabensträger keine</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellngn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Die größte Lärmbelastung entsteht laut Gutachten durch die Schiene, gefolgt vom Mittleren Landweg. Die Autobahn 25 trägt wenig bei. Dies wird im Lärmgutachten nicht weiter erläutert. Es wird gebeten klarzustellen, ob es sich im Schalltechnischen Gutachten um eine Gesamtlärmbelastung handelt. Ebenso wird um Aussagen darüber gebeten, ob Planungen, zum Beispiel mögliche Straßen im Bau, berücksichtigt wurden.</p> <p>Schienenlärm wird als großes Gesundheitsproblem angesehen, insbesondere bei wegen des nächtlichen Zug- und Güterzugverkehrs. Die äquivalenten Dauerschallpegel in der Nähe des Gefahrenwertes sind im vorliegenden Fall (Schienenverkehr) besonders auch deswegen bedenklich, weil davon auszugehen ist, dass die Spitzenschallpegel entsprechend höher sind. Geräuschspitzen kommt für einen gesunden Schlaf eine besondere Bedeutung zu. Sie werden im Lärmgutachten jedoch nicht betrachtet.</p> <p>Aufgrund der verbleibenden noch hohen Lärmbelastungen trotz der beiden</p>	<p>Aufenthaltsräume enthalten. Auch der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für den Tag wird fast flächendeckend eingehalten.</p> <p>Das Plangebiet ist tags und insbesondere im Nachtzeitraum stark belastet. Es ist zu erkennen, dass die Schallbelastungen an den Außenfassaden des Plangebietes maßgeblich durch den Schalleintrag des Schienenverkehrs bestimmt sind. Einen weiteren aber geringeren Einfluss hat die Straße Mittlerer Landweg. Hingegen keinen relevanten Einfluss hat der Schalleintrag der Bundesautobahn A 25 auf die Schallbelastungen an den Außenfassaden des Plangebietes. Es handelt sich um eine Gesamtlärmbeurteilung hinsichtlich Verkehrslärm. Straßenplanungen sind hierbei nicht bekannt und wurden auch nicht berücksichtigt. Wie bereits ausgeführt wurde, erfolgt die Betrachtung nach den Vorgaben der 16. BImSchV hier auch nur unterstützend, da diese keine unmittelbare Anwendung findet.</p> <p>Hierbei wurde wie in der DIN 18005 bzw. der 16. BImSchV vorgesehen ausschließlich auf Mittelungspegel abgestellt. Für Spitzenpegel liegen keine Beurteilungsmaßstäbe vor.</p> <p>Es trifft zu, dass angesichts der Lärmbelastungen</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellngn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Schallschutzwände sind laut Gutachten Festsetzungen nach dem Hamburger Leitfaden Lärm erforderlich wie baulicher Schallschutz, Blockrandklausel mit der Verlegung der Schlaf- und Kinderzimmern an lärmabgeschirmte Seiten.</p> <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schallschutz sind vollständig umzusetzen und sollten aus Sicht des Gesundheitsschutzes darüber hinaus möglichst verbessert, das heißt großzügig bemessen und auf die sichere Seite dimensioniert werden. Es sollte auch geprüft werden, ob zum Beispiel durch ein anderes Arrangement der Gebäude, weitere bauliche Maßnahmen, eine andere Dimensionierung der Schallschutzwände oder eine Umnutzung der am höchsten belasteten Stockwerke mehr im Sinne des Gesundheitsschutzes erreicht werden könnte. Wir begründen diese Anliegen mit der Überschreitung oder dem gerade noch Erreichen von Grenzwerten in der Prognose, die immer Unsicherheiten beinhaltet, der Nicht-Berücksichtigung von Maximalpegel und den fehlenden Aussagen zur Berücksichtigung möglicher späterer Planungen.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass die juristische Schwelle zur Gesundheitsgefahr sehr hoch angesetzt hoch ist und eine Erhöhung des Herzinfarkt-Risikos bereits bei Außenpegeln nachts von 50 dB(A) diskutiert wird (WHO, NINGL, 2009)¹. Bei der 2009 aktualisierten Bewertung der Nachtruhe durch die WHO macht diese deutlich, dass subklinische adverse</p>	<p>Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Im Rahmen der Baugenehmigung ist dazu eine Auflage vorgesehen wonach in den zum Schlafen genutzten Räumen bei ausreichender Belüftung ein Innenpegel sichergestellt wird, der einen gesunden Schlaf nicht beeinträchtigt. Dies kann sowohl baulich umgesetzt werden, indem die insoweit erforderlichen Schalldämmmaße realisiert werden, als auch durch die entsprechende Zuordnung von zum Schlafen genutzter Räumlichkeiten in lärmabgewandte Bereiche. Einer detaillierten Festlegung der insoweit zulässigen Nutzung für einzelne Räumlichkeiten bedarf es aber nicht.</p> <p>Aus gutachterlicher Sicht ist hier hinsichtlich der Höhe von Lärmschutzwänden an der Bahn schon alles, was von der Stadtplanung als vertretbar angesehen wurde angereizt worden. Änderungen in der Gebäudekörperstellung waren von Vorhabenträger nicht gewünscht. Aus gutachterlicher Sicht wird hinsichtlich des baulichen Schallschutzes empfohlen, für Schlafräume eine Schallschutzklasse höher auszuliegen, als nach DIN 4109 gefordert, um einen gesunden Nachtschlaf zu gewährleisten.</p> <p>Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass durch eine Auflage in der Baugenehmigung sichergestellt wird, dass in den zum Schlafen genutzten Räumen bei ausreichender Belüftung ein Innenpegel sichergestellt wird, der einen gesunden Schlaf nicht</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Wirkungen schon bei geringeren Schallpegeln einsetzen als bisher angenommen, und empfiehlt zu ihrer Vermeidung die Einhaltung von 40 dB(A) außen nicht zu überschreiten.</p> <p>In der Konsequenz der vorgeschlagenen Festsetzungen müsste im Rahmen der Planung auch geprüft werden, wie die aus Lärmschutzgründen in einigen Wohnungen erforderliche Verlegung der Schlaf- und Kinderzimmer zur lärmabgeschirmten Seite sicher gestellt werden kann, wenn verschiedene Parteien in einer Wohnung untergebracht werden.</p> <p>Weitere Aussagen über die Lärmimmissionen auf Balkonen, Terrassen und den ruhigen Außenbereichen fehlen. Hier sind aus unserer Sicht Ergänzungen erforderlich.</p> <p>2. Umweltverträglichkeitsuntersuchung</p> <p><u>Bauphase</u> Das Erschütterungsgutachten macht Aussagen zu Erschütterungswirkungen auf Gebäude, nicht jedoch auf Menschen. Dieses sollte nachgeholt werden</p>	<p>beeinträchtigt. Dazu ist nicht erforderlich, dass dasjenige Schallschutzziel erreicht wird, dass üblicherweise für Wohngebiete bestimmt wird (Innenpegel von max. 30 dB(A)). Vielmehr erscheint für Flüchtlingsunterkünfte aufgrund der zeitlich begrenzten Aufenthaltsdauer ein um ca. 5 dB(A) vermindertes Schallschutzniveau gegenüber normalen Wohnungen vertretbar. Dies kann sowohl baulich umgesetzt werden, indem die insoweit erforderlichen Schalldämmmaße realisiert werden, als auch durch die entsprechende Zuordnung von zum Schlafen genutzter Räumlichkeiten in lärmabgewandte Bereiche. Einer detaillierten Festlegung der insoweit zulässigen Nutzung für einzelne Räumlichkeiten bedarf es im Rahmen dieser Entscheidung nicht. Das insoweit festgelegte Schutzziel ist auch im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes ausreichend bemessen.</p> <p>Tagsüber werden die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete größtenteils eingehalten. Hinsichtlich der geforderten weiteren Betrachtung von Außen(wohn)bereichen ist darauf hinzuweisen, dass diese für das genehmigte Bauvorhaben nicht erforderlich erscheint. Wie schon ausgeführt, fehlt es dazu bereits anwendbaren Bewertungsvorgaben, da hier die 16. BImSchV keine Anwendung findet.</p> <p>Es liegt eine Prognose des Vorhabenträgers bzw. von der DMT Gründungstechnik GmbH vom 06.02.2016</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>(DIN 4150 Teil 2 Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden).</p> <p>Die vom Gutachter vorgeschlagenen Verringerungen der Bauauswirkungen (Verteilung der Rammergeräte auf dem Baufeld) sollten festgeschrieben werden. Die baubedingten Lärmbeeinträchtigungen sollten quantitativ eingeordnet werden.</p> <p><u>Betriebsphase</u></p> <p>Am Mittleren Landweg stehen Wohnhäuser, die durch den Bau der Schallschutzwand lärmintensiviert werden. Es ist jedoch nicht angegeben, in welchem Ausmaß dies erfolgt. Dies sollte nachgeholt werden: wie ist die bestehende Lärmsituation und wie wird sie in Zukunft sein?</p> <p>Die Aussagen zu Lärm sind teils aus dem Lärmgutachten übernommen und enthalten somit die gleichen offenen Fragen.</p> <p>3.2.1, Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit S. 27</p> <p>Die „Schwelle der Gesundheitsgefährdung“ wird an den Nordostfassaden nicht „vereinzelte“ überschritten, sondern in 2/3 der in Frage stehenden Stockwerke. Um Korrektur wird gebeten.</p> <p>Die „Schwelle der Gesundheitsgefährdung“ ist als juristische Schwelle zu verstehen und sollte als solche bezeichnet werden („juristische Schwelle...“), um Missverständnissen vorzubeugen.</p> <p>Es sollte ergänzt werden, welcher Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV hier gemeint ist: „Auch der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV wird für den Tag fast flächendeckend eingehalten.“</p>	<p>vor. Zusammenfassend ergaben sich aus der hochgerechneten theoretischen Maximalbelastung keine Hinweise auf eine erhebliche Belästigung im der Emissionsschutzgesetzgebung im Sinne der DIN 4150-2 für die Bewohner der angrenzenden Gebäude. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden aus der Prognose in den Bauablauf übernommen.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsantrages wurde nur der Neubau betrachtet. Adaptiert aus den Ergebnissen für den Neubau kann für Häuser Nr. 85-87 am Mittleren Landweg von einer Minderung des Außenlärmpegels von ca. 2-3db ausgegangen werden.</p> <p>Die Nordostfassaden mit Beurteilungspegeln von bis zu 67 dB(A) tags / 68 dB(A) nachts, welche durch eine Lärmschutzwand verbunden sind, sollen laut Vorhabenträger keine Aufenthaltsräume enthalten.</p> <p>Korrekt, in der STU heißt es: „Schwelle der Gesundheitsgefährdung laut Rechtsprechung“.</p> <p>Tagsüber werden die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete größtenteils eingehalten.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>In diesem Absatz fehlen Angaben zu den Außenbereichen (Terrassen, Balkonen, ruhige Außenbereiche). Um Ergänzung wird gebeten.</p> <p>S. 28, 1. Absatz Hier sind die erforderlichen Festsetzungen, die Schlaf- und Kinderzimmer zur lärmabgeschirmten Seite anzuordnen, nicht enthalten. Es ist auch nicht erkennbar, von welchen Lärm-Immissionswerten tags ausgegangen wird, wenn von „gesunden Wohnverhältnissen“ gesprochen wird. Es wird gebeten, diese Angaben zu ergänzen – welche Immissionsgrenzwerte werden tags eingehalten?</p>	<p>Angaben zur Immissionssituation von Außenbereichen erscheinen nicht erforderlich. Die Nutzung des beantragten Vorhabens besteht zunächst nicht in einer Wohnnutzung, sondern in der Unterbringung von Flüchtlingen. Der weitergehende, für eine Wohnbebauung übliche Schutzanspruch gerade bei späterem Hinzutreten von Geräuschquellen von erheblichen Belästigungen auch im sog. Außenwohnbereich freigehalten zu werden, kann hier aber auch deshalb keine Anwendung finden, da das Bauvorhaben im Bereich einer bestehenden Bahntrasse errichtet werden soll. Bei einem solchen Vorhaben kann nicht verlangt werden, dass der Betreiber des Schienenweges zur Lärminderung oder Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes aufgefordert wird. Es ist daher auch Sache des Antragstellers den Gebäudekomplex in der Nachbarschaft einer bestehenden Bahnanlage so zu gestalten, dass – soweit möglich – abgeschirmte Außenwohnbereiche geschaffen werden. Eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht aber nicht.</p> <p>Tagsüber werden die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete größtenteils eingehalten. Gemeint sind die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete. Wie bereits ausgeführt wurde, erfolgt die Betrachtung nach den Vorgaben der 16. BImSchV hier aber nur unterstützend, da diese keine unmittelbare Anwendung findet.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellung. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Angaben zur Stellungnahme</p> <p>4. Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Umweltauswirkungen S. 33 Auch hier ist zu ergänzen, welche Immissionsgrenzwerte gemeint sind: „Da es trotz der vorgesehenen Schallschutzwände an einigen Gebäuden zu Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV durch den Schienenverkehr kommt,“</p> <p>5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen S. 34 Hier fehlen Aussagen zu Tagwerten und Außenbereichen. Um Ergänzung wird gebeten.</p> <p>Ebenso sollte eine Aussage zu Bauphase und Schattenstudie erfolgen.</p> <p>3. Weitere Unterlagen:</p> <p>Zur Schattenstudie fehlen Erläuterung und Interpretation. Um Ergänzung wird gebeten.</p>	<p>Gemeint sind die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete. Wie bereits ausgeführt wurde, findet die 16. BImSchV hier keine unmittelbare Anwendung..</p> <p>Die Hinweise werden in der UVP berücksichtigt.</p> <p>Die Schattenstudie stellt in zwölf Lageplänen die Situation der Schattenentwicklung dar. Die Darstellungen umfassen nicht nur das Neubauvorhaben, sondern auch die anschließenden Flurstücke. Untersucht wurden jeweils drei Jahresabschnitte in vier Schritten. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass der Anspruch an gesunde Wohnverhältnisse, sowohl im Sommer als auch im Winter eingehalten wird. Sämtliche Gebäude erhalten an den Fassaden mit Aufenthaltsräumen ausreichend Sonnenstunden. Weiterhin wird deutlich, dass durch den Neubau keine schlechteren Zustände für die Anlieger entstehen.</p>
06	Keine Stellungnahme im UVP-Verfahren abgegeben	Kenntnisnahme

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
BGV-Institut für Hygiene und Umwelt		
07 BIS-Amt für Innere Verwaltung und Planung 08.01.2016	Keine Hinweise	Kenntnisnahme
08 BIS-Feuerwehr 04.01.2016	Bei Bauvorhaben oder Eingriffen in den Baugrund muss der Grundeigentümer oder eine von ihm bevollmächtigte Person im Vorfeld die Kampfmittelfrage klären. Für eine Einstufung der Fläche bzgl. Ihres Gefährdungspotentials auf Kampfmittel muss nach § 6 der Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittel VO) ein Antrag bei der Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV) gestellt werden. Hierfür werden ein Eigentümergegenstandnis bzw. eine Vollmacht der Grundeigentümers (ausgenommen öffentliche Flächen) und eine Liegenschaftskarte mit eindeutiger Kennzeichnung der Antragsfläche benötigt.	Im Rahmen des Bauantrages wurde die Fläche durch die Behörde für Inneres und Sport – Feuerwehr geprüft. Die Fläche wird demnach nicht als Verdachtsfläche gemäß § 1 (4) KampfmittelVO eingestuft. Es sind keine Maßnahmen nach § 6 (2) KampfmittelVO notwendig.
09 BSW-Amt für Bauordnung und Hochbau/ABH2	Keine Stellungnahme im UVP-Verfahren abgegeben	Kenntnisnahme
10 BSW-Amt für Bauordnung und Hochbau/ABH23	Keine Stellungnahme im UVP-Verfahren abgegeben	Kenntnisnahme

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellngn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>11 BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung/ LP13 15.01.2016</p>	<p>Im Grundsatz bestehen seitens LP keine Bedenken zur UVS. Gleichwohl wird auf folgende Aspekte hingewiesen.</p> <p>Das UVPG benennt die notwendigen Angaben der UVS. Bisher fehlen aus Sicht von LP einige Angaben. LP empfiehlt daher folgende Ergänzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG). Es sollten Angaben zu Standortalternativen, Nutzungsalternativen und städtebaulichen Alternativen ergänzt werden. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der UVS und anschließenden UVP ist eine Alternativenprüfung über das Vorhabengebiet hinaus nicht erforderlich. Zunächst ist nicht erkennbar, dass es geeignete, kurzfristig zur Verfügung stehende Flächen in Hamburg-Bergedorf geben würde. Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass aufgrund der Flüchtlingsströme dringend größere Standorte zur Flüchtlingsunterbringung - wie sie am Vorhabenraum bestehen - benötigt werden. Der Hamburger Senat hat deshalb vorgegeben, dass im Bezirk Bergedorf unter Berücksichtigung aller Rechtsnormen dieser Vorhabenraum am Mittleren Landweg zur Realisierung einer solchen Flüchtlingsunterkunft dienen soll. Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt hier zudem in einem Baugenehmigungsverfahren eines privaten Antragstellers. Anders als etwa in einem Bauleitplanverfahren besteht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens keine Möglichkeit zur Beplanung eines größeren Bereichs. Dem Antragsteller fehlt insoweit auch ein Zugriff auf andere Grundstücke, auf denen ein solches Vorhaben umgesetzt werden könnte. Innerhalb des</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Angaben zur Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es fehlen Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG). • Es fehlen Angaben zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG). Beispielsweise bestehenden Wechselwirkungen bei der Dachbegrünung (Klima, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere). <p>Bezüglich der Anforderungen an den notwendigen Schallschutz gibt LP folgende Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenüber der IST-Situation (vgl. Strategische Lärmkartierung des EBA) wird in der Lärmtechnischen Untersuchung eine erhebliche Zunahme der nächtlichen Lärmbelastung prognostiziert. Dem zu Grunde liegt ein erheblicher Verkehrsanstieg innerhalb der nächsten 10-15 Jahre. Ob dieser tatsächlich in diesem Maße stattfindet, ist 	<p>Vorhabenraumes wurden zwei alternative Bebauungsvorschläge vom Bauantragssteller vorgebracht. Darüber hinaus wurde die Variante, die dann zum Tragen kam bezüglich der Erschließung (von der Stich- zur Ringstraße) und der Freiraumqualität (ein Gebäude entfiel für eine Vergrößerung der Platzsituation mittig des Vorhabenraumes geprüft).</p> <p>Technische Lücken oder Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten und somit nicht darstellbar.</p> <p>Es trifft zu, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu betrachten sind. Es trifft auch zu, dass von der Dachbegrünung positive Effekte auf andere Schutzgüter ausgehen. Wechselwirkungen, die zu erheblichen Umweltauswirkungen an anderen Schutzgütern führen, sind dagegen nicht zu erwarten.</p> <p>Den Hinweisen wird insoweit gefolgt, dass für bei der Berechnung des erforderlichen Schalldämmmaßes durch einen möglichen passiven Schallschutz die schalltechnische Prognose auf Grundlage der Prognosedaten (Bahn) 2016 erstellt wird, um eine</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>offen. Daher wird angeregt ein stufenweises Lärmschutzkonzept zu verfolgen, welches angemessen auf die tatsächliche Verkehrsentwicklung reagieren kann. Demzufolge wäre für die Erstinutzung als Flüchtlingsunterkunft eine Lärmschutzwand (LSW) entlang der Bahntrasse nicht erforderlich. Erst bei deutlicher Verkehrsmengensteigerung und einer Nutzungsänderung in Wohnen wäre die LSW erforderlich. Daher wären im Rahmen der Zulassung der Flüchtlingsunterkünfte d.E. lediglich geeignete passive Schallschutzmaßnahmen notwendig, die allerdings aus pragmatischen Gründen bereits so ausgelegt sein sollten, dass die Anforderungen an eine künftige Wohnnutzung inkl. LSW ebenso eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Lärmschutzkonzept wird als Minderungsmaßnahme zur Erreichung eines Innenraumpegels von 30 dB(A) nachts bei gekipptem Fenster u.a. auf „Lüftungsanlagen“ verwiesen. An dieser Stelle sollte eine Klarstellung erfolgen, dass der alleinige Einbau einer mechanischen Belüftung keine geeignete Kompensation darstellt, um die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu erfüllen. 	<p>realistischere schalltechnische Prognose vorliegen zu haben. Es war dagegen nicht erforderlich, schon vor Erteilung der Baugenehmigung eine neue schalltechnische Prognose anfertigen zu lassen und in das Verfahren einzuführen. Die in der Stellungnahme angeführten Punkte führen zwar zu einer Überschätzung der auf das Wohngebäude einwirkenden Lärmimmissionen. Durch die in der Baugenehmigung vorgesehene Auflage wird sichergestellt, dass in den zum Schlafen genutzten Räumen bei ausreichender Belüftung ein Innenpegel ein Innenpegel sichergestellt wird, der einen gesunden Schlaf nicht beeinträchtigt. Damit werden gesundheitliche Gefahren ausgeschlossen. Dies kann sowohl baulich umgesetzt werden, indem die insoweit erforderlichen Schalldämmmaße realisiert werden, als auch durch die entsprechende Zuordnung von zum Schlafen genutzter Räumlichkeiten in lärmabgewandte Bereiche.</p> <p>Es werden für Flüchtlingsunterbringungen, also einer Notlage geschuldet, Wohngebäude errichtet. Hier wird kein bauplanungsrechtliches Wohngebiet (WR/WVA) durch das Vorhaben geschaffen. Dazu würde es eines Bebauungsplanverfahrens bedürfen. Für die Unterbringung von Flüchtlingen ist nicht erforderlich, dass dasjenige Schallschutzziel erreicht wird, dass üblicherweise für Wohngebiete bestimmt wird (Innenpegel von max. 30 dB(A)). Vielmehr erscheint für Flüchtlingsunterkünfte aufgrund der zeitlich begrenzten Aufenthaltsdauer ein um ca. 5 dB(A)</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellngn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Weiterhin empfiehlt LP die Ergänzung folgender Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Schutzgut Boden fehlen Angaben zum Umgang mit den organischen Weichschichten und einer etwaigen Erforderlichkeit von Gassicherheitsmaßnahmen aufgrund einer möglichen Bodengasbildung. • Beim Schutzgut Wasser fehlen Angaben zum Umgang mit dem Niederschlagswasser. 	<p>vermindertes Schallschutzniveau gegenüber normalen Wohnungen vertretbar. In einem Bebauungsplanverfahren könnten ggf. darüber hinausgehende Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Für eine Flüchtlingsunterbringung bestehen diesen Anforderungen jedoch nicht.</p> <p>Die schützenswerte Belebtschicht des Oberbodens (Mutterboden) wird ca. 10 cm abgeschohen und anderweitig gesichert. Organische Weichschichten, hier Klei, werden bei der Baumaßnahme marginal anfallen (Pfahlgründung), jedoch nicht für das Tragwerk der Gebäude in Anspruch genommen. Gassicherungsmaßnahmen sind in der Gründungsbeurteilung auf Seite 10/11 beschrieben und entsprechen dem Merkblatt der BSW (ehem. BSU).</p> <p>Die UVS stellt in Kap. 1.3 auf S. 6 das Entwässerungskonzept für die geplante Wohnbebauung dar und verweist zudem auf das vorhabenspezifische Entwässerungskonzept von BWS. Da das Entwässerungskonzept vorsieht, das Niederschlagswasser, das auf dem Vorhabenraum anfällt, über ein Rigolen- und Drainagesystem in den Luxgraben zu führen, wird die Niederschlagswasserabfuhrsituation für die Kleingärten nicht berührt. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen eine Gewässerunterhaltung der randlichen Gräben des Kleingartengeländes 150, so dass zukünftig eine Ableitung des Niederschlagswassers</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Angaben zur Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Schutzgut Klima sollte Bezug genommen werden auf das Klimagutachten des Landschaftsprogramms. • Beim Schutzgut Landschaft sollte Bezug genommen werden auf die Entwicklungsziele des Landschaftsprogramms hinsichtlich des Landschaftsbildes. • Beim Schutzgut Mensch fehlen Angaben darüber, ob die vorgesehene LSW zu Pegelerhöhungen auf der gegenüberliegenden Seite (Wohngebäude am Mittleren Landweg, Kleingärten) führen kann bzw. mit welchen Maßnahmen (z.B. absorbierende Ausgestaltung der LSW) 	<p>aus diesem Gebiet über diesen Graben in Richtung Mittlerer Landweg erfolgen kann.</p> <p>Die Aussagen zum Schutzgut Klima / Luft sind der Karte „Klimatope“ zum Landschaftsprogramm Hamburg (1993) entnommen. Es fehlt leider die Quellenangabe. Die Stadtklimatische Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg – Klimaanalyse und Klimawandelszenario - (2011) trifft vom Grundsatz her keine anderen Aussagen für den Planungsraum. Die in der UVS zum Schutzgut Klima / Luft getroffenen Aussagen bleiben somit weiterhin bestehen.</p> <p>Das Landschaftsprogramm formuliert für den direkten Vorhabenbereich keine Entwicklungsziele in Hinblick auf das Landschaftsbild. Der Bereich nördlich der S-Bahn- und der Fernbahntrasse ist als Fläche zum Schutz des Landschaftsbildes gekennzeichnet. Auswirkungen auf diesen Bereich können durch die Einbindung des Vorhabens mit dem auf dem nördlich angrenzenden Bahndamm vorhandenen, mindestens 15 m hohen Gehölzbestand ausgeschlossen werden. Die in der UVS zum Schutzgut Landschaftsbild getroffenen Aussagen bleiben somit weiterhin bestehen.</p> <p>Die Lärmschutzwand auf dem Bahndamm südlich der Bahntrasse müsste hochabsorbierend ausgeführt werden. Relevante Schallreflexionen sind hierdurch somit nicht zu erwarten. Durch das Planvorhaben</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>diese gemindert werden können. Sollte auf die LSW – wie oben vorgeschlagen - verzichtet werden, entfielen dieser Prüfschritt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Schutzgut Mensch sollte geprüft werden, ob die Bahnverkehre zu unvermeidbaren Erschütterungseinwirkungen auf die Bewohner führen könnten. Beurteilungsgrundlage sollten die Empfehlungen der DIN 4150. (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) sein. 	<p>selber mit der geplanten 15 m hohen Lärmschutzwand sind auf die Kleingärten jenseits der Bahntrasse Pegelerhöhungen durch Reflexionen in Höhe von ca. 0,1 dB(A) zu erwarten. Die Wohngebäude am Mittleren Landweg erfahren Pegelerhöhungen weniger als 0,1 dB(A) durch Reflexionseinflüsse des Planvorhabens. Die Reflexionseinflüsse des Planvorhabens sind demnach insgesamt als vernachlässigbar einzustufen.</p> <p>Die geforderte Betrachtung zur Wirkung von bahnbedingten Erschütterungen auf den Menschen – entsprechend DIN 4150, Teil 2 – war im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht veranlasst. Das Vorhaben beinhaltet weder den Neubau noch die wesentliche Änderung einer Bahnstrecke, bei der dafür Sorge getragen werden müsste, dass erhebliche Belästigungen als Folge des geänderten Betriebs ausbleiben. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Bahnbetrieb zu Erschütterungsbelastungen auf die Bewohner der neuen Gebäude führen würde, die sogar eine Gesundheitsgefahr auslösen würde.</p>
12 BSW-Amt Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung/ WBS12	Keine Stellungnahme im UVP-Verfahren abgegeben	Kenntnisnahme

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
13 BSW- Wohnungsbaukoor- dination 29.12.2015	Keine Hinweise	Kenntnisnahme
14 BUE-Amt für Immissionsschutz und Betriebe/IB2/IB4 20.01.2016	<p><u>Stellungnahme IB 2 (Lärmschutz):</u> Im Rahmen des Bauantrages wurde eine UVS eingereicht, welche eine Schalltechnische Unter-suchung (LK 2015.273) vom 03.12.2015 enthält. Es wird dargestellt, dass die Schallbelastungen an den Außenfassaden der Gebäude des Plangebiets maßgeblich durch den Schalleintrag des Schienenverkehrs bestimmt werden.</p> <p>Die STU berücksichtigt eine Gebietsausweisung als WA-Gebiet und setzt das Vorhandensein einer Lärmschutzwand direkt am Bahngleis und die Umsetzung einer Lärmschutzwand vor den Gebäuden im nordöstlichen Bereich voraus. Unter Voraussetzung der beiden Lärmschutzwände ergeben sich an den Plangebietsgrenzen in Schiennähe an den Nordostfassaden Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV für WA-Gebiete von 49 dB(A) nachts, aber nur noch vereinzelt Grenzwertüberschreitungen an der Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) nachts. An den lärmabgewandten nach innen gerichteten Fassaden der Gebäude werden an den Plangebietsrändern noch teilweise Beurteilungspegel von bis zu 54 dB(A) erreicht. Eine Berechnung ohne LSW am Bahngleis und eine Darstellung der</p>	TöB 14 gibt zusammenfassend den Inhalt der STU wieder.

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>IST-Situation ist nicht erfolgt.</p> <p>Die Gesamtkonzeption in der STU ist möglich, aber aus dem Bauantrag ist nicht ersichtlich, ob und wer den Bau der LSW am Bahngleis gewährleistet.</p>	<p>Die Errichtung der LSW auf dem Bahndamm erfordert ein zeitaufwändiges Genehmigungsverfahren und wird daher ggf. erst nach Fertigstellung des Gebäudes abgeschlossen errichtet werden. Ein ausreichender Schutz der künftigen Bewohner kann aber im Rahmen der Baugenehmigung durch eine Schutzauflage auch für Fall sichergestellt werden, dass die im Schallgutachten berücksichtigte LSW nicht bereits bei Bezug der neuen Gebäude fertig gestellt ist. Die LSW Bahntrasse ist nämlich für den notwendigen Schutz der Bewohner nicht unverzichtbar. Im Rahmen der angesprochenen Schutzauflage ist vorgesehen, dass in zum Schlafen genutzten Räumlichkeiten ein Innenpegel sichergestellt wird, der einen gesunden Schlaf nicht beeinträchtigt. Die Nutzung der zum Schlafen genutzten Räumlichkeiten wird damit auch ohne Fertigstellung der LSW möglich sein, wenn die insoweit erforderlichen Schalldämmmaße realisiert werden. Da die STU Bahnprognosedaten für 2025 zugrunde legt und die geplante</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Laut Flächennutzungsplan handelt es sich bei dem Plangebiet um eine Ausweisung als gewerbliche Bauflächen. Im Bauantrag wurde eine Befreiung nach § 246 Abs. 14 BauGB von der Festsetzung im BS-Bergedorf „Geschäftsgebiet“ beantragt. Die zugrunde zu legende Gebietsausweisung ist somit unklar.</p> <p>Außerdem wurden keine Aussagen zum Erschütterungsschutz gemacht.</p>	<p>Flüchtlingsunterbringung lediglich temporär erfolgen soll, wird zusätzlich eine schalltechnische Prognose mit Bahnprognosedaten aus 2016 erstellt, um eine realitätsnähere LTU zu erhalten.</p> <p>Nicht UVP-relevant. Hinweis: Der Baustufenplan Bergedorf ist unwirksam, wonach die Ausweisung Bahnflächen keine belastbare Festsetzung darstellt. Der Flächennutzungsplan definiert gewerbliche und gemischte Bauflächen.</p> <p>Die Betrachtung zur Wirkung von bahnbedingten Erschütterungen auf den Menschen – entsprechend DIN 4150, Teil 2 – war im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht veranlasst. Das Vorhaben beinhaltet weder den Neubau noch die wesentliche Änderung einer Bahnstrecke, bei der dafür Sorge getragen werden müsste, dass erhebliche Belästigungen als Folge des geänderten Betriebs ausbleiben. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Bahnbetrieb zu Erschütterungsbelastungen auf die Bewohner der neuen Gebäude führen würde, die sogar eine Gesundheitsgefahr auslösen würde.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

ToB-Nr. Stellung. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Es ist davon auszugehen, dass sich in diesem Verfahren auf die Novellierung des Baugesetzbuches vom 24.10.2015 bezogen wird, wodurch vom Bund Sonderregelungen für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften geschaffen wurden und zunächst ohne Planrecht, jedoch über Baugenehmigungsverfahren kurzfristig Wohnungsbau für Flüchtlinge geschaffen werden soll. Ferner ist davon auszugehen, dass ein Planrechtsverfahren zur gegebenen Zeit (weiterer Nutzung der Wohnungen) erfolgen wird, in dem auch die Gebietsausweisung festgelegt wird.</p> <p>Um angemessen auf die Verkehrslärmsituation, gerade auch im Hinblick auf den zu erwartenden Verkehrsanstieg beim Schienenverkehr und einer tatsächlichen Entwicklung zu reagieren, wird empfohlen ein stufenweises Lärmschutzkonzept zu verfolgen. Dazu ist zum jetzigen Zeitpunkt die STU um die Darstellung der IST-Situation mit und ohne LSW am Gleisbereich zu ergänzen und darzulegen wie mit der Notwendigkeit einer LSW umgegangen werden soll.</p>	<p>Eine Berechnung für die Ist-Situation ohne LSW am Bahngleis hat folgendes gezeigt: Mit Hilfe der Schallschutzwand südlich der Bahntrasse auf dem Bahndamm mit einer Höhe von 4 m über Schienenoberkante lassen sich die Beurteilungspegel im Nahbereich um bis zu 14 dB(A) senken. In der Prognose 2025 mit Schallschutzwand gegenüber der Analyse 2015 betragen die Pegelminderungen bis zu 13 dB(A) in den Untergeschossen der Nordostfassaden der nächstgelegenen Wohngebäude, welche aufgrund der vorgelagerten Lärmschutzwand jedoch nicht für die Ausrichtung von Aufenthaltsräumen vorgesehen werden. Mit zunehmender Entfernung bzw. in den bereits geschützten Bereichen nimmt die Schutzwirkung der Lärmschutzwand auf dem Bahndamm deutlich ab und beträgt weniger als 1 dB(A). An den Außenflanken der nächstgelegenen Wohngebäude beträgt die Minderungswirkung der Lärmschutzwand auf dem Bahndamm noch bis zu 7 dB(A). Es wurde auch bereits darauf hingewiesen, dass die Immissionswerte der 16. BImSchV hier keine unmittelbare Anwendung finden, sondern nur unterstützend herangezogen werden.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>Außerdem sollten in der UVS zu folgenden Aspekten noch Aussagen getroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beim Schutzgut Mensch Angaben darüber, ob es durch die LSW zu Pegelerhöhungen auf der gegenüberliegenden Seite kommt <p>- Beim Schutzgut Mensch Aussagen zum Erschütterungsschutz. <u>Stellungnahme IB4 (Luftreinhaltung):</u> Ein Luftschadstoffgutachten ist aus fachlicher Sicht derzeit nicht erforderlich. Hintergrund: Die Bebauung am Mittleren Landweg ist auf Höhe des UG durch lockere Einzelhausbebauung gekennzeichnet, so dass ein weitgehend ungehinderter Luftaustausch möglich ist. Die Verkehrsbelastung liegt beim Mittleren Landweg laut UVS bei 3.000 Pkw/Tag. Es wird von einer nicht maßgeblichen Erhöhung des Verkehrs durch die geplante Nutzung ausgegangen. In Anbetracht der lockeren Bebauung und der als gering anzunehmenden Hintergrundbelastung ist hier auch bei erhöhter Verkehrsbelastung von unkritischen Werten auszugehen. Eine Verdichtung der</p>	<p>Die Lärmschutzwand auf dem Bahndamm südlich der Bahntrasse müsste hochabsorbierend ausgeführt werden. Relevante Schallreflexionen sind hierdurch somit nicht zu erwarten. Durch das Planvorhaben selber mit der geplanten 15 m hohen Lärmschutzwand sind auf die Kleingärten jenseits der Bahntrasse Pegelerhöhungen durch Reflexionen in Höhe von ca. 0,1 dB(A) zu erwarten. Die Wohngebäude am Mittleren Landweg erfahren Pegelerhöhungen weniger als 0,1 dB(A) durch Reflexionseinflüsse des Planvorhabens. Die Reflexionseinflüsse des Planvorhabens sind demnach insgesamt als vernachlässigbar einzustufen.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Kenntragsnahme</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>Bebauung am Mittleren Landweg ist bis auf ein Einzelgebäude nicht vorgesehen. Das Vorhaben ist größtenteils auf Flurstücken abseits der Straße verortet.</p> <p>Weitere Anmerkungen wurden nicht gemacht.</p>	
15 BUE-Amt für Natur- Ressourcenschutz / NR 234	Keine Stellungnahme im UVP-Verfahren abgegeben	Kenntnisnahme
16 BUE-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie NGE 11/12/234/312/321 2/331/1210 20.01.2016	<p>Eingriffsregelung (NGE 32)</p> <p>Der geplante Ausgleich auf dem Flurstück 342 in der Gemarkung Curslack wurde in der Bilanzierung des Antragstellers gemäß des Hamburger Staatsrätemodells so bewertet, dass sich für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eine geringfügige Überkompensation und sich für das Schutzgut Boden rechnerisch eine Unterkompensation ergibt.</p> <p>Dieser geplante Ausgleich auf dem Flurstück 342 mit einer Größe von ca. 7 ha ist Teil einer großen Kompensationsmaßnahme mit einer Gesamtfläche von über 55 ha, die zum größten Teil als Ausgleichsmaßnahme für den Bau der Autobahn A 26 vorgesehen ist. Ziel dieser Gesamtmaßnahme ist die Umwandlung von derzeit artenarmen, landwirtschaftlichen Flächen in artenreiche, extensiv genutzte Grünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel mit einer flächendeckenden Anhebung der Wasserstände sowie Verbesserung der Bodenfunktion. Dies erfolgt u.a. durch die Herstellung von Gräben und Flachwasserbereichen, den Einbau von insgesamt 7 Stauanlagen und verschiedenen Maßnahmen zur Bodenverbesserung. Für das Planfeststellungsverfahren zur A 26 wurde eine rechnerisch durchschnittliche Aufwertung um 5 Punkten pro m² sowohl für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als auch für das Schutzgut Boden an-</p>	<p>Die Stellungnahme von NGE 32 wird bezüglich des Ausgleichsbedarfes in der UVP zugrunde gelegt. Es wird von NGE 32 mitgeteilt, dass eine vollumfängliche Kompensation mittels der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellngn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Angaben zur Stellungnahme</p> <p>gesetzt. Legt man diese Aufwertung der Teilfläche auf dem Flurstück 342 zugrunde, wären beide Schutzgüter überkompensiert. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Staatsrätemodell mit der Bewertung von Naturgütern durch Punkte zum einen ein in Hamburg bewährtes Instrument der Eingriffsbilanzierung ist, zum anderen aber „nur“ eine Entscheidungshilfe bei der Abwägung der Frage nach dem Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen darstellt. Rechtlich ist ein Eingriff gemäß § 15 (2) BNatSchG ausgeglichen, sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Entsprechendes gilt für eine Ersatzmaßnahme.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann in der Zusammenführung der fachlich-inhaltlichen mit der quantitativ-rechnerischen Bewertung festgelegt werden, dass die Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben am Mittleren Landweg durch den beantragten Ausgleich auf dem Flurstück 342 in der Gemarkung Curslack vollständig kompensiert werden und kein Kompensationsdefizit bestehen bleibt.</p> <p>Artenschutz (NGE 33)</p> <p>Zur Vermeidung von erheblichen Schäden im Sinne des § 3 USchG i. V. mit § 19 und § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG (Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen, Störungen) muss auch während der Bauphase insektenfreundliches Licht (LED mit max. 3000 Kelvin) verwendet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird als Vermeidungsmaßnahme in die UVP aufgenommen für den Fall, dass Lichteinsatz erforderlich werden sollte.</p>
17 BUE-Amt für Umweltschutz/Ge wässer/U12 16.01.2016	<p>Grundwasserschutz (U12)</p> <p>Unter Punkt 3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, hier Unterpunkt 3.2.4 Wasser; Grundwasser wird als Fazit geschlossen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten sind.</p> <p>Dieser Bewertung kann U1 nicht folgen, denn zur Herrichtung der Fläche soll das gesamte Baugebiet mit einer 1,5 m mächtigen Tragschichte aufgehöhht</p>	<p>Entsprechende Porenwasser werden Monitoringmaßnahmen zum Bestandteil der</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellung. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>werden. Damit drückt sich ammonium- und eisenhaltiges Porenwassers in den Grundwasserleiter und ggf. auch in die Oberflächengewässer. Die Auswirkungen sollten durch entsprechende Untersuchungen dokumentiert werden und ggf. Minderungsmaßnahmen veranlasst werden.</p> <p>Darüber hinaus sind zwecks Beschleunigung der Konsolidierung der Weichschichten im Straßen und Leitungsbereich Vertikaldräns über die gesamte Mächtigkeit der Weichschichten bis in die unteren Sande geplant. Die Struktur der den Grundwasserleiter schützenden Schichten wird dadurch erheblich gestört, so dass Schadstoffe leichter in das Grundwasser eingetragen werden können. Um den Grundwasserleiter vor anthropogenen Beeinträchtigungen zu schützen, ist hier ein Verfahren zu wählen, das beim Einbau von Vertikaldräns eine Restmächtigkeit von 1m Weichschichten als hydraulisch wirksame Trennschicht erhält.</p> <p>Oberflächengewässerschutz (U13) Zur Erreichung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist es nach §27 WHG und HWaG §§ 27a-c notwendig, erheblich veränderte bzw. künstliche Gewässer - wie die Marschengraben - so zu bewirtschaften, dass das ökologische Potenzial und der gute chemische Zustand erreicht bzw. nicht verringert werden. Daher sind aus Sicht der BUE/U13 folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Uferbereich der Marschengraben (Luxgraben und Bahnverbindungsgraben) sind Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 m ab Böschungsoberkante einzuhalten. Der Uferstrandstreifen dient der Entwicklung einer standortgerechten Ufervegetation. <p>Die Festsetzung von Gewässerrandstreifen ist bereits im WHG §38 für den Außenbereich mit einer Breite von 5 m geregelt und gilt daher rein rechtlich auch bereits für dieses Gebiet. Aus</p>	<p>Baugenehmigung sein. Der Bauablauf wird so erfolgen, dass Auswirkungen auf die Oberflächengewässer vermieden werden.</p> <p>Es wird ein Verfahren gewählt, das beim Einbau von Vertikaldräns eine Restmächtigkeit von 1m Weichschichten als hydraulisch wirksame Trennschicht erhält.</p> <p>Mit der Umsetzung des zwischen BUE/U13 und B/MR5 erneut abgestimmten Querschnittes, wird ein Streifen von 7,00 bis 13,00 m Breite zwischen Gewässer und Bebauung entlang des Luxgraben und des Bahnverbindungsgraben freigehalten. Der Streifen beinhaltet die bestehende Böschung, sowie einen als Schotterrasen oder ähnlich herzustellenden grünen Pflegestreifen, sowie einer flach angeböschten</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>fachlicher Sicht ist dieser Status daher im Rahmen des Bauvorhabens zu sichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> Durch die vorgesehene Grabenverrohrung, sowie den Totalverlust von derzeit vorhandenen offenen Entwässerungsstrukturen werden die Umweltstandards, die in Hamburg bei der Neuplanung von Bauvorhaben umgesetzt werden, herabgesetzt. Es sollte daher u.E. eine offene Oberflächenentwässerung verfolgt und der Graben an der Flurstücks-Grenze zwischen Vorhabengebiet und Kleingarten (Westgrenze) nicht verfüllt werden. 	<p>Freifläche. Diese Flächen dienen der Pflege und Entwicklung des Gewässers.</p> <p>Statt einer Grabenverrohrung wird der Randgraben im Rahmen einer Unterhaltungsmaßnahme in seinem Zustand verbessert und an den Straßenseitengraben des Mittleren Landwegs angeschlossen.</p>
18 BUE-Amt Umweltschutz- U23/Bodenschutz/ Altlasten	Keine Stellungnahme im UVP-Verfahren abgegeben	Kenntnisnahme
19 BUE-Amt Umweltschutz- U31/ Abfallwirtschaft	Keine Stellungnahme im UVP-Verfahren abgegeben	Kenntnisnahme
20 BUND Landesverband Hamburg e.V.	Keine Stellungnahme im UVP-Verfahren abgegeben	Kenntnisnahme
21 BWVI-Amt Verkehr und Straßenwesen/	Keine Stellungnahme im UVP-Verfahren abgegeben	Kenntnisnahme

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
Verkehrsentwicklungs VE 3		
22 BWVI- Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft 20.01.2016	<p>Die für das Vorhaben vorgesehene naturschutzrechtliche Kompensationsfläche wird landwirtschaftlich genutzt, ist von hoher agrarstruktureller Bedeutung und nicht mit uns abgestimmt worden. Dies verstößt gegen die SDRs 2014/00763. So wurde nicht geprüft, ob gemäß Petikum 2b der SDRs der gesetzliche Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeschöpft wurde, Hamburger Agrarflächen zu schonen. Dazu wäre eine Beteiligung der BWVI erforderlich gewesen.</p> <p>Trotz des Zeitdruckes, dem diese Planung unterliegt, muss die BWVI darauf bestehen, dass diese Beteiligung nachgeholt wird. Andernfalls sind unzumutbare Belastungen der Agrarwirtschaft bis hin zur Vernichtung von Existenzen nicht auszuschließen.</p>	<p>Das Flurstück ist gemäß NGE 3220 nicht von hoher agrarstruktureller Bedeutung. Es entstehen weiterhin keine unzumutbare Belastungen der Agrarwirtschaft und keine mögliche Vernichtung von Existenzen.</p> <p>Der Ankauf wurde regelkonform mit LIG und BWVI abgestimmt.</p> <p>Die grundsätzliche Flächenauswahl in Curslack und erste Zustimmung der landwirtschaftlichen Betriebe wurde auf einem Termin am 27.08.2007 in der Landwirtschaftskammer erreicht. Mit den beiden landwirtschaftlichen Betrieben des Flurstücks 342 wurde seit 2013, vor dem anstehenden Ankauf, ausführlich in Zusammenhang mit den umliegenden Bewirtschaftungsflächen (Flächenzustand, bestehende und zukünftige Nutzung) gesprochen. Beide Betriebe haben sehr aktiv und unterstützend in Ortsterminen viel zum Verständnis der Flächen und der wasserwirtschaftlichen Belange beigetragen. Die jetzt zur Ausführung kommende Baumaßnahme wurde abgestimmt und die endgültige Planung vor der Vergabe zugeschickt.</p> <p>Das Flurstück 342 ist aufgrund seiner niedrigen Lage ein schwierig zu bewirtschaftendes Grünland. Mit den östlich anschließenden Bereichen sind Teilbereiche schon immer bei entsprechenden Wetterlagen zeitweise nicht bewirtschaftbar (siehe beigefügtes Luftbild von 2015). Seitens der Landwirte gab es seit Beginn der Planungen in Curslack ein großes</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellung. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/		<p>Interesse an der Integration der HWW-Fläche in das Projekt. Durch Erhöhung der Vorwenden und Erneuerung aller Rohre soll hier zukünftig eine bessere Regulierung und Befahrbarkeit ermöglicht werden.</p> <p>Durch die sehr weitreichenden Pächtauflagen der HWW mussten zudem beim Vertragsnaturschutz Abzüge bei der Prämie vorgenommen werden. Dies wird sich zukünftig durch den neuen Pachtvertrag/Bewirtschaftungsvertrag ändern und die Betriebe erhalten eine vollen Prämiensatz.</p> <p>Für die UVP ist festzuhalten, dass die Fläche ausreichend gesichert ist. Zwischen BUE und Bauantragsteller wird vor Baugenehmigung ein Kostenübernahmevertrag zur Realisierung der Kompensationsmaßnahme geschlossen.</p>
23. Deutsche Bahn AG/ DB Immobilien Region Nord Kompetenzteam Baurecht	<p>Gegen den beschleunigten Bau von Flüchtlingsunterkünften bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf den unmittelbar angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Für die Pfahlgründung und Aufschüttung des Geländes ist ein Standsicherheitsnachweis des Bahndammes infolge Rammeinwirkung erforderlich und ein Monitoring für die Gleisanlage zu installieren.</p> <p>Die Begleitung durch einen vom Eisenbahnbundesamt zertifizierten Prüfer ist zwingend erforderlich. Wir empfehlen die Inanspruchnahme eines Ingenieurbüros für Eisenbahndienstleistung.</p>	<p>Die Durchführung des Bauvorhabens ist abhängig von der Vorlage eines Standsicherheitsnachweises. Das Monitoring wird während der Baumaßnahme durchgeführt.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>Angaben zur Stellungnahme</p> <p>Hinweise: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Es bestehen Ausbaupläne für den Umschlagbahnhof Billwerder. Hier könnten sich die bestehenden Immissionen verstärken.</p> <p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschoöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern. Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insbesondere der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Immissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i. S. d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az: 4 C 694/10.N). In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Betrachtung der Wirkungen des Eisenbahnbetriebs ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nur insoweit von Bedeutung, als dieser – durch die mit dem Bahnbetrieb verbundenen Immissionen – die in den vorgesehenen Gebäuden untergebrachten Flüchtlinge beeinträchtigen könnte. Die Betrachtung von Auswirkungen des Eisenbahnbetriebs auf benachbarte (heute bereits vorhandene) Bebauungen ist durch das Vorhaben nicht veranlasst, da die heute bestehende Situation unverändert bleibt.</p> <p>Die Hinweise treffen zu, beziehen sich aber auf ein späteres B-Planverfahren und nicht auf die Flüchtlingsunterbringung. Der Schallschutznachweis ist auf Basis der DIN 4109 (Anforderungen für Wohnungen, Übernahmungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches) zu erbringen. Für die Flüchtlingsunterbringung können die erforderlichen Schalldämmmaße um 5 dB gemindert werden. Weitere Hinweise: Kenntnisnahme, jedoch nicht UVP-relevant.</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
24 Eisenbahn- Bundesamt/ Außenstelle Hamburg/ Schwerin Standort Hamburg 20.01.2016	<p>Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfemleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt. Das Plangebiet liegt südlich von Eisenbahnstrecken, deren Infrastruktur von einer Eisenbahn des Bundes betrieben wird. Insoweit sind durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange berührt.</p> <p>Es werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1 Für die UVP relevant könnte aus meiner Sicht nicht nur die Erschütterungsimmission bei den Rammarbeiten, sondern auch die aus dem Bahnverkehr sein.</p>	<p>Kenntrnisnahme</p> <p>Die geforderte Betrachtung zur Wirkung von bahnbedingten Erschütterungen auf den Menschen – entsprechend DIN 4150, Teil 2 – war im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht veranlasst. Das Vorhaben beinhaltet weder den Neubau noch die wesentliche Änderung einer Bahnstrecke, bei der dafür Sorge getragen werden müsste, dass erhebliche Belästigungen als Folge des geänderten Betriebs ausbleiben. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Bahnbetrieb zu Erschütterungsbelastungen auf die Bewohner der neuen Gebäude führen würde, die sogar eine Gesundheitsgefahr auslösen würde. Kenntrnisnahme</p>

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
/	<p>2 Ein Schalltechnisches Gutachten liegt vor, Verkehrsdaten aus dem Schienenverkehr sind eingeflossen. Im Ergebnis wird empfohlen, u.a. eine ca. 480 m lange Lärmschutzwand auf dem Bahndamm mit einer Höhe von 4m über Schienenoberkante zu errichten. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass nur bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (wie z.B. Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Ril 804.5501) Lärmschutzanlagen an Eisenbahnstrecken zulässig sind. Die Standsicherheit der Böschung ist im Übrigen zu gewährleisten. Es könnte ein weiteres Gutachten erforderlich werden. Eine Klärung ist mit der DB Netz AG als Eisenbahninfrastrukturbetreiberin herbeizuführen.</p> <p>3 Es muss sicher ausgeschlossen sein, dass im Plangebiet anstehendes Wasser nicht mehr geordnet abfließen kann. Anstehendes Wasser an der Böschung kann ebenfalls die Standsicherheit beeinträchtigen oder gefährden.</p>	<p>Ein Standsicherheitsnachweis ist bei der Bauprüfung eingereicht und wird derzeit geprüft. Ein Monitoring wird während der Baumaßnahme durchgeführt.</p> <p>Für die Ausführungszeit wird es eine Baudränge geben. Diese ist autark und hält das Plangebiet Wasserwirtschaftlich komplett von einer ungeordneten einleitungsfrei. Nach der Fertigstellung ist das Gebiet entsprechend dem Konzept von BWS und den Stellungnahmen vom Büro BMP.</p>
25 F & w fördern und wohnen AÖR	Keine Stellungnahme im UVP-Verfahren abgegeben	Kenntnisnahme
26 Förderkreis Rettet	Keine Stellungnahme im UVP-Verfahren abgegeben	Kenntnisnahme

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

ToB-Nr. Stellung. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
die Elbe e. V.		
27 Hamburg Wasser/ Bauleitplanung und Investorenberatun g, HWW K 12 HSE K 1	Keine Stellungnahme im UVP-Verfahren abgegeben	Kenntnisnahme
28 Hamburger Hochbahn AG/ Fachbereich Ingenieur- bauwerke BIB14 11.01.2016	Keine Hinweise	Kenntnisnahme
29 Hamburger Verkehrsverbund/ Bereich Schienenverkehr/ Planung	Keine Hinweise	Kenntnisnahme
30 Handelskammer Hamburg/ Stadtentwicklung/ Stadtverkehr/ÖPN V, G II/2	Keine Stellungnahme im UVP-Verfahren abgegeben	Kenntnisnahme

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. / Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
31 Handwerkskammer Hamburg/ Standortberatung	Keine Stellungnahme im UVP-Verfahren abgegeben	Kenntnisnahme
32 KB- Denkmalschutzamt v/KB/ K3 06.01.2016	Das Denkmalschutzamt hat zwar keine grundsätzlichen Bedenken, bittet aber um Korrektur der Aussagen unter 2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter. Es ist unkorrekt, dass sich im weiteren Umfeld keine Kulturgüter befinden. Am Billwerder Billdeich befinden sich in der Nähe des Vorhabens zahlreiche, teils sehr wertvolle, denkmalgeschützte Bauten wie bspw. am Billwerder Billdeich 256, 266 und 272. Die Aussagen sind entsprechend anzupassen.	Der Anregung wird gefolgt. Wie das Denkmalschutzamt zu Recht feststellt, befinden sich entlang des Billwerder Billdeichs zahlreiche denkmalgeschützte Bauten, was in der UVP Berücksichtigung finden wird. Zu nennen sind hier u.a. Nr. 226 (Hofanlage), Nr. 254 (Feuerwehrremise), Nr. 256 (Wohnwirtschaftsgebäude), Nr. 266 (Wohnhaus), Nr. 272 (Wohnwirtschaftsgebäude mit Vorfahrt), Nr. 330 (Hofanlage) etc.. Diese Gebäude befinden sich alle in einem Abstand von mindestens 800 m zum geplanten Bauvorhaben und sind räumlich durch den gehölzbestandenen Damm von S-Bahn und Fernbahn getrennt. Beeinträchtigungen der Bausubstanz durch z.B. Erschütterungen während der Bauphase können, bedingt durch die Entfernung, ausgeschlossen werden. Visuelle Auswirkungen durch die anlagebedingte Überformung der Landschaftsstruktur im direkten Vorhabensbereichs können, bedingt durch die Entfernung zum Bauvorhaben vor allen Dingen aber durch die Einbindung des Vorhabens mit dem nördlich angrenzenden mindestens 15 m hohen Gehölzbestand auf dem Bahndamm, ausgeschlossen werden. Die grundsätzliche Aussage in der UVS, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter hat, bleibt somit weiterhin bestehen.

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

ToB-Nr. Stellung. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
33 LB Geoinformation und Vermessung/ Verkehrsdaten u. Topograph. Informationsmanagement, S2 11.01.2016	Keine Hinweise	Kenntnisnahme
34 Landwirtschaftskammer Hamburg	Keine Stellungnahme im UVP-Verfahren abgegeben	Kenntnisnahme
35 LGV-Betrieb/ G21	Keine Stellungnahme im UVP-Verfahren abgegeben	Kenntnisnahme
36 LIG/ Planungsbegleitung - 453 20.01.2016	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
37 LSBG-Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer/ Gewässer - G 1	Keine Stellungnahme im UVP-Verfahren abgegeben	Kenntnisnahme
38 LSBG-Landesbetrieb	Keine Stellungnahme im UVP-Verfahren abgegeben	Kenntnisnahme

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der TöBs

TöB-Nr. Stellungn. eingereicht am:	Angaben zur Stellungnahme	Berücksichtigung
Straßen, Brücken und Gewässer/ Hochwasserschutz - G 4		
39 Senatskanzlei/ Planungsstab - PL 23 -, - PL 24 -	Keine Stellungnahme im UVP-Verfahren abgegeben	Kenntnisnahme

Teil Umwelt- und Naturschutz zur Baugenehmigung für den „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3.400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen am Mittleren Landweg“

Anlagen

7 Anlagenverzeichnis

- 01 Brandt & Haack 2013: Teilräumliche Entwicklungsplanung Mittlerer Landweg, Faunistische Potentialanalyse und artenschutzfachliche Betrachtung, Hamburg.
- 02 Burmann, Mandel & Partner 2015: Gründungsbeurteilung Neubau von Mehrfamilienhäusern am Mittleren Landweg.
- 03 DMT Gründungstechnik GmbH 2015 a: Prognose über die zu erwartenden Schallimmissionen bei Rammarbeiten zum Einbringen von Stahlbetonfertiggpfählen beim Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende am Mittleren Landweg, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag PGH, Hamburg.
- 04 DMT Gründungstechnik GmbH 2015 b: Prognose über die zu erwartenden Erschütterungsimmissionen bei Rammarbeiten zum Einbringen von Stahlbetonfertiggpfählen beim Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende am Mittleren Landweg, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag PGH, Hamburg.
- 05 EGL 2015 a: UVS mit integriertem LBP zum Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende am Mittleren Landweg, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag PGH, Hamburg.
- 06 EGL 2015 b: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit der Perspektive Wohnen am Mittleren Landweg, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag PGH, Hamburg.
- 07 Haack 2015: Gleisdreieck Mittlerer Landweg, Abklärung eines möglichen Vorkommens der Zierlichen Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*, FFH-RL Anh. II, Anh. IV), unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag PGH, Hamburg.
- 08 Lärmkontor GmbH 2015: Schalltechnische Untersuchung zum Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit der Perspektive Wohnen am Mittleren Landweg, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag PGH, Hamburg.

